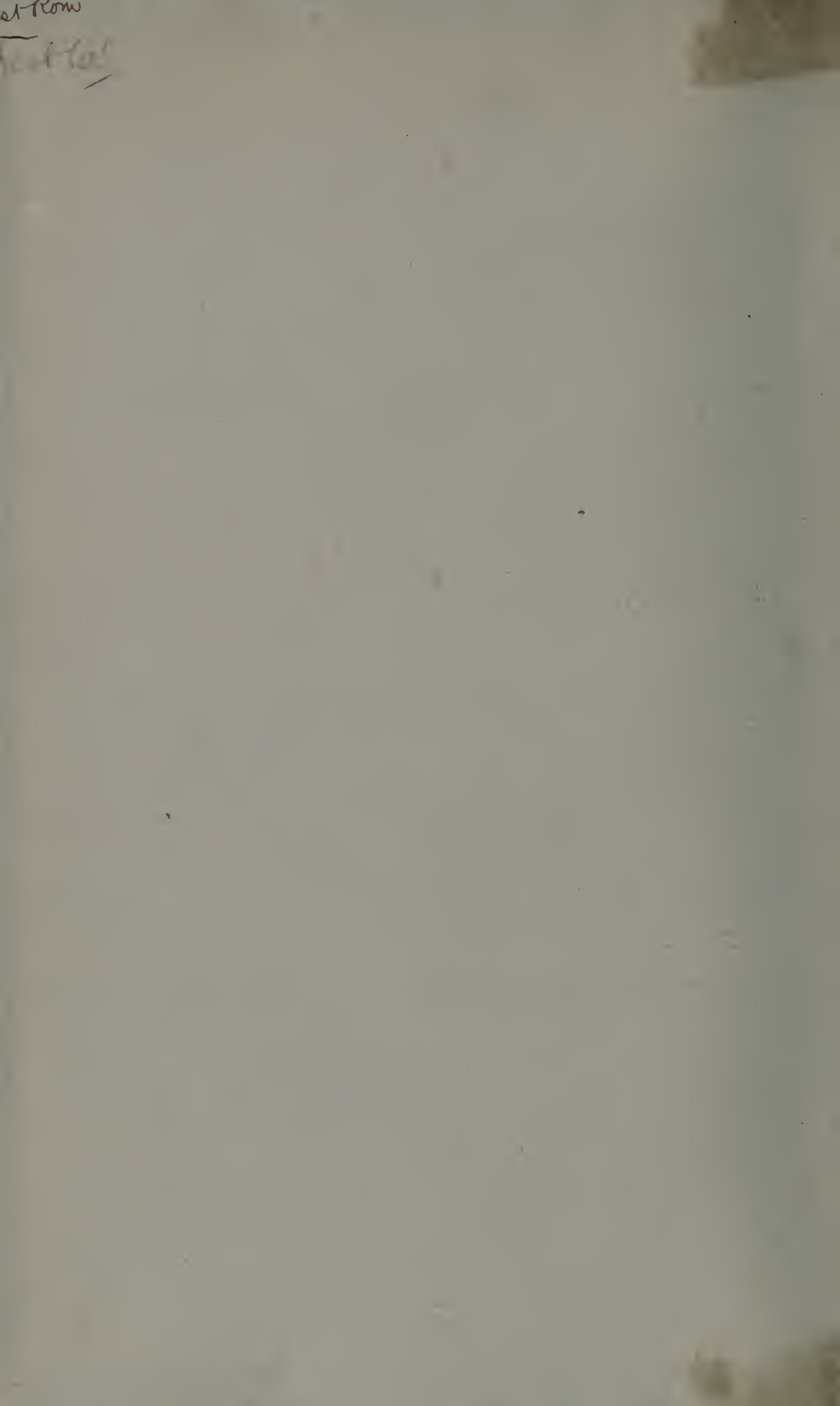












HANDBUCH

DER

RÖMISCHEN ALTERTHÜMER

VON

JOACHIM MARQUARDT UND THEODOR MOMMSEN.

ZWEITER BAND. II. ABTHEILUNG.

RÖMISCHES STAATSRECHT VON TH. MOMMSEN. II. 2.

ZWEITE AUFLAGE.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.
1877.

RÖMISCHES

STAATSRECHT

VON

THEODOR MOMMSEN.

ZWEITER BAND. II. ABTHEILUNG.

ZWEITE AUFLAGE.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.
1877.

Vorwort.

Wie sehr ich die Verpflichtung des Schriftstellers anerkenne das Urtheil über die eigene Arbeit und, was damit ja zusammenfällt, die Beurtheilung der parallelen fremden nicht in Form einer Vorrede selber vorzutragen, sondern beides dem Publikum anheimzustellen, glaube ich doch dies Gesetz litterarischen Anstandes nicht zu verletzen, wenn ich es hier ausspreche, dass bei der Bearbeitung des Principats ich vor einer Aufgabe gestanden zu haben meine, deren Lösung bisher noch nicht versucht worden war. Unsere römischen »Alterthümer« hängen mehr, als man gewöhnlich glaubt, von der Tradition der römischen Rechtslehrer ab. Die neueren Bearbeiter haben im wesentlichen sich in den Kategorien bewegt, welche die *periti iuris publici* ihnen überliefert hatten, diejenigen Fragen aber, für welche die formale Ueberlieferung keine Anknüpfung darbot, ihrerseits aufzuwerfen entweder nicht die Einsicht oder nicht den Muth gehabt. Dies trifft die gesammte spätere Entwickelung der Republik und vor allem die jüngste und sowohl in gewissem Sinne theoretisch bedeutendste, wie unzweifelhaft praktisch wichtigste ihrer Neubildungen, den Principat. Wenn das republikanische Staatsrecht Roms nicht minder als das römische Privatrecht schon von den Römern wissenschaftlich dargelegt und selbst systematisch zusammengefasst worden ist, so hat doch der Principat diesem System allem Anschein nach eine rechte Stätte nicht funden. Schon die politische Bedenklichkeit der Aufgabe ei Magistratur theoretisch zu erörtern, die in den Formen der

Republik thatsächlich eine Beamtenallgewalt militärischer Färbung darstellt und deren Wesen es war für die Machtstellungen keine Namen und für die Namen keinen Machtinhalt zu gestatten, hat hierauf wesentlich einwirken müssen. Aber wenigstens ebenso sehr ist dabei in Betracht gekommen, dass theoretisch der Principat stets eine ausserordentliche Magistratur geblieben ist und die republikanische Ordnung der Dinge im Schema neben und über ihm fortbestand. Genau wie das »ordentliche Rechtsverfahren« in der Theorie des Civilprocesses lange geherrscht hat, nachdem praktisch die *extraordinaria cognitio* dasselbe verdrängt hatte, hat man auch in der Kaiserzeit, so weit man auf diesem Gebiet lehrte und systematisirte, sich im Ganzen an das Staatsrecht der Republik gehalten; dies wenigstens können wir selbst aus der geringhaltigen Darstellung des Pomponius entnehmen. Es ist doch nicht bloss Furchtsamkeit gewesen, dass über die proconsularische und die tribunicische Gewalt der Kaiser nicht also wissenschaftlich gehandelt und gestritten worden ist wie über Consulat und Prätur; die geistige Kraft und die politische Anschauung der Gelehrten dieser Zeit reichten nicht hinaus über die oberflächliche Einordnung der Aeusserlichkeiten, welche der Principat geneuert hat. Es ist charakteristisch, dass die einzigen Schriftsteller, bei denen man eingehende Erörterungen oder doch theoretische Andeutungen über das Wesen der Kaisergewalt findet, Appianus und Cassius Dio, Aegypter und Kleinasiaten sind, die, dem specifisch römischen Staatswesen gänzlich fern stehend, vom einfach monarchischen Standpunkt etwa der Diadochenstaaten aus, den Principat der späteren Zeit zu formuliren versucht haben, wobei natürlich die Wesenheit dieser immer noch mehr republikanischen als monarchischen Institution nur verzerrt zur Geltung kommt. Wie die hellenistisch gebildeten Alexandriner und Asianer des 2. und 3. Jahrhunderts die Schöpfung des Augustus sich theoretisirten, ist uns einigermassen bekannt; und die neueren Darstellungen stehen sämmtlich unter dem Einfluss dieser Theoreme, namen

lich der dionischen Erörterungen in den Reden des Agrippa und des Maecenas. Dieser Denaturirung gegenüber ist mein Bestreben gewesen vor allem den Principat des ersten Jahrhunderts in seinem engen Zusammenhang mit der späteren Republik zu entwickeln und die letzte Schöpfung der staatsbildenden Kraft der römischen Republik in ihrem ebenso seltsamen wie grossartigen, ebenso individuell römischen wie zugleich das Ende des specifischen Römerstaates bezeichnenden Wesen für unsere heutige Anschauung verständlich zu machen.

Von den Schwierigkeiten, welche die *arcana imperii* der Forschung entgegenstellen, rede ich nicht. Aber auch die Darstellung des Principats in seinem Gesammtwesen ist keine leichte Aufgabe, theils insofern die Gliederung des weitschichtigen Stoffes an keiner überlieferten Determinirung einen Anhalt findet und der freien Gestaltung unterliegt, theils insofern das Gesammtbild, um lebendig und vollständig zu sein, auf jedem Specialgebiet von den wesentlichen Momenten die Summe ziehen muss, und doch, um Gesammtbild zu bleiben, die einzelnen Kreise jener umfassenden Regierungsthätigkeit nicht in monographischer Ausführlichkeit entwickeln darf. Ich habe mich bemüht sowohl den Wald wie auch den einzelnen Baum zu seinem Recht kommen zu lassen, allerdings aber auch dabei empfunden, mit welcher Nothwendigkeit die allgemeine Darstellung des Principats zu ihrer Ergänzung eine Reihe eindringender Monographien erfordert. Zu meiner Freude habe ich bei dieser zweiten Bearbeitung wenigstens eine solche zugleich Vor- und Nacharbeit dankbar benutzen können; ich meine Otto Hirschfelds Untersuchungen über die kaiserlichen Procuratoren und die verwandten Beamtenkategorien, in welchen mit vollständiger Beherrschung auch des früher nur angenutzten überreichen epigraphischen Materials ein wichtiger Theil des kaiserlichen Regiments zum ersten Mal mit anschaulicher Realität dargestellt worden ist. Allerdings, wenn auf den älteren Forschungsgebieten die gedanken- und kenntnisslose Buch-

macherei mittelst der früher geförderten Erze ihr bequemes Geschäft fortzusetzen im Stande ist, werden auf diesem erst jetzt allmählich die ersten Wege in angestrengter Arbeit geebnet. Aber eben darum dürfen wir hoffen, dass die jüngeren Arbeitsgenossen sich demselben vorzugsweise zuwenden werden; und auch sie werden erkennen, dass nach dem Gesetz der Wechselwirkung zwischen dem Ganzen und dem Theil die Vorbedingung für jede Specialuntersuchung wieder die zusammenfassende Orientirung über das Wesen des Principats ist, wie der gegenwärtige Band sie zu geben wenigstens versucht.

Die beiden alphabetischen Verzeichnisse sowohl des Inhalts wie der hauptsächlichen erklärten Stellen habe ich für die bis jetzt erschienenen zwei Bände der zweiten Auflage beigefügt, da sie, bei aller auf die angemessene Anordnung des Stoffes gewandten Mühe, dennoch für den bequemen Gebrauch des Werkes unentbehrlich sind und es mir nicht angemessen schien, deren Erscheinen bis zu dem des dritten und letzten Bandes zu verschieben. Ich verdanke sie einem meiner jüngeren Freunde, Herrn Dr. H. Oldenberg.

Berlin, 2. Juli 1877.

INHALT.

II. Die einzelnen Magistraturen.
(Schluss.)

Der Principat.

1) Zu A. 3. Im Gegensatz zu der durchstehenden Auffassung des kaiserlichen Imperium als nicht in Jahresabschnitte zerfallend verdient Erwähnung, dass auf einer in mehreren Exemplaren vorliegenden spanischen Miliarieninschrift (*C. I. L.* II, 4809) Traianus Decius *procos. IIII* heisst.

---

1) S. 779 A. 1. Wenn hier gesagt ist, dass die bis dahin bekannten ägyptischen Inschriften kein niedrigeres Regierungsjahr des Augustus aufwiesen als das vierzehnte, so ist diese Lücke jetzt gefüllt durch die so eben in Alexandrea aufgefundene, welche das Jahr der Aufstellung des Obelisks der Kleopatra feststellt. Nach einer in den dortigen Localblättern publicirten Mittheilung des Hrn. Nerutzos steht auf der Aussenseite desselben griechisch: L ή Καίσαρος | Βάρβαρος ἀνέθηκε | ἀρχιτεκτονοῦντος Ποντίου und auf der Innenseite lateinisch: *anno VIII | Augusti Caesaris | Barbarus praef. | Aegypti posuit | architectante Pontio.* Der Präfect ist schon bekannt durch die Inschrift von Philae (Wescher *Bullett. dell' Inst.* 1866 p. 51): αὐτοκράτορι Καίσαρι Σεβαστῷ σωτῆρι καὶ εὐεργέτῃ L ιή ἐπὶ Ποπλίου Ῥοβρίου Βαρβάρου. — Damit ist die Hypothese Friedländers, dass Augustus sein erstes Regierungsjahr in Aegypten als das vierzehnte gezählt habe, in entscheidender Weise widerlegt.

---

[1]) Genauere Untersuchung der Inschriften des sogenannten Columbarium des Germanicus hat dargethan, dass die Bezeichnung *Germanicianus* nicht den germanischen Leibwächter, den *Germanus*, sondern ausschliesslich den gewesenen Sclaven des Germanicus bezeichnet; dass ferner die germanischen Leibwächter nicht bloss den zur Mitregentschaft erhobenen Prinzen zukommen, sondern auch die Söhne des Germanicus Nero (Mur. 922, 38) und Drusus (Mur. 922, 31, welche diesem Drusus gehört, nicht dem Sohn des Tiberius), ferner des Germanicus Bruder Ti. Claudius schon unter Tiberius (Orelli 2923; Mur. 995, 1; Reines. 9, 30) dergleichen *Germani* in ihrem Hofstaat gehabt haben.

RÖMISCHES STAATSRECHT

II

DIE EINZELNEN MAGISTRATUREN
(SCHLUSS.)

Der Principat.

Entstehung des Principats.

Entstehung des Principats.

Am 13. Januar des Jahres 727 d. St., 27 vor Chr. schloss Caesar der Sohn die von ihm kraft seiner constituirenden Gewalt[1]) aus eigener Machtvollkommenheit[2]) durchgeführte Reorganisation des Staates damit ab, dass er, seine neun Jahre zuvor gegebene Zusage erfüllend[3]), die auf Grund der constituirenden Gewalt getroffenen der Verfassung widerstreitenden Einrichtungen mit dem J. 726 ausser Kraft setzte[4]) und diese

1) Dass Caesar die ihm als *triumvir rei publicae constituendae* gesetzlich verliehene Gewalt bis dahin fortgeführt und nicht etwa mit dem Ablauf des zweiten Quinquennium aufgehört hatte Triumvir zu sein, ist früher (S. 697) ausgeführt worden. Er selber freilich formulirte späterhin wenigstens seine exceptionelle Gewalt vielmehr als ein Nothstandscommando höchster Steigerung, hervorgerufen durch den einmüthigen Willen des Volkes (1, 671). Im Ergebniss würde letztere Auffassung insofern auf dasselbe hinaus kommen, als dann in das Nothstandscommando ebenfalls die constituirende Gewalt gelegt werden muss, die allerdings seinem Wesen widerstreitet.

2) Dass Augustus seine Organisation durch die Comitien nicht hat bestätigen lassen (S. 705), zeigt unter anderem der von Tacitus (A. 4) dafür gebrauchte Ausdruck *iura dedit*. Auch Vergils Worte Aen. 1, 293: *Remo cum fratre Quirinus iura dabunt* werden wahrscheinlich mit Recht in den Scholien auf Augustus und Agrippa bezogen. Denselben Ausdruck braucht Livius 1, 8, 1 von Romulus; und es ist wahrscheinlich, dass eben diese alte Ueberlieferung dem Augustus zum Muster gedient hat, wie er ja überhaupt es liebte an Romulus anzuknüpfen (S. 748 A. 5).

3) Als nach der Ueberwindung des Sex. Pompeius Caesar am 13. Nov. 718 nach Rom zurückkam, beseitigte er einen grossen Theil der Ausnahmemassregeln und versprach die volle Wiederherstellung (τὴν ἐντελῆ πολιτείαν ἔλεγεν ἀποδώσειν), wenn Antonius aus dem parthischen Feldzug zurückgekehrt sein werde. Appian *b. c.* 5, 132 vgl. Dio 49, 15. Dies zunächst gab die Veranlassung ihm die tribunicische Gewalt auf Lebenszeit zu übertragen.

4) Tacitus *ann.* 3, 28: *sexto demum consulatu* (726) *Caesar Augustus potentiae securus quae triumviratu iusserat abolevit, deditque iura, quis pace et principe uteremur.* Dio 53, 2: ἐπειδὴ πολλὰ πάνυ κατά τε τὰς στάσεις κἀν τοῖς πολέμοις ἄλλως τε καὶ ἐν τῇ τοῦ Ἀντωνίου τοῦ τε Λεπίδου συναρχίᾳ καὶ ἀνόμως καὶ ἀδίκως ἐτετάχει, πάντα αὐτὰ δι' ἑνὸς προγράμματος κατέλυσεν, ὅρον τὴν ἕκτην αὑτοῦ ὑπατείαν προσθείς. Welche praktische Wichtigkeit dieser Zeitabschnitt auch für die Zukunft gehabt hat, zeigt vielleicht nichts so deutlich

Gewalt selbst an Senat und Volk zurückgab[1]; und am 16. desselben Monats empfing er dafür von dem Senat den Beinamen Augustus[2]. Dies sind die Geburtstage sowohl des römischen Principats selbst wie der Benennung des neuen Herrschers, wie denn auch mit diesem Jahre die römische Kaiseraera (*anni Augustorum*) anhebt[3]. Diese Herrschergewalt aber ist nicht ins

---

wie die der Bestätigungsformel der Verleihungen der Principes beigefügte Clausel *ab divo Augusto post septimum consulatum* (Orelli 4031). Noch in einer richterlichen Entscheidung aus den J. 226/244 (*C. I. L.* VI, 266) wird für das öffentliche Bodenrecht recurrirt auf die Zeit, in der *Augustus rem publicam obtinere coepit*. Wir kommen darauf in dem Abschnitt von der Widerruflichkeit der kaiserlichen Amtshandlungen zurück.

1) Augustus *mon. Ancyr.* 6, 12: *in consulatu sexto* (726) *et septimo* (727) . . . . *rem publicam ex mea potestate in senat*[*us populique Romani a*]*rbitrium transtuli*. Inschrift etwa aus dem J. 750 (Abh. der Berliner Akad. 1863 S. 462 = *C. I. L.* VI, 1527) *b*. 25: *res*[*titu*]*ta re publica*. Verrius in den pränestinischen Fasten zum 13. Jan.: [*rem publicam*] *p. R. restitui*[*t*]. Auf einer kleinasiatischen Münze vom J. 726 (Eckhel 6, 83) heisst Caesar *libertatis p. R. vindex*. Ovidius *fast*. 1, 589 zum 13. Jan.: *redditaque est omnis populo provincia nostro*. Velleius 2, 89: *restituta vis legibus, iudiciis auctoritas, senatui maiestas, imperium magistratuum ad pristinum redacta modum . . . prisca illa et antiqua rei publicae forma revocata*. Noch Dio bezeichnet den Act ganz richtig als Niederlegung der Alleinherrschaft (53, 16: ὅτε τὰ περὶ τῆς ἐξωμοσίας τῆς μοναρχίας καὶ τὰ περὶ τῆς τῶν ἐθνῶν διανομῆς διελέχθη). Jene einstimmigen Angaben Augusts sowohl wie seiner Zeitgenossen sind für die formale Auffassung des Acts entscheidend. Die reale trägt unter den Zeitgenossen nur der Grieche Strabon vor (17, 3, 25 p. 840). Bei den Späteren tritt die formale Begründung des Principats überhaupt in den Hintergrund. Vgl. meinen Commentar zum *mon. Ancyr.* p. 98.

2) Pränestinische Fasten z. d. T. und a. St. *C. I. L.* I p. 384.

3) Censorinus 21, 8, der hinzufügt, dass diese *anni Augustorum* nicht von ihrem eigenen, sondern von dem bürgerlichen Neujahr des 1. Jan. an laufen. Dem entsprechend nennt er 22, 16 das J. 746 den *annus Augusti vicesimus*. Sonst findet sich von dieser Aera schlechterdings keine Anwendung, wie denn die Durchführung der Eponymie von den Kaisern wohl angestrebt worden, aber überhaupt misslungen ist. — Uebrigens ist es nach Lage der Sache wohl erklärlich, wesshalb die Späteren nicht dazu gelangt sind für den Anfang der Regierung des Augustus eine allgemein gültige Datirung aufzustellen. Augustus empfing zuerst die constituirende Gewalt und gründete sodann innerhalb der Verfassung den Principat, für den er aber die späterhin beibehaltene Form der tribunicischen Gewalt erst einige Jahre nachher aufstellte. Staatsrechtlich konnte man also sein Regiment nur datiren entweder vom 26. Juni 731, der Uebernahme der tribunicischen Gewalt, welcher Datirung Augustus selbst sich ausschliesslich bedient, oder vom 13. Januar 727, der Uebernahme des Principats, wie dies Censorinus thut. Aber die späteren Historiker zogen begreiflicher Weise auch Augustus frühere Machtstellung in die Rechnung hinein, und geriethen damit für den Anfangstermin in das Gebiet der Willkür. Am rationellsten wäre es gewesen auf den Anfang des Triumvirats 27. Nov. 711 zurückzugehen; aber dies ist nicht geschehen, sei es weil der Triumvirat überhaupt gehässig und dem Wesen des Principats entgegengesetzt war, sei es weil dessen Einführung mit rückwirkender Kraft erfolgte (S. 715 A. 1). Darum griff man lieber auf den Tag, an dem Caesar zuerst die Fasces nahm, den 7. Jan. 711, den schon die Zeitgenossen als denjenigen bezeichnen, an dem Augustus *primum imperium orbis terrarum auspicatus est* (Orell. 2489; vgl. Plinius *h. n.* 11, 17, 190: *primo*

Leben getreten als das Ende der verfassungsmässigen Ordnung der Republik und im Gegensatz zu dieser, sondern vielmehr als deren Erfüllung und im Gegensatz zu den seit zweiundzwanzig Jahren sich einander folgenden die Verfasssung wo nicht beseitigenden, so doch suspendirenden Gewalten, der caesarischen Dictatur und dem Triumvirat *rei publicae constituendae* (S. 683. 687). Die formale und officielle Auffassung des Principats als Regiment des Senats und des Volkes ist allerdings ungefähr ebenso hohl, wie wenn die vorhergegangene Epoche des Senatsregiments officiell als Selbstregierung der freien Bürgerschaft aufgefasst wird; wohl aber ist die Machtstellung des neuen Princeps so beschaffen, dass die neue Ordnung staatsrechtlich keineswegs als Monarchie, auch nicht als beschränkte, bezeichnet werden darf. Die Bezeichnung als Dyarchie, das heisst als eine zwischen dem Senat einer- und dem Princeps als dem Vertrauensmann der Gemeinde andrerseits ein für allemal getheilte Herrschaft, würde das Wesen dieser merkwürdigen Institution weit zutreffender ausdrücken[1]. Der Inhalt und der Machtbereich der senatorischen Gewalt können für jetzt nur in der Gegensätzlichkeit derselben gegen die coordinirte höchste Gewalt Berücksichtigung finden; zunächst soll hier der Principat dargestellt werden, wie er im Allgemeinen stabil von Augustus bis in das dritte Jahrhundert hinein die Geschicke der Welt beherrscht hat. Das Zusammenbrechen der alten Ordnung in der

---

potestatis suae die; C. I. L. I p. 383); an diesem pflegte, offenbar mit Rücksicht darauf, in späterer Zeit den Gardesoldaten der Abschied ausgefertigt zu werden (*C. I. L.* III p. 913). Auch der Tag, an dem Caesar zuerst *imperator* wurde, der 16. April 711 (Ovidius *fast.* 4, 675; Dio 46, 38), und derjenige, an dem er zuerst das Consulat übernahm, der 19. Aug. 711 konnten in ähnlicher Weise verwendet werden; den letzteren bezeichnet Tacitus *ann.* 1, 9 als den *dies accepti imperii*. Alle diese Rechnungen kamen auf das Jahr 711 hinaus, welches schon der Verfasser des Dialogs *de oratoribus* — der älteste unter den uns erhaltenen Schriftstellern, die Augustus Regierungsdauer nach Jahren berechnen — seinem Ansatz zu Grunde legt, und dies ist bei den Lateinern die Regel geblieben. Die Griechen und die Asiaten zählen dagegen entweder vom Tode Caesars, was schon Josephus (18, 2, 2) thut, oder von der Schlacht bei Actium, womit für Dio (56, 30) die Monarchie anhebt, oder in Aegypten von der Einnahme Alexandreias. Mit dem römischen Staatsrecht ist keiner dieser drei Ansätze vereinbar.

1) Obwohl dieses Schlussergebniss nur gewonnen werden kann aus der Betrachtung der einzelnen Institutionen, insonderheit der coordinirten Jurisdictions- und Administrationscompetenz von Kaiser und Senat, nicht aber aus einzelnen Stellen, so mögen doch zwei derselben hier Platz finden. Dio 59, 6: τὴν ἀρχὴν κοινώσειν σφίσι (Gaius dem Senat) . . . ὑπέσχετο. Pomponius *Dig.* 43, 12, 2: *quominus ex publico flumine ducatur aqua, nihil impedit, nisi imperator aut senatus vetet.*

zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts wird Berücksichtigung finden, so weit es in einer systematischen Darstellung möglich ist; die allmähliche Aufkündigung des Compromisses, auf dem die augustische Dyarchie beruht, die Versuche einerseits ein absolutes Senatsregiment herbeizuführen, bei dem der Princeps nichts ist als dessen Werkzeug[1]), andrerseits mit Beseitigung des Senats die Monarchie durchzuführen, in ihrem vollen Umfang und mit all ihren Krisen und Kämpfen darzustellen bleibt billig dem Historiker vorbehalten. Der Sieg des letzteren Princips und der Aufbau und Ausbau der wirklichen Monarchie durch Diocletian und seine Nachfolger sind von diesen Untersuchungen ausgeschlossen. Die staatsrechtliche Verschiedenheit zwischen der diocletianisch-constantinischen Monarchie und dem von Augustus und Tiberius begründeten Principat ist mindestens ebenso gross wie die zwischen diesem und der alten Republik; und im Ganzen wie im Einzelnen hat nichts mehr die hergebrachte unglaublich oberflächliche Auffassung der augustischen Schöpfung herbeigeführt als die übliche Uebermalung derselben mit den reicher und völliger uns überlieferten Institutionen des vierten Jahrhunderts.

Die Idee des Principats. *Magistratus, deus, dominus.*

Der Principat Magistratur.

Wie die frühere Republik, so ruht auch der Principat auf dem Gedanken der Volkssouveränetät[2]). Alle Gewalten im Staate üben nicht eigenes Recht aus, sondern stellvertretend dasjenige des Volkes, und der Princeps ist nichts als ein Beamter mehr[3]),

1) Diese politische Tendenz hat, nachdem sie in den gegen Maximinus creirten *XXviri rei publicae curandae* ihren ersten praktischen Ausdruck gefunden hatte, ebenso bestanden wie ihr Gegenstück; und zum Verständniss der Geschichte des dritten Jahrhunderts muss man ihrer stetig eingedenk bleiben. Vgl. S. 688. Nirgends tritt sie so drastisch auf wie in dem Orakel der Haruspices aus dem Ende des 3. Jahrh. (*vita Floriani* 2), welches verheisst, dass desjenigen Regenten, der das senatorische Ideal eines das Regiment als Geschäftsführer des Senats führenden Herrschers am vollständigsten realisirt hatte, des Kaisers Tacitus letzter Nachkomme dereinst zur Herrschaft gelangen, die Parther und die Franken, die Neger und die Sarmaten, Ceylon und Irland (?) zum Reiche bringen, aber nach den ‚alten Gesetzen' regieren und bei seinem Tode im hundertundzwanzigsten Jahre seines Alters dem Senat die Herrschaft hinterlassen werde.

2) An dieses — von dem Umfang der den Comitien zuständigen Rechte unabhängige — Princip ist nie gerührt worden; statt aller Belege genügt es auf die von Augustus selbst S. 724 A. 1 dargelegte Auffassung hinzuweisen.

3) Dafür, dass die Kaiser sich selber als Magistrate betrachtet haben, spricht die gesammte Ordnung der Dinge; ich erwähne nur, dass Tiberius als Kaiser

und zwar ein Beamter nicht mit einer Machtfülle, die ihn über die Verfassung stellte, sondern mit einer in die verfassungsmässigen Ordnungen eingefügten und fest umschriebenen Competenz. Also liegt es im Wesen des Principats, dass der Princeps als der erste der Bürger durch die Gesetze des Staates ebenso gebunden ist wie jeder andere auch. Selbstverständlich ist er von der Beobachtung derjenigen allgemeinen Vorschriften befreit, die mit den ihm übertragenen amtlichen Verrichtungen unvereinbar sind; wie denn zum Beispiel die Bestimmung, dass der Proconsul das Imperium nur während des Verweilens in seinem Sprengel auszuüben befugt ist, auf die proconsularische Gewalt des Kaisers nicht angewandt werden konnte, ohne sie aufzuheben. Ausserdem müssen die seit Constituirung des Principats erlassenen Gesetze häufig den Princeps persönlich privilegirt haben[1]; und in der Bestallung Vespasians findet sich die Clausel, dass jede derartige einem der Vorgänger ertheilte gesetzliche Exemtion auch auf den neuen Princeps Anwendung finden solle[2]. Indess eben diese Ausnahmen bestätigen nur die Regel, dass im Allgemeinen jedes Gesetz auch den Princeps verbindet. — Die Unterordnung des

Der Princeps unter dem Gesetz.

den Beamteneid leistete (S. 768 A. 1) und die staatsrechtliche Unzulässigkeit der Vererbung des Principats, die mit dem thatsächlichen Einfluss der dynastischen Tendenzen so seltsam contrastirt. Aber eine Stelle, worin der Kaiser geradezu *magistratus* genannt würde, kenne ich nicht. Angedeutet ist es bei Augustus *mon. Ancyr.* 6, 22: *[potest]atis a[utem n]ihilo ampli[us habui, quam qui fuerunt mi]hi quoque in ma[gis]t[ratu] conlega[e]*, auch wohl bei Sueton *Aug.* 26: *magistratus atque honores* (vgl. 1, 8 A. 4), *et quosdam novi generis perpetuosque cepit.* Dass die für die Kaiser und die Oberbeamten der Republik gleichmässig bestimmten Lictoren sich bald nennen *qui Caesaribus et magistratibus apparent* (1, 329 A. 3), bald *qui magistratibus apparent* (1, 329 A. 1), spricht auch eher für als gegen die Subsumtion der Kaiser unter die Magistrate. Dass man diese geradezu auszusprechen vermied, ist begreiflich; die Gleichstellung des Princeps mit dem Triumvir capitalis war mehr richtig als höflich.

1) So erhielt Augustus durch Volksschluss das Recht auch ohne Beobachtung der legalen Formen durch blosse Willenserklärung gültig zu manumittiren (Paulus *Dig.* 40, 1, 14, 1: *imperator cum servum manumittit, non vindictam imponit, sed cum voluit, fit liber is qui manumittitur ex lege Augusti*).

2) Z. 22 fg.: *utique quibus legibus plebeive scitis scriptum fuit, ne divus Aug(ustus) Tiberiusve Iulius Caesar Aug(ustus) Tiberiusque Claudius Caesar Aug(ustus) tenerentur, iis legibus plebisque scitis imp. Caesar Vespasianus solutus sit.* Nach der Fassung kann nur der Fall gemeint sein, wo das Gesetz selbst den regierenden Princeps ausgenommen hatte. Analog ist in dem Stadtrecht von Salpensa c. 24 der Kaiserduovirat so geordnet, dass nur von dem damals regierenden Domitian die Rede ist; es ist dies kein Redactionsversehen, wie ich im Commentar dazu S. 391 angenommen habe, sondern eine Anwendung der allgemeinen Regel, dass jede derartige Verfügung auch auf den Nachfolger Anwendung leidet. Die scheinbar gleichartige Nennung des Dictators Caesar im Stadtrecht der Colonia Genetiva c. 125 scheint dagegen anders aufgefasst werden zu müssen (S. 694 A. 2).

Princeps unter die Gesetze würde illusorisch sein, wenn ihm das Recht zugestanden hätte sich für den einzelnen Fall von der Beobachtung eines Gesetzes selber zu entbinden; in der That lässt sich auch zeigen, dass dem früheren Principat diese Befugniss gemangelt hat. Wenn der Princeps zum Beispiel eine Schenkung oder eine Adoption oder ein Testament vollzieht, so bedarf er, um von einer der dafür bestehenden Formalien und Prohibitivbestimmungen befreit zu sein, der Entbindung davon durch die competente Behörde, und in Anerkennung dieser Nothwendigkeit haben die Kaiser des julischen Hauses sich von den Vorschriften des Ehegesetzes, die die Unverheiratheten oder in kinderloser Ehe lebenden Gatten in Betreff der letztwilligen Zuwendungen beschränkten, durch den Senat dispensiren lassen[1]. Nachdem freilich in der weiteren Entwickelung des Principats die Dispensation von den Gesetzen, wie wir später sehen werden, vom Senat auf den Kaiser übergegangen war, konnte derselbe davon auch zu seinen eigenen Gunsten Gebrauch machen; und nicht mit Unrecht wurde darum späterhin, wenn ein vom Kaiser vollzogener Rechtsact einer privatrechtlichen oder nur polizeilichen Prohibitivvorschrift zuwiderlief, derselbe aufrecht erhalten als die Dispensation von derselben in sich tragend[2]. Nur in diesem Sinne kennt selbst das jüngere Kaiserrecht, so weit es noch als römisches betrachtet werden kann, den Satz, dass den Herrscher kein Gesetz binde[3]; es ist damit gemeint, dass der Princeps jedem Gesetz, von wel-

Princeps legibus solutus.

---

1) So Augustus zu Gunsten der Livia (Dio 56, 32) und Gaius allgemein (Dio 59, 15).

2) Alexander *Cod. Iust.* 6, 23, 3: *licet lex imperii sollemnibus iuris imperatorem solverit.* Vgl. das. 5, 16, 26.

3) Ulpian c. *XIII ad legem Iuliam et Papiam* (*Dig.* 1, 3, 31): *princeps legibus solutus est: Augusta autem licet legibus soluta non est, principes tamen eadem illi privilegia tribuunt quae ipsi habent.* Sowohl die Inscription wie die Zusammenstellung des Kaisers und der keineswegs zu dem Mitbesitz der Herrschergewalt gelangten Kaiserin zeigen, dass Ulpian, eben wie der Urheber der A. 2 angeführten gleichzeitigen Constitution, an die Prohibitivgesetze des Privatrechts, insonderheit die julisch-papischen denkt, von denen die früheren Kaiser durch den Senat sich hatten entbinden lassen. — Eine andere Anwendung dieser Regel ist die spätere von allen Rechtsformalien befreite kaiserliche Adoption, auf die wir in dem Abschnitt von der Mitregentschaft zurückkommen. — Auch dass die Kaiser in der Stadt begraben werden können, was wenigstens für Traian zur Anwendung kam, wird dadurch motivirt, dass sie *legibus non tenentur* (Servius zur Aen. 11, 206). — Verfügungen von Privaten, die den Kaiser betreffen, sind natürlich in keiner Weise privilegirt; so kann gegen die Erbeseinsetzung des Kaisers die Nichtigkeit des Testaments behauptet (*Cod. Iust.* 6, 23, 3) und die Inofficiositätsquerel angestellt (*Dig.* 5, 2, 8, 2), auf das ihm gegebene Legat das falcidische Gesetz angewendet werden (*Cod. Iust.* 6, 50, 4).

chem Dispensation statthaft ist, auch ohne solche zuwider handeln darf. Hinsichtlich der criminalrechtlichen Verantwortlichkeit, auf die es theoretisch wie praktisch vor allem ankommt, ist die Stellung des Princeps rechtlich nicht mehr privilegirt als die eines jeden Oberbeamten der Republik. Die allgemeine Regel, dass der Magistrat weder bei sich selbst noch bei einem andern als dem ihm übergeordneten Beamten zur Verantwortung gezogen werden kann (1, 679), ergiebt allerdings in ihrer Anwendung auf den Principat, dass während der Dauer desselben die criminalrechtliche Verfolgung unstatthaft ist[1]. Aber diese Dauer ist unter Augustus keineswegs rechtlich die Lebenszeit des Princeps; und auch nachdem der Principat lebenslänglich geworden war, kann immer noch, wenn ausnahmsweise der Princeps niederlegt oder abgesetzt wird, gegen ihn wegen seiner Amtshandlungen ein Criminalverfahren eingeleitet werden, und in so weit ein Criminalverfahren gegen einen Verstorbenen nach römischem Recht möglich ist, ist häufig gegen den Princeps nach dessen Tode strafrechtlich vorgegangen und sind sowohl Ehrenstrafen zuerkannt wie auch die Revision der Amtshandlungen ausgesprochen worden. Was über dies Strafverfahren gegen den entthronten oder verstorbenen Herrscher zu sagen ist, wird passender dem Abschnitt über die Beendigung des Principats vorbehalten; hier soll nur im Allgemeinen hervorgehoben werden, dass darin der magistratische Charakter des Principats mit schlagender Deutlichkeit zu Tage tritt. Eine wirkliche Monarchie, in der die Persönlichkeit des Monarchen vor der Institution zu verschwinden hat, hätte nie die Regierungshandlungen der Vorgänger nach denselben Grundsätzen behandeln können, wonach die Consuln statt der Senatorenliste der letzten Censoren die der diesen vorhergehenden zur Anwendung brachten, der Prätor das Edict des nächstletzten Vorgängers dem seinigen zu Grunde legte. Dass in einer factischen Monarchie von factischer Verantwortlichkeit des Monarchen die Rede nicht sein kann, bedarf keiner Ausführung; aber die Rechtsanschauung hat nicht gewechselt und der Satz, dass der Monarch kein Unrecht thun könne, ist dem Principat nicht minder fremd wie der Republik. Erst in derjenigen Epoche, wo die im griechischen

---

1) Philo *leg. ad Gaium* 5: ἀνυπεύθυνον ἀρχὴν εἶναι τὴν αὐτοκράτορα μηδενὸς ἐπὶ τοῖς ὁπωσοῦν πεπραγμένοις λόγον ἀπαιτεῖν τολμῶντος ἢ δυναμένου.

Osten herrschende Auffassung der Monarchie die Ueberhand gewann, ist dem Satz, dass den Herrscher kein Gesetz binde, jener allgemeine Sinn untergelegt worden, welcher denselben zu der seitdem klassisch gewordenen Formulirung des Absolutismus gemacht hat[1].

Magistratische Unverletzlichkeit.

Wie hinsichtlich der criminellen Verantwortlichkeit der Princeps theoretisch jedem Bürger gleich steht, so gilt dies wesentlich auch hinsichtlich seiner Unverletzlichkeit. Es ist altes Herkommen der Republik und in ihrem Wesen begründet, dass der Angriff auf den Magistrat ein Angriff auf die Gemeinde selbst ist, also zum Beispiel wer einen Beamten tödtet, nicht bloss des Mordes, sondern auch des Hochverraths schuldig ist[2]; und davon ist auf den Princeps lediglich Anwendung gemacht worden. Einer principiell verschiedenen Behandlung unterliegen die gegen den Princeps versuchten oder verübten Verbrechen nicht; da bei der Abmessung der Schwere dieser Verbrechen die Rangstellung des Beamten nothwendig ins Gewicht fiel, ist es nur in der Ordnung, dass, wie die Verletzung des Consuls schwerer als die des Quästors, so die des Princeps schwerer geahndet wird als die des Consuls. Praktisch machte allerdings das Auftreten des Principats sich vielleicht in nichts so schroff sichtbar als in der Behandlung namentlich der dem Princeps durch Rede oder Schrift zugefügten

---

1) Dio, der in seiner Auffassung der römischen Monarchie mehr durch die Anschauungen seiner kleinasiatischen Heimath als durch die Tradition der römischen Curie bestimmt wird, führt (53, 18) den Satz genau so an, wie ihn sein Zeitgenosse Ulpian ausspricht: λέλυνται γὰρ δὴ τῶν νόμων, ὡς αὐτὰ τὰ Λατινικὰ ῥήματα λέγει· τουτέστιν ἐλεύθεροι ἀπὸ πάσης ἀναγκαίας νομίσεως εἰσι καὶ οὐδενὶ τῶν γεγραμμένων ἐνέχονται. Dass er ihn aber anders als Ulpian und zwar so verstand, wie er seitdem traditionell verstanden wird, zeigt die hinzugefügte Bemerkung, dass damit allein die Kaiser die absolute Herrschaft hätten durchführen können (ἤδη δὲ καὶ ἕτερόν τι . . προσεκτήσαντο, ὑφ' οὗπερ καὶ μόνου καὶ ἐκεῖνα ἂν — es war vorher von der tribunicischen Gewalt die Rede — καὶ τἄλλα αὐτοῖς πράττειν ἐξῆν). Offenbar ist dies eine missverständliche Uebertragung des lediglich für den Kreis des *ius privatum* aufgestellten Satzes auf das Gebiet des *ius publicum*; Ulpian würde sicher dagegen erinnert haben, dass die politischen Befugnisse des Kaisers mit seiner Befreiung von den Prohibitivgesetzen des Privatrechts nichts gemein haben. Man kann hier deutlich verfolgen, wie sich allmählich, und zwar zuerst bei den Griechen, dem Begriff des augustischen Principats derjenige der diocletianischen Monarchie substituirt hat. Für die spätere Auffassung genügt es die Aeusserung Justinians (*nov.* 105 c. 4) anzuführen, dass der kaiserlichen Gewalt αὐτοὺς ὁ θεὸς τοὺς νόμους ὑποτέθεικε, νόμον αὐτὴν ἔμψυχον καταπέμψας ἀνθρώποις.

2) Dies ist Rechtens noch in der Kaiserzeit. *Dig.* 48, 4, 1, 1: (*maiestatis crimine tenetur*), *cuius opera consilio malo consilium initum erit, quo quis magistratus populi Romani quive imperium potestatemve habet occidatur.*

Beleidigung als eines Verbrechens gegen den Staat; aber genau so weit waren in der Theorie und, so weit sie es konnten, selbst in der Praxis auch die Volkstribune der Republik gegangen (S. 288), und gerade in dieser Hinsicht durfte der Princeps sich auf die formell ihm übertragene tribunicische Unverletzlichkeit stützen und hat sich auf sie gestützt. — Allerdings sind auch principielle Uebergriffe auf diesem Gebiet schon früh vorgekommen. Man kann kaum dahin rechnen, dass die Verletzung des Eides bei dem Genius oder der Salus des Kaisers, wie dies weiterhin bei den kaiserlichen Ehrenrechten gezeigt werden wird, als Majestätsverbrechen angesehen wird; denn wahrscheinlich ist der gleiche Fall, auf einen Privaten angewandt, immer als Beleidigung desselben betrachtet worden, und es ist dies nur die äusserste Consequenz des an sich unanfechtbaren Satzes, dass die Beleidigung des Beamten den Staat mit trifft. Wohl aber ist es ein Uebergriff, dass schon Augustus den mit Frauen des kaiserlichen Hauses begangenen Ehebruch als Majestätsverbrechen behandelt wissen wollte[1]. Indess von Tiberius wurde diese für die staatsrechtliche Stellung des Principats wichtige Ausdehnung des Begriffes der *maiestas* ausdrücklich verworfen[2] und in die juristische Theorie ist sie nicht eingedrungen. Ein fernerer Uebergriff ist der Rechtssatz, dass, wenn sonst die Folter nur gegen Sclaven angewendet werden kann, bei denjenigen Majestätsverbrechen, die sich gegen die Person des Kaisers richten, alle Angeschuldigten als Sclaven zu behandeln sind; aber wenn dies in der tyrannischen Praxis auch schon früh begegnet[3], so können wir doch die Rechtsregel als solche nicht vor der severischen Zeit nachweisen[4].

Dass auch die Bezeichnung des Herrschers als *princeps* ihn als den ersten Bürger charakterisirt, leuchtet ein und wird bei der Titulatur näher dargelegt werden.

Die monarchische Idee.

Die Auffassung des Herrschers als einer qualitativ über den

1) Tacitus *ann.* 3, 24: (*Augustus*) *culpam . . . gravi nomine laesarum religionum ac violatae maiestatis appellando clementiam maiorum suasque ipse leges egrediebatur.*

2) Im Prozess der Appuleia Varilla 17 n. Chr. (Tacitus *ann.* 2, 50).

3) Claudius (Dio 60, 15) schwor beim Regierungsantritt dies nie thun zu wollen, that es aber selber mehrmals (Dio a. a. O.); ebenso Nero (Tacitus *ann.* 15, 56).

4) Paulus *sent.* 5, 29, 2; bestimmter noch Arcadius unter Constantin *Dig.* 48, 18, 10, 1.

Unterthanen stehenden und durch sich selbst zum Regiment berechtigten Persönlichkeit ist mit der Auffassung desselben als Magistrat in der Theorie wie in der Praxis unvereinbar und also, da jene erwiesener Massen dem Principat zu Grunde liegt, für denselben von Rechts wegen ausgeschlossen. Nichts desto weniger zeigt jene eigentlich monarchische Idee neben dieser wesentlich republikanischen sich sehr früh, ja fast gleichzeitig mit den Anfängen des Principats; und wenn sie auch nicht durchdringt, vielmehr, im Grossen und Ganzen betrachtet, officiell abgelehnt wird und darum ihre Kennzeichen mehr dem Kaiser von Anderen beigelegt als von ihm selber geführt werden, so ist es doch nothwendig auf diese dem Wesen des Principats entgegengesetzte, allmählich aber dasselbe unterhöhlende und schliesslich in die eigentliche Monarchie überführende Anschauungsform einen Blick zu werfen, theils weil die im Grunde arbeitende Gegenströmung für das Verständniss des Principats selbst wesentlich ist, theils weil der Gegensatz des Principats und der auf ihn folgenden und aus ihm entwickelten Monarchie hier in schärfster Weise hervortritt.

Göttlichkeit des Monarchen.

Wie der Dictator Caesar ohne Zweifel beabsichtigt hat das Königthum, sei es unter der altgewohnten, sei es unter einer neugeprägten Benennung wieder herzustellen, so hat er sich auch schon bei Lebzeiten eine göttergleiche Verehrung zuerkennen lassen, indem er sich zwar keinen eigenen Tempel errichten, aber in sämmtlichen Tempeln Roms und der Reiches seine Bildsäule unter denen der Götter aufstellen und sich einen eigenen Flamen bestellen liess[1]. Da die förmliche Monarchie nach logischer Consequenz entweder von der sacralen Seite auf den König Gott oder von der juristischen Seite auf den König Herrn hinführt, so darf man in diesem Verfahren dieselbe eminente und vor keiner Consequenz zurückschreckende Folgerichtigkeit des Denkens und Handelns erkennen, welche Caesar überhaupt einen in der Geschichte einzigen Platz anweist. Bei seinem jähen Tode liegen seine letzten Ziele nach der einen wie nach der andern Seite hin nicht völlig klar formulirt vor; offenbar aber hat die beabsichtigte ideale Rechtfertigung und sacrale Verklärung der Monarchie noch über das Grab hinaus nachgewirkt. Seine Anhänger hielten den Glauben an seine Göttlichkeit nach seinem Tode mit verdoppelter

1) Cicero *Phil.* 2, 43. Dio 44, 4. Sueton *Caes.* 76. Florus 2, 13 [4, 2], 91. Drumann 3, 666.

Leidenschaftlichkeit aufrecht und fanden sich darin bestärkt durch den Kometen, der wenige Monate nachher während der zu seiner Ehre gefeierten Spiele erschien[1]; nachdem dann diese Partei obgesiegt hatte und zur Fortführung des unterbrochenen Werkes der Triumvirat gestiftet worden war, wurde der Dictator Caesar als *divus Iulius* durch Beschluss des Senats und des Volkes förmlich den Göttern der römischen Gemeinde eingereiht[2]. — Diese Consecration ward folgenreich auch für den später an die Stelle der constituirenden Gewalten tretenden Principat. Allerdings trat der neue Gewalthaber auch hier einen Schritt zurück: wie er nicht königliche Gewalt begehrte, sondern sich begnügte der erste Bürger zu sein, so liess er auch nicht bei Lebzeiten sich von Gemeinde wegen als Gott anerkennen, seine Bilder nicht von Staats wegen in den Tempeln aufstellen, wie sein Vater es gethan, und keinen Flamen bei Lebzeiten sich weihen[3]; obwohl er nichts dagegen hatte, dass in Griechenland[4] und theilweise auch in

Augustus divi filius.

---

1) Drumann 1, 127. Die Spiele sind die der *Victoria Caesaris* 20.—30. Juli (*C. I. L.* I p. 397).

2) Das zeigt am bestimmtesten die Inschrift *I. N.* 5014: *genio deivi Iuli parentis patriae, quem senatus populusque Romanus in deorum numerum rettulit.* Vgl. *C. I. L.* I n. 626 und was dazu bemerkt ist. Dass diese Anerkennung nicht zurückgeht auf die Consecration Caesars bei seinen Lebzeiten, zeigt schon die offenbar durch Gesetz festgestellte Benennung *divus Iulius.* Die specifische Bedeutung von *divus* als eines früher Mensch gewesenen Gottes im Gegensatz zu dem als Gott entstandenen *deus* scheint erst damals und eben in Folge dieses Beschlusses sich festgestellt zu haben. Wo *divus* in dem republikanischen Sacralrecht vorkommt, zum Beispiel in dem Fest der *divalia*, scheint vielmehr an das Firmament gedacht zu sein. — Da Caesar der Sohn ohne Zweifel unmittelbar nachdem die Consecration des Todten gesetzlich festgestellt worden war, sich *divi f.* statt *C. f.* genannt hat, er die letztere Bezeichnung aber nicht bloss bei dem Antritt seines ersten Consulats am 19. August 711 (capitolinische Fasten z. d. J.), sondern auch noch als Triumvir geführt hat (Orelli 584), so kann dieser Beschluss erst nach dem 27. Nov. 711 gefasst sein. In der That berichtet Dio 47, 18 den Beschluss dem Dictator Caesar einen Tempel zu errichten, welcher ohne Zweifel mit der officiellen Anerkennung der Consecration selbst zusammenfällt, erst unter dem J. 712 (die Dedication erfolgte erst 725: Dio 51, 22) und damit stimmt auch Appian *b. c.* 2, 148. Die erweislich älteste Urkunde, in der die Bezeichnung *divus* auftritt, sind die capitolinischen Triumphalfasten vom J. 714.

3) Sueton *Aug.* 52: *in urbe pertinacissime abstinuit hoc honore.* Dio 51, 20: ἐν γὰρ τῷ ἄστει αὐτῷ τῇ τε ἄλλῃ Ἰταλίᾳ οὐκ ἔστιν ὅστις τῶν ἐφ' ὁποσονοῦν λόγου τινὸς ἀξίων ἐτόλμησε τοῦτο ποιῆσαι. — Der Cultus des Genius des lebenden Kaisers ist zulässig und begegnet häufig neben dem der *Lares publici* (Preller röm. Myth. S. 495); eine in das Staatsrecht eingreifende Bedeutung kommt ihm nicht zu.

4) Was die Nichtbürger thaten, kam staatsrechtlich nicht in Betracht; schon Flamininus hatte in Griechenland seine Tempel und seine Priester (Plutarch *Flam.* 16) und ganz gewöhnlich wurde den Proconsuln der Republik die gleiche Ehre erwiesen (Sueton *Aug.* 52). Augustus folgte also nur dem Herkommen,

Italien [1]) die Gemeinden ihm Tempel dedicirten und in unzähligen Hauskapellen sein Bildniss unter denen der Götter verehrt, ja sogar in dem Festlied der Salier sein Name unter die der Götter mit aufgenommen ward [2]). Er nannte sich nicht Gott, wohl aber eines Gottes Sohn, und wie die Erzählung von Romulus für ihn mehrfach bestimmend gewesen ist, so lag es in der Consequenz, dass nach seinem Tode der Sohn des Divus Julius ebenso, wie einst der Sohn des Mars, als Gott der Gemeinde werde consecrirt werden. Offenbar liegt in diesen Anordnungen die Tendenz dem neuen Herrscher eine zwar nicht göttliche, aber doch der Gottheit sich nähernde Stellung einzuräumen; und wir werden sehen, dass dieselbe auch in dem Beinamen *Augustus* sich ausdrückt. Eine und dieselbe Abschwächung des caesarischen Princips hat auf dem politischen Gebiet den Princeps für den König und auf dem sacralen den Göttersohn und dereinstigen Gott für den lebenden Gott substituirt.

Die späteren Consecrationen.

Aber diese religiöse Weihe, die Augustus seiner Schöpfung zu geben gedachte und bis auf einen gewissen Grad auch gegeben hat, ist zu keiner rechten Entwickelung gediehen. Tiberius nach seiner realen Auffassung der Verhältnisse und seiner stolzen Verachtung der äusserlichen Ehren wies das halbgöttliche Helldunkel, in dem Augustus sich gern bewegt hatte, scharf und schroff zurück [3]); und das ethische Moment dankbarer Treue noch

---

wenn er von den ‚Griechen', das heisst den Peregrinen dergleichen Ehrenbezeugungen annahm (Sueton a. a. O.; Dio 51, 20; Preller röm. Myth. S. 705. 773).

1) Die göttliche Verehrung des Augustus bei seinen Lebzeiten ist auch in Italien und in den Bürgergemeinden der Provinzen vorgekommen; zum Beispiel begegnet in Inschriften von Pompeii bei Lebzeiten Augusts ein *flamen* oder *sacerdos* desselben und *ministri*, die sich zuerst *Mercurii Maiae*, dann *Augusti Mercurii Maiae*, seit 752 *ministri Augusti* nennen (*I. R. N.* p. 461). Aber wahrscheinlich hat Augustus dergleichen Huldigungen nur tolerirt, nicht förmlich angenommen; die Anrede als Gott litt er nicht (Philo *leg. ad Gaium* 23: τὸ μὴ δεσπότην μήτε θεὸν ἑαυτὸν ἐθελῆσαι προσειπεῖν, ἀλλὰ καὶ ἂν λέγοιτό τις, δυσχεραίνειν).

2) Dio 51, 20 zum J. 725: ἐς τοὺς ὕμνους αὐτὸν ἐξ ἴσου τοῖς θεοῖς ἐγγράφεσθαι. Augustus *mon. Anc.* 2, 21. Wo dies sonst vorkommt, geschieht es zu Ehren von Verstorbenen (Tacitus *ann.* 2, 83; *vita Marci* 21), und es ist nicht gewiss, ob den späteren Kaisern diese Ehre wie dem Augustus schon bei Lebzeiten ertheilt ward.

3) Sueton *Tib.* 26: *templa flamines sacerdotes decerni sibi prohibuit, etiam statuas ac imagines nisi permittente se poni, permisitque ea sola condicione, ne inter simulacra deorum, sed inter ornamenta aedium ponerentur.* Dio 57, 9. Nach Sueton Tib. 28 und Tacitus *ann.* 2, 87 tadelte er scharf den Gebrauch der Epitheta *sacer* und *divinus* in Beziehung auf seine Person. Den Kleinasiaten gestattete er ihm einen Tempel zu bauen (Tacitus *ann.* 4, 15), den Spaniern nicht (das. 36. 37).

über das Grab hinaus, das die Unterthanen dem Stifter der Monarchie, als dem Bringer des Friedens und des Wohlstandes, dem langjährigen humanen Herrscher nach und über Verdienst bewahrt haben[1]) und auf dem seine Consecration nicht zum kleinsten Theil beruht, versagte ohne Ausnahme bei sämmtlichen Nachfolgern aus seinem und dem nächst verwandten claudischen Hause. Die allgemeine und wohlverdiente Lächerlichkeit, der die Consecration des Stifters der zweiten Dynastie verfiel, hat die Institution nie verwunden. Mit dem Aussterben der Julier und der Claudier erlosch dann jener besondere Göttersegen, den der neue Romulus gleich dem ersten als Erbtheil von seinem göttlichen Vater empfangen hatte; das mit der göttergleichen Stellung des Monarchen eng verwachsene dynastische oder Legitimitätsprincip fehlt in der ersten Dynastie nicht, hat aber nach deren Erlöschen im römischen Staate vor Constantin sich nie energisch regenerirt. Der Principat blieb als zweckmässige Staatsordnung; und mit ihm blieb die sacrale Anlehnung desselben an den Kreis der Gemeindegötter, wie Augustus sie aufgebracht hatte. Die Aufstellung der Statue des lebenden Kaisers unter den Götterbildern sowohl der öffentlichen Tempel wie der Hauskapellen, welcher Tiberius streng entgegengetreten war, bürgerte sich ein[2]), und wir werden ihr in der Anwendung auf das Lager unter den kaiserlichen Ehrenrechten wieder begegnen. Auch die späteren Dynastiegründer und die Monarchen überhaupt liess man, wo die politischen Verhältnisse oder die allzu heftige Erbitterung nicht hindernd in den Weg traten, nach ihrem Tode die Rolle des Augustus spielen. Aber der sacrale Schimmer, der den Morgen des Principats umleuchtet hatte, wich von ihm in der vollen Tageshelle und in dem düsteren Abendgrauen. In der langen Reihe derer, die eine neue Dynastie gründeten oder zu gründen hofften, findet sich kein zweiter Göttersohn[3]). Die späteren Consecrationen[4]) werden

1) Nirgends ist dies schärfer und tiefer ausgeführt als von dem alexandrinischen Juden Philon *leg. ad Gaium* 21.

2) Noch Gaius hatte dies anfänglich untersagt (Dio 59, 4). Später finden wir das Bild des Herrschers stehend im capitolinischen Tempel (Plinius *paneg.* 52) und in Rom in den Privathäusern unter den Laren und Penaten (vgl. Sueton *Vit.* 2; *vita Marci* 18 u. a. St. m.) und um so mehr in den Tempeln aller Provinzen (Joseph. *bell.* 2, 10, 3).

3) Dass Severus sich *divi Marci filius* nannte, ist allerdings dem Verfahren Augusts einigermassen analog.

4) Vgl. über diese Handb. 4, 426 fg. und unten den Abschnitt über die Ehrenrechte des Principats.

mehr und mehr eine hohle bald den Hohn, bald den Hass des Volkes erregende Ceremonie. Nun gar bei Lebzeiten geradezu als Gott aufzutreten hat keiner der späteren Kaiser gewagt; wenn einige von ihnen Huldigungen dieser Art sich gefallen liessen und sogar sie provocirten[1]), so waren dies ohne Ausnahme die nichtswürdigsten von allen; und obwohl in dem höfischen Stil manche aus dem Vergötterungsschwindel herstammende Phrase stereotyp ward, überwog bei den besseren Regenten durchaus die rationelle Auffassung des Principats[2]). Um den Fürstenwahnsinn zu entwickeln, bedarf es der Geburt im Purpur, und mit der Legitimität der Succession mangeln dem römischen Principat auch deren Missbildungen. Der Versuch Augusts zwischen den Herrschern und den Göttern der Gemeinde durch die Consecration ein Band zu flechten und mit dem Abglanz der Göttlichkeit der Ahnen, mit der Vorahnung der künftigen eigenen die Krone zu vergolden ist nicht förmlich aufgegeben worden, aber in der That misslungen: die besten Kaiser, Tiberius, Vespasian, Traian haben diesen Weg nicht gehen wollen oder nicht gehen können und praktisch greifbare Folgen haben sich kaum daran geknüpft[3]). Erst als die Götter des Orients auch in Rom proclamirt werden, als der persische Sonnengott seinen Tempel auf dem Quirinal und

---

1) Wenn Domitian in den Concepten, die aus seiner Kanzlei seinen Privatbeamten (*procuratores*) zugingen, wo diese von dem Kaiser zu sprechen hatten, die Formel *dominus et deus noster* gebrauchen liess, wesshalb er denn von den Zeitgenossen in Versen wie in Prosa stehend also bezeichnet ward (Sueton *Dom.* 13; Victor *Caes.* 11; Martial 5, 8: *edictum domini deique nostri*), so geht eben hieraus hervor, was alle Urkunden bestätigen, dass er diese Titulatur keineswegs zur officiellen machte und wo er in eigener Person sprach, sich ihrer durchaus enthielt. Dasselbe gilt vom Kaiser Gaius. Darauf aber kommt es staatsrechtlich an. Der adulatorische Gebrauch des *deus, sacer* u. s. f. von Seiten Dritter ist seit Augustus stehend und es ist wohl für den persönlichen Charakter der Kaiser bezeichnend, aber sonst gleichgültig, ob sie dergleichen Redensarten perhorresciren, ignoriren oder provociren.

2) Tiberius sagt bei Tacitus *ann.* 4, 38: *ego me, patres conscripti, mortalem esse et hominum officia fungi satisque habere, si locum principem impleam, et vos testes et meminisse posteros volo.* Plinius (*paneg.* 2) vergleicht in dieser Hinsicht Domitian und Traian: *nusquam ut deo, nusquam ut numini blandiamur: non enim de tyranno, sed de cive, non de domino, sed de parente loquimur. unum ille se ex nobis . . . putat nec minus hominem se quam hominibus praeesse meminit.*

3) Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht, dass die eigentlich religiöse Verehrung des Bildes des regierenden Kaisers, wie sie der Orient und Griechenland kennt, dem Principat in der That fremd geblieben ist. Wie dem Tempel des *divus Iulius* sogleich ein eminentes Asylrecht beigelegt worden war (Dio 47, 19), so ist dasselbe auch wahrscheinlich für Augustus bei dessen Consecration geschehen, da das Flüchten zu seiner Statue schon früh in dieser Weise auftritt

seine eigenen Pontifices erhält, unter Aurelian, dem ‚menschgeborenen Gott‘ [1]), und weiter unter der Dynastie der Jovier und der Herculier beginnt die officielle Identification von Herrscherthum und Göttermacht, die dann, freilich durch den Einfluss des Christenthums modificirt und namentlich an titularer Ausbildung durch dasselbe gehindert, nichts desto weniger zur Signatur der neuen Monarchie wesentlich mit gehört [2]).

Dominus.

Noch entschiedener als die Verwandelung des Fürsten in den Gott widersprach dem Wesen des Principats die Verwandelung desselben in den Herrn, den *dominus*, insofern diese Bezeichnung, namentlich in Verbindung mit *noster* oder einem ähnlichen Beisatz, im strengen Sprachgebrauch nur von Unfreien oder Freigelassenen ihrem derzeitigen oder ehemaligen Gewalthaber beigelegt wird. Dennoch macht auch diese Auffassung des Verhältnisses des Princeps zu den übrigen Bürgern frühzeitig sich geltend. Es hat dies nichts damit zu thun, dass der Ausdruck *dominus* im familiären Verkehr als Zeichen zuvorkommender Unterwürfigkeit schon in der augustischen Zeit in Aufnahme gekommen und bald allgemein geworden ist [3]); wo der Kaiser *dominus* genannt wird, geschieht dies nicht in Folge jenes dem gemeinen Leben angehörigen und aus der Schriftsprache verbannten Gebrauchs des Wortes [4]). Vielmehr wie *princeps* der Ausdruck der formalen

---

(Tacitus *ann.* 4, 67; Sueton *Tib.* 53. 58). Aber erst in später Zeit findet sich allgemein das *ad statuas confugere vel imagines principum* dem *confugere ad fana deorum* gleichgestellt (Gai. 1, 53; Callistratus *Dig.* 48, 19, 28, 7). Auch die militärische Verwendung des Bildnisses des regierenden Kaisers ist zunächst keineswegs sacral.

1) Es giebt Münzen mit der Aufschrift *deo et domino nato Aureliano Aug.* (Eckhel 7, 482. Cohen *Aurel.* 170) und *deo et domino Caro Aug.* (Cohen *Car.* 44).

2) Vgl. z. B. Vegetius 2, 5: *imperator cum Augusti nomen accepit, tamquam praesenti et corporali deo fidelis est praestanda devotio . . . deo enim vel privatus vel militans servit, cum fideliter eum diligit qui deo regnat auctore.*

3) Sueton *Aug.* 53: *dominumque se posthac appellari ne a liberis quidem aut nepotibus suis vel serio vel ioco passus est atque huiusmodi blanditias etiam inter ipsos prohibuit.* Diese Stelle zeigt deutlich, dass die Redensart im häuslichen Verkehr von den unfreien Hausgenossen, wo sie hingehört, abusiv überging auf die freien, zuerst auf die abhängigen, dann auch auf die gleich oder gar höher stehenden Familienglieder. Auch später ist dieses ‚Schmeichelwort‘ immer dem Familienverkehr vorzugsweise eigen geblieben; wo es den häuslichen Kreis überschreitet, wie zum Beispiel nach Seneca *ep.* 3, 1 man den Bekannten, dessen Namen man vergessen, *domine* anzureden pflegte, geschieht dies mit Affectation der häuslichen Vertraulichkeit. Vgl. über diesen Sprachgebrauch L. Friedländer Sittengesch. Roms 1, 356 fg.

4) Der Ausgangspunkt ist allerdings für den häuslichen Verkehr wie für den mit dem Kaiser derselbe; immer bezeichnet sich der Sprechende als den

Gleichstellung des Kaisers und der übrigen Bürger, so ist *dominus* derjenige seiner eminenten Stellung und der formalen Unterthänigkeit des Redenden oder Schreibenden, welche übrigens mit der Vergötterung des Kaisers sehr häufig zusammen auftritt und oft gleichsam zu einem Begriff, dem *dominus et deus* verschmilzt. An dem terminologischen Uebergang des *princeps* in den *dominus* lässt sich die innere Entwickelung der Monarchie vom Principat zum Dominat mit grösster Genauigkeit messen und verfolgen [1]. Die Entwickelung beginnt damit, dass dem Princeps abusiv von Dritten diese Benennung beigelegt wird; sie ist vollendet, wo er anfängt sie selbst als die ihm rechtmässig zustehende zu führen. Der Stifter des Principats wies diese Benennung auf das entschiedenste zurück [2], und seinem Beispiel folgte Tiberius [3], aber schon sie hatten in dieser Beziehung ernstlich mit denjenigen zu kämpfen, die königlicher sein möchten als der König. Als die Kaiser sich diese Bezeichnung gefallen liessen, was zuerst bei Gaius der Fall war [4], wurde sie bald stehend; nicht bloss diejenigen Kaiser, die die Bürger als Unterthanen auffassten, wie Gaius und Domitian [5], pflegten so angeredet zu werden, sondern selbst ein Fürst wie Traian, der auf das bestimmteste, eben im Gegensatz zu Domitians Dominat, nur *princeps* sein wollte, wurde nichts desto weniger in der Anrede gewöhnlich *dominus* titulirt [6].

---

unfreien Diener des Angeredeten. Aber es ist doch sehr verschieden, ob dies geschieht mit Bezug auf die väterliche oder mit Bezug auf die Herrschergewalt. Was gemeint ist, spricht schon Pius sehr unzweideutig aus (*Dig.* 14, 2, 9): ἐγὼ μὲν τοῦ κόσμου κύριος, ὁ δὲ νόμος τῆς θαλάσσης.

1) Plinius *paneg.* 45: *scis, ut sunt natura diversa dominatio et principatus, ita non aliis esse principem gratiorem, quam qui maxime dominum graventur.* c. 55: *sedem obtinet principis, ne sit domino locus.*

2) Ovidius *fast.* 2, 142 (S. 751 A. 2). Sueton *Aug.* 53: *domini appellationem ut maledictum et opprobrium semper exhorruit.* Dio 55, 12. Philo *leg. ad Gaium* 23 (S. 734 A. 1). Tertullian *apolog.* 34. Lydus *de mag.* 1, 6. *de mens.* 3, 39.

3) Tacitus *ann.* 2, 87. Sueton *Tib.* 27. Dio 57, 8 (S. 751 A. 5).

4) Victor *Caes.* 3 (daraus *epit.* 3): *dominum dici atque insigne regni capiti nectere temptaverat.* Philo *leg. ad Gaium* 17: τοῦ ἄρχοντος τρέποντος εἰς δεσπότην. Vgl. S. 736 A. 1.

5) S. 736 A. 2. Vgl. A. 6.

6) Merkwürdig ist hierin der Sprachgebrauch bei dem jüngeren Plinius. Wo er von Traian spricht, braucht er nie den Ausdruck *dominus*, der dagegen in Beziehung auf Domitian stehend ist (*ep.* 4, 11, 6; *paneg.* 2. 63. 88). Ebenso erklärt Martialis nach Domitians Tod 10, 71 nicht mehr *dominus deusque* sagen und zu den *verba priora* zurückkehren zu wollen: *non est hic dominus, sed imperator.* Auch Dio Chrysostomus (*orat.* 1 p. 51 R.) sagt von Traian: μόνῳ ἔξεστιν αὐτῷ . . . δεσπότην οὐχ ὅπως τῶν ἐλευθέρων, ἀλλὰ μηδὲ τῶν δούλων

Aber noch ein Jahrhundert darüber hinaus wird in officiellen Denkmälern lateinischer Sprache[1]) diese Bezeichnung nicht gefunden; erst mit Severus, dessen Regiment überhaupt einen wesentlichen Abschnitt in der Entwickelung des Principats zur Monarchie bildet, dringt *dominus* in die Ehrendenkmäler der Gemeinden und der sonstigen Corporationen ein[2]). Den Abschluss machte auch hier Aurelianus; auf seinen Münzen erscheint zuerst wie der Kaiser Gott, so auch der Kaiser Herr[3]). Diocletian schrieb dann diese Anrede förmlich vor[4]); aber erst im Laufe des vierten Jahrh. haben die Kaiser angefangen sich selber also zu nennen[5]). Dass die späten Copisten des alten Principats Alexander[6]) und noch Julian[7]) diese Benennung zurückwiesen, bestätigt nur, was auch sonst offenbar ist, dass in diesem Titel zugleich ein Principienwechsel enthalten ist. Wenn die Identification des Kaisers mit der Gottheit in Folge des Einflusses der christlichen Anschauung in der byzantinischen Epoche zurück-

---

χαίρειν καλούμενον. Aber in der Anrede an Traian sagt Plinius dennoch regelmässig stets *domine*, während er Private niemals also anredet. In der Correspondenz Frontos wird die Bezeichnung *dominus* und *domina* dem Kaiser wie den Gliedern der kaiserlichen Familie regelmässig gegeben, sowohl von ihnen selbst wie von Privaten; andern Personen aber wird diese Titulatur nicht leicht beigelegt (Ausnahmen *ad Ant.* 2, 1; *ad Ver.* 2, 7 p. 134; *ad amic.* 1, 25). Auch in dem Protokoll vom J. 166 über eine Sitzung des Kaisergerichts (*Dig.* 28, 4, 3) wird Marcus angeredet *domine imperator.*

1) Auf griechischen Münzen heisst schon Pius κύριος (Eckhel 8, 363) und derselbe *dominus noster* in einem Brief des Pontifex Velius Fidius an den Promagister vom J. 155 (Orelli 4370); ebenso Commodus in der Inschrift Grut. 1066, 9 = *C. I. L.* VI, 727. — Die oft angeführten Figlinen vom J. 134 Donius 2, 141. 142 sind falsch.

2) Die Belege geben die epigraphischen Indices, insonderheit zu *C. I. L.* III.

3) S. 737 A. 1. Man beachte die Fassung der Aufschrift im Dativ; der Kaiser lässt sich doch mehr *deus et dominus* nennen, als dass er sich selber diese Benennungen beilegt.

4) Victor *Caes.* 39 sagt von Diocletian: *primus omnium Caligulam post Domitianumque dominum palam dici passus et adorari se appellarique ut deum.*

5) Wenn auf den Münzen der diocletianisch-constantinischen Zeit der Titel *dominus noster* vorwiegend bei den emeritirten Kaisern (Eckhel 6, 14) und den nur nominell mit regierenden Caesaren (Eckhel 6, 67) begegnet, so rührt auch dies offenbar daher, dass er schicklicher von Andern dem Kaiser gegeben als von diesem selbst geführt wird.

6) *vita* 4: *dominum se appellari vetuit.* Nichts desto weniger wird auch ihm die Benennung häufig genug in den Inschriften gegeben.

7) Misopogon p. 343 Spanh.: δεσπότης εἶναι οὐ φῄς οὐδὲ ἀνέχῃ τοῦτο ἀκούων, ἀλλὰ καὶ ἀγανακτεῖς, ὥστε ἤδη ἔπεισας τοὺς πλείστους ἐθάδας πάλαι γενομένους ἀφελεῖν ὡς ἐπίφθονον τῆς ἀρχῆς τοῦτο τὸ ὄνομα. Die Inschriften bestätigen diese Angabe nicht; nur ganz vereinzelt begegnet darauf die ältere mit *imp. Caesar* anhebende Titulatur, und selbst dann pflegt *dominus noster* daneben zu stehen (z. B. *C. I. L.* III, 5983. VI, 1169).

tritt, so ist dagegen der kaiserliche Dominat materiell wie formell der Grundbegriff der neueren Monarchie[1]).

Titulatur.

Königstitel vermieden.

Da Augustus die schrankenlose über der Verfassung stehende Gewalt, wie sie dem Königthum und den königgleichen Gewalten zukam, seiner neuen Ordnung nicht zu Grunde legen wollte, legte er den Titel *rei publicae constituendae* schon vor der Uebernahme des Principats ab (S. 698 A. 2) und liess sich auch später weder die älteren für diese Gewalt gebräuchlichen Benennungen, wie *rex* und *dictator*, beilegen noch unter einem neuen Namen, wie *curator legum et morum*, eine gleichartige Gewalt aufdringen (S. 685). Die Nachfolger sind seinem Beispiel gefolgt; namentlich den Königstitel haben die römischen Herrscher niemals, nicht einmal da, wo sie als Könige herrschten, in Aegypten[2]) geführt, theils weil an demselben eine sacrale Verwünschung haftete[3]), theils weil das formale Königthum mit der augustischen Dyarchie in allzu schroffem Widerspruch gestanden haben würde. Wahrscheinlich ist noch hinzugekommen, dass der römische Princeps bald mehr war und mehr galt als die Könige anderer Staaten, deren jener ja nicht wenige unter seinen botmässigen Leuten zählte; der diocletianisch-constantinische Staat wenigstens hat ohne Zweifel das Königthum verschmäht, weil der Augustusname alle Könige der Erde weit überstrahlte. Nur in dem griechischen Sprachgebrauch und auch hier nur abusiv wird dem römischen Herrscher der Königsname beigelegt[4]); in den lateinischen ist der-

---

1) Unter Justinian war es ein Verstoss gegen die Hofetikette, wenn man den Kaiser und die Kaiserin anders anredete als δεσπότης und δέσποινα und der Unterthan sich anders bezeichnete als δοῦλος (Prokop. *hist. arc.* 30 p. 165 Bonn).

2) Die *praefecti Aegypti* sind *loco regum* (Tacitus *hist.* 1, 11; Strabon 17, 1, 12 p. 797: τὴν τοῦ βασιλέως ἔχων τάξιν). Marquardt Staatsverwaltung 1, 284. Die örtlichen Beamten heissen wohl königliche, wie in dem Edict vom J. 49 n. Chr. (*C. I. Gr.* III, 4956) die βασιλικοὶ γραμματεῖς vorkommen.

3) Dies giebt Appian *praef.* 6 als Grund an.

4) Die Griechen, namentlich die Kleinasiaten und Aegyptier, fanden sich leicht in die für sie nichts weniger als anstössige Idee, dass der römische Staat eine Monarchie sei — οὐκ ἔστιν ὅπως οὐ βασιλεύονται (οἱ Ῥωμαῖοι), wie Dio 53, 17 es ausdrückt — und schon unter Hadrian nennt der Alexandriner Appian unbedenklich den Kaiser βασιλεύς, eben wie Pius *Dig.* 14, 2, 9 von einem Asiaten angeredet wird κύριε βασιλεῦ Ἀντωνῖνε. Auch im ersten Petrusbrief 2, 17:

selbe von da aus erst spät und nur in untergeordnete Kreise eingedrungen [1]).

Kaiserlicher Eigenname.

Einen eigentlichen Amtstitel führt der Herrscher nicht; und in Ermangelung desselben ist für die Titulatur auszugehen von dem kaiserlichen Eigennamen. Die in den Formen der Republik sich begründende Monarchie kündigt ihr Wesen auch darin an, dass der neue Herrscher einerseits der Annahme eines Herrschertitels sich enthält, andrerseits sich durch eine besondere Gestaltung des persönlichen Namens von den Beherrschten unterscheidet — eine Sitte, die durch Augustus in die Geschichte eingeführt und von da an bis auf den heutigen Tag stetig geblieben ist.

Abwerfung des Geschlechtsnamens.

Den Geschlechtsnamen haben die regierenden Häuser der früheren Kaiserzeit durchgängig ausser Gebrauch gesetzt, um sich dafür vielmehr des Cognomen zu bedienen. Eine Ausnahme hievon machen nur die Kaiser des claudischen Hauses, welches vielmehr das angestammte Cognomen abwirft [2]), und Vitellius, dessen

---

τὸν βασιλέα τιμᾶτε ist der Kaiser gemeint, wie 2, 14 zeigt: εἴτε βασιλεῖ ὡς ὑπερέχοντι εἴτε ἡγεμόσιν ὡς δι' αὐτοῦ πεμπομένοις. Titular ist die Benennung auch in griechischer Sprache nie geworden.

1) Sueton *Tib.* 14: *de infante Scribonius mathematicus praeclare spopondit etiam regnaturum quandoque, sed sine regio insigni, ignota scilicet tunc adhuc Caesarum potestate.* Wo *regnum* oder *rex* in Beziehung auf die Kaiser gesetzt wird, steht es durchaus im tadelnden Sinn und bezeichnet, eben wie in Beziehung auf Sulla und andere exceptionelle Gewaltführer der Republik, die usurpirte Autokratie (so zum Beispiel in dem Epigramm auf Tiberius bei Sueton *Tib.* 59; andere Beispiele giebt Markland zu Statius *silv.* 4, 1, 46). Bei den abgeleiteten Formen stumpft sich die Empfindung hiefür allmählich ab; die *domus regnatrix* hat schon Tacitus (*ann.* 1, 4) ohne tadelnden Accent und die Adjective *regius* und *regalis* sind den plebejischen Kaiserbiographen der diocletianischen und der constantinischen Epoche in diesem Sinne geläufig (*vita Hadriani* 23: *servi regii, sedile regium; vita Marci* 5: *adoptio regia*; *vita Maximi et Balb.* 14: *vestibus regalibus*; *vita Taciti* 2: *tribunicia potestas maxima pars regalis imperii;* vgl. Casaubonus zur *vita Hadriani* 11). *Regina* für die Kaiserin hat nicht bloss der Biograph Alexanders (*vita* 51), sondern sogar schon der ältere Plinius (*h. n.* 29, 1, 20), wie denn vornehme Frauen überhaupt *matronae regiae* heissen (*vita Alex.* 41). Aber dennoch befremdet die bei der tribunicischen Gewalt zu erörternde Bezeichnung der Kaiserbestallung durch *lex regia* bei dem Juristen Ulpian und ist syrischer Provinzialismus, wenn nicht gar byzantinische Interpolation. — Ueber den eigentlich byzantinischen Sprachgebrauch, welcher das griechische βασιλεύς für den Kaiser verwendet, dagegen ῥῆξ für den abhängigen König, hat Bernays (Chronik des Sulpicius Severus S. 25) gehandelt.

2) Kaiser Claudius hat vor seiner Thronbesteigung das Geschlechtscognomen *Nero* geführt (so auf dem Bogen von Pavia; ferner *C. I. L.* III, 381; V, 24; Orelli 716), aber als Kaiser sich desselben enthalten. Sein Sohn führte dasselbe, aber als Pränomen. Das Cognomen *Germanicus* führen beide, aber es ist dies der erblich gewordene Ehrenbeiname des Vaters des Claudius (vgl. Sueton *Claud.* 2), nicht ein Geschlechtscognomen. Es ist wohl möglich, dass die bei dem Hauptstamm der Claudier althergebrachte Enthaltung von allen Geschlechtsbeinamen hiebei mitbestimmend gewesen ist. Dass bei den vornehmen Geschlechtern, die

Geschlecht überhaupt kein Cognomen führt. Sonst behauptet sich die Abwerfung der Geschlechtsnamen in den regierenden Häusern als Regel von Augustus bis auf Hadrian, so dass der Geschlechtsname wohl auf die kaiserlichen Freigelassenen und auf kaiserliche Gründungen übergeht, aber aus der Benennung des Kaisers[1]) und der männlichen Angehörigen des Kaiserhauses[2]) verschwindet. Ausserhalb der regierenden Häuser findet sich von solcher Ablegung des Geschlechtsnamens keine Anwendung[3]); auch dem Dictator Caesar[4]) und selbst dem Gründer der Monarchie in seiner ersten Zeit ist sie noch fremd. Erst während des Triumvirats, wie es scheint im J. 714[5]), hat Augustus den Juliernamen abgelegt, offenbar um damit eine Scheidelinie zwischen der herrschenden Familie und den übrigen Bürgern zu ziehen. Mit Hadrian, von wo an das römische Namenwesen überhaupt verfällt und das Gefühl für den Werth der einzelnen Namens-

---

kein Cognomen haben oder doch das, welches sie haben, nicht führen, der Geschlechtsname praktisch an dessen Stelle tritt, ist bekannt.

1) Ausnahmen sind sehr selten. Dass der Geschlechtsname des Tiberius in der Bestallung Vespasians (S. 727 A. 2) genannt ist, rechtfertigt sich durch die Zusammenstellung mit dem anderen *Ti. Caesar*, dem Claudier. Die spanische Inschrift *C. I. L.* II, 1660 rührt von einem unkundigen Concipienten her. Nur von Galba giebt es eine Anzahl namentlich kupferner Münzen mit dem Geschlechtsnamen; aber dass die correcte Titulatur auch hier denselben ausschliesst, zeigen die Gold- und Silbermünzen, auf denen der Geschlechtsname fast nie (Ausnahmen machen nur Cohen 9. 10) erscheint, und vor allem seine Militärdiplome, auf denen der Geschlechtsname nicht fehlen könnte, wenn er stehen dürfte.

2) Doch findet sich hier der Geschlechtsname zuweilen bei jüngeren Prinzen der entfernteren Grade der Descendenz. Charakteristisch dafür sind die Inschriften des Bogens von Pavia (*C. I. L.* V, 6416), auf denen er dem Kaiser und seinen Söhnen nicht, wohl aber seinen Enkeln und Urenkeln gegeben wird. Vgl. *C. I. L.* II, 1553. — Für Frauen gilt die Regel überhaupt nicht.

3) Denn die irreguläre Substituirung eines Cognomens statt des Geschlechtsnamens, von der sich Beispiele finden, ist desshalb durchaus verschieden, weil hier das Cognomen auf die Freigelassenen übergeht (röm. Forsch. 1, 51). Dass die vornehmen Geschlechter mehr Werth auf ihre Cognomina als auf den Geschlechtsnamen legten, zeigt sich sehr häufig; aber dass sie den letzteren keineswegs ausser Gebrauch setzten, lehren die Fasten. Dass Agrippa es that, zeigen sie ebenfalls; aber es ist dies nur ein Beweis mehr dafür, dass er Mitregent war.

4) *C. Iulius Caesar* heisst er in den Fasten wie auf den Inschriften (*C. I. L.* I n. 620; vgl. das. p. 626. *C. I. Gr.* 2215. 2368. 2369. 2957).

5) *C. Iulius* (*C. f.*) *Caesar* heisst er in den Fasten unter dem J. 711 und in den Inschriften *C. I. L.* V, 4305 und Orell. 584 [(noch vorhanden und sicher echt): *C. Iulio C. f. Caesari imp., triumviro r. p. c.*; wogegen *imp. Caesar* in den Fasten seit dem J. 714 stehend ist. Die genauere Zeitbestimmung folgt aus der wahrscheinlich gleichzeitig erfolgten Aenderung des Vornamens. (S. 744 A. 2).

glieder schwindet, wird diese Sitte verlassen[1]) und zeigen die Kaisernamen wieder die allgemein gültige Form.

Abwerfung der Tribus.

Gleichartig ist es, dass das Distinctiv des römischen Vollbürgers, die Tribus, von den Kaisern und den Gliedern des Kaiserhauses ausser Gebrauch gesetzt wird[2]).

Praenomen imperatoris.

Die Bezeichnung *imperator*, welche in republikanischer Zeit den Inhaber des Oberamts von dem Tage des Sieges bis zu dem des Triumphs auszeichnet, hat als ständige Titulatur zuerst der Dictator Caesar in der Weise geführt, dass sie unter Weglassung der mit der Ständigkeit der Bezeichnung unverträglichen Iterationsziffer unmittelbar auf den Namen folgt und also allen übrigen Titeln vorangeht[3]). In dieser Anwendung und Stellung konnte die Bezeichnung *imperator* an sich ebenso als titulare betrachtet werden wie als Bestandtheil des Eigennamens, das heisst als zweites Cognomen; und wenn der Dictator Caesar sie ohne Zweifel in dem ersten Sinne geführt hat, so hat sein Sohn die letztere Auffassung geltend gemacht, um diese Benennung als ihm

---

1) Der Geschlechtsname erscheint zuerst wieder bei den Adoptivsöhnen Hadrians, dem L. Aelius und dem T. Aelius Hadrianus Antoninus; wobei zu beachten ist, dass ungeachtet der Adoptionen Hadrian sich nicht als Ulpier, so wenig wie Traian als Cocceier, sondern jener sich als Aelier wie dieser als Ulpier betrachtet hat, wie dies die Namen ihrer Freigelassenen ergeben. Aber eben diese Behandlung der Adoption zeigt unwidersprechlich, dass die Nomenclatur vom 2. Jahrh. an nicht mehr nach den für die Republik und die frühere Kaiserzeit geltenden Regeln gemessen werden darf. Nur negativ steht so viel fest, dass die Incompatibilität des Geschlechtsnamens mit dem Principat unter Hadrian aufhört.

2) Ich finde nur eine einzige Ausnahme: in dem Kyzikos betreffenden Senatusconsult unter Pius (*Ephem. epigr.* 3 p. 156) wird der Caesar Marcus in dem Verzeichniss der Senatoren *qui scribendo adfuerunt* mit der Tribus aufgeführt. Bekanntlich fehlt in diesen Listen die Tribus niemals. Uebrigens zeigt auch dieses Document, dass hinsichtlich der Angehörigkeit zu der Tribus für die kaiserliche Familie die allgemeinen Regeln gelten: Marcus gehört der Papiria an als Descendent des Narniensers Nerva.

3) Die vollständige Titulatur Caesars erscheint in den beiden Schreiben bei Josephus *ant. Iud.* 14, 10, 2: Γάιος Ἰούλιος Καῖσαρ αὐτοκράτωρ καὶ ἀρχιερεύς, δικτάτωρ τὸ δεύτερον und 14, 10, 7: Γάιος Καῖσαρ αὐτοκράτωρ, δικτάτωρ τὸ τέταρτον, ὕπατός τε τὸ πέμπτον, δικτάτωρ ἀποδεδειγμένος διὰ βίου und in der Inschrift *C. I. L.* I n. 620: [*C. Iul*]*io Caesari im*[*p.*], *dictat. iteru*[*m, pont*]*ufici max*[*umo, aug.?*, *c*]*os.* Alle lateinischen Inschriften (mit Ausnahme des Stadtrechts von Genetiva 5, 12: *iussu C. Caesaris dict. imp.*) und alle in Betracht kommenden Münzen haben den Titel *imperator*, wenn sie ihn setzen, an erster Stelle und ohne Iterationsziffer. Die weitere Ausführung ist *C. I. L.* I p. 452 gegeben. — Vor dem Namen findet sich der Imperatortitel bei Caesar dem Vater nicht; denn dass in einer Inschrift von Kyzikos *C. I. Gr.* 3668 die Worte stehen τῷ αὐτοκράτορι Γαΐῳ [Ἰουλίῳ Γαΐ]ου υἱῷ Καίσαρι nnd in einem römischen Kalender zum 2. Aug. (*C. I. L.* I p. 398) der Dictator einmal *imp. Caesar* genannt wird, hat dem constanten Gebrauch gegenüber keine Bedeutung. Sueton (*Iul.* 76) irrt, wenn er dem Dictator das *praenomen imperatoris* beilegt.

nach Erbrecht zukommend für sich in Anspruch zu nehmen[1]). Nicht sofort indess nach dem Tode des Dictators, sondern erst im J. 714[2]), wie es scheint gleichzeitig mit der Abwerfung des

1) Dio 43, 44 zum J. 708: τό τε τοῦ αὐτοκράτορος ὄνομα οὐ κατὰ τὸ ἀρχαῖον ἔτι μόνον, ὥσπερ ἄλλοι τε καὶ ἐκεῖνος ὡς πολλάκις ἐκ τῶν πολέμων ἐπεκλήθησαν, οὐδ' ὡς οἱ τινὰ αὐτοτελῆ ἡγεμονίαν ἢ καὶ ἄλλην τινὰ ἐξουσίαν λαβόντες ὠνομάζοντο, ἀλλὰ καθάπαξ τοῦτο δὴ τὸ καὶ νῦν τοῖς τὸ κράτος ἀεὶ ἔχουσι διδόμενον ἐκείνῳ τότε πρώτῳ τε καὶ πρῶτον ὥσπερ τι κύριον προσέθεσαν. καὶ τοσαύτῃ γε ὑπερβολῇ κολακείας ἐχρήσαντο, ὥστε καὶ τοὺς παῖδας τούς τε ἐγγόνους αὐτοῦ οὕτω καλεῖσθαι ψηφίσασθαι . . . ὅθεν περ καὶ ἐπὶ πάντας τοὺς μετὰ ταῦτα αὐτοκράτορας ἡ ἐπίκλησις αὕτη ὥσπερ τις ἰδία τῆς ἀρχῆς αὐτῶν οὖσα καθάπερ καὶ ἡ τοῦ Καίσαρος ἀφίκετο. Ders. 52, 41 (vgl. 40) zum J. 725: καὶ τὴν τοῦ αὐτοκράτορος ἐπίκλησιν ἐπέθετο· λέγω δὲ οὐ τὴν ἐπὶ ταῖς νίκαις κατὰ τὸ ἀρχαῖον διδομένην τισὶν . . . ἀλλὰ τὴν ἑτέραν τὴν τὸ κράτος διασημαίνουσαν, ὥσπερ τῷ πατρὶ αὐτοῦ τῷ Καίσαρι καὶ τοῖς παισὶ καὶ τοῖς ἐκγόνοις ἐψήφιστο. Mit dieser Auffassung hängt auch Suetons übrigens irrige Angabe zusammen (S. 743 A. 3), dass der Dictator die Imperatorbezeichnung als Pränomen geführt habe; denn um erblich zu sein, musste sie Name sein, nicht Titel. — So unwahrscheinlich es nun ist, dass Caesar der Vater diese Bezeichnung als Namenstheil geführt haben soll, so nöthigt doch sowohl das Gewicht der Zeugnisse wie die ganze Sachlage in dieser Angabe etwas mehr zu erkennen als einen Irrthum der Berichterstatter. Vielmehr liegt eine officielle Fiction vor, wie wir sie ganz ähnlich bei dem erblichen Oberpontificat wiederfinden werden: Caesar der Sohn machte geltend, dass der Vater den Imperatornamen, nicht den Imperatortitel geführt habe und dass ihm also darauf nicht minder wie auf den Namen Caesar ein Anrecht zustehe. Die Fiction bestand übrigens nur darin, dass der Dictator Caesar die Bezeichnung als Namen und nicht als Amtstitel geführt habe; wenn *imperator* Cognomen war, so konnte es mit demselben Recht an erster wie an dritter Stelle geführt werden. Wie Aemilius Paullus sich ebenfalls Paullus Aemilius nennen durfte, war es auch durchaus Sache der Convenienz, ob die Caesaren sich *Caesar Imperator* nannten oder *Imperator Caesar*.

2) Der Vorname Gaius erscheint noch auf einer im J. 713 geschlagenen Münze (mit *Q. Salvius imp. cos. desig.*: Cohen *Salvia* 1, vgl. *C. I. L.* I n. 689) und das nachgesetzte *imp.* auf einer Münze desselben Jahres (mit *M. Barbat. q. p.*: Cohen *Barbatia* 1, vgl. Borghesi *opp.* 1, 427); dies sind aber auch meines Wissens die letzten sicheren Belege für die ältere Namensform. Denn die Münzen der Münzmeister L. Livineius Regulus und L. Mussidius Longus, auf denen der Vorname Gaius erscheint, sind zwar R. M. W. S. 741 in das J. 716 gesetzt worden, aber die neuesten Funde haben gezeigt, dass sie vielmehr dem J. 711 angehören (vgl. meine Ausführung in v. Sallets Zeitschrift für Numismatik 2, 67); und es ist nur eine unsichere Vermuthung, dass die barberinische Triumphaltafel unter dem J. 714 die gleiche Namenform gehabt hat (*C. I. L.* I p. 478). Die neuere Form erscheint in den officiellen capitolinischen Fasten seit 714; und damit stimmt die vor dem 1. Jan. 717 geschlagene Münze des Agrippa mit *imp. Caes. divi Iuli f.* (Cohen *Vipsan.* 4), während die gleichzeitig von demselben geprägte mit *imp. divi Iuli f. ter(tium)* (S. 687 A. 5) deutlich zeigt, dass diese Namenform eben damals erst begann und man noch damit experimentirte. Wahrscheinlich erfolgte diese Umnennung eben unter dem Einfluss des Agrippa. Möglich ist es übrigens, dass Caesar schon vor 714 die Benennung *imperator* als Erbnamen in Anspruch genommen hat; so lange sie hinter dem Namen steht, ist nicht zu erkennen, ob damit bloss der Siegestitel gemeint ist, wie er auch bei Antonius auftritt, oder Caesar noch aus einem andern Grunde Anspruch auf den Namen machte. — Die Angabe Dios (A. 1), dass Augustus den Titel im J. 725 angenommen habe, wird durch die Urkunden widerlegt; und die conciliatorische Kritik, welche dafür die Anerkennung des Titels durch den Senat

Geschlechtsnamens hat er das angeblich ererbte Cognomen zu führen begonnen, dasselbe aber, um es als Namenstheil deutlich zu charakterisiren und im Anschluss an die damals aufkommende Sitte der Behandlung des vornehmeren Cognomens als Praenomen, nicht an vierter Stelle geführt wie der Dictator, sondern unter Abwerfung seines bisherigen Vornamens Gaius an dessen Statt an erster. Neben der Anknüpfung an den idealen Gründer der Monarchie und der auch bei der Abwerfung des Geschlechtsnamens massgebenden Rücksicht, dass der Herrscher von den Unterthanen schon in der Benennung sich unterscheiden muss, wurde auf diesem Wege die höchste militärische Gewalt mit der Persönlichkeit des Gewalthabers gleichsam identificirt und erschien in demselben verkörpert. Selbstverständlich hat die politische Fiction, die aus dem Amtstitel *imperator* ein erbliches Cognomen machte, nie den darin gegebenen Competenzbegriff aufgehoben, wie dies am deutlichsten darin hervortritt, dass die Griechen denselben nicht beibehalten, sondern durch *αὐτοκράτωρ* wiedergeben. Dass aber rechtlich betrachtet die Bezeichnung *imperator* von Caesar dem Sohn nicht als Amtsbezeichnung, sondern als Eigenname geführt worden ist, sagen unsere Gewährsmänner ausdrücklich [1]) und geht deutlicher als aus den deutlichsten Zeugnissen theils daraus hervor, dass dasselbe Wort in der Titelreihe wiederkehrt, was nur dann begreiflich erscheint, wenn es an der ersteren Stelle als Bestandtheil des Eigennamens gefasst wird, theils daraus, dass das *praenomen imperatoris* in der früheren Kaiserzeit nie mit dem gewöhnlichen Pränomen cumulirt wird, sondern die Kaiser entweder das *praenomen imperatoris* und das gewöhnliche nicht oder das gewöhnliche und das *praenomen imperatoris* nicht führten. Letzteres haben die drei nächsten Nachfolger des Augustus Tiberius [2]), Gaius [3]) und Claudius [4]) gethan und des

in diesem Jahre substituirt, zeigt von geringer Einsicht in das Verhältniss, in dem der Senat bis dahin zu Caesar gestanden hrtte. An welches Factum Dios Irrthum anknüpft, ist nicht zu ermitteln.

1) *Praenomen imperatoris* nennt es Sueton (*Iul.* 76. *Tib.* 26. *Claud.* 12), ὄνομα κύριον Dio 43, 44 (S. 744 A. 1), hinzufügend, was freilich so doch nicht richtig ist, dass mit dem Namen keinerlei Gewalt erworben worden sei.

2) Sueton *Tib.* 26. Dio 57, 2. 8, so wie die Münzen und Inschriften, die hier überhaupt massgebend sind.

3) Gaius heisst auf den Reichsmünzen und in officiellen Documenten niemals *imperator* (vgl. Dio 59, 3); auf municipalen Münzen (Eckhel 6, 220) und Inschriften (*C. I. L.* II, 172. 4716. 4717) erscheint der Titel nicht selten, natürlich abusiv.

4) Sueton *Claud.* 12.

praenomen imperatoris sich enthalten; erst Nero ist auf das augustische Verfahren zurückgekommen und hat sich nicht immer, aber häufig des *praenomen imperatoris* bedient[1]; von Vespasian an wird dasselbe stehend[2]. Durch diese Fixirung der Stellung des Wortes in Verbindung mit der beibehaltenen Cumulation des *praenomen imperatoris* mit der imperatorischen Acclamation ist die Eigennamenqualität der Benennung *imperator* auf das deutlichste anerkannt. — Ueber die prädicative Bezeichnung des Kaisers als *imperator* ist der Abschnitt von der proconsularischen Gewalt zu vergleichen. — Inwiefern diese Bezeichnung auch den ungleichen Theilhabern der kaiserlichen Gewalt beigelegt wurde, wird in dem betreffenden Abschnitt darzulegen sein.

Caesar.

Das erbliche Cognomen des Begründers der Monarchie *Caesar*, seit Jahrhunderten hergebracht in dem uralten Patriciergeschlecht der Julier, ist, so lange dieses den Thron einnahm, durchaus das Distinctiv der patricischen Geschlechtsgenossen desselben geblieben[3]; es fehlt keinem der agnatischen Descendenten des Dictators[4]. Als mit Kaiser Gaius Tode das julische Geschlecht erlosch[5], nahm der Nachfolger Claudius mit der Herrschaft das Cognomen des erloschenen Herrschergeschlechts auf und es ist seitdem von einer Dynastie auf die andere in der Weise über-

1) Wie bei Nero *imp. Nero* und *Nero imp.*, wechselt bei Galba *Ser. Galba imp.* mit *imp. Ser. Galba*, während *imp.* bei Otho constant an der Spitze des Namens und öfter der Vorname Marcus daneben, bei Vitellius ebenso constant nach dem Namen steht. Da bei Galba die Bezeichnung *imp.* häufig zwischen den beiden Namenshälften *Ser. Galba* und *Caes. Aug.* steht, so dürfte wenigstens bei ihm auch das nachgestellte *imp.* als Name gefasst sein. Auch ist ja in der Nomenclatur der besseren Kaiserzeit nichts gewöhnlicher als das Schwanken der irregulären Individualnamen in der Stellung vor oder nach dem Geschlechtsnamen. *Imperator Claudius Nero* und *Nero Claudius Imperator* werden nicht anders zu beurtheilen sein als *Africanus Fabius Maximus* und *Fabius Maximus Africanus*, und Nero hat wahrscheinlich die Bezeichnung *Imperator* immer als Namen geführt, aber bald als Cognomen, bald als *praenomen*.

2) Dabei verwischt sich das Gefühl der Incompatibilität desselben mit dem gewöhnlichen Pränomen. So nennt sich Titus *imp. T. Caesar Vespasianus Augustus*, und schon Nero sich neben einander *Nero* und *imperator*. Man kann dies füglich darauf zurückführen, dass in dieser Zeit doppelte Pränomina nicht selten sind.

3) Dio 53, 18: ἡ . . . τοῦ Καίσαρος . . . πρόσρησις δύναμιν μὲν οὐδεμίαν αὐτοῖς οἰκείαν προστίθησι, δηλοῖ δ' ἄλλως . . . τὴν τοῦ γένους σφῶν διαδοχήν.

4) Auf dem Bogen von Pavia (S. 742 A. 2) heissen alle Söhne und Enkel des Augustus und der ältere Urenkel *Caesarés*; dem jüngeren, damals einem eben geborenen Kinde, wird der Name hier nicht gegeben, wohl aber auf späteren Documenten.

5) Der letzte Descendent Augusts, der den Kaiserthron bestieg, war Nero (Dio 63, 29); aber er gehörte zu Augusts cognatischer Descendenz, nicht zu seinem Hause.

gegangen, dass es sowohl von dem jedesmaligen Gründer der Dynastie[1]) wie auch von seinen agnatischen Descendenten unter den Claudiern[2]) wie unter den Flaviern[3]) und überhaupt bis auf Hadrian[4]) geführt wird, auch in der abkürzenden Titulatur das Distinctiv der Söhne und Enkel des regierenden Herrn bildet[5]). Auf die Beschränkung dieser Bezeichnung auf den designirten Nachfolger, die unter Hadrian beginnt, wird in dem Abschnitt von den Theilhabern am Regiment zurückzukommen sein. — Ihren Platz hinter dem Vor- und, wo er geführt wird, dem Geschlechtsnamen, in der Regel also an der Spitze der Cognomina, wenn deren mehrere vorhanden sind, hat die Benennung *Caesar* in dem ersten Jahrhundert behauptet; später, namentlich seit die Geschlechtsnamen wieder regelmässig auftreten, pflegt sie zwischen *imperator* und den bürgerlichen Vor- und Geschlechtsnamen zu stehen[6]).

---

1) Dio 43, 44 (S. 744 A. 1). — Galba: Sueton *Galb.* 11: *ut occisum Neronem .. cognovit, deposita legati suscepit Caesaris appellationem.* — Otho: Plutarch *Galb.* 28. — Vespasian: Tacitus *hist.* 2, 80: *Caesarem et Augustum et omnia principatus vocabula* (Namen, nicht Titel) *cumulare.* — Eine Ausnahme macht Vitellius, der den Titel *Caesar* ablehnte. Tacitus *h.* 1, 62. 2, 62: *praemisit in urbem edictum, quo vocabulum Augusti differret, Caesaris non reciperet, cum de potestate nihil detraheret.* 3, 58: *quin et Caesarem se dici voluit, aspernatus antea, sed tunc superstitione nominis et quia in metu consilia prudentium et vulgi rumor iuxta audiuntur.* Sueton *Vit.* 8. Auf seinen Documenten fehlt *Caesar* stets.

2) Nicht bloss Nero heisst *Caesar*, sondern auch Britannicus (Münze mit Ti. *Claudius Caesar Aug. f. Britannicus* bei Cohen 1 p. 171; Inschrift von Aezani in Phrygien *C. I. Gr.* 3831a 16 vol. II p. 1062 = Le Bas und Waddington 856). — Auch Piso sagt von sich bei Tacitus *hist.* 1, 29 (vgl. c. 48; Dio 64, 5. 6) mit Beziehung auf seine Adoption: *Caesar adscitus sum*, und scheint in den Arvalacten vom J. 69 als [*Gal*]*ba C*[*aesar*] aufzutreten.

3) Tacitus *hist.* 3, 86: *Domitianum . . . Caesarem consalutatum miles . . . in paternos penates deduxit.* Dio 66, 1: Καίσαρες ὅ τε Τίτος καὶ ὁ Δομιτιανὸς ἐπαπεδείχθησαν.

4) Noch von Traian sagt Plinius *paneg.* 8: *simul filius*, *simul Caesar*, und auch Dio 68, 3 lässt zwar den Nerva die Adoption Traians auf dem Capitol vollziehen und ihn dann (μετὰ τοῦτο) in der Curie zum Caesar erklären, aber darin liegt noch keineswegs, dass der Name nicht die rechtlich nothwendige Folge der Adoption ist. Der erste agnatische Descendent eines Princeps, dem der Caesarname fehlt, ist L. Verus.

5) Da in der abgekürzten Titulatur der höchste Titel festgehalten wird, pflegen die Kaiser selbst sich hier des Caesarnamens nicht zu bedienen, und auch die Mitregenten, die den Imperatortitel empfangen haben, wie Titus und Commodus, brauchen vorzugsweise diesen. So erklären sich Inschriften wie die germanische Orell. 2008: *imp. Vespasiano Aug. et Tito imp. et Domitiano Caesari.*

6) Dass dies die Regel ist, zeigen zum Beispiel die Indices zu *C. I. L.* III, wo besonders auf die Soldatendiplome zu achten ist. Einzelne Kaiser, wie Galba, Otho, Nerva, setzten das Cognomen *Caesar* nicht an die Spitze der Cognominalreihe, und auch sonst begegnen manche Verschiebungen; aber sie lehren weiter nichts und können hier nicht verfolgt werden.

Augustus.

Wann und wie dem Stifter der Monarchie das Cognomen *Augustus* beigelegt worden ist, ist schon angegeben worden (S. 724 A. 2). Diese Benennung, griechisch *Σεβαστός*, dem Sprachgebrauch nach von religiöser Färbung und etwa unserm ‚heilig', ‚anbetungswürdig' entsprechend[1]), gehört in die Kategorie der Ehrenbeinamen, dergleichen schon nach republikanischem Gebrauch jeder Bürger, wie es scheint, nach Willkür sich beilegen konnte und dessen Annahme in diesem Fall der Senat noch ausdrücklich von dem Herrscher erbat[2]). Ein Competenzbegriff ist damit so wenig verbunden wie mit den Beinamen *Africanus* oder *Pius*[3]), wie der Name denn auch schon früh auf Frauen Anwendung gefunden hat. Aber es hatte doch mit demselben von Haus aus eine besondere Bewandtniss. Unbedingte Erblichkeit, wie sie für die angestammten Cognomina der grossen Geschlechter in dieser Epoche unzweifelhaft bestand und wie wir sie zum Beispiel bei dem Cognomen *Caesar* fanden, galt für die Ehrenbeinamen wahrscheinlich überhaupt nicht[4]), gewiss aber nicht für diesen, in welchem der neue Herrscher, wie im Beginn seiner Laufbahn in dem *praenomen imperatoris*, so hier auf dem Höhepunct derselben seine politische Mission, die Umschaffung der Schöpfung des Romulus[5]), wie in einem Schlagwort zu-

1) Das Wort kommt in republikanischer Zeit kaum anders vor als in sacralen Beziehungen, wie Ennius vom *augustum augurium* spricht, Festus (*ep.* p. 1) *augustus locus* durch *sanctus* erklärt und es eines der gangbarsten Epitheta der Götter ist. So fassen es auch nicht bloss Dio 53, 16: ὡς καὶ πλεῖόν τι ἢ κατὰ ἄνθρωπον und Sueton *Aug.* 8, sondern schon der Zeitgenosse Ovidius *fast.* 1, 609 fg., indem er es zugleich mit *augurium* und *augere* verknüpft: *huius et augurium dependet origine verbi et quodcumque sua Iuppiter auget ope: augeat imperium nostri ducis, augeat annos.* Lydus *de mens.* 4, 72 lässt sogar die Pontifices bei der Ertheilung des Namens mitwirken. — Die Ableitung von *augere* ist die etymologisch richtige (Curtius griech. Etym. Aufl. 2 S. 171).

2) *Mon. Ancyr.* 6, 16 (ergänzt nach dem Griechischen): *senat[us consulto Augustus appe]llatus sum.* Censorin. 21, 8: *sententia L. Munati Planci a senatu ceterisque civibus Augustus appellatus est.* Vellei. 2, 91: *cognomen (Augusti) illi viro Planci sententia consensus universi senatus populique Romani indidit.* Dio 53, 16. Man wird sich diesen Senatsbeschluss nicht als eine formale Bewilligung zu denken haben, sondern vielmehr als eine Petition um Annahme des Namens, wesshalb auch neben dem Senat der Bürgerschaft gedacht wird; eben wie bei der gleichartigen Beilegung der Bezeichnung *pater patriae* Senat, Bürgerschaft und Ritterstand zusammen genannt werden (S. 755 A. 2; Ovid *fast.* 2, 127: *sancte pater patriae, tibi plebs, tibi curia nomen hoc dedit: hoc dedimus nos tibi nomen eques*).

3) Dio 53, 18: ἡ τοῦ Αὐγούστου πρόσρησις δύναμιν μὲν οὐδεμίαν αὐτοῖς οἰκείαν προστίθησι, δηλοῖ δ' ἄλλως . . . τὴν τοῦ ἀξιώματος λαμπρότητα.

4) Vgl. darüber röm. Forsch. 1, 52; auch Sueton *Claud.* 2.

5) Caesar der Sohn wünschte, wie er seine Wohnung da nahm, wo der Gründer Roms gewohnt haben sollte, so auch den Namen Romulus anzunehmen,

sammenfasste. Er theilte diesen Namen bei Lebzeiten mit keinem seiner Söhne, und als es zum Sterben kam, hiess er seine testamentarisch an Kindesstatt angenommene Wittwe ihn führen [1]), aber dem überlebenden Sohn verlieh er ihn nicht. Wenn es seine Absicht war, dass er mit ihm sterben solle, wie einst der Name Romulus mit seinem Träger gestorben war, so wurde sie nicht erfüllt. Vielmehr legte der Senat dem Nachfolger bei der Thronbesteigung denselben Ehrennamen bei; und Tiberius, obwohl es ihm widerwärtig gewesen zu sein scheint den vom Vater ihm nicht gegönnten Namen vom Senat zu empfangen, liess sich ihn dennoch gefallen und bediente sogar selbst sich desselben in seinem Briefwechsel mit den auswärtigen Fürsten, bei denen der gefeierte Name des Gründers der Monarchie mit dieser selbst sich identificirt hatte [2]). Verliehen aber hat auch er ihn keinem seiner Söhne und Enkel, so wenig wie der erste Besitzer. So stellte sich die Uebung fest, dass dieser Eigenname sich der Erblichkeit gänzlich entzog und in seiner Anwendung auf Männer in der Weise an dem Principat haftete, dass er immer zugleich mit dem Amte selber angenommen ward [3]); wodurch er denn freilich der Sache nach zu einer Amtsbezeichnung wurde. Das Princip, dass, während die einzelnen titular ausdrückbaren Befugnisse des höchsten Amtes durchaus die Collegialität zulassen — wir kommen darauf unten zurück — dieses selber nichtsdestoweniger untheil-

---

aber er stand davon ab, um nicht den Schein zu erwecken, als strebe er nach dem Königthum (Dio 54, 16; Sueton *Aug.* 7; Florus a. E). Vgl. S. 723 A. 2. S. 734. S. 755 A. 2; ferner Obseq. 69: (*Caesari*) *conscendenti rostra creato consuli* (zum ersten Mal, im J. 711) *sex vultures conspecti veluti Romuli auspiciis novam urbem condituro signum dederunt.*

1) Tacitus *ann.* 1, 8. Dio 56, 46. Eckhel 6, 147.

2) Sueton *Tib.* 26: *ne Augusti quidem nomen quamquam hereditarium* (d. h. factisch erblich, nicht rechtlich ererbt) *ullis nisi ad reges ac dynastas epistulis addidit.* Dio 57, 2. 8: τὸ (πρόσρημα) τοῦ Αὐγούστου οὐκ ἐπέθετο μέν (οὐδὲ γὰρ ψηφισθῆναί ποτε εἴασε), λεγόμενον δ' ἀκούων καὶ γραφόμενον ἀναγιγνώσκων ἔφερε· καὶ ὁσάκις γε βασιλεῦσί τισιν ἐπέστελλε, καὶ ἐκεῖνο προσενέγραφε. Vgl. 52, 40. Auf Münzen und Inschriften heisst er stets *Augustus*; Belege von einigem Gewicht (Inschriften wie *C. I. L.* III, 2975 können hier nichts beweisen) für das Fehlen des Beinamens finden sich nicht.

3) Dass der Senat dem neuen Kaiser den Namen *Augustus* ausdrücklich decernirte, sagen von Otho Tacitus *hist.* 1, 47, von Alexander der Biograph c. 1 und ebenso von Probus c. 12. Nur Vitellius wies den Titel anfangs zurück (S. 747 A. 1; Tacitus *hist.* 2, 90; Henzen *acta Arv.* p. 173). Vgl. Philo *leg. ad Gaium* 21: ὁ . . . πρῶτος ὀνομασθεὶς Σεβαστός, οὐ διαδοχῇ γένους ὥσπερ τι κλήρου μέρος τὴν ἐπωνυμίαν λαβών, ἀλλ' αὐτὸς γενόμενος ἀρχὴ σεβασμοῦ καὶ τοῖς ἔπειτα. *Vita Alex.* 10: *Augustus primus primus est auctor huius imperii et in eius* [*nomen* ergänzt Peter richtig] *omnes velut quadam adoptione aut iure hereditario*

bar ist, findet nomenclatorisch seinen Ausdruck darin, dass die Imperatorenstellung und die tribunicische Gewalt unbeschadet der Monarchie mehreren Personen übertragen werden können, immer aber nur ein Augustus zur Zeit sein kann[1]. Der Platz des Namens Augustus pflegt in der Reihe der Cognomina der letzte zu sein, jedoch mit der Einschränkung, dass er den etwa vorhandenen Siegesbeinamen[2] vorgeht.

Sonstige Ehrenbeinamen.

Die zahlreichen übrigen kaiserlichen Cognomina, sowohl die angestammten, unter denen *Antoninus* in dem Jahrhundert nach seines ersten Trägers Tode beinahe dieselbe Rolle spielt, wie sie das Cognomen *Caesar* dauernd gespielt hat, ferner die Ehrenbeinamen, wie *Germanicus* bei Vitellius und zahlreiche ähnliche Siegestitel, sodann *Optimus, Pius, Felix* u. dgl. m., sind durchgängig, auch wo sie sich wiederholen, persönlich und für die Auffassung der kaiserlichen Gewalt im Allgemeinen von keiner Bedeutung[3], so dass sie hier übergangen werden können.

Princeps.

Es bleibt noch übrig die Bezeichnung des Herrschers als des *princeps*[4], griechisch *ἡγεμών*[5] zu erwägen. Diese Benennung,

---

succedimus. Aber es hat dies nur die Bedeutung, dass der Senat, wenn er den Principat verleiht oder anerkennt, diesen Act auch auf den Augustusnamen erstreckt. Dass die Erwerbung wie des Principats selbst, so auch des Augustusnamens ohne den Senat vollzogen werden kann, wird später gezeigt werden.

1) Ueber die in der Mitte des 2. Jahrh. beginnende Sammtherrschaft ist der besondere Abschnitt zu vergleichen.

2) Dem Cognomen *Germanicus* auch da, wo dasselbe auf Erbrecht oder Verwandtschaft beruht, wie bei Gaius, Claudius, Nero.

3) Doch liegt es in der Sache, dass die Ertheilung derartiger Beinamen überhaupt unter dem Principat gleichsam ein kaiserliches Reservatrecht wird, während sie unter der Oligarchie bei jedem angesehenen Bürger eintreten konnte.

4) Nemlich in dem Sinn von *princeps omnium* oder *civium*; nicht zu verwechseln mit der Anwendung des Wortes unter Beschränkung auf einen gewissen Kreis, wie zum Beispiel in *princeps iuventutis* und *princeps senatus.* Dass der Kaiser auch *princeps senatus* ist, ist mit seiner Stellung als *princeps* schlechthin nicht zu verwechseln, obwohl dies schon Dio thut (S. 752 A. 1).

5) Diesen Ausdruck brauchen der griechische Uebersetzer der Rechenschaftslegung Augusts, Strabon 7, 5, 3 p. 314: οἱ νῦν ἡγεμόνες (vgl. *C. I. L.* V, p. 1). 12, 8, 18 p. 579. 13, 4, 8 p. 627: ἡ τοῦ Τιβερίου πρόνοια τοῦ καθ' ἡμᾶς ἡγεμόνος und Plutarch *Cic.* 2: ἡμέρᾳ τρίτῃ τῶν νέων Καλανδῶν, ἐν ᾗ νῦν οἱ ἄρχοντες εὔχονται καὶ θύουσιν ὑπὲρ τοῦ ἡγεμόνος. Dagegen das Abstractum ἡ ἡγεμονία bezeichnet, wie Bernays mich belehrt, wo es in Beziehung auf Rom gebraucht wird, bei den Griechen das *imperium Romanum* schlechthin ohne bestimmte Beziehung auf den Principat, zum Beispiel bei Dionysios 3, 67: ἐξ ὧν μάλιστα τὸ τῆς ἡγεμονίας ἐπιφαίνεται μέγεθος. 6, 13: καλὴ καὶ ἀξία τοῦ μεγέθους τῆς ἡγεμονίας ὄψις, und so ist auch Strabon 17, 3, 25 p. 840 zu fassen: ἡ πατρὶς ἐπέτρεψεν αὐτῷ τὴν προστασίαν τῆς ἡγεμονίας, wo der Principat vielmehr ἡ προστασία ist. Vgl. Philo *leg. ad Gaium* 2. 4. 5; Josephus *ant.* 18, 6, 9. 10.

welche Augustus mehrfach sich selber beilegt[1]) und welche die älteren und kundigeren Berichterstatter für die kaiserliche Gewalt, wo es sich um deren genaue Bezeichnung handelt, ausschliesslich verwenden[2]), drückt allerdings die Stellung des Kaisers in vollkommen zutreffender Weise aus, namentlich insofern darin nicht irgend ein einzelner Bestandtheil seiner Gewalt auf Kosten der übrigen betont wird, sondern seine Stellung in ihrer Ganzheit zum Ausdruck kommt. Aber diese Bezeichnung sagt auch weiter nichts aus als, wie Augustus selber es ausdrückt, dass der *princeps* der gewichtigste und angesehenste Bürger ist[3]); wie sie denn auch schon in republikanischer Zeit in ganz ähnlicher Weise zum Beispiel für Pompeius gebraucht wird[4]). Die Stellung des *princeps* ruht auf dem persönlichen Ansehen und schliesst so wenig irgend eine magistratische Competenz in sich, dass an sich der *princeps* sehr wohl ein Privater sein kann. Eben dass der *princeps* in diesem Sinn mit der alten Verfassung durchaus sich vertrug, ja genau genommen in der Anerkennung eines ‚ersten Bürgers' zugleich die der bürgerlichen Gleichheit lag, empfahl dem Augustus diese Bezeichnung, und aus demselben Grunde hat der Machthaber, der wie kein anderer das volle Bewusstsein seiner Herrschergewalt einer- und ihrer Schranken andererseits in sich vereinigte, Tiberius auf die Benennung *princeps* besonderes Gewicht gelegt[5]). Die Stetigkeit freilich, mit der die Herrscher diese Benennung von Anderen gebrauchen liessen und selber gebrauchten, ist ein wesentliches Moment in dem System die Monarchie in den Formen der Republik zu begründen. Wie

---

1) Im ancyranischen Monument 2, 45. 6, 6: *me principe;* 5, 44: *ante me principem.*

2) Ovid *fast.* 2, 142: *tu (Romulus) domini nomen, principis ille tenet.* Tacitus *ann.* 1, 1: *(Augustus) cuncta discordiis civilibus fessa nomine principis sub imperium accepit.* c. 9: *non regno tamen neque dictatura, sed principis nomine constitutam rem publicam.* 3, 28: *(Augustus) dedit iura, quis pace et principe uteremur.* Claudius in dem Edict *C. I. L.* V, 5050, 12: *Gai principatu.* Dazu kommen die S. 750 A. 5 angeführten griechischen Stellen.

3) *Mon. Ancyr.* 6, 22 (nach dem griechischen Text ergänzt): [*praestiti omnibus dignitate* (ἀξιώματι), *potest*]*atis a*[*utem n*]*ihilo ampli*[*us habui quam qui fuerunt mi*]*hi quoque in magistratu conlegae.*

4) Cicero *ad fam.* 1, 9, 11: *cum in re publica Cn. Pompeius princeps esset.* Sallust *hist.* 3, 62, 63: *Pompeium . . . malle principem volentibus vobis esse quam illis dominationis socium.*

5) Δεσπότης μὲν τῶν δούλων, αὐτοκράτωρ δὲ τῶν στρατιωτῶν, τῶν δὲ δὴ λοιπῶν πρόκριτός εἰμι, pflegte er zu sagen (Dio 57, 8). Daher erscheint auf den Inschriften des Tiberius die Bezeichnung *princeps* ungewöhnlich häufig: Orelli-Henzen 25. 617 (= *C. I. L.* II, 2038). 5393.

die neue monarchische Gewalt sich consolidirt und die alten republikanischen Anschauungen verschwinden, verschwindet auch die Empfindung für die Besonderheit dieser Bezeichnung, und während die Griechen die entsprechende Bezeichnung gänzlich fallen lassen [1], wird *princeps* im lateinischen Sprachgebrauch synonym mit *imperator* [2]. Indess so weit hat sich doch der republikanische Begriff nicht monarchisiren lassen, dass diese Benennung aus dem prädicativen in den titularen Gebrauch übergegangen wäre; unter den officiellen Titeln erscheint *princeps* niemals [3].

Bestandtheile der Kaisertitulatur.

Wenn es eine den Principat als solchen ausdrückende Amtsbezeichnung nicht giebt und nicht geben kann, so giebt es allerdings eine dem Kaiser eigenthümliche Titulatur, indem theils die zum Wesen des Principats gehörige tribunicische Gewalt von Haus aus titular ist und die ebenfalls zu seinem Wesen gehörige proconsularische dies späterhin gleichfalls wird, theils der Ehrentitel *pater patriae* ausschliesslich von dem Kaiser geführt wird, theils endlich die beiden höchsten republikanischen Aemter, Consulat und Censur, ferner die Imperatorenacclamation und das höchste republikanische Priesterthum, der Oberpontificat auch von dem Kaiser in seine Titulatur aufgenommen werden. Diese Bestandtheile des Kaisertitels sind zunächst nach ihrer titularen Verwendung näher zu bestimmen und sodann ihre titulare Reihenfolge darzulegen.

---

1) Die Griechen unter der ersten Dynastie unterscheiden αὐτοκράτωρ und ἡγεμών wie die Lateiner *imperator* und *princeps;* die späteren verwenden ἡγεμών ausschliesslich für das lateinische *praeses* (S. 230 A. 2) und haben keinen Ausdruck mehr für den kaiserlichen Principat. Wo Dio (S. 751 A. 5) das berühmte Wort des Tiberius wiedergiebt, dass er nicht *imperator* sei, sondern *princeps*, braucht er dafür nicht bloss das ungeschickte πρόκριτος, sondern es ist ihm der Begriff des Principats schon so völlig abhanden gekommen, dass er diesen πρόκριτος sogar zum πρόκριτος τῆς γερουσίας, zum *princeps senatus* macht.

2) Auf den vom Senat den Kaisern errichteten Ehrendenkmälern ist im 2. und 3. Jahrhundert *princeps* mit Hinzufügung eines Ehrenprädicats fast stehend (Orelli 788. 792. 844. 912. 913. 1067), und noch in der nachdiocletianischen Zeit ist nichts gewöhnlicher als die Formeln *gloriosissimus princeps, super omnes retro principes* u. dgl. m.

3) Das zeigt nicht bloss die Abwesenheit des Wortes in der Titelreihe, sondern noch bestimmter, dass, wo es auf den Inschriften auftritt, ein ehrender Beisatz, wie *princeps optimus*, *princeps et conservator* u. dgl. m., nicht leicht fehlt. Der absolute Gebrauch, wie auf der Grabschrift der älteren Agrippina (Orelli 659 = *C. I. L.* VI, 886): *matris C. Caesaris Aug. Germanici principis*, ist im Inschriftenstil äusserst selten.

I. Speciell kaiserliche Amtstitel.

1. *tribunicia potestate.*

Der Principat bezeichnet sich seit dem J. 731 durch die Formel *tribunicia potestate*[1]. Von der Entstehung derselben wird in dem Abschnitt von der tribunicischen Gewalt die Rede sein. In titularer Hinsicht unterscheidet sich dieselbe von allen übrigen titularen Attributen des Kaisers dadurch, dass sie allein zugleich dauernd und jährig und also die kaiserliche Eponymie oder das Kaiserjahr zunächst auf die tribunicische Gewalt gestellt ist. Wir kommen darauf bei der Eponymie zurück (S. 771).

2. *proconsul.*

Obwohl die proconsularische Befugniss neben und vor der tribunicischen als der eigentliche Schwerpunct der Kaiserstellung erscheint, wie dies seiner Zeit dargestellt werden soll, so wird sie doch titular bis zum Ende des 1. Jahrh. n. Chr.[2] nicht ausgedrückt, ohne Zweifel weil sie angesehen ward als nach altem Herkommen aufgegangen in die Benennung *imperator*[3], wenn gleich diese selber, da sie, wie wir sahen (S. 743), im Namen ihren Platz gefunden hatte, unter den Aemtern nicht wiederholt ward. Unter Traianus kommt es auf, dass der Kaiser den Proconsultitel annimmt, wenn und so lange er ausserhalb Italien verweilt[4],

1) Die Formel steht gewöhnlich im Ablativ, worauf die Zahl adverbialisch ausgedrückt folgt, zum Beispiel im ancyranischen Monument 3, 12 *tribunicia potestate duodecimum*; ebenso auf den Münzen (z. B. des Tiberius vom J. 10 Eckhel 6, 185), in sämmtlichen Militärdiplomen, die die Formel ausschreiben (*C. I. L.* III p. 905), auf dem Bogen von Susa (*C. I. L.* III, 7231 = Orelli 626), in den stadtrömischen Inschriften *C. I. L.* VI, 942 (= Orell. 752). 952 (= Henzen 5438) und sonst. Dafür spricht auch die Analogie der älteren Formel *consulari imperio* oder *potestate* (S. 175. 682). Die Fassung im Genitiv, wie im ancyranischen Monument 3, 15: *tribuniciae potestatis duodevicensimum* und in der Grabschrift des Commodus *C. I. L.* VI, 992 (= Orell. 887), ist seltener und steht wohl unter griechischem Einfluss.

2) Auch solche Urkunden des ersten Jahrhunderts, die unzweifelhaft während der Abwesenheit der Kaiser von Rom ausgestellt sind, wie zum Beispiel das Militärdiplom Vespasians vom 7. März 70 (vgl. Tacitus *hist.* 4, 53) und das Traians vom 20. Febr. 98, setzen den Proconsulat nicht.

3) Wenn der gewöhnliche Proconsul Imperator werden konnte (1, 121), so machte die proconsularische Gewalt des Kaisers ihn schon an und für sich dazu; es war also nur folgerichtig, dass neben dem (prädicativen) *imperator* der *proconsul* bei ihm sofort verschwindet.

4) Dio 53, 17: ὕπατοί τε γὰρ πλειστάκις γίγνονται, καὶ ἀνθύπατοι ἀεί, ὁσάκις ἂν ἔξω τοῦ πωμηρίου ὦσι, ὀνομάζονται. Dass in der That in der officiellen Titulatur *proconsul* nur dann gesetzt wird, wenn der Kaiser nicht in Rom ist,

und in der correcten Titulatur, namentlich den eigenen Erlassen der Kaiser scheint er bis zum Ende des 3. Jahrh. nur in dieser Beschränkung geführt worden zu sein[1]). Dagegen wird im gewöhnlichen Gebrauch und selbst auf Denkmälern, die in Rom und vom Senat herrühren, der Titel seit Severus stehend[2]); es kann sein, dass ein Senatsbeschluss dem Kaiser denselben in der Anrede Dritter von Rechts wegen beigelegt hat[3]). Eigentlich aber wird derselbe erst allgemein gültig, als unter Diocletian Rom aufhörte der Sitz des Regiments zu sein[4]) und damit das

---

hat in entscheidender Weise das neu gefundene Regensburger Diplom (*Ephem. epigraph.* 2, 460) vom März oder April 166 bestätigt, das den Titel dem Marcus nicht, wohl aber dem damals noch im Orient verweilenden Lucius giebt. Damit stimmen auch die sonstigen für dergleichen Titelfragen beweiskräftigen Documente überein: die mit dem Proconsulartitel versehenen müssen oder können in die Zeit verlegt werden, wo der Kaiser sich in den Provinzen befand und umgekehrt. Die einzige Urkunde, die dem Traian den Titel beilegt, das Diplom vom 8. Sept. 116 (*C. I. L.* III p. 870; in die Inschrift Traians *C. I. L.* III, 4178 hat Lazius den Proconsul hinein interpolirt), fällt in die Zeit des parthischen Krieges. In den J. 121 (Terminalstein des Pomerium *C. I. L.* VI, 1233 = Orelli 811), 124 (Militärdiplom *C. I. L.* III p. 873) und 132 (Provinzialinschriften *C. I.* L. III, 5733. 5734), in welchen Hadrian also bezeichnet wird, war er von Italien abwesend. Auch Inschriften des Verus *C. I. L.* II, 1946. III, 495. 1373 und des Marcus *C. I. L.* III, 1450. VIII, 2276 mit diesem Titel fügen sich der Regel. Wenn Caracalla in den Arvalacten von 213 und 214 und in dem Diplom vom 7. Jan. 216 *proconsul* heisst, so fallen diese Daten in die Zeit seines Aufenthalts in Raetien und später im Orient. Elagabalus führt den Proconsultitel im Juni 218 (Arvalacten), aber nicht am 7. Jan. 221 (Diplom *Ephem. epigraph.* 2, 464); Alexander führt ihn nicht am 7. Jan. 230 (Diplom *C. I. L.* III p. 893), aber wohl im J. 231 (Arvalacten p. CCXVII); Gordianus führte ihn am 7. Jan. 243 (Diplom *C. I. L.* III p. 894); was alles durchaus mit dem über den Aufenthalt dieser Kaiser sonst Bekannten übereinstimmt.

1) Dass noch unter Alexander die alte Regel galt, bezeugt Dio (S. 753 A. 4). Wenn auf den Diplomen der beiden Philippi vom 28. Dec. 247 und 7. Jan. 248 (*C. I. L.* III p. 896. 897) der Vater allein den Proconsultitel führt, so ist dies eine weitere Bestätigung; denn der Vater war wahrscheinlich damals abwesend von Rom, der Sohn aber vermuthlich daheim (*ephem. epigr.* 2, 463).

2) Die bei weitem grössere Zahl der hauptstädtischen Inschriften des Severus, darunter die des noch am Forum stehenden vom Senat ihm gesetzten Bogens (Orelli 912 = *C. I. L.* VI, 1033) und die des Pantheon (Orelli 34 = *C. I. L.* VI, 896; ausserdem *C. I. L.* VI, 1028. 1029. 1030. 1031) setzen den Titel, während er allerdings auf anderen gleichartigen und gleichzeitigen fehlt; so steht er auf dem Bogen des Forum Boarium (Orelli 913 = *C. I. L.* VI, 1035) bei Severus nicht und bei dem Sohn erst durch spätere Correctur, auf der octavischen Halle (Grut. 172, 5 = *C. I. L.* VI, 1034) bei Severus nicht, wohl aber bei dem Sohn. Genau ebenso sind die unzähligen analogen Inschriften ausserhalb Rom beschaffen; die Titulatur *proconsul* erscheint sehr häufig bei Severus, fast stetig bei Caracalla und seinen Nachfolgern.

3) Da der Proconsultitel vor Severus auf keinem hauptstädtischen Denkmal gefunden wird und die Titulatur plötzlich wechselt, so ist es schwer zu glauben, dass das Stetigwerden des Titels auf bloss adulatorischem Missbrauch beruht und nicht vielmehr auf allgemeiner Vorschrift einer Behörde.

4) Seitdem erscheint er auf den Münzen. Eckhel 8, 339.

Moment, nach welchem der Titel bisher geführt oder weggelassen worden war, selber hinwegfiel.

II. Specielle kaiserliche Ehrentitel.

3. *pater patriae.*

Wie der Beiname *parens patriae* dem Dictator Caesar kurz vor seinem Tode decretirt ward[1], so nahm auch Augustus am 5. Febr. 752 auf Ersuchen des Senats und der Bürgerschaft überhaupt den Titel *pater patriae* an[2]. Nach diesem Vorgange wurde es Regel den Kaisern einige Zeit nach dem Regierungsantritt die gleiche Ehre anzutragen[3]; das erste Anerbieten wurde aber häufig abgelehnt, zum Beispiel von Nero[4], Vespasian[5], Hadrian[6]

---

1) Es giebt Münzen aus seinem letzten Lebensjahr mit *Caesar parens patriae* (Cohen *Cossutia* 2, *Sepullia* 10). Livius *ep.* 116 u. a. St. m. Drumann 3, 662. — Die Republik kennt diesen Titel nicht. Dass Cicero in einzelnen Reden seiner Parteigenossen als *parens patriae* gefeiert ward (Cicero *in Pis.* 3, 6; Plutarch *Cic.* 23), ist natürlich etwas ganz Anderes und wird nur von den Rhetoren der Folgezeit mit der späteren Kaisertitulatur unrichtig zusammengeworfen (Plinius *h. n.* 7, 30, 117; Appian *b. c.* 2, 7; Juvenal 8, 244).

2) *Mon. Ancyr.* 6, 24: *Tertium decimum consulatu[m cum gerebam, senatus et eque]ster ordo populusq[ue] Romanus universus [appellavit me patrem p]atriae.* Vgl. die Kalender *C. I. L.* I p. 386; Ovid *fast.* 2, 119 fg.; Sueton *Aug.* 58; Dio 55, 10. Dass schon vor diesem Beschluss die Benennung öfter gebraucht ward, giebt Dio an und bestätigen die Inschriften (*C. I.* L. II, 2107 vom J. 748; meine *inscr. Helvet.* n. 8 aus derselben Zeit). Gewiss knüpft auch diese Ehre an Romulus an, den die Bürger nach seinem Heimgang feiern als *deum deo natum regem parentemque urbis Romanae* (Liv. 1, 16, 3; vgl. 5, 49, 7). Vgl. S. 748 A. 2.

3) Appian *b. c.* 2, 7: καὶ δοκεῖ τισὶν ἥδε ἡ εὐφημία . . . περιελθεῖν ἐς τῶν νῦν αὐτοκρατόρων τοὺς φαινομένους ἀξίους· οὐδὲ γὰρ τοῖσδε καίπερ οὖσι βασιλεῦσιν εὐθὺς ἀπ' ἀρχῆς ἅμα ταῖς ἄλλαις ἐπωνυμίαις, ἀλλὰ σὺν χρόνῳ μόλις ἥδε ὡς ἐντελὴς ἐπὶ μεγίστοις δὴ μαρτυρία ψηφίζεται. Zunächst ist hier an Hadrian gedacht (vgl. A. 6).

4) Sueton *Ner.* 8: *tantum patris patriae nomine recusato propter aetatem.* Noch auf dem Diplom vom 2. Juli 60 führt er den Titel nicht (*C. I. L.* III p. 1109); die Münzen zeigen ihn aber schon früher (Eckhel 6, 262).

5) Sueton *Vesp.* 12: *patris patriae appellationem [non] nisi sero recepit.* Er führt sie nicht auf dem Diplom vom 7. März 70, aber auf dem vom 5. Apr. 71. — Ueber Titus vgl. Borghesi *opp.* 6, 16.

6) Appian *b. c.* 2, 7 (A. 3). *Vita Hadriani* 6: *patris patriae nomen delatum sibi statim, et iterum postea, distulit quod hoc nomen Augustus sero meruisset.* Orosius 7, 13: *idem quoque continuo pater patriae in senatu ultra morem maiorum appellatur* (die Ablehnung ist hier nicht erwähnt). Mit der Ansetzung der Annahme auf das 11. Jahr Hadrians bei Eusebius stimmen die Münzen (Eckhel 6, 315 fg.) und die eigenen Diplome des Kaisers wohl überein, welche letztere den Titel im J. 127 noch nicht, wohl aber seit 129 setzen. Indess ist derselbe auch bei Hadrian, wie bei Augustus, nicht selten anticipirt worden (*C. I. L.* III p. 1111).

und wahrscheinlich noch von vielen anderen[1]), so dass manche Kaiser von kurzer Regierung, wie Galba, Otho, Vitellius überhaupt zu diesem Titel nicht gelangt sind, Tiberius denselben sogar definitiv zurückgewiesen hat[2]). Pertinax ist der erste Herrscher, der gleich mit dem Antritt der Regierung den Titel angenommen hat[3]). Von Privaten ist derselbe nie geführt worden; nicht einmal den Mitregenten wird er beigelegt. Indess ist er kein wesentlicher Bestandtheil der Kaiserstellung und Rechte sind mit demselben nicht verknüpft, am wenigsten das der väterlichen Gewalt[4]); es ist nichts als eine Ehrenbezeichnung[5]).

III. Unter den republikanischen Priesterthümern wird eigentlich nur ein einziges, das des

4. *pontifex maximus*

von den Kaisern im Titel geführt. Dass der Kaiser den sämmtlichen übrigen angesehenen Collegien angehört, wird später gezeigt werden; aber nur Augustus[6]) und Tiberius[7]) haben, und auch sie nicht häufig, ausser dem Oberpontificat noch die drei anderen höchsten Priesterthümer in die Titulatur aufgenommen. Nachher geschieht dies von den Kaisern nicht mehr[8]), ausser wo

1) Claudius nahm den Titel 6/12 Jan. 42 an (Arvalacten bei Henzen p. 68; Dio 60, 3; Borghesi *opp.* 5, 192); ebenso einige Zeit nach dem Antritt Gaius (Dio 59, 3) und Pius (*vita* 6). Eine Uebersicht der Regenten, die den Titel erst später angenommen haben, giebt Eckhel 8, 452.

2) Tacitus *ann.* 1, 72. 2, 87. Sueton *Tib.* 26. 67. Dio 57, 8. 58, 12.

3) *Vita Pertin.* 5: *primus sane omnium ea die qua Augustus est appellatus etiam patris patriae nomen recepit.* Vgl. *Iulian.* 4. *Alex.* 1. *Max. et Balb.* 8.

4) Dio 53, 18: ἥ γε τοῦ πατρὸς ἐπωνυμία τάχα μὲν καὶ ἐξουσίαν τινὰ αὐτοῖς, ἥν ποτε οἱ πατέρες ἐπὶ τοὺς παῖδας ἔσχον, κατὰ πάντων ἡμῶν δίδωσιν· οὐ μέντοι καὶ ἐπὶ τοῦτο ἀρχὴν ἐγένετο, ἀλλ' ἔς τε τιμὴν καὶ ἐς παραίνεσιν. Seneca *de clem.* 1, 14, 2. Es verdient Beachtung, dass auf dem Bogen von Pavia (S. 761 A. 3), der wenige Jahre nach der Verleihung dieses Titels gesetzt ist, derselbe den Platz hat zwischen dem Oberpontificat und dem Augurat; ebenso, dass auf dem Augustus bei seinen Lebzeiten zugleich mit der Roma in Pola errichteten Tempel (*C. I. L.* V, 18) theils der Name *Augustus* an die Spitze gestellt wird, was sonst nie geschieht, theils von allen Titulaturen nur *pater patriae* aufgenommen ist. Beides also eignet mehr dem Gott als dem Menschen.

5) Indess wird der Satz, dass in einer Stadt, in der der Kaiser verweilt oder durch die er passirt, der Relegirte sich nicht aufhalten dürfe, von Callistratus (*Dig.* 48, 22, 18; nur in der Uebersetzung erhalten) also motivirt: μόνοις γὰρ ἔξεστι τὸν βασιλέα βλέπειν τοῖς δυναμένοις εἰς Ῥώμην εἰσιέναι· πατὴρ γάρ ἐστι τῆς πατρίδος ὁ βασιλεύς.

6) Auf dem Bogen von Pavia *C. I. L.* V, 6416 und dem römischen Stein *C. I. L.* VI, 875.

7) *C. I. L.* II, 2062 = Orelli 688. *C. I. L.* VI, 903 = Orelli 690.

8) Vereinzelt erscheint der Augurat bei Gaius (Münze nicht römischer Prägung Eckhel 6, 220; Cohen n. 1) und Claudius (Eckhel 6, 241; Cohen n.

eine besondere Beziehung auf ein bestimmtes Priesterthum hinzutritt[1]).

IV. Unter den republikanischen Aemtern und Ehren, die der Kaiser sei es früher, sei es als solcher verwaltet oder erworben hat, werden die niederen, von der Prätur einschliesslich abwärts, niemals in der Titulatur geführt. Bei den übrigen, die der Kaiser in seine Titulatur aufnimmt, macht es titularisch keinen Unterschied, ob der Kaiser das Amt zur Zeit bekleidet oder nur früher bekleidet hat, wesshalb denn auch die Iterationsziffern in der vollständigen Titular regelmässig beigesetzt werden. Es sind das die beiden Amtsbezeichnungen

5. *consul*

6. *censor*

über welche Aemter selbst der Abschnitt von den kaiserlichen Consulaten und den kaiserlichen Censuren nachzusehen ist, und die Bezeichnung

7. *imperator*.

Auch unter dem Principat besteht gar nicht oder wenig verändert (1, 122 A. 3) der alte republikanische Gebrauch, dass dem Feldherrn, das heisst in der Kaiserzeit vorwiegend und bald ausschliesslich dem Princeps, wegen eines von ihm oder unter seinen Auspicien erfochtenen Sieges die Benennung *imperator* beigelegt und titular von ihm geführt wird. Da die Gelangung zum Principat und damit zur höchsten Feldherrngewalt ebenfalls als Erlangung des Imperatornamens betrachtet wird, so bleibt sie zwar selbst ohne titularen Ausdruck, indem dafür meistens die Aufnahme des *imperator* in den Namen eintritt (S. 745), wird aber bei späteren Acclamationen mitgezählt. Der Princeps bezeichnet sich also in Folge des ersten ihm oder von ihm erfochtenen

---

56). Die von Henzen p. *LXVI* für die Arvalacten des J. 58 vorgeschlagene Ergänzung, wonach Nero die vier grossen Priesterthümer im Titel führen würde, kann auch nach der Reihenfolge der einzelnen Titel unmöglich richtig sein. — Prinzen setzen ihre Sacerdotien, zum Beispiel noch L. Aelius den Quindecimvirat (*C. I. L.* III, 4366).

1) Der Art sind die im Arvalenhain aufgestellten Kaiserstatuen mit *fratri Arvali;* ferner die später noch zu erwähnenden zur Feier der Cooptation der Kaiser in die grossen Collegien geschlagenen Münzen, von denen die vespasianische wenigstens den Augurtitel setzt. Auch die Münzen des Vitellius mit *XVvir sacr. fac.* (Eckhel 6, 316) sind auf besondere Veranlassung geschlagen.

Sieges als *imperator II* und so weiter[1]), und führt diese Bezeichnung unter den Amtstiteln[2]), in der Regel neben dem auf Grund der Uebernahme des Principats ihm erworbenen *praenomen imperatoris*.

Reihenfolge der Kaisertitulatur.

Aus diesen sieben Titeln[3]) setzt sich die förmliche kaiserliche Titulatur zusammen, und zwar, so weit die Attributionen der Iteration fähig sind, unter Hinzufügung der Ziffer. Die Reihenfolge dieser Attributionen, welche offenbar zugleich deren Rangfolge ist[4]), ist im Allgemeinen[5]) die folgende.

1. *pontifex maximus.*

Seit der Oberpontificat mit dem Principat verknüpft ist, be-

---

1) Dio 43, 44 (nach den S. 744 A. 1 angeführten Worten): οὐ μέντοι καὶ τὸ ἀρχαῖον ἐκ τούτου κατελύθη, ἀλλ' ἔστιν ἑκάτερον· καὶ διὰ τοῦτο καὶ δεύτερον ἐπ' αὐτῶν ἐπάγεται, ὅταν νίκην τοιαύτην ἀνέλωνται. οἱ μὲν γὰρ αὐτὸ τοῦτο αὐτοκράτορες (= die Imperatoren schlechthin) ἅπαξ τῇ προσηγορίᾳ ταύτῃ . . . καὶ πρώτῃ γε χρῶνται· οἷς δ' ἂν καὶ διὰ πολέμων ἄξιόν τι αὐτῆς κατορθωθῇ, οὗτοι δὴ καὶ ἐκείνην τὴν ἀπὸ τοῦ ἀρχαίου προσλαμβάνουσι. κἀκ τούτου καὶ δεύτερόν τις καὶ τρίτον . . . αὐτοκράτωρ ἐπονομάζεται. Vgl. 53, 17. Mit Recht ist diese Stelle von den Numismatikern (Eckhel 8, 351) als ein Beleg dafür betrachtet worden, dass die erste Siegesacclamation den Titel *imp. II* giebt. Das fordert ebenfalls die augustische Titulatur; denn sein *praenomen imperatoris* ist, wie die Münze mit *imp(erator) divi Iuli f(ilius) ter(tium)* (S. 687 A. 5) augenscheinlich zeigt, nichts als der zum Namen denaturirte republikanische Imperatortitel.

2) Es verdient Beachtung, dass die Aufführung der imperatorischen Acclamation bei mehreren Kaisern vorzugsweise dem Gold und Silber eigen ist. Insbesondere gilt dies von Domitian: die Münzen seiner Prägung haben sie regelmässig, während sie auf dem senatorischen Kupfer fast ganz fehlt (Ausnahme machen nur Cohen n. 356. 357). Auf Claudius Kupfer erscheint wohl das nachgesetzte *imperator*, da er dies als *praenomen* nicht führt, aber die Acclamationszahlen finden sich nur auf Gold und Silber. Die militärische Titulatur eignete sich mehr für die feldherrliche als für die eigentlich civile Prägung.

3) Singuläre Titulaturen wie des Pertinax *princeps senatus* (Dio 73, 5; Orelli 896. 897), Elagabals *sacerdos amplissimus dei invicti Solis Elagabali* (*C. I. L.* III p. 892 und vollständig auf dem neu gefundenen Militärdiplom *Ephem. epigraphica* 2, 464, auch in der Inschrift *C. I. L.* VI, 3839), werden hier übergangen.

4) Dass die Kaisertitulatur durchaus nach dem Range der Prädicate und zwar absteigend geordnet ist, folgt sowohl aus ihrer eigenen Beschaffenheit wie aus der allgemeinen Sitte dieser wie auch der republikanischen Zeit. Auf Caesars Münzen mit *cos. tert. — dict. iter.*) (*augur — pont. max.* liegt nicht eigentlich eine Folge vor, sondern jeder Titel steht hier für sich.

5) Die Specialitäten und die Ausnahmen kann nur eine Specialuntersuchung darlegen, an der es fehlt. Für unsere Darstellung sind die Reichsmünzen und die Kaisergesetze (*C. I. L.* III p. 904) zu Grunde gelegt und daneben die städtischen und italischen Inschriften in Betracht gezogen, dagegen die häufig gegen die strenge Regel verstossenden provinzialen Münzen und Inschriften unberücksichtigt geblieben.

hauptet er sowohl unter Augustus[1]) wie späterhin[2]) durchaus den ersten Platz in der kaiserlichen Titulatur.

2. *tribunicia potestate.*

Die tribunicische Gewalt hat den Platz gewechselt. Unter Augustus steht sie ohne Ausnahme hinter dem Consulat, in der Regel auch hinter dem Imperatortitel[3]), so dass also damals noch die republikanische Aemterfolge als massgebend erschien. Unter Tiberius aber tritt die tribunicische Gewalt in der Reihe der magistratischen Attributionen aus der letzten an die erste Stelle[4]), und diese hat sie unter den späteren Kaisern behauptet[5]).

3. *imperator.*

Die Siegesacclamation gehört an sich nicht in die Aemterreihe, und als sie gegen das Ende der Republik in dieselbe Eingang fand, dauerte es einige Zeit, bis sie einen festen Platz darin

---

1) Stadtrömische Inschriften Augusts, die gegen diese Regel verstossen, finde ich nicht; italische dieser Art (wie die pompeianische *I. R. N.* 2240) sind sehr selten. Auf die Münzen Augusts mit *imp. Caesar divi f. Augustus*, *imp. XX*) (*pontif. maxim., tribun. pot. XXXIIII* (Cohen *Aug.* 271) und die ähnlichen des Tiberius (Cohen *Tib.* 26—35) scheint die Vertheilung des Titels auf die beiden Seiten eingewirkt zu haben.

2) Dass die Münzen von Gaius, die mit dem Consulat beginnen (Cohen n. 14—17), bei dem Antritt dieses Amtes geschlagene Gelegenheitsmünzen sind, habe ich in A. v. Sallets Zeitschrift für Numismatik 1 (1873) S. 239 bemerkt; dasselbe gilt offenbar von der einzigen analogen Münze des Claudius (Cohen n. 74) und nicht minder von den ähnlichen Vespasians (Cohen 30. 32—42. 114. 130. 289. 347. 470).

3) Die Belege sind bei dem Imperatortitel gegeben.

4) Es giebt italische Inschriften aus Tiberius Zeit, die dem augustischen System gemäss die tribunicische Gewalt dem Consulat nachstellen; so die stadtrömische des Drusus *Ti. f.* Wilmanns 888 = *C. I. L.* VI, 910; Orelli 604 (Rimini, mit Augustus zusammen); 687 (Pozzuoli); 690 = *C. I. L.* VI, 903 (unbekannter Herkunft); *I. R. N.* 2394 (Herculaneum). Aber die umgekehrte Folge erscheint auf den Steinen der *aqua virgo* (Orell. 3319 = *C. I. L.* VI, 1253: *pontif. maxim., trib. pot. XXXVIII, cos. V, imp. VIII*), auf der Grabschrift des Kaisers (Orelli 691 = *C. I. L.* VI, 885), im pränestinischen Kalender des Verrius Flaccus (*C. I. L.* I p. 386, in Anwendung auf Augustus), in einem Stein von Tusculum (Henzen 7153) und hat also wo nicht die meisten, doch die gewichtigeren Zeugnisse für sich. Ueberdies erklärt sich unter der Voraussetzung, dass die letztere Stellung die von dem Kaiser eigentlich bevorzugte war, das Schwanken der Folge daraus, dass die neue Ordnung nicht sofort durchdrang.

5) Von Gaius an, mit dem auf den Reichsmünzen die volle Kaisertitulatur beginnt, kann kein Zweifel mehr sein, dass der tribunicischen Gewalt darin der Platz unmittelbar hinter dem Oberpontificat und vor dem Consulat zukommt. Die Ausnahmen (vgl. A. 2) sind verschwindend gering.

gewann[1]). Unter Augustus und Tiberius steht der Titel *imperator* häufig hinter dem Consulat[2]) und, wo die tribunicische Gewalt dem Consulat nachsteht, sogar hinter jener[3]). Indess in den stadtrömischen Inschriften Augusts wird umgekehrt *imperator* in der Regel an die Spitze der magistratischen Attributionen gestellt[4]); und wenn Tiberius dies nicht gethan zu haben scheint[5]) und Gaius den Imperatortitel überhaupt nicht geführt hat, so nimmt seit Claudius der Imperatortitel den Platz unmittelbar hinter der jetzt an die Spitze der magistratischen Titulatur gerückten tribunicischen Gewalt, geht also dem Consulate vor[6]).

4. *consul.*

Die Stellung dieser Magistratur ergiebt sich aus dem Gesagten. Anfangs behauptet dieses Amt den Vortritt vor der tribunicischen Gewalt und wetteifert mit dem Imperatortitel um den ersten Platz in der magistratischen Reihe; unter Tiberius räumt es vor jener, unter Claudius definitiv vor diesem das Feld und behauptet

---

1) Auf den Münzen des Antonius steht *imp.* meistens vor, aber zuweilen auch nach *cos.* (Cohen 1 p. 22 n. 5. p. 23 n. 2. p. 26 n. 48), welche letztere Ordnung bei Lepidus (das. p. 22 n. 4. 5) und in einer stadtrömischen Inschrift Caesars vom J. 725 (Orelli 596 = *C. I. L.* VI, 873) befolgt wird. Die capuanische von 723 (*I. R. N.* 3591) kehrt die Ordnung um.

2) *Cos.*, *imp.*, *tr. p.* ist die Ordnung auf dem Bogen von Pavia (*C. I. L.* V, 6416) bei Augustus wie bei Tiberius, auf der Brückeninschrift von Ariminum (Orelli 604) und auf einem Stein Augusts von Casinum (Orelli 597 = *I. R. N.* 4229), ferner auf den S. 759 A. 4 angeführten des Tiberius Orelli 687. 690. *I. R. N.* 2394.

3) *Cos.*, *tr. p.*, *imp.* ist die Ordnung auf der grossen Inschrift der römischen Aquaeducte vom J. 749 (Orelli 51 = *C. I. L.* VI, 1244), auf dem Bogen Augusts von Fano (Orelli 602), auf einer Inschrift desselben von Neapel (*I. R. N.* 2446) und auf einer Inschrift des Tiberius aus augustischer Zeit von Saepinum (Henzen 5375).

4) Die Folge *imp.*, *cos.*, *tr. p.* findet sich in den stadtrömischen Inschriften Augusts *C. I. L.* VI, 457. 458 (= Orelli 598) 701. 702 (= Orelli 36). 875. 876.

5) Unter Tiberius steht *consul* in der Regel vor *imperator*, was ausser den S. 759 A. 4. und hier A. 3 angeführten Steinen besonders die zahlreichen Inschriften des Germanicus belegen. In seiner Grabschrift (Orell. 691) steht umgekehrt *imp. VIII cos. V.*

6) Auf den Münzen und dem Diplom des Claudius so wie auf seinem Edict die Anauner betreffend (*C. I. L.* V, 5050), ebenso auf den Terminalsteinen des Pomerium (*C. I. L.* VI, 1231 = Orelli 710) und einer Wasserleitung (*C. I. L.* VI, 1252 = Orelli 703) steht *imp.* vor *cos.* Auch die umgekehrte Ordnung findet sich unter ihm noch auf stadtrömischen Inschriften ersten Ranges, wie auf der der Aqua Claudia (Orell. 54 = *C. I. L.* VI, 1256); ferner Orelli-Henzen 709. 715. 1825. 3336. 5098; aber *imp.*, *cos.* überwiegt doch und ist auf den Diplomen seitdem constant.

seitdem höchstens die vierte Stelle, um die es auch noch mit der Censur und dem Titel *pater patriae* zu kämpfen hat.

5. *censor.*

Auch diese Titulatur, die nur bei Claudius, Vespasian, Titus und Domitian auftritt — Augustus hat die Censur titular nie geführt — hat keinen völlig festen Platz, insofern sie bald dem Consulat nachsteht, bald ihm voraufgeht. Auf den Münzen steht die Censur immer dem Consulat nach, soweit sie sie setzen[1]; in den Kaisergesetzen steht gewöhnlich umgekehrt die Censur vor dem Consulat[2].

6. *pater patriae.*

Diese erst mit der Monarchie aufgekommene und nicht von allen Kaisern stetig geführte Titulatur hat längere Zeit einen festen Platz überhaupt nicht gehabt. Unter Augustus steht sie meistens zu Anfang oder am Schluss der Titulatur[3]; die folgenden Kaiser bis auf Titus setzen sie in der Regel vor das Consulat[4]; von Domitian an wird *pater patriae* regelmässig dem Consulat nachgesetzt und macht also den Beschluss der regelrechten Titulatur[5].

7. *proconsul.*

In dem Diplom Traians vom J. 116, in welchem diese Titulatur zuerst auftritt, ist sie vor das Consulat gestellt; dagegen

---

1) Auf Claudius Münzen wird die Censur nicht genannt.

2) Ausnahmen finden sich bei Vespasian und Domitian (*C. I. L.* III p. 905).

3) An der Spitze der Titulatur, also vor *pont. max.*, steht *pater patriae* auf den Decreten von Pisa (Orelli 642) und auf der Ara von Narbonne (Orelli 2489), am Schluss derselben auf dem Bogen von Fano (Orelli 602) und der Brücke von Rimini (Orelli 604), zwischen Pontificat und Augurat auf dem Bogen von Pavia (*C. I. L.* V, 6416).

4) Diese Ordnung herrscht vor in den Münzen von Gaius bis auf Titus, natürlich abgesehen von denen, die ausnahmsweise das Consulat an die Spitze der Titulatur stellen (S. 759 A. 3). Ausnahmen finden sich (z. B. von Vespasian Cohen 194. 195), aber sie verschwinden gegen die Regel. Derselben folgen auch die Diplome und sonstigen Urkunden dieser Epoche, welche diese Titulatur haben. Auf anderen Documenten aber, selbst auf stadtrömischen Inschriften ersten Ranges, wie auf dem Pomeriumstein des Claudius (S. 760 A. 6), steht *pater patriae* am Schluss der Titulatur, und es scheint, als sei dem Publicum diese Stellung immer die geläufigere gewesen, auch bevor sie officiell recipirt ward.

5) Genau genommen machen die Gold- und Silbermünzen des Titus den Anfang mit der neuen Ordnung, während das Kupfer unter ihm und selbst noch einige Zeit unter Domitian der alten Regel folgt. Die Diplome folgen bis zum J. 80 dem alten, vom J. 85 an dem neuen Schema.

in den Urkunden Hadrians steht sie nach demselben und schliesst die Aemterreihe, und diesen Platz hat sie seitdem stetig behauptet.

Diese sieben- oder vielmehr, da die Censur meistens fehlt und der Proconsulat erst später hinzutritt, in der Regel früher fünf-, später sechsstellige Titulatur hat sich als die officielle noch über Diocletian hinaus behauptet. Vollständig tritt sie allerdings schon in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts nicht häufig und im vierten immer seltener auf; aber sie begegnet noch unter Constantius II[1], unter Julian[2], ja unter Valentinian, Valens und Gratian[3] in unveränderter Form und ist wohl erst völlig verschwunden, als Gratian aus religiösen Bedenken den Oberpontificat fallen liess. Sie wird auch da angewendet, wo der Princeps nicht eigentlich als solcher herrscht, namentlich in Aegypten (S. 740 A. 2).

Creirung im Allgemeinen.

Die Creirung des Kaisers[4] verhält sich zu derjenigen der republikanischen Beamten ähnlich wie die Titulatur jener und dieser

---

1) Meilenstein von Mitrovitz vom J. 354 *C. I. L.* III, 3075.

2) *Imp. Caes. d. n. Fl. Cl. Iuliano pio felici Aug., pontifici maximo, trib. pt.* (so), *im. VII, consuli VII, pater* (so) *patriae, procons., bono rei publice nato.* Meilensteine von Innsbruck *C. I. L.* III, 5983. 5984.

3) Inschrift der Tiberbrücke wahrscheinlich vom J. 368 Orelli 1117 = *C. I. L.* VI, 1175. Das Schema ist noch durchaus das alte sechsstellige, wenn man nur die schliessenden Noten *p(ater) p(atriae) p(roconsul)* richtig auflöst. Die Ziffern sind incongruent; die consularischen Daten alle und das tribunicische Gratians passen auf 368, die tribunicischen von Valentinian und Valens auf 370. — Die angebliche Inschrift Valentinians *C. I. L.* II, 4733 ist, schon weil Valens fehlt, unmöglich; gewiss ist sie nichts als eine corrupte Abschrift des traianischen Meilensteins das. 4725.

4) Die Mannichfaltigkeit der kaiserlichen Installationsacte hebt Dio 51, 18 hervor, indem er die Auseinandersetzung über die kaiserliche Nomenclatur und Titulatur also schliesst: τοσαῦταί τε καὶ τοιαῦται αἱ προσηγορίαι εἰσίν, αἷς οἱ τὸ κράτος ἔχοντες κατά τε τοὺς νόμους καὶ κατὰ τὸ ἤδη πάτριον νομίζουσι. καὶ νῦν μὲν πᾶσαι ἅμα αὐτοῖς ὡς τὸ πολὺ . . . δίδονται· τοῖς δὲ δὴ πάλαι κατὰ χρόνους ὡς ἕκασται ἐψηφίζοντο. Wo einzelne Creationen erzählt werden, wird in ähnlicher Weise die Mannichfaltigkeit angedeutet, wobei übrigens regelmässig vom Standpunkt des Senats aus berichtet und vorwiegend dessen Beschlüsse verzeichnet werden. Dio 59, 3: ὥστε (Gaius) πάντα ὅσα ὁ Αὔγουστος ἐν τοσούτῳ τῆς ἀρχῆς χρόνῳ μόλις καὶ καθ' ἓν ἕκαστον ψηφισθέντα οἱ ἐδέξατο . . . ἐν μιᾷ ἡμέρᾳ λαβεῖν. Vgl. 60, 1. 63, 29: τῷ Γάλβᾳ τὰ τῇ αὐτοκράτορι ἀρχῇ προσήκοντα ἐψηφίσαντο. 79, 2: (Elagabalus) ἐν μὲν τῇ πρὸς τὴν βουλὴν ἐπιστολῇ τῷ τε πρὸς τὸν δῆμον γράμματι καὶ αὐτοκράτορα καὶ Καίσαρα . . . Εὐσεβῆ τε καὶ Εὐτυχῆ καὶ Αὔγουστον καὶ ἀνθύπατον τήν τε ἐξουσίαν τὴν δημαρχικὴν ἔχοντα ἑαυτὸν ἐνέγραψε προλαμβάνων αὐτὸ π[ρὶν ψηφι]σθῆναι. Vgl. 60, 1. 63, 29. Herodian 5, 2: τὰς σεβασμίους τιμὰς πάσας ψηφίζεται. Tacitus *hist.* 1, 47 (vgl.

zu einander. Um den neuen Princeps mit der kaiserlichen Vollgewalt auszustatten, wurden, da die kaiserliche Gewalt formell sich zusammensetzt aus der proconsularischen und der tribunicischen, zwei verschiedene Uebertragungsacte erfordert, welche nur ein jeder für sich genügend gewürdigt werden können und in den betreffenden Abschnitten zur Erörterung gelangen werden[1]. Beide Acte verhalten sich so zu einander, dass genau genommen die Kaisercreirung zusammenfällt mit der Erwerbung der proconsularischen Gewalt und der daran haftenden Annahme des Augustusnamens, es aber nichts desto weniger für die Erwerbung der tribunicischen Gewalt immer noch eines besonderen Acts bedarf. Das letztere gilt auch von den nicht der kaiserlichen Gewalt incorporirten, aber mehr oder minder fest mit ihr

---

Dio 64, 8): *decernitur Othoni tribunicia potestas et nomen Augusti et omnes principum honores.* 2, 55: *in senatu* (*Vitellio*) *cuncta longis aliorum principatibus composita statim decernuntur.* 4, 3: *senatus cuncta principibus solita Vespasiano decernit. Vita Marci* 6: *suscepta filia* (bei Lebzeiten des Vaters) *tribunicia potestate donatus est atque imperio extra urbem proconsulari addito iure quintae relationis. Vita Veri* 4: *dato igitur imperio et indulta tribunicia potestate, proconsulatus etiam honore delato. Vita Pertinacis* 5: *primus sane omnium ea die, qua Augustus est appellatus, etiam patris patriae nomen recepit, nec simul etiam imperium proconsulare nec ius quartae relationis; quod ominis loco fuit Pertinaci. Vita Iuliani* 3: *facto senatus consulto imperator est appellatus et tribuniciam potestatem, ius proconsulare, in patricias familias relatus emeruit. Vita Macrini* 7: *senatus . . Macrinum in patricios adlegit . . pontificem maximum appellavit Pii nomine decreto . . . denique statim Macrino et proconsulare imperium et potestatem tribuniciam detulerunt. Vita Alex.* 1: *accepit imperium . . . Augustumque nomen idem recepit addito eo, ut et patris patriae nomen et ius proconsulare et tribuniciam potestatem et ius quintae relationis deferente senatu uno die adsumeret.* c. 2: *primus denique omnium cuncta insignia et honorificentiae genera simul recepit.* c. 8 dankt derselbe dem Senat *de Augusti nomine addito et de pontificatu maximo et de tribunicia potestate et de proconsulari imperio: quae omnia novo exemplo uno die in me contulistis. Vita Maximi et Balbini* 8: *decretis omnibus imperatoriis honoribus atque insignibus, percepta tribunicia potestate, iure proconsulari, pontificatu maximo, patris etiam patriae nomine inierunt imperium. Vita Probi* 12: *decerno igitur, patres conscripti, . . . nomen imperatorium, nomen Caesarianum, nomen Augustum; addo proconsulare imperium, patris patriae reverentiam, pontificatum maximum, ius tertiae relationis, tribuniciam potestatem.* Die Stellen sind hier vereinigt, um von der Ueberlieferung, wie sie uns über den wichtigen Act vorliegt, eine zusammenfassende Vorstellung zu geben. Bei genauer Prüfung löst sich die verwirrende Mannichfaltigkeit dieser grossentheils aus sehr trüben Quellen herrührenden Berichte einfach auf in das Commando einerseits, andererseits die tribunicische Gewalt mit ihren zahlreichen erweiternden Clauseln, wozu weiter die begrifflich ausserhalb des Principats stehenden Accessorien (Oberpontificat u. s. w.) hinzutreten.

1) Es wird in dem Abschnitt von dem Mitregiment zu zeigen sein, dass diese Uebertragungsacte auch dann erforderlich sind, wenn der neue Princeps schon unter dem bisherigen die proconsularische und die tribunicische Gewalt erhalten hat; der Umfang dieser Gewalten ist verschieden, je nachdem sie dem Augustus oder dem Nebenherrscher verliehen werden.

verbundenen Accessorien. Von der Erwerbung des Titels *pater patriae* ist bereits die Rede gewesen (S. 755); von derjenigen des Oberpontificats und der übrigen Priesterthümer so wie von der Uebernahme des Consulats am ersten Neujahr der neuen Regierung wird bei den kaiserlichen Priesterthümern und den Kaiserconsulaten gehandelt werden.

Wahl-qualification.

Eine formale Wahlqualification für die Kaisercreirung giebt es nicht. Nicht bloss sind die für die ordentlichen Magistrate der Republik geltenden Vorschriften auf die ausserordentliche Magistratur überall nicht anwendbar (S. 693) und also auch nicht auf den zu dieser gehörigen Principat[1], sondern es ist überhaupt kein rechtlich disqualificirendes Moment vorhanden oder auch nur denkbar, da eine jede Kaiserwahl, wie wir bei der proconsularischen Gewalt finden werden, als ein Act des schlechthin souveränen Volkswillens aufgefasst wird. Nicht einmal das Knabenalter oder das weibliche Geschlecht schliesst rechtlich vom Principat aus.

Alter und Geschlecht.

Knaben haben im 3. Jahrh. häufig den Augustustitel geführt; und auch abgesehen davon, dass die ehrgeizige Enkelin des Tiberius Livilla sich von ihrem Buhlen Seianus die Theilnahme an der kaiserlichen Gewalt zusichern liess[2] und dass Kaiser Gaius seine Schwester Drusilla als seine Nachfolgerin auch im Principat bezeichnete[3], scheinen unter den mit dem Titel Augusta belegten Frauen einzelne in der That als Theilhaberinnen am Principat betrachtet werden zu müssen[4]. In der That sind in

---

1) Dass dem Nero im J. 51 die proconsularische Gewalt sofort gegeben, er aber gleichzeitig zum Consul erst für sein zwanzigstes Lebensjahr, d. h. für das J. 57 designirt wird (Tacitus *ann.* 12, 41; vgl. 1, 557 A. 2), ist dafür bezeichnend, dass jene nicht unter das Annalgesetz fielen.

2) Tacitus *ann.* 4, 3: (*Seianus Liviam*) *ad coniugii spem consortio regni et necem mariti impulit.* Denn so ‚zur Hoffnung auf ein Ehebündniss mit Antheil an dem Regiment' wird wohl nach der Parallelstelle 14, 11 (A. 4) zu schreiben sein statt des überlieferten unverständlichen *consortium.*

3) Sueton *Gai.* 24.

4) Die erste Augusta, die Livia, trat, nachdem sie durch Testament ihres Gemahls diesen Namen empfangen hatte (S. 749 A. 1), auf ὡς καὶ αὐταρχοῦσα (Dio 56, 47. 57, 12), *partes sibi aequas potentiae vindicans* (Sueton *Tib.* 50), *dominationis socia* (Tacitus *ann.* 4, 57); es ist keine Frage, dass sie unter einem schwächeren Herrscher geradezu die Rolle der Mitregentin gespielt haben würde. — Die zweite Augusta, Antonia, die Grossmutter des Kaisers Gaius, hat den Namen ohne Zweifel nur als Ehre geführt. — Der dritten, der jüngeren Agrippina, der Schwester jener Livilla, wird das Streben nach der förmlichen Mitregentschaft geradezu Schuld gegeben (Tacitus *ann.* 14, 11: *quod consortium imperii iuraturasque in feminae verba praetorias cohortes idemque dedecus senatus et populi speravisset*), womit sie freilich scheiterte (*postquam frustra habita sit*). In der That wird es sich ausser bei dem Augustusnamen selbst besonders bei

Rom der formalen Weiberherrschaft mehr die politischen Verhältnisse als das Rechtshinderniss des Geschlechts in den Weg getreten. — Um so weniger wird der Besitz der senatorischen Stellung und des Patriciats als rechtliche Qualification für die Kaiserwürde aufgestellt werden können. Aber es ist geschichtlich merkwürdig, wie die dem römischen Wesen tief eingeprägten Adelsvorrechte noch dem Principat gegenüber sich geltend gemacht haben. Dem Patriciat haben die Kaiser vor Vespasian wahrscheinlich alle von Haus aus angehört[1]; und als dann in Vespasianus der erste Plebejer den Thron bestieg, der Patriciat erschien dennoch insoweit als nothwendig mit dem Principat verbunden[2], dass er ausserordentlicher Weise ihm und allen später zu demselben gelangenden Plebejern vom Senat ertheilt wurde[3]. Der erste Kaiser, der aus dem Ritterstande zum Principat gelangte, ist M. Opellius Macrinus, welcher im J. 217 dem hochadlichen Caracalla nachfolgte[4]; und gewiss hängt es damit zusammen, dass er sich und seinen Sohn durch eine Legalfiction mit dem Geschlecht der Severe und der Antonine verknüpfte.

Patriciat.

---

dem Bildnissrecht zeigen, dass Agrippina allerdings in der letzten Zeit des Claudius und den ersten Monaten der Herrschaft ihres Sohnes sich geradezu als Mitherrscherin gerirt hat; aber ihr Anspruch hatte keinen Bestand. Vgl. den Abschnitt von der Sammtherrschaft. — Die Stellung der Mamaea ist wohl eine ähnliche gewesen; ein Kennzeichen davon ist es, dass die 7. Cohorte der Vigiles in einer Inschrift in ihrer Kaserne von einem der Soldaten *Mami(ana) Seberi(ana) Alexa(n)dri(ana)* genannt wird (*C. I. L.* VI, 3008). — Noch entschiedener gilt dies von der Zenobia, die allem Anschein nach eine Zeitlang von Claudius und Aurelian als Mitherrscherin anerkannt ward (A. v. Sallet die Fürsten von Palmyra S. 51; Waddington zu n. 2611).

1) Galba ist der letzte Kaiser aus einem altrepublikanischen Adelsgeschlecht (vgl. Hermes 3, 65); aber Otho (Sueton *Oth.* 1) und wahrscheinlich auch Vitellius gehörten zu den Patriciern von Claudius Creirung. Auch Nerva war Patricier vor seiner Thronbesteigung (Henzen 5435).

2) Dass der *princeps senatus* nach republikanischem Herkommen Patricier war (röm. Forsch. 1, 92), kann dabei mit in Betracht gezogen sein.

3) Dass die Kaiser nicht Volkstribune sein können ἅτε καὶ ἐς τοὺς εὐπατρίδας πάντως τελοῦντες, sagt Dio (53, 17); hier wird also der Patriciat gefasst als mit der Kaiserstellung nothwendig verbunden. Die Erhebung zum Patriciat wird berichtet von Julianus (*vita* 3: *in patricias familias relatus*) und Macrinus (*vita* 7: *senatus . . . Macrinum . . . in patricios adlegit novum hominem;* Dio 78, 17 giebt es nicht von dem Vater, aber von dem Sohn an).

4) Macrinus rechtfertigt es bei dem Senat, dass er, obwohl nur ἐκ τῆς ἱππάδος τάξεως, sich dieser Stellung unterfangen habe: τί γοῦν ὑμᾶς ὤνησεν ἡ Κομμόδου εὐγένεια ἢ Ἀντωνίνου ἡ πατρῴα διαδοχή (Herodian 5, 1; ähnlich *vita Macrini* 7). Er versäumt auch nicht das halbe Präcedens des Pertinax geltend zu machen, der als Ritter geboren, aber allerdings lange vor seiner Thronbesteigung in den Senat gelangt war.

Amtsantritt.

Wie die römische Republik einen formalen Antrittsact nicht kennt, so gilt dasselbe auch von dem Principat, und um so mehr, als der Principat zu den Magistraten zählt, die der rechtlichen Continuität entbehren und bei denen daher Designation und Antritt nothwendig zusammenfällt (1, 559). Wem der Principat angetragen ist, hat sich allerdings über die Annahme desselben zu erklären und kann selbstverständlich denselben ablehnen[1]; aber formale Vorschriften oder auch nur feste Gewohnheiten in Betreff dieser Erklärung giebt es nicht und jede ausdrückliche oder aus concludenten Handlungen deutlich hervorgehende Willensäusserung genügt. Was von den Magistraten überhaupt gesagt werden konnte, dass, was als Amtsantritt erscheint, genau genommen nichts ist als die erste Handhabung des Amtes (1, 593), das gilt vor allem von dem Princeps. Es wird begreiflicher Weise, namentlich wo die Uebernahme des Principats nicht selbstfolglich ist, auf die ersten Regentenhandlungen des neuen Herrschers Gewicht gelegt, vor allem auf die erste Begrüssung durch die Soldaten als *imperator*[2] oder vielmehr die Entgegennahme dieses Grusses; ferner auf die Annahme der dem Princeps zukommenden Titel[3]; auf das Ausgeben der Loosung an die Palastwache[4]; auf die erste Ansprache des anwesenden oder den ersten Erlass des abwesenden Kaisers an den Senat[5]; auf das erste von ihm als

---

1) Es wird genügen dafür zu verweisen auf die berühmte Schilderung des Regierungsantritts des Tiberius bei Tacitus: *non ad unum omnia deferrent* (*ann.* 1, 11). Vgl. Sueton *Tib.* 25.

2) Das *imperatorem salutare* kommt oft vor, zum Beispiel bei Tacitus *ann.* 12, 69. *hist.* 1, 27. 2. 80: *ut legatum salutaturi imperatorem salutavere.* Sueton *Claud.* 10. *Oth.* 6. Dio 60, 1. Eine Anwendung davon ist es, dass der Regierungsantritt unter den imperatorischen Acelamationen mitzählt (S. 757); wie denn auch von diesen, selbst wenn der Kaiser abwesend ist, *salutare* gebraucht wird (Tacitus *ann.* 2, 18).

3) Dio 79, 2: ἐν μὲν τῇ πρὸς τὴν βουλὴν ἐπιστολῇ τῷ τε πρὸς τὸν δῆμον γράμματι καὶ αὐτοκράτορα καὶ Καίσαρα ... Εὐσεβῆ τε καὶ Εὐτυχῆ καὶ Αὔγουστον καὶ ἀνθύπατον τήν τε ἐξουσίαν τὴν δημαρχικὴν ἔχοντα ἑαυτὸν ἐνέγραψε [προλαμ]βάνων αὐτὸ π[ρὶν ψηφι]σθῆναι. Das Umgekehrte wird bemerkt von Tiberius (Tacitus *ann.* 1, 7) und von Gaius (Dio 59, 3).

4) Tacitus *ann.* 1, 7. Während des Interregnum nach Gaius Tode geben die Consuln die Loosung (Joseph. *ant.* 19, 2, 3).

5) Die *prima oratio ad senatum: vita Iuliani* 4, *Macrini* 6, *Taciti* 9, *Probi* 11, *Cari* 5. Dio 79, 1, 2. Wenn Herodian 5, 1 sie gerichtet sein lässt an den Senat und das römische Volk, so ist damit nur der Senat als des Volkes rechte Vertretung bezeichnet, wie dies besonders in der späteren Kaiserzeit regelmässig geschieht. In dem gleichen Sinn hebt Tacitus *ann.* 1, 7 hervor, dass Tiberius

Regenten an das Volk gerichtete Edict[1]; aber keiner dieser Acte hat den Werth einer rechtlich nothwendigen Formalität. Allerdings wird weiter hin bei der Uebernahme der proconsularischen Gewalt gezeigt werden, dass die Begrüssung des Princeps durch die Soldaten als Imperator eine der Formen der Uebertragung des Principats ist; aber sie ist nicht die einzige[2], und die Begrüssung ist lediglich die gewöhnliche dem Kaiser als solchem zukommende und ausgezeichnet nur als zum ersten Mal dieser Persönlichkeit erwiesen. Eigentliche Formalien des Regierungsantritts, wie zum Beispiel die in der späteren Monarchie übliche Hebung des neuen Herrschers auf den Schild[3], sind dem Principat fremd und seinem Wesen zuwider. Es ist besonders in dieser Hinsicht von Wichtigkeit gewesen, dass ein einfaches und allgemein gültiges äusseres Abzeichen des Principats nicht vorhanden ist, es Krone, Scepter, Diadem oder was dem gleichstände unter demselben nicht giebt[4]. Der Princeps bringt wie der Consul bei Antritt seines Amtes ein Opfer auf dem Capitol dar[5]; aber von Auspication ist nirgends die Rede[6], und auch eine Analogie für das

---

vor seiner Creirung durch den Senat diesen zwar berief, aber nur wie er es auch bei Augustus Lebzeiten gedurft hatte, und Dio 59, 3, dass Gaius vor seiner Creirung nicht an den Senat schrieb.

1) Dio 59, 3. 79, 1. 2. — Die Bekanntmachung der Wahl des Tacitus auf dem Marsfeld durch den Stadtpräfecten (*vita Taciti* 7) gehört wohl zu der Besonderheit derjenigen Imperien des dritten Jahrhunderts, in denen versucht wurde das Imperium des Senats zu realisiren und der Imperator als dessen Geschäftsführer erscheint. Dass der neue Princeps statt durch Edict auch durch persönliche Ansprache sich beim Volke einführen konnte, versteht sich von selbst; aber durch den — hier schon als Haupt des Senats fungirenden — Stadtpräfecten konnte er sich nicht demselben vorstellen lassen, wenn er an der Selbständigkeit des Imperium festhielt.

2) Wer vom Senat Imperator genannt wird, erwirbt diese Stellung sofort und nicht erst alsdann, wenn auf Grund derselben der erste Wachtposten ihn salutirt.

3) Dass der von den Soldaten als Imperator Begrüsste auf einer Sänfte oder einem Tragsessel ins Lager getragen wird, scheint allerdings schon früh Gebrauch gewesen zu sein (Sueton *Claud.* 10. Joseph. *ant.* 19, 3, 3. Tacitus *ann.* 12, 69. *hist.* 1, 27) und darum *rapi* sogar metonymisch gesetzt zu werden für die Erhebung auf den Thron (*vita Max. et Balb.* 3).

4) Vgl. den Abschnitt von den Insignien. Das Purpurgewand bezeichnet den Feldherrn, nicht den Princeps und kommt erst spät auch in der Stadt in Gebrauch. Eher könnte man an das Aufsetzen des Lorbeerkranzes denken; aber auch daran hat sich schwerlich irgend welches Ceremoniell geknüpft.

5) Tacitus *ann.* 3, 59. *Vita Iuliani* 4; *Maximi et Balbini* 3. 8. Vgl. *vita Severi* 7.

6) Allerdings wird, als der jüngere Drusus die ihm ertheilte tribunicische Gewalt ausserhalb Rom übernimmt, darüber Klage geführt, dass er nicht einmal *auspicia gentile apud solum inciperet* (Tacitus *ann.* 3, 59). Aber dies

Nehmen der Fasces bei den republikanischen Beamten und den *processus consularis* hat sich nicht entwickelt. Es fehlt also für den Antritt des Princeps an jeder allgemein gültigen Form.

Eid *in leges*.

Der Eid auf die Gesetze und die *acta* der Kaiser, der von den Jahrmagistraten bei Antritt ihres Amtes gefordert wird, ist von dem Princeps nie bei Antritt des Principats geleistet worden und nie für dessen Erwerbung bedingend gewesen. Doch haben die Kaiser denselben, wenn die übrigen Magistrate ihn schwuren, zuweilen freiwillig mit geschworen[1]).

Sacramentum.

Einen besonderen dem Princeps als solchen zu leistenden Eid kennt die augustische Ordnung nicht. Allerdings aber ist ihm als dem einzigen Feldherrn der Gemeinde von sämmtlichen Soldaten des Reiches der althergebrachte Feldherrneid (*sacramentum*, 601) zu leisten[2]); und dieser Eid nimmt jetzt einen weiteren Umfang an. Einmal wird dem Princeps nicht bloss bei seinem Regierungsantritt geschworen[3]), sondern auch bei jeder Wiederkehr desselben Tages[4]) und an jedem Neujahr[5]). Sodann beschränkt der Schwur sich nicht auf die Soldaten, sondern es schliessen sich die Beamten und die sämmtlichen Bürger und

---

scheint doch mehr eine Redensart, zumal da schwer zu sagen ist, welche Auspicien eben für die tribunicische Gewalt schicklich eingeholt werden konnten.

1) Tiberius: Dio 57, 8. Claudius: Dio 60, 10 (hier als Consul). 25. Vgl. 1, 600.

2) Josephus *ant.* 19, 4, 2. Tacitus *ann.* 14, 11. *hist.* 1, 53. Sueton *Claud.* 10. *Galb.* 11. 16. *Oth.* 8. *Vitell.* 15. *Vesp.* 6 und sonst oft. Dass Augustus die Formel geändert hat (Dio 57, 3), kann nur Nebensächliches betroffen haben, wie etwa den Ausschluss der Collegen, die die republikanische Formel ohne Zweifel mit nannte. Die *certa stipendiorum praemiorumque formula* (Sueton *Aug.* 49) kam natürlich nicht in den Eid.

3) Bei Tiberius Antritt schwören den Soldateneid (*in verba Ti. Caesaris*) zuerst die zeitigen Consuln, dann die in Rom befindlichen Offiziere, sodann *senatus milesque et populus* (Tacitus *ann.* 1, 7). Das Vorangehen der Consuln erklärt sich daraus, dass dem Nichtbeamten von einem Magistrat der Eid abgenommen werden musste (*apud eos* schwören die Offiziere), wähend der Magistrat selbständig schwören durfte. Bei Gaius Antritt wurde im ganzen Reich der Schwur geleistet, dass der Schwörende den Princeps theurer halten wolle als seine Kinder, wie ausser Dio 59, 3. 9 und Sueton *Gai.* 15 besonders das merkwürdige *iusiurandum Aritiensium* vom 11. Mai 37 (*C. I. L.* II, 172) lehrt.

4) Plinius *ad Trai.* 52 (vgl. das. 53. 103): *diem, domine, quo servasti imperium, dum suscipis, . . . celebravimus . . . praeivimus et commilitonibus more sollemni, eadem provincialibus certante pietate iurantibus.*

5) Bei Tiberius Regierungsantritt wurde dies im Senat beantragt (*renovandum per annos* — was doch wohl heissen soll an jedem Neujahr, nicht an jedem Antrittstag — *sacramentum in nomen Ti. Caesaris:* Tacitus *ann.* 1, 8), aber damals noch abgelehnt. Bald nachher kam es dennoch auf (Tacitus *hist.* 1, 55. Plutarch *Galb.* 22. Sueton *Galb.* 16).

Unterthanen dem Treueid an[1]), so dass er wenigstens den letzteren wohl regelmässig von den Statthaltern geradezu abgefordert ward[2]).

Lebenslänglichkeit und Eponymie.

Wie die Annuität des Oberamts das Wesen der Republik ist und mit ihr steht und fällt, so ist die Lebenslänglichkeit des Principats das Wesen der Monarchie und auch mit ihr entstanden, wenn gleich das neue Princip nicht sofort mit voller Klarheit nach allen Seiten hin an das Licht trat.

Perpetuität des Imperium.

Der eigentliche Kern der kaiserlichen Gewalt, die proconsularische ist dem Annuitätsprincip niemals unterworfen worden[3]), obwohl dieses gleichzeitig für den gewöhnlichen Proconsulat eingeführt ward (S. 245) und der unmittelbare praktische Zweck es zugelassen haben würde auch den kaiserlichen Proconsulat nach der gleichen Norm unter unbeschränkter Anwendung der Iteration zu gestalten. Die Annuität war mit dem Wesen der Republik zu fest verwachsen, um sie für die neue ihrer Realität nach die Republik beseitigende proconsularische Gewalt auch nur in der Theorie zur Geltung gelangen zu lassen. Aber als dauernde und stetige Gewalt übernahm Augustus das Imperium doch auch nicht, sondern vielmehr als transitorische und exceptionelle, welche er nach völliger Beruhigung der Zustände ebenfalls abgeben werde, wobei selbst die dafür erforderliche Zeitfrist im Voraus angegeben ward.[4]) Diese Fristbestimmung konnte ent-

---

1) Dass die Soldaten schwören mussten, die nicht in Dienst Stehenden freiwillig schwören, sagen deutlich sowohl Tacitus (a. a. O.: *ruere in servitium consules patres eques*) wie Plinius (S. 768 A. 4).

2) Tacitus *ann.* 1, 31: *Germanicus . . . Belgarum civitates in verba eius* (des neuen Kaisers Tiberius) *adigit.* Josephus *ant.* 18, 5, 3: γραμμάτων αὐτῷ (dem Statthalter von Syrien) παραγενομένων, ἃ ἐδήλου τὴν Τιβερίου τελευτήν, ὥρκισε τὴν πληθὺν ἐπ' εὐνοίᾳ τῇ Γαίου. Möglicher Weise ist dabei in Betracht gekommen, dass die Betreffenden von der Aushebung getroffen werden konnten; vielleicht aber auch bloss, dass den Nichtbürgern gegenüber der Princeps geradezu als Herrscher auftrat.

3) Die Iteration ist auf den kaiserlichen Proconsulat unanwendbar und nie auf denselben angewendet worden. Die Inschriften, die zum Beweise des Gegentheils angeführt zu werden pflegen Grut. 191, 1. 192, 4. 264, 6 (= *C. I. L.* III, 5981). Reines. 3, 31. Mur. 253, 6 (= *C. I. L.* II, 4691) sind sämmtlich falsch oder interpolirt.

4) Dio 53, 13 zum J. 727: βουληθεὶς δὲ καὶ ὣς ὁ Καῖσαρ πόῤῥω σφᾶς ἀπαγαγεῖν τοῦ τι μοναρχικὸν φρονεῖν δοκεῖν, ἐς δέκα ἔτη τὴν ἀρχὴν τῶν δοθέντων οἱ (ἐθνῶν) ὑπέστη· τοσούτῳ γὰρ χρόνῳ καταστήσειν αὐτὰ ὑπέσχετο καὶ προσενεα-

weder den Werth haben, dass mit Ablauf derselben das Amt von Rechts wegen aufhörte, wie dies die Regel war für die Befristung der republikanischen Aemter; oder die Zusicherung enthalten alsdann zurücktreten zu wollen, deren Ausführung aber von dem Inhaber der Gewalt allein und ausschliesslich abhängen lassen, in welcher Weise die Fristen bei dem Triumvirat und überhaupt bei den ausserordentlichen Gewalten der höchsten Kategorie auftreten (S. 695). Zeugnisse über den Werth, den Augustus seinen Terminbestimmungen beilegte, liegen nicht vor; dass er sie aber in dem zweiten Sinne fasste, zeigt die Weise, in welcher er sich Imperator genannt hat. Diese unzweifelhaft das Imperium unmittelbar ausdrückende Bezeichnung hat er, ohne dass sie darum ihren Competenzbegriff einbüsst, als Eigennamen angenommen (S. 745), das heisst entweder auf Lebenszeit oder mindestens bis er sie wieder ablegen würde; in der That ist er, wie er auf gleichzeitigen Documenten auch heisst, *imperator perpetuus*[1]. Die Niederlegung seiner proconsularischen Gewalt in der in Aussicht gestellten Weise konnte aber nicht erfolgen ohne Ablegung des Imperatornamens; und wenn letztere von seiner freien Selbstbestimmung abhing, so muss dies auch von der ersteren gelten. Die Fristen des augustischen Imperium sind also

---

νεύσατο εἰπών, ὅτι ἂν καὶ θᾶττον ἡμερωθῇ, θᾶττον αὐτοῖς καὶ ἐκεῖνα ἀποδώσει· c. 16: τῆς γοῦν δεκαετίας (727 — 736) ἐξελθούσης ἄλλα ἔτη πέντε (im J. 736 auf 737—741: Dio 54, 12), εἶτα πέντε (auf 742—746: Dio a. a. O.), καὶ μετὰ ταῦτα δέκα (im J. 746 auf 747 — 756: Dio 55, 6), καὶ ἕτερα αὖθις δέκα (im J. 756 auf 757 — 766: Dio 55, 12), [καὶ ἄλλα δέκα] (im J. 766 auf 767 fg.: Dio 56, 28) πεντάκις αὐτῷ ἐψηφίσθη, ὥστε τῇ τῶν δεκετηρίδων διαδοχῇ διὰ βίου αὐτὸν μοναρχῆσαι. Die also übernommene Macht bezeichnet Dio als ἡ προστασία τῶν κοινῶν (56, 28 vgl. 54, 12) oder ἡ αὐτοκράτωρ ἡγεμονία (Dio 54, 12 vgl. 55, 6. 12) und hebt auch hervor, dass Augustus in der späteren Zeit sich die Miene gab bei Ablauf der Fristen in der That niederlegen zu wollen (Dio 55, 6. 12. 56, 28). — Nicht recht im Einklang hiemit steht die andere Angabe Dios 53, 32, dass der Senat im J. 731 beschlossen habe τὴν ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον ἐσαεὶ καθάπαξ ἔχειν (τὸν Αὔγουστον), ὥστε μήτε ἐν τῇ ἐσόδῳ τῇ εἴσω τοῦ πωμηρίου κατατίθεσθαι αὐτὴν μήτ' αὖθις ἀνανεοῦσθαι. Denn dass bei jenen Befristungen an die proconsularische Gewalt gedacht ist, zeigt namentlich die erste Stelle 53, 13 mit voller Evidenz. Wahrscheinlich hat Dio in der Stelle 53, 32 nicht an die zeitliche Begrenzung gedacht, sondern nur, allerdings nicht recht genau ausgedrückt, dass dem Augustus innerhalb der jedesmal laufenden Frist das proconsularische Imperium ein für allemal zustehen und durch das Ueberschreiten des Pomerium nicht verloren werden solle.

1) In einer Inschrift von der Insel Gaulos (in entstellter Gestalt bei Orell. 618, mir in correcter Abschrift mitgetheilt von G. Wilmanns), die in den ersten Jahren des Tiberius geschrieben ist, heisst Augustus zweimal *imp(erator) perpet(uus)*, entgegen der officiellen Titulatur, aber der Sache nach durchaus richtig und zutreffend.

nicht bloss durch die nach einander eintretenden Prolongationen um fünf oder weitere zehn Jahre thatsächlich zur Uebernahme des Amtes auf Lebenszeit geworden, sondern sie haben überhaupt keinen eigentlich rechtlichen Werth und drücken nichts aus als die Absicht des Trägers die Gewalt nach Ablauf der Frist niederlegen zu wollen. Tiberius hat auch diese scheinbare Befristung aufgegeben, indem er nur allgemein sich den dereinstigen Rücktritt vorbehielt[1]; er liess die vernutzte Fiction fallen, dass das proconsularische Regiment des Kaisers bestimmt sei dem gewöhnlichen proconsularischen die Stätte zu bereiten. Damit war die Perpetuität des Imperium definitiv anerkannt; und es ist auch nie ein Versuch gemacht worden dasselbe der Befristung zu unterwerfen.

Perpetuität der tribunicischen Gewalt.

Für die nicht militärische Seite der Herrscherstellung wählte Augustus bei der Constituirung des Principats im J. 727, wie wir später sehen werden, die Form des Consulats und der tribunicischen Gewalt, von denen er indess das erstere schon im J. 731 fallen liess und sich auf die letztere beschränkte. Für das Consulat blieb die Annuität formell in Kraft; nur dass Augustus, indem er in der unbeschränkten Zulassung der Iteration und selbst der Continuation auf die frühere Ordnung der Republik zurückgriff (1, 499 fg.), sich wenigstens die Möglichkeit der factischen Dauer sicherte. Die tribunicische Gewalt dagegen war

1) Er erklärte bei der Uebernahme, dass er sich den Rücktritt vorbehalte (seine Worte führt Sueton an *Tib.* 24: *dum veniam ad id tempus, quo vobis aequum possit videri dare vos aliquam senectuti meae requiem*), aber Befristung fand nicht statt. Dio 53, 16 fährt nach den S. 769 A. 4 angeführten Worten fort: καὶ διὰ τοῦτο καὶ οἱ μετὰ ταῦτα αὐτοκράτορες, καίτοι μηκέτ' ἐς τακτὸν χρόνον, ἀλλ' ἐς πάντα καθάπαξ τὸν βίον ἀποδεικνύμενοι, ὅμως διὰ τῶν δέκα ἀεὶ ἐτῶν ἑώρτασαν ὡς καὶ τὴν ἡγεμονίαν αὖθις τότε ἀνανεούμενοι· καὶ τοῦτο καὶ νῦν γίγνεται. Von Tiberius sagt er 57, 24: διελθόντων δὲ τῶν δέκα ἐτῶν τῆς ἀρχῆς αὐτοῦ ψηφίσματος μὲν ἐς τὴν ἀνάληψιν αὐτῆς οὐδενὸς ἐδεήθη· οὐδὲ γὰρ ἐδεῖτο κατατέμνων αὐτὴν ὥσπερ ὁ Αὔγουστος ἄρχειν. ἡ μέντοι πανήγυρις ἡ δεκαετηρὶς ἐποιήθη. 58, 24 zum J. 34: εἰκοστοῦ ἔτους τῆς ἀρχῆς ἐπιστάντος αὐτὸς μὲν . . οὐκ ἐσῆλθεν ἐς τὴν πόλιν, οἱ δ' ὕπατοι . . τὴν δεκετηρίδα τὴν δευτέραν ἑώρτασαν (οὕτω γὰρ αὐτήν, ἀλλ' οὐκ εἰκοσετηρίδα ὠνόμαζον) ὡς καὶ τὴν ἡγεμονίαν αὖθις αὐτῷ κατὰ τὸν Αὔγουστον διδόντες. Ueber diese Decennalienfeier, die auf den Münzen zuerst im J. 148 erscheint (*primi decennales* des Pius: Eckhel 7, 18) handelt Eckhel 8, 473 fg.; soviel wir sehen, gehen sie zurück auf Gelübde für zehnjähriges glückliches Regiment, die bei dem Regierungsantritt und sodann weiter übernommen wurden, wie dergleichen schon in republikanischer Zeit häufig vorgekommen waren und in der Kaiserzeit unter mannichfaltig abweichenden Modalitäten auftraten. Darauf aber, dass man eine wenn auch nur formale Erneuerung des Principats darin sah, führt ausser Dios Angabe keine weitere Spur, und es ist dies auch mit dem Wesen der späteren Kaiserherrschaft nicht wohl vereinbar.

schon vor Constituirung des Principats dem späteren Herrscher durch Volksschluss auf Lebenszeit übertragen worden, und dabei ist es ein für allemal geblieben. Nur trat, als Augustus das Consulat abgab, zu der Perpetuität der tribunicischen Gewalt die Annuität in der Weise hinzu, dass von da an die Kalenderjahre der tribunicischen Gewalt gezählt wurden[1]), womit die folgenden Kaiser jeder für sich fortgefahren haben[2]). Die Ursache ist ohne Zweifel gewesen, dass der neue Herrscher nicht bloss der Perpetuität des Regiments, sondern auch der Zählung der Regierungsjahre bedurfte, und da die dafür nächstliegende Form[3]) mit der Aufgabe des Consulats verloren ging, in der Uebertragung der Annuität auf die tribunicische Gewalt ein Ersatz geschaffen werden sollte. Indess ist schon bei dem Consulat bemerkt worden (S. 87), dass, dem hybriden zwischen Republik und Monarchie die Mitte haltenden Charakter des Principats entsprechend, die monarchische Jahresbenennung nicht durchgedrungen ist[4]), vielmehr die republikanische Jahresbezeichnung nach den Consuln sich nicht bloss daneben behauptet, sondern durchaus vorwiegt[5]), wie sie denn auch den praktischen Bedürfnissen weit besser entsprach[6]).

Annuität damit verbunden.

1) In den capitolinischen Fasten, die von 731 an die consularische Jahresbenennung und die dem Principat eigenthümliche neben einander aufführen, was aber sonst in keiner der uns erhaltenen Jahrestafeln geschieht, wird diese Aenderung eingeleitet mit den Worten: [*Augustus postquam consu*]*latu se abdicavit, tr*[*ib*(*unicia*) *pot*(*estas*) *annua facta est*]; denn so ungefähr wird wohl ergänzt werden müssen. Weiterhin wird für jedes Jahr, und zwar berechnet nach dem 1. Jan., das tribunicische Amtsjahr des Kaisers aufgeführt, so dass bei dem J. 732 die consularische, seit dem J. 742 (die Zwischenjahre fehlen) die tribunicische Jahresbezeichnung voransteht.

2) Dio 53, 17: δι' αὐτῆς (τῆς ἐξουσίας τῆς δημαρχικῆς)· καὶ ἡ ἐξαρίθμησις τῶν ἐτῶν τῆς ἀρχῆς αὐτῶν, ὡς καὶ κατ' ἔτος αὐτὴν μετὰ τῶν ἀεὶ δημαρχούντων λαμβανόντων, προβαίνει.

3) In der Art, wie in den Senatsprovinzen dem Proconsul die Eponymie zustand (S. 249), ist in den kaiserlichen nie nach dem Kaiser datirt worden; auch qualificirt sich die proconsularische Gewalt des Kaisers gar nicht zu solcher localen Eponymie.

4) Bei der Erhebung des jüngeren Drusus zum Mitregenten im J. 22 wurde im Senat der Vorschlag gemacht, *ut publicis privatisve monumentis ad memoriam temporum non consulum nomina praescriberentur, sed eorum, qui tribuniciam potestatem gererent* (Tacitus *ann.* 3, 57).

5) Charakteristisch ist dafür, dass Augustus in seinem Rechenschaftsbericht selbst gewöhnlich nach Consuln datirt, nach der tribunicischen Gewalt nur einmal neben der consularischen Datirung (3, 15) und einmal allein (3, 12 vgl. 1, 29); ebenso, dass die capitolinischen Fasten die consularischen und die tribunicischen Jahresbenennungen, gleichsam zur Auswahl, neben einander verzeichnen.

6) So lange das Neujahr schwankte, also bis etwa zum J. 100 n. Chr.,

Neujahr des tribunicischen Kaiserjahrs.

Schwierig ist es zu bestimmen, in welcher Weise das tribunicische Kaiserjahr berechnet worden ist[1]. Für Augustus und die nächstfolgenden Kaiser ist es ausser Zweifel, dass dabei weder das alte tribunicische Neujahr des 10. December[2] noch das allgemeine kalendarische des 1. Januar[3] zur Anwendung gekommen ist; und es bleibt danach kaum eine andere mögliche Annahme als die, dass jeder Kaiser den Tag seines Regierungsantritts als das Neujahr seines tribunicischen Jahres behandelt hat. Bei Augustus und Tiberius ist dies der Tag, an denen ihnen die tribunicische Gewalt übertragen worden ist[4]; bei den folgenden

---

fehlte es dem Kaiserjahr, wie dem ursprünglichen consularischen, an dem ersten Element einer praktischen Jahrrechnung, an der gleichförmigen Einheit. Bei dem späteren Kaiserjahr war dies weniger der Fall; doch musste auch hier das letzte Kaiserjahr des Vorgängers und das erste des Nachfolgers immer zusammengerechnet werden, um diese Einheit festzuhalten, und dass das Kaiserjahr nicht an das längst eingebürgerte Neujahr des 1. Jan. geknüpft ward, war ein weiteres Hinderniss. In der That scheint der Gedanke eine monarchische Jahrbenennung zu schaffen wohl dem Augustus vorgeschwebt zu haben, aber von seinen Nachfolgern fallen gelassen worden zu sein.

1) Die neueste Untersuchung darüber von Stobbe (die Tribunenjahre der römischen Kaiser im Philologus 32 [1873] S. 1—91) hat das Verdienst die schwierige Frage, die seit Eckhels (*d. n.* 8, 391—449) mit Recht berühmter Behandlung nie im Zusammenhang wieder aufgenommen worden war, aus dem Vollen behandelt und die zahlreichen seit Eckhel zum Vorschein gekommenen Documente in umfassender Weise in dieselbe hineingezogen zu haben. Aber im Ergebniss ist sie verfehlt. Der Verfasser stellt die Hypothese auf, dass gewisse nach erworbener tribunicischer Gewalt eintretende Ereignisse, insonderheit die Creirung eines Mitregenten dem kalendarischen Ablauf des Tribunenjahres gleich gestanden und einen Wechsel des Anfangstermins herbeigeführt hätten. Damit wird also der Begriff der Jahreszählung, die doch auch Dio betont, ganz aufgegeben, da die Einheit nicht einmal für den einzelnen Kaiser mehr eine gleiche ist. In der Durchführung erweist sich diese Hypothese ebenso ungenügend wie in der Anlage, da einerseits sehr häufig Caesarenernennungen überschlagen werden, andererseits die Hypothese eine Menge Probleme nur scheinbar oder gar nicht löst. Zum Beispiel wird auf Traians Creirung zum Caesar im Sept. 97 eine tribunicische Iteration Mitte Jan. 98 gebaut, ferner eine ausserordentliche Iteration für Hadrian im Febr. 129 als ein ‚vollständiges Räthsel‘ hingestellt, während die Erhebung des L. Aelius zum Caesar im J. 137 die tribunicischen Ziffern unberührt lässt.

2) Wenn man Augustus tribunicische Gewalt nach diesem berechnet, so dass als erstes tribunicisches Jahr die Zeit 26. Juni — 9. Dec. 731 in Ansatz kommt, so würde *tr. p. XIIX* sein 10. Dec. 747/8, im Widerspruch mit dem ancyranischen Monument (3, 15 *tr. pot. XIIX cos. XII*, also 749), und am 2. April des J. 4 n. Chr. die *tr. p. XXVII* laufen, während das pisanische Ehrendecret für C. Caesar für diesen Tag die *tr. p. XXVI* angiebt. Die Diplome des Claudius vom 11. Dec. 52 und des Galba vom 22. Dec. 68 müssten jenes die *tr. p. XIII*, dieses die *tr. p. II* zeigen, während sie die zwölfte und die erste nennen. Andere Beweise giebt es in Menge.

3) Hätte Augustus mit 1. Jan. 732 die *tr. p. II* angenommen, so kommt *tr. p. XIIX* auf 748, *tr. p. XXVI* auf 3 n. Chr. Es wäre überflüssig weitere Belege zu häufen.

4) Das Datum ist nicht ausser Zweifel. Die capitolinischen Fasten (S. 772

Regenten ist wohl meistentheils als ihr Neujahr nicht der Tag der Uebernahme der tribunicischen Gewalt betrachtet worden, sondern der *dies imperii*[1]), das ist der Tag der Uebernahme der proconsularischen Gewalt[2]), so dass die Bezeichnung des Jahres als eines tribunicischen hier genau genommen nicht zutrifft, wofern nicht, was allerdings nicht unwahrscheinlich ist, das die tribunicische Gewalt ertheilende Gesetz diese von dem *dies imperii* ab mit rückwirkender Kraft gewährte. Diesem System fügen die Datirungen der Kaiser des ersten Jahrhunderts sich im Allgemeinen in befriedigender Weise[3]). Nur liegt es in dem Wesen der

---

A. 1) zeigen, dass die Annuität der tribunicischen Gewalt eingeführt ward mit oder nach der Niederlegung des elften Consulats des Augustus, welche zwischen dem 14. Juni und dem 15. Juli 731 erfolgte (s. unten). Wir wissen ferner, einmal dass allem Anschein nach Augustus und Tiberius tribunicische Gewalten von demselben Kalendertag an laufen, ferner dass Augustus den Tiberius am 26. Juni 4 n. Chr. adoptirte (so nach dem amiterninischen Kalender *C. I. L.* I p. 395; den 27. Juni nennt Velleius 2, 103 oder seine Abschreiber) und gleichzeitig ihm die tribunicische Gewalt übertrug. Dass diese Uebertragung aber gerade am Adoptionstag selbst erfolgt ist, folgt hieraus nicht mit Nothwendigkeit; es kann sein, dass er die tribunicische Gewalt erst am nächsten 1. Juli empfing. Dafür kann man weiter geltend machen, dass in den capitolinischen Fasten der Wechsel der tribunicischen Gewalt dem Eintritt der Consuln des zweiten Semesters nachgesetzt ist, also z. B. Augustus *tr. p. XXXII* 762/63 nach dem Antritt der Consuln am 1. Juli 762 verzeichnet ist. Hat hier die chronologische Folge eingehalten werden sollen, so muss der Wechsel der *tr. p.* auf den 1. Juli gerückt werden. Indess ist dies Argument nur scheinbar, da vielmehr die Vorgänge wahrscheinlich nicht in der chronologischen Folge verzeichnet sind, sondern die Fasten bei jedem ersten Jan. die zur Zeit laufenden Consul- und Kaiser-, später die Kaiser- und Consuljahre verzeichnen, wie dies namentlich die Behandlung des J. 732 unwiderleglich darthut (S. 772 A. 1).

1) Ueber die Bedeutung und die Benennung dieses Tages ist bei der proconsularischen Gewalt gesprochen.

2) Ausser Zweifel ist dies für Vespasian. Sein *dies principatus* ist der 1. Juli 69 (Sueton *Vesp.* 6), während ihm die tribunicische Gewalt erst nach dem Tode des Vitellius 20. Dec. 69 vom Senat und einige Zeit darauf vom Volk übertragen worden ist (Sueton *Vesp.* 12). Dass er seine tribunicische Gewalt vom 1. Juli 69, nicht vom Jan. 70 an zählte, zeigt das Diplom vom 2. Dec. 76 (*C. I. L.* III p. 853) mit *tr. p.* nicht *VII*, sondern *VIII*. Weitere Belege giebt Borghesi *opp.* 6, 1—21. Danach hat es grosse Wahrscheinlichkeit, dass von Gaius an auch da, wo der Thronwechsel in regelmässiger Weise eintrat, die tribunicische Gewalt weder von dem Tage des dessfälligen Senatsdecrets (das übrigens sehr bald mit dem das Imperium betreffenden verschmolz) noch von dem der Renuntiation in den Comitien, sondern immer von dem *dies imperii* an gezählt wurde, also zum Beispiel bei Nero der 13. Oct., nicht der 4. Dec., bei Domitian der 13., nicht der 30. Sept. das tribunicische Neujahr ist.

3) Eigentliche Schwierigkeit machen nur die (bei Stobbe a. a. O. S. 26 zusammengestellten) Datirungen Neros, über die Henzen im Hermes 2, 49 fg. gehandelt hat. Dieselben sind, wenn von seinem Regierungsantritt 13. Oct. 54 an die Jahre gezählt werden, bis zum J. 59 einschliesslich alle in Ordnung; und sie würden es auch sein, wenn man mit Stobbe S. 23, statt vom Regierungsantritt, von den tribunicischen Comitien 4. Dec. 54 an zählt, da die nicht zahlreichen Documente, die wir besitzen, gleichmässig auf beide Neujahre passen.

Durchzählung der tribunicischen Jahre, dass in den Fällen, wo der Nachfolger bereits vor seiner Erhebung zum Augustus die tribunicische Gewalt besessen hat, dieselbe Einheit bleibt, also der Tag der Uebernahme die Mitregentenstellung für ihn auch als Regenten der Zählung zu Grunde gelegt wird[1]). Sind gleichzeitig mehrere Inhaber der tribunicischen Gewalt vorhanden, so wurde dem späteren Erwerber dieselbe an dem Neujahrstage der früher begründeten gegeben, um nicht für jeden der verschiedenen Inhaber einen besonderen Neujahrstag in Ansatz bringen zu müssen[2]). — Dass dies bei Traians Erhebung zum Mitregenten

---

Am 3. Jan. 59 wird demgemäss datirt *tr. p. V imp. VI cos. III des. IIII* (Arvalacten); und noch die Münzen Cohen n. 29. 30 combiniren die *tr. p. VI* = 13. Oct. 59/60 mit *cos. IIII* = 1. Jan. 60 fg. Aber die Arvalacten des J. 60 geben unter Jan. 1. 3 zweimal die Titulatur *tr. pot. VII imp. VII cos. IV*, und damit stimmt ein höchst wahrscheinlich dem gleichen Jahre angehöriges Militärdiplom vom 2. Juli (*C. I. L.* III p. 845). Die aus Neros späterer Zeit vorliegenden Datirungen helfen nicht weiter, da keine derselben anderweitig chronologisch fixirt ist und sie alle mit der einen wie mit der andern Rechnung vereinbar sind. Thatsächlich steht also fest, dass Nero am 1. Jan. 60 sowohl die *tr. p. VI* als die *tr. p. VII* beigelegt wird. Die von mir im Hermes 2, 58 fg. dafür versuchte Erklärung ist jetzt, seit wir über die tribunicischen Comitien durch die neugefundenen Arvalacten genauere Kunde besitzen, hinfällig geworden und mit Recht haben sich Henzen (*Bullet.* 1869 p. 99) und Stobbe (a. a. O. S. 24) dagegen erklärt. Aber mit Stobbe das Diplom einem andern Jahre zuzutheilen und die Arvalacten als verschrieben zu betrachten ist auch unmöglich. Vielmehr liegt gewiss auch hier ein Systemwechsel zu Grunde. Wenn wie später Nerva, so schon Nero im Lauf des J. 60 vorschrieb seine tribunicische Gewalt nach dem wirklichen tribunicischen Jahr zu berechnen, also die Zeit 15. Oct. — 9 Dec. 54 *tr. p. I* zu zählen, so kam die *tr. p. VII* auf 10. Dec. 59/60; und danach mag verfahren sein, als Anfang 61 das Arvalenprotokoll für 60 zur Aufzeichnung kam.

1) Bei Augustus Tode 19. August 14 lief für Tiberius seit dem 26. Juni d. J. die *tr. p. XVI*. Nähme man an, dass von da an das Regierungsjahr zu Grunde gelegt, also das Jahr 19. Aug. 14/5 als *tr. p. XVII* (oder auch allenfalls die Frist 26. Juni 14 — 19. Aug. 15 als *tr. p. XVI*) gezählt worden ist, so kommt man für seinen Todestag 16. März 37 auf *tr. p. XXXIX* (oder nach der zweiten Ansetzung auf *tr. p. XXXVII*), während er notorisch *tr. p. XXXVIII* starb. — Bei Titus fällt der Tag, an dem er Mitregent wurde, 1. Juli mit dem Todestag Vespasians 24. Juni so nahe zusammen, dass die Documente fast alle mit beiden Ansetzungen sich vereinigen lassen; doch giebt es eine wahrscheinlich echte Münze (Borghesi *opp.* 6, 12), welche ihn *Aug.* nennt und ihm die *tr. p. VIII* beilegt, also zwischen 24. Juni und 1. Juli 79 geschlagen sein muss. — Für Traian hat Borghesi (*opp.* 5, 20) angenommen, dass er, im Widerspruch mit diesem Gesetz, seine *tr. p. II* von dem Antritt der Alleinherrschaft nach Nervas Tode gezählt habe; allein eine neu gefundene Urkunde (S. 776 A.2) hat dies widerlegt, und wahrscheinlich ist auch Traians *tr. p.* durchaus von dem Antritt der Mitregierung an gezählt worden, so weit nicht das feste Neujahr für sie in Anwendung kommt. Seit dieses bestand, konnte diese Differenz überhaupt nicht mehr vorkommen; Marcus 15. und seines Bruders Verus 1. tribunicisches Jahr sind zwar dem Anfang nach verschieden, da jenes seit 10. Dec. 160, dieses erst seit Pius Tode 7. März 161 lief, aber endigen beide am 9. Dec. 161.

2) Dass Augustus dem Tiberius, Vespasian dem Titus die tribunicische Ge-

im October des J. 97 nicht ausführbar war, da die politischen Verhältnisse nicht gestatteten die Ertheilung der tribunicischen Gewalt bis zu dem Antrittstag Nervas (18. Sept.) zu verschieben, hat dazu geführt, dass das mit jedem Thronwechsel sich ändernde Neujahr aufgegeben und durch ein festes ersetzt worden ist[1]), das nach einigem Schwanken in den ersten Jahren seines Bestehens bald zur alleinigen Herrschaft gelangt ist[2]). Das feste Kaiserneujahr der späteren Zeit ist nach Dios (S. 772 A. 2) wenigstens für seine Epoche über allen Zweifel erhabenem Zeugniss das des alten tribunicischen Jahres vom 10. Dec.[3]), und diesem allein fügen

---

walt an oder zu ihrem eigenen tribunicischen Neujahr verliehen, also die Jahre des Regenten und des Mitregenten hier gleiches Neujahr hatten, ist ausser Zweifel (Borghesi *opp.* 6, 10); und dasselbe gilt vermuthlich für Agrippa und für Drusus. Hier lagen die Verhältnisse so, dass der Regent in der Lage war den Tag frei zu wählen.

1) Aus dem J. 97 (*Nerva cos. III*) haben wir zahlreiche Documente mit Nervas erster *tr. p.* (Eckhel 6, 406. *C. I. L.* II, 956. III, 3700. *I. R. N.* 6234. 6254), welche, da er am 18. Sept. 96 den Thron bestieg, das Neujahr des 10. Dec. ausschliessen und also dem älteren System angehören, wonach seine *tr. p.* II am 18. Sept. 97 begann. Andrerseits ist kürzlich in einer dalmatinischen Inschrift völlig sicherer Lesung (*ephem. epigr.* 2, 339 n. 523) und aus demselben Jahre die *tr. p. III* zum Vorschein gekommen, welche nothwendig die neuere Rechnung fordert, da nach dieser die *tr. p. III* am 10. Dec. 97 begann und also die letzten zwanzig Tage des J. 97 *cos. III* und *tr. p. III* zusammengehen. Dem entsprechend zeigen drei (allerdings in der Lesung nicht ganz sichere) Inschriften (Orelli 19 = *C. I. L.* VI, 953; Orelli 780; Mur. 448, 4) des J. 98 (*Nerva cos. IIII*), in dessen erstem Monat Nerva starb, ebenfalls die *tr. p. III.* Hienach ist es evident, dass der Wechsel in den letzten Monaten des J. 97 eingetreten ist; und die Combination desselben mit der Ertheilung der tribunicischen Gewalt an Traian, wie sie im Text aufgestellt ist, erscheint danach unabweisbar.

2) Das neu gefundene Diplom Traians *C. I. L.* III p. 862 vom 20. Febr. 98 musste ihm nach dem festen Neujahr die *tr. p. II* geben, da er seit Oct. 97 im Besitz der tribunicischen Gewalt war und sein zweites Amtsjahr zugleich mit Nervas drittem am 10. Dec. 97 begann; aber es giebt ihm die erste, rechnet also noch nach dem alten System, wonach Traians erste *tr. p.* unabhängig von der Nervas vom Oct. 97 bis Sept. 98 laufen würde. — Documente aus den J. 99—102, die zwischen dem alten und dem neuen System entschieden, besitzen wir nicht; das Diplom mit *tr. p. III* (*C. I. L.* III p. 863) kommt nach beiden auf den 14. Aug. 100 (nicht 99) zu stehen; ebenso verträgt es sich mit beiden, dass Traian am 29. Dec. 100 *tr. p. IIII* war (Orelli 782). Dagegen kommt das durch die Consuln fixirte Diplom vom 19. Jan. 103 (*C. I. L.* III p. 864) mit der *tr. p. VII* nur auf das neuere System aus; und mit diesem stimmen alle späteren Datirungen, namentlich auch dass Traian bei seinem Tode 11. Aug. 117 *tr. p. XXI* war, wofür das alte System *tr. p. XX* fordern würde.

3) Eckhel a. a. O. hat richtig erkannt, dass das Kaiserneujahr anfangs wandelbar, späterhin aber fest gewesen sei. Aber wenn er (p. 414. 447) die Scheide unter Pius in das J. 154 setzte, so hat Borghesi (bei Henzen 5459) für Hadrian und ich (im Hermes 3, 126 fg.) für Traian gezeigt, dass das feste Neujahr auch für sie angenommen werden muss. Durchaus aber ist dabei bisher das Neujahr des 1. Jan. vorausgesetzt worden, das freilich in den meisten

sich die derartigen Datirungen sowohl Traians[1]) wie Hadrians[2]) und überhaupt der folgenden Kaiser[3]), nur dass freilich in der Verwirrung des dritten Jahrhunderts, besonders in den Provinzen, keine Regel mehr durchsteht und mit der Sprachverderbniss auch falsche Datirungen gemein werden[4]).

Fällen zu der gleichen Datirung führt. Dass die hauptsächlichen Schwierigkeiten verschwinden, wenn dafür das von Dio bezeugte substituirt wird, zeigen die folgenden Anmerkungen.

1) Die Münze Traians, welche die sitzende Fortuna mit der Beischrift *tr. p. VII* (neben sehr viel häufigerem *tr. p. VI*) *imp. IIII cos. IIII des. V* zeigt (Cohen p. 57 n. 354), der eigentliche Stein des Anstosses in der Chronologie Traians, ist von mir a. a. O. S. 128 verworfen worden; aber ein nachher mir durch Waddington mitgetheilter Abdruck hat gezeigt, dass sie nach Echtheit und Lesung unanfechtbar ist. Rechnete Traian seine Jahre vom 1. Jan. oder auch von dem Antritt seiner Alleinherrschaft nach Nervas Tode Ende Jan., so ist jene Aufschrift allerdings unmöglich. Nahm er dagegen das feste Neujahr des 10. Dec. an und rechnete als erstes tribunicisches Jahr Oct. — 9. Dec. 97, als zweites 10. Dec. 97/8 und so weiter, so gehören jene Münzen in die Zeit 10.—31. Dec. 103, und alles ist in richtiger Ordnung.

2) Dass auf das schlecht überlieferte Diplom vom 18. Febr. 129 (*C. I. L.* III p. 875) kein Verlass ist, hat schon Borghesi a. a. O. erinnert, und es ist unbegreiflich, wie darauf hin Stobbe a. a. O. S. 37 die völlig klare Chronologie dieses Kaisers wieder hat umwerfen wollen. Die ebenfalls mit dem Neujahr des 10. Dec. unvereinbare Inschrift mit *tr. p. II cos. III* (Orelli 807 = *C. I. L.* VI, 968) ist gleichfalls höchst ungenügend beglaubigt. Das Fehlen der Iterationsziffer bei der *tr. p.*, obwohl sie bei *cos.* steht, ist auf Hadrians Münzen Regel und auch auf seinen Inschriften nicht ohne Beispiel (Orelli 342 = *inscr. Helvet.* 331); es müssen also auch die Urkunden, in denen *tr. p.* neben *cos. II* steht (Cohen n. 98. 349. 635. 636. 954; Henzen 5330), nicht nothwendig in das erste tribunicische Jahr gesetzt werden. — Ein Document, in dem die Differenz des tribunicischen und des consularischen Neujahrs zum Ausdruck gelangen würde, giebt es von diesem Kaiser meines Wissens nicht.

3) Von Marcus giebt es Münzen aus der *tr. pot. XV* theils mit *cos. II des. III* (Cohen n. 267 *add.* n. 37. 38), theils mit *cos. III*, jene also vor, diese nach dem 1. Jan. 161 geschlagen. Die ersteren sind nicht mit Eckhels Ansatz der *tr. p. XV* auf 1. Jan. — 31. Dec. 161, aber wohl mit der Ansetzung auf 10. Dec. 160 — 9. December 161 vereinbar. — Auch die schwierige Chronologie des Commodus kommt im Wesentlichen in Ordnung, wenn *tr. p. I* gesetzt wird auf 27. Nov. — 9. Dec. 176, *tr. p. XVII* auf 10. Dec. 191/2, *tr. p. XVIII*, die letzte des Commodus, auf 10.—31. Dec. 192. Die Münze mit *tr. p. IIII imp. II cos.* (Cohen *add.* n. 16), die nach Eckhel in das J. 179 fallen, also *cos. II* zeigen müsste, kann danach Ende 178 geschlagen sein; und für die völlig gesicherte *tr. p. XVIII* bleibt der nach Eckhels System mangelnde Raum. Allerdings scheint Commodus, sowohl nach dem Biographen c. 12 wie nach den Münzen, am 27. Nov. 176 nur zum *imperator* gemacht zu sein, aber die tribunicische Gewalt erst im Laufe des J. 177 erhalten zu haben. Desshalb setzte man anfangs als Endtermin von *tr. p. I* den 9. Dec. 177, wohin die nicht häufigen Münzen mit *tr. p. cos.* (Eckhel 6, 106; Cohen n. 238. 239) gehören. Sehr bald aber wurde als *dies imperii* der 27. Nov. 176 und demnach als Endtermin der *tr. p. I* der 9. Dec. 176 fixirt, wobei es dann blieb. Stobbe S. 43 ist hier in scharfsinniger Weise zu ähnlichen Ergebnissen gelangt.

4) Beispielsweise giebt eine africanische Inschrift Renier 3734 dem Severus die Titel *tr. p. VIIII* (201) *cos. III* (202); eine andere africanische Renier

Aegyptisches Kaiserjahr.

In Aegypten bestand formell das alte Königthum fort, und dem entsprechend wurde hier das alteinheimische Königsjahr auf den römischen Princeps angewendet, jedoch mit der Modification, dass wo nicht sofort, doch bald nach dem Eintritt des römischen Regiments, anstatt des bis dahin in der officiellen Datirung angewandten schaltlosen Jahres von 365 Tagen, ein Jahr mit einer der julianischen analogen Schaltung der Rechnung zu Grunde gelegt ward [1]. Das Neujahr dieses ägyptischen Kaiserjahrs blieb, im Anschluss an das altägyptische des 1. Thoth, der 1. Thoth des neuen Kalenders, welcher in dem julianischen Schalt- und den zwei darauf folgenden Gemeinjahren dem 29., in dem dem julianischen Schaltjahr unmittelbar vorhergehenden dem 30. August des julianischen Kalenders entspricht [2]. Demnach wurde als erstes Regierungsjahr eines jeden Kaisers dasjenige ägyptische Kalenderjahr gezählt, in welches sein Antritt fiel, so dass mit dem ersten unter seiner Herrschaft eintretenden ägyptischen Neujahr sein zweites Regierungsjahr begann. Als erstes der ägyptischen Kaiserjahre überhaupt wurde das mit dem 29. Aug. 724 d. St., 30 v. Chr. beginnende betrachtet [3], da zwar die Einnahme von Alexandreia

---

2374 = Wilmanns 989 dem Severus die richtigen Titel für das J. 205, dem Caracalla aber *tr. p. VIIII cos. III* statt *tr. p. VIII cos. II.* Von Caracalla giebt es verschiedene Münzen (Eckhel 7, 204) mit *tr. p. IIII* (201) *cos.* (202). Ganz besonders verwirrt sind die zahlreichen Inschriften Caracallas von 212 (*tr. p. XV, cos. III des. IIII*) und 213 (*tr. p. XVI, cos. IIII*); wir finden auf einem pannonischen Stein (*C. I. L.* III, 4452) *tr. p. XVI, cos. III des. IIII*, auf einer Inschrift mit den Consuln des J. 213 (Wilmanns 992) *tr. p. XVII cos. IIII;* auf einer Münze (Eckhel 8, 425) *tr. p. XVI cos. III*; auf einer anderen (a. a. O.) und zahlreichen Inschriften verschiedener Gegenden (*C. I. L.* II, 1671. III, 314. Renier 1428. 1429) *tr. p. XV* cos. *IIII.* So geht es weiter in stetiger Progression; wer die aurelianischen Datirungen kennt, der weiss, was Confusion ist. Wenn überhaupt etwas, kann aus diesen Denkmälern höchstens geschlossen werden, dass man sich damals den Zusatz *des.* zu *cos.* häufig ersparte. Dabei ist indess nicht zu übersehen, wie massenhaft die Inschriften und Münzen aus diesen Jahren uns vorliegen und dass die ungeheure Mehrzahl und namentlich die Documente besserer Ordnung sich wesentlich dem System conformiren.

1) Ueber die Einführung des ägyptischen Schaltjahrs vgl. Ideler Chronol. 1, 140 fg.; meine Chronol. S. 256 fg. Dass dasselbe im J. 69 n. Chr. in Gebrauch war, ist gewiss; dass bereits Augustus es eingeführt hat, wahrscheinlich.

2) S. die Tafel bei Ideler a. a. O. S. 143.

3) Die Angaben Censorins (21) und der griechischen Chronologen Ptolemäos und Theon stellen dieses Datum ausser Zweifel (Ideler 1, 153 fg.). Wenn nach Dio 51, 19 der Senat beschloss τὴν ἡμέραν, ἐν ᾗ ἡ 'Αλεξάνδρεια ἑάλω, ἀγαθήν τε εἶναι καὶ ἐς τὰ ἔπειτα ἔτη ἀρχὴν τῆς ἀπαριθμήσεως αὐτῶν νομίζεσθαι, so darf dies nicht auf den Anfangstag des ägyptischen Jahres bezogen werden, da dieser stets nominell derselbe geblieben ist, sondern nur auf das Anfangsjahr der ägyptischen ἔτη ἀπὸ Αὐγούστου, wie sie in Theons Fasten, oder der *anni Augustorum*, wie sie bei Censorinus 21 heissen. Dass diese Rechnung an die

schon am 1. Aug. 724, Kleopatras Tod aber wahrscheinlich erst nach dem 29. desselben Monats erfolgte. Dass daneben in Aegypten eine andere Berechnung der Regierungsjahre Augusts in Gebrauch war, die nicht von der Eroberung Aegyptens, sondern von seiner Uebernahme der Fasces oder des Imperatorentitels ausging, ist wenig wahrscheinlich[1].

Einnahme der Stadt, nicht an die Erledigung des Throns angeknüpft wird, muss ein Versehen Dios sein.

1) Auf den in Aegypten gefundenen Inschriften aus augustischer Zeit ist bis jetzt die niedrigste Jahrzahl 14 (Letronne *inscr. de l'Égypte* 2 p. 139. 141 = *C. I. Gr.* n. 4933. 4935 mit den Nachträgen), das höchste Datum (Letronne a. a. O. p. 423 = *C. I. Gr.* 4716d vol. III p. 1191) Phamenoth (Febr./März) 43. Auf den alexandrinischen Münzen Augusts ist die niedrigste Zahl sicherer Lesung 20 (Sallet Daten der alexandrinischen Kaisermünzen S. 14), die höchste auch hier 43, nur dass die Ziffer 44 auf einem einzigen im Berliner Museum befindlichen Exemplar (nach Mittheilung von Dr. v. Sallet) und 46 auf zwei bisher jeder nur in einem einzigen Exemplar bekannten Stempeln auftritt; letztere ist durch J. Friedländer (Berliner Blätter für Münzkunde 2 [1865], 277 fg.) der Lesung nach sicher gestellt. Nach der officiellen Rechnung starb Augustus im fast vollendeten 43. Jahr seiner Herrschaft, womit auch der Alexandriner Philo (*leg. ad Gaium* 22) übereinstimmt. Da indess an dem Tage, wo er sein 44. Jahr angetreten haben würde, sein Tod in Aegypten nicht wohl bekannt sein konnte, so würde die neue Münze mit 44 sich damit noch vereinigen lassen. Dagegen sind die Münzen mit 46 mit diesem Ansatz in unauflöslichem Widerspruch. Friedländer hat desswegen die Vermuthung aufgestellt, dass in Aegypten die Herrschaft Augusts vom J. 711, etwa von der Uebernahme der Fasces 7. Jan. (S. 724 A. 3), an berechnet worden sei, wozu auch stimme, dass eine die Eroberung Aegyptens feiernde Münze von Nemausus das ägyptische Datum LΙΔ zeige; denn dies trifft hiernach auf dasjenige der Eroberung von Alexandreia. — Berechnet man nach diesem Ansatz die übrigen Datirungen, so stellt sich die befremdliche Erscheinung heraus, dass aus dem letzten Decennium Augusts uns nicht ein einziges Denkmal vorliegt; während andererseits eingeräumt werden muss, dass es nach der gangbaren Auffassung derselben an einem sicheren Datum aus den ersten dreizehn Jahren des Augustus mangelt. Wie aber überhaupt diese Datirung sich mit dem von Dio berichteten Senatsbeschluss und dem sonst feststehenden System vereinigen lässt, ist nicht gezeigt worden; und unmöglich wird man jener räthselhaften Münzen wegen annehmen dürfen, dass Augustus in Aegypten nicht als Herrscher des Landes, sondern als Beherrscher des römischen Reiches seine Regierungsjahre gezählt hat. Liegt hier mehr vor als ein Stempelfehler, der allerdings den Umständen nach so unwahrscheinlich ist wie möglich, so würde es wenigstens minder bedenklich sein anzunehmen, dass bei Augustus Lebzeiten man von der Kriegserklärung gegen die Kleopatra, also von 722 an seine Jahre gezählt hat, nachher aber diese Rechnung fallen liess und die Kleopatra als bis zu ihrem Tode legitime Regentin betrachtete. — Eine verwandte Combination hat Letronne (*inscr. de l'Égypte* 2, 129 fg.) aufgestellt wegen der Inschrift *C. I. Gr.* 4931. 4932 mit dem Doppeldatum L κʹ τοῦ καὶ εʹ Φαμε. λʹ. Er findet darin den 26. März 729 d. St. als 20. Jahr des Augustus vom Tode des Dictators Caesar an gerechnet und 5. nach der gewöhnlichen ägyptischen Zählung. Ich habe daran gedacht die Inschrift dem 26. März 180 zuzuweisen und die erste Ziffer auf Marcus († 17. März 180), die zweite auf Commodus zu beziehen; indess dem steht im Wege, dass Commodus Regierung erst am 27. Nov. 175 begann. Eine abschliessende Erklärung fehlt sowohl für die Münzen Augusts mit der Zahl 46 wie für diese Inschrift.

Amtsabzeichen. Amtsgefolge. Amtsehren.

Ueber die magistratischen Abzeichen und das magistratische Gefolge des Princeps ist bereits in dem Abschnitt von den Insignien und Ehrenrechten der Magistrate mit gehandelt worden; es genügt hier das dort Gesagte kurz zu recapituliren und die noch nicht zur Sprache gekommenen besonderen Ehrenrechte des Kaisers, namentlich sein militärisches Gefolge, die Aufnahme seines Namens in die Eidesformel, die für den Kaiser und das Kaiserhaus dargebrachten öffentlichen Gelübde, die Verwandlung der Privatfeste des Kaisers in Feste der Gemeinde, die kaiserlichen Audienzen, die unbeschränkte Uebernahme der Municipalämter[1]), das Bildnissrecht und die Consecration in soweit zu erörtern, als dies für unseren Zweck erforderlich ist. Mannichfache persönliche dem Princeps vorbehaltene Auszeichnungen[2]), die mehr auf Etikettenfragen hinauslaufen und für die staatsrechtliche Bedeutung des Principats unwesentlich sind, werden hier übergangen.

Tracht. 1. Das Recht in der magistratischen Toga mit Purpursaum überall und jederzeit öffentlich zu erscheinen hat dem Princeps nicht gefehlt (1, 405). Das Trauergewand pflegt er nicht anzulegen, auch wenn er als Privater dies zu thun hätte (1, 405 A. 4). Bei den öffentlichen Festlichkeiten erscheint er in der triumphalen, das heisst der ganzpurpurnen goldgestickten Toga (1, 401). — Als Feldherr trägt er den rothen Imperatorenmantel, das *paludamentum* oder, wie er später gewöhnlich heisst, die *purpura* (1, 416). Er ist zwar von Haus aus berechtigt das Feldherrnkleid überall, auch in Rom selbst zu führen (1, 401 A. 3. S. 417 A. 2); aber erst seit unter Severus das proconsularische Imperium auf das gesammte Reich erstreckt ward (S. 754), ist die Feldherrnschärpe, der ‚Kaiserpurpur', die stehende Herrschertracht geworden.

Fackel. 2. Das Vortragen der Fackel und des Feuerbeckens ist gleichfalls von den Magistraten auf den Kaiser erstreckt worden und

---

1) Dies Recht ist zu den Ehren gestellt, da Amtsthätigkeit damit nicht verbunden ist.

2) So das Recht mit der Gattin und den Kindern im capitolinischen Tempel zu speisen (Dio 49, 15 vgl. 18). Ferner die weissen (Sueton *Dom.* 12: *generum fratris indigne ferens albatos et ipsum ministros habere, proclamavit: οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη*) oder goldgestickten (*vita Aureliani* 50) Gewänder der bei Tafel aufwartenden Dienerschaft (Friedländer Sittengesch. 1⁴, 163), welche Marcus übrigens jedem Senator gestattete (*vita Marci* 17: *viris clarioribus permisit, ut eodem cultu, quo et ipse, vel ministeriis similibus convivia exhiberent*).

späterhin für ihn ausschliesslich in Gebrauch geblieben, so dass dies Ehrenrecht in eminentem Sinn als kaiserliche Auszeichnung erscheint (1, 408 fg.).

Kopfbedeckung.

3. Während die republikanischen Beamten ohne Ausnahme öffentlich mit blossem Haupt erscheinen, ist seit dem Beginn des Principats der Lorbeerkranz das Distinctiv des Herrschers (1, 412), woneben der Goldkranz der Festtracht (1, 412) und die Strahlenkrone (1, 413) eine untergeordnete Rolle spielen. Das Diadem beginnt erst mit Constantin (1, 414).

Schwert.

4. Das Schwert, in der Republik das Abzeichen des Offiziers und vom Magistrat nur geführt, insofern er als Offizier fungirt, kommt dem Kaiser, da er nothwendig *imperator* ist, durchaus und von Rechts wegen zu (1, 418). Das Scepter dagegen hat auch er wohl nicht anders geführt als in der Triumphalprocession (1, 411).

Sessel.

5. Des curulischen Sessels bedienen sich die Kaiser ebenfalls, sowohl in der Curie als auch anderswo; wenn sie mit den Consuln zusammen erscheinen, kommt ihnen der Mittelplatz zu (1, 386). Daneben steht es ihnen frei kraft ihres tribunicischen Rechts auf der Bank der Volkstribunen Platz zu nehmen (1, 389). — Die bei den öffentlichen Festlichkeiten für die Obermagistrate und die Volkstribunen reservirten Plätze stehen nicht bloss auch dem Princeps offen, sondern er sitzt daselbst auf einem besonderen erhöhten und vergoldeten Sessel (1, 390). — In ähnlicher Weise sitzend empfängt er die Gesandten auswärtiger Staaten[1]. — Der Kaiser hat ferner wohl das Vorrecht sich der *sella*, das ist des Tragsessels zu bedienen (1, 380), anfänglich aber, abgesehen vom Triumph, dasjenige in der Stadt im Wagen zu fahren nicht; doch haben die Herrscher schon früh auch dies sich angeeignet (1, 378).

Lictoren.

6. Fasces und Lictoren führt der Princeps immer und überall, anfangs zwölf, unter und vielleicht seit Domitian vierundzwanzig (1, 371). Da er nothwendig *imperator* ist, sind dieselben immer

1) Tacitus *ann.* 13, 5 (vgl. 14, 11): *legatis Armeniorum causam gentis apud Neronem orantibus (Agrippina) escendere suggestum* (τὸ βῆμα bei Dio 61, 3) *imperatoris et praesidere simul parabat.* So hatte sie schon, wenn ihr kaiserlicher Gatte Recht sprach oder Gesandte empfing, öfter neben ihm Platz genommen ἐπὶ βήματος ἰδίου καθημένη (Dio 60, 33). Von der Livia heisst es dagegen (Dio 57, 12): πλήν τε ὅτι οὔτε ἐς τὸ συνέδριον οὔτε ἐς τὰ στρατόπεδα οὔτε ἐς τὰς ἐκκλησίας ἐτόλμησέ ποτε ἐσελθεῖν, τά γε ἄλλα πάντα ὡς καὶ αὐταρχοῦσα διοικεῖν ἐπεχείρει.

mit Lorbeeren geschmückt (1, 358). Er bedient sich dafür der für die Obermagistrate bestimmten Lictoren oder, wie sie technisch heissen, der *lictores qui Caesari et magistratibus apparent* (1, 329 A. 3), und zwar von ihren drei Decurien in Gemeinschaft mit den Consuln der ersten (1, 329 A. 5).

Viatoren, Praeconen.

7. Die ausser den Lictoren den Obermagistraten der Republik zukommenden Apparitoren, die Viatoren und die Präconen führt in gleicher Weise der Kaiser (1, 329).

Praetoriani.

8. Die militärische Begleitung, die dem Imperator in der Art zukommt, dass von den Cohorten der dafür besonders bestimmten Garde (*praetoriani*) je eine zur Zeit in dem Kaiserpalast oder in dem sonstigen Aufenthaltsort, dem ‚Hauptquartier' (*praetorium*) des Kaisers[1]) die Wache hat, ist ebenso äusserlich das wesentliche Distinctiv des Kaisers gegenüber sämmtlichen Beamten der Republik, wie theoretisch und praktisch sein Feldherrnrecht das Wesen seiner Stellung ausmacht. Indess wird von der kaiserlichen Garde, die nicht bloss Abzeichen, sondern ein wesentlicher Bestandtheil der kaiserlichen Militärgewalt ist, angemessener bei dieser die Rede sein. Hier aber ist zu gedenken der eigentlichen ‚Leibwächter' (*corporis custodes*) oder, wie sie auch heissen, der *Germani* oder *Germaniciani,* die unter der julisch-claudischen Dynastie und wieder im dritten Jahrhundert für den unmittelbaren Sicherheitsdienst bei dem Princeps verwendet worden sind[2]). Es war dies eine berittene durchaus militärisch eingerichtete und militärisch verwendete[3]) Truppe

Leibwache.

1) Hirschfeld nimmt sogar an (St. V. S. 196 fg.), dass der kaiserliche Palast selbst als Lager betrachtet werde und der *procurator castrensis* der Hausmeister desselben sei. Aber dem widerspricht die Ueberlieferung sowohl wie die Theorie. So wie der Kaiser sich von Rom entfernt, befindet er sich ‘im Hauptquartier’ (*in praetorio,* zum Beispiel in Beziehung auf Baiae, Hermes 4, 105); und somit bezeichnet Juvenal 4, 134 auch Domitians Albanum richtig als *castra.* Aber der städtische Palast heisst nicht bloss niemals so, sondern diese Bezeichnung würde dem Wesen des augustischen Principats und seiner Tendenz die Militärherrschaft zu verhüllen ebenso zuwiderlaufen, wie sie im besten Einklang steht mit dem Princip des diocletianischen Regiments. Denn in diesem war überhaupt die Residenz aufgegeben und befand sich der Kaiser immer inmitten seines *comitatus* im Hauptquartier. Meines Erachtens ist *procurator castrensis* der Beamte, der über die kaiserliche *vestis castrensis* (1, 402 A. 4) und überhaupt den gesammten kaiserlichen Reise- und Lagerapparat gesetzt ist.

2) Vgl. über dieselben Henzen *ann. dell' inst.* 1850 p. 14 fg. *Bullett.* 1856 p. 104 fg. Marquardt Staatsverw. 2, 471. Augustus nach der Varusschlacht (Sueton *Aug.* 49; Dio 56, 23) und Galba (Sueton *Galb.* 12) lösten sie auf und unter Traian bestanden sie nicht (Tacitus *ann.* 1, 24), aber sie sind beide Male wieder hergestellt worden.

3) Nicht bloss behandeln die Schriftsteller sie durchaus als eine Soldaten-

ausländischer Söldner[1]), welche, um ihre Söldnerstellung zu verdecken, aus unfreien Leuten oder gedungenen Bedienten zusammengesetzt wurde und der rechtlichen Stellung nach zu dem Gesinde des Kaiserhauses zählte[2]).

Eid bei dem Kaiser.

9. Wenn die republikanische Eidesformel auf die eigenen Götter der römischen Gemeinde, den Jupiter und die Penaten gestellt war, so treten unter dem Principat, nach dem Vorgang des Dictators Caesar[3]), hinzu theils der Genius — griechisch die Tyche — des regierenden Princeps, theils die unter die Götter versetzten Kaiser, und zwar in der Reihenfolge, dass die Divi und der Genius den Platz nach Jupiter und vor den Penaten erhalten[4]). Nach dieser Formel ist wahrscheinlich überall geschworen worden, wo ein Eid von Staats- oder Gemeindewegen erforderlich war, und wenn auch bei Privateiden die Festsetzung der Formel von den Parteien abhing, ist doch auch hier überwiegend die öffentlich recipirte angewendet worden. Der Eid bei dem Genius des regierenden Kaisers ist insofern ein besonderes Vorrecht des höchsten Amtes, als der Schwur bei dem Genius eines anderen sterblichen Menschen als Eingriff in die

---

truppe (vgl. ausser den angeführten Stellen noch Tacitus *ann.* 1, 24), sondern einer derselben heisst auch auf seiner Grabschrift *miles* (*Bullett.* 1856 p. 107), welche Benennung freilich vereinzelt steht und sicher abusiv ist.

1) *Externi* bei Tacitus *ann.* 15, 58. Sueton *Galb.* 12: *Germanorum cohortem . . . dissolvit ac sine commodo ullo remisit in patriam.* So weit auf den Inschriften die Herkunft angegeben ist, gehören diese *Germani* zu deutschen, aber Rom unterthänigen Stämmen; dass indess diese Truppe auch aus dem freien Deutschland recrutirt wurde, zeigt Sueton *Gai.* 43.

2) Die Organisation der Truppe (*curatores, collegium,* während *decuriae, decuriones* zweideutig sind) ist formell durchaus die der *familia* des Kaiserhauses, nicht die militärische. Einer dieser Wächter Mur. 922, 45 heisst ausdrücklich Sclave, und dasselbe zeigt von vielen anderen die Nomenclatur, namentlich der fehlende Vatername. Andere sind Freigelassene (Grut. 603, 3; Fabrett. 687, 97; Orelli 3539).

3) Dio 44, 6: τήν τε Τύχην αὐτοῦ ὀμνύναι. Das. c. 50 und Sueton *Caes.* 6. Vgl. S. 706 A. 2. Merkwürdig ist es, dass der Principat, so entschieden er den *divus Iulius* festhielt, ihn doch aus der Eidesformel ausschied und diese auf die Principes als solche stellte.

4) Die Eidesformulare in den Stadtrechten von Salpensa (c. 25. 26) und Malaca (c. 59) lauten auf *iurare per Iovem et divom Augustum et divom Claudium et divom Vespasianum Augustum et divom Titum Augustum et genium imp. Caesaris Domitiani Augusti deosque Penates.* Der Treueid der Aritienser für Gaius (S. 768 A. 3) ist gestellt auf Jupiter, Divus Augustus und die *ceteri di omnes immortales.* Frauen schwören bei den *divae* (Dio 59, 11. 60, 5). Vgl. Horaz *ep.* 1, 9, 94: *per genium dextramque deosque Penates;* Dio 74, 4 und meinen Commentar zu den Stadtrechten S. 460. Für die ältere Eidesformel ist auch die der Italiker bei Diodor *Vat.* p. 128 zu vergleichen, wo die als ‚Gründer und Mehrer Roms' bezeichneten Halbgötter die Penaten sind.

souveräne Stellung des Herrschers aufgefasst und darum verboten wird[1]. — Diese Aenderung der Eidesformel war von grosser praktischer Wichtigkeit. Das Criminalrecht der Republik kennt den falschen Eid als strafbares Verbrechen nicht, sondern überlässt es einer jeden Gottheit die durch fälschliche Anrufung ihr zugefügte Beleidigung selber zu bestrafen[2]. Aber die Beleidigung des Genius des regierenden Kaisers oder einer ähnlichen an den Kaiser angelehnten Göttergestalt[3], ja auch die Beleidigung eines seiner vergötterten Vorgänger berührt den Kaiser selbst und geht also nicht bloss den Gott an, sondern auch dasjenige irdische Gericht, dem es obliegt das Ansehen (*maiestas*) des Princeps zu schützen[4]. Hierüber bestand theoretisch wie praktisch kein Zweifel[5]; nur die engere oder weitere Anwendung des Princips bestimmte sich nach der Individualität des einzelnen Herrschers.

Vota. 10. Wenn wohl schon in der späteren republikanischen Zeit bei jedem Jahresanfang für das Wohlergehen der Gemeinde während des beginnenden Jahres zunächst von den Consuln dem Jupiter (S. 127), und in ähnlicher Weise von den öffentlichen Priesterschaften den eine jede besonders angehenden Gottheiten, Opferthiere gelobt worden waren, so traten, wiederum nach dem Vorgange des Dictators Caesar[6], mit dem J. 724 zu diesen Gelübden für das

---

1) In Folge davon, dass in der Zeit von Seians Quasi-Mitregentschaft gewöhnlich *per genium Tiberii et Seiani* geschworen worden war (Dio 58, 2. 6), verbot Tiberius τοὺς ὅρκους ἐπ' ἄλλου τινὸς πλὴν τοῦ αὐτοκράτορος ποιεῖσθαι (Dio 58, 12). Dies wiederholte sich für Severus und Plautianus (Dio 75, 14: τήν τε Τύχην αὐτοῦ — des Plautianus — πάντες οἱ στρατιῶται καὶ οἱ βουλευταὶ ὤμνυσαν).

2) Tacitus *ann.* 1, 73: *deorum iniurias diis curae.*

3) Häufig wird also die *Salus* (griechisch Σωτηρία, auch Ὑγίεια) *Augusti* verwendet, die ebenfalls concret gedacht ist, obwohl später die Christen dies in Abrede stellten und darum diesen Eid leisteten, während sie sich weigerten bei dem Genius des Kaisers zu schwören (Tertullian *apol.* 32).

4) Darum sagt Tertullian *apolog.* 28: *citius apud vos per omnes deos quam per unum genium Caesaris peieratur.* Augustus schützte das rechtlich unverbindliche Fideicommiss ausserordentlicher Weise zunächst in den Fällen, wo dasselbe mit einem Eide *per Salutem ipsius* bestärkt war (S. 97 A. 2). Vgl. *C. Th.* 2, 9, 8 und dazu Gothofredus.

5) Alexander (*Cod. Iust.* 4, 1, 2 vgl. 9, 8, 2) untersagt die Bestrafung eines in dieser Art leichtfertig (*quodam calore*) geleisteten Eides, denn *iuris iurandi contempta religio satis deum ultorem habet.* Aber der mit Ueberlegung falsch geleistete assertorische oder promissorische Eid *per genium principis* ist unstreitig nach römischem Recht stets als Majestätsverbrechen betrachtet worden. Ein in die Pandekten recipirtes Rescript des Severus (*Dig.* 12, 2, 13, 6) setzt auf den falschen Schwur *per genium principis* die Strafe des Auspeitschens.

6) Dio 44, 6: καὶ εὔχεσθαι ὑπὲρ αὐτοῦ δημοσίᾳ κατ' ἔτος ἕκαστον. Vgl. c. 50 und S. 706 A. 2.

Wohl des Staats gleichartige hinzu für das Leben und die Wohlfahrt des Princeps[1]), welche ebenfalls zunächst den Consuln (S. 127) und den sämmtlichen Priesterschaften oblagen[2]). Wie der Schwur bei dem Genius eines Privaten werden auch die öffentlichen Gelübde für einen andern als den Princeps als Usurpation der Hoheitsrechte geahndet[3]). Wahrscheinlich sind diese Kaisergelübde, um sie nicht mit denen für die Gemeinde zusammenfliessen zu lassen, von Anfang an nicht am Neujahrstage selbst, sondern an einem der zunächst darauf folgenden Tage geleistet worden. Zwischen den Jahren 27 und 38 n. Chr. haben sie sich fixirt auf den 3. Jan.[4]), welcher Tag der *vota*, als das eigentliche religiöse Kaiserfest, seitdem eine wichtige Rolle in dem römischen Festkalender gespielt hat. — In analoger Weise wird der Gebrauch des Freistaates, dass bei allen öffentlichen Acten der Beamte und der Priester der Gemeinde den göttlichen Segen nicht bloss für sich, sondern auch für die Gemeinde erbittet[5]), dahin umgestaltet, dass immer mit und vor der Gemeinde der Kaiser genannt wird[6]).

Oeffentliche Kaiserfeste.

11. Die römische Republik hat mit wohlüberlegter Strenge daran festgehalten, dass was das einzelne Haus in Freude oder Sorge bewegt, nicht auf das Gemeinwesen als solches übertragen werde, so lange es sich um einen Lebenden handelt. Wenn daher öffentliche Trauer um einen Verstorbenen schon früh vorkommt[7]), so beginnt die Umwandlung der Feste eines Hauses in

1) Dio 51, 19 zum J. 724: τούς τε ἱερέας καὶ τὰς ἱερείας ὑπέρ τε τοῦ δήμου καὶ τῆς βουλῆς εὐχαῖς καὶ ὑπὲρ ἐκείνου ὁμοίως εὔχεσθαι. Die weiteren Nachweisungen im *C. I. L.* I p. 382 und bei Marquardt im Handb. 4, 219.

2) Das deutlichste Bild von diesem Act geben die Acten des Collegiums der Arvalen (p. 89 fg. Henzen).

3) Dies wird geltend gemacht gegen Seianus (Dio 58, 3: ηὔχοντο ὑπὲρ ἀμφοῖν — Tiberius und Seianus — ὁμοίως καὶ ἔθυον) und gegen Plautianus (Dio 75, 14: ὑπὲρ τῆς σωτηρίας αὐτοῦ δημοσίᾳ ἅπαντες ηὔχοντο). Andere Belege werden bei den Ehren des Kaiserhauses (S. 798) vorkommen.

4) Die Arvalacten des J. 27, die ältesten, in welchen diese Vota vorkommen, setzen sie auf den 4. Jan. (Henzen p. XXXIII Z. 12); das spätere Datum des 3. erscheint zuerst im J. 38 und seitdem stetig.

5) Ein Muster giebt die Dedicationsformel eines Duovirs von Salonae (Orelli 2490): *uti sis volens propitius mihi collegisque meis decurionibus colonis incolis coloniae Martiae Iuliae Salonae coniugibus liberisque nostris.*

6) Das zeigt zum Beispiel die bei der Indiction des Arvalenfestes gebrauchte Formel *quod bonum . . . sit imperatori* (folgt der Name), *populo Romano Quiritibus, fratribus Arvalibus mihique* (Henzen p. 8) und die ähnliche bei der Cooptation angewandte (das. p. 154). Es ist merkwürdig, dass der Senat erst unter Hadrian in diese Formel aufgenommen wird.

7) Die bekannte republikanische Sitte, dass um einen hochverdienten Mann

Feste der Gemeinde erst mit dem Principat[1], und zwar auch hier nach dem Muster der für den Dictator Caesar verordneten Geburtstagsfeier[2], durch die nach der Schlacht bei Actium verfügte Erhebung des Geburtstages Augusts zu einem öffentlichen Festtag[3]. Seitdem ist der Geburtstag des regierenden Princeps immer als solcher begangen, und auch der Tag seines Regierungsantritts und ähnliche Abschnittstage entsprechend gefeiert, nicht minder bei seiner Erkrankung und Genesung, bei anderer Errettung aus Lebensgefahr, bei seinem Weggang und seiner Rückkehr[4] und sonst bei ähnlichen Gelegenheiten entsprechende Bitt- oder Dankfeste angeordnet worden; wogegen die gleichartige Feier des Geburtstags eines Privaten als Majestätsverbrechen erscheint[5]. — Bei der Abreise und der Rückkehr des Princeps war es nicht bloss üblich, sondern es wurde den Beamten und den Senatoren förmlich befohlen demselben bis vor die Stadt das Geleit zu geben und ihn vor der Stadt zu empfangen.[6]

Häuslicher Empfang der Besucher.

12. Die Aufwartung, die den vornehmen Männern nach römischer Sitte am frühen Morgen gemacht wurde, unterscheidet bei dem Princeps sich dadurch von den gleichartigen Morgenaudienzen der Privaten, dass nicht bloss persönliche Bekannte, sondern anfangs alle Personen senatorischen Ranges und wem es vom Ritterstand verstattet worden war[8], späterhin, wie es scheint seit Vespasian, überhaupt alle Personen der beiden privilegirten

---

die sämmtlichen Frauen wie um einen Vater ein Jahr lang trauern, scheint nicht auf obrigkeitlicher Anordnung zu beruhen, sondern auf freiwilligem Entschluss, also nicht in strengem Sinn des Wortes Gemeindetrauer zu sein. In der Kaiserzeit wurde die allgemeine Trauer durch Senatsbeschluss angeordnet (Dio 56, 43. 58, 3).

2) Ein Vorspiel dazu sind die allgemeinen Gelübde für die Genesung des Pompeius bei dessen schwerer Krankheit im J. 704 (Vellei. 2, 48: *universa Italia vota pro salute eius primo* — vielmehr *primi* — *omnium civium suscepit;* Dio 41, 6; Drumann 3, 394), die freilich auch nicht vom Senat verfügt, sondern nur freiwillig allgemein übernommen wurden.

3) Dio 44, 4 zum J. 710: τά τε γενέθλια αὐτοῦ δημοσίᾳ θύειν ἐψηφίσαντο. 47, 18. *C. I. L.* I p. 396. Vgl. S. 706 A. 2.

4) Dio 51, 19. *C. I. L.* I p. 402. Drumann 4, 245.

5) Dio 51, 21; Henzen Arval. p. 115 fg.

6) Die Geburtstagsfeier Seians figurirt unter den Anklagen (Dio 58, 2).

7) Dio 58, 4 beschliesst der Senat unter andern Ehren für Seian ihn gleich dem Kaiser zu empfangen (καὶ ἀπάντησιν, ὁπότε ἐς τὴν Ῥώμην ἐσίοιεν, ἀμφοτέροις ὁμοίως γίγνεσθαι). Vgl. Dio 51, 19. 54, 10. 25. 56, 41. Sueton *Aug.* 53.

8) Der Livia wird es zum Vorwurf gemacht τὴν βουλὴν καὶ τοῦ δήμου τοὺς ἐθέλοντας οἴκαδε ἀσπασομένους ἀεί ποτε ἐσδέχεσθαι καὶ τοῦτο καὶ ἐς τὰ δημόσια ὑπομνήματα ἐσγράφεσθαι (Dio 57, 12); ebenso der Agrippina, dass sie ἐν κοινῷ τοὺς βουλομένους ἠσπάζετο καὶ τοῦτο καὶ ἐς τὰ ὑπομνήματα ἐσεγράφετο (Dio 60, 33). Damit verträgt es sich wohl, dass, wie anderweitig erhellt (S. 787 A. 1), unter den früheren Kaisern die Personen vom Ritterstand erst vom Princeps die

Stände [1]) als ‚Freunde‘ des Kaisers zum Empfang zugelassen wurden, denen derselbe nicht besonders untersagt war [2]); sowie dadurch, dass diese Audienzen, ohne Zweifel mit vollständigem Namenverzeichniss, in dem Journal (*acta publica*) bekannt gemacht wurden [3]).

13. Der Kaiser ist befugt in jeder Gemeinde des römischen Reiches, mochte sie Bürger- oder latinischen oder peregrinischen Rechts sein [4]), das höchste Amt ohne Collegen [5]) zu bekleiden und dasselbe durch einen von ihm bezeichneten Stellvertreter verwalten zu lassen [6]), während sonst nach der Gemeindeordnung

Befreite Municipalämter.

Erlaubniss zu erwirken hatten sein Bild im Ring zu führen, worauf sie dann bei der Cour zugelassen wurden; denn auch unter dieser Voraussetzung konnte wohl gesagt werden, dass wer da wollte an diesen Begrüssungen sich betheiligte.

1) Zu Claudius Zeit trug jeder, der bei Hof Zutritt hatte, das Bild des Kaisers im goldenen Ring (Plinius *h. n.* 33, 3, 41: *quibus admissiones liberae ius dedissent imaginem principis ex auro in anulo gerendi*, denn so scheint zu lesen, s. Hermes 4, 129); womit wohl die lästige und verletzende Controle erleichtert werden sollte. Danach war, wer nicht Ritter war, überhaupt nicht hoffähig. Vespasian gestattete das Tragen dieses goldenen Ringes allen Rittern, schaffte also diese Form der Controle ab oder, was wahrscheinlicher ist, er gestattete allen den beiden privilegirten Ständen angehörigen und nicht besonders ausgeschlossenen Personen den Zutritt. Der Ausschluss der Plebejer hat wohl fortbestanden. Ein Act Caracallas (*Cod. Iust.* 9, 51, 1) wird also eingeleitet: *imp. Antoninus Augustus cum salutatus esset ab Oclatinio Advento et Opellio Macrino praefectis praetorio clarissimis viris, item amicis et principalibus officiorum et utriusque ordinis viris et processisset.*

2) Sueton *Vesp.* 4: *prohibitus non contubernio modo* (als *comes*), *sed etiam publica salutatione.* Auch *vita Alex.* 18 bestätigt dies. Tacitus *ann.* 3, 24. 6, 9. 29. Hermes 4, 128 A. 2.

3) S. 786. Ueber den Kreis der ‘Freunde’, der hieraus sich entwickelte, ist der Abschnitt ‘Hof und Haushalt’ zu vergleichen.

4) Stadtrecht von Salpensa c. 24: *si eius municipi decuriones conscriptive municipesve imp. Caesari Domitian(o) Aug(usto)* [das heisst jedem Princeps: S. 727 A. 2] . . . *IIviratum communi nomine municipum eius municipi detulerint imp(erator)que . . . eum IIviratum acceperit.* Belege finden sich häufig bis hinab auf Hadrian (*vita* 19: *in Etruria praeturam imperator egit; per Latina oppida dictator et aedilis et duumvir fuit, apud Neapolim demarchus, in patria sua quinquennalis, et item Hadriae quinquennalis quasi in altera patria, et Athenis archon fuit*) und Pius (*C. I. L.* III, 1497; *vita Gallieni* 11). Aus späterer Zeit finde ich keinen anderen Beleg als Galliens Uebernahme des Archontats in Athen (*vita* a. a. O.); es ist auch begreiflich, dass die Uebernahme der municipalen Aemter durch den Principat mit der Entwickelung des Principats zum Dominat mehr und mehr, und vielleicht am spätesten für Athen abkam.

5) Dass dem Kaiser ein College nicht gegeben werden dürfe, schreibt das Stadtrecht von Salpensa (A. 6) ausdrücklich vor; und es ist mir keine Inschrift bekannt, in der dem Princeps als Gemeindebeamten ein privater College zur Seite stände. Dass der Mitherrscher eine Ausnahme macht, versteht sich; wie denn zum Beispiel die ganz gleichartigen Münzen von Neukarthago mit *imp. Caes. quin.* und *M. Agrip. quin.* und den Präfectennamen L. Bennius und Hiberus (Heiss p. 270 n. 12. 13) es sehr wahrscheinlich machen, dass Augustus und Agrippa in Neukarthago zusammen Quinquennalen gewesen sind. — Bei den Prinzen sind private Collegen häufig.

6) Das angeführte Stadtrecht fährt fort: *et loco suo praefectum quem esse iusserit, is praefectus eo iure esto quo esset si . . . ex h. l. solus IIvir i. d.*

diese Bekleidung von dem speciellen Gemeindebürgerrecht abhängig war[1].

Bildnissrecht des Kaisers in den Lagertempeln.

14. Während die öffentliche Aufstellung des Abbildes eines Lebenden nach den strengen Grundsätzen des Freistaats unstatthaft gewesen war, wurde unter dem Principat das Bildniss des regierenden Herrschers nicht bloss überhaupt in allen Formen und an allen Orten aufgestellt, sondern in zwei wichtigen Fällen dessen Verwendung sogar obligatorisch, in den militärischen Kapellen und auf den Münzen. Wenn die Aufstellung des Bildnisses des Herrschers in den sämmtlichen Tempeln, wie sie der Dictator Caesar angeordnet hatte, unter dem Principat zum Theil untersagt, zum Theil wenigstens nur geduldet ward (S. 733), so machten, ohne Zweifel schon seit dessen Constituirung, die Lagertempel davon eine Ausnahme. Bekanntlich wird der Ort, wo der Adler und die übrigen Feldzeichen stehen, als Tempel betrachtet[2]; unter diesen wird das Bild des Herrschers mit aufgestellt und verehrt[3], das übrigens auch[4] so wie der Name des Kaisers[5])

---

creatus esset. Da der Princeps Gemeindebeamter ohne Collegen und nothwendig abwesend ist, so ergiebt sich diese Stellung für seinen Vertreter schon aus den allgemeinen Regeln der Städteordnung.

1) Bekanntlich war in jeder Gemeinde nur der *civis* und der *incola* wählbar. Der römische Senator war als *civis* seiner Heimathgemeinde berechtigt daselbst Municipalämter zu übernehmen, nicht aber dazu verpflichtet (*Dig.* 50, 1, 23 pr.); Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde konnte er nicht gewinnen und, da er sein nothwendiges Domicil in Rom hatte, auch nicht als *incola* anderswo zu Aemtern gelangen. In der That scheinen alle Municipalämter, die von Personen senatorischen Standes unter dem Principat verwaltet worden sind, unter die erste Kategorie zu fallen; insbesondere zeigt die attische Archontenliste, abgesehen von den als Kaiser von dieser Regel befreiten Archonten Domitianus und Gallienus, nur einen Fall, der gegen dieselbe verstösst: den Archontat des späteren Kaisers Hadrian (*C. I. L.* III, 102). Da Hadrian zwar nicht zum kaiserlichen Hause gehörte, aber doch der nächste männliche Verwandte des Kaisers war, so mag er durch besondere kaiserliche Vergünstigung in dieser Beziehung als Glied des Kaiserhauses behandelt worden sein. Vgl. S. 801.

2) Dio 40, 18. Handb. 3, 2, 346. Später werden die *aquila sancta signaque legionis* geradezu göttlich verehrt (*C. I. L.* III, 6224) und begegnen *aeditui* der Truppenkörper (*C. I. L.* III, 1158. 5822).

3) Das ist das *effigies* (*imaginem*) *colere inter principia legionum* oder *inter signa*, welches den Anhängern des Seianus zur Last gelegt wird (Tacitus *ann.* 4, 2; Sueton *Tib.* 48). Ebenso Herodian 4, 4, 12: ἐς τὸν νεών, ἔνθα τὰ σημεῖα καὶ τὰ ἀγάλματα τοῦ στρατοπέδου προσκυνεῖται; Tacitus *ann.* 15, 24: *signa et effigies principis*; Sueton *Gai.* 14: *aquilae et signa Romana Caesarumque imagines;* Plinius an Traian 96, 5: *imago tua deorumque simulacra.* Vegetius 2, 6. Danach werden *signiferi* und *imaginiferi* unterschieden (a. a. O. 2, 7). Vornehme Feinde werden vor das auf den curulischen Sessel gestellte Kaiserbildniss geführt, um es gleich dem Princeps selbst zu verehren (Tacitus *ann.* 12, 17. 15, 29).

4) Tacitus *hist.* 1, 41. 55. 56. 4, 62. Dio 63, 25. 75, 10. Herodian 8, 5, 22.

5) Sueton *Vesp.* 6. Tacitus *hist.* 2, 85. Dio 63, 25.

an den Feldzeichen selbst angebracht wird. Wie das Aufstecken dieses Bildnisses die Anerkennung des Herrschers, so bezeichnet dessen Abnehmen das Gegentheil, und oft haben diese Acte unter dem römischen Principat eine politisch wichtige Rolle gespielt.

Bildnissrecht des Kaisers auf den Münzen.

15. Von noch allgemeinerer und noch weiter reichender Bedeutung ist die Anwendung des Bildnissrechts auf die Münze. Wenn die Münze der Republik regelmässig den Kopf der Göttin Roma zeigt und das Verbot der öffentlichen Darstellung eines Lebenden im Bilde in Bezug auf die Münze ausnahmslos durchgeführt worden ist, so kündigt die Monarchie Caesars vor allen Dingen sich an durch das zum ersten Mal in Rom auftretende königliche Münzbildnissrecht, das dem Dictator Caesar in seinem Todesjahr (710) vom Senat verliehen ward (S. 706). Es ist nicht wieder verschwunden. Nicht bloss von den Triumvirn (S. 706) giebt es Münzen mit dem eigenen Bildniss, sondern auch bei der Constituirung seiner Verfassung hat Augustus dasselbe festgehalten[1], so wenig dasselbe auch zu dem nominell restituirten Freistaat sich schickte. Einen Versuch auch auf diesem Gebiet die Dyarchie zum formellen Ausdruck zu bringen hat er allerdings gemacht, indem er den höchstgestellten senatorischen Beamten, den Proconsuln von Asien und Africa, ebenfalls das Bildnissrecht für die in ihren Sprengeln geschlagenen Münzen zugestand; indess ist dies nur unter ganz besonderen Verhältnissen und in dem kurzen Zeitraum von 748—750 d. St. geschehen, und nie ist der Principat später hierauf zurückgekommen (S. 250). Ausserdem steht das Bildnissrecht zwar auch den von Rom abhängigen Königen innerhalb ihrer Landesgrenzen zu[2]; im ganzen Umfang des Reiches aber besitzt dasselbe einzig der Princeps so wie diejenigen Glieder seines Hauses, denen er dasselbe gestattet,

1) Dass Augustus nicht etwa erst später dasselbe sich wieder vindicirt hat, zeigt die Goldmünze mit seinem Bildniss und der Aufschrift *Caesar cos. VII civibus servateis*) (*Augustus s. c.* (Cohen *Aug.* n. 61), welche unmittelbar nach der Einführung der neuen Ordnung und der Annahme des neuen Beinamens geschlagen sein muss.

2) Dass das Bildnissrecht den abhängigen Königen im Allgemeinen bleibt, zeigt deutlich, wie entschieden dasselbe als Königsrecht empfunden wird. Uebrigens findet auch die Abhängigkeit bei diesen ihren Ausdruck auf den Münzen, theils indem auch sie häufig den Kopf des Princeps auf ihre Münzen setzen, theils insofern sie nicht oder doch nicht mit ihrem Bildniss in Gold prägen dürfen, in welcher Hinsicht die bosporanischen Münzen bemerkenswerth sind. Vgl. R. M. W. S. 701, wo nachzutragen ist, dass es von König Mithradates 41—45 n. Chr. allerdings Goldmünzen mit seinem Bildniss giebt (Berliner Zeitschrift für Münzkunde 1857/62 S. 27); aber dieser führte auch Krieg gegen Rom.

sonst kein Lebender. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Prägerecht vom Princeps oder vom Senat oder von provinzialen oder municipalen Behörden ausgeübt wird. Nicht alle[1], aber doch die grosse Mehrzahl der Münzen tragen den Kopf des Kaisers oder eines Mitgliedes des Kaiserhauses, und die Uebung des Bildnissrechts auf den Münzen ist unter dem Principat wahrscheinlich eine der gewönlichsten Formen gewesen, um den stattgefundenen Regierungswechsel rasch und allgemein kundzuthun[2], während die ephemere und partiale Beseitigung des Principats in dem Todesjahre Neros auf den Münzen sich ebenfalls sehr scharf ausprägt[3]. Es ist dies die unumwundenste Erklärung der Herrschaft an Königs Statt, die der Principat sich gestattet hat, und sie wurde auch als solche empfunden — wess ist das Bild? fragt das Evangelium mit gutem Recht.

Münzaufschriftsrecht.

Aber es fragt nicht bloss dies, sondern auch, wessen die Schrift sei; und nicht mit minderem Rechte. Wenn die ältere auf der gemeinen Freiheit ruhende Republik darin ihren Ausdruck findet, dass kein Beamter auf den Münzen sich nennt und lediglich der Stadtname sie bezeichnet, so charakterisirt die spätere Oligarchie sich auf diesem Gebiete dadurch, dass der Stadtname verdrängt wird durch den Namen des prägenden Beamten. In der untergeordneten Localmünze ist dies Recht der prägenden oder die Prägung gestattenden Behörde auch unter dem Principat geblieben; aber auf den eigentlichen Reichsmünzen so wie auf den Münzen von Aegypten hat er die Schrift fast nicht minder monopolisirt wie das Bild. Auf diejenigen, die auf Geheiss des Kaisers sei es für das Reich, sei es für Aegypten geschlagen

---

1) So zeigt eine Gruppe der Kupfermünzen des Tiberius (Cohen 47—50) anstatt des Kopfes die Quadriga mit der Victoria, andere des Gaius (Cohen 18—20) die sitzende Pietas oder (n. 14—17) den Freiheitshut.

2) Ausser dem Vorkommen von Münzen auch ganz ephemerer Regenten gehört hieher, dass unter den Vorbereitungen des jüngeren Perennis zur Annahme des Kaisertitels die Prägung von Münzen mit seinem Bilde aufgeführt wird (Herodian 1, 9).

3) Namentlich gilt dies von den Münzen des ‚Proprätors' von Africa L. Clodius Macer, die gut abgebildet sind bei L. Müller *numismatique de l'ancienne Afrique* 2, 170 fg. Der naive Commentar, der aus diesem charakteristisch republikanischen *pro praetore* einen kaiserlichen Adjutanten (*legatus pro praetore!*) macht, wird keinen Sachkundigen irre führen. — Von den Münzen, die die republikanische Partei in derselben Krise in Rom hat prägen lassen, handelt der Herzog von Blacas (*revue numismatique* 1862 p. 197 fg.). — Ueber die noch merkwürdigere Münze, die auf das *imperium Galliarum* des Classicus sich bezieht, vgl. R. M. W. S. 745.

worden sind, erscheint nie ein anderer Name als der eigene des Kaisers oder der Name eines bildnissberechtigten Gliedes des kaiserlichen Hauses. In dem Prägerecht des Senats war nach der anfänglich von Augustus festgestellten Ordnung das Recht des prägenden Beamten sich auf der Münze zu nennen mit enthalten; aber noch Augustus selbst hat gegen Ende seiner Regierung ihnen dasselbe entzogen (S. 588). Nur die Nennung des Senats als solchen, und zwar in der oft die ganze Münzfläche füllenden Formel *S. C.*, bleibt als Symbol der officiellen Dyarchie auf dem römischen Kupfer, bis mit dem Eintritt der wirklichen Monarchie unter Aurelian auch dieses verschwindet.

16. Ein Ehrenrecht des Principats ist ferner die Consecration. Consecration. Wie die Herkunft von einem Gott, so gehört auch die Fähigkeit nach dem Hinscheiden statt unter die Geister der Tiefe vielmehr unter die Götter des Himmels einzutreten zum innersten Wesen des Principats [1]. Allerdings tritt diese Versetzung des verstorbenen Herrschers unter die Kaisergötter nicht von selber mit seinem Ableben ein, sondern es geht eine Art Todtengericht des Senats demselben vorauf, über welches in dem Abschnitt von der Wiederbesetzung des Principats gesprochen werden wird. Aber auch in der Reihe der Kaiserehren darf es nicht fehlen, dass der aus diesem Todtengericht ehrenhaft hervorgegangene Princeps in die Reihe der menschgewesenen Kaisergötter (*divi*) als ein neues Glied eintritt [2] und demnach auch in die Formel des Kaisereides aufgenommen wird (S. 783 A. 5).

---

1) S. 732 fg. Es kann in dieser Hinsicht noch daran erinnert werden, dass die Usurpation nicht bloss königlicher, sondern auch göttlicher Ehre durch einen Privaten als Majestätsverbrechen aufgefasst wird. So bei Gallus in Aegypten: Dio 53, 23; bei Seianus: Dio 58, 4 vgl. 12; bei Plautianus: Dio 75, 14.

2) Wenn nach Ausweis der Arvalacten es im J. 183 sechzehn *divi* gab (Henzen p. 148), so kommen davon zehn auf die früheren Kaiser Augustus. Claudius, Vespasianus, Titus, Nerva, Traianus, Hadrianus, Pius, Verus, Marcus. Im J. 218 war durch die inzwischen erfolgten vier Consecrationen des Commodus, Pertinax, Severus, Caracalla die Zahl auf zwanzig gestiegen (Henzen a. a. O.), wovon also vierzehn auf gewesene Kaiser kommen würden. In einer Reihe von Erinnerungsmünzen, die wahrscheinlich unter Gordian geschlagen ist (Eckhel 8, 469), werden nur elf aufgeführt; es fehlen von jenen vierzehn Claudius, Verus, Pertinax und Caracalla, wogegen Alexander hinzutritt. Um die Zeit Julians scheint es sechsunddreissig *divi* gegeben zu haben (*Ephemeris epigraph.* 3, 82). Dios κατάλογος τῶν αὐτοκρατόρων, ὧν μνήμην ἐπί τε τοῖς ὅρκοις καὶ ἐπὶ ταῖς εὐχαῖς ποιούμεθα (60, 4) oder, wie er anderswo (74, 4) sich ausdrückt, der Kaiser, deren Namen ἐπί τε ταῖς εὐχαῖς ἁπάσαις καὶ ἐπὶ τοῖς ὅρκοις ἅπασιν genannt werden, ist eben dies Verzeichniss der *divi*. Auch die Verstorbenen, deren Geburtstage in den öffentlichen Kalendern als Feiertage verzeichnet werden, fallen wesentlich mit den *divi* zusammen (*C. I. L.* I p. 356. 379). In der

Das Kaiserhaus und dessen Ehrenrechte.

Begriff des Kaiserhauses.

Der Kreis des Kaiserhauses schliesst diejenigen männlichen und weiblichen Personen ein, welche von dem jedesmaligen Stifter der Dynastie in agnatischer, das heisst durch Männer vermittelter Linie abstammen, nebst den Gattinnen des Stifters selbst und seiner agnatischen Descendenten[1]. Es hat sich dieser Begriff zunächst, wie es scheint, an der Erstreckung des tribunicischen Rechtsschutzes auf die dem Princeps nächststehenden Personen[2] und vor allem an der Eidesformel und ihren rechtlichen Con-

Unverletzlichkeit.

sequenzen entwickelt. Insofern dieselbe auf den unbedingten Gehorsam gestellt ist, welchen die Soldaten und im Anschluss an sie auch die Beamten und die Bürger und Unterthanen dem Herrscher geloben (S. 768), konnte sie allerdings nur auf ihn persönlich lauten[3]. Aber schon unter den julischen Kaisern wurde dem Eide daneben die Fassung gegeben wie den Princeps selbst so auch dessen ganzes Haus lieben und keinem der ihm Angehörigen ein Leid anthun oder anthun lassen zu wollen[4].

Folgezeit wurden natürlich die wirklich in gutem Andenken gebliebenen Kaiser im öffentlichen wie im privaten Cult bevorzugt (*vita Alexandri* 29; *Taciti* 9); aber es scheint nicht, dass eine einmal erfolgte Consecration später geradezu zurückgenommen worden ist.

1) Es ist wahrscheinlich, dass von dem das gesammte römische Familienrecht beherrschenden Grundgedanken der agnatischen Descendenz auch hier ausgegangen ist (vgl. S. 793 A. 1); ob aber die früh technisch gewordene Bezeichnung des ‚kaiserlichen Hauses' (*domus divina* im späteren Stil; aus dem ersten Jahrh. fand Henzen *Bull. dell' inst.* 1872 p. 105 diese Formel nur auf dem räthselhaften Stein von Chichester *C. I. L.* VII, 11) genau diesen Kreis umfasst, bleibt fraglich. Eine Definition der *domus* finde ich nicht; und es kann wohl sein, dass das Wort bald enger unter Beschränkung auf die Gattin und die Nachkommen des regierenden Herrn (vgl. S. 799 A. 4), bald weiter mit Erstreckung auf andere nahe, aber doch ausserhalb des agnatischen Kreises stehende Verwandte gebraucht wird (vgl. S. 793 A. 2). Dass dabei auf die väterliche (*potestas*) oder die eheherrliche Gewalt (*manus*) Rücksicht genommen ist, lässt sich nicht erweisen und ist nicht wahrscheinlich.

2) Dio 49, 38 zum J. 719: τῇ δ' Ὀκταουίᾳ τῇ τε Λιουίᾳ . . . τὸ τὰ σφέτερα ἄνευ κυρίου τινὸς διοικεῖν τό τε ἀδεὲς καὶ τὸ ἀνύβριστον ἐκ τοῦ ὁμοίου τοῖς δημάρχοις ἔχειν ἔδωκεν. Dass ihnen Caesar dies Recht verlieh, nicht der Senat, kann insofern richtig sein, als die Verfügung noch in die Triumviralzeit fällt. Eben dadurch rechtfertigt sich die Erstreckung der Ehre auf die Octavia; sie erhielt sie nicht als Schwester Caesars, sondern als Gattin des Antonius.

3) Tacitus *ann.* 14, 11. Im byzantinischen Staat schworen die Beamten den Treueid dem Kaiser und der Kaiserin (*novell. Iustin.* 8 a. E.).

4) Gaius verordnete die Erstreckung des Eides auf seine Schwestern (Sueton *Gai.* 15; Dio 59, 3. 9), und die Formel, mit der ihm bei seinem Antritt geschworen wurde, passte auch für diese, obwohl sie nur den Princeps nannte (S. 768 A. 3). Tacitus *ann.* 14, 7 (S. 793 A. 1) zeigt, dass schon unter Nero der Soldateneid auf das Fürstenhaus erstreckt war.

In diesem Sinn kommt den Gliedern des Kaiserhauses eine gesteigerte und durch militärischen Eid bestätigte persönliche Unverletzlichkeit zu[1], die als das eigentliche Wesen ihrer besonderen Rechtsstellung um so mehr betrachtet werden darf, als sie von der politischen Stellung des einzelnen Familiengliedes nicht bedingt ist und ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht alle gleichmässig umfasst.

Hieran schliessen sich mannichfache Auszeichnungen und Ehrenrechte, welche im Anschluss an die analogen dem Kaiser zukommenden Ehren auch auf die Glieder seines Hauses Anwendung finden, allerdings in der Weise, dass sie häufig nur einzelnen derselben beigelegt, in anderen Fällen wiederum auch auf solche Verwandte oder Verschwägerte des Kaisers erstreckt werden, die dem Kaiserhause im strengen Sinne des Wortes nicht angehören[2]. In den meisten Fällen beruhen diese Ehrenrechte nicht auf genereller Zuerkennung, sondern auf besonderer Vereinbarung, die freilich häufig sich wiederholt und damit zur Observanz wird. Eigentliche Regierungsrechte sind selbstverständlich nicht darunter; und durchgängig werden den Frauen die Ehrenrechte in vollerem Umfang gewährt als den Männern, da jene nicht leicht in die Lage kamen Nebenbuhler um die Herrschaft zu werden. Es wird

---

1) Bei der beabsichtigten Tödtung der Agrippina, der Tochter des Germanicus, machte der Gardecommandant geltend *praetorianos toti Caesarum domui obstrictos esse* (Tacitus *ann.* 14, 7). Philo *leg. ad Gaium* 5: κελευσθεὶς (Tiberius des jüngeren Drusus Sohn) αὐτοχειρίᾳ κτείνειν ἑαυτὸν ἐφεστώτων ἑκατοντάρχου καὶ χιλιάρχου, οἷς εἴρητο μὴ συνεφάψασθαι τοῦ ἄγους, ὡς οὐκ ἐξὸν αὐτοκράτορος ἀπογόνους πρὸς ἑτέρων ἀναιρεῖσθαι. Hier tritt unzweifelhaft hervor, dass unter dem Kaiserhaus die agnatische Descendenz des Augustus verstanden wird.

2) Es ist sogar wohl möglich, dass einzelne dieser Personen gewissermassen dem Kaiserhause einverleibt worden sind. Dass der spätere Kaiser Claudius, der Stiefenkel des Augustus, auf dem Bogen von Pavia (*C. I. L.* V, 6416) mit erscheint und nach Augustus Tode unter die *sodales Augustales* als Familienglied eingereiht ward (Tacitus *ann.* 1, 54), kann kaum anders aufgefasst werden; und was die Briefe des Augustus (bei Sueton *Claud.* 5) über seine Stellnng zur kaiserlichen Familie ergeben, steht wenigstens nicht entgegen. Ebenso werden Marciana, die Schwester Traians und der Gemahlin Hadrians Sabina Grossmutter, ferner ihre Tochter, die ältere Matidia, und deren Tochter und der Sabina Schwester, die jüngere Matidia durchaus als Glieder des Kaiserhauses behandelt, wie dies namentlich die Augustatitulatur und die Consecrationen beweisen. Umgekehrt sind die Schwester Augusts, die Octavia und ihre Nachkommen (trotz des S. 792 A. 2 Bemerkten), ferner die Nachkommen von Vespasians Bruder Sabinus nicht zu dem Kaiserhaus gerechnet worden. Es scheint von dem Ermessen eines jeden Princeps abgehangen zu haben, ob und welchen seiner Verwandten er nur die Stellung angesehener Privaten oder die Theilnahme an der den Nachkommen des Stifters der Dynastie ein für allemal zukommenden Sonderstellung einräumen wollte.

angemessen sein die wichtigeren dieser Befugnisse übersichtlich zu verzeichnen[1].

Geschlechtsname. *Caesar.*

1. Dass die Abwerfung des Geschlechtsnamens (S. 742 A. 3) und die Führung des Cognomens *Caesar* (S. 746) bis auf Hadrian Distinctive wie des Kaisers selbst so auch der männlichen Glieder des Kaiserhauses sind, ist schon ausgeführt worden.

Augusta.

2. Während das Cognomen *Augustus* dem Princeps als solchem vorbehalten war und daher von keinem andern Privaten[2]) und am wenigsten von einem Mitglied des Kaiserhauses geführt werden durfte, wurde der entsprechende Frauenname *Augusta* nicht mit gleicher Eifersucht behandelt, sondern als höchste Auszeichnung den angesehensten Frauen des kaiserlichen Hauses beigelegt. Anfänglich ward derselbe, seiner religiösen Färbung entsprechend, nur hochbejahrten Greisinnen verliehen; so von dem Gründer des Principats selbst seiner überlebenden Gattin (S. 749 A. 1) und in ähnlicher Weise von Kaiser Gaius seiner Grossmutter Antonia[3]). Die erste Kaisergattin, die als solche diesen Beinamen geführt hat, ist die letzte Gemahlin des Claudius Agrippina[4]); von Domitian an wird es Regel, dass den Gemahlinnen der regierenden Kaiser der Augusta-Name beigelegt wird[5]). Indess wird derselbe Ehrenname auch der Mutter und Grossmutter[6]), ebenso der Tochter[7]) und anderen nahen Ver-

---

1) Ueber die besonderen Rechte der Mitregenten, so weit sie sich in der Darstellung trennen lassen, ist der betreffende Abschnitt zu vergleichen.

2) Die Provinzialen haben die Regel zuweilen verletzt (*C. I. L.* III p. 1090).

3) Arvalacten vom 31. Jan. 38 (Henzen p. XLIII); Sueton *Gai.* 15; Dio 59, 3. Sie lehnte ihn ab, aber ihr Sohn Claudius confirmirte ihn nach ihrem Tode (Sueton *Claud.* 11).

4) Tacitus *ann.* 12, 26. Der Messalina wurde der Titel abgeschlagen (Dio 60, 12).

5) Von Neros Gemahlinnen führten Octavia und Messalina den Titel nicht (wenn auch die provinzialen Denkmäler ihnen denselben zuweilen beilegen). Poppaea erst seit der Geburt der Tochter (Tacitus *ann.* 15, 23: *natam sibi ex Poppaea filiam Nero . . . appellavit . . . Augustam dato et Poppaeae eodem cognomento*). Ebenso wird die Gattin des Vitellius Galeria in den Arvalacten ohne diesen Titel aufgeführt. Vespasian und Titus lebten als Kaiser ehelos. Domitian gab seiner Gattin bald nach seiner Thronbesteigung den Augustanamen (Sueton *Dom.* 3: *uxorem Domitiam, ex qua in secundo suo consulatu filium tulerat alteroque anno consalutavit Augustam*, wo etwa zu schreiben ist *filium tulerat alterumque imperii altero anno*), und seitdem wird dies Regel.

6) So der Grossmutter des Gaius Antonia und der Grossmutter des Elagabalus Julia Maesa; der Mutter des Elagabalus Julia Soaemias und der Mutter Alexanders Julia Mamaea.

7) So der Tochter Neros Claudia; der Tochter des Titus Julia; der Tochter des Didius Julianus Didia Clara. Die Tochter Vespasians Domitilla hat den Beinamen *Augusta* sogar erst nach ihrem Tode und vermuthlich zugleich mit der

wandten des Kaisers [1]) gegeben. Aber wenn der Name Augustus dem Princeps von Rechts wegen zukommt und eine nothwendige Consequenz seiner Stellung ist, so wird das gleichartige Frauencognomen vielmehr selbst den Gattinnen und den Töchtern der Kaiser in der Regel nicht gleich bei der Eingehung der Ehe oder bei der Geburt, sondern erst späterhin bei einem schicklichen Anlass, immer aber einer jeden, auch der Gemahlin des Kaisers, besonders von demselben bewilligt [2]), wobei in späterer Zeit gewöhnlich der Senat die Initiative ergreift [3]). — Dass unter der ersten Dynastie die Erwerbung des Augusta-Namens für Livia und Agrippina ein formelles Mitregiment wo nicht einschloss, doch herbeiführen sollte, ist nicht unwahrscheinlich (S. 764 A. 4); späterhin ist die Bezeichnung ohne realen Inhalt und nichts als eine Ehre.

Privatrechtliche Privilegien der Kaiserin.

3. Wenn schon unter dem Triumvirat den Gattinnen der Triumvirn Befreiung von der Geschlechtstutel verliehen worden war (S. 792 A. 2), so hat späterhin die Gemahlin des Kaisers durch besondere, aber stehende Bewilligung in privatrechtlicher Beziehung die gleiche befreite Stellung erhalten, wie sie nach späterem Recht dem Kaiser selber zukommt (S. 728 A. 3).

Mater castrorum.

4. Wenn die dem Princeps als solchem zukommenden Amtstitel selbstverständlich anderen Gliedern des Kaiserhauses nur insofern übertragen werden können, als die später zu erörternde Mitregentschaft auf sie übergeht, so liess die Ehrenbezeichnung *pater patriae* (S. 755) eine analoge Erstreckung ihrem Wesen nach zu. Indess ist auf Männer davon niemals Anwendung gemacht, wohl aber Frauen des kaiserlichen Hauses zuweilen eine

Consecration erhalten. Denn dass die *diva Domitilla Aug.* der Münzen (Eckhel 6, 345; vgl. *C. I. L.* V, 2829) nicht die Gattin, sondern die Tochter Vespasians ist, zeigt unwiderleglich Statius *silv.* 1, 1, 98, wo die Mutter so wenig fehlen wie die Schwester stehen konnte, wenn die Consecration jener und nicht dieser zu Theil geworden wäre. Dagegen führt von den Töchtern des Marcus den Augustanamen als solche keine; denn Lucilla heisst so als Gattin des L. Verus.

1) So der Schwester Traians Marciana; seiner Schwestertochter, der älteren Matidia und der Schwester der Kaiserin Sabina, der jüngeren Matidia.

2) Dass die Beilegung des Namens zunächst von dem Princeps abhängt, zeigt sich durchaus in den älteren Fällen, namentlich bei der Livia, Poppaea (S. 794 A. 5) und Domitia (S. 794 A. 5).

3) Plinius *paneg.* 84: *obtulerat illis* (der Gemahlin Traians Plotina und seiner Schwester Marciana) *senatus cognomen Augustarum, quod certatim deprecatae sunt, quamdiu appellationem patris patriae tu recusasses. Vita Pii* 5: *uxorem Faustinam Augustam appellari a senatu permisit.* Dio 73, 7: οὔτε τὴν γυναῖκα Αὐγοῦσταν . . . καίπερ ψηφισαμένων ἡμῶν ποιῆσαι ἠθέλησεν.

entsprechende Bezeichnung beigelegt worden. Wenn der Versuch der Livia den Titel *mater* oder *parens patriae* beizulegen an dem Widerstande des Tiberius scheiterte[1], so erhielt die Gemahlin des Marcus, die jüngere Faustina den Titel *mater castrorum*[2], und von da an begegnen dergleichen Ehrennamen nicht selten[3].

Amts-insignien.

5. Die Mitglieder des Kaiserhauses haben auf die eigentlichen Amtsabzeichen, das Purpurgewand, die Fackel, den Lorbeerkranz, den curulischen Sessel, die Fasces selbstverständlich nur dann Anspruch, wenn sie eine zu diesen Insignien berechtigende Magistratur oder ein entsprechendes Sacerdotium (1, 325 A. 1) bekleiden. Eine ganz vereinzelte Ausnahme macht Domitianus, dem nach Ausweis der Münzen wenigstens die Führung des Lorbeerkranzes zukam[4], während er jeder amtlichen Stellung entbehrte. — Damit ist zusammenzustellen, dass auf öffentlichen Bauwerken aus der Zeit des Vespasianus[5] und des Titus[6] Domitianus als Miturheber aufgeführt wird, was ebenfalls sonst ohne Beispiel ist. — Den Frauen kommen die magistratischen Abzeichen selbstverständlich nicht zu; nur das Vortragen der Fackel wird auf die Kaiserin erstreckt (S. 780).

Priester-thümer.

6. Zu den republikanischen Magistraturen gelangen die männlichen Angehörigen des regierenden Hauses wesentlich in der gleichen Weise wie die übrigen Vornehmen Roms; in Betreff der Uebernahme des Consulats ist ausser dem Princeps selbst nur der Mitregent rechtlich bevorzugt (s. unten). Dasselbe gilt von der Verleihung der sämmtlichen grossen Priesterthümer, nur dass auch in dieser Beziehung Domitian eine Ausnahme macht[7]. — Den kaiserlichen Frauen wurde häufig das Fahrrecht der Vestalinnen und andere Vorrechte derselben zugestanden[8]. Auch

---

1) Tacitus *ann.* 1, 14. Dio 57, 12 vgl. 58, 3. Sueton *Tib.* 50. Auf einzelnen Colonialmünzen führt sie den Titel dennoch (Eckhel 6, 155; Cohen 1 p. 69).

2) Dio 71, 10. Eckhel 7, 79.

3) So heisst die Gattin des Severus, die Mutter des Caracalla Julia Domna *mater castro rum et senatus et patriae* (Eckhel 7, 196; Henzen *ind.* p. 72).

4) Eckhel 6, 369. 8, 361. Vgl. unten S. 802 A. 1 a. E.

5) *C. I. L.* II, 3477. III, 6052.

6) *C. I. L.* III, 318.

7) Orelli 764: . . . *Domitiano cos. . . . sacerdoti* [c]*onlegiorum omniu*[*m*].

8) 1, 378 A. 1. Dio 59, 3: πάντα αὐτῇ (Gaius der Antonia) ὅσα ταῖς ἀειπαρθένοις ὑπάρχει, ἔδωκε, καὶ ταῖς ἀδελφαῖς ταὐτά τε τὰ τῶν ἀειπαρθένων. Auch die Befreiung von der Geschlechtstutel (S. 795) und die Führung von sacerdotalen Lictoren (1, 375 A. 1) mögen auf diese Analogie zurückgehen. —

wurde nach der Consecration des Augustus ausser der Sodalität noch ein durch eine vornehme Frau zu besetzendes Priesterthum eingerichtet, das wenigstens unter der ersten Dynastie mit Frauen des kaiserlichen Hauses besetzt ward[1].

Platz bei den Spielen.

7. Bei den öffentlichen Festlichkeiten kommt der Platz auf besondern Ehrensesseln[2] in der ersten Reihe wie dem Kaiser (1, 390) selbst, so den Gliedern des kaiserlichen Hauses zu[3]. Die Frauen sitzen hier unter den Priesterinnen der Vesta[4]. — Ueber das Fahrrecht der kaiserlichen Frauen ist bei den Priesterthümern gesprochen worden (S. 796). — Das kaiserliche Vorrecht des Tragsessels hat Vespasian seinem zum Mitregiment zugelassenen Sohn gleichfalls gewährt, während der jüngere sich mit der blossen Sänfte (*lectica*) begnügen musste (1, 380 A. 2). In ähnlicher Weise nahm Pius auf Reisen seinen zum Caesar erhobenen Sohn Marcus in den eigenen Wagen, während der jüngere mit einem hohen Hofbeamten fuhr[5].

Wache.

8. Ehrenwachen aus den Prätorianern und insbesondere aus den berittenen germanischen Leibwächtern (S. 782) sind den angesehensten Frauen des kaiserlichen Hauses gewährt worden[6], schwerlich aber männlichen Gliedern desselben, abgesehen von dem Mitregenten[7].

Verschieden davon ist das der Messalina gegebene Recht dem Triumphwagen des Gatten im Wagen zu folgen (Sueton *Claud.* 17; Dio 60, 22).

1) Die erste *sacerdos divi Augusti* war Livia (Dio 56, 46; Vellei. 2, 75; Ovid *ex Ponto* 4, 9, 107), die zweite Antonia (Dio 59, 3; Eckhel 6, 179; Orelli 650). Ebenso erhielt Agrippina nach Consecration des Claudius das *flamonium Claudiale* (Tacitus *ann.* 13, 2).

2) ἐπὶ δίφρου: Dio 71, 31.

3) Augustus schreibt der Livia (Sueton *Claud.* 4): *spectare eum* (den Claudius) *circenses ex pulvinari non placet nobis: expositus enim in fronte prima spectaculorum conspicietur.*

4) Nach Tacitus *ann.* 4, 16 wird dies im J. 24 der Livia bewilligt. Dieselbe προεδρία wird später der Gattin des Drusus Antonia (Dio 59, 3), der des Claudius Messalina (Dio 60, 22) und der des Marcus Faustina eingeräumt (Dio 71, 31 vgl. 60, 33). Es war wohl Ausnahme, dass des Gaius Schwestern ihren Platz neben ihm erhielten (Dio 59, 3).

5) *Vita Veri* 3.

6) Tacitus *ann.* 13, 18: *excubias militares, quae (Agrippinae) ut coniugi imperatoris olim, tum ut matri servabantur, et Germanos nuper eundem in honorem custodes additos degredi iubet.* Sueton *Ner.* 34: *abducta militum et Germanorum statione.*

7) Die Inschriften von kaiserlichen Leibwächtern, welche Henzen und nach ihm Marquardt (s. S. 782 A. 2) auf solche Prinzen des kaiserlichen Hauses beziehen, gehören vielmehr sämmtlich regierenden Kaisern oder Mitregenten. — Das kürzlich aufgedeckte Columbarium des Gesindes der Statilii Tauri (Brizio *pitture e sepolcri scoperti sull' Esquilino* n. 40. 119. 455—462. 465) hat

Sacrale Ehre.

9. An den religösen Ehrenbezeugungen, die dem Princeps zukommen, werden dessen Angehörige in weitestem Umfang mit betheiligt. — Von der Erstreckung des Eides auf das Kaiserhaus ist bereits die Rede gewesen (S. 792); dasselbe gilt aber auch von den Gelübden. Die gewöhnlichen jährlichen Vota wurden schon unter Tiberius auf die verwittwete Kaiserin Livia erstreckt[1]) und auch bei ihrer Erkrankung im J. 22 ausserordentliche Gelübde angeordnet[2]). Gegen die Frauen des kaiserlichen Hauses ist überhaupt mit dieser Ehre freigebig verfahren worden[3]). Seit den Flaviern wird ferner die Formel allgemein auf die kaiserlichen Descendenten oder das kaiserliche Haus ausgedehnt[4]). Aber die namentliche Aufführung männlicher Angehöriger des Kaiserhauses in der Gelöbnissformel ist immer bedenklich erschienen; Tiberius hat sie verhindert, wo sie versucht ward[5]), und selbst unter Pius ist sie dem Marcus trotz seiner Mitregentschaft nicht

---

gezeigt, dass auch dieses Haus in claudischer Zeit seine Deutschen hielt, von denen der eine sich bestimmter als *armiger Tauri f(ilii)* bezeichnet. — Allerdings handelt es sich bei den Ehren des kaiserlichen Hauses um die *Germani Augusti*, nicht um die *Germani* überhaupt; wohl aber wird man dies zusammenstellen dürfen mit den Usurpationen factischer Gleichstellung mit dem Hof, von denen S. 809 A. 1 die Rede ist.

1) Arvalacten vom J. 27 (Henzen p. XXXIII. 98).

2) Tacitus *ann.* 3, 64 (vgl. c. 71): *tum supplicia diis ludique magni ab senatu decernuntur, quos pontifices et augures et quindecimviri septemviris simul et sodalibus Augustalibus ederent.*

3) Es finden sich folgende Beispiele benannter Vota (die Belege, wo nichts anderes angeführt ist, geben die Arvalacten bei Henzen p. 98. 100. 106. 114 fg.). Gattin: Octavia, Poppaea, Messalina (?) unter Nero; Domitia unter Domitian. — Tochter: Iulia unter Titus. — Schwestern: Agrippina, Drusilla, Livilla unter Gaius (Dio 59, 3). — Mutter: Iulia unter Tiberius; Mamaea unter Alexander. — Grossmutter: Maesa unter Elagabalus. — Bruderstochter: Julia unter Domitian.

4) Den Arvalacten zufolge wurden ursprünglich wahrscheinlich nur bestimmte Personen genannt und das Gelübde darauf gestellt *si vivet et incolumis erit* (oder bei mehreren *si vivent et incolumes erunt*). Zuerst im J. 81 erscheinen neben Titus, Domitianus und Julia noch die *liberi*, wobei an die zu hoffende Nachkommenschaft gedacht sein muss (denn Julia war des Titus einzige Tochter und sie selbst so wie damals Domitianus kinderlos) und lautet die Formel *si . . vivent domusque eorum incolumis erit*, und diese ist später im wesentlichen beibehalten worden. Das von Henzen p. XXXVIII auf Tiberius bezogene Fragment, in dem die *domus* vorkommt, gehört wohl einem der flavischen Kaiser; jedoch stimmt, wie Henzen mir mittheilt, die Schriftform weit mehr mit den Acten der tiberischen als mit denen der flavischen Zeit.

5) Piso untersagte als Statthalter von Syrien die *vota pro incolumitate Germanici* (Tacitus *ann.* 2, 69); Tiberius im J. 24 die Aufnahme der Namen seiner Enkel in die Vota (Tacitus *ann.* 4, 17: *pontifices eorumque exemplo ceteri sacerdotes, cum pro incolumitate principis vota susciperent* — am 3. Jan. 24 — *Neronem quoque et Drusum iisdem diis commendavere*).

zugestanden worden [1]. Die einzigen nachweisbaren Ausnahmen sind eine unter Claudius für Nero angeordnete Gelobung [2] und die Aufnahme in die regelmässigen Jahresgelübde des Titus unter dem Regiment seines Vaters und des Domitianus nicht unter dem seines Vaters, aber unter dem seines Bruders. — In ähnlicher Weise wurden da, wo bei öffentlichen Acten der göttliche Segen für den Princeps und die Gemeinde erbeten ward, jenem zuweilen weibliche Angehörige [3] und wenigstens seit Domitian das kaiserliche Haus im Allgemeinen beigesellt [4]; von männlichen Verwandten dagegen ist dies, so viel wir wissen, nur unter Pius für den Caesar Marcus geschehen [5].

Privatfeste.

10. Wie der Geburtstag und sonstige häusliche Festtage des Princeps als öffentliche Feste gefeiert werden, so ist dies auch für seine nahen Angehörigen geschehen, und zwar finden wir auch hier an der Spitze der Reihe die Kaiserin Mutter Livia, deren Geburtstag schon bei ihren Lebzeiten gleich dem des regierenden Herrschers gefeiert ward [6], und weiter die Antonia [7] und die jüngere Agrippina [8], so dass diese Ehre ungefähr mit der Verleihung des Augusta-Namens zusammengegangen zu sein scheint [9]. Männern scheint dieselbe Ehre bei Lebzeiten [10] nicht erwiesen worden zu sein; die einzige Ausnahme betrifft den ältesten

---

1) Das zeigen die Arvalacten des J. 155 (Henzen p. CLXIX).

2) Henzen *acta Arval.* p. LVII. Die Veranlassung war wahrscheinlich eine Krankheit des Prinzen.

3) Unter Gaius die Schwestern (Sueton *Gai.* 15: *auctor fuit, ut . . . adiceretur . . . relationibus consulum: quod bonum felixque sit C. Caesari et sororibus eius*); unter Domitian die Gemahlin Domitia und die Bruderstochter Julia, so lange diese lebte (Arvalacten der J. 87. 90. 91). Der Altar von Narbonne vom J. 11 n. Chr. nennt neben Augustus dessen Gattin, Nachkommen und Geschlecht (*coniugi liberis gentique eius:* Orelli 2489).

4) Der Beisatz *totaque domus eius* (selten *eiusque liberi*) findet sich vom J. 87 fast constant in der Indictionsformel der Arvalen. Vgl. Sueton *Aug.* 58.

5) Arvalacten p. CLXIX. CLXXIII.

6) Arvalacten des J. 27 (Henzen p. XXXIV vgl. p. 52).

7) Arvalacten des J. 38 (Henzen p. 52).

8) Arvalacten der J. 57. 58 (Henzen p. 53).

9) Nur des Gaius Schwester Drusilla erhielt zwar die Geburtstagsfeier (Dio 59, 11. 13), aber nicht den Namen Augusta. Dass nach Ausweis der Arvalacten auch der Geburtstag der Gattin des Vitellius öffentlich gefeiert ward, obwohl dieselbe nicht Augusta heisst, ist damit nicht in Widerspruch, da ja Vitellius selbst den Augustusnamen anfänglich zurückwies (S. 749 A. 3).

10) Die Gedächtnissfeier am Geburtstage Verstorbener, wie sie zum Beispiel nach den Arvalacten für Germanicus und für den leiblichen Vater Neros stattfand, kommt hier nicht in Betracht.

Sohn des Augustus Gaius, dessen Geburtstag der Senat gleich nach der Geburt beschloss öffentlich zu feiern [1]).

Princeps iuventutis.

11. Die römische Ritterschaft ernennt den Kaisersohn, wenn er das Kindergewand abgelegt hat, zum ‚Fürsten der Jugend' (*princeps iuventutis*) [2]), selbstverständlich im Hinblick darauf, dass der Princeps der Jünglinge dereinst zum Principat der Gemeinde gelangen werde [3]). Die römische Republik kennt eine formulirte Ehrenstellung dieser Art ebenso wenig wie den formulirten Principat; aber schon unter Augustus erscheint sie [4]) und ist seitdem regelmässig zur Anwendung gekommen [5]). Eigentlich politische Rechte und Pflichten sind mit dieser Stellung nicht verknüpft [6]); ja sie ist sogar nach der ursprünglichen Handhabung als ritterliche Stellung mit der senatorischen unvereinbar, geht also verloren, wenn der Inhaber zu einem senatorischen Amte gelangt [7]). Wenn seit den Flaviern hierin minder streng verfahren wird, so bleibt sie doch noch eine Zeit lang unvereinbar mit dem Besitz der Mitregentschaft [8]) und bis auf die späteste Zeit mit dem des Principats selbst [9]).

---

1) Dio 54, 8.

2) Griechisch πρόκριτος τῆς νεότητος Dio 78, 17. Zonar. 10, 35. Der πρόκριτος τῆς ἱππάδος Dio 71, 35 ist wohl der *sevir equitum Romanorum*, obwohl dieser anderswo (Zonar. a. a. O.) mit ἴλαρχος φυλῆς wiedergegeben wird.

3) Ovidius *art. amat.* 1, 194 von Gaius: *nunc iuvenum princeps, deinde future senum.* Die Pisaner (Orell. 643) nennen den ältesten Sohn des Augustus *iam designatum iustissumum ac simillumum parentis sui virtutibus principem.*

4) Augustus *mon. Ancyr.* 3, 5: *equites Romani universi principem iuventutis utrumque eorum* (den Gaius und den Lucius) *parmis et hastis argenteis donatum appellaverunt.* Die weitere Ausführung über das Verhältniss dieses Principats zu dem älteren Sevirat der Reiterei ist in meinem Commentar z. d. St. S. 34 fg. gegeben.

5) So für Tiberius, den Vetter und Adoptivsohn des Gaius (Sueton *Gai.* 15; Dio 59, 8), für Nero u. a. m.

6) Nach der a. a. O. gegebenen Ausführung und nach den Münztypen scheint der *princeps iuventutis*, etwa wie unser Schützenkönig, nur bei den Aufzügen und den Spielen der Ritterschaft eine Rolle gespielt zu haben.

7) Von Augustus beiden Söhnen war Gaius nicht mehr, wohl aber Lucius bei seinem Tode noch *princeps iuventutis* (*C. I. L.* V, 6416 = Henzen zu Orelli p. 60), offenbar weil jener als Senator, dieser als römischer Ritter starb. Die damit im Widerspruch stehende Grabschrift angeblich des Gaius Caesar Orell. 636 = *C. I. L.* VI, 884 ist schlecht überliefert und gehört wahrscheinlich dem Lucius.

8) Dies zeigt sich besonders deutlich darin, dass unter Vespasian Titus nach Erlangung der proconsularisch-tribunicischen Gewalt aufhört sich *princeps iuventutis* zu nennen, Domitian dagegen, obwohl Consular, ihn fortführt. Dasselbe bestätigen die Münzen des Nero und des Commodus.

9) Den jugendlichen Augusti des dritten Jahrh. wird hie und da dieser Titel beigelegt, so dem Caracalla auf den Inschriften Orelli 930. 951, Gordian III auf der Münze nicht römischer Fabrik Cohen n. 223 (andere Beispiele bei Eckhel 8, 378); aber es geschieht dies nie in der officiellen Titulatur und ist lediglich Missbrauch des Titels durch unwissende Concipienten.

Bemerkenswerth ist es, dass die Ausschliesslichkeit der Stellung, welche in dem Wortbegriff liegt und das Wesen des Gemeindeprincipats ausmacht, auf den Principat der Jugend von Haus aus keine Anwendung findet, dieser vielmehr regelmässig allen Descendenten des Kaisers, die das Männergewand tragen und noch nicht in der Curie sitzen, zu Theil geworden ist.

12. Die Uebernahme des höchsten Amtes in jeder Gemeinde des römischen Reiches und dessen Führung durch einen von dem Beamten creirten *praefectus* beschränkt sich nicht auf den Princeps (S. 787), sondern ist unter Augustus wie den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, so auch, wenigstens in seiner früheren Zeit, anderen hochgestellten Personen gestattet worden [1]. Unter Tiberius erscheint sie nur bei den Descendenten des Kaisers [2]; ebenso hat sie Vespasian seinen beiden Söhnen [3], Traian seinem nächsten männlichen Verwandten, dem Hadrian [4] gewährt. Später findet sich davon keine weitere Anwendung. Wahrscheinlich beruht sie nicht auf allgemeiner gesetzlicher Ausnahme, wie dies bei dem Princeps der Fall ist, sondern durchaus auf besonderer Befreiung von der bestehenden Ordnung [5]. Dadurch aber unterscheidet diese Uebernahme sich wesentlich von der durch den Princeps selbst, dass die Ausschliesslichkeit des Gemeindeamts hier wegfällt, vielmehr dem Prinzen als Gemeindebeamten in gewöhnlicher Weise ein College zugesellt wird [6].

---

1) Gemeindeämter haben in dieser Art übernommen nicht bloss Augustus Söhne (Henzen 6779) und sein College Agrippa (Eckhel 4, 487) sondern auch sein Stiefsohn Tiberius vor der Adoption (Eckhel 4, 477), ferner M. Statilius Taurus in Dyrrachium (*C. I. L.* III, 605: *praef. quinq. T. Statili Tauri*) und M. Barbatius in Korinth nach Ausweis der Münzen mit dem Kopfe des Augustus und den (von Cavedoni *Bull. Nap. N. S.* 4, 93 richtig gelösten) Aufschriften *M. Barbatio M'. Acilio IIvir(is) Cor(inthi)* und *P. Vibio M. Barba(ti) praef(ecto) IIvir(o)*. Beide Männer haben eine politische Rolle in der Triumviralzeit gespielt; dem ersteren wurde im J. 724 das Recht gewährt jährlich einen Prätor zu commendiren (S. 711 A. 2) und gleichzeitig mag ihm auch diese exceptionelle Uebernahme der Gemeindeämter verstattet worden sein. — Unklar ist der *praefectus Ti. Statili Severi* der capuaner Inschrift Grut. 397, 2.

2) Die Häufigkeit, mit welcher diese Ehre bei den Söhnen des Germanicus begegnet, ist ein historisch merkwürdiges Factum. Der nachweislich späteste Fall der Art ist die Uebernahme des Duovirats von Pompeii im J. 34 durch den nachmaligen Kaiser Gaius (*I. R. N.* 2272. 2273. 2274).

3) In Interamna am Liris waren im J. 73 Titus und Domitianus Quattuorvirn (*I. R. N.* 4195).

4) Wenigstens für Athen (S. 788 A. 1).

5) Daraus wird es auch sich erklären, dass das Stadtrecht von Salpensa aus der Zeit Domitians nur von dem passiven Wahlrecht des Princeps spricht (S. 787 A. 5. 6).

6) Zum Beispiel steht auf einer Münze von Caesaraugusta in Spanien mit

Bildnissrecht.

13. Ueber das Bildnissrecht im Allgemeinen ist nichts weiter zu sagen, als dass die für Private unter dem Principat eintretende Beschränkung desselben sich auf die Gemahlin und die Angehörigen des Kaisers nicht erstreckt, vielmehr die Bildnisssetzung, sei es auf Grund stehender Personalvergünstigungen oder auch durch allgemeine Anordnung, für diese Personen regelmässig zur Anwendung gekommen ist. Mehr Aufmerksamkeit verdient es, wem ausser dem Princeps das Bildnissrecht auf der Münze, das rechte Wahrzeichen der Monarchie, verstattet wird. Wir unterscheiden dabei das Bildnissrecht verstorbener und lebender Personen und in Betreff der letzteren die julisch-claudische Epoche und die des späteren Principats.

a. Die in republikanischer Zeit gewöhnliche Darstellung verstorbener Privatpersonen auf den Münzen wird unter der julisch-claudischen Dynastie beschränkt auf die verstorbenen nahen Verwandten des Herrschers[1]. Von den Flaviern an hört auch dies auf oder wird vielmehr nur in den seltenen Fällen zugelassen, wo einem Angehörigen des Kaisers, der vor der Erwerbung der Kaiserwürde durch den Princeps verstorben ist, nachher die Consecration zu Theil wird[2].

---

dem Kopfe Augusts *Tib. Clod(io) Flavo praef(ecto) German(ici) L. Iuvent(io) Lup(erco) IIvir(is)* (Heiss *monn. de l'Espagne* p. 201 n. 18—21; Eckhel 4, 477), und ebenso hat C. Caesar als Duovir von Caesaraugusta unter Tiberius (Heiss a. a. O. p. 202 n. 25. 31) und als Duovir von Pompeii 34 n. Chr. (S. 801 A. 2) einen Privaten zum Collegen. Dass auf einer Münze von Karthago nova nur *C. Caesar Ti. n. quinq(uennalis)* steht (Heiss p. 271 n. 30. 31), beweist noch nicht, dass dieser keinen Collegen hatte. Uebrigens ist, da die Abwesenheit eines der beiden Duovirn die Bestellung des Präfecten nicht herbeiführt (1, 641), diese Präfectencreirung eine anomale Vergünstigung, was von der kaiserlichen nicht gilt (S. 787 A. 6).

1) Aus Gaius Zeit giebt es Münzen kaiserlicher wie senatorischer Prägung mit dem Bildniss seines Vaters Germanicus (Eckhel 6, 210) und dem seiner Mutter Agrippina (Eckhel 6, 210). Die Münze mit den Namen seiner verstorbenen Brüder trägt ihre Köpfe nicht (Eckhel 6, 217). Unter Claudius sind Münzen geschlagen mit den Köpfen seiner Schwägerin Agrippina (Cohen 1, 142 n. 2, senatorischer Prägung) und seiner Aeltern Drusus (Eckhel 1, 176) und Antonia (Eckhel 1, 179). Die Münzen mit dem Bildniss der Livia sind nach ihrer von ihrem Enkel Claudius vollzogenen Consecration geschlagen, zum Theil von diesem, zum Theil von Galba (Eckhel 1, 158). Von Vitellius giebt es Münzen mit dem Kopfe seines Vaters (Eckhel 6, 313). — Dass einzelne dieser Köpfe, so der des älteren Drusus und der des älteren Vitellius, das Distinctiv der Kaisergewalt, den Lorbeerkranz tragen, ist auffallend; indess konnte einem Verstorbenen füglich eine Gleichstellung mit dem Regenten gegönnt werden, die dem Lebenden nie gewährt worden wäre.

2) Dieser Art sind die unter der flavischen Dynastie geschlagenen Münzen der Tochter Vespasians Domitilla (Eckhel 6, 345) und die des leiblichen Vaters des Traianus (Eckhel 6, 433).

b. Unter der julisch-claudischen Dynastie ist das Bildnissrecht auf der Münze an Lebende, wie es scheint, immer verliehen worden als Ausdruck der Theilnahme am Regiment, und zwar in der Regel der vollen proconsularisch-tribunicischen Gewalt. In dieser Weise hat zuerst Agrippa dasselbe erhalten[1]; sodann Tiberius, dieser jedoch nicht mit Ertheilung der tribunicischen Gewalt selbst, sondern erst später[2]; ferner der jüngere Drusus zugleich mit der tribunicischen Gewalt. Unter den Inhabern bloss proconsularischer Gewalt giebt es Bildnissmünzen nur von Nero, und auch von diesen lediglich kaiserlicher Prägung[3], so dass der Agrippina feindlich gegenüber stehende Senat dieses Prägerecht nicht anerkannt zu haben scheint. Eine gleichartige Münze mit dem Kopf des Germanicus ist allem Anschein nach wider den Willen der Regierung in Usurpation des Bildnissrechts geschlagen[4]. Eine auf Geheiss des Senats geschlagene Münze mit dem Kopf des Britannicus ist wahrscheinlich ebenfalls ohne Geheiss der Regierung von den Gegnern der Agrippina ausgegangen und ver-

---

1) Sicher bei Agrippas Lebzeiten geschlagene Münzen mit seinem Bildniss giebt es nur von den Münzmeistern Cossus Lentulus und Platorinus mit den Köpfen Augusts und Agrippas in Silber und Gold, welche beide vor das J. 739 fallen (Cohen 1 p. 110). Die Kupfermünzen mit *s. c.* und *M. Agrippa L. f. cos. III* (Cohen 1 p. 109) scheinen, da es ganz gleichartige mit *divus Augustus* giebt, erst unter Tiberius oder noch später geschlagen. — Alle diese sind senatorischer Prägung; Münzen kaiserlicher Prägung mit Agrippas Bildniss giebt es überhaupt nicht. Nach Agrippas sonstigem Verfahren ist es nicht unwahrscheinlich, dass er Münzen mit seinem Bildniss schlagen durfte, aber dies freiwillig unterliess.

2) Es giebt aus Augusts Lebenszeit nur zwei Münzstempel des Tiberius mit seinem Kopf, der eine in Kupfer mit *Ti. Caesar August(i) f. imperator V, pontifex, tribun. potestate XII* vom J. 10/11, der andere in Gold und Silber mit *Caesar Augustus divi f. pater patriae* und *Ti. Caesar Aug(usti) f. tr. pot. XV* vom J. 13/4. Eckhel 6, 185. Danach ist es wenig wahrscheinlich, dass Tiberius das Bildnissrecht mit der tribunicischen Gewalt selbst erwarb; vielmehr dürfte er das volle Münzrecht erst mit der Erweiterung seiner Gewalt im Jahre vor dem Tode des Augustus empfangen haben. Wir kommen bei der Mitregentschaft darauf zurück.

3) Die Kupfermünze Cohen n. 134 ist nicht mit *s. c.* bezeichnet und (vgl. dessen *add.* p. 28) nicht römischer Fabrik.

4) Cohen *méd. imp.* 1 p. 138 n. 1. Die Münze zeigt auf der einen Seite den Kopf des Germanicus mit beigeschriebenem Namen *Germanicus Caesar Ti. Aug. f.*, auf der andern die Krönung des Artaxias mit beigeschriebenen Namen *Germanicus, Artaxias.* Sie ist in Silber und von nicht römischer Fabrik, offenbar auf Germanicus Geheiss im Osten geschlagen. Da sie nur in einem Exemplar bekannt ist, dürfte sie von der Regierung unterdrückt worden sein. — Die auf Geheiss des Senats geschlagenen Kupfermünzen (daselbst n. 5) mit *Germanicus Caesar* und *signis recept(is) devictis Germ(anis)* stellt ihn nicht im Brustbild dar, sondern nur als Feldherrn und Sieger; aber auch sie steht wenigstens an der Grenze des gesetzlich Erlaubten. Der Princeps wird auf keiner von beiden mit genannt.

muthlich die Antwort auf jene Münzen mit dem Kopfe des Knaben Nero[1]. Dass die einzige lebende Frau, deren Bildniss in dieser Epoche auf römischen Reichsmünzen sich findet, die jüngere Agrippina, die Gemahlin des Claudius und Mutter des Nero, in der That als Mitherrscherin betrachtet sein wollte, wurde schon bemerkt (S. 795), und jene Münzen sind sicher aus der ephemeren Usurpation der Mitherrschaft (S. 764 A. 4) hervorgegangen. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als sie ausschliesslich kaiserlicher Prägung sind und ausschliesslich der letzten Zeit des Gatten und den ersten Monaten der Regierung des Sohnes angehören[2].

c. Mit dem Eintritt der flavischen Dynastie verliert das Bildnissrecht seinen streng politischen Charakter und wird, namentlich in der Anwendung auf Frauen, zu einer — allerdings auf die Mitglieder des Kaiserhauses beschränkten — persönlichen Auszeichnung. Titus gewährte dasselbe seiner Tochter Julia, Domitianus sowohl dieser seiner Nichte wie seiner Gattin Domitia, und seitdem wird dasselbe regelmässig den Gemahlinnen der Kaiser, nicht selten aber auch anderen Frauen des Kaiserhauses zugestanden, ohne dass eine besondere politische Bedeutung sich damit verbände. — Bei Männern liess sich diese selbstverständlich nicht beseitigen; doch ist eine Abschwächung derselben auch hier wahrzunehmen. Vespasianus hat das Bildnissrecht seinem älteren Sohn schon vor Ertheilung der Mitregentschaft, und in ganz gleicher Weise auch dem jüngeren von der Mitregentschaft ausgeschlossenen gewährt[3]; und Titus liess dasselbe dem Bruder, obwohl dessen politische Stellung keine andere ward. Es wiederholt sich hier, was schon bei Gelegenheit des Lorbeerkranzes, der Aufnahme in die grossen Collegien und der Vota bemerkt ward, dass dem Domitianus alle Ehren, aber nichts von der Macht der Mitregent-

---

1) Eckhel 6, 254. Cohen 1, 171. Die Münze ist mit *s. c.* bezeichnet und ihre Echtheit scheint ausser Zweifel.

2) Eckhel 6, 257. Die einzige Münze von Claudius und Agrippina trägt kein Datum, kann aber nur in die letzte Zeit des Claudius fallen. Die Münzen von Nero und Agrippina gehören nachweislich alle in dessen erstes Halbjahr (vgl. meine Ausführung in v. Sallets numismat. Zeitschr. 1, 241). Kupfermünzen mit ihrem Namen sind nicht vorhanden, ebenso wenig sichere Münzen mit ihrem Kopf allein.

3) Es giebt Münzen mit dem Kopf des Titus aus der Zeit vor der Mitregentschaft und zahlreiche mit dem Kopf Domitians unter der Regierung des Vaters und des Bruders geschlagene.

schaft eingeräumt wurde. In der Folgezeit erscheint das Bildnissrecht in der Weise an die Nachfolge geknüpft, dass es dem in der Form der Mitregentschaft designirten Nachfolger nicht leicht versagt[1]), zuweilen aber, wie dem Marcus unter Pius[2]), dem Commodus unter Marcus[3]), dem in Aussicht genommenen Nachfolger schon vor der Ertheilung der Mitregentschaft verliehen ward.

Mit dem Münzbildnissrecht geht das Recht der Münzaufschrift in dieser Epoche regelmässig zusammen; nur in seltenen Fällen wird das letztere allein gewährt[4]).

Consecration.

14. Die Consecration endlich ist zwar immer vorzugsweise auf den Princeps selbst bezogen worden[5]); aber wie die Gottähnlichkeit doch weniger an dem Herrscher als an dem Hause haftet, so ist, namentlich indem die dem Augustus gezollte Verehrung sich bald auf seine Wittwe übertrug[6]), verhältnissmässig früh die Consecration auch auf die Kaiserinnen angewendet worden[7]). Zwar sind auch andere verstorbene Angehörige des Kaiserhauses, namentlich weibliche[8]), zu der gleichen Ehre gelangt;

---

1) So räumt Severus, als er den Albinus als Caesar anerkennt, ihm zugleich das Prägungsrecht ein (Herodian 2, 15: νομίσματά τε αὐτοῦ κοπῆναι ἐπέτρεψε). Die einzige Ausnahme macht Traianus, von dem es bei Lebzeiten Nervas geschlagene Münzen nicht giebt. Eckhel 6, 412.

2) Die Münzen mit dem Bildniss des Marcus beginnen 139, ein Jahr nach der Adoption. Eckhel 7, 44.

3) Die Reichsmünzen mit dem Bildniss des Commodus beginnen mit dem J. 175. Eckhel 7, 103.

4) Es giebt Münzen mit den Namen der drei Schwestern des Gaius, die aber nicht ihre Köpfe, sondern sie als Gruppe darstellen.

5) S. 790. Die Arvalen opfern den sechszehn oder zwanzig *divi*, nicht den *divi divaeque*, und zwar sechszehn oder zwanzig männliche Opferthiere.

6) Gefordert wurde die Consecration der Julia Augusta gleich nach ihrem Tode, aber damals von Tiberius verhindert (Tacitus *ann.* 5, 2; Sueton *Tib.* 51; Dio 58, 2), erfolgte sie erst durch Claudius.

7) Bis zum J. 183 sind sechs Kaiserinnen consecrirt worden: Livia, Poppaea, Plotina, Sabina und die beiden Faustinen. Diese dürften, mit den zehn bis dahin consecrirten Kaisern, die sechszehn damals offiziell verehrten *divi* ausmachen. Allerdings befremdet es, dass die Verehrung der Poppaea Neros Katastrophe überdauert hat; aber vielleicht fehlte es an einer Rechtsform um die Gottheit aus dem Himmel zu entfernen so wie an politischem Interesse eine solche zu schaffen. Die Julia Domna kann erst nach dem J. 224 consecrirt worden sein; denn da nach Ausweis der Arvalacten zwischen 218 und 224 keine Consecration stattgefunden hat, die Mutter Caracallas aber doch schwerlich von Macrinus, unter dem sie starb, consecrirt sein wird, so ist sie vermuthlich von Alexander, vielleicht zugleich mit ihrer Schwester Maesa consecrirt worden.

8) Consecrirt worden sind, abgesehen von den Kaisern und Kaiserinnen, bis zum J. 183 folgende weibliche Personen: die Schwester des Gaius Drusilla, die Tochter des Nero Claudia, die Tochter Vespasians Domitilla, obwohl bei ihrem Tode ihr Vater noch Privatmann war (S. 802 A. 2), die Tochter des Titus Julia, die Schwester Traians Marciana und die Mutter der Sabina Matidia; und fol-

aber es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese späterhin bei der officiellen Verehrung der *divi* wieder ausser Ansatz gelassen worden sind und dieselbe sich auf verstorbene Kaiser und Kaiserinnen beschränkt hat.

Hof und Haushalt.

Die in vieler Hinsicht lohnende Aufgabe das kaiserliche Hauswesen in seiner auch politisch wichtigen Entwickelung zu schildern kann innerhalb des römischen Staatsrechts ihre Lösung nicht finden. Hier soll nur im Allgemeinen und in aller Kürze darauf hingewiesen werden, welche Stellung die Hausfreunde [1]) und das Hausgesinde in dem Kaiserhaus eingenommen haben.

Amici Augusti.

Freund des Hausherrn ist ein jeder, welcher von demselben als ein gesellschaftlich im Allgemeinen Gleichstehender empfangen wird; die also zur Audienz Zugelassenen waren die ‚Freunde' des Kaisers. Die schon in den grossen republikanischen Häusern aufgekommene Scheidung der Hausfreunde in solche erster und zweiter Klasse ist von den Kaisern beibehalten worden und es mag dabei der Unterschied des senatorischen und des Ritterstandes zu Grunde gelegen haben, wenn er auch dafür gewiss nicht allein massgebend war. Auf Plebejer wie auf Nichtrömer [2]) scheint die Bezeichnung der Freunde nicht erstreckt zu werden. Dass bei dem Princeps der Empfang wesentlich andere Verhältnisse annahm, indem er sehr häufig persönlich ihm nicht Bekannte und wahrscheinlich jeden Senator, bald auch jeden Ritter zuliess, ist schon bemerkt worden (S. 786). Die Haus-

gende männliche: Domitians bald nach der Geburt gestorbener Sohn und Traianus der Vater, wozu aus späterer Zeit noch der ältere Sohn des Gallienus, der Caesar Valerianus hinzu kommt. Dass diese Consecrationen späterhin geradezu cassirt worden sind, soll keineswegs behauptet werden (die Notiz der *vita Caracallae* 11 über die Aufhebung der Verehrung der Faustina ist wenig zuverlässig); aber dass der im officiellen Cult gebliebenen *divi* damals nur sechzehn waren, steht fest, und es scheint am einfachsten mit Marini (*Arv.* p. 387) und Henzen (*ad Arval.* p. 148) diese Zahl so, wie in der vorigen A. angegeben, zu erreichen.

1) Vgl. über diese meine Erörterung im Hermes 4, 127 fg. Verzeichniss der als Freunde der Kaiser Augustus bis Severus bezeichneten Personen bei Friedländer Sittengesch. 1⁴, S. 198 fg.

2) Darauf führt besonders, dass den *comites* oder der *cohors amicorum* die *Graeci* nur uneigentlich zugezählt werden. Vgl. Sueton *Tib.* 46 und Hermes a. a. O. S. 121, wo die Stelle des Plutarch *Brut.* 53 übersehen ist: ὁ Καῖσαρ ἔσχεν αὐτὸν ἔν τε τοῖς πόνοις καὶ ἐν τοῖς περὶ Ἄκτιον ἀγῶσιν ἕνα τῶν περὶ αὐτὸν ἀγαθῶν γενομένων Ἑλλήνων.

freundschaft haftet ferner hier weniger an der Person des Princeps als am Principat [1]), während dies bei der gewöhnlichen Hausfreundschaft sich umgekehrt verhält. Zu eigentlich titularem Gebrauch aber ist die Freundesbezeichnung nicht gelangt, obwohl sie von dem Princeps selbst häufig als ehrendes Prädicat gegeben wird [2]); und noch weniger knüpfen sich bestimmt formulirte Rechte an die Freundesstellung, wenn man nicht das bei Hofe aufzuwarten und etwa auch bei der Tafel zu erscheinen als solches betrachten will [3]). Wohl aber werden aus diesem Kreise durchaus sowohl diejenigen Personen ausgewählt, deren Rath der Kaiser vorkommenden Falls einholt, wie auch die, welche den Kaiser, wenn er Italien verlässt, auf seiner Reise begleiten (*comites Augusti*). Ueber jene Berather wird späterhin theils in dem Abschnitt von dem Relationsrecht, theils in dem von der Jurisdiction gehandelt werden. Hinsichtlich der kaiserlichen Begleiter genügt es hier zu bemerken, dass Salarirung und titulare Führung dieser Bezeichnung bereits unter dem früheren Principat eintritt, eine bestimmte Competenz aber auch mit dieser Stellung sich nicht verbindet, obwohl die Comites für Staatsgeschäfte bestimmt sind und hauptsächlich dem Kaiser unterwegs als Consilium dienen [4]).

Comites Augusti.

Wenn die Republik dem Sclaven der Gemeinde gegenüber dem Privatsclaven eine rechtlich bevorzugte Stellung eingeräumt hat, so finden sich zwar gewisse Annäherungen zwischen dem Sclaven des Kaisers und dem der Gemeinde [5]), indem zum Beispiel die Zweinamigkeit auch dem ersteren zukommt [6]), aber in

Kaiserliche Sclaven nicht privilegirt.

---

1) Sueton *Tit.* 7: *amicos elegit, quibus etiam post eum principes ut et sibi et rei p. necessariis adquieverunt praecipueque sunt usi*, wo freilich *amicus* entweder den wirklichen Vertrauten oder doch den *amicus primae admissionis* bezeichnen muss. Aehnlich sagt Plinius *paneg.* 88 von den kaiserlichen Freigelassenen Traians: *neminem in usu habes nisi aut tibi aut patri tuo aut optimo cuique principum* (offenbar vornehmlich Titus) *dilectum.*

2) Hermes a. a. O. S. 129. In Ehreninschriften erscheint die Bezeichnung überhaupt selten und wohl nie anders als in Verbindung mit *comes* (*C. I. L.* V, 5811 = *Grut.* 1100, 5; VI, 3839), offenbar weil es für Dritte sich nicht schickt das persönliche Verhältniss zwischen dem Princeps und einem andern Unterthan zu definiren.

3) Für die Zeit des oder bis Claudius kommt noch das Recht zum Tragen des Kaiserbildnisses im Fingerring hinzu (S. 787 A. 1).

4) Ausführlicher ist über die *comites Augusti* (die alte *cohors amicorum*) gehandelt Hermes 4, 120 fg.

5) Freigelassene der Gemeinde giebt es wenigstens in der Kaiserzeit nicht (1, 308. 253).

6) 1, 309 A. 3. Nicht selten hat der *servus Augusti* eine freie *coniux* (z. B. Henzen 6540); wie weit daraus auf Eherecht geschlossen werden darf, steht dahin.

den eigentlichen Rechtsprivilegien, namentlich in dem Verfügungsrecht über das Vermögen von Todes wegen (1, 310, A. 4), sind die kaiserlichen Sclaven vielmehr als Privatsclaven behandelt und ist auch den kaiserlichen Freigelassenen ein Rechtsvorzug vor denen der Privaten nicht eingeräumt worden.

Kategorien der kaiserlichen Diener.

Es gehört ferner zu den bezeichnendsten Verschiedenheiten des augustischen Principats und der diocletianischen Monarchie, dass eigentlich persönliche Verrichtungen und Hülfleistungen für den Princeps, wie zum Beispiel die *cura cubiculi*, unter jenem nie als Staatsämter behandelt und nie gleich solchen vergeben worden sind, während andrerseits die von dem Kaiser für die öffentlichen Angelegenheiten verwandten Personen nie als persönliche Bediente angesehen, vielmehr die dafür verwendeten eigenen Leute des Princeps, wie alle anderen Sclaven und Freigelassenen, sowohl von der Verwendung im niederen Heerdienst wie von den an das Ritterpferd oder den Sitz in der Curie geknüpften höheren Gehülfenstellungen rechtlich ausgeschlossen sind. Allerdings sind Ausnahmen vorgekommen, in denen kaiserliche Freigelassene dieser Norm zuwider solche Posten erhielten [1]; aber im Ganzen genommen ist diese Schranke consequent eingehalten worden und darf die lange Dauer des Principats zum guten Theil mit auf diese Selbstbeschränkung zurückgeführt werden.

Unvermeidlich freilich bleibt ein Grenzgebiet solcher Leistungen, welche zwischen dem persönlichen und dem politischen Dienst schwanken. Gewisse hochgestellten Personen persönlich

---

1) Wenn einem Freigelassenen durch Privilegium Ingenuität und Ritterrang verliehen ward, wie zum Beispiel dem Icelus von Galba (Sueton *Galb.* 14; Tacitus *hist.* 1, 14), so konnte er natürlich auch Ritterämter erhalten (Sueton a. a. O.). Aehnlich ist vermuthlich auch die Stellung des Licinus als Procurator des lugudunensischen Galliens unter Augustus (vgl. Hirschfeld St. Verw. S. 282 A. 2) geregelt worden, da er ein ritterliches Cognomen führt, und wahrscheinlich auch die Erhebung eines Freigelassenen zum *praef. praet.* unter Commodus (*vita Commodi* 6). Doch sind auch solche Umgehungen der gesetzlichen Schranken selten vorgekommen. Directe Uebertretung derselben hat wohl Caesar sich gestattet (Sueton *Iul.* 76: *monetae publicisque vectigalibus peculiares servos praeposuit*), Augustus aber und seine Nachfolger nicht leicht. So stellte Tiberius Aegypten auf kurze Zeit unter einen Freigelassenen (Dio 58, 19), was übrigens mit der Sonderstellung dieses Gebiets zusammenhängt, und das Commando der misenatischen Flotte haben unter der ersten Dynastie mehrfach Freigelassene geführt (Hirschfeld Staatsverw. S. 121). Für Elagabalus bestand die Regel überall nicht (*vita* 11). Auffallender ist es, dass Claudius dem Freigelassenen Narcissus *ab epistulis*, Domitian dem Freigelassenen Parthenius *praepositus cubiculo* das Schwert, d. h. wenn nicht Offizierrecht, doch Offizierrang verliehen (1, 419 A. 3 vgl. das. A. 1).

zu leistende Dienste greifen unvermeidlich in die amtliche Sphäre über; und wie schon in republikanischer Zeit in dem *accensus* des Oberbeamten etwas Aehnliches begegnet (1, 343), so finden wir unter dem Principat eine Reihe von Verrichtungen, welche anfänglich an unfreie oder doch halbfreie Leute gegeben, aber in der weitern Entwicklung mehr und mehr als ein Theil der öffentlichen Verwaltung des Princeps aufgefasst werden und darum von den Freigelassenen des Kaisers übergehen auf Personen vom Ritterstand [1]. Es gilt dies namentlich von dem Secretariat und der Kassenführung.

Die Beihülfe bei der Correspondenz des Princeps und überhaupt der Erledigung der an denselben gelangenden Eingaben ist von Augustus und den folgenden Kaisern der julisch-claudischen Dynastie durchaus als Privatsache behandelt worden, wie dies mit der Hülfsthätigkeit bei der Beamtencorrespondenz von je her geschehen war [2]. Da die späteren dieser Regenten ihr Gesinde nicht zu regieren wussten, sondern von ihm regiert wurden, werden seit Nero diese Stellungen dem Gesinde entzogen und wenn nicht ausschliesslich, doch überwiegend als Staatsämter behandelt, das heisst an Personen aus dem Ritterstand übertragen [3]. Eine materielle Scheidung zwischen dem eigentlich privaten und dem officiellen Schriftwechsel mag bestanden haben; aber formelle Bestimmungen in diesem Sinn finden sich nicht.

---

1) Sehr scharf tritt der innere Widerspruch dieser Stellungen in der neronischen Zeit darin hervor, dass der Private, welcher Freigelassene *ab epistulis, a libellis, a rationibus* hatte, damit in die kaiserlichen Prärogative einzugreifen schien (Tacitus *ann.* 15, 35. 16, 8). Vgl. S. 797 A. 7.

2) Die an den Consul gelangenden Briefe, einerlei ob es Depeschen sind oder Privatschreiben, eröffnet er selbst oder wen er mit der Eröffnung beauftragt. So hatte der Vater des Historikers Pompeius Trogus, während er unter dem Dictator Caesar diente, *epistularum et legationum, simul et anuli curam* (Justin. 43, 5, 11). Diese Privatsecretäre (*ab epistulis*) der Beamten sind nicht zu verwechseln mit den *scribae*, den Rechnungsführern (1, 331).

3) Galba stand, wie seine nächsten Vorgänger, unter der Herrschaft seiner Bedienten (S. 808 A. 1); den Anfang mit der Reform machten Otho (wahrscheinlich: Plutarch *Oth.* 9; Hermes 4, 322 A. 1) und Vitellius (Tacitus *hist.* 1, 58: *ministeria principatus per libertos agi solita in equites Romanos disponit*). Unter Domitian schwankte die Praxis (Sueton 7: *quaedam ex maximis officiis inter libertinos equitesque Romanos communicavit*). Hadrian ersetzte die Freigelassenen durch Ritter (*vita* 22: *ab epistulis et a libellis primus* — dies ist ungenau — *equites Romanos habuit*), und dabei ist es im wesentlichen geblieben. Indess ist kürzlich sogar ein kaiserlicher *ab epistulis Graecis* prätorischen Ranges zum Vorschein gekommen (*C. I. L.* VI, 3836). Vgl. die sorgfältige Zusammenstellung der einzelnen Fälle durch Friedländer und O. Hirschfeld röm. Sittengesch. 1[4], 171 fg. und Hirschfeld Staatsverwaltung S. 32.

Mit der Verwaltung (*procuratio*) des kaiserlichen Vermögens verhält es sich ähnlich. Zwar für die Provinzialsteuereinnehmer, die *procuratores Augusti*, ist, wie bei der kaiserlichen Beamtenernennung auszuführen sein wird, schon von Augustus selbst das Ritterpferd vorgeschrieben worden; aber für die untergeordneten Finanzposten der *procuratores* schlechthin [1]) und der Unterbeamten der *procuratores Augusti*, ebenso für die sämmtlichen Stellen an der kaiserlichen Kasse in Rom selbst [2]) ist dies anfänglich nicht geschehen. Doch sind die wichtigeren auch dieser Stellungen im Laufe der Zeit mehr und mehr zu Aemtern geworden [3]). Die niederen Kassenbeamten, die *arcarii* und die *dispensatores* sind nach römischem Gebrauch durchgängig Sclaven des Kaisers, und hierin hat sich auch später nichts geändert [4]).

Das Imperium oder die proconsularische Gewalt.

Das Imperium und der Principat.

Wenn die dem Princeps zustehende Gewalt betrachtet zu werden pflegt als ein Bündel in sich ungleichartiger und nur zum Theil titular formulirter Gewalten, so ist diese Auffassung streng genommen falsch. Vielmehr ist eine einzige bestimmt definirte Competenz für den Princeps schlechthin nothwendig, aber auch für sich allein schon genügend um den Principat zu constituiren: es ist dies das *imperium* oder die proconsularische Gewalt, das heisst der ausschliessliche Oberbefehl über die Soldaten des gesammten Reiches. In wiefern dabei Caesars Stellung staatsrechtlich massgebend gewesen ist, muss dahin gestellt blei-

---

1) Vgl. über die terminologische Verschiedenheit von *procurator Augusti* und *procurator* schlechtweg *C. I. L.* III p. 1131. 1134, wo überhaupt von der Standesverschiedenheit der bei den kaiserlichen Finanzen Angestellten, die hier nur angedeutet werden kann, ein vorläufiger Ueberblick gegeben ist. Weiteres bei Hirschfeld Staatsverwaltung S. 241 und sonst.

2) Namentlich gilt dies von dem Vorstand der kaiserlichen Kasse in Rom, der in früherer Zeit als Freigelassener *a rationibus* dem Gesinde, später als *procurator Augusti a rationibus* dem Beamtenstand von Ritterrang angehört. Es ist darüber jetzt die erschöpfende Darstellung Hirschfelds (Staatsverwaltung S. 30 fg.) zu vergleichen.

3) Dios Maecenas 52, 25 fordert für den obersten Rechnungsbeamten jeder Provinz und in Rom für jeden Bureauchef Ritterrang, während die übrigen Finanzposten mit Rittern oder kaiserlichen Freigelassen besetzt werden könnten: ἀπόχρη δὲ ἐν μὲν τῇ πόλει καθ᾽ ἕκαστον χρηματίσεως εἶδος, ἔξω δὲ καθ᾽ ἕκαστον ἔθνος εἷς τις ἐκ τῶν ἱππέων, ὑπομείονας ὅσους ἂν ἡ χρεία ἀπαιτῇ ἔκ τε τῶν ἱππέων καὶ ἐκ τῶν ἐξελευθέρων σου ἔχων.

4) Friedländer Sittengesch. 1[4], 121.

ben[1]; für den augustischen Principat leidet es keinen Zweifel, dass er wesentlich auf diesem Imperium ruht. Es giebt noch viele andere specifisch kaiserliche Rechte; aber wer diesen Oberbefehl hat[2], ist Kaiser, auch wenn ihm jedes andere kaiserliche Recht mangelt; wer diesen nicht oder nicht in seiner vollen Ausschliesslichkeit hat, ist es nicht, mag er sonst an Befugnissen besitzen was er will. Die tribunicische Gewalt, die einzige, die der proconsularischen ebenbürtig auftritt, wird von den Regenten, wie seiner Zeit zu zeigen sein wird, immer nach, oft geraume Zeit nach dem Regierungsantritt erworben; ja es kommen Regenten vor, wie Pescennius Niger, die die tribunicische Gewalt nie erworben und auch nie ursurpirt und doch die Gewalt gehandhabt haben wie jeder andere Kaiser. Sie ist also eine nothwendige Consequenz der Erwerbung der höchsten Gewalt, aber nicht diese höchste Gewalt selbst. Dagegen die Uebernahme jenes Oberbefehls fällt nothwendig für jeden einzelnen Regenten mit dem Antritt der Regierung zusammen (S. 812 A. 3); der Tag, an dem sie erfolgt, ist der *dies imperii*[3] und er allein, nicht der immer später fallende Tag der Erwerbung der tribunicischen Gewalt[4], wird bereits unter den julischen Kaisern als der Tag des Regierungsantritts betrachtet und gefeiert[5].

---

1) Die merkwürdige Titulatur Caesars in dem Stadtrecht von Genetiva *dictator consul prove consule* legt den Gedanken nahe, dass Caesar neben der dictatorischen sich die dauernde consularische Gewalt in der Weise hat beilegen wollen, dass, wenn er nicht als Consul die Fasces führte, ihm proconsularische Gewalt zukam (S. 684 A. 3). Wenn aber diese Auffassung richtig ist, so ist die ganz vom Consulat gelöste proconsularische Gewalt des Augustus von der caesarischen vielmehr specifisch verschieden.

2) Die Mitregentschaft ist hiebei vorläufig ausser Betracht gelassen. Es wird in dem ihr gewidmeten Abschnitt gezeigt werden, dass auch für diesen Begriff die secundäre Proconsulargewalt ebenso fundamental ist wie die primäre für den Principat.

3) S. 774. *Dies imperii* heisst er in den Arvalacten in Beziehung auf Vitellius (A. 5) so wie bei Plinius und Traianus (*ep.* 53. 102), *dies principatus* bei Sueton (S. 813 A. 4), *primus principatus dies* bei Tacitus *hist.* 2, 79, *natalis imperii* bei dem Biographen Hadrians (S. 839 A. 2).

4) Der *dies imperii* des Nero ist der 13. Oct., der Tag der Uebernahme der tribunicischen Gewalt der 4. Dec.; der *dies imperii* des Vitellius der 19., der Tag der Uebertragung der tribunicischen Gewalt der 30. April. Vgl. S. 815 A. 4.

5) Die Arvalacten (Henzen p. 63) führen vier solcher Tage auf, an denen geopfert wird bei Gaius *quod hoc die a senatu impera[tor appellatus est]* (S. 812 A. 3), bei Nero und Domitian *ob imperium*; bei Vitellius *ob diem imperi, quod XIII k. Mai. statutum est.* Die so gut wie vollständigen Arvalacten des J. 38 zeigen, dass damals nur der *dies imperii*, nicht der Tag der *comitia tr. pot.* festlich begangen ward (Henzen *Arv.* p. 69).

Erhebung des Imperium.

Wenn also der Principat mit dem Imperium rechtlich zusammenfällt, so ist die Frage, wie dieses erworben wird, von um so tieferer und allgemeinerer Bedeutung. Die Beantwortung derselben aber ist schon damit gegeben, dass die Imperatorenbezeichnung, wie sie der Princeps führt, nachweislich betrachtet worden ist als identisch mit der in der Republik wie in der Kaiserzeit üblichen Annahme dieses Titels von Seiten des siegreichen Feldherrn (S. 743. 757). Damit ist auf den Principat auch der Satz übergegangen, dass die Annahme dieser Bezeichnung erfolgt entweder auf Aufforderung des Senats oder auf Aufforderung der Soldaten (1, 121). In der That sind beide Acte äusserlich in keiner Weise verschieden, wie ungeheuer auch der sachliche Unterschied ist, ob auf diese Aufforderung hin sich der Consul oder Proconsul in den titularen Imperator der Republik umwandelt oder der bisherige Private in den Kriegsherrn des gesammten Reiches.

Daraus folgt zunächst, dass die Comitien das Imperium nie weder übertragen noch bestätigen[1]). Die tribunicische Gewalt empfängt der Princeps von der Bürgerschaft; für die Uebertragung des militärischen Imperium ist nach der Ordnung des Principats die Bürgerversammlung nicht competent[2]).

Vom Senat oder vom Heer.

Uebertragen wird überall das Imperium streng genommen nicht; es wird übernommen entweder auf Aufforderung des Senats oder auf Aufforderung der Truppen. Die Bezeichnung des Imperators durch den Senat[3]) wird als das schicklichere und

---

1) Die *comitia* bei dem Antritt des Kaisers, die wir nur aus den Arvalacten kennen (denn die *comitia imperii* bei Tacitus *hist.* 1, 14 sind eine blosse Metapher), beziehen sich, wie wir sehen werden, ohne Ausnahme auf die tribunicische Gewalt. Wegen des Consulargesetzes vom J. 13 n. Chr., die proconsularische Gewalt des Augustus und Tiberius betreffend, ist der Abschnitt über die Mitregentschaft zu vergleichen.

2) Gewisse Bestandtheile derselben, zum Beispiel die damit verknüpfte wahrscheinlich fiduciarische Uebertragung des Bodeneigenthums der kaiserlichen Provinzen von der Gemeinde auf den Princeps, mögen wohl formell durch Clauseln des später zu erwähnenden Gesetzes über die tribunicische Gewalt gedeckt worden sein. Aber das ausschliessliche Soldatencommando ist sicher behandelt worden als ruhend auf der höchsten Manifestation des Volkswillens und daher der Confirmation durch einen Act, wenn man so sagen darf, der niederen Volkshoheit weder fähig noch bedürftig.

3) Dass die Creirung des Kaisers durch den Senat zunächst sich auf die Imperatorenstellung bezieht, ist am schärfsten ausgesprochen in den Arvalacten vom 18. März 38 (Henzen p. *XLIII*): *quod hoc die C. Caesar Augustus Germanicus a senatu impera*[*tor appellatus est*]. Aber auch in den S. 762 A. 4 zusammengestellten Zeugnissen erscheint durchgängig als der eigentliche Senats-

mässigere und dem Gemeinwesen erspriesslichere Verfahren betrachtet. Es ist wohl vorgekommen, dass die Truppe den Senat ersuchte den neuen Princeps zu bestimmen[1]; ferner dass ein von den Truppen creirter Imperator sein Regiment doch erst von dem Tage an datirte, wo der Senat ihn anerkannt hatte[2] oder wenigstens sich bei dem Senat entschuldigte, dass er dessen Aufforderung nicht abgewartet habe[3]. Aber rechtlich besteht kein Unterschied: auch wen bloss die Soldaten auffordern sich *imperator* zu nennen, ist ebenso befugt dies zu thun als wem diese Aufforderung vom Senat zugeht. Natürlich ist jeder vom Senat ernannte Imperator von der Truppe und jeder von der Truppe ernannte Imperator vom Senat anzuerkennen, und regulirt ist der neue Principat immer erst, wenn beides stattgefunden hat; aber dessen Rechtsgültigkeit beginnt nicht mit dem Vollzug des letzten, sondern mit dem des ersten der beiden Acte[4], und eben darum ist es politisch von grösster Wichtigkeit, welcher von beiden zuerst erfolgt[5]. — Die Aufforderung der Truppe ist

---

beschluss, der den Kaiser creirt, derjenige, welcher das *nomen imperatorium* und die proconsularische Gewalt überträgt. Derjenige, der die tribunicische Gewalt betraf, hatte rechtlich nur einen präparatorischen Charakter, da er nur das den Comitien vorzulegende Gesetz formulirte; und die übrigen, selbst die Aufforderung den Augustustitel anzunehmen, verliehen nur Namen und Ehren oder Nebenrechte. Dass man später diese verschiedenen Beschlüsse in der Regel zusammenfasste, wie dies Dio a. a. O. angiebt, ändert an ihrem rechtlichen Charakter nichts.

1) Ausser der bekannten Wahl des Kaisers Tacitus durch den Senat auf Aufforderung der Truppen ist besonders zu vergleichen, wie nach Gaius Tode der Theil der Truppe, der dem Senat die Wahl anheimstellt, doch ihm dafür Instructionen giebt (Joseph. *ant.* 19, 4, 3).

2) So verfuhr zum Beispiel Vitellius: der 19. April, der als der Tag seines Regierungsantritts ‚festgesetzt' wurde (Arvalacten S. 811 A. 5), ist der Tag, an dem der Senat ihn anerkannte (Tacitus *hist.* 2, 55). Als Didius Julianus von den Soldaten den Principat angenommen hatte, hoffte die Bürgerschaft, dass er als dem Senat nicht genehm wieder zurücktreten werde (*vita* 4).

3) *Vita Hadriani* 6: *cum ad senatum scriberet, veniam petiit, quod de imperio suo iudicium senatui non dedisset, salutatus scilicet praepropere a militibus imperator, quod esse res publica sine imperatore non posset.* Hier zeigt es sich deutlich, dass dem Rechte nach Senat und Heer gleichstanden und wer von dem letzteren die Bezeichnung annahm, wohl die Convenienz, aber auch nur diese verletzte.

4) Dies tritt sehr klar hervor in dem Fall Vespasians: ihm schwuren die ägyptischen Legionen am 1. Juli 69, *qui dies principatus in posterum observatus est* (Sueton *Vesp.* 6), obwohl seine Anerkennung durch den Senat in Rom erst im December darauf erfolgte. Ebenso hat Hadrian als *natalis imperii* den Tag betrachtet, an dem er den Tod Traians erfuhr (*vita* 4) und also von den Truppen, die er bei sich hatte, als Kaiser begrüsst ward (*vita* 6).

5) So wird zum Beispiel Claudius bekanntlich von den Abgesandten des Senats ersucht, wenn er das Imperium übernehmen wolle, es lieber aus den

ohne Zweifel immer so gedacht worden, dass die zunächst auffordernden Soldaten dies thun als Vertreter des gesammten Heeres. Wenn also das factische Gewicht der Aufforderung natürlich davon abhängt, in wie weit die Auffordernden in der That dies sind oder werden, so macht für die rechtliche Beschaffenheit des Acts ihre Zahl und ihr Rang keinen Unterschied[1].

Die Uebernahme des Principats in seinem wesentlichen Kern, dem Imperium ist also, wenn nicht ein Act der freien Selbstbestimmung des einzelnen Bürgers, doch ein Act, der von Rechts wegen ebenso wohl auf einen Beschluss des Senats gestützt werden konnte wie auf den Zuruf irgend welcher Soldaten, so dass in der That jeder bewaffnete Mann gleichsam ein Recht hatte wenn nicht sich, doch jeden andern zum Kaiser zu machen. Die merkwürdige Aehnlichkeit dieses Acts mit der Uebernahme des Oberbefehls gegen Antonius, wie sie Augustus späterhin zu formuliren gefiel, ‚der Berufung an die Spitze des Gemeinwesens kraft des Willens des gesammten Volkes' (1, 671), ist gewiss nicht zufällig: Augustus stellte in jenem Satz gewissermassen das Schema hin, nach dem seine Nachfolger antreten, und in dem Zuruf, mit dem Bürger und Soldaten den Auserwählten des Volks als ihren Imperator begrüssten, fand dasselbe seinen förmlichen Ausdruck. Insofern ist der römische Principat allerdings die Fortsetzung und die Vollendung der römischen Demokratie. Diese allmächtige Magistratur ruht auf dem Grunde der Volkssouveränetät, aber einer Souveränetät, die wohl in dem Beschluss der Reichsvertretung ihren Ausdruck finden kann, nicht minder aber in der öffentlichen Meinung des Heerlagers. Es hat wohl nie ein Regiment gegeben, dem der Begriff der Legitimität so völlig abhanden gekommen wäre wie dem augustischen Principat; rechtmässiger Princeps ist der, den der Senat und die Soldaten anerkennen und er bleibt

---

Händen des Senats als aus denen der Soldaten zu empfangen (Joseph. *ant.* 19, 3, 4 und sonst). Dasselbe meint auch Tacitus *ann.* 12, 69: *illatus castris Nero . . . imperator consalutatur: sententiam militum secuta patrum consulta.* Pertinax, von den Soldaten erwählt, legt im Senat nieder und wird nun ὡς ἀληθῶς dort gewählt (Dio 73, 1).

1) Tacitus *hist.* 1, 27: *tres et viginti speculatores consalutatum imperatorem ac paucitate salutantium trepidum . . . rapiunt.* Wie man hiebei verfuhr, zeigt am lebendigsten die Erzählung Suetons *Vesp.* 6 über die Berathung der moesischen Truppen. Die militärische Anerkennung ist insofern kein einfacher Act, als sie von Lager zu Lager stattfindet; aber formell kommt es nicht auf den Abschluss derselben an, sondern auf die erste von dem neuen Herrn entgegen genommene militärische Bezeichnung als Kaiser.

es, so lange sie ihn anerkennen, wie dies nach der Kehrseite hin in dem Abschnitt von der Beendigung des Principats auszuführen sein wird [1].

Imperium und proconsularische Gewalt.

Das bei der ersten Theilung der Provinzen, welche zusammenfällt mit der Constituirung des Principats selbst [2], von Augustus übernommene Imperium ist ohne Zweifel sogleich als proconsularisches definirt worden. Nicht bloss liegen dafür directe und unanfechtbare Zeugnisse vor [3], sondern entschiedener noch bestätigen es die indirecten, wie die Rolle, welche die proconsularische Gewalt in den Secundärformen des Principats spielt [4] und die Bezeichnung der Unterstatthalter des Kaisers als *legati*, welche den *legati* der senatorischen Proconsuln in jeder Weise conform sind (S. 234). Vor allen Dingen aber wird die proconsularische Gewalt durch die rechtliche Consequenz nothwendig gefordert. Ein Imperium schlechthin kennt das römische Gemeinwesen nicht, sondern es ist dies immer entweder das des Consuls oder des Prätors selbst oder ein einem von diesen rechtlich gleich gestelltes (S. 638). Wie also, wer in republikanischer Zeit Imperator genannt wird, entweder Consul oder Proconsul oder Prätor oder Proprätor sein muss, so muss auch der Princeps, insofern er Imperator ist, eine der also formulirten Gewalten besessen haben; und da seit Augustus derjenige Provinzialstatthalter, der keinen über sich erkennt, den Proconsultitel führt (S. 232 fg.), so ist für den Inhaber der wichtigsten Statthalterschaften diese Formulirung nothwendig gegeben [5]. Dass der mit dieser Benennung früher

1) Diese Stellung mochte Tiberius im Sinn haben, als er seine Aufgabe mit den Worten bezeichnete, er halte einen Wolf an den Ohren.

2) S. 724 A. 1. Der Act des 13. Jan. 727 bestand eben in der Rückgabe der Provinzen an die legitime Verwaltung (*redditaque est omnis populo provincia nostro*), womit die Uebernahme eines Theils zu ausserordentlicher, aber immer proconsularischer Verwaltung durch den Princeps ohne Zweifel Hand in Hand ging.

3) Dio 53, 32 zum J. 731: ἡ γερουσία . . τήν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον ἐσαεὶ καθάπαξ ἔχειν, ὥστε μήτε ἐν τῇ ἐσόδῳ τῇ εἴσω τοῦ πωμηρίου κατατίθεσθαι αὐτὴν μήτ' αὖθις ἀνανεοῦσθαι, καὶ ἐν τῷ ὑπηκόῳ τὸ πλεῖον τῶν ἑκασταχόθι ἀρχόντων ἰσχύειν ἐπέτρεψεν. Die hinzugefügten Modalitäten zeigen, dass Dio hier keineswegs von den Verhältnissen seiner Zeit auf die der augustischen zurückschliesst. Uebrigens muss wenigstens das Wesentliche dieser Festsetzungen nicht erst 731, sondern bereits 727 festgestellt worden sein. In den Kaiserbiographien (S. 762 A. 4) wird unter den Bestandtheilen der kaiserlichen Gewalt regelmässig (zuerst bei Didius Julianus) das *ius* (*imperium*) *proconsulare* mit namhaft gemacht.

4) Zuerst bei Agrippa. Vgl. den betreffenden Abschnitt.

5) So einfach und selbstverständlich dies ist, pflegt man doch durchaus die imperatorische und die proconsularische Gewalt als zwei verschiedenartige Bestandtheile des Kaiseramts aufzufassen, wobei denn freilich dessen richtiges Verständniss unmöglich wird.

verbundene promagistratische Charakter dem augustischen Proconsulat nicht mehr anhaftet, vielmehr dieser Proconsul ganz ebenso Magistrat ist wie einstmals der Provinzialprätor der Republik, ist schon (S. 223 fg.) hervorgehoben worden.

Imperator prädicativ, nicht titular.

Wenn also der Principat in dem Imperium oder der proconsularischen Gewalt seinen Mittelpunkt hat, so könnte man erwarten dies in der Titulatur ausgedrückt zu finden. Indess schon in dem betreffenden Abschnitt ist ausgeführt worden, dass dies keineswegs der Fall ist. *Imperator* ist allerdings der Princeps von Rechts wegen, und er wird, wo seine militärische Stellung hervorgehoben werden soll, durchaus [1]) und späterhin sogar allgemein [2]), also prädicativ bezeichnet. Aber wie wenigstens Augustus es durchaus vermied die Soldaten als Kameraden zu bezeichnen [3]), um nicht selber als Soldat zu erscheinen, ist auch die Bezeichnung *imperator*, da sie einseitig die Rom und Italien streng genommen nicht mit umfassende Feldherrngewalt hervorhebt, nicht als Titel geführt worden, dagegen, wie wir sahen (S. 743 fg.), in der Form des Eigennamens — zuweilen als Cognomen, häufiger als Pränomen — schon von Augustus und stetig seit Vespasian. Der Begriff der militärischen Competenz ist von der Imperatorenbezeichnung untrennbar, auch da, wo sie sich in die Namenreihe versteckt. Aber auch denjenigen Kaisern, die die Imperatorenbezeichnung weder als Titel noch irgendwie als Namen führen, kommt prädicativ die Imperatorenbezeichnung mit demselben Recht zu [4]).

Proconsularische Titulatur ausserhalb Italien.

Dasselbe wiederholt sich noch entschiedener in Betreff der proconsularischen Titulatur. Die feldherrliche Competenz war durch Sulla aus Italien verbannt und ausschliesslich auf die Provinzialstatthalterschaften geworfen; insofern kann in der proconsularischen Gewalt nicht minder wie in der Imperatorstellung der Principat nach seiner militärischen Seite hin zusammengefasst

---

1) Tiberius sagte, dass er *imperator* der Soldaten sei und *princeps* der Bürger (S. 751 A. 5).

2) Die Schriftsteller des 1. Jahrh. bezeichnen durchgängig den Kaiser nur da als *imperator*, wo seine Feldherrnstellung hervorgehoben wird; erst in der trajanischen Zeit ändert sich dies.

3) Sueton *Aug.* 25 bemerkt, dass Augustus die Soldaten immer mit *milites* angeredet habe, nicht, wie es später üblich war, mit *commilitones* (*Dig.* 29, 1, 1 pr.; Dio 73, 1).

4) Eben von Gaius, der sich nie *imperator* genannt hat, sagen die Arvalacten, dass er *impera*[*tor appellatus est*] (S. 812 A. 3).

werden. Zugleich ist dies deutliche Amtsbenennung und jenes zweideutige Spiel zwischen Amtsbezeichnung und Indidualbenennung, das bei dem Imperatornamen obwaltet, hier ausgeschlossen. Aber eben aus diesem Grunde haben die Kaiser den Proconsulat bis zum Ende des 1. Jahrh. niemals titular geführt; und als dann zuerst Traianus sich seiner bedient, geschieht dies doch nur, wenn und so lange der Princeps sich ausserhalb Italiens befindet (S. 753). Diese Beschränkung verschwindet zwar seit Severus aus der gewöhnlichen Titulatur, behauptet sich aber im streng officiellen Stil bis zum Ausgang des dritten Jahrhunderts. Es konnte nicht deutlicher gesagt werden, dass die kaiserliche Gewalt zwar wohl die Feldherrngewalt einschliesst, aber als solche nur in den Provinzen, nicht im Mutterland schaltet.

Augustusname.

Dagegen ist die Annahme des Augustusnamens nicht bloss die rechtliche und unmittelbare Consequenz der Uebernahme des Imperium, sondern auch, wenigstens dem Wesen nach, dessen schlechthin gültiger titularer Ausdruck. Mit dem Principat zugleich entstanden (S. 724 A. 2) ist diese Benennung zu dem lebendigen und nicht, wie der Imperatorname, specifisch militärischen, sondern durchaus allgemeinen Ausdruck der Herrscherstellung geworden. Aber auch von ihr, und von ihr noch in höherem Grade gilt es, dass sie keine Amtsbezeichnung ist, sondern lediglich ein mit der höchsten Gewalt untrennbar verknüpfter Individualname; Augustus nahm denselben an, nicht formell dazu bevollmächtigt durch einen Senatsbeschluss, wohl aber materiell sich stützend auf den vor allem in der Senatspetition um Annahme dieses Namens sich ausdrückenden Wunsch der gesammten Bürgerschaft (S. 748 A. 2). Späterhin versteht es sich von selbst, dass, wer vom Senat zur Uebernahme des Imperium aufgefordert wird, auch zugleich aufgefordert wird sich den Augustusnamen beizulegen; aber auch wen die Soldaten zum Imperator beriefen, nahm mit diesem Namen zugleich den Namen Augustus an, wie dies das Beispiel des Niger und zahlreiche ähnliche zeigen.

Von der gewöhnlichen proconsularischen Gewalt unterscheidet die kaiserliche sich in dreifacher Weise. Einmal ist zwar das militärische Commando an sich auch jetzt noch mit dem Proconsulat schlechthin verknüpft, aber das gesammte stehende Heer steht unter dem unmittelbaren Befehl des Kaisers; die übrigen Proconsuln führen, so weit sie commandiren, das Commando nur

über Soldaten, die auch und zunächst die des Kaisers sind. Zweitens ist das sonstige proconsularische Imperium nothwendig örtlich und zeitlich begrenzt, das kaiserliche dagegen von Anfang an örtlich und zeitlich unbegrenzt. Der dritte wesentliche Unterschied der beiden Amtsgewalten, das mit der proconsularischen Gewalt verbundene kaiserliche Bodeneigenthum in den kaiserlichen Provinzen, wird bei der Finanzverwaltung zur Sprache kommen.

Ausschliesslichkeit des kaiserlichen Oberbefehls.

Dass in dem gesammten Reiche sämmtliche Truppen, ohne Unterschied ihres Standquartiers und ihrer sonstigen Stellung, dem Princeps den Feldherrneid leisten und ihm als ihrem rechten Oberfeldherrn gehorchen, ist das eigentliche Fundament des Principats und es ist diese Ausschliesslichkeit des kaiserlichen Truppenbefehls wie mit diesem entstanden, so auch stets unverbrüchlich festgehalten worden. Seit Caracalla findet sie darin ihren Ausdruck, dass alle Truppenkörper officiell sich bezeichnen als des jedesmaligen Kaisers Soldaten. Freilich garnisonirte im Anfang des Principats ein ansehnlicher Theil der Truppen in den senatorischen Provinzen; und als dies unter Gaius im J. 39 n. Chr. aufhörte und sämmtliche Truppencorps ihre Standquartiere in den kaiserlichen Provinzen angewiesen erhielten, führten die Proconsuln immer noch über die zum Dienst bei ihnen aus den benachbarten kaiserlichen Provinzen abcommandirten Soldaten ein Commando und übten gewisse Feldherrnrechte über sie aus. Immer aber waren es nicht ihre eigenen, sondern vom Princeps ihnen geborgte Soldaten, die ihren Eid allein dem Kaiser geleistet hatten und allein von ihm befördert und entlassen werden konnten[1]. Das Feldherrnrecht kommt also dem Imperator nicht bloss in dem höchsten dem römischen Staatsrecht der Republik bekannten Umfang zu, sondern noch gesteigert durch den Charakter der Ausschliesslichkeit. Es ist darum überflüssig bei den einzelnen Befugnissen, wie zum Beispiel der feldherrlichen Auspication[2] zu verweilen; nur diejenigen sollen hier Erwähnung finden, welchen in ihrer Anwendung auf den Princeps eine Besonderheit zukommt.

Soldzahlung.

Hinsichtlich der Soldzahlung ist zu bemerken, dass dieses

1) Es ist dies in dem Abschnitt von der Provinzialstatthalterschaft S. 249 näher nachgewiesen worden.

2) Es sind auch dies Hühnerauspicien (1, 82. 351); doch ist wenig davon die Rede.

ursprünglich den Quästoren obliegende Geschäft auf die neuen kaiserlichen Provinzialprocuratoren überging, deren wesentliches Geschäft neben der Steuererhebung die Auszahlung der Löhnung an die Truppen war[1].

Kaiserliche Aushebung.

Es ist ein Folgesatz aus der Ausschliesslichkeit des militärischen Oberbefehls des Imperator, dass das Recht der Aushebung und der Truppenbildung im gesammten Reichsgebiet ein eminent kaiserliches wird[2]; wie jeder andere begeht auch der Statthalter, der ohne kaiserlichen Befehl Truppen aushebt, einen Eingriff in das Majestätsrecht[3], und der Senat wird in Betreff der Aushebung nicht leicht auch nur um seine Meinung gefragt[4]. Bei der im Verhältniss zu dem Umfang des Reiches sehr geringen Stärke der Armee und bei der durchschnittlich auf zwanzig Jahre festgesetzten Dienstzeit ist unter dem Principat, obwohl gesetzlich die allgemeine Dienstpflicht fortbestand, die zwangsweise Aushebung nur in beschränktem Umfang vorgekommen; offenbar hat bei der Gründung desselben jede andere Rücksicht dem Bestreben nachgestanden der Bevölkerung überhaupt und namentlich der herrschenden Nation Befreiung von der durch den zwanzigjährigen Bürgerkrieg überspannten und entwürdigten Conscription zu gewähren[5]. Wo aber zur Aushebung gegriffen worden ist, ist dies allem Anschein nach immer nur in Folge besonderen kaiserlichen Auftrags geschehen. In Italien konnte die Aushebung überall nur durch ausserordentliche Commissarien vollzogen werden; und hier sind dafür, wie es scheint, immer Senatoren verwendet worden[6]. In den Provinzen, in den senatorischen wie

---

1) Strabon 3, 4, 20: εἰσὶ δὲ καὶ ἐπίτροποι τοῦ Καίσαρος ἱππικοὶ ἄνδρες οἱ διανέμοντες τὰ χρήματα τοῖς στρατιώταις εἰς τὴν διοίκησιν τοῦ βίου. Gesagt wird dies zunächst in Beziehung auf Lusitanien und die Tarraconensis, gilt aber von allen mit Truppen besetzten Districten.

2) Unter den Reservatrechten des Kaisers verzeichnet Dio 53, 17 auch καταλόγους ποιεῖσθαι. Dass Vitellius die Consuln bei der Aushebung betheiligt (Tacitus *hist.* 3, 58), ist eine Anomalie.

3) *Dig.* 48, 4, 3: *lege (Iulia maiestatis) tenetur, qui iniussu principis dilectum habuerit exercitum comparaverit.* Dio 53, 15: ἐπὶ πᾶσιν (für die Statthalter der Provinzen) ὁμοίως ἐνομοθετήθη μήτε καταλόγους σφᾶς ποιεῖσθαι.

4) Tiberius berieth wohl ausnahmsweise mit ihm *de legendo vel exauctorando milite* (Sueton *Tib.* 30).

5) Darauf gehen Tacitus Worte *ann.* 1, 2, dass Augustus *cunctos dulcedine otii pellexit.* Handb. 3, 2, 414; Hermes 4, 114; *Ephemeris epigr.* 1 p. 138. Eine genaue Untersuchung über die Handhabung der Aushebung unter dem Principat ist nicht vorhanden, obwohl das Material dazu nicht mangelt; sie wird zeigen, dass die Italiener mehr und mehr aus dem Legionendienst ausschieden.

6) Bisher sind nur drei sichere Beispiele bekannt, eines Tribuniciers

den kaiserlichen, konnte die Aushebung durch den Statthalter vorgenommen werden; aber es scheint, dass auch er dazu nicht anders schreiten durfte als in besonderem kaiserlichen Auftrag, wovon wenigstens ein Beispiel aus einer senatorischen Provinz vorkommt[1]. In den kaiserlichen begegnen eigene für einzelne Bezirke bestellte *dilectatores* vom Ritterstand[2]; der feste Tite lässt schliessen, dass sie häufig vorgekommen sind und der Kaiser dieses sein Reservatrecht vielleicht in der Regel nicht durch die ordentlichen Beamten senatorischen Standes, sondern durch dergleichen Commissarien ausgeübt hat. — Wenn ausserordentlicher Weise die Bevölkerung unter die Waffen gerufen worden ist, so ist, soweit dabei überhaupt ein Eid vorkam, dieser sicher auch in den Senatsprovinzen auf den Namen des Kaisers geleistet worden[3].

---

missus ad dilectum iuniorum a divo Hadriano in regionem Transpadanam (Henzen 7420a), eines Prätoriers *missus ad iuventutem per Italiam legendam* während des armenisch-parthischen Krieges des Verus (Henzen 5478) und eines Prätoriers [*missus*] *ad iuniores legendos per Aemi*[*liam*] aus dem 3. Jahrh. (*C. I. L.* VI, 3836). Hiezu kommen wahrscheinlich Agricola, der im J. 70 als Prätorier *ad dilectus agendos*, doch wohl in Italien, abgesandt ward (Tacitus 7); der prätorische *leg*(*atus*) *Aug*(*usti*) *p*(*ro*) *p*(*raetore*) *region*(*is*) *Transpadanae* unter Traianus (Orell. 2273) und der Prätorier *electus ab op*[*timo imp. Severo*] *Alexandro ad* [*dilectum habendum*] *per regionem Tra*[*nspadanam*] (*I. N.* n. 3604). Vgl. die *tirones iuventut*(*is*) *novae Italicae dilectus posterior*(*is*) unter Maximinus (*C. I. L.* V, 7989); ferner Paulus *Dig.* 4, 6, 35 pr.: *qui mittuntur ut milites ducerent aut reducerent aut legendi cura*[*m age*]*rent, rei p. causa absunt.* Man beachte, dass nirgends ein Amtstitel erscheint. Das besondere Hervortreten der Aemilia und der Transpadana rührt daher, dass dies damals die einzigen wohl bevölkerten Landschaften Italiens waren.

1) Der S. 410 A. 4 angeführte Proconsul der Narbonensis scheint zugleich für den Kaiser sowohl die Schatzung wie die Aushebung besorgt zu haben.

2) Beispiele kennen wir aus den Inschriften bis jetzt nur zwei, den *dilectator per Aquitanica*[*e*] *XI populos* der Lyoner Inschrift Boissieu p. 246 aus der Zeit des Pius und die schlecht überlieferte von Malaga *C. I. L.* II, 1970, in der ein *dilectator Augusti* ohne Angabe des Districts vorzukommen scheint. Beides sind Ritterstellungen niedrigen Ranges; sie können trotz der seltenen Erwähnungen auf den Steinen sehr häufig vorgekommen sein. Senatorische *dilectatores* sind bis jetzt nicht nachgewiesen; denn dass dem Statthalter einer senatorischen Provinz dies Geschäft mit übertragen wird (A. 1), macht dafür keinen Beweis und die Inschrift Henzen 6502 = *C. I. L.* V, 865 ist nur durch Reniers (*mélanges d'épigraphie* p. 81) irrige unrichtig von mir aufgenommene Ergänzung hieher gezogen worden; eher stand *censitori per Africam Mauretaniasque.* Renier hat die wesentliche Verschiedenheit der italischen und der provinzialen Aushebungsbeamten verkannt und ist daher zu falschen Ergebnissen gelangt.

3) Solche Aufgebote werden in den kaiserlichen Provinzen nicht selten erwähnt (zum Beispiel Tacitus *ann.* 12, 49. *hist.* 1, 68. 2, 58. 3, 5); aus senatorischen finde ich keinen analogen Fall, doch mag dies Zufall sein (vgl. S. 252 A. 5). Auch die Communaltruppen, die nicht ganz fehlen — wenigstens erwähnt Tacitus *hist.* 1, 67 eines Castells, *quod Helvetii suis militibus ac stipendiis tueban-*

Kaiserliche Offiziersernennung.

Eine weitere Consequenz des ausschliesslichen kaiserlichen Oberbefehls ist die ausschliesslich kaiserliche Ernennung der Unteroffiziere, das heisst der Centurionen[1], und der sämmtlichen effectiven Offiziere Ritter- oder senatorischen Standes[2]. Auch diejenigen Truppenkörper und Truppentheile also, die zur Zeit unter dem Commando eines Proconsuls standen, erhielten ihre Officiere nicht durch diesen, sondern durch den Kaiser. Der den kaiserlichen Legaten in einem nicht genauer bekannten Umfang eingeräumte Antheil an der Ernennung der Kriegstribune (S. 254) kann wohl nur aufgefasst werden als Delegation des kaiserlichen Ernennungsrechts für gewisse Fälle und thut insofern der Ausschliesslichkeit desselben keinen Abbruch.

Feststellung der militärischen Hierarchie.

Es setzt ferner der Princeps kraft seines Oberbefehls nach Gutdünken die militärische Hierarchie fest. Indem die kaiserlichen Provinzialstatthalter und die Oberoffiziere der Truppen im Allgemeinen aufgefasst werden als dem Princeps als ihrem Oberfeldherrn unmittelbar unterstellt, kann derselbe jeden Statthalter und jeden Offizier jedem anderen Statthalter oder Offizier zeitweise oder dauernd über- oder unterordnen, und es ist davon, selbstverständlich unter Einhaltung der durch das Rangverhältniss gezogenen Schranken, vielfach Gebrauch gemacht worden. Ordentlicher Weise sind in den mit mehreren Legionen besetzten Statthalterschaften die Legionslegaten dem Legaten der Provinz untergeordnet. Ausserordentlicher Weise ist das Gleiche selbst zwischen kaiserlichen Statthaltern zwar selten, aber doch zuweilen vorgekommen[3]. Auch begegnen wenigstens in den von

---

tur (vgl. die *lex colon. Genetivae* c. *CIII* und dazu meinen Commentar p. 126) — sind, wenn überhaupt, doch wohl für den Kaiser in Pflicht genommen worden.

1) Henzen 6772: *leg. III Italicae (centurio) ordinatus ex eq(uite) R(omam) ab domino imp. M. Aur. Antonino Aug.* 7170: *ut .... optimus imp. n(oster) ex corniculario praef(ecti) vigulum primo ei omnium ordinem Alexandriae dederit.* Distinctiv bezeichnet sich nie ein Centurio als vom Kaiser ernannt, offenbar weil dies allen gemein war. Einwirkung der Legaten darauf finde ich nirgends erwähnt (vgl. indess S. 254 A. 6). Ueber die Befugniss des Mitregenten ist der betreffende Abschnitt nachzusehen.

2) Eine Ausnahme machen wenigstens noch unter Augustus die von den Comitien ernannten Kriegstribune (S. 564) und die von den Proconsuln ernannten *praefecti fabrum* (S. 255); aber beide Kategorien scheinen von dem effectiven Dienst ausgeschlossen gewesen zu sein und in der That nur Offizierstitel erhalten zu haben.

3) Tacitus *ann.* 15, 25 zum J. 63: *scribitur tetrarchis ac regibus praefectisque et procuratoribus et qui praetorum* (= Statthalter überhaupt) *finitimas provincias regerent, iussis Corbulonis obsequi. in tantum fere modum aucta potestate quem populus Romanus Cn. Pompeio bellum piraticum gesturo dederat*, welche

den Kaisern des zweiten Jahrhunderts persönlich geführten Kriegen kaiserliche Legaten *pro praetore* höherer Ordnung ohne bestimmte Competenz[1]), welche gleichsam als Chefs von Armeecorps dem kaiserlichen Oberfeldherrn unter-, aber anderen kaiserlichen Legaten übergeordnet gewesen zu sein scheinen.

Militärische Decoration.

Dass der Princeps auch die militärischen Decorationen jeden Grades verleiht, braucht kaum ausgesprochen zu werden. Ein ausschliessliches war dieses Recht, anfangs wenigstens, formell nicht, sondern stand auch den gewöhnlichen Proconsuln zu (S. 255 A. 4); indess sind dieselben in der früheren Zeit selten und späterhin gar nicht mehr in die Lage gekommen von ihrer Befugniss Gebrauch zu machen. — Nur den Triumph[2]) und die Triumphalornamente[3]) hat immer der Senat decretirt, letztere jedoch späterhin, wie es scheint seit Vespasian, nicht anders als auf Antrag des Kaisers[4]).

Abschied.

Endlich kann kein Soldat und kein Offizier anders entlassen oder verabschiedet werden als durch den Kaiser; alle Veteranen sind von Rechts wegen, wie sie später sich häufig nennen, *veterani Augusti*.

Perpetuität des Oberbefehls.

Was die Unbeschränktheit der kaiserlichen Proconsulargewalt nach Zeit und Ort anlangt[5]), so ist in ersterer Hinsicht das Nöthige schon früher bemerkt. Das gewöhnliche Proconsulat ist ein Jahramt (S. 243); Augustus übernahm, neben der im Namen, also auf Lebenszeit von ihm geführten Imperatorenbenennung das Proconsulat zwar unter Hinzufügung eines Endtermins, aber, wie

---

letzte Vergleichung freilich nicht recht zutrifft (S. 636 A. 1). Aehnlich aufzufassen ist wohl die Stellung des L. Vitellius im J. 35. Tacitus *ann.* 6, 32: *Tiberius . . . cunctis quae apud Orientem parabantur L. Vitellium praefecit.*

1) S. 233 A. 3. Auch als Tiberius während seines Quasi-Exils in Rhodus *legatus Augusto* war (Sueton *Tib.* 12), hatte er allem Anschein nach keine positive Competenz.

2) So für Agrippa: Dio 54, 11. 24; für Claudius: Dio 60, 72; für Traianus: Dio 68, 29.

3) 1, 450. Ebenso wurde die seit Hadrian gewissermassen an die Stelle der Triumphalornamente getretene Aufstellung der Statue auf dem Traiansforum (1, 437 A. 3) in vordiocletianischer Zeit beschlossen vom Senat auf Antrag des Kaisers (Orelli 3574 = *C. I. L.* VI, 1599. Henzen 5478 = *C. I. L.* VI, 1377), in nachdiocletianischer vom Kaiser auf Antrag des Senats (*I. N.* 6794 = *C. I. L.* VI, 1710).

4) In den Denkmälern dieser Art wird unter Augustus bloss der Senat genannt (Orelli 622. 5366), unter Vespasian und Traian der Senat *auctore principe* (Orelli 750. 3187. 5448. *C. I. L.* III, 2830).

5) Nach Dios Formulirung in der Aufzählung der monarchischen Rechte 53, 17: τοῦ τε ξενικοῦ καὶ τοῦ πολιτικοῦ ἀεὶ καὶ πανταχοῦ ὁμοίως ἄρχειν.

früher (S. 769) gezeigt ward, in der That ohne rechtlich bindende Befristung und behielt es bis an sein Lebensende; und von Tiberius an wird dasselbe auch formell immer auf Lebenszeit übernommen (S. 771).

Oertlicher Umfang des kaiserlichen Imperium.

Oertlich ist die Begrenzung des Imperium auf den festen Sprengel, die *provincia* der späteren Republik, für die übrigen Proconsuln unverändert festgehalten, aber für das Proconsulat des Princeps wenigstens insofern aufgegeben, als dasselbe sich über das gesammte Provinzialgebiet erstreckte[1]), wobei das *imperium infinitum* der spätesten Republik (S. 635) zum Muster gedient hat. Die Hauptstadt Rom zwar mit ihrem erweiterten Stadtgebiet, das heisst mit Italien bis zu den Alpen, war auch in der Kaiserzeit von der proconsularischen Gewalt ausgenommen, wovon die vorhin (S. 753) erörterte auf die Abwesenheit des Kaisers von Rom beschränkte Führung derselben in der Titulatur ein deutlicher Beweis ist. Demgemäss durfte auch den Truppen das Standquartier nur ausserhalb Italiens angewiesen werden. Indess ist die Befreiung Roms und Italiens von dem kaiserlichen Militärcommando schon durch Augustus selbst nach mehreren Seiten hin wieder eingeschränkt worden. Einmal war schon in dem republikanischen *imperium infinitum* das Commando zur See und an den Seeküsten enthalten und dieses schloss nicht bloss die italischen Küsten ein, sondern es kamen auch, wie wir weiterhin sehen werden, durch die Einrichtungen Augusts die neuen Kriegshäfen und die neuen Flottenmannschaften vorzugsweise nach Italien. Sodann konnte man nicht umhin den Princeps nicht bloss von dem Gesetz zu entbinden, das dem Proconsul die Ausübung seines Imperium nur dann gestattete, wenn er sich innerhalb seines Sprengels befand (S. 196. 246), sondern auch von dem weiteren, dass mit dem Ueberschreiten des städtischen Pomerium das Imperium von Rechts wegen unterging (1, 126). Wo aber der Feldherr sich befand, musste auch die ihm zur persönlichen Bedeckung zuge-

1) Dio 53, 32 (S. 815 A. 3): ἐν τῷ ὑπηκόῳ. Häufiger wird dies in Betreff des proconsularischen Imperium der Mitregenten hervorgehoben. So heisst Agrippa bei Josephus *ant.* 15, 10, 2 τοῦ πέραν Ἰονίου διάδοχος Καίσαρι. So erhält Germanicus das Commando in den *provinciae quae mari dividuntur* (Tacitus *ann.* 2, 43), Nero (Tacitus *ann.* 12, 41) und Marcus (*vita* 6) das *proconsulare imperium extra urbem.* Ueberall ist dieselbe örtliche Einschränkung gemeint (welche Josephus freilich von seinem Standpunct einseitig wiedergiebt) und es ist diese Einschränkung nicht eine besondere, sondern sie liegt im Begriff des kaiserlichen *imperium proconsulare.*

gebene Mannschaft verweilen: und so ward denn auch dieser der Standort bei oder in Rom angewiesen, wie dies unten näher ausgeführt ist. Endlich wurden auch für gewisse polizeiliche Zwecke militärisch organisirte Mannschaften in der Hauptstadt stationirt, von denen in dem Abschnitt von der kaiserlichen Verwaltung der Hauptstadt weiter gesprochen werden wird. Trotz dieser wesentlichen Ausnahmen gehört es doch zu den wichtigsten Beschränkungen der militärischen Macht des Princeps, dass Rom und Italien ihr nicht unterworfen waren und hier verfassungsmässig wenigstens keine Legionen stehen durften. Wenn derselbe Kaiser, unter dem das Proconsulat in die stehende Kaisertitulatur eintritt (S. 754), Septimius Severus auch zuerst einer Legion Standquartier in Italien gab, nehmlich der zweiten parthischen auf dem albanischen Berg [1]), so wird dies auch so ausgedrückt werden können, dass derselbe Italien zuerst der proconsularischen Gewalt unterworfen und in dieser Beziehung den Provinzen gleichgestellt hat.

Die Ausübung des dem Princeps zustehenden Proconsulats ist verschieden, je nachdem es zur Anwendung kommt in den dem Princeps zu alleiniger Verwaltung überwiesenen Gebieten, oder in den der regelmässigen Provinzialverwaltung nicht unterworfenen Districten, oder neben der Amtsgewalt der senatorischen Proconsuln, oder endlich es auftritt als Flotten- und als Gardecommando.

Die unmittelbaren kaiserlichen Provinzen.

1. Bei der Einrichtung des Principats im J. 727 wurden dem Princeps die drei Provinzen Gallien, Syrien und das diesseitige Spanien zur ausschliesslichen Verwaltung übergeben [2]). In welcher Weise diese und die später dazu hinzutretenden von dem Princeps durch seine freilich auch mit eigenem proprätorischen Imperium ausgestatteten Legati verwaltet wurden, ist bereits in dem Abschnitt von der Provinzialstatthalterschaft S. 229 fg. auseinander gesetzt und im Allgemeinen gezeigt worden, theils inwiefern der Kaiser seine Verwaltungsrechte entweder mittelbar

1) Henzen *ann. dell' inst.* 1867 p. 73 fg.

2) Nur diese drei Provinzen hat Augustus im J. 727 übernommen. Gallien umfasste damals das gesammte Gebiet, das später in *Narbonensis*, *tres Galliae* und *duae Germaniae* getheilt ist. Ebenso gehörten Kilikien und Kypros damals zu Syrien. Die grosse Zahl der späteren Kaiserprovinzen beruht theils auf Theilung von jenen, theils auf Tausch mit dem Senat, theils darauf, dass alle nach dem J. 727 hinzugetretenen Provinzen kaiserlich geworden sind.

geübt oder sich selber vorbehalten hat, theils dass die Mitherrschaft des Senats auf diese Provinzen nur insofern Anwendung fand, als die kaiserlichen Vertreter und die höheren Offiziere nur aus dem Senat genommen werden durften. Hier mag nur noch hinzugefügt werden, dass, wenn auch der Princeps sein proconsularisches Recht ebenfalls in den senatorischen Provinzen geltend machen kann, doch die ausschliessliche Verwaltung gewisser Provinzen durch den Kaiser keineswegs ohne ihre besonderen Rechtsfolgen ist. So kommt es vor, dass, wie der Proconsul im Strafverfahren auf Ausweisung aus seiner Provinz erkennt, so der Kaiser in gleicher Weise den Aufenthalt in seinen sämmtlichen Provinzen untersagt[1]. Ebenso ist es sicher praktisch von grosser Bedeutung gewesen, dass die Appellation von dem Spruch des kaiserlichen Legaten von Rechts wegen und ausschliesslich an den Kaiser geht, dagegen die von dem Spruch des Proconsuls auch an die Consuln und den Senat, ja eigentlich allein an diese gehen kann (S. 100).

Clientel- und annectirte Staaten.

2. Den eigentlichen kaiserlichen Provinzen stehen in der Verwaltung gleich diejenigen Staaten, welche dem römischen Reich zwar nicht einverleibt, aber doch in der Form der Lehnsherrschaft auf ewige Zeiten mit ihm verknüpft sind, einerlei ob dies Gemeinden republikanischer Verfassung sind, wie die alten ausserhalb Italien auch jetzt noch vorkommenden dem proconsularischen Regiment nicht unterworfenen Bundesstädte, oder Fürstenthümer und Königreiche. Welche Souveränetätsrechte diesen annectirten Gemeinwesen geblieben, welche auf die führende Gemeinde übergegangen sind, ist hier darzulegen nicht der Ort; hier ist nur hervorzuheben, dass, so weit die römische Gemeinde hier Verwaltungsrechte hat, der Princeps dieselben ausübt. Er ist der Träger sämmtlicher Herrscherrechte in allen dem römischen Gemeinwesen annectirten und in römische Verwaltung genommenen Königreichen und Fürstenthümern. Wo also dem römischen Staat das Besatzungsrecht zusteht[2], übt dasselbe der Kaiser. Wo die Römer das Recht besitzen, den

---

1) So verbot Augustus dem Cornelius Gallus sein Haus und seine Provinzen (Sueton *Aug.* 66: *domo et provinciis suis interdixit.* Dio 53, 23), wobei man sich zu erinnern hat, dass wenigstens in dieser Zeit dergleichen Freiheitsbeschränkungen noch im Rechtssinn keine Strafen waren.

2) Dies gilt zum Beispiel von dem Bosporus (*C. I. L.* III, 782) und von Grossarmenien (*C. I. L.* III, 6052), wo ebenso römische Truppen stehen wie in dem ehemaligen Gebiet des Cottius (Sueton *Tib.* 37) und in Aegypten.

neu eintretenden Clientelfürsten zu bestätigen [1]), bestätigt der Kaiser. Wo die Annexion in der Form stattgefunden hat, dass an die Stelle des Landesfürsten ein vom römischen Staat auf Zeit bestellter Verweser tritt, ernennt diesen der Princeps. Der republikanischen Verwaltung scheint die letztere Form der Annexion fremd gewesen zu sein [2]); für Augustus ist sie einer der wichtigsten Hebel der neuen Staatsordnung geworden, namentlich dadurch, dass das Princip der Theilung der Gewalt zwischen Princeps und Senat wohl die kaiserlichen Provinzen mit umfasste, aber in den annectirten Reichen der Princeps die Herrscherrechte ausschliesslich in Anspruch nahm und sie lediglich durch nicht dem Senat angehörige eigene Bediente ausübte. Nach diesem Grundsatz ist theils Aegypten .geordnet worden, das seiner Lage, seines Reichthums und seiner monarchischen Tradition wegen die neue Monarchie sich ausschliesslich vorbehielt [3]), theils das Italien von dem Norden scheidende Alpengebiet, die See- und die cottischen Alpen, so wie Raetien und Noricum, in welchem dieselbe aus ebenfalls nahe liegenden Gründen nicht angemessen fand einen höheren Militärcommandanten senatorischen Ranges zu bestellen. Ueber die Verwaltung dieser Gebiete durch Stellvertreter des Princeps von Ritterrang, die vorzugsweise als Offiziere fungirenden *praefecti* oder die vorzugsweise als Finanzbeamte thätigen *procuratores*, ist ebenfalls bereits in so weit gesprochen worden (S. 236), als es die gegenwärtige Darstellung gestattet.

Kaiserliches Imperium in den senatorischen Provinzen.

3. In den senatorischen Provinzen kommt dem Princeps neben jedem einzelnen Proconsul ein gleichartiges, aber stärkeres Imperium (*imperium maius*) zu [4]). In Folge dessen hat der Prin-

1) Die rechtliche Stellung der römischen Clientelfürsten und insbesondere die Form ihrer Belehnung, von der die von den thrakischen, numidischen, bosporanischen Königen nach dem Empfang der römischen Belehnung geschlagenen Münzen mit Darstellung der τιμαί, das ist der Belehnungsembleme, das deutlichste Zeugniss geben, ist kürzlich erörtert worden in der Dissertation von Oskar Bohn *qua condicione iuris reges socii populi Romani fuerint*. Berlin 1876.

2) Es mag sein, dass zum Beispiel in Syrien einzelne Fürstenthümer in dieser Weise durch den zeitigen Proconsul verwaltet worden sind; aber in grösserem Umfang konnte diese Form der Annectirung nach der Natur der Sache erst unter dem Principat auftreten.

3) Kuhn städt. Verfassung 1, 80 fg. und Marquardt Staatsverwaltung 1, 282 fg. geben das weitere Material. Aegypten heisst im legalen Sprachgebrauch nie *provincia*, so oft es auch die Schriftsteller so nennen; auch die municipale Organisation, die Grundlage jeder Provinzialordnung ist hier nie eingeführt worden. Alexandreia erhielt bekanntlich Stadtrecht erst durch Severus.

4) Ulpian *Dig.* 1, 16, 8: (*proconsul*) *maius imperium in ea provincia habet*

ceps die Befugniss auch den senatorischen Proconsuln Instructionen zu ertheilen[1]. Vor allen Dingen aber nimmt er mehrere wichtige an sich in der proconsularischen Gewalt enthaltende Rechte ausschliesslich für sich in Anspruch, insonderheit ausser dem schon erwähnten Recht der Truppenaushebung (S. 819) das über Krieg und Frieden, welches in republikanischer Zeit wenigstens bis zu einer gewissen Grenze ein statthalterliches gewesen war (S. 93), ferner dasjenige der Umlegung der Steuern. Da es indess nicht ausgemacht ist, ob diese wichtigen Regierungsrechte formell aus der proconsularischen Gewalt des Kaisers entwickelt worden sind und sie auf jeden Fall sich gleichmässig auf das ganze Reich erstrecken, so werden dieselben passender bei den auswärtigen Angelegenheiten und dem Finanzwesen erörtert.

Commando zur See.

4. Das Commando zur See war in Folge der Umgestaltung der aristokratischen Ordnung zur Oligarchie abgeschafft und nur unter dem Druck der daraus hervorgehenden materiellen Uebelstände in den letzten Decennien der Republik von Zeit zu Zeit ausserordentlicher Weise wieder ins Leben gerufen worden (S. 635). Diesen schweren bei der geographischen Lage Italiens in der That auf einen politischen Selbstmord hinauslaufenden Fehler hat, wie schon erwähnt ward (S. 823), der Stifter des Principats benutzt, um dieses Commando als bleibende Institution für sich und seine Nachfolger wiederherzustellen. Die kleinen Strom- und Küstenflotten der einzelnen Provinzen, wie sie auch die spätere Republik als Bestandtheil der provinzialen Imperien gekannt hatte, blieben bestehen; daneben aber wurde, im Anschluss an das ausserordentliche *imperium infinitum* der spätesten Republik (S. 635), ein maritimes Obercommando gebildet, welches das gesammte Seegebiet umfasste, in dem Princeps sein Haupt[2] und seinen

---

omnibus post principem, was vom *praeses provinciae* überhaupt *Dig.* 1, 18, 4 wiederholt wird. Dasselbe wird ausgesprochen in Betreff der secundären Proconsulargewalt. Von Agrippa sagt Dio 54, 28 zum J. 741: ἐς τὴν Παννονίαν πολεμησείουσαν ἐξέπεμψε μεῖζον αὐτῷ τῶν ἑκασταχόθι ἔξω τῆς Ἰταλίας ἀρχόντων ἰσχῦσαι ἐπιτρέψας. Dem Germanicus verleiht im J. 17 der Senat *maius imperium quoquo adisset quam ii qui sorte aut missu principis obtinerent* (Tacitus *ann.* 2, 43).

1) Dio 53, 15.

2) Die Auffassung des Imperators als des Oberadmirals tritt hervor in der durchaus analogen Behandlung der Flotte und der Garde, insonderheit der Bestellung der Befehlshaber für beide mit Ausschliessung des Senatorenstandes und mit dem gleichen Titel des *praefectus*, das heisst des Stellvertreters, natürlich des Imperators. Auch die Bezeichnung der italischen Flotten im Gegensatz der provinzialen als *classes praetoriae* gehört hieher; doch haben sie dieselbe, wenig-

Sitz in Italien hatte[1]. Die Anlegung der beiden Kriegshäfen in Misenum am tyrrhenischen und in Ravenna am adriatischen Meer, die Erschaffung der seitdem daselbst stationirten Kriegsflotten und die Einrichtung der beiden stellvertretenden Obercommandos, welche in Gemässheit der für die Gehülfen zweiten Ranges geltenden Regeln von dem Princeps besetzt wurden, sind Werke des Augustus[2]. Dass auf diese Weise das eigentlich nur provinziale Imperium des Kaisers auch zu festen Standlagern wenn nicht in Rom[3], so doch in Italien gelangte, war durch die geographischen Verhältnisse des Reiches gegeben und eine den Kaisern willkommene Gelegenheit die Ausnahmestellung Italiens abzuschwächen.

Garde-commando.

5. Schon in republikanischer Zeit war es üblich geworden, dass der Feldherr aus den ihm zur Verfügung stehenden Truppen, und zwar regelmässig aus den Soldaten römischen Bürgerrechts, einen ein für allemal gebildeten Haufen (*cohors*), unter Befreiung von dem Schanzdienst und ähnlichen Verrichtungen und mit höherem Solde, zum Schutz seiner Person und überhaupt des Hauptquartiers (*praetorium*) bestimmte[4]. Als das Gemeinwesen einen dauernden und regelmässig nicht in seinem Provinzialdistrict, sondern in Rom verweilenden Imperator bekam, war davon die nothwendige Folge, dass das Hauptquartier und damit die für dieses von dem Princeps erlesene Truppe dort ihren Sitz erhielten; und dies ist denn auch und zwar gleich bei der Stiftung des Principats geschehen[5]. Zwar Augustus selbst that

stens im officiellen Gebrauch, nach Ausweis der Urkunden (*C. I. L.* III p. 913. 1155) erst zwischen den J. 71 und 127 angenommen. Auch die meines Erachtens nicht anzuzweifelnde Bezeichnung des Schiffscapitäns als *tr(ierarchus) Aug(usti)* in den Inschriften *Mur.* 2035, 3 = *C. I. L.* VI, 3621 und Henzen 6368 erklärt sich hieraus.

1) Ausserordentliche Commandos gegen die Seeräuber sind in der Kaiserzeit selten; aus dem 3. Jahrh. findet sich ein solcher Befehlshaber von Ritterrang τῆς ἐπὶ πᾶσαν θάλασσαν ἡγησάμενος εἰρήνης μετ' ἐξουσίας σιδήρου (*C. I. Gr.* 2509).

2) Sueton *Aug.* 49 vgl. Tacitus *ann.* 4, 5; Dio 55, 24; Veget. 4, 33. Von den näheren Umständen dieser wichtigen Einrichtung erfahren wir gar nichts. Ueber die hier nicht darzustellende Organisation der Flotte vgl. Marquardt Staatsverw. 2, 484 fg. und Hirschfeld Staatsverw. S. 122.

3) Wie alt die stadtrömischen *castra Misenatium* und *castra Ravennatium* sind, steht dahin; doch scheinen sie wenigstens schon unter Commodus bestanden zu haben (*vita Comm.* 15).

4) Festus *ep.* p. 223: *Praetoria cohors est dicta quod a praetore non discedebat. Scipio enim Africanus primus fortissimum quemque delegit, qui ab eo in bello non discederent et cetero munere militiae vacarent et sesquiplex stipendium acciperent.* Marquardt Handb. 3, 2, 307 fg.

5) Nach Dio 53, 11 ist der erste Beschluss, den die Feststellung des Prin-

diesen Schritt, in welchem die factische Erstreckung des proconsularischen Imperium auf die verfassungsmässig davon befreite Reichshauptstadt offenkundig zu Tage kam, mit der ihm eigenen ängstlichen Halbheit; er liess nie mehr als den dritten Theil der Truppe in der Stadt lagern und casernirte dieselbe nicht[1]. Tiberius ist es gewesen, der auch hierin die Monarchie vollendet hat, indem er bald nach dem Antritt seiner Regierung durch den damals die Truppe commandirenden klugen und energischen L. Aelius Seianus die gesammte Garde in die Hauptstadt legte und für sie vor dem viminalischen Thor die grosse festungsartige Kaserne erbaute[2], die seitdem drei Jahrhunderte hindurch als Zwingburg die Hauptstadt beherrscht und ebenso viele Kaiser geschaffen wie gestürzt hat. Von den prätorischen Cohorten hatte immer eine die Wache in dem Kaiserpalast[3] und hier befanden sich auch regelmässig die Befehlshaber[4]. — Die Truppe wurde, der eminenten Gewalt des Feldherrn entsprechend, auf die Stärke ungefähr einer Legion gebracht[5] und wie diese aus Fussvolk und Reiterei zusammengesetzt, ohne indess die militärische Form der Legion zu erhalten[6]. Gebildet wurde das Corps

cipats hervorruft, die Verdoppelung des Soldes der künftigen Garde des neuen Princeps.

1) Sueton *Aug.* 49.

2) Tacitus *ann.* 4, 2. 7 zum J. 23. Dio 57, 28 zum J. 19. Sueton *Tib.* 37. Scholien zu Juvenal 10, 95. Die *castra praetoria* wurden später von Aurelian in seine Mauer hineingezogen, mit der die drei äusseren Seiten des Castells noch heute stehen; die innere der Stadt zugewandte Mauer liess Constantin niederreissen (Zosim. 2, 47), als er die Garde auflöste. Becker Top. S. 199.

3) Tacitus *ann.* 1, 7. 2, 34. 11, 37. 12, 69: *foribus Palatii repente diductis comitante Burro* (er ist Präfect) *Nero egreditur ad cohortem, quae more militiae excubiis adest.* 15, 52: *omissis excubiis.* Ders. *hist.* 1, 24. 29. Sueton *Tib.* 24. *Ner.* 21.

4) Dio 69, 18.

5) Unter Augustus und noch unter Vespasian (*C. I. L.* III p. 1136) zählte sie neun Cohorten, später zehn (Marquardt Handb. 3, 2, 379), so viele also, als es Cohorten in der Legion gab. Die Cohorten waren aber sämmtlich doppelte (*miliariae*). Die Gesammtzahl von 9000, später 10000 M. ist derjenigen der Legion mit ihren Auxilien ungefähr gleich.

6) Als Gesammtbezeichnung dient *praetorium;* man sagt *praefectus praetorio, militare in praetorio, decedere in praetorio, mittere ex praetorio.* Der Name des Kaisers wird nicht leicht hinzugesetzt, obwohl z. B. Vespasian von den Soldaten spricht *qui in praetorio meo militaverunt* (*C. I. L.* III p. 853). Die Bezeichnung *cohortes praetoriae* (so die Inschriften, vor allem die Diplome immer, nicht, wie die Schriftsteller öfters sagen, *cohortes praetorianae*) schliesst genau genommen die berittenen *speculatores* aus (*C. I. L.* a. a. O.); darum ist auch die von Sueton (*Tib.* 4 *Domit.* 6) gebrauchte Bezeichnung *praefectus cohortium praetorianarum* dem strengen Sprachgebrauch fremd. Der einzelne im *praetorium* dienende Soldat heisst *praetorianus.*

ausschliesslich aus Freiwilligen [1]) und zwar lediglich aus Italikern, ja anfangs sogar lediglich aus Italikern des älteren Gebiets mit Ausschluss des erst spät damit vereinigten cisalpinischen Galliens [2]). Der Dienst war in jeder Weise bevorzugt sowohl in der kürzeren Dauer und dem reichlicheren Solde wie in sonstigen Ehren, Vortheilen und Anwartschaften aller Art. Den Befehl der Truppe führten von Rechts wegen die Kaiser [3]), thatsächlich seit dem J. 752 [4]) die von ihnen nach freier Wahl [5]) ernannten Stellvertreter, die *praefecti praetorio* [6]), welche ausschliesslich aus dem Ritterstand ausgelesen werden sollten und in der That, von seltenen Ausnahmen abgesehen [7]), dem Senatorenstand bis auf Alexander nicht angehört haben [8]). Seit Alexander dagegen kann auch der Senator zu dieser Stellung gelangen [9]) und ist, wenn sie einem

1) Vgl. die Verhandlung vor Hadrian bei Dositheus Hadrian *sent.* 2. Eigentliche Aushebung ist für die Garde gewiss nie vorgekommen.

2) Dies giebt Tacitus (*ann.* 4, 5; vgl. *hist.* 1, 84) an als Regel für die Zeit des Tiberius; bereits unter Claudius indess wurden alle Italiker zugelassen, späterhin auch die römischen Bürger aus den Provinzen Noricum und Macedonien (Dio 74, 2). Weiteres im Hermes 4, 117 fg.

3) Der Kaiser selbst giebt dem Tribun der Prätorianer die Parole (*signum*). Tacitus *ann.* 1, 7: *defuncto Augusto signum praetoriis cohortibus ut imperator dederat.* 13, 2. *Vita Pii* 12. *Marci* 7. Darum werden auch in den Militärdiplomen der Prätorianer nie die *praefecti* genannt, während doch die Legaten der Provinzen und selbst die Flottenpräfecten darin verzeichnet sind.

4) Dio 55, 10: ἐπάρχους τῶν δορυφόρων τότε πρῶτον Κύιντόν τε Ὀστώριον Σκαπούλαν καὶ Πούπλιον Σαλούιον Ἄπρον ἀπέδειξε. Lydus *de mag*, 1, 15. 2, 6. Die Späteren vergleichen oder verknüpfen den *praef. praetorio* mit dem *magister equitum* der Republik (S. 170 A. 3).

5) Den Senat hat hiebei wohl nur Alexander befragt. *Vita* 19: *praefectum praetorii sibi ex senatus auctoritate constituit.*

6) Griechisch ἔπαρχος τῶν δορυφόρων (Dio 55, 10) oder τῆς αὐλῆς καὶ τῶν δορυφόρων (Plutarch *Galb.* 13) oder bloss τῆς αὐλῆς (das. 2) oder τῶν στρατοπέδων (Herodian 1, 8, 2; vgl. ἡγεμὼν τῶν στρατοπέδων Philostratus *vit. soph.* 2, 32); gewöhnlich ἔπαρχος schlechtweg, wie Dio a. a. O. sagt: οὕτω γάρ τοι αὐτοὺς καὶ ἐγὼ μόνους τῶν ἐπαρχόντων τινός, ἐπειδήπερ ἐκνενίκηκεν, ὀνομάζω. Ὕπαρχος für ἔπαρχος findet sich wohl erst in nachdiocletianischer Zeit. — Ein Verzeichniss derselben bis auf Diocletian giebt Hirschfeld Staatsverw. S. 219 fg.

7) Tiberius gab dem Seianus für 31 das Consulat und das entsprechende Priesterthum (Dio 58, 7) so wie die proconsularische Gewalt (s. unten); Severus dem Plautianus senatorischen Rang und das Consulat für das J. 203 (1, 441 A. 3), ebenso Caracalla dem Macrinus (Orelli 5512). Umgekehrt gab Vespasianus die Präfectenstellung erst an den Senator Arrecinus Clemens (Tacitus *h.* 4, 68: *ipsum quamquam senatorii ordinis ad utraque munia sufficere*), dann an seinen Sohn Titus. Sueton *Tit.* 6: *praefecturam quoque praetori suscepit numquam ad id tempus nisi ab equite R. administratam.* Plinius *h. n. praef.* 3: *tribuniciae potestatis particeps et. quod his nobilius fecisti, dum illud patri pariter et equestri ordini praestas, praefectus praetorii eius.*

8) Vgl. ausser den A. 4. 7. S. 831 A. 1. 5 angeführten Stellen noch *vita Pertinacis* 2: *doluitque palam Marcus quod senator esset praefectum praetorio fieri a se non posse;* Tacitus *ann.* 4, 40 und sonst.

9) So war nach der Inschrift von Thorigny (Berichte der sächs. Ges. 1852

Mann von Ritterrang ertheilt wird, mit ihrer Erlangung der Eintritt in den Senat von Rechts wegen verbunden[1]. — Im Gegensatz zu allen übrigen militärischen Ordnungen des Principats[2]) wurde auf die Prätorianerpräfectur in der Regel[3]) das altrepublikanische Princip der Collegialität angewandt[4]) und zwei[5]), zu-

---

S. 228) M. Aedinius Julianus wahrscheinlich unter Alexander erst Legat des Lugdunensis, dann *praef. praet.* Vgl. Hirschfeld St. V. S. 236.

1) *Vita Alexandri* 21: *praefectis praetorii suis senatoriam addidit dignitatem, ut viri clarissimi et essent et dicerentur, quod antea vel raro fuerat, vel omnino diu non fuerat, eo usque, ut si quis imperatorum successorem praefecto praetorii dare vellet, laticlaviam eidem per libertum summitteret.*

2) Bei den Legionen ist sogar durch den Principat an die Stelle des alten collegialischen Commandos der Tribune das des Legatus gesetzt worden (S. 680). Auch der Titel *praefectus* bezeichnet sonst sowohl im Heerwesen wie in municipalen und andern Verhältnissen nicht bloss den Vertreter (1, 640 A. 1), sondern in der Regel den Einzelvertreter, so dass sogar für die zwei Consuln nur ein *praefectus* eintritt (1, 44). Collegialität finden wir ausserdem nur bei den *praefecti pro IIviris* (1, 627) und den *praefecti aerarii.*

3) Alleinige Inhaber dieser Präfectur waren Seius Strabo bei dem Tode Augusts (Tacitus *ann.* 1, 7), dem dann bald sein Sohn Seianus zur Seite gesetzt wurde (Tacitus *ann.* 1, 24. 6, 8); dann der letztere nach der Abberufung seines Vaters bis zu seinem Sturze im J. 31 (Dio 57, 19; Tacitus *ann.* 6, 8 und sonst) und nachher Macro (Dio 58, 9). Claudius gab der Garde im J. 51 wieder éinen Chef: *distrahi cohortes ambitu duorum et si ab uno regerentur intentiorem fore disciplinam* (Tacitus *ann.* 12, 42). Nachdem der *praef. praet.* Nymphidius seinen Collegen Tigellinus beseitigt hat, veranlasst er die Soldaten Galba zu bitten ihm die Präfectur auf Lebenszeit ohne Collegen zu geben (Plutarch *Galb.* 8). Ebenso verfuhren Galba (Tacitus *hist.* 1, 14. Sueton *Galb.* 14), Vespasian (S. 830 A. 7; vgl. Tacitus *hist.* 4, 2), Pius während der ersteren Hälfte seiner Regierung (*vita* 8: *Gavius Maximus praefectus praetorii usque ad vicensimum annum sub eo pervenit . . cui Tatius Maximus successit: in cuius demortui locum duos praefectos substituit Fabium Repentinum et Cornelium Victorinum*); Alexander in der Zeit der Macht des Ulpianus (S. 832 A. 1); Probus (*vita* 10). Plautianus unter Severus scheint nach Dio 75, 14 Collegen, aber ohnmächtige gehabt zu haben.

4) Hirschfelds Annahme (St. V. S. 228), dass zuweilen auch rechtlich ungleiche Collegialität vorgekommen sei, beruht auf einem Missverständniss der Angabe *vita Comm.* 6 (vgl. Bd. 1 S. 493 A. 3), dass der Freigelassene Kleander als *praef. praet.* die Benennung *a pugione* geführt habe. Offenbar ist dies kein Amts-, sondern ein Spottname, der den kaiserlichen Schwertträger zu einem kaiserlichen Schwertbedienten macht, gleich den Kammerdienern *a manu* und *a veste.*

5) Bei Dio 52, 24 räth Maecenas dem Augustus τῶν ἱππέων δύο τοὺς ἀρίστους τῆς περὶ σὲ φρουρᾶς ἄρχειν· τό τε γὰρ ἑνὶ ἀνδρὶ αὐτὴν ἐπιτρέπεσθαι σφαλερὸν καὶ τὸ πλείοσι ταραχῶδές ἐστι. Auch nach Zosimus 2, 32 gab es bis auf Constantin zwei *praefecti pr.* Nach dieser Regel verfuhren Augustus bei der ersten Besetzung (S. 830 A. 4); Tiberius zu Anfang seiner Regierung (A. 3), Gaius (Sueton *Gai.* 56, Zonar. 11, 6); Claudius in der früheren Zeit (A. 3); Nero nach Burrus Tode (Tacitus *ann.* 14, 51; Plutarch *Galb.* 8; Dio 62, 13): Otho (Tacitus *hist.* 1, 46; Plutarch *Oth.* 18); Vitellius (Tacitus *hist.* 2, 92. 3, 55); Domitianus (Dio 67, 15); Traianus (Henzen 6771); Hadrianus (Dio 69, 19; *vita* 9); Pius zu Anfang seiner Regierung (Petronius Maximus und Gavius Mamertinus nach der Inschrift Orelli 3422, wodurch die Angabe des Biographen A. 3 beschränkt wird); und wieder später (A. 3); Marcus (*vita* 11. 22; *I. N.* 4916); Commodus nach dem Sturz des Perennis (Herodian 1, 9: δύο τοὺς ἐπάρχους καταστήσας ἀσφαλέστερον ᾠήθη μὴ ἑνὶ πιστεύειν τοσαύτην ἐξουσίαν; *Vita* 4. 6); Julianus (*vita* 3);

weilen sogar drei *praefecti praetorio* gleichzeitig bestellt[1]), und zwar, so lange das augustische Principat bestand, mit ungetheilter Competenz, so dass jede Amtshandlung angesehen wird als von sämmtlichen Inhabern des Amtes vollzogen[2]). Der Dauer nach galt für das Gardecommando von Rechts wegen zwar die allgemeine Regel des kaiserlichen Mandats, dass es immer bis auf weiter ertheilt wird und, wie und wann immer die Abberufung erfolgt, niemals dabei eine gegebene Zusage zurückgenommen zu werden braucht. Aber es war Regierungsmaxime dasselbe nicht, wie die vom Kaiser verfassungsmässig mit Senatoren zu besetzenden Aemter, nur einige Jahre (S. 248 A. 4), sondern längere Zeit in denselben Händen zu lassen[3]) und bei tadelfreier Amtsführung dem Inhaber nicht leicht anders als auf sein Ansuchen[4])

Severus vielleicht schon früher (S. 831 A. 3), sicher nach dem Sturz des Plautianus (Herodian 3, 13, 1; Henzen 5603); Caracalla (Dio 77, 21; *Cod. Iust.* 9, 51, 1); Elagabalus (Herodian 4, 12, 1. 5, 1, 2); Macrinus (Dio 78, 15); Alexander anfänglich (Dio 80, 2; Zosim. 1, 11; *vita* 19); Gordianus (*Cod. Iust.* 9, 2, 6 nach der richtigen Lesung). Auch die Inschriften A. 2 zeigen, dass es regelmässig mehr als einen Präfecten gab.

1) Drei *praefecti praetorio* gab es, nach dem Zeugniss des Biographen c. 6, zuerst unter Commodus; dann unter Julianus (*vita* 7; *vita Severi* 6). Alexander gab nach Zosimus 1, 11 (vgl. Dio 80, 2) auf Veranlassung seiner Mutter Mamaea den beiden fungirenden *praefecti* als dritten und überlegenen Collegen den Ulpianus zu (Μαμαίας . . . ἐπιστησάσης αὐτοῖς Οὐλπιανὸν ἐπιγνώμονα καὶ ὥσπερ κοινωνὸν τῆς ἀρχῆς) und machte dann diesen zum alleinigen Präfecten. An diese Vorgänge denkt Dio S. 831 A. 5, wenn er wie vor der Ein- so vor der Vielzahl der Präfecten warnt.

2) Zosim. 2, 32 setzt die vorconstantinischen gemeinschaftlich administrirenden (τὴν ἀρχὴν κοινῇ μεταχειρίζοντες) *pr. pr.* den nachconstantinischen der vier Reichstheile entgegen. Die amtlichen Schreiben werden von und an beide erlassen (*I. N.* 4916). Die militärischen Ernennungen, die sie vollziehen, erfolgen immer in beider Namen; auf den Inschriften bezeichnen ihre *beneficiarii* (Orell. 3489. 3589. *C. I. L.* III, 648), *singulares* (Henzen 6771). *ab commentariis* (Renier *inscr. de l'Alg.* 3896, wonach in der Inschrift Wilmanns 1259 wahrscheinlich der zweite Name fehlt) sich stets nicht als *praefecti*, sondern als *praefectorum praetorio.*

3) Diese Maxime spricht sich deutlich darin aus, dass Maecenas bei Dio 52, 24 dem Augustus räth die Statthalter auf drei bis fünf Jahre, die *praefecti praetorio* und *urbi* aber auf Lebenszeit anzustellen. Die Praxis des Tiberius auch in seiner besseren Zeit (Seianus blieb vom Antritt des Tiberius an sechszehn Jahre in dieser Stellung), die des Vespasian, Neros Verfahren gegen Burrus, dasjenige des Pius (S. 831 A. 3) stimmen damit überein. Nicht minder bestätigt die Regel, dass unter Commodus *mutabantur praefecti per horas et dies* (*vita Comm.* 6) und keiner es auf drei Jahre brachte (das. 14). In dem diocletianisch-constantinischen Regiment ist diese Maxime verlassen und werden die *praefecti praetorio* oft auch in Gnaden nach Jahresfrist entlassen.

4) *vita Hadriani* 9: (*Attiano pr. pr.*) *cum successorem dare non posset, quia non petebat, id egit ut peteret. atque ubi primum petiit, in Turbonem transtulit potestatem.*

oder doch in der Form der Beförderung zum Senator[1]) den Abschied zu ertheilen. — Dass der *praefectus praetorio* nicht Magistrat ist, sondern Offizier, die militärischen Abzeichen führt und insonderheit gilt als der Träger des Zeichens, in dem die kaiserliche Feldherrngewalt sich zusammenfasst, des Schwertes, ist schon hervorgehoben worden (1, 419). — In Betreff der Competenz des Gardecommandanten müssen streng unterschieden werden die nothwendig mit dieser Stellung verbundenen Befugnisse, welche keine anderen sind als ausser dem eigentlichen Commando die Jurisdiction über die gemeinen Soldaten[2]) und die Ernennung der Gefreiten[3]), also die Befugnisse des Legionslegaten und überhaupt des Chefs jedes grösseren Truppencorps, und der besondere Einfluss, den dieses Amt wie kein anderes geeignet war zu gewähren. Selbstverständlich machte dieser je nach der Individualität des Princeps wie des Präfecten sich geltend; und während unter Umständen der letztere nicht viel mehr war als jeder Provinziallegat, hat er unter anderen Verhältnissen vielfach thatsächlich den Premierminister, ja den Vicekaiser gespielt. Obwohl diese Machtstellung der Gardecommandanten mehr der geschichtlichen als der staatsrechtlichen Darstellung angehört, so haben sich doch daraus namentlich im Laufe des dritten Jahrhunderts dauernde Ordnungen entwickelt, die auch hier nicht übergangen werden können, passender aber unten in dem Abschnitt von der kaiserlichen Stellvertretung ihre Behandlung finden.

Competenz des Gardecommandanten.

Die tribunicische Gewalt.

Obwohl das Imperium oder die proconsularische Gewalt an und für sich den Principat constituirte, konnte derselbe doch darauf nicht beschränkt bleiben; diese ausschliesslich militärische

Nicht militärisches Oberamt des Princeps.

---

1) So machte Hadrian den Attianus zum Senator, hinzufügend *nihil se amplius habere quod in eum conferri posset* (*vita Hadriani* 8). *Vita Commodi* 4: *Paternum . . . per lati clavi honorem* (ἐς τοὺς ὑπατευκότας κατειλεγμένον Dio 73, 5) *a praefecturae administratione summovit.* Später geschah dies oft (S. 831 A. 1).

2) Dass über den Centurio der Präfectus so wenig wie der Statthalter (S. 260) Capitalgerichtsbarkeit hat, sagt Dio 52, 24.

3) Was S. 253 über die Ernennung der *principales* durch die Oberoffiziere gesagt worden ist, passt auch auf die *praefecti praetorio*; ihre Gefreiten (S. 832 A. 2) sind denen des Legatus völlig gleichartig. Daher wird auch dem Seianus vorgeworfen, dass er die Centurionen und Tribune der Garde ernenne (Tacitus *ann.* 4, 2).

und wenigstens in der Theorie von Rom und Italien ausgeschlossene Gewalt begründete in genügender Weise wohl die Macht-, aber nicht die Rechtsstellung des neuen Herrschers. Es bedurfte dazu, da der Principat in den Formen der alten Verfassung begründet werden sollte, der festen Verknüpfung einer ihrer obersten Magistraturen mit dem Imperium.

Dauerndes Consulat von 727—731.

Augustus bediente zunächst sich hiefür in erster Reihe des Consulats. In wie fern schon Caesar seine Herrschaft an dieses anzulehnen beabsichtigt hat, ist nicht zu entscheiden[1]; sein Erbe hat nicht bloss den Entscheidungskampf gegen Antonius als Consul (seit 1. Jan. 723) durchgeführt[2], sondern auch nach dem Siege die consularische Gewalt in der Hand behalten und bei der Constituirung des Principats denselben neben der proconsularischen Gewalt auf das Consulat gestützt[3].

---

1) In einer mehrfach erwähnten Urkunde Caesars (S. 712 A. 4) bezeichnet dieser nicht seine dermalige, sondern allgemein seine zukünftige Gewaltstellung mit den Worten *dictator consul prove consule.* Danach ist die Vermuthung nicht abzuweisen, dass Augustus, indem er die Dictatur bei Seite warf und sich zum Consul und Proconsul machte, dies Muster vor Augen gehabt hat; allerdings führt er diese Gewalten nicht alternativ, wie sie in jener Urkunde erscheinen, sondern cumulativ. Indess vermögen wir weder anzugeben, in wie fern für den Proconsulat neben der Dictatur noch Raum war, noch passt jene Notiz zu der sonstigen Behandlung des Consulats durch Caesar. Es soll ihm im J. 706 das Consulat auf die nächsten fünf (Dio 42, 20), im J. 708 auf die nächsten zehn Jahre (Dio 43, 45; Appian *b. c.* 2, 106) gegeben worden sein. Wenn aber diese Beschlüsse überhaupt gefasst sind, hat Caesar sie abgelehnt. In der That war er Consul 706 (ganz), 708 (ganz), 709 (Jan. — Sept.), 710 (bis zu seinem Tode); er hatte die Absicht bei seinem Abgang von Rom das Amt niederzulegen und liess sich für 711. 712 nicht wählen. So weit wir die Verhältnisse übersehen, hat Caesar das Consulat ungefähr so behandelt wie der römische Principat seit dem J. 731; seine Monarchie bedurfte der Consulare, und das Consulat als eine dem Monarchen und den Privaten gemeinsam zugängliche höchste Amtsstellung war wohl hauptsächlich dazu bestimmt in denen, die dazu gelangten, gewissermassen Pairs des Reiches zu schaffen.

2) Freilich bezeichnet Sueton *Aug.* 26 nur die Consulate des Augustus VI—X, das ist von 726—730, als jährige. Aber im Widerspruch mit ihm lässt Dio 51, 21 ihn das ganze Triennium 723—725 das Consulat verwalten; und dass dies wenigstens für 725 richtig ist, zeigen die venusinischen Fasten (*C. I. L.* I p. 471). Aber auch für die beiden vorhergehenden Jahre müssen die nach Ausweis derselben Fasten am 1. Mai und 1. Oct. 723 und am 1. Juli, 13. Sept. und 1. Nov. 724 durchaus einzeln eintretenden Consuln sämmtlich auf die zweite Stelle bezogen werden, nicht bloss weil Dio dies fordert, sondern vor allem, weil in diesen entscheidenden Jahren Augustus schwerlich das Consulat aus der Hand gegeben hat.

3) Tacitus *ann.* 1, 2: *posito triumviri nomine consulem se ferens.* Dieselbe Combination war schon im J. 702 für Pompeius eingetreten, da er durch das trebonische Gesetz das Proconsulat beider Spanien für die J. 700—704 erhalten hatte und dann für 702 das Consulat übernahm (1, 498 A. 3). Indess scheint dies mehr ein zufälliges Zusammentreffen als eine beabsichtigte Anlehnung.

Ueber den Competenzbegriff, den Augustus bei der Constituirung seines Principats mit dem Consulat verbunden hat, und die sonstigen Modalitäten desselben ist bei dem kurzen Bestande dieser Institution wenig zu ermitteln. Unzweifelhaft ist dieses Consulat des beginnenden Principats nicht durchaus nach dem Schema der spätesten Republik, sondern zum Theil nach dem ursprünglichen bemessen worden, so dass dasselbe zum Beispiel Iteration und Continuation unbeschränkt zuliess, womit es wohl besteht, dass Augustus die collegialische Parität, zumal in der Anwendung auf Agrippa, streng durchführte (1, 371 A. 4). Ob aber Augustus auch die seit Jahrhunderten vom Consulat getrennte censorische Competenz wieder mit ihm vereinigen, also in der That seine bürgerliche Gewalt auf die Combination der beiden Obermagistraturen bauen wollte, muss dahingestellt bleiben[1].

Verzicht auf das dauernde Consulat.

Welche Gründe den Herrscher bestimmt haben wenige Jahre darauf zum rechtlichen Fundament seiner Herrschaft nach der nicht militärischen Seite hin nicht ferner das Consulat zu nehmen, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Es können dabei Verwaltungsschwierigkeiten mitgewirkt haben[2]; wahrscheinlich aber fand Augustus die mit dem Principat unverträglichen Principien der Annuität und der Collegialität, insonderheit das letztere mit dem Consulat zu eng verwachsen, um dessen sich mit Nutzen bedienen zu können. Thatsache ist es, dass er im Juni des J. 731 das Consulat niederlegte und zugleich erklärte dasselbe nicht ferner regelmässig führen zu wollen[3]; wobei er auch beharrte, als ihm im Jahre darauf dasselbe auf Lebenszeit angeboten ward[4]. Seitdem hat er dasselbe wohl noch einige Male über-

---

1) Positive Beweise fehlen; denn dass Augustus den Census im J. 726 sei es als Consul nach dem ursprünglichen Schema, sei es kraft seiner constituirenden Gewalt veranstaltet hat, fällt vor die Einrichtung des Principats und beweist nicht, dass das Consulat, wie er es 727—731 geführt hat, die censorische Competenz einschloss. Vgl. den Abschnitt von den kaiserlichen Censuren.

2) Wenn Augustus das Consulat dauernd behalten hätte, würde er mindestens für die zweite Stelle eine sehr kurze Befristung haben einführen müssen, um die den Consularen vorbehaltenen Aemter besetzen zu können.

3) Dio 53, 30 zum J. 731: ἀπεῖπε τὴν ὑπατείαν ἐς Ἀλβανὸν ἐλθών . . . ἵνα μὴ κωλυθῇ. In der That verzeichnet das latinische Feriale (*C. I. L.* I p. 472 = VI, 2014) unter dem 14. Juni/15. Juli 731 die Feier der *Latinae* unter Anwesenheit des Kaisers mit dem Beisatz . . . [*imp. Ca*]*esar co*(*n*)*s*(*ulatum*) *abdicavit*. Vgl. S. 773 A. 4.

4) *Mon. Ancyr. Gr.* 3, 9: [ὑ]πατείαν τέ μοι τότε (im J. 732) διδομένην καὶ ἐνιαύσιον κα[ὶ διὰ] βίου οὐκ ἐδεξάμην. Es ist im Commentar dazu p. 13 bemerkt, dass dies zu verstehen ist von der Uebertragung des Consulats zugleich

nommen, aber nur wie jeder andere Bürger und ohne ferner dasselbe als einen rechtlich oder factisch wesentlichen Bestandtheil der Herrschergewalt zu behandeln; und darin sind ihm die späteren Regenten gefolgt[1]). Die consularische Gewalt, und zwar die ursprüngliche die censorischen Befugnisse einschliessende, hat er späterhin wieder aufgenommen, so oft er den Census veranstaltete (S. 326); und in gleicher Weise hat Kaiser Claudius, um ausserordentliche Spiele halten zu können, sich dafür die consularische Gewalt übertragen lassen (S. 129 A. 4). Als allgemeinen und festen Bestandtheil des Principats aber hat kein Kaiser die consularische Gewalt geführt[2]).

Dauernde tribunicische Gewalt.

Aber als Augustus den Principat constituirte, war er nicht bloss im Besitz des consularischen Oberamts. Schon für den Dictator Caesar war die rechtliche Gleichstellung mit den Tribunen der Gemeinde ein für allemal beschlossen worden[3]), so dass er den Sitz mit ihnen theilte[4]) und gleich ihnen sacrosanct war[5]). Die gleiche Befugniss wurde während des Triumvirats und mit der ausgesprochenen Absicht durch sie dasselbe zu ersetzen im J. 718 seinem Sohn und Erben ebenfalls auf Lebenszeit verliehen und von ihm angenommen[6]). Diese tribunicische Gewalt hielt

---

als Jahresamt und auf Lebenszeit, so dass der Princeps auf einmal auf sämmtliche Jahre, die er erleben würde, designirt worden wäre; ferner dass man einige Jahre hindurch die eine Consulatstelle zunächst unbesetzt liess, in der Hoffnung, dass Augustus sich zur Rücknahme seines Entschlusses werde bestimmen lassen.

1) Ueber diese nur als äusserliche und zufällige Accessorien der Kaisergewalt zu betrachtenden Kaiserconsulate wird unten besonders gehandelt.

2) Dio 54, 10 unter dem J. 735 sagt freilich das Gegentheil: τὴν ἐξουσίαν τῶν ὑπάτων διὰ βίου ἔλαβεν, ὥστε καὶ ταῖς δώδεκα ῥάβδοις ἀεὶ καὶ πανταχοῦ χρῆσθαι u. s. w. Aber ohne Zweifel hat er einen Beschluss, der dem Augustus die Führung der consularischen Insignien gestattet, unrichtig aufgefasst. Das Schweigen des ancyranischen Monuments und sämmtlicher übriger Quellen lässt keinen Zweifel daran, dass weder Augustus noch ein späterer Kaiser die consularische Gewalt als solche sich vindicirt hat, und die Ausnahmen in Betreff der Censur und der Spiele bestätigen nur die Regel.

3) Dio 42, 20 bezeichnet dies ganz richtig als Verleihung gewissermassen der tribunicischen Gewalt auf Lebenszeit.

4) Dio 42, 20. 44, 4.

5) Livius 116. Appian *b. c.* 2, 106. 138. 144. Dio 44, 5. 49. 50.

6) Augustus *mon. Ancyr.* 2, 21 (wo die Supplemente durch die Uebersetzung gesichert sind): *et sacrosan[ctus ut essem . . . et ut qu]o[ad] viverem, tribunicia potestas mihi [esset, lege sanctum est]*. Appian *b. c.* 5, 132 zum J. 718: ἐφ' οἷς αὐτὸν εἵλοντο δήμαρχον ἐς ἀεί, διηνεκεῖ ἄρα ἀρχῇ προτρέποντες τῆς προτέρας (der Triumvirat ist gemeint) ἀποστῆναι· ὁ δὲ ἐδέξατο. Oros. 6, 18: *ovans urbem ingressus* (718 Nov. 13) *ut in perpetuum tribuniciae potestatis esset, a senatu decretum est.* Dio 49, 15: ἐψηφίσαντο μήτε ἔργῳ μήτε λόγῳ τι ὑβρίζεσθαι· εἰ δὲ μή, τοῖς αὐτοῖς τὸν τοιοῦτό τι δράσαντα ἐνέχεσθαι, οἷσπερ ἐπὶ τῷ

Augustus nicht bloss fest, als er das Consulat abgab[1]), sondern er erstreckte auf dieselbe jetzt auch die bis dahin nicht auf sie angewandte Annuität (S. 772), und in dieser Gestalt ist die tribunicische Gewalt als die höchste mit dem Principat nothwendig verknüpfte bürgerliche Magistratur namentlich in formaler Beziehung der rechte und volle Ausdruck der Herrschergewalt geworden und geblieben[2]), wie dies auch ihr schon erörterter (S. 753) titularer Gebrauch und der in der Reihenfolge der Kaisertitel ihr zukommende Platz (S. 759) bekunden. Sie empfahl sich für diesen Zweck in mehrfacher Hinsicht besser als das Consulat. Ebenso wie dieses anknüpfend an die altrepublikanische Ordnung war hier doch auch der Unterschied gegeben, dessen der Principat nothwendig bedurfte. Nicht Volkstribun wurde der Princeps[3]), sondern er übernahm die tribunicische Gewalt. Damit fiel von selber die bei dem Consulat so hinderliche Collegialität; die Volkstribune sind keineswegs *collegae* des Inhabers der tribunicischen Gewalt[4]). Auch die für den Volkstribun be-

δημάρχῳ ἐτέτακτο. καὶ γὰρ ἐπὶ τῶν αὐτῶν βάθρων συγκαθέζεσθαι σφίσιν ἔλαβε. Auch Tacitus *ann.* 1, 2 (A. 1) meint nicht die im J. 731 beschlossene an die Stelle des Consulats tretende Ordnung vom J. 731, sondern die frühere neben diesem herlaufende.

1) Dass die tribunicische Gewalt nicht erst an die Stelle des Consulats getreten ist, giebt deutlich Tacitus an *ann.* 1, 2: *posito triumviri nomine consulem se ferens et ad tuendam plebem tribunicio iure contentum;* hätte er dabei an den Act vom J. 731 und nicht an den vom J. 718 gedacht, so hätte er *deinde* oder *mox* statt *et* setzen müssen. Die Uebertragung der tribunicischen Gewalt im J. 731, welche jetzt allgemein angenommen zu werden pflegt und auch von mir in dem Commentar zum ancyranischen Monument angenommen worden ist, berichtet kein alter Gewährsmann (in die capitolinischen Fasten ist sie nur durch falsche Ergänzung hineingesetzt: S. 772 A. 1) mit Ausnahme von Dio 53, 32: ἡ γερουσία δήμαρχόν τε αὐτὸν διὰ βίου εἶναι ἐψηφίσατο, wo die damals allerdings eingeführte Annuität der Gewalt mit der Gewalt selbst verwechselt ist. Derselbe weiss 51, 19 sogar noch von einer dritten Uebertragung im J. 724: τὸν Καίσαρα τὴν ἐξουσίαν τὴν τῶν δημάρχων διὰ βίου ἔχειν, wo er wahrscheinlich in ähnlicher Weise die Erstreckung der tribunicischen Gewalt auf das ausserstädtische Gebiet mit der Uebertragung verwechselt (S. 844 A. 1).

2) Tacitus *ann.* 3, 56: *id (potestatem tribuniciam) summi fastigii vocabulum Augustus repperit, ne regis aut dictatoris adsumeret ac tamen appellatione aliqua cetera imperia praemineret.* Vgl. *ann.* 1, 2 (A. 1). Velleius 2, 99 (vgl. 103): *Ti. Nero . . . tribuniciae potestatis consortione aequatur Augusto. Vita Taciti* 1: *(tribunicia potestas) maxima pars regalis imperii est.* Die Uebertragung der secundären tribunicischen Gewalt heisst *summae rei admovere* (Tacitus *ann.* 3, 56).

3) Dio 53, 32: ἐφ' οὗ δὴ καὶ ἐκεῖνος (Augustus) καὶ οἱ μετ' αὐτὸν αὐτοκράτορες ἐν νόμῳ δή τινι τοῖς τε ἄλλοις καὶ τῇ ἐξουσίᾳ τῇ δημαρχικῇ ἐχρήσαντο· τὸ γάρ τοι ὄνομα αὐτὸ τὸ τῶν δημάρχων οὔθ' ὁ Αὔγουστος οὔτ' ἄλλος οὐδεὶς αὐτοκράτωρ ἔσχεν.

4) *Collegae* des Kaisers in der tribunicischen Gewalt sind nur die Mitregenten, also für Augustus Agrippa und Tiberius. *Mon. Ancyr. Gr.* 3, 21; Sueton *Aug.* 27; *Tib.* 6; *vita Pii* 4; *vita Marci* c. 27.

stehenden Qualificationsvorschriften (S. 265) sowie die für dieses Amt in Kraft stehende Wahlordnung (S. 266) gehen den Träger der tribunicischen Gewalt von Rechts wegen nichts an, was in Betreff der kaiserlichen Consulate durchaus nicht zutrifft. Die Perpetuität haftete, wie wir sahen, an dieser Stellung schon von Caesars Zeiten her, und es war leicht damit die Annuität zu verbinden. Endlich war der Volkstribunat das alte Palladium der Demokratie, aus der der Principat geboren war und die er keineswegs verleugnete; er war ferner gleichsam eine verfassungsmässige Ausnahmegewalt, nicht behaftet mit wesentlichen Specialcompetenzen (S. 275), dagegen aber die heiligste, höchste und freieste von allen Magistraturen, ausgestattet mit einem besonderen Götterschutz, dessen ausschweifende Steigerung von Seiten der republikanischen Demagogie der Principat in seinem Nutzen verwendete (S. 294), ausgestattet ferner mit einem fast schrankenlosen Verbietungsrecht gegenüber der gesammten Magistratur (S. 279) und einer ebenso schrankenlosen und gerade in ihrer Unbestimmtheit äusserst brauchbaren Gewalt jeden Unterdrückten zu schützen (S. 315). Bereits derjenige Römer, der den Gedanken des Principats in den Staat eingeführt hatte, C. Gracchus hatte als den rechten Ausdruck dafür den Volkstribunat erkannt; wenn er an dem Mangel militärischen Commandos gescheitert war, so durfte Augustus wohl erwarten mit der tribunicischen Gewalt in Verbindung mit dem ausschliesslichen Imperium zum Ziel zu kommen. Seine Voraussetzung hat sich denn auch erfüllt.

Uebertragung der tribunicischen Gewalt.

Die Uebertragung der tribunicischen Gewalt fand sowohl bei Augustus[1]) im J. 718 wie bei seinen Nachfolgern in der Weise statt, dass nach Beschluss des Senats ein Magistrat, wahrscheinlich einer der fungirenden Consuln[2]), die dessfällige sowohl die Competenz bezeichnende wie die Person benennende Rogation

---

1) S. 836 A. 6. Augustus selbst beruft sich auf das Gesetz; die Schriftsteller erwähnen nur den Senatsbeschluss.

2) Die *comitia tribuniciae potestatis* können nicht ohne leitenden Magistrat gedacht werden; aber nirgends findet sich eine Andeutung, wer diese Leitung gehabt hat. Dem Princeps selbst kann sie nicht zugestanden haben, so lange noch die staatsrechtliche Logik irgend etwas galt, sondern nur den Consuln oder den Volkstribunen. Für die ersteren spricht, dass die Consuln den voraufgehenden Senatsbeschluss beantragen (Tacitus *ann.* 1, 13). Dass die Proclamation des Kaisers Tacitus durch den Stadtpräfecten erfolgt (*vita Taciti* 3: *die VII k. Oct. cum in curiam Pompilianam amplissimus ordo consedisset* . . . 7: *inde itum in campum Martium: ibi comitiale tribunal ascendit: ibi praefectus urbis* . . . *sic locutus est*), ist für den früheren Principat natürlich ohne Bedeutung.

an die Comitien und zwar, wie es scheint, an die Centurien brachte[1]) und diese darüber abstimmten[2]); so dass also bei diesem Act sowohl der Senat wie die Bürgerschaft mitwirken und zwischen dem Decret der ersteren und den Comitien regelmässig wenigstens das Trinundinum liegt[3]). Es war dies also diejenige Form, in welcher in republikanischer Zeit ausserordentliche Beamte durch Specialgesetz und Volkswahl bestellt worden sind, mit der auch der Republik nicht unbekannten, zum Beispiel bei den Duovirn *aedi dedicandae* von jeher üblichen (S. 604), späterhin bei den Triumvirn *rei publicae constituendae* angewandten (S. 690) Modification, dass die Competenz- und die Personenfrage in ein Gesetz zusammengefasst wurden und dadurch die letztere factisch in die Hand des vorschlagenden Magistrats oder vielmehr in die Hand des denselben zu dem Vorschlag autorisirenden Senats gelegt ward. Insofern ist die Tendenz der augustischen Verfassung das Schwergewicht vom Markte weg in die Curie zu verlegen auch auf diesem wichtigen Gebiet wahr-

---

1) Ob die Centuriat- oder die Tributcomitien gemeint sind, ist aus der Ueberlieferung nicht zu entnehmen; auf dem Marsfeld finden schon in der späteren Republik beide statt. Da der Kaiser nicht zum Tribun creirt wird, sondern die tribunicische Gewalt erhält, so sind auch die Centurien competent; und es ist nicht wahrscheinlich, dass man sich für diesen Act der *comitia leviora* bedient hat.

2) Dieser bisher völlig unklare Vorgang ist durch die neu gefundenen Arvalacten (Henzen *Arval.* p. 65) in erfreulicher Weise aufgeklärt. Die *comitia tribuniciae potestatis* (so daselbst bei Otho und Vitellius und bei Nero im J. 57, wo aber *comitia* ausgefallen ist; *comitia tribunicia* bei Domitian; bloss *tribunicia potestas* bei Nero im J. 58) des regierenden Kaisers erscheinen im ersten Jahrhundert unter den stehend von dem Collegium gefeierten Gedächtnisstagen; und wir können für vier Kaiser die Daten genau bestimmen. Nero wurde am 13. Oct. 54 vom Senat anerkannt; die tribunicische Gewalt empfing er (nach den Arvalacten der J. 57. 58) am nächstfolgenden 4. Dec. Für Otho, dem der Senat am 15. Jan. 69 die tribunicische Gewalt übertrug (Tacitus *hist.* 1, 47: *decernitur Othoni tribunicia potestas et nomen Augusti et omnes principum honores*), fanden die tribunicischen Comitien statt am 28. Febr.; für Vitellius, dessen Anerkennung im Senat am 19. Apr. desselben Jahres erfolgte, am 30. April; für Domitian, dessen Anerkennung im Senat wahrscheinlich an dem Tage nach Titus Tode, also am 14. Sept. erfolgte (Henzen a. a. O. S. 64), am 30. Sept. Noch bei Tacitus Thronbesteigung wird im wesentlichen hienach verfahren (S. 838 A. 2).

3) Der Zwischenraum beträgt mit Einrechnung der Anfangs- und Endtage bei Nero 53, bei Otho 45, bei Domitian 17 (also gerade ein Trinundinum), nur bei Vitellius bloss 12 Tage. In diesem Sinn konnte auch von Vespasian gesagt werden, dass er die tribunicische Gewalt zu übernehmen sich nicht beeilt habe (denn das scheint doch in den verdorbenen Worten Suetons *Vesp.* 12 zu liegen); dass erst längere Zeit, nachdem er sich zum Kaiser hatte ausrufen lassen, der Senat ihn anerkannte, kann hier nicht gemeint sein, denn dies hat mit seiner Gleichgültigkeit gegen Titulaturen nichts zu schaffen.

nehmbar; denn wenn formell die tribunicische Gewalt von der Bürgerschaft ertheilt wird, so ist doch materiell der die Beantragung dieser Ertheilung anordnende Senatsbeschluss der eigentlich entscheidende Act[1]).

Dauer der Kaisercomitien.

Dass im J. 14 n. Chr. die Wahlen von den Comitien auf den Senat übergingen, änderte in Betreff der Kaisercomitien nichts; denn jene Uebertragung betraf nur die Creirung der ordentlichen Jahresbeamten, nicht aber die aus Gesetz und Wahl sich zusammensetzende Bestellung der formell ausserordentlichen Magistrate. Da für die Gesetze die Comitien auch ferner bestehen blieben, so ist kein Grund zu bezweifeln, dass die Kaisercomitien, deren wenigstens bis in die Zeit der flavischen Kaiser gedacht wird, bis dahin und vielleicht noch weit länger die der Bürgerschaft geblieben sind; da die Mitwirkung derselben nie eine effective gewesen war, so lag keine Veranlassung vor an den Formalien zu ändern. Nur über das Trinundinum hat schon Vitellius sich hinweggesetzt (S. 839 A. 3), und um das Ende des 3. Jahrh. scheint der Act auf dem Marsfeld dem in der Curie unmittelbar gefolgt zu sein (S. 838 A. 2).

Competenzgesetz.

Wenn nun die alten Rechtslehrer angeben, dass der Kaiser ‚durch einen Volksschluss seine Herrschaft erhält', und wenn sie das von Haus aus demselben von Rechts wegen zustehende eminente Verfügungsrecht aus eben diesem Volksschluss herleiten[2]),

---

1) Wo darum die Historiker von der Ertheilung der tribunicischen Gewalt sprechen, gedenken sie nur des Senats, so Tacitus in Beziehung auf Otho (a. a. O.). Ueber die Ertheilung der secundären tribunicischen Gewalt und die Frage, ob dem Princeps das Cooptationsrecht zustand, ist der Abschnitt von dem Mitregiment zu vergleichen.

2) Gaius 1, 5: *constitutio principis est quod imperator decreto vel edicto vel epistula constituit: nec umquam dubitatum est, quin id legis vicem obtineat, cum ipse imperator per legem imperium accipiat.* Alexander *Cod. Iust.* 6, 23, 3: *licet lex imperii sollemnibus iuris imperatorem solverit.* Ulpian *Dig.* 1, 4, 1: *quod principi placuit, legis habet vigorem, utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei* [*imperium* scheint ausgefallen] *et in eum omne suum imperium et potestatem conferat: quodcumque igitur imperator per epistulam et subscriptionem statuit vel cognoscens decrevit vel de plano interlocutus est vel edicto praecepit, legem esse constat: haec sunt quas vulgo constitutiones appellamus.* Dies ist wörtlich aufgenommen in die Institutionen Justinians 1, 2, 6 (in deren Paraphrase Theophilos sagt: νόμου ῥεγίου τοῦτο κυρώσαντος); und ebenfalls im Hinblick auf diese Stelle heisst es in dem Promulgationspatent der Pandekten (*Cod. Iust.* 1, 17, 7): *lege antiqua, quae regia nuncupabatur, omne ius omnisque potestas populi Romani in imperatoriam translata sunt potestatem.* Aber die Bezeichnung dieser *lex* als *regia* ist sprachlich wie sachlich anstössig: sprachlich, weil die der *lex* beigefügten magistratischen Adjective nach dem bekannten und auch für diesen Fall selbst nachweisbaren (S. 41 fg., ebenso Liv. 34, 6. 7. *Dig.* 1, 8, 2) Gebrauch nicht das den genannten Magistrat betreffende, sondern das von dem

so kann diese *lex* keine andere sein als diejenige, die ihm die tribunicische Gewalt verlieh. Denn dass dieser aus der Competenzbestimmung und der Personenbezeichnung sich zusammensetzende Act wenigstens ebenso sehr Gesetz wie Wahl war, ist eben bemerkt worden. Wenn ferner die Competenzbestimmung der tribunicischen Gewalt die geeignete Stelle war um die Rechtskraft der kaiserlichen Verfügungen zu formuliren, so ist umgekehrt unter den sämmtlichen Rechtsacten, deren Inbegriff die Installirung des römischen Princeps ausmacht, kein anderer, der irgend hier in Betracht kommen könnte: insbesondere ist schon gezeigt worden (S. 812), dass das proconsularische Imperium dem Princeps nicht unter Mitwirkung des Volkes, also nicht *lege* ertheilt ward[1].

Competenzgesetz Vespasians.

Es ist uns von dem Document, durch welches im J. 69/70 n. Chr. dem Vespasianus der Principat übertragen ward, der Schluss erhalten, und diese Urkunde bestätigt vollständig, was bisher aufgestellt worden ist. Dieselbe bezeichnet sich ausdrücklich als Volksschluss[2]; aber die Fassung des eigentlichen Textes

---

genannten Magistrat eingebrachte oder gegebene Gesetz bezeichnen; sachlich, weil die Bezeichnung dessen was den Kaiser angeht als *regius* sonst in der Zeit vor Diocletian nur vulgär ist (S. 741 A. 1). Danach muss die Bezeichnung des die Kaisercreation verfügenden Gesetzes als einer *lex regia* nicht in Justinians, aber wohl in Ulpians Munde befremden; und es ist wohl möglich, dass sie in dessen Worte erst durch byzantinische Interpolation gekommen ist. Indess findet sich allerdings *lex tribunicia* selbst bei Cicero von einem den Tribunat betreffenden consularischen Gesetz (S. 301 A. 3); und da im Griechischen, namentlich bei den Asiaten und Aegyptern, die Königsbezeichnung wenigstens seit der hadrianischen Zeit unbedenklich auf die römischen Kaiser angewandt ward, so mag es sein, dass dieser Ausdruck nicht erst von der Tradition der orientalischen Rechtsschulen in Ulpians Text hinein interpolirt ist, sondern er hier mehr als Syrer geschrieben hat denn als Römer. Dass die uralte *lex curiata*, die allerdings in der Königszeit eine *lex regia* war und die das Imperium zwar nicht gab, aber bestätigte (1, 588 fg.), auf diesen Sprachgebrauch eingewirkt hat, ist wohl möglich; aber wenn dies der Fall war, so ist darin nichts zu erkennen als byzantinische Confusion.

1) Dass ein Jurist aus der Mitte des 2. Jahrh. das ‚*imperium*‘ durch das Gesetz verleihen lässt, kann dagegen nicht geltend gemacht werden; in dieser Zeit bezeichnete der Sprachgebrauch längst mit diesem Namen nicht die militärische Gewalt des Kaisers, sondern die Kaisergewalt überhaupt.

2) Z. 30: *utique quae ante hanc legem rogatam acta gesta decreta imperata ab imperatore Caesare Vespasiano Aug. iussu[ve] mandatuve eius a quoque sunt, ea perinde iusta rataque sint ac si populi plebisve iussu acta essent.* Den Beschluss der Urkunde macht die ‚*sanctio*‘, wodurch jede *huiusce legis ergo* vorgenommene oder unterlassene Handlung für recht und gültig erklärt wird. Weil sie Gesetz ist, ist auch die Urkunde auf eine Kupferplatte geschrieben, was bei Senatsbeschlüssen freilich auch vorkam, aber nur bei Volksschlüssen stehend war. — Gegen Hirschfelds (St. V. S. 290) Bemerkung: ‚wahrscheinlich ist ein solches Document weder bei Vespasians Vorgängern noch bei seinen Nachfolgern

ist nicht die übliche befehlende der Gesetze, sondern die gutachtende der Senatsconsulte [1]). Es passt dies völlig dazu, dass die Competenz, wie sie dem vom Senat bezeichneten oder anerkannten Imperator gewährt werden sollte, durch Beschluss des Senats festgestellt und dieser Senatsvorschlag dann den Comitien zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt ward, so dass im ersteren Falle der Beschluss der Comitien den Senatsvorschlag wörtlich in sich aufnahm. Die Urkunde kann in dem fehlenden Anfang füglich ausgegangen sein von der tribunicischen Gewalt; was uns davon erhalten ist, besteht in einer Reihe einzelner Clauseln, welche dem neuen Princeps gewisse Befugnisse gleich seinen Amtsvorgängern oder doch gleich dem letzten derselben [2]) beilegen. Danach lässt sich die Gewalt des Princeps, von dem Imperium abgesehen, definiren als eine durch Specialclauseln normirte und erweiterte tribunicische Gewalt, die durch Uebertragung des für den oder die Vorgänger aufgestellten Schemas auf den jedesmaligen Nachfolger tralaticisch geworden ist, ohne dass indess die Abänderung des Schemas dadurch ausgeschlossen wäre.

Bei der tribunicischen Competenz des Princeps ist hienach zu unterscheiden die unmittelbar in der tribunicischen Gewalt als solcher enthaltene und diejenige, die aus den hinzugefügten mehr oder minder heterogenen Specialclauseln des Uebertragungsgesetzes sich herleitet.

---

aufgesetzt worden, da ihnen die Herrschaft durch Erbfolge oder (?) Adoption mit Zustimmung des Senats und Volkes zufiel', ist zu erinnern, dass es eine Erbfolge im Principat als Rechtsordnung notorisch nicht giebt; es ist dies auch in directem Widerspruch mit der ,Zustimmung von Senat und Volk', die Hirschfeld nachher fordert. Vor allem aber ist es unerfindlich, wie eine solche Zustimmung des Volkes rechtlich anders bewirkt werden kann als durch Volksschluss. Ebenso bleibt mir die Distinction unverständlich, die Hirschfeld weiterhin aufstellt, zwischen ,Uebertragung des Principats' und ,Begrenzung der damit verbundenen Competenz'; es ist ein Widersinn erst das Amt und dann die Amtsgewalt zu verleihen. Endlich ist nicht abzusehen, was bei dieser Auffassung unter der *lex* verstanden werden soll, welche die Rechtslehrer für den Princeps schlechthin fordern und welche also unmöglich eine singuläre für Vespasian gewesen sein kann.

1) Imperativisch ist nur die *sanctio* gefasst: *si quis . . . fecit fecerit . . . id ei ne fraudi esto.* Dagegen der sachliche Inhalt des Gesetzes ist in einer Reihe mit *uti . . . liceat* u. s. w. anhebender Paragraphen formulirt, wie sie bei dem Senatsschlusse üblich sind, so dass die Formulirung etwa gewesen sein mag: *imp. Vespasianus eo iure esto quo ut esset senatui placuit.*

2) Die Berechtigung zur Erweiterung des Pomerium wird dem Vespasianus nach dem Muster des Claudius gegeben. Hienach war sie, wie übrigens auch anderweitig feststeht, in der Competenz des Augustus und des Tiberius nicht mit enthalten.

Unmittelbar tribunicische Rechte.

Für die unmittelbare tribunicische Competenz kann auf den Abschnitt vom Volkstribunat verwiesen werden. Kraft derselben nimmt der Princeps Platz auf der Bank der Volkstribune[1]) und hat er das Intercessionsrecht, welches die Kaiser des ersten Jahrhunderts namentlich gegen Senatsbeschlüsse nicht selten geltend gemacht haben[2]). Vor allem besitzt der Princeps kraft dieser Gewalt die tribunicische Coercition, und zwar in dem Umfang, zu welchem die spätere demokratische Theorie den Schutz des sacrosancten tribunicischen Rechts und der sacrosancten tribunicischen Person gesteigert hat[3]). Auch das unbestimmte Einschreitungsrecht gegen Missstände aller Art[4]) und das schrankenlose Schutzrecht der Bedrückten[5]), wie sie der tribunicischen Gewalt eigen sind, haben die Kaiser für sich in Anspruch genommen. Regierungshandlungen indess, die ausdrücklich auf diese letzteren Befugnisse gestützt sind, vermögen wir nicht nach-

---

1) S. 781 und Bd. 1 S. 386 A. 6. S. 390 A. 1. 2. Diesen Sitz hat auch schon Caesar erhalten (S. 836 A. 4). — Dass dem Princeps zugleich der curulische Sessel zukam, ist eben dort bemerkt.

2) Dio 53, 17: ἥ τε ἐξουσία ἡ δημαρχικὴ καλουμένη . . . δίδωσι σφίσι τά τε ἐπιγιγνόμενα ὑφ' ἑτέρου τινός, ἂν μὴ συνεπαινῶσι, παύειν. Sichere Beispiele geben Tacitus *ann.* 1, 13: *quod (Tiberius) relationi consulum iure tribuniciae potestatis non intercessisset.* 3, 70 (S. 116 A. 1). 14, 48 (S. 116 A. 2) und Dio 60, 4. Auch Sueton *Tib.* 33: *constitutiones senatus quasdam rescidit* gehört wohl hieher. Häufig ist es zweifelhaft, ob eine blosse Abmahnung gemeint ist oder die formale Intercession (S. 116 A. 2).

3) Dio a. a. O. (vgl. S. 294 A. 3) fährt fort: καὶ μὴ καθυβρίζεσθαι· κἂν ἄρα τι καὶ τὸ βραχύτατον μὴ ὅτι ἔργῳ ἀλλὰ καὶ λόγῳ ἀδικεῖσθαι δόξωσι, καὶ ἄκριτον τὸν ποιήσαντα αὐτὸ ὡς καὶ ἐναγῆ ἀπολλύναι. In dem allgemeinen Eide, der bei Gaius Antritt geschworen ward (*C. I. L.* II, 172: oben S. 768 A. 3) heisst es: *si quis periculum ei salutiq. eius infert inferetque, armis bello internecivo terra mariq. persequi non desinam, quoad poenas ei persolverit.* Als den einzigen Fall, in welchem Tiberius auf Rhodus *exeruisse ius tribuniciae potestatis visus sit*, erzählt Sueton (*Tib.* 11), dass er, als in einer gelehrten Disputation ein Schimpfwort gegen ihn gefallen war, sich nach Hause begab, mit seinen Apparitoren wiederkehrte und den Schuldigen vorlud und einsperrte (*citatum pro tribunali voce praeconis conviciatorem rapi iussit in carcerem*). Mit Rücksicht hierauf lässt der Zeitgenosse des Augustus Dionysios 11, 6 die Decemvirn *legibus scribundis* kraft ihrer tribunicischen Gewalt (τὴν δημαρχικὴν ἀνασείοντες ἐξουσίαν) drohen einen unbotmässigen Senator vom tarpejischen Felsen zu stürzen. — Uebrigens hat bereits Caesar die Eigenschaft als sacrosanct erhalten (S. 836 A. 5).

4) Mit Rücksicht darauf wird Augustus bei Zurückweisung der *cura legum et morum* erklärt haben, dass für diesen Zweck seine tribunicische Gewalt ausreiche (S. 686). Es ist wenig wahrscheinlich, dass dabei an eine der Specialclauseln gedacht ist, die seine Macht ausnahmsweise steigerten.

5) Nur dies kann Tacitus (S. 837 A. 1) meinen, wenn er den Augustus die tribunicische Gewalt festhalten lässt, weil sie genüge *ad tuendam plebem.* Gewiss geht dies auf Erklärungen zurück, die Augustus selbst über seine tribunicische Gewalt gab.

zuweisen; und wenn ein solcher Zusammenhang auch bei einzelnen mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann[1], wird es angemessener sein auch diese nicht aus der Darstellung der kaiserlichen Competenz überhaupt herauszunehmen.

Verschiedenheit der tribunicischen Gewalt von der der Volkstribune.

Es unterscheidet sich die tribunicische Gewalt des Princeps von derjenigen des gewönlichen Volkstribuns dadurch, dass für sie die zeitliche, die räumliche und die Intercessionsschranke hinwegfallen. Der Princeps empfängt sein tribunicisches Recht nicht auf ein Jahr, sondern von Haus aus und nothwendig auf Lebenszeit (S. 772). Er übt dasselbe nicht bloss in der Stadt (S. 281), sondern bis zur Bannmeile[2] und nach der daraus gezogenen Consequenz im ganzen Umfang des Reiches[3] und wahrscheinlich auch, wo er nicht persönlich anwesend ist. Wenn endlich jeder Volkstribun der collegialischen Intercession, so weit das Intercessionsrecht reicht, durchaus zu deferiren hat, so wird gegen den Inhaber der tribunicischen Gewalt der Einspruch eines anderen Volkstribuns machtlos gewesen sein[4].

Specialclauseln des Competenzgesetzes.

Von den durch Specialclauseln des Bestallungsgesetzes der tribunicischen Gewalt des Princeps einverleibten Rechten gewährt das, was von dem vespasianischen auf uns gekommen ist, uns ein deutliches Bild. Mit Ausnahme der proconsularischen Gewalt oder des militärischen Imperium, dessen Erwerbung derjenigen der tribunicischen Gewalt voraufgeht und dessen Ertheilung der Bürgerschaft nicht zukommt, sind vielleicht schon dem ersten

---

1) Wenn zum Beispiel Tiberius, der es mit dem Buchstaben des Rechts streng nahm, einen Beamten absetzte (Sueton *Tib.* 35), so ist dies wahrscheinlich ein tribunicischer Act nach der Art der 1, 248 erörterten; denn kraft seiner sonstigen Competenz ist der Princeps dazu nicht befugt. Ebenso werden die polizeilichen Ausweisungen aus Rom, wie sie die Kaiser oft verfügt haben (z. B. Sueton *Tib.* 36), an den analogen tribunicischen Edicten (S. 315 A. 6) ihr Vorbild gehabt haben.

2) Dio 51, 19 (1, 68 A. 1).

3) Dass die Erstreckung der tribunicischen Intercession bis zur Bannmeile die principielle Ueberlegenheit der kaiserlichen tribunicischen Gewalt über die Amtsgewalt *militiae* in sich schloss, ist 1, 68 A. 3 gezeigt worden. Dass man diese Consequenz schon unter Augustus gezogen hat, geht hervor aus der von Tiberius auf Rhodus kraft der tribunicischen Gewalt vorgenommenen Verhaftungen (Sueton *Tib.* 11 vgl. S. 843 A. 3).

4) Gesagt wird dies nirgends; aber es kann nicht gefehlt haben. Wo der Princeps kraft seiner tribunicischen Gewalt intercedirte, war der Widerspruch des Collegen schon an sich wirkungslos (1, 276); aber auch wo er coercirte und derselbe an sich statthaft gewesen wäre (a. a. O.), muss durch eine besondere Clausel die kaiserliche Tribunengewalt gleichsam zur *maior* gemacht worden sein. In gleicher Weise wird die tribunicische Gewalt des Mitregenten gegenüber der der Volkstribune als *maior*, gegenüber der des Augustus als *minor* gegolten haben.

Gesetz dieser Art, das im J. 718 für Augustus erging, gewiss allen späteren Bestallungsgesetzen alle diejenigen Befugnisse einverleibt worden, die ein für allemal mit dem Principat verknüpft werden sollten und zu ihrer definitiven Legalisirung eines Volksschlusses bedurften. Aber es würde nur verwirren, wenn diese Befugnisse hier als Bestandtheil der tribunicischen Gewalt aufgezählt würden. Ueberdies sind die Kreise derjenigen Rechte, für welche es eines ausdrücklichen Volksschlusses bedurfte [1], und derjenigen, welche auf einem verschiedenen Rechtsgrunde beruhen, mit Sicherheit nur so weit zu scheiden, wie das vespasianische Bestallungsgesetz reicht. Es wird daher angemessen sein jetzt zu der Darstellung der überhaupt dem Princeps beigelegten Rechte überzugehen und auf diese ihre allgemeine gesetzliche Grundlage am geeigneten Ort im Einzelnen zurückzukommen.

Antheil an der gesetzgebenden Gewalt.

Legislatorische Initiative der Kaiser

Wenn vor und bei der Constituirung des Principats Augustus kraft seiner Gewalt das Gemeinwesen umzugestalten seine Organisationsgesetze ebenso einseitig erlassen hatte, wie Romulus die seinigen erlassen haben sollte (S. 723 A. 2), so gab er mit der Wiederherstellung der Republik die constituirende Gewalt aus der Hand. Nach der Verfassung Augusts steht, wie unter der Republik, die legislatorische Initiative bei sämmtlichen Obermagistraten, die eigentlich gesetzgebende Gewalt in letzter Instanz bei den Comitien; der Princeps vereinbart wie jeder andere Magistrat sein Gesetz mit der Bürgerschaft [2] und hat auch diese Vereinbarung nicht in ausschliesslichem Besitz, sondern neben und gleich sämmtlichen Consuln, Prätoren und Volkstribunen.

kraft der tribunicischen Gewalt.

Wahrscheinlich hat sogar der Princeps die legislatorische Initiative nicht kraft eines ihm besonders verliehenen Rechts geübt, sondern kraft der tribunicischen Gewalt als solcher. Als Augustus in den J. 735. 736. 743 die *cura legum*, das heisst das Recht

---

1) So ist wahrscheinlich das fiduciarische kaiserliche Bodeneigenthum in den kaiserlichen Provinzen nicht aus dem proconsularischen Imperium entwickelt, sondern durch Specialclausel des Bestallungsgesetzes legalisirt worden.

2) Wenn Bethmann-Hollweg Civilprozess 2, 43 in den Worten des Bestallungsgesetzes Vespasians S. 841 A. 2 das Gegentheil ausgesprochen findet, so ist übersehen, dass das Recht Gesetze zu machen und das Recht des *populi plebisve iussu agere facere* zwei ganz verschiedene Dinge sind.

im Namen des Volkes einseitig Gesetze zu geben ablehnte, führte er nach seiner eigenen Angabe (S. 686 A. 1), die Aufgabe, wesswegen man ihm diese ausserordentliche Gewalt aufdringen wollte, kraft der tribunicischen aus; was doch nur heissen kann, dass die von Augustus in demselben Jahr 736 eingebrachten julischen Gesetze über den Ambitus und über Ehe- und Kinderlosigkeit[1]) von ihm kraft der tribunicischen Gewalt an die Plebs gebracht worden sind. Denn eine andere ihn zur Verhandlung mit dem Volke autorisirende Stellung hat Augustus in diesem Jahre nicht bekleidet, und es passt dazu, dass sie auf dem Forum, also nicht in Centuriatcomitien durchgebracht worden sind[2]). Die von Kaiser Claudius eingebrachten Rogationen[3]) werden sogar ausdrücklich Plebiscite genannt[4]). Es kann sein, dass die Kaiser sich durch eine Specialclausel des Bestallungsgesetzes das Recht auch die Centurien zu berufen haben übertragen lassen; aber ein zwingendes Bedürfniss dafür lässt sich ebenso wenig darthun wie ein positiver Beweis dafür beibringen.

Abkommen dieser Gesetzgebung.

Indess haben die Kaiser von dem Recht der Initiative, wie es den Magistraten der Republik bei der Comitialgesetzgebung verfassungsmässig zustand, einen sehr beschränkten Gebrauch gemacht: ausser den eben angeführten ist nur noch eine einzige von einem Kaiser eingebrachte Rogation, ein Ackergesetz Nervas nachzuweisen[5]). Offenbar trat in dieser Ordnung theils die Gleichstellung des Princeps mit der republikanischen Obermagistratur, theils die Anerkennung des souveränen Rechts der Gemeinde

---

1) Das Jahr bestimmt Dio 54, 16; dass Augustus sie selbst rogirt hat, beweist der Name. Von den übrigen julischen Gesetzen gehören wohl auch die meisten hieher; doch können sie auch consularische gewesen sein.

2) Seneca *de benef.* 6, 32, 1: *forum ipsum ac rostra, ex quibus pater legem de adulteriis tulerat.* Dies Gesetz ist wahrscheinlich dem Ehegesetz gleichzeitig (Horat. *carm.* 4, 5, 21).

3) Tacitus *ann.* 11, 13. Gai. 1, 157. 171. Ulp. 11, 8. *Cod. Iust.* 5, 30, 3.

4) Tacitus *ann.* 11, 14: *Claudius tres litteras adiecit: quae usui imperitante eo post oblitteratae aspiciuntur etiamnunc in aere publicandis* (oder *publicatis;* die Hdschr. *publico dis*) *plebiscitis per fora ac templa fixo.* Wenn auch die Corruptel nicht mit völliger Sicherheit sich bessern lässt, so ist doch unzweifelhaft hier die Rede von Plebisciten aus der claudischen Zeit; und dies können, da an tribunicische Rogationen unmöglich gedacht werden kann, nur die *leges Claudiae* (A. 3) selber sein.

5) Vgl. unten den Abschnitt über das Staatsvermögen. Es gehört diese für die Zeit, in der sie auftritt, recht auffallende Procedur offenbar zu denjenigen, wesswegen Nervas Regierungsantritt officiell als Wiederherstellung der alten Volksfreiheit gefeiert ward (Henzen 5536; Plinius *ep.* 9, 13, 4; Tacitus *Agric.* 3).

mit einer Deutlichkeit hervor, die mit dem Wesen des Principats nicht wohl harmonirte. Der Vollender der Monarchie hat darum diesen Theil der augustischen Ordnung nicht eigentlich abgeschafft, aber ausser Function gesetzt; seit Tiberius sind, von den vereinzelt stehenden Rogationen des Claudius und des Nerva abgesehen, Gesetzvorschläge nicht mehr von den Kaisern, und seit der zweiten Hälfte seiner Regierung auch von anderen Magistraten nicht mehr, der Bürgerschaft zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden.

Entbindung von den Gesetzen Recht des Senats.

Bei folgerichtiger Durchführung dieses Princips musste dem Princeps auch das Recht abgesprochen werden sowohl ein Gesetz zu cassiren[1]) wie von einem Gesetz zu entbinden. Beides kam der Theorie nach lediglich den Comitien zu. Wie indess die Durchführung der legislativen Volksgewalt bis in die letzten und persönlichsten Consequenzen überhaupt praktisch kaum möglich ist, so hat die spätere Republik das System nach dieser Seite hin fast in sein Gegentheil verkehrt, indem, wie dies in anderem Zusammenhang dargelegt werden soll, die Entbindung von den Gesetzen nicht bloss thatsächlich, sondern selbst rechtlich auf den Senat übergangen war[2]). Die Tendenz des augustischen Principats als Vertreter der Bürgerschaft vielmehr den Senat als die Comitien zu betrachten ist bereits mehrfach hervorgehoben worden; ihr entsprechend ist wie in der späten Republik so auch unter dem frühen Principat die allgemein über den Gesetzen stehende und zur Anordnung von Ausnahmemassregeln ein für allemal befugte Behörde weder die Volksversammlung noch der Princeps, sondern einzig der Senat, und erfolgt bis auf Domitian — denn von da an haben freilich die Uebergriffe des Principats eben auf diesem Gebiet die Regel fast in die Ausnahme verwandelt — das eigentliche Ausnahmegesetz im Allgemeinen in der Form des Senatusconsults. Es wird erforderlich sein, theils um die hierin liegende Beschränkung der kaiserlichen Gewalt zu ver-

1) Das Zustandekommen eines Senatusconsults kann der Princeps mittelst der tribunicischen Intercession (S. 843 A. 2) verhindern. Aber dies ist etwas ganz anderes als das Recht ein wirkliches Gesetz zu vernichten oder auch nur eine als Gesetz auftretende Satzung als rechtlich nicht verbindlich zu bezeichnen.

2) Denn darauf läuft es doch hinaus, wenn die Versuche des Volkstribuns C. Cornelius im J. 687 d. St. den Comitien ihr Recht der Entbindung von den Gesetzen wiederzugeben damit endigen, dass der Senat darüber Beschluss fasst und die Comitien diesen bestätigen müssen (Dio 36, 39 [22]).

anschaulichen, theils um das allmähliche Uebergreifen des Principats in dieses wichtigste aller senatorischen Rechte deutlich zu machen, einige der Anwendungen desselben gleich hier zu erörtern.

Begnadigung.

1. Bei dem Begnadigungsrecht ist zu unterscheiden, ob es als Ausfluss der richterlichen oder der legislativen Gewalt auftritt. Nach römischem Gebrauch ist jedes Gericht befugt die Strafe, welche es auflegen kann, auch entweder sogleich oder, so weit sie noch nicht verbüsst ist, späterhin zu erlassen[1]; diese Befugniss, die natürlich auch dem Princeps zukommt, kommt hier nicht in Frage. Daneben giebt es aber auch eine Begnadigung, welche recht eigentlich ein Ausfluss der souveränen Gewalt ist und deren Träger in der Republik die Comitien sind. Gegenüber dem älteren freien Magistratsgericht dient hiefür das Institut der Provocation an die Gemeinde; und wenn dem Quästionenprozess der späteren Zeit gegenüber ein gleichmässig geordnetes Gnadenverfahren und namentlich eine Berufung an die Volksgemeinde mit Suspensiveffect nicht bestand, so ist doch Restitution im Wege des Volksschlusses auch hier vielfach vorgekommen. In der Kaiserzeit aber ist zwar das Recht der Begnadigung factisch immer und späterhin auch rechtlich dem Princeps zugekommen[2]; doch ist es regelmässig der Senat, von dem sowohl die Rescission der criminellen Verurtheilungen ausgeht[3] wie die gleichartige oftmals bei freudigen Anlässen verfügte Niederschlagung (*abolitio*) der

1) Dies zeigen unter anderm sehr deutlich die Briefe des Plinius an Traianus 31. 32. 56. 57, namentlich dass dem Plinius die specielle Ausnahme in die Instruction gesetzt ward, er solle als Legat von Bithynien keinen von ihm oder seinem Amtsvorgänger Relegirten restituiren.

2) Das letztere lehrt die Aeusserung Ulpians A. 3. Uebrigens kann die schwierige Untersuchung in diesem Zusammenhang nicht geführt werden; die gesammte Lehre von der Rescission des Urtheils und der Begnadigung bedarf dringend einer umfassenden Revision. Beispiele von kaiserlichen Strafmilderungen und Straferlassen (wie Tacitus *ann.* 4, 31. 12, 8. 13, 11. 14, 12. Plinius *ep.* 4, 9, 2. *ep.* 11, 14) nützen wenig, da zumal meistentheils es durchaus möglich ist, dass die kaiserliche Begnadigung formell durch ein vom Kaiser beantragtes Senatusconsult erfolgt ist, wie dies von den Revocationen unter Pertinax (A. 3) feststeht.

3) Ulpian *Dig.* 3, 1, 1, 10 stellt diese höchste Restitution der der gewöhnlichen Magistrate entgegen: *de ea restitutione sensum, quam princeps vel senatus indulsit.* Anwendungen giebt die *vita Pii* 6: *his quos Hadrianus damnaverat in senatu indulgentias petiit dicens etiam ipsum Hadrianum hoc fuisse facturum* und die Inschrift Orelli 890: *cuius memoria per vim oppressa in integrum secundum amplissimi ordinis consultum restituta est*, wo dasselbe Factum gemeint ist, das die *vita Pertinacis* 6 (ähnlich Dio 73, 5) so ausdrückt: *revocavit eos qui deportati fuerant crimine maiestatis, eorum memoria restituta qui occisi fuerant.*

schwebenden Untersuchungen[1]), und es ist wahrscheinlich, dass beides formell zu den Prärogativen des Senats gehört hat[2]).

2. Bei der exceptionellen Entbindung von der gesetzlichen Wahlqualification, zum Beispiel bei der persönlichen Befreiung von der Amtsfolge (1, 542) und den Altersgrenzen (1, 556), tritt es vielfach hervor, dass anfänglich der Senat sie verfügt. Freilich war dem Kaiser, da ihm, wie wir sehen werden, das Recht verliehen ward die Qualification der Candidaten zu prüfen, damit factisch die Möglichkeit gegeben von derselben im einzelnen Fall abzusehen, und bald ist auf diesem Wege das Exemtionsrecht ganz auf ihn übergegangen.

Wahlbefreiung.

3. Auf die höchste Feldherrnehre, den Triumph und dessen späteres Surrogat, die Triumphalornamente, hat kein Feldherr ein verfassungsmässiges Recht, sondern es kann dieselbe nur im Wege des Privilegiums gewährt werden. Dies geschieht, wie schon gesagt ward (S. 822), lediglich durch den Senat. Dass der spätere Principat, wie es scheint seit Vespasian, da, wo es sich nicht um eine dem Princeps selbst zuzuerkennende Ehre handelt, die Initiative sich vorbehielt und der Senat die Triumphalornamente nur auf Antrag des Princeps zu beschliessen pflegte oder gar nur unter dieser Voraussetzung beschliessen durfte, macht das Rechtsverhältniss nur noch deutlicher.

Triumph.

4. Durchaus gleichartig ist die Consecration (S. 791. 805) behandelt worden. Wenn die Aufnahme eines Nichtbürgers in die römische Gemeinde in der später zu erörternden Weise von Anfang an dem Principat vindicirt worden ist, so gilt nicht das Gleiche von dem römischen Götterkreis; die Aufnahme eines ausländischen Gottes[3]) oder eines abgeschiedenen Geistes, insonderheit derjenigen der verstorbenen Kaiser unter die oberen Götter

Consecration.

---

1) *Dig.* 48, 16, 12: *si . . . ex senatus consulto, ut fieri adsolet, vel ob laetitiam aliquam vel honorem domus divinae vel ex alia qua causa senatus censuit abolitionem reorum fieri. Dig.* 48, 3, 2, 1 wird ein die *abolitiones ex senatus consulto factae* interpretirendes Edict Domitians angeführt.

2) Dass die Begnadigung Vorrecht des Senats war, deutet Sueton an *Claud.* 12: *neminem exulum nisi ex senatus auctoritate restituit,* so wie das S. 848 A. 3 bezeichnete Verfahren des Pertinax. Von Abolition durch kaiserliche Verfügung ist mir kein Beispiel bekannt; denn die bei Sueton *Aug.* 32 erwähnte gehört wohl in die Epoche der constituirenden Gewalt.

3) Dies zeigt das Märchen, das schon Tertullian S. 850 A. 1 erzählt, dass Tiberius die Anerkennung Christi als Gottes vergeblich bei dem Senat beantragt habe.

der Gemeinde erfolgt lediglich durch den Senat[1]), jedoch auch in diesem Fall factisch durchaus, und vielleicht von Rechts wegen, nicht anders als auf Antrag des Kaisers[2]). Erst im dritten Jahrhundert ist dieses Recht des Senats, das wegen seines Zusammenhangs mit der später zu erörternden postumen Verurtheilung der Kaiser keineswegs ohne praktische Bedeutung war, von den Herrschern bei Seite geschoben worden[3]).

Patriciat.

5. Dass die Verleihung des Patriciats unter dem Principat bis auf Traian nicht mit diesem verbunden ist, wird späterhin gezeigt werden. Der Senat aber hat, allerdings nur zu Gunsten der Kaiser, dies Recht wahrscheinlich schon vor Traianus auf Grund seiner allgemeinen legislativen Befugniss ausgeübt (S. 765).

Association.

6. Das Associationsrecht wurde durch die augustische Gesetzgebung im Allgemeinen aufgehoben. Ausnahmen davon gestatten konnte für Italien und die senatorischen Provinzen[4]) nur der Senat[5]); es gehörte dies zu seiner Oberaufsicht insbesondere über

---

1) Tertull. *apolog.* 5 (daraus Oros. 7, 4): *vetus erat decretum ne qui deus ab imperatore consecraretur nisi a senatu probatus.* Amiterninischer Kalender zum 17. Sept.: *e(o) d(ie) divo Augusto honores caelestes a senatu decreti Sex. Appul(eio) Sex. Pomp(eio) cos.* Tacitus *ann.* 1, 10. 12, 69. Darauf bezieht Eckhel 8, 464 mit Recht die Formel *ex s. c.* auf Gold- und Silbermünzen des *divus Claudius*, des *divus Vespasianus* und der *diva Marciana.* Den Hadrianus weigerte der Senat sich zu consecriren und gab erst auf Pius dringende Bitte nach (Dio 69,23. 70, 1; *vita Hadr.* 27. *Pii* 5; Eutrop. 8, 7; Vitor *Caes.* 14, 13).

2) Z. B. *vita Marci* 26: *petiit a senatu ut honores Faustinae aedemque decernerent.* Ebenso *vita Hadriani* 6; *Pii* 13 u. a. St. m.

3) Severus zeigt dem Senat die Apotheose des Commodus bloss an (*vita Severi* 11; *vita Comm.* 17), womit es übrigens zusammenhängen kann, dass gleichzeitige Consecrationsmünzen von Commodus fehlen. Caracalla wurde durch Senatsbeschluss consecrirt (Dio 78, 9: ἐς τοὺς ἥρωας . . . ἐσεγράφη· καὶ τοῦτο καὶ τῇ βουλῇ δηλονότι — das heisst nach dem unbezweifelten Recht des Senats — ἐψηφίσθη). Aber des Macrinus Biograph (c. 6) lässt diesen an den Senat schreiben: *divinos honores et miles decrevit et nos decernimus, et vos, p. c., ut decernatis, cum possimus imperatoris iure praecipere, tamen rogamus.*

4) Dies lehrt der neu gefundene Senatsbeschluss aus Pius Zeit (*Ephem. epigraph.* 3, 165), welcher gefasst ist auf das Gesuch der Kyzikener, *ut corpus quod appellatur neon et habent in civitate sua, auctoritate [amplissimi o]rdinis confirmetur.* Sonst scheint die Associationsgestattung durch Senatusconsult auf anderen Inschriften als auf italischen nicht vorzukommen. Wie zu der Regel, die aus dem Senatsbeschluss erhellt, es sich verhält, dass für das *collegium fabrum* in Nicomedia Plinius *ad Trai.* 33 die Erlaubniss bei dem Kaiser nachsucht und dass Pius das *collegium centonariorum* von Hispalis bestätigt (*C. I. L.* II, 1167), ist nicht zu ermitteln. Bithynien stand damals vorübergehend unter kaiserlicher Verwaltung; Baetica aber war immer Senatsprovinz.

5) Den *symphoniaci qui sacris publicis praesto sunt* gewährte der Senat das Versammlungsrecht *e lege Iulia ex auctoritate Aug. ludorum causa* (Henzen 6097). Andere Collegien, *quibus ex s. c. coire permissum est*, finden sich zahlreich (meine Schrift *de collegiis* p. 80; Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. 15, 356).

das italische Municipalwesen, da sämmtliche überhaupt zugelassene Collegien als communale organisirt und auf die Grenzen einer bestimmten Stadtgemeinde beschränkt wurden[1]. Die Kaiser haben solche Befreiungen im Senat beantragt (S. 850 A. 5), aber nicht selber bewilligt[2].

Marktrecht.

7. In gleicher Weise ist die Marktgerechtigkeit, das heisst die Befugniss innerhalb des städtischen Territoriums an einem anderen Orte als in der Stadt regelmässig wiederkehrende Märkte abzuhalten, sowohl in Italien[3] wie in den senatorischen Provinzen[4] durchaus und sogar vom Princeps selbst bei dem Senat nachgesucht worden[5].

Spielbefreiung.

8. Auch die Befreiung von den in Betreff der Fechterspiele bestehenden gesetzlichen Beschränkungen ist für die einzelne Gemeinde vom Senat auszuwirken[6]; und vermuthlich ist überhaupt jede ausnahmsweise Gestattung in italischen Municipalangelegenheiten an den Senat gegangen[7].

Befreiung von den Folgen der Ehe- und Kinderlosigkeit.

9. Von den Rechtsnachtheilen, die nach den augustischen Gesetzen den Ehe- und Kinderlosen treffen, entbindet anfänglich

---

Darauf bezieht sich auch Plinius *paneg.* 54: *de ampliando numero gladiatorum aut de instituendo collegio fabrorum consulebamur.*

1) Der Beweis dafür, dass jedes Collegium der Kaiserzeit einem bestimmten Municipium angehört, kann hier nicht geführt werden; der kundige Epigraphiker wird ihn auch kaum vermissen.

2) Wenigstens fehlt es dafür an zureichenden Beweisen. Bei der Gestattung *ex senatus consulti auctoritate vel* (vielmehr *consulto auctoritateve*) *Caesaris* (*Dig.* 47, 22, 3, 1) kann an die Collegien der Kaiserprovinzen gedacht sein; und dass Pius den Sevirn in Brixia gestattete *arcam habere* (*C. I. L.* V, 4428 = Orell. 3913), scheint nicht eigentlich als Concessionirung eines Collegiums gefasst werden zu dürfen.

3) Plinius *ep.* 5, 4 berichtet eine im Senat desswegen zwischen den Vertretern der Stadt Vicetia und einem grossen Grundbesitzer geführte Verhandlung.

4) Hierauf bezieht sich das kürzlich in Africa gefundene S. 534 A. 1 erwähnte Senatusconsult (*Ephemeris epigraphica* 2, 271 fg.).

5) Sueton *Claud.* 12: *ius nundinarum in privata praedia a consulibus* (d. h. von Consuln und Senat) *petiit.*

6) Tacitus *ann.* 13, 49: *vulgarissimum senatus consultum, quo civitati Syracusanorum egredi numerum edendis gladiatoribus finitum permittebatur.* Plinius *paneg.* 54 (S. 850 A. 5). Vgl. Dio 59, 14; Sueton *Tib.* 34. In Abella wurde im J. 170 ein *munus* mit kaiserlicher Erlaubniss gegeben (*I. N.* 1953); doch scheint sich diese nicht auf die Zahl der Fechterpaare bezogen zu haben. — In Rom war nach Augusts Vorschrift die Ausrichtung solcher Spiele überhaupt nur nach besonderem Senatsbeschluss gestattet (Dio 54, 2).

7) So ward die Frage über die Verwendung eines der Gemeinde Trebia gemachten Legats im Senat entschieden (Suet. *Tib.* 31); und der *duomvir quinq. ex s. c. et d. d.* von Suasa (Orell. 2287), der *viocurus ex s. c. et d. d.* von Sora (Henzen 6515) deuten auf analoge Beschlüsse des Senats in anderen Municipalangelegenheiten.

der Senat[1]), von dem sogar die Regenten und die Glieder der Regentenhäuser dergleichen Befreiungen entgegen genommen haben[2]). Späterhin, unter oder nicht lange vor Vespasian[3]), ist dies praktisch recht wichtige Befreiungsrecht auf den Princeps übertragen worden; was vielleicht damit zusammenhängt, dass das Aerarium der römischen Gemeinde, welchem die den Ehe- und Kinderlosen treffenden Vermögensnachtheile hauptsächlich zu Gute kamen, ungefähr um dieselbe Zeit unter unmittelbare kaiserliche Verwaltung trat.

Kaiserliche *leges datae.*

Wenn diese Fälle hinreichend darthun, dass nach dem Princip der augustischen Verfassung wie das Recht der Gesetzgebung bei den Comitien, so dass von dem Gesetz im einzelnen Fall zu entbinden bei dem Senat stand, so ist daneben für mehrere wichtige Kategorien der letzteren Art dem Princeps das Recht verliehen worden im Namen des Volkes Personalconstitutionen[4]) zu erlassen, die gleich den Personalverfügungen des Senats der Kategorie der Privilegien angehören. Indess ist dies nicht durchaus eine Neuerung. Bereits in republikanischer Zeit war es hergebracht gewesen in gewissen Fällen die legislatorische Befugniss durch Specialgesetz an Magistrate der Gemeinde zu delegiren, wo dann deren nicht im Wege der Rogation vereinbarte, sondern einseitig gegebene Gesetze (*leges datae*[5])) den unmittelbaren Comitialbeschlüssen rechtlich gleich standen. Diese Befugnisse wurden von dem Principat übernommen und zugleich

1) Dio 55, 2: τούτων τισὶν ὁ νόμος πρότερον μὲν διὰ τῆς βουλῆς, νῦν δὲ διὰ τοῦ αὐτοκράτορος τὰ τῶν γεγεννηκότων δικαιώματα χαρίζεται. Im J. 20 wurde eine Senatscommission von zwanzig erloosten Mitgliedern niedergesetzt, um über die zahlreich erbetenen Befreiungen zu entscheiden (Tacitus *ann.* 3, 25 fg.).

2) Livia: Dio a. a. O. Augustus: Dio 56, 32. Gaius: Dio 59, 15.

3) Martialis erfolgreiche Sollicitation um dieses Recht bei dem ,*Caesar*', ,*solus qui poterat*' findet sich *ep.* 2, 91. 92. Wo er später auf diese Gewährung zurückblickt (3, 95. 9, 97), legt er sie dem *Caesar uterque* bei; aber es ist nicht deutlich, welche Caesaren dies sind. Sind zwei zusammen regierende Herrscher gemeint, wie es doch erforderlich zu sein scheint, so können dies nur Vespasian und Titus sein. Die Bitte freilich kann in diesem Fall formell nur an Vespasian gerichtet worden sein; aber späterhin mochte die ,Doppelherrschaft' gesetzt werden, um durch dieselbe anzudeuten, welcher Zeitabschnitt gemeint sei. — Kaiserliche Bewilligungen dieses Rechts aus Domitians Zeit finden sich bei Statius 4, 8, 20 und Orelli 2676; aus späterer bei Plinius *ep.* 2, 13, 8. *ad Trai.* 2. 94; Orelli 82. 2675. 3750.

4) Ich brauche diese Bezeichnung in dem Sinn, dass auch die für juristische Personen ergehenden Gesetze (die *sanctiones pragmaticae* der späteren Jurisprudenz), zum Beispiel die vom Kaiser verliehenen Stadtrechte darunter begriffen sind.

5) Vgl. die weitere Erörterung in meinem Commentar zu den Stadtrechten von Salpensa und Malaca S. 390 fg.

durch Generalisirung und Monopolisirung gesteigert. Es gehören hieher die folgenden Fälle, welche ohne Zweifel alle durch Specialclauseln der kaiserlichen Bestallungsgesetze legalisirt worden und insofern sämmtlich als kaiserliche Singularrechte zu betrachten sind.

Verleihung des Stadtrechts.

1. Wenn die Befugniss die Rechtsverhältnisse der unterthänigen Gemeinden bis auf weitere Verfügung und ohne Rechtsverbindlichkeit für die Zukunft zu ordnen unter Aufsicht des Senats den Obermagistraten zusteht, so ist dagegen das Recht eine neue Stadtgemeinde mit bundesgenössischem oder mit Bürgerrecht zu begründen, eine nicht römische oder nicht latinische Gemeinde in eine römische oder latinische zu verwandeln, auch, seit Bürgermunicipien und Bürgercolonien unterschieden werden, das Municipium in eine Colonie oder umgekehrt die Colonie in ein Municipium umzuwandeln, endlich den neu unterworfenen oder auch bei früherer Unterwerfung nicht zu gesetzlich festem Rechtsverhältniss mit Rom zugelassenen abhängigen Gemeinden ein solches zu gewähren ein Ausfluss der höchsten Souveränetät, wobei nach republikanischem Recht theoretisch durchaus und praktisch in der Regel die Comitien das letzte Wort sprechen. Unter dem Principat aber und von dessen Begründung an ist im Anschluss an das dem Princeps zustehende unbeschränkte Verfügungsrecht über den gesammten Grundbesitz der Gemeinde und an das ihm gleichfalls zustehende Recht über Krieg, Frieden und Bündniss dieser wichtige Theil der Gesetzgebung auf den Princeps übergegangen, so dass fortan in diese Angelegenheiten weder die Comitien noch der Senat [1]) noch andere Magistrate eingreifen. Der Princeps allein gründet die neue Colonie und weist dabei einer jeden ihre Rechtsstellung an; er und nur er verwandelt die unterthänige Gemeinde in eine latinischen Rechts [2]), die latinische

1) Dafür spricht das völlige Schweigen unserer Quellen von derartigen Senatsbeschlüssen, während analoge die Collegien betreffende so oft vorkommen. Dass Hadrian ein derartiges Gesuch der Italicenser im Senat zur Sprache brachte (Gellius 16, 13, 4), beweist nichts für dessen Competenz.

2) Gaius 1, 96: (*Latii ius*) *quibusdam peregrinis civitatibus datum est vel a populo Romano vel a senatu vel a Caesare*, wo die beiden ersten Kategorien ohne Zweifel auf die Vergangenheit zu beziehen sind. Belege für die Uebung dieses Rechts durch die Kaiser sind überflüssig. — Wenn Zulassung zum Foedus mit Rom ohne Ertheilung der Latinität noch unter dem Principat vorgekommen ist, so kann diese schon darum nur von dem Princeps ausgegangen sein, weil das Recht des Bündnissmachens ihm nachweislich durch eine Specialclausel des Bestallungsgesetzes eingeräumt war.

in eine Bürgergemeinde[1]), die Bürgercolonie in ein Bürgermunicipium[2]), das Bürgermunicipium in eine Bürgercolonie[3]).

Verleihung der städtischen Statuten.

2. Bei dieser Verleihung oder Veränderung des Gemeinderechts durch die römischen Behörden empfing die von Rom gestiftete oder anerkannte Bürger-, latinische oder föderirte Gemeinde[4]) als einen integrirenden Theil dieser Stiftung oder Anerkennung ihre Gesetzgebung unter römischer Autorität, wahrscheinlich aber niemals geradezu durch Beschluss der Comitien, sondern durch einseitige Festsetzung des oder der dazu von den Comitien bevollmächtigten Beamten. Bei der Stiftung einer Colonie liegt diese Gesetzgebung ohne Zweifel in der Competenz der deducirenden Beamten[5]); wo sonst das Bürger- oder überhaupt ein vom römischen Standpunkt aus als definitiv gültig betrachtetes Stadtrecht gegeben wird, ist sie in analoger Weise herbeigeführt worden[6]). Nachdem die Stiftung der Colonien und überhaupt die Feststellung des Rechtsverhältnisses der Gemeinden des Reiches allein in die Hand des Princeps gekommen war, ging folgerecht auch die dafür erforderliche Verleihung oder Umgestaltung der Gemeindestatuten auf ihn über[7]).

---

1) Belege sind ebenfalls überflüssig.

2) Gellius 16, 13, 5: *Praenestinos refert (Hadrianus) maximo opere a Tiberio imp. petisse orasseque, ut ex colonia in municipii statum redigerentur idque illis Tiberium . . . tribuisse.*

3) Tacitus *ann.* 14, 27: *vetus oppidum Puteoli ius coloniae et cognomentum a Nerone apiscuntur.* Gellius 16, 13, 4. Weitere Beispiele finden sich überall.

4) Bei den unterthänigen Gemeinden ist factisch oft dasselbe vorgekommen; aber deren Statuten haben denselben provisorischen Charakter wie das Rechtsverhältniss dieser Gemeinden überhaupt; sie beruhen nie auch nur mittelbar auf Comitialschluss, sondern gehen von den Magistraten und dem Senat aus. Cicero *Verr.* 2, 49, 121: *quas leges sociis amicisque dat is qui habet imperium a populo Romano, auctoritatem legum dandarum ab senatu, hae debent et populi Romani et senatus existimari.* Dahin gehört zum Beispiel Livius *ep.* 100: *Q. Metellus perdomitis Cretensibus liberae in id tempus insulae leges dedit.* Vgl. 45, 31, 1. c. 32, 7 und zahlreiche andere die Provinzialorganisationen betreffenden Stellen. Sie heissen gewöhnlich auch *leges*, aber dass diese Bezeichnung ihnen im strengen Sinne nicht zukommt, giebt Cicero *Verr.* 2, 13, 32 in Betreff des rupilischen für Sicilien an. Sie können daher auch nach Ermessen in der gleichen Weise zurückgenommen werden, wie sie gegeben sind.

5) S. 619. Dieser Art ist das Stadtrecht der caesarischen *colonia Genetiva;* es nennt sich auch ausdrücklich (8, 14) eine *lex data.*

6) Julisches Municipalgesetz Z. 159: *quei lege pl(ebei)ve scito permissus fuit, utei leges in municipio fundano municipibusve eius municipi daret.* Liv. 9, 20, 5: *eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti legibus a L. Furio praetore datis* (vgl. S. 593).

7) Dieser Art sind die Stadtrechte, welche auf Grund des von Vespasian den spanischen Gemeinden verliehenen latinischen Rechts Domitian denselben ertheilte; das von Salpensa nennt sich c. 26 ebenfalls eine *lex data.* Gleichartig

Verleihung des Bürgerrechts

3. Das Bürgerrecht wird dem Nichtbürger der Regel nach durch Volksschluss gegeben; daneben aber tritt die magistratische Verleihung desselben an einzelne Personen ziemlich früh auf, nicht als allgemein magistratisches Recht, sondern immer begründet, sei es durch die Specialclausel des Bestallungsgesetzes eines ausserordentlichen Magistrats, sei es durch einen für einen ordentlichen Magistrat besonders ergangenen Volksschluss. Wenn ausserordentliche Beamte zur Gründung einer Bürgercolonie eingesetzt wurden, mag es von je her üblich gewesen sein jedem der Deducenten das Recht zu geben einer gesetzlich fest normirten Zahl von Nichtbürgern durch Einschreibung unter die Colonisten das Bürgerrecht zu schenken [1]. Hieraus wird das Recht des Princeps hervorgegangen sein bei jeder von ihm begründeten Bürgercolonie Nichtbürger in unbeschränkter Zahl zuzulassen und denselben auf diese Weise das Bürgerrecht zu gewähren. — Die ohne Zweifel von je her übliche Verleihung des Bürgerrechts an diejenigen Nichtbürger, die in den römischen Heeren mit Auszeichnung gefochten haben, erfolgte im siebenten Jahrhundert stehend in der Form, dass dem Feldherrn nach glücklichen Erfolgen durch einen besonderen Volksschluss das Recht gewährt ward solchen Nichtbürgern nach eigener Auswahl das Bürgerrecht zu verleihen [2]. Dem Princeps aber als dem geborenen Imperator ist dies Recht ein für allemal gegeben und von ihm in der Weise gehandhabt worden, dass er den unter ihm dienenden Nichtbürgern beim Ausscheiden aus dem Dienst nach vollendeter Dienstzeit das römische Bürgerrecht regelmässig verleiht. Die Beschränkung, dass die Verleihung, wenn sie auch der Sache nach nach Kategorien erfolgt, doch rechtlich immer auftritt als Privilegium der einzeln namhaft gemachten Personen, ist auch unter dem Principat geblieben [3]; und ebenso ist für diesen Act

bei der Coloniebegründung;

als Feldherrnrecht;

ist das *edictum divi Augusti* für die Senatsprovinz Bithynien, wodurch er die durch das pompeische Grundgesetz derselben geordnete Qualification für die Wahlen zu Gemeindeämtern modificirte (Plinius *ad Trai.* 79).

1) Cicero *Brut.* 20, 79; *pro Balbo* 21, 48.

2) Dies geschah im J. 682 durch Consulargesetz für Pompeius nach der glücklichen Beendigung des spanischen Krieges (Cicero *pro Balbo* 8, 19. 14, 32. Justinus 43, 5, 11). Eine Reihe ähnlicher ohne Zweifel gleichfalls auf Specialgesetzen beruhender Verleihungen zählt Cicero *pro Balbo* 20—22 auf, von denen die älteste die durch C. Marius im kimbrischen Krieg ist (Plutarch *Mar.* 28). Vgl. Cicero *ad fam.* 13, 36. Ob die Gesetze eine Maximalzahl vorzuschreiben pflegten, erhellt nicht.

3) Dass alle Verleihungen des Bürgerrechts auf Grund des Heerdienstes

der mittelbaren Gesetzgebung die äussere Form der Legislation, die Aufzeichnung auf Bronzetafeln und deren Anheftung an einem öffentlichen Gebäude in oder bei dem Capitol, immer beibehalten worden[1]. — Die Ertheilung des quiritischen Rechts an den Latinus, die auch hauptsächlich als Soldatenbelohnung vorkommt[2], ist nur dem Namen nach von der Ertheilung des Bürgerrechts an den Peregrinus verschieden. — Die Verleihung des Conubium an den römischen Bürger, wodurch er die Fähigkeit erwarb mit einer Nichtbürgerin eine rechte römische Ehe einzugehen, ist ähnlich wie die der Civität an den Nichtbürger gehandhabt und das Heirathsrecht theils den Nichtbürgern, die bei dem Abschied die Civität empfingen, neben dieser, theils zwar nicht den aus dem Heerdienst überhaupt, aber doch den aus dem Dienst in der Garde nach vollendeter Dienstzeit ausscheidenden Bürgern regelmässig, immer aber der Form nach persönlich von dem Imperator gewährt worden[3].

allgemein. 4. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Princeps das Recht der Verleihung der Civität anfangs nur für die Fälle besessen hat, wo die Verleihung des Bürgerrechts entweder mit der Constituirung oder Umgestaltung der Stadtgemeinde zusammenhängt oder wo sie kraft des alten Feldherrnrechts erfolgt. Wenigstens spricht die formale Besonderheit jener *leges datae* über die Civität der Veteranen dafür, dass dem Princeps dieses Recht nicht sofort schlechthin eingeräumt worden ist, da er sich dann, wie man meinen sollte, entweder derselben Form auch für Nichtveteranen oder des einfachen Decrets auch für die Veteranen bedient haben würde. Indess finden sich schon im 1. Jahrhundert eine Reihe von kaiserlichen Verleihungen des Bürgerrechts[4], die

---

viritim (*C. I. L.* II, 159. III, 5232) oder *singillatim* (Cicero *pro Balbo* 8, 19) erfolgen, bestätigen die unter dem Namen der Militärdiplome bekannten Urkunden, die nichts sind als Auszüge aus solchen *leges datae*. *C. I. L.* III p. 902. Auch bei den Schriftstellern kommen diese Schenkungen häufig vor; so heisst Segestes bei Tacitus *ann.* 1, 58 *a divo Augusto civitate donatus*. Vgl. 3, 40. 6, 37.

1) *C. I. L.* III p. 902.

2) Gaius 3, 72. 73. Ulpian *reg.* 3, 2. Auch dies sachlich generelle Privilegium scheint formell stets *nominatim* ausgeübt worden zu sein (Henzen 6752).

3) *C. I. L.* III p. 905. 907.

4) Sueton *gramm.* 22: *tu, Caesar* (Tiberius), *civitatem dare potes hominibus, verbo non potes.* Dio 57, 17. Dies passt wenigstens besser auf ein allgemeines Recht. Claudius confirmirt den Anaunern das Bürgerrecht und zwar durch *edictum* (*C. I. L.* V, 5050). Von Nero heisst es (Sueton 12): (*ephebis*) *post editam operam diplomata civitatis Romanae singulis obtulit.* Sueton *Galb.* 14. Tacitus *h.* 1, 8. Plutarch *Galb.* 18. Vespasian gab den Spaniern die Latinität

sich weder auf jene Kategorien zurückführen noch füglich anders erklären lassen als durch die Annahme einer allgemeinen derartigen Befugniss. Es muss also dem Princeps mindestens ziemlich früh durch Specialclausel des Bestallungsgesetzes das Recht der Ertheilung der Civität mit seinen verschiedenen Modificationen und Corollarien allgemein beigelegt worden sein, woneben er dann das Feldherrnrecht in der hergebrachten Form auszuüben fortgefahren hat. — Das Recht die Civität zu entziehen scheint der Princeps, vom Strafverfahren abgesehen, in früherer Zeit nicht besessen zu haben[1]).

Verleihung der Ingenuität.

5. Auch die Gleichstellung des Freigelassenen mit dem Freigeborenen scheint, vielleicht weil sie als Ergänzung mangelhaften Bürgerrechts angesehen ward, stets vom Princeps abgehangen zu haben. Von ihm werden die dem Freigelassenen als solchem abgehenden Ehrenrechte ausnahmsweise ertheilt[2]), jedoch der Regel nach unbeschadet der wohlerworbenen Privatrechte, namentlich des Anrechts des Freilassers auf einen Theil der Erbschaft[3]). Soll der Freigelassene auch nach dieser Seite den Freigeborenen gleichgestellt werden, so bedarf es zu dieser ‚Wiedereinsetzung in den Geburtsstand' (*natalium restitutio*) regelmässig der Einwilligung des Patrons[4]).

Das Recht mit dem Senat zu verhandeln.

Der Kaiser *princeps senatus.*

Augustus hat von dem ersten Census an, den er abhielt, bis an seinen Tod seinen Namen in der Mitgliederliste des Senats an

---

(Plinius *h. n.* 3, 3, 30) und zwar im J. 75 (*C. I. L.* II, 1610. 2096), also nicht als Censor, obwohl Titus neben ihm genannt wird (*C. I. L.* II, 2096), da das Lustrum schon im J. 74 stattgefunden hatte (S. 326). — Für die spätere Zeit ist natürlich kein Zweifel. Plinius *ad Trai.* 5. 6. 7. 10. 11. und a. St. m.

1) Claudius erklärte freilich einen angesehenen Mann aus Achaia als des Lateinischen nicht mächtig des Bürgerrechts verlustig (*in peregrinitatem redegit* Sueton *Claud.* 16); aber er that dies als Censor (s. den Abschnitt über die kaiserlichen Censuren).

2) Der goldene Fingerring: Sueton *Galb.* 14. *Vitell.* 12. Tacitus *hist.* 1, 13. 2, 57. Orelli 2176, 3750 u. a. St. m. — Das römische Cognomen (*cognomen equestre*): Tacitus *hist.* 1, 13. Sueton *Galb.* 14. — Der Gebrauch der Sänfte: Sueton *Claud.* 28; vgl. 1, 380 A. 1). — Das Recht Spiele zu geben: Sueton a. a. O. (vgl. Tacitus *ann.* 4, 63).

3) Paulus *Dig.* 40, 10, 5: *si qui ius anulorum impetravit, ut ingenuus habetur, quamvis in hereditate eius patronus non excludatur.*

4) Marcianus *Dig.* 40, 11, 2: *imperatores non facile solent quemquam natalibus restituere nisi consentiente patrono.*

erster Stelle führen lassen und selber geführt[1]. Auch bei den wenigen censorischen Senatslectionen, die nachher stattgefunden haben, so wie in der Senatsliste, die der Kaiser, wie wir sehen werden, jährlich aufstellt, ist als *princeps senatus* nicht bloss niemals ein anderer Senator[2], sondern wahrscheinlich durchaus der Princeps formell als solcher betrachtet und behandelt worden, wie er denn auch dem senatorischen Stande zugezählt wird. Aber wie diese Zugehörigkeit selber nur ausnahmsweise hervortritt[3], so haben auch die Kaiser die Bezeichnung *princeps senatus* regelmässig vermieden[4] und durchgängig den Senatoren gegenüber mehr die Sonder- als die Gleichstellung betont. — Die Ausübung des mit dem Sitz in der Curie verknüpften Stimmrechts hätte folgerichtig dem Princeps versagt werden müssen, da es während der Magistratur ruht, also bei dem lebenslänglichen Beamten wegfällt[5]; indess muss dasselbe, vermuthlich

---

1) Ancyran. Monument 4, 2 des griechischen Textes: πρῶτον ἀξιώματος τόπον ἔσχον τῆς συνκλήτου ἄχρι ταύτης τῆς ἡμέρας, ἧς ταῦτα ἔγραφον, ἐπὶ ἔτη τεσσαράκοντα. Dio 53, 1 zum J. 726: καὶ ἐν αὐταῖς (den Censuslisten vom J. 726) πρόκριτος τῆς γερουσίας ἐπεκλήθη, ὥσπερ ἐν τῇ ἀκριβεῖ δημοκρατίᾳ ἐνενόμιστο.

2) Damit, dass der spätere Kaiser Tacitus (*vita* 4) *primae sententiae consularis* heisst, soll wahrscheinlich nur gesagt werden, dass er als der älteste Consular von Rechts wegen (abgesehen von den *designati*) zuerst seine Meinung äussert.

3) Wenn Dio unter Alexander die Senatoren mehrfach (52, 7. 15. 31. 67, 2) als ὁμότιμοι des Princeps bezeichnet, so geht dies ohne Zweifel aus derselben besonderen Tendenz Alexanders hervor, die bei dem Biographen c. 11 ihn die Worte an den Senat richten lässt: *vos ipsi magnifici unum me de vobis esse censete quam Magni nomen ingerite.* Nicht minder wird als Zeichen freiwilliger Herablassung die Aeusserung angeführt, die Vitellius nach einem Wortwechsel im Senat that: *nihil novi accidisse, quod duo senatores in re publica dissentirent* (Tacitus *hist.* 2, 91; Dio 65, 7). So sagt noch Themistius im Senat von Constantius (*orat.* 4 p. 53 *b* Hard.): καὶ μόνου ἄρα τοῦ χοροῦ τοῦ ὑμετέρου αὐτὸς ὁ χορηγὸς πρωτοστάτης ἐστὶ καὶ κορυφαῖος καὶ ἵδρυται θρόνος ἱερὸς ἐν τῷ πατρῴῳ βουλευτηρίῳ, ἐν ᾧ συγκαθίζειν οὐκ ἀναίνεται καὶ προηγορεῖν τοῦ συλλόγου· τῷ τοι καὶ παρόντα μυστήρια οἱ μὲν ἄλλοι ἄνθρωποι ὡς βασιλεῖ μόνον τελοῦσιν, ὑμᾶς δὲ ἐκεῖνος ἐθέλει καὶ ὡς ὁμοτίμῳ, und ebenso Julian selbst (*Cod. Theod.* 9, 2, 1 = *Cod. Iust.* 12, 1, 8): *ius senatorum et auctoritatem eius ordinis, in quo nos quoque ipsos esse numeramus, necesse est ab omni iniuria defendere.*

4) Dass Pertinax nach Dios Angabe (73, 5: πρόκριτος τῆς γερουσίας κατὰ τὸ ἀρχαῖον ἐπωνομάσθη) und nach mehreren Inschriften (Orelli 896, 897) den Titel geführt hat (auf seinen Münzen erscheint er nicht), hängt mit seiner exceptionellen politischen Stellung zusammen und bestätigt nur den Satz, dass der Kaiser *princeps senatus* wohl war, aber weil er mehr war, es vermied sich also zu nennen. Dies gilt auch von Tiberius; denn Dio confundirt in Beziehung auf ihn den *princeps* schlechthin mit dem *princeps senatus* (S. 752 A. 1). — Der Titel *pater senatus* wurde von Claudius abgelehnt (Tacitus *ann.* 11, 25), später von Commodus (Eckhel 7, 118) sowie von den Senatkaisern Balbinus und Pupienus (Eckhel 7, 306) geführt.

5) Dies stand übrigens der Führung des Namens in der Liste nicht ent-

durch besondere Clausel, dem Princeps dennoch und zwar in der Weise eingeräumt worden sein, dass er seine Stimme entweder zuerst abgab, wie es als *princeps senatus* ihm zukam, oder auch zuletzt[1].

Verhandlungsrecht.

Das Recht den Senat zu berufen und durch Verhandlungen mit demselben einen Senatsbeschluss herbeizuführen wird, wie während der Republik so unter dem Principat, betrachtet als dem Recht mit dem Volk zu verhandeln correlat, und steht daher gleich diesem dem Princeps, aber nicht als ausschliessliches Recht, sondern neben den sämmtlichen übrigen Obermagistraten zu. Augustus hat dasselbe ohne Zweifel zuerst in der Form gehandhabt, die das Consulat (S. 834) ihm gewährte. Als er dieses fallen liess, hätte er den Senat kraft seines tribunicischen Rechts versammeln können, und es ist dies auch zuweilen geschehen; so hat Tiberius in der Zwischenzeit von Augustus Tod bis zu seiner Berufung zum Nachfolger durch den Senat kraft der ihm zustehenden secundären tribunicischen Gewalt denselben versammelt[2], und ebenso, wie es scheint ohne solche besondere Ursache, Claudius[3]. Aber ausserdem ist dem Augustus zuerst in dem J. 732, also nicht lange nach seinem Verzicht auf das Consulat, die Senatsberufung unter besonderen Modalitäten als Specialrecht gestattet worden[4]. In dem vespasianischen Be-

---

gegen. Auch in der senatorischen Senatsliste können die zur Zeit der Abfassung derselben als Magistrate nicht stimmenden Senatoren nicht gefehlt haben.

1) Bei einem im J. 15 im Senat verhandelten Majestätsprozess (Tacitus *ann.* 1, 74 vgl. 4, 41) erklärt Tiberius, dass er in diesem Falle mitstimmen werde (*se quoque in ea causa laturum sententiam palam et iuratum*); worauf ihn ein Senator fragt, an welcher Stelle er zu stimmen gedenke: *si primus, habebo, quod sequar: si post omnes, vereor, ne imprudens dissentiam.* Dies lässt darauf schliessen, dass der Princeps gesetzlich zwischen dem ersten und dem letzten Platz bei der Abstimmung die Wahl hatte. Auch ist die Einräumung des Stimmrechts an letzter Stelle wohl begreiflich, wofern der Princeps die Abstimmung des Senats in keiner Weise beeinflussen wollte, während die Abstimmung an erster sich aus seiner Stellung als *princeps senatus* ergab.

2) Tacitus *ann.* 1, 7: *Tiberius cuncta per consules incipiebat tamquam vetere re publica et ambiguus imperandi; ne edictum quidem, quo patres in curiam vocabat, nisi tribuniciae potestatis praescriptione posuit sub Augusto acceptae.* Sueton *Tib.* 23. Darin liegt doch wohl nicht bloss, dass Tiberius vor förmlicher Uebernahme des *imperium* sich der Benennung *Augustus* enthielt, sondern auch, dass der anerkannte *imperator* den Senat nicht kraft der tribunicischen Gewalt schlechthin, sondern kraft der durch das Bestallungsgesetz erweiterten zusammenrief.

3) Darauf führt, dass er als Referent im Senat zuweilen auf der tribunicischen Bank Platz nahm, nicht auf dem als Princeps ihm zukommenden curulischen Sessel (1, 386 A. 6).

4) Dio 54, 3: ὥστε καὶ τὸ τὴν βουλὴν ἀθροίζειν, ὁσάκις ἂν ἐθελήσῃ, λαβεῖν.

stallungsgesetz ist dasselbe also formulirt: *uti ei senatum habere, relationem facere, remittere, senatus consulta per relationem discessionemque facere liceat ita, uti licuit divo Aug(usto), Ti. Iulio Caesari Aug(usto), Ti. Claudio Caesari Augusto Germanico; utique, cum ex voluntate auctoritateve iussu[ve] mandatuve eius praesenteve eo senatus habebitur, omnium rerum ius perinde habeatur, ac si e lege senatus edictus esset habereturque.* Welche Rechte dem Kaiser in Betreff der Senatsverhandlungen zukommen, soll nun im Einzelnen entwickelt werden.

Mündliche Antragstellung.

1. Das Recht der Berufung des Senats, ferner der mündlichen Antragstellung in demselben, mag der Kaiser selbst oder ein anderer Magistrat den Senat berufen haben, ist von Augustus [1], von Tiberius [2], von Claudius (1, 386 A. 6) ausgeübt worden, und zwar regelmässig, wie gesagt, auf Grund jener oben vorgetragenen speciellen Befugniss. Damit war wahrscheinlich verbunden, dass die vom Kaiser gestellten Anträge vor allen übrigen zur Verhandlung gelangten [3]. Es konnte ferner, jener Gesetzclausel zufolge, von dem Kaiser der Senat auch ohne vorgängige Ladung berufen werden. Endlich nahmen in diesem Fall, abweichend von der allgemeinen Regel, auch die fungirenden Magistrate an der Abstimmung Theil [4], was bemerkenswerth ist, weil darin der Satz, dass dem Princeps gegenüber jeder andere *magistratus* als Privatmann erscheint, mit grosser Schärfe hervortritt. — Die späteren Kaiser scheinen dieser Befugniss sich der Regel nach nicht mehr bedient zu haben [5], weil der Princeps

---

1) Augustus trug regelmässig im Senat selber vor; denn nur wegen Krankheit und Alter (Dio 54, 25. 56, 26) oder sonst aus besonderen Gründen (Sueton *Aug.* 65) liess er seinen Vortrag verlesen. Vgl. S. 861 A. 4. S. 865 A. 2.

2) Ausser dem S. 859 A. 4 erörterten Fall ist es wie für andere Anträge (Tacitus *ann.* 1, 52), so namentlich für den Prozess des Piso ausdrücklich bezeugt, dass Tiberius, obwohl damals nicht Consul, darin referirte (Tacitus *ann.* 3, 17 vgl. c. 12). Er scheint das häufig gethan zu haben, wenn er in Rom verweilte.

3) Da der tribunicische Antrag wahrscheinlich von Rechts wegen denen der patricischen Magistrate vorging (S. 314 A. 1), so gilt dies auch von den kaiserlichen, so weit sie auf Grund der tribunicischen Gewalt gestellt werden, und ist hier auch gewiss praktisch eingehalten worden. Dass, wo der Princeps auf Grund seiner Specialbefugniss den Senat berief, seinen Anträgen ebenfalls der Vorrang zukam, ist unmittelbar nicht zu erweisen, aber theoretisch wie praktisch erwogen in hohem Grade wahrscheinlich.

4) Tacitus *ann.* 3, 17: *primus sententiam rogatus Aurelius Cotta consul (nam referente Caesare magistratus eo etiam munere fungebantur) . . . censuit.* In dem S. 865 A. 1 erwähnten Senatsausschuss sitzen auch die fungirenden Consuln.

5) Darum schreibt Tacitus A. 4 *fungebantur,* nicht *funguntur.* Plinius *ep.*

dabei als einer der Magistrate des Gemeinwesens, wenn auch der erste auftrat. Nur wenn sie das Consulat verwalten, was in der Regel nur auf wenige Tage geschah, haben sie noch referirt.

Schriftliche Antragstellung.

2. Weiter hat der Kaiser das Recht in jeder Sitzung wenigstens einen Antrag[1]), späterhin mehrere bis zu fünf[2]), schriftlich an den Senat gelangen zu lassen und diesen Antrag oder diese Anträge vor allen übrigen[3]) durch einen dazu beauftragten Beamten, in der Regel einen der dem Kaiser zur Verfügung stehenden Quästoren (S. 554), zur Verlesung und durch den jedesmal Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen; welches Recht das Bestallungsgesetz mit *relationem facere* bezeichnet[4]). Der Antrag

---

2, 11, 10: *princeps praesidebat: erat enim consul.* *paneg.* 76: *quam antiquum, quam consulare, quod triduum totum senatus sub exemplo patientiae tuae sedit, cum interea nihil praeter consulem ageres.* Dio 53, 32 (S. 861 A. 1).

1) Dio 53, 32 zum J. 731: ἡ γερουσία δήμαρχόν τε αὐτὸν διὰ βίου εἶναι ἐψηφίσατο καὶ χρηματίζειν αὐτῷ περὶ ἑνός τινος ὅτου ἂν ἐθελήσῃ καθ' ἑκάστην βουλήν, κἂν μὴ ὑπατεύσῃ,. ἔδωκε. Dies kann unmöglich heissen, wie es gewöhnlich gefasst wird, dass dem Kaiser das *ius referendi* gegeben wird; denn dies konnte als in der tribunicischen Gewalt enthalten nicht neben derselben gegeben, am wenigsten aber auf einen einzelnen Antrag beschränkt werden, da schon der gewöhnliche Tribun in jeder von ihm berufenen oder nicht berufenen Sitzung so oft referiren konnte wie er wollte. Vielmehr geht Dio von dem Gebrauch seiner Zeit aus, wonach die Kaiser das *ius referendi* auf Grund der tribunicischen Gewalt oder des Principats überhaupt nicht mehr üben, ausser wenn sie als Consuln fungiren, und versteht unter χρηματίζειν nicht *referre*, sondern *relationem facere*, die schriftliche Antragstellung.

2) Nach den Kaiserbiographien (s. die Stellen S. 762 A. 4) bildete das *ius tertiae* (so bei Probus) oder *quartae* (so bei Pertinax) oder *quintae* (so bei Marcus als Caesar und bei Alexander) *relationis* eine der eminenten Befugnisse, die bei Creirung des Regenten oder Mitregenten mit übertragen werden oder doch werden sollten, denn bei Pertinax wurde diese Decretirung vergessen. Dafür ist weiter ein urkundliches Zeugniss kürzlich zum Vorschein gekommen. Der Senatsbeschluss über eine kyzikenische Körperschaft aus Pius Zeit, der jüngste aller urkundlich erhaltenen (Ephemer. epigr. 3, 156) beginnt: *sententia dicta ab Appio Gallo cos. desig., relatione IIII concedente imp. Caes*[*are*] *T*[*ito A*]*elio Hadriano Anto*[*nino Aug. Pio*]; was nur heissen kann, dass dieser Antrag der Kyzikener an vierter Stelle auf die Tagesordnung kam, da der Kaiser von seinem Recht die vier ersten Anträge zu stellen in diesem Fall absah. — Dass diese Befugniss von dem ἕν τι Dios ausgehend späterhin auf mehrere Anträge erstreckt worden ist, entspricht den Verhältnissen; dagegen ist es auffallend und beruht wohl auf Verwirrung der Ueberlieferung, dass sie den Kaisern Pertinax und Probus in minderem Umfang zugestanden haben soll als sogar dem Caesar Marcus.

3) Der Vorrang der kaiserlichen Relationen wird in den überhaupt unklaren Berichten der Schriftsteller nicht erwähnt; aber er geht aus der kyzikenischen Urkunde hervor und liegt überhaupt in den Verhältnissen.

4) Die bisher angeführten Belegstellen zeigen, dass *relationem facere* von *referre* verschieden war und dass das erstere Recht hinsichtlich der Zahl der Anträge Beschränkungen unterlag, während dies dem Wesen des gewöhnlichen Relationsrechts widerstreitet. Worin die Verschiedenheit bestand, wird nicht gesagt; ich finde keine andere angemessene Auffassung als *referre* auf die mündliche Antragstellung des anwesenden, *relationem facere* auf die schriftliche des abwesenden Kaisers zu beziehen.

wird immer gefasst in Form eines von dem referirenden Magistrat an den versammelten Senat gerichteten Vortrags (*oratio*) und es scheint dabei die Fiction zu Grunde gelegt, als referire der Kaiser persönlich [1]). In früherer Zeit haben die Kaiser dieses Verfahren wahrscheinlich nur dann angewandt, wenn sie im Senat nicht erschienen, dagegen wenn sie erschienen, den Vorsitz persönlich geführt [2]); späterhin liessen sie, auch wenn sie anwesend waren, ihre Anträge in dieser bequemeren Form an den Senat gelangen [3]).

Beschluss *auctore principe.*

3. Ob der Senat auf Veranlassung des Kaisers (*auctore principe* [4])) oder in Folge einer von einem anderen Magistrat an ihn gerichteten Frage beschliesst, wird für das formale Recht der

---

1) Ein Stück der *oratio*, mittelst deren Vespasian die Bewilligung der Triumphalornamente für Ti. Plautius beantragt, steht in dessen Grabschrift (Orelli 750); und in der *oratio imp. Severi* über die *potioris nominatio* (*Vat. fr.* 158) heisst es: *cui rei obviam ibitur, patres conscripti, si censueritis.* Begreiflicher Weise wechselt *oratio* in diesem Sinn mit *litterae* (Tacitus *ann.* 3, 56. 57; vgl. 3, 32. 16, 7).

2) Als mündliche Antragstellung wird auch betrachtet werden müssen, wenn, was schon Augustus häufig gethan hat, der im Senat anwesende nnd selbst referirende Kaiser seinen Antrag vorher schriftlich abfasst und im Senat zur Verlesung bringt. Dass er denselben nicht selbst verliest, ist natürlich; nur der Kaiser Julianus liess sich die Autorfreude der Recitation nicht nehmen (Sokrates *hist. eccl.* 3, 1: μόνος γὰρ βασιλέων ἀπὸ Ἰουλίου Καίσαρος πρῶτος εἰς τὴν τῆς συγκλήτου βουλὴν λόγους ἐπεδείκνυτο). Davon durchaus verschieden ist die schriftliche Einsendung eines Antrags, ohne dass der Antragsteller ihn selber zur Abstimmung bringt. Sie ist nach republikanischen Recht unstatthaft und noch Augustus hat sich ihrer selten bedient; seitdem aber begegnet sie häufig.

3) Die besseren Kaiser auch der späteren Zeit nahmen regelmässig an den Senatssitzungen Theil; so Hadrian (*vita* 8), Marcus (*vita* 10: *semper cum potuit interfuit senatui, etiamsi nihil esset referendum, si Romae fuit; si vero aliquid referre voluit, etiam de Campania ipse venit . . . neque umquam recessit de curia nisi consul dixisset ‚nihil vos moramur, patres conscripti‘*) und Pertinax (*vita* 9: *senatus legitimo semper interfuit ac semper aliquid rettulit*). Aber die zweite Stelle selbst zeigt deutlich, dass in diesem Falle nicht der Kaiser präsidirte, und so wird auch das *referre* hier von der schriftlichen Antragstellung zu verstehen sein. Ueber den Kaisersitz im Senat vgl. 1, 386.

4) Wo ein Beschluss in einem officiellen Document bezeichnet wird als gefasst *auctore principe*, wie zum Beispiel in dem Senatusconsult vom J. 56 (Orelli 3115) das sogenannte hosidische als gefasst *auctore divo Claudio*, heisst dies ohne Zweifel, dass der Antrag darauf vom Princeps mündlich oder schriftlich gestellt ist (genannt ist der Antragsteller in dem hosidischen Senatusconsult nicht). Vgl. Sueton *Vesp.* 11; Gaius 3, 73; Ulpianus *Dig.* 24, 1, 32 pr. Wenn Tiberius *dicentem . . . auctore eo senatum se adisse verba mutare et pro auctore suasorem . . . dicere coegit* (Sueton *Tib.* 27), so liegt darin angedeutet, was auch sonst unverkennbar ist, dass die officielle Bezeichnung des Princeps als des *auctor* von Beschlüssen des Senats und anderer Körperschaften ähnlich zu fassen ist wie wenn heutzutage die höhere Behörde die niedere etwas vorzunehmen ‚veranlasst‘. In republikanischer Zeit ist *auctor* des Senatusconsults ein jeder, der in der Debatte dafür eintritt; aber in der Kaiserzeit ist, abgesehen vom Princeps, schwerlich auch nur der Antragsteller also genannt worden.

Beschlussfassung im Allgemeinen keinen Unterschied gemacht haben. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass in späterer Zeit die Anträge auf Verleihung der Triumphalornamente (S. 822), die auf Consecration eines Kaisers oder einer Kaiserin (S. 849) und vielleicht noch andere selbst formell nur dann zulässig waren, wenn der Kaiser sie stellte.

Vorgängige Befragung des Kaisers.

4. Es kommt vor, dass ein Beamter einen an sich in die Competenz des Senats fallenden Antrag zunächst dem Princeps vorlegt und es von diesem abhängt, ob er ihn niederschlagen will oder den Consuln zu weiterer Veranlassung zurücksenden, was das Bestallungsgesetz Vespasians mit *relationem remittere* bezeichnet[1]. Ob der Vorsitzende für gewisse Fälle also verfahren muss oder nur also verfahren darf, ist nicht ausgemacht[2].

Intercession.

5. Dass dem Kaiser mittelst der tribunicischen Befugniss das Recht zustand den gefassten Senatsbeschluss zu cassiren, ist bereits S. 843 hervorgehoben worden.

Senatsprotokolle.

6. Die Protokolle des Senats wurden nach den Bestimmungen Augusts nicht länger öffentlich bekannt gemacht, allerdings aber geführt und, wenn der Kaiser in der Sitzung nicht anwesend gewesen war, wohl regelmässig demselben zur Einsicht vorgelegt[3]. Wahrscheinlich um ihre Abfassung zu überwachen und dem Princeps dafür Sicherheit zu gewähren, dass in dem Protokoll nichts Wesentliches übergangen ward, setzte schon Augustus[4] einen eigenen Beamten[5] ein, den *curator actorum senatus*[6],

---

1) Nachdem im Senat über Publicius Certus abgestimmt war, wie es scheint in dem Sinn, dass die Majorität die Consuln aufforderte eine Criminalklage gegen ihn anzunehmen, schnitt der Kaiser die weitere Verhandlung der Sache dadurch ab, dass er *relationem de eo ad senatum non remisit* (Plinius *ep.* 9, 13, 22). Tiberius weist den Prozess des Piso, der vorher bei dem Senat postulirt ist und dann an ihn gebracht wird, an jenen zurück: *integram causam ad senatum remittit* (Tacitus *ann.* 3, 10). Plinius *ep.* 4, 9, 1: *accusatus est sub Vespasiano a privatis duobus: ad senatum remissus diu pependit.* Sueton *Tib.* 61.

2) Dass nicht unter allen Umständen, nicht einmal bei jedem Criminalprozess der Spruch des Senats formell von der vorherigen Einwilligung des Kaisers abhing, ist gewiss (Tacitus *ann.* 13, 26. 14, 49 vgl. *hist.* 4, 9). Vielleicht ist die Anfrage nur dann nothwendig gewesen, wenn eine Criminalsache zugleich bei dem Senat und bei dem Kaiser anhängig gemacht wurde (S. 111. 115).

3) Sueton *Tib.* 73. *Vita Severi* 11.

4) Im J. 29 wird die Einrichtung als schon bestehend erwähnt (Tacitus *ann.* 5, 4); wenn sie von Tiberius herrührte, würde Tacitus dies berichten. Die vorhandenen Nachrichten sind sorgfältig zusammengestellt von Hübner *de senatus populique R. actis* p. 31 fg.

5) Dass das Amt collegialisch geordnet war, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich. Entscheidende Beweise für oder gegen fehlen.

6) So auf der Inschrift des ältesten dieser Beamten, den die Steine kennen,

später gewöhnlich genannt *ab actis senatus*[1]), auch wohl *ab actis imperatoris*[2]), der dieser seiner Stellung nach ein besonderer Vertrauensmann des Princeps war[3]). Im ersten Jahrhundert scheinen dazu von dem Princeps junge Männer ausgewählt worden zu sein, die sich der senatorischen Laufbahn bestimmt hatten, aber noch nicht in den Senat eingetreten waren[4]). Es ist eine Rücksicht gegen den Senat gewesen, dass wenigstens seit Traian dazu vielmehr junge Senatoren genommen werden[5]) und seit Pius die Besetzung der Stelle sogar in der Weise erfolgt, dass derjenige Quästorier, den der Kaiser zur curulischen Aedilität commendirt, damit zugleich diese Stellung überkommt[6]), also das

S. 864 A. 4. Umschrieben bei Tacitus a. a. O.: *componendis patrum actis delectus a Caesare*, bei Dio 78, 22: τὰ τῆς βουλῆς ὑπομνήματα διὰ χειρὸς ἔχων.

1) Diese Titulatur ist die gewöhnliche, griechisch ἐπὶ τῶν ὑπομνημάτων τῆς συγκλήτου (*C. I. Gr.* 1133. 1327).

2) So einzig auf der zweitältesten Inschrift, die dieses Amt aufführt (Orelli 2273): *ab actis imp. Traiani Aug.* Mit Recht identificirt Hübner p. 34 diesen mit dem *ab actis senatus*, aber gewiss ist nicht *candidatus* ausgelassen, sondern die Bezeichnung *ab actis senatus imperatori* incorrect zusammengezogen.

3) Tacitus a. a. O.: *componendis patrum actis delectus a Caesare eoque meditationes eius introspicere creditus.*

4) Aus der Zeit vor Traianus werden nur zwei solcher Beamten genannt: Junius Rusticus im J. 29 (Tacitus a. a. O.), übrigens unbekannt, wahrscheinlich der Vater des gleichnamigen Prätors 69 n. Chr.; und derjenige, dem die Inschrift Henzen 5447 gehört, wahrscheinlich L. Neratius Marcellus *IIIvir a. a. a. f. f.*, *adlectus inter patric(ios) ab divo Vespasiano* (im J. 74), *curat(or) actorum senatus*, *quaestor Aug(usti;* wahrscheinlich Domitians, da der Name fehlt). Es ist kein Grund mit Borghesi *opp.* 5, 360 und Hübner a. a. O. die Aemterfolge auf diesem Stein für zerrüttet zu halten.

5) In der Zeit Traians und Hadrians wird diese Stelle von Quästoriern bekleidet, die dann zum Volkstribunat gelangen. So verwalteten dies Amt unter Traian der spätere Kaiser Hadrian (*vita* 3; vgl. Henzen *ann. dell' inst.* 1862 p. 148 fg.) und C. Julius Proculus Orell. 2273, unter Hadrian derjenige, dem die Inschrift Henzen p. 510 = *C. I. L.* VI, 1549 gehört.

6) Das bezeugt Dio 78, 22 für seine Zeit: πρότερόν ποτε τὰ τῆς βουλῆς ὑπομνήματα διὰ χειρὸς ἔχων καὶ ἀγορανόμος ἐπ' αὐτοῖς ἀποδειχθῆναι ὀφείλων. Dasselbe meint der Concipient der Inschriften *C. I. Gr.* 1133. 1327: ἐπὶ τῶν ὑπομνημάτων τῆς συγκλήτου κανδίδατος αὐτοκράτορος Μ. Αὐρηλίου Ἀντωνείνου Αὐγούστου Γερμανικοῦ, obwohl er sich auch hier, wie anderswo, ungeschickt ausdrückt; denn die Bezeichnung *candidatus imp.* hat keinen Sinn bei einem vom Kaiser besetzten Amt und kommt nur vor und kann nur vorkommen bei denen, die der Senat vergiebt und für die der Kaiser commendirt. Wenn aber die Commendation zur Aedilität zugleich die Wahl zu der *cura actorum* einschloss, so ist die Fassung des Griechen nicht gerechtfertigt, aber erklärlich. Unter dieser Voraussetzung erklärt sich endlich der auffallende Umstand, dass unter den Aedilen die *candidati principis* vermisst werden; sie fehlen in der That nicht, sondern stecken in den *ab actis senatus*, *aediles curules.* Auch Didius Julianus, der nach der *vita* c. 1 *aedilitatem suffragio divi Marci consecutus est,* kann die *cura actorum* gehabt haben; seine Inschrift (*C. I. L.* VI, 1401) wenigstens ist dem nicht im Wege. Die Mehrzahl der Inschriften der Beamten *ab actis senatus* zeigt, dass sie nach diesem Amt die Aedilität,

kaiserliche Wahlrecht, das allerdings nicht aus der Hand gegeben werden konnte, sich in der Commendation gleichsam versteckt. Da die Designation der Aedilen allem Anschein nach im Januar des Vorjahres erfolgte (1, 570), so war hiemit auch für die *cura actorum* wenigstens factisch die Annuität herbeigeführt; ob sie schon früher bestand oder die Stellung bis dahin, wie andere kaiserliche Curationen, auf unbestimmte Zeit vergeben ward, ist nicht bekannt.

Senatsausschüsse.

Es bleibt noch übrig der Senatsausschüsse und ihrer Stellung zu dem Princeps zu gedenken. Unter Augustus wurde aus einem Theil der fungirenden Magistrate und funfzehn durch das Loos bestimmten Senatoren auf je sechs Monate[1]) ein Ausschuss gebildet, mit welchem der Kaiser die im Senat zu verhandelnden Angelegenheiten vorberieth[2]). In seinem letzten Lebensjahr wurde sogar mit Rücksicht auf das hohe Alter des Regenten, das es ihm nicht mehr möglich machte regelmässig in der Curie zu erscheinen, ein engerer Senat zusammengesetzt aus dem Sohn und Mitregenten des Princeps, seinen beiden erwachsenen Enkeln, den fungirenden und den designirten Consuln, zwanzig auf ein Jahr in den Ausschuss, vermuthlich durch das Loos, gewählten Senatoren und den sonstigen Mitgliedern des Senats, die der Kaiser zuzuziehen für gut befinden würde, und diesem Ausschuss das Recht beigelegt unter Vorsitz des Kaisers in dessen Hause im Namen des ganzen Senats zu beschliessen[3]). Als Tiberius die

und zwar durchaus die curulische übernehmen; indess sind unter den sicher datirten keine ältere als die des C. Arrius Antoninus Orelli 6485 und des M. Claudius Fronto Orelli 5478. 5479, die beide dieses Amt in den späteren Jahren des Pius bekleidet haben. Ausnahmsweise erscheint für die Aedilität der Volkstribunat (*C. I. L.* VI, 1337 und ähnlich in dem von Dio a. a. O. berichteten Fall).

1) Dabei ist zu beachten, dass die Consulate wenigstens in der zweiten Hälfte der Regierung Augusts der Regel nach halbjährig waren (S. 80) und dass, wenn der Kaiser den Senat versammelte, auch die Magistrate mitstimmten (S. 860 A. 4).

2) Sueton *Aug.* 35: *sibique instituit consilia sortiri semenstria, cum quibus de negotiis ad frequentem senatum referendis ante tractaret.* Dio 53, 21 (vgl. 56, 28) zum J. 727 stimmt darin überein, dass dies Consilium zunächst zur Vorbereitung der legislatorischen Acte gedient hat, obwohl es zuweilen auch bei Prozessen verwendet worden sei (καὶ ἔστιν ὅτε καὶ ἐδίκαζε μετ᾽ αὐτῶν); über die Zusammensetzung sagt er: τούς τε ὑπάτους ἢ τὸν ὕπατον, ὁπότε καὶ αὐτὸς ὑπατεύοι, κἀκ τῶν ἄλλων ἀρχόντων ἕνα παρ᾽ ἑκάστων ἔκ τε τοῦ λοιποῦ τῶν βουλευτῶν πλήθους πεντεκαίδεκα τοὺς κλήρῳ λαχόντας συμβούλους ἐς ἑξάμηνον παρελάμβανεν.

3) Dio 56, 28. Vgl. 55, 27. Damit ist zusammenzuhalten die Behandlung der jüdischen Erbfolgefrage im J. 750: Augustus beruft dafür die 'Freunde', an ihrer Spitze seinen ältesten Sohn Gaius (Josephus *ant.* 17, 9, 5).

Regierung antrat, ordnete er sich einen dauernden Rath bei, in welchen ausser seinen persönlichen Vertrauensmännern zwanzig hochgestellte Personen aus dem Senatoren- und Ritterstand berufen wurden[1]. Unter den späteren Kaisern wird nur von Alexander die Bestellung eines gleichartigen Staatsraths berichtet[2]. Wahrscheinlich sind alle diese engeren Räthe nur auf besonderen Wunsch der betreffenden Regenten und nach den jedesmaligen Bedürfnissen zusammengesetzt worden; zu einer allgemein gültigen Ordnung dieser Art ist es nicht gekommen. Ohne Zweifel lag in der Einrichtung dieser Ausschüsse weit mehr als in der formalen Institution des Gesammtsenats der Keim zu einer in der That in Gemeinschaft mit dem Princeps das Reichsregiment ausübenden Behörde; als darum die Monarchie sich consolidirte, liess man in wohlüberlegter Weise diese Einrichtung fallen oder doch zurücktreten. — Durchaus verschieden von dieser Einrichtung eines allgemeinen Staatsraths ist die Zuziehung von Rathmännern für den einzelnen Fall. Bei der kaiserlichen Rechtspflege sind solche Berather herkömmlich von jeher zugezogen worden; Hadrian hat dafür sogar ein förmliches Collegium gebildet, von dem bei der Jurisdiction die Rede sein wird. Aehnliche Ratheinholung ist auch wohl der Entscheidung militärischer[3] oder allgemein politischer Fragen[4] voraufgegangen; aber im

1) Sueton *Tib.* 55: *super veteres amicos ac familiares viginti sibi e numero principum civitatis depoposcerat velut consiliarios in negotiis publicis: horum vix duos anne tres incolumes praestitit, ceteros alium alia de causa perculit, inter quos . . . Aelium Seianum.* Dies Consilium wechselt also nicht wie das augustische von Zeit zu Zeit, sondern wird dauernd besetzt, und schloss wenigstens einen Mann vom Ritterstand ein.

2) Herodian 6, 1, 3: τῆς συγκλήτου βουλῆς τοὺς δοκοῦντας καὶ ἡλικίᾳ σεμνοτάτους καὶ βίῳ σωφρονεστάτους ἑκκαίδεκα ἐπελέξαντο (die Mutter und die Grossmutter des jungen Kaisers) συνέδρους εἶναι καὶ συμβούλους τοῦ βασιλέως· οὐδέ τι ἐλέγετο, εἰ μὴ κἀκεῖνοι αὐτὸ ἐπικρίναντες σύμψηφοι ἐγένοντο· ἤρεσκε δὲ τῷ δήμῳ . . . τὸ σχῆμα τῆς βασιλείας ἐκ τυραννίδος ἐφυβρίστου εἰς ἀριστοκρατίας τύπον μετενεχθείσης. Dio 80, 1.

3) Ein anschauliches Bild eines solchen kaiserlichen Consilium gewährt die vierte Satire Juvenals, in welcher, statt über die Chatten und die Sugambrer, (*v.* 147), über die Zurichtung der grossen Scholle berathschlagt wird; die Mitglieder des Consilium sind die beiden *praefecti praetorio*, der *praefectus urbi* und sieben angesehene Senatoren. *Vita Marci* 22: *semper cum optimatibus non solum bellicas res, sed etiam civiles, priusquam faceret aliquid, contulit. Vita Alexandri* 16: *fuit praeterea illi consuetudo, ut, si de iure aut de negotiis tractaret, solos doctos et disertos adhiberet . . . si vero de re militari, militares veteres et senes bene meritos et locorum peritos ac bellorum et castrorum et omnes litteratos.* Es kann sein, dass hier ein ständiger engerer Rath gemeint ist; aber die Worte führen mehr auf Zuziehung von Fachmännern für den einzelnen Fall.

4) *Vita Pii* 6: *neque de provinciis neque de ullis actibus quicquam constituit*

Ganzen genommen scheinen geordnete und collegialische Verhandlungen dieser Art, abgesehen von der Rechtspflege, unter dem Principat nicht häufig vorgekommen zu sein. Oefter als sie hat persönliche Einwirkung einzelner oft amtloser Vertrauensmänner die Entschliessungen des Regenten bestimmt[1]), und es würde dies ohne Zweifel noch häufiger hervortreten, wenn nicht unsere Ueberlieferung fast durchaus alles gründlichen Pragmatismus entbehrte. Aber was etwa sich erkennen lässt von Einwirkung der Diener und der ,Freunde' auf den Gang der Staatsgeschäfte, gehört der Geschichte an, nicht dem Staatsrecht. Hier ist nur darauf hinzuweisen, dass seit der Consolidirung des Principats sich in dieser Beziehung nicht bloss die Tendenz zeigt bei der eigentlichen Leitung des Staats nicht ausschliesslich Senatoren zuzuziehen, was schon in der Zusammensetzung des tiberischen Staatsraths gegenüber derjenigen des augustischen sich offenbart, sondern sogar die Senatoren aus dem ihnen zukommenden Mitregiment zu verdrängen, bis denn im dritten Jahrhundert es innerhalb der verfassungsmässigen Dyarchie zum offenen Bruch kommt und die Regierung beispielsweise die Senatoren von sämmtlichen Offizierstellen formell ausschliesst.

Die Verfügungen des Princeps.

Die kaiserlichen Constitutionen.

Diejenigen Regierungshandlungen des Princeps, welche nicht mit dem Volk oder dem Senat vereinbart werden und auch nicht dem Gebiet der mittelbaren Gesetzgebung angehören, sind der Form nach entweder allgemein zur Kenntnissnahme für die, die es angeht, öffentlich bekannt gemachte Erlasse oder an die Beikommenden gerichtete und nicht officiell zur allgemeinen Publication gelangende Verfügungen.

Edicte.

Für die ersteren gilt die althergebrachte Form des *edictum*. Das allgemein magistratische Recht der Bürgerschaft durch öffentlichen Anschlag Mittheilung zu machen, insonderheit ihr Befehle zu ertheilen[2]), fehlt selbstverständlich dem Princeps nicht. Diese

nisi quod prius ad amicos rettulit atque ex eorum sententia formas composuit. Vgl. S. 866 A. 3.

1) Die Stellung des Maecenas zu Augustus ist bekannt; gleichartig ist die des C. Sallustius Crispus unter Augustus und Tiberius (Tacitus *ann.* 1, 6. 2, 40. 3, 30) und die des Vescularius Flaccus unter Tiberius (Tacitus *ann.* 2, 28. 6, 10).

2) Wie das Edict überhaupt nicht, wie das Gesetz, nothwendig einen Befehl enthält, sondern auch die blosse Mittheilung, der Rathschlag, die Ermah-

Form ist häufig angewendet worden, um eine viele Individuen gleichmässig betreffende Personalverfügung in kürzerer und allgemein gültiger Weise den Betreffenden zur Kenntniss zu bringen[1]. Andere kaiserliche Edicte fallen materiell in das Gebiet der allgemeinen Gesetzgebung, und es sind dies nicht bloss Specialregulative[2], sondern generelle Festsetzungen zum Beispiel für das Militärwesen[3], für die fiscalischen Hebungen[4], für das Verpflegungs-[5] und das Wasser- und Bauwesen[6] der Hauptstadt und für ähnliche Angelegenheiten mehr[7]. Im Ganzen genommen aber haben die Kaiser von dem Recht des Edicirens einen sehr beschränkten Gebrauch gemacht.

Personalverfügungen.

Die eigentliche Regierungsthätigkeit des Kaisers bewegt sich in den kaiserlichen Festsetzungen, den *constitutiones* (S. 840 A. 2) oder, wie sie auch heissen, seinen Amtshandlungen, den *acta*[8],

---

nung darin Ausdruck findet (1, 196 A. 6), so gilt dies auch von den kaiserlichen, zum Beispiel von der merkwürdigen Aeusserung Augusts über die rechtliche Handhabung der peinlichen Frage *Dig.* 48, 18, 8 pr.

1) Dahin gehören vor allem die in dem Abschnitt von der Widerruflichkeit der Kaiserverfügungen zu erörternden Antrittsedicte der späteren Regenten, wodurch die von dem Vorgänger verliehenen *beneficia* allgemein bestätigt wurden; ferner diejenigen, wodurch persönliche Rechte gewissen Kategorien gewährt werden, zum Beispiel das des Claudius vom J. 46 über das Bürgerrecht der Anauner (*C. I. L.* V, 5050) und die von Vespasian und von Titus über das latinische Recht der Spanier (Stadtrecht von Salpensa c. 22. 23). Vgl. Gai. 1, 55. 93.

2) So regulirt ein Edict Augusts (Henzen 6428) über die venairanische Wasserleitung unter anderm das in den darauf bezüglichen Streitigkeiten einzuhaltende Rechtsverfahren.

3) So untersagte ein Edict des Augustus die Enterbung des im Heer dienenden Haussohns (*Dig.* 28, 2, 26). Dass der Begriff der Desertion durch Feldherrnedict definirt wird (*Dig.* 49, 16, 4, 12), versteht sich von selbst.

4) Dahin gehört zum Beispiel das Edict Traians über die Selbstanzeige der *commissa* (*Dig.* 49, 14, 13 pr.), das bei Gelegenheit der Erbschaftssteuer von Hadrian über den Erbschaftsantritt erlassene (*Cod. Iust.* 6, 33, 3; *Cod. Theod.* 11, 36, 26), das des Marcus über die Vindication der vom Fiscus verkauften Sachen (*Inst.* 2, 6, 14; *Cod. Iust.* 2, 37, 3).

5) Der Art sind das Edict des Claudius, welches den die Getreidezufuhr nach der Hauptstadt besorgenden Schiffern persönliche Prämien aussetzt (Ulpian 3, 6) und das des Traian gegen den Gebrauch von falschem Mass und Gewicht (*Dig.* 47, 11, 6).

6) Die von Agrippa getroffenen Anordnungen über Vertheilung des Wassers fasste *ex commentariis Agrippae* Augustus in einem Edict zusammen (Frontin *de aq.* 88. 99). Ueber das Niederreissen der Häuser ergingen beschränkende Edicte von Vespasian (*Cod. Iust.* 8, 10, 2) und von Marcus (*Dig.* 42, 5, 24, 1), welches letztere für das Pfandrecht von Wichtigkeit geworden ist.

7) Edict des Claudius über Freierklärung des vom Herrn derelinquirten kranken Sclaven (*Dig.* 40, 8, 2; *Cod. Iust.* 7, 6, 1, 3); desselben über Ungültigkeit des dem Legatar durch sich selbst zugeschriebenen Vermächtnisses (*Dig.* 48, 10, 15 pr.); des Severus über den Leichentransport (*Dig.* 47, 12, 3, 4) u. a. m.

8) Wie *gesta* die militärischen, so sind *acta* die nicht militärischen Amtshand-

unter welcher Bezeichnung wenigstens im strengeren Sprachgebrauch die von dem Princeps veranlassten Gesetze und Senatsbeschlüsse nicht mit begriffen, sondern die einseitig magistratischen Handlungen und zwar vorzugsweise diejenigen verstanden worden, die der Beamte nicht allgemein, sondern nur den Betheiligten officiell zur Kenntniss bringt. Zur authentischen Fixirung dieser Regierungshandlungen, so dass später jederzeit auf den einzelnen Act zurückgegangen werden konnte, dienten die kaiserlichen ‚Protocolle' (*commentarii*[1])), in welchen unter anderm die bei dem Kaiser

lungen (z. B. Sueton *Caes.* 23: *acta superioris anni*). Bezogen auf den einzelnen Magistrat lässt es sich zwar rechtfertigen, was Cicero *Phil.* 1, 7, 18 ausführt, dass zu eines jeden *acta* vor allem dessen *leges* gehören; aber gewöhnlich und mit mehr Recht werden diese und mehr noch die Senatusconsulte ausgeschlossen als nicht von dem Magistrat allein herrührend und unter den *acta* die einseitigen Amtshandlungen verstanden. Vornehmlich wird das Wort gebraucht von den Feldherren, die eine Provinz einrichten; so spricht Livius 26, 32, 5 (vgl. c. 31, 10) mit Beziehung auf die Unterwerfung des hieronischen Sicilien von den *acta M. Marcelli quae is gerens bellum victorque egisset.* Aehnlich wird bei Appian *b. c.* 1, 97 von Sulla berichtet; und bekannt sind die asiatischen *acta Pompeii*, bei denen insonderheit in Frage kam, ob sie zu gelten hätten oder die von Pompeius cassirten *acta* des Lucullus (Plutarch *Luc.* 36; *Pomp.* 31. 38). Es wird dabei, ohne dass die einseitigen unwiderruflichen Acte, wie zum Beispiel die Judicate, ausgeschlossen wären, in erster Reihe gedacht an die widerruflichen Magistratsdecrete, wie denn Velleius 2, 20 (vgl. 44) die asiatischen *acta* des Pompeius definirt als *aut promissa civitatibus a Pompeio aut bene meritis praemia*, Appian *b. c.* 2, 9 als ὅσα βασιλεῦσι καὶ δυνάσταις καὶ πόλεσιν ἐδεδώκει. Pompeius war wohl competent Domanialnutzungen und Steuerbefreiungen zu vergeben, aber ebenso jeder Statthalter nach ihm, und darum bedurfte er der Ratification durch Senatsbeschluss oder Gesetz. In formaler Hinsicht wird bei den *acta* zunächst gedacht an die protokollarische Aufzeichnung mündlicher Bescheide (vgl. z. B. *C. Th.* 1, 22, 3: *pars actorum in consistorio Gratiani Aug.; Gratianus dixit; C. Iust.* 10, 48, 2); aber auch schriftliche Erlasse sind keineswegs ausgeschlossen, wie denn auch sie den Protokollen einverleibt werden. — Selbstverständlich richtet sich der Umfang der *acta* nach der Competenz des einzelnen Beamten. Dass die kaiserlichen *acta* auch auf Privatgeschäfte erstreckt werden — Pius erklärte dem Senat, dass die Rescission der Acta Hadrians seine eigene Adoption in Frage stellen werde (Dio 70, 1 vgl. *vita Hadriani* 27); bei der Rescission der Acta des Macrinus wurden auch die οἴκοθεν geleisteten Zahlungen annullirt (Dio 78, 18) — hängt damit zusammen, dass der kaiserliche Privathaushalt und die kaiserliche Amtsführung in vieler Hinsicht zusammenfliessen.

1) Dass *commentarii*, ὑπομνήματα die eigentlich technische Bezeichnung ist, lehren die S. 870 angeführten Stellen. Wenn Sueton *Dom.* 21 von Domitian sagt, dass er *praeter commentarios et acta Ti. Caesaris nihil lectitabat*, so scheint er hier mit dem ersten Wort die eigenen Aufzeichnungen des Kaisers (wie z. B. die Selbstbiographie Sueton *Tib.* 61), mit dem zweiten die geschäftlichen Protokolle zu bezeichnen. — Nicht zu verwechseln mit diesen Protokollen sind die *commentarii diurni* (Sueton *Aug.* 64) oder die *ephemeris* des Kaisers (*C. I. L.* III, 536: *procurator ab ephemeride*); wenn Augustus von den Damen seines Hauses verlangte, dass sie nichts thun oder sagen sollten, was nicht in die *commentarii diurni* gesetzt werden könne, so meint er nicht jene Geschäftsprotokolle, sondern das Hofjournal, in dem die Einladungen, das Menu u. dgl. m. Platz finden mochten. Aus diesem Journal ist eine gewisse Kategorie der Litteratur hervorgegangen; Kaiser Aurelianus veranlasste eine sein tägliches Leben dar-

eingereichten Anklagen[1]), die von ihm ergangenen Entscheidungen[2]), die von ihm ertheilten Privilegien[3]), die Anmeldungen der zum Empfang von kaiserlichen Gehalten berechtigten Personen[4]) verzeichnet wurden. Dazu kam die kaiserliche Correspondenz, unter der namentlich die den Beamten ertheilten Instructionen (*mandata principis*) hervortreten[5]). Die letztere Form hat ähnlich wie das Edict materiell für die Legislation gedient, insofern die neue Rechtsvorschrift gleichmässig sämmtlichen Beamten in die Instruction gesetzt wurde, auf welche Weise zum Beispiel das befreite Militärtestament entstanden ist[6]). Die von den Rechtslehrern hervorgehobenen verschiedenen Formen dieser Festsetzungen, insbesondere der Urtheile (*decreta*, *interlocutiones*) und der Schreiben (*epistulae*, *subscriptiones*) sind einer strengen Scheidung weder fähig noch bedürftig; es macht rechtlich keinen Unterschied, in welcher äusseren Gestalt die kaiserliche Willensmeinung sich kund giebt.

---

stellende Publication (*vita* 1: *libri lintei in quibus ipse cottidiana sua scribi praeceperat*, wo der Zusammenhang zeigt, dass nicht officielle Verzeichnung, sondern officiöse Publication gemeint ist) und in der späten Kaiserlitteratur begegnen mehrfach *ephemerides* einzelner Herrscher.

1) Um gegen die Delatoren vorzugehen, wird in Abwesenheit Vespasians Domitian ersucht, *ut commentariorum principalium potestatem senatui faceret, per quos nosceret, quem quisque accusandum poposcisset* (Tacitus *hist.* 4, 40). Gaius *commentarios ad matris fratrumque suorum causas pertinentes, ne cui postmodum delatori aut testi maneret ullus metus*, *convectos in forum . . . concremavit* (Sueton *Gai.* 15).

2) In dem merkwürdigen Document vom J. 139 (*C. I. L.* III, 411) erbittet der Beauftragte der Stadt Smyrna vom Kaiser Pius Abschrift einer ihre Spiele betreffenden Verfügung (τὰ ἀντίγραφα τῶν ὑπομνημάτων) seines Vaters Hadrianus, was der Kaiser gewährt (*sententiam divi patris mei, si quid pro sententia dixit* — das heisst nur denjenigen Theil des Actenstücks, der das Decisum enthält — *describere tibi permitto*). Darauf werden zwei kaiserliche Sclaven aufgefordert das Actenstück nach Vorschrift vorzulegen (*Stasime, Daphni, edite ex forma sententiam vel constitutionem*) und es wird davon beglaubigte Abschrift genommen.

3) Traianus an Plinius 105: *iis . . . dedisse me ius Quiritium referri in commentarios meos iussi.*

4) Diese werde *in commentarium principis* referirt (1, 288 A. 3).

5) Der Freigelassene Alexanders Theoprepes *C. I. L.* III, 536, der uns die Laufbahn eines kaiserlichen Hofbedienten in besonderer Deutlichkeit zur Anschauung bringt, begann mit der Aufsicht über das kaiserliche Glasgeschirr, und schritt stufenweise vor zu der über die Spangen, dann zu der über die kaiserliche Tafel, dann zu verschiedenen kaiserlichen Güterinspectionen, weiter zum Dirigenten des Instructionenbureaus (*procurator a mandatis*), von da zum Dirigenten des Hofjournals und endlich zu einer Aufsichtsstelle über verschiedene kaiserliche Purpurfabriken. Vgl. über die *mandata* Friedländer Sittengesch. 1^4, 192.

6) Dasselbe beruht auf allgemeiner und seit Traian stehender (*exinde mandatis inseri coepit caput tale*) Clausel der Statthalterinstructionen (*Dig.* 29, 1, 1 pr.). Aehnliche Instructionen finden sich in Betreff des Associationsrechts

Rechtsgültigkeit.

Die Rechtsgültigkeit der kaiserlichen Festsetzungen oder, wie die Worte lauten, ‚das Recht und die Macht in göttlichen und ‚menschlichen, in öffentlichen und Privatangelegenheiten zu thun ‚und vorzunehmen, was immer zum Frommen und zur Ehre des ‚gemeinen Wesens dem Princeps zu gereichen scheine', ist, nach dem Muster der analogen für Caesar und die Triumvirn gefassten Beschlüsse [1]), durch eine besondere dem Gesetz über die tribunicische Gewalt einverleibte Clausel für Augustus wie für seine Nachfolger in der intensiv und extensiv ausgedehntesten Weise anerkannt worden [2]), wobei dieser Clausel zugleich für die Zeit, die zwischen der Uebernahme des Imperium durch den neuen Princeps und der Durchbringung des Vollmachtgesetzes nothwendig verstrich, rückwirkende Kraft gegeben ward [3]). Es wurde die also gesetzlich festgestellte Rechtsgültigkeit der sämmtlichen kaiserlichen Verfügungen noch weiter dadurch verstärkt, dass in den Eid, den die Beamten regelmässig am 1. Januar (1, 600), ferner an demselben Tage die Senatoren [4]) zu schwören hatten, neben den Gesetzen auch die *acta* sowohl des Dictators Caesar [5]) wie die der Principes hineingesetzt wurden, so weit nicht

---

(*Dig.* 47, 22, 1 pr.), des Dardanariats (*Dig.* 47, 11, 6 pr.) und sonst (*Dig.* 24, 1, 3, 1. 48, 19, 35).

1) Dio 44, 6: καὶ τὰ πραχθησόμενα αὐτῷ (Caesar) πάντα κύρια ἕξειν. Appian 5, 75: εἶναι κύρια ὅσα (Antonius) ἔπραξέ τε καὶ πράξειεν. Wahrscheinlich ist die im Bestallungsgesetz enthaltene Bestimmung zunächst für die Triumvirn aufgestellt und aus deren Bestallungsgesetz übernommen. Auch der hiemit zusammengehörige Eid auf die Acta beginnt schon unter dem Triumvirat (1, 600).

2) Den Wortlaut giebt das Bestallungsgesetz Vespasians Z. 17: *utique quaecumque ex usu rei publicae maiestate[que] divinarum huma[na]rum publicarum privatarumque rerum esse censebit, ei agere facere ius potestasque sit ita uti divo Aug(us)to . . . fuit.* Gaius 1, 5: (S. 840 A. 2). Ulpian *Dig.* 1, 4, 1 (S. 840 A. 2). Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 11. 12: *constituto principe datum est ei ius ut quod constituisset ratum esset. ita in civitate nostra . . . est principalis constitutio, ut quod ipse princeps constituit pro lege servetur.* Auch bei Wendungen wie Sueton *Gai.* 14: *ius arbitriumque omnium rerum illi* (dem neuen Princeps) *permissum est;* Seneca *de consol. ad Polyb.* 7, 2: *Caesari . . . omnia licent* liegt diese Clausel den Schriftstellern im Sinn. Die Historiker sprechen nicht von ihr; nur bezieht sich Dio darauf 53, 28 (vgl. 52, 15) unter dem J. 730: πάσης αὐτὸν τῆς τῶν νόμων ἀνάγκης (es handelt sich um die Zustimmung des Senats für ein Congiarium) ἀπήλλαξαν, ἵνα . . . καὶ αὐτοτελὴς ὄντως καὶ αὐτοκράτωρ καὶ ἑαυτοῦ καὶ τῶν νόμων πάντα τε ὅσα βούλοιτο ποιοίη καὶ πάνθ' ὅσα ἀβουλοίη μὴ πράττοι. Doch mischte den Späteren hier, wie begreiflich, das allmählich Boden gewinnende Princip der absoluten Monarchie sich ein (vgl. S. 730 A. 1). Das Gesetz selbst vermeidet es diesen Verfügungen *legis vicem* beizulegen, und, wie wir sehen werden, mit gutem Grund.

3) Dies zeigt das Vollmachtsgesetz für Vespasian (S. 841 A. 2).

4) Dio 53, 28. 58, 17. Tacitus *ann.* 4, 42. 16, 22.

5) Ueber die Beeidigung der Magistrate auf die *acta* Caesars unter dessen

dieselben nachher cassirt oder durch besondere Verfügung wenigstens von der Beeidigung ausgeschlossen waren [1]). Auch die Acta des derzeitigen Princeps sind in der Regel mit beschworen worden [2]), späterhin sogar selbst die noch von ihm zu vollziehenden [3]).

Widerruflichkeit und Unwiderruflichkeit.

Obwohl diese Befugniss wahrscheinlich anknüpft an das weit reichende und unbestimmte Recht des republikanischen Volkstribunats zu verbieten und zu gebieten (S. 315), ist sie doch in dieser Fassung und Anwendung etwas wesentlich Neues und dem Principat Eigenthümliches; ja es könnte zunächst scheinen, da eine den klaren Wortsinn beschränkende Interpretation unstatthaft ist, als ob diese Bestimmung nichts sei als die Präcisirung der absoluten Gewalt. Dies ist indess nicht der Fall. Der Princeps ist hienach zwar befugt jede Massregel einseitig vorzunehmen, wofür es eines Gesetzes oder der Befreiung von einem Gesetze nicht bedarf. Wo aber dieses der Fall ist und dem Princeps nicht ausnahmsweise die legislatorische Competenz zusteht (S. 852 fg.), hat die Verfügung des Princeps nur in der Beschränkung Gültigkeit, dass sie nothwendig widerruflich und nothwendig durch die Regierungszeit des verfügenden Kaisers beschränkt ist, überall keine Gültigkeit also, wo die provisorische Gültigkeit mit dem Wesen der Verfügung im Widerspruch steht. Es tritt dies ein, auch wenn der Wille des Princeps etwa entgegenstehen sollte; nicht bloss diejenige Verordnung, welche er als jederzeit widerruflich ausdrücklich oder stillschweigend bezeichnet, sondern jede schlechthin, die ausserhalb seiner Competenz liegt, kann zu jeder Zeit von ihm selbst oder von seinem Nachfolger aufgehoben werden, ohne dass in der Aufhebung eine Rechtsverletzung liegt, und fällt mit seiner Person von Rechts wegen weg, wofern nicht der Nachfolger sie ausdrücklich oder stillschweigend erneuert. Wie nicht einmal die Gemeinde selbst im Stande ist durch das Gesetz sich selber zu binden und sich der Freiheit den heute gefassten Beschluss morgen wieder umzustossen gar nicht berauben kann, so

Dictatur und unter dem Triumvirat ist Bd. 1 S. 600 (vgl. 2, 700 A. 4) gesprochen. Dass auch in der Kaiserzeit der Eid mit auf sie gestellt ward, sagt Tacitus *ann.* 16, 22.

1) Darüber ist bei der Widerruflichkeit und der Rescission der kaiserlichen Verordnungen gehandelt.

2) Tiberius (Tacitus *ann.* 1, 72. Dio 57, 8. 58, 17. Sueton *Tib.* 26. 67) und Claudius (Dio 60, 10) lehnten dies anfänglich ab.

3) Dio 57, 8.

bindet noch weniger der Magistrat sich selber oder seinen Nachfolger durch einen Act, der entweder die Widerruflichkeit in sich selbst trägt oder der, als in die Sphäre der Gesetzgebung übergreifend, verfassungsmässig die Zustimmung der Gemeinde oder des Senats erfordert. Es ist der höchst persönliche Charakter der nicht durch exceptionelle Bestimmung gedeckten Regierungshandlungen, namentlich der regelmässige Wegfall derselben mit ihrem Urheber, der den Principat und die Monarchie scheidet. Den umgekehrten Satz, dass der gehörig kund gegebene Wille des Monarchen Gesetz ist und durch den Tod des Herrschers nicht berührt wird, hat der Principat wohl praktisch vorbereitet, aber erst die diocletianische Monarchie definitiv zum Princip erhoben.

Authentische Interpretation.

Es ist also nicht die Gesetzgebung, sondern die Gesetzanwendung, die kraft dieser Ermächtigung dem Princeps zukommt, aber allerdings in einem Umfang, dass sie in die Gesetzgebung übergreift. Jede Anwendung des bestehenden Rechts in dem concreten Fall, welche von dem Princeps ausgeht, ist insofern allgemein verbindlich, als die von dem Princeps dabei zu Grunde gelegte Auslegung (*interpretatio*) des einzelnen Rechtssatzes von allen anderen rechtsprechenden Stellen ebenfalls angenommen werden muss. Hauptsächlich in diesem Sinn legen die Rechtslehrer, ausgehend von der durchaus richtigen Auffassung, dass die rechtsverbindliche Declaration eines bestehenden Gesetzes, die sogenannte authentische Interpretation, weniger Interpretation als Legislation ist, den kaiserlichen Specialentscheidungen (*constitutiones*), wo sie nicht auf persönlichen Rücksichten[1]), sondern lediglich auf Anwendung des allgemeinen Rechts beruhen, Gesetzeskraft (*legis vicem*) bei[2]). Auch ist die analoge Anwendung solcher Verfügungen, da sie eben keine Neuerungen enthalten oder doch keine enthalten wollen, nicht auf die Lebenszeit des Princeps beschränkt, von

---

1) Ulpian *Dig.* 1, 4, 1, 2: (*constitutiones*) *personales . . . ad exemplum non trahuntur: nam quae princeps alicui ob merita indulsit vel si quam poenam inrogavit vel si cui sine exemplo subvenit, personam non egreditur.*

2) Fronto *ad M. Caesarem* 1, 6 p. 14 Naber: *tuis decretis, imperator, exempla publice valitura in perpetuum sanciuntur . . . tu ubi quid in singulos decernis, ibi universos exemplo adstringis: quare si hoc decretum* (in einer Testamentssache) *tibi proconsulis* (von Asia) *placuerit, formam dederis omnibus omnium provinciarum magistratibus, quid in eiusmodi causa decernant.* Es sind diese Erlasse, nicht die geradezu neue Satzungen einführenden, welche die Juristen theoretisch wie praktisch vorwiegend im Auge haben und auf die sich die Aeusserungen, dass der kaiserliche Erlass *legis vicem obtinet* (S. 840 A. 2), zunächst beziehen.

dem sie ausgehen, und sogar die Rescission der Acta scheint diese Verfügungen nicht ausser Kraft gesetzt zu haben[1]. In früherer Zeit gab es für diese authentische Interpretation kaum eine andere Form als die der kaiserlichen Urtheilsfällung; und so lange der Principat sich hierauf beschränkte, hat, zumal da die Beifügung von Entscheidungsgründen nicht üblich war, diese seine Befugniss keinen beherrschenden Einfluss ausgeübt. Die für die Anwendung der wissenschaftlichen Theorie auf den concreten Fall seit der republikanischen Zeit hergebrachte Form, die Erwirkung eines Gutachtens über die rechtliche Seite der Controverse von Seiten eines namhaften Juristen, behauptete vielmehr sich auch unter dem Principat. Nur insofern griff schon Augustus hier ein, als er den nicht besonders von ihm autorisirten Rechtskundigen die Abgabe gerichtlich gültiger Gutachten untersagte[2]; dagegen haben die Principes der besseren Zeit, insonderheit noch Traian, verständiger Weise sich der Abgabe eigener Rechtsgutachten enthalten[3]. Bald nach Traian aber wird es stehender Gebrauch den concreten Fall dem Princeps vorzutragen

Rescript.

und von ihm ein schriftliches Gutachten (*rescriptum*) zu erbitten, dem dann, wie dies nicht anders sein konnte, die Kraft der authentischen Interpretation beigelegt ward und das, in soweit die Entscheidung von der Auffassung des einzelnen Rechtssatzes abhing, nicht bloss den eben schwebenden Process, sondern allgemein die Controverse entschied. Allmählich hat dann, wie dies nothwendig eintreten musste, die authentische Interpretation die

---

1) Wenigstens berufen die Juristen sich unbedenklich auf die Entscheidungen Domitians (*Dig.* 48, 3, 2, 1. *tit.* 16, 16).

2) Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 49: *ante tempora Augusti publice respondendi ius non a principibus dabatur . . . primum divus Augustus . . . constituit ut ex auctoritate eius responderent: et ex illo tempore hoc pro beneficio dari coepit.* Gai. 1, 7. Nach den weiteren Ausführungen des Pomponius scheint die Einholung der kaiserlichen Erlaubniss nicht geradezu gesetzlich vorgeschrieben gewesen zu sein, aber wer ohne sie respondirt haben würde, machte Opposition und würde wohl weder Consulenten im Publikum noch Berücksichtigung bei den Gerichten gefunden haben. Von der Eifersucht der Kaiser auf die Respondenten zeugt die Aeusserung des Kaisers Gaius, er werde den Juristen das Handwerk legen und bewirken, *ne quid respondere possint praeter eum* (Sueton *Gai.* 34).

3) *Vita Macrini* 13: (*Macrinus*) *fuit in iure non incallidus adeo ut statuisset omnia rescripta veterum principum tollere ita, ut iure, non rescriptis ageretur, nefas esse dicens leges videri Commodi et Caracallae et hominum imperitorum voluntates, cum Traianus numquam libellis responderit, ne ad alias causas facta praeferrentur* (vielmehr *proferrentur*) *quae ad gratiam composita viderentur.* Dagegen Tertullian *apol.* 4: *vos* (Severus und Caracalla) *cottidie . . . totam illam veterem et squalentem silvam legum novis principalium rescriptorum et edictorum securibus truncatis et caeditis.*

bloss auf sich selbst stehende verdrängt und auch auf diesem Gebiet die Alleinherrschaft des Princeps herbeigeführt. Zu einer officiellen Zusammenstellung und Publication der kaiserlichen Decrete und Rescripte ist es indess nicht gekommen; zur Notorietät gelangten sie nur wie die sonstigen Judicate und Responsa durch die private Thätigkeit der schriftstellernden Juristen. Zu formell allgemeiner Ausübung der authentischen Interpretation im Wege der Publication von umfassenden Zusammenstellungen der bestehenden gesetzlichen Ordnungen ist der Principat nicht vorgeschritten; erst in der nachdiocletianischen Zeit hat die Regierung Aufgaben dieser Art unternommen.

Legislatorisches Verfügungsrecht.

Aber das Recht der Gesetzanwendung ist von dem Princeps noch über die authentische Interpretation hinaus in Anspruch genommen worden. Wo das formale Recht der Billigkeit nicht entsprach und auch die Gesetzgebung allgemeine Normen zu ziehen nicht vermochte, hat der Princeps es auf sich genommen im concreten Fall gegen das formell begründete, aber unbillige Recht den Billigkeitsanspruch in Kraft zu setzen. Am deutlichsten tritt dies hervor in der Behandlung des formell nichtigen Vermächtnisses oder des sogenannten *fidei commissum*, das Augustus in ausserordentlichen Fällen den Erben nöthigte zu erfüllen[1]. Auch bei der Vormünderernennung begegnet Aehnliches (S. 98). In ähnlicher Weise sind durch kaiserliche Verfügungen eine Reihe anderer Einrichtungen getroffen worden, welche materiell in das Gebiet der Gesetzgebung übergreifen und welche zum Theil schon oben bei den Edicten (S. 868) und Mandaten (S. 870) erwähnt worden sind, zum Theil weiterhin zur Erwähnung kommen werden. Charakteristisch dabei ist es, dass Augustus bei diesen bedenklichen Verletzungen unzweifelhafter Privatrechte auch die Consuln betheiligte und nicht bloss den Principat, sondern die vereinigte Dyarchie die Verantwortung dafür tragen liess. Die Rechtsverbindlichkeit dieser Verfügungen konnte freilich nach dem Wortlaut des Bestellungsgesetzes nicht in Zweifel gezogen werden; von dem Gesetz unterschieden sie sich nur insofern, als der Princeps sie jederzeit wieder aufheben konnte, ohne ein Unrecht zu

1) S. 97. Ohne Zweifel war es Augusts Absicht keineswegs das formlose Vermächtniss schlechthin klagbar zu machen, obwohl seine Anordnung schliesslich dazu geführt hat; in diesem Fall hätte er ein Gesetz veranlasst. Was er wollte, war ausserordentliche Rechtshülfe in ausserordentlichen Fällen; und eine legislatorische Formulirung dafür war allerdings unmöglich.

begehen, und sie mit seinem Tode von selber wegfielen, wenn der Nachfolger sie nicht erneuerte. Es liegt auf der Hand, dass hier der Weg offen war das kaiserliche Verordnungsrecht in das der Gesetzgebung umzuwandeln; in der That bot schon das Verordnungsrecht, wie es die Republik entwickelt hat, die Handhabe für Legislation, ja für Codification jeder Art, wie dies die Geschichte des prätorischen Edicts zeigt. Thatsächlich aber sind die Uebergriffe des Princeps in die Sphäre der eigentlichen Legislation, wenn auch nicht unbedeutend, doch nicht so ausgedehnt wie man erwarten sollte und vielleicht beschränkter, als die des Stadtprätors der Republik. Die secundäre Stellung, welche die kaiserlichen Erlasse auf dem Gebiet der Gesetzgebung einnehmen, beruht auf den beiden Momenten, dass einmal die kaiserliche Verfügung regelmässig einen concreten Fall entscheidet und sie also, auch wenn sie dem Sinn nach generell ist, doch zunächst als specielle auftritt, zweitens ihr regelmässig die allgemeine Bekanntmachung und damit die für das Wesen der Legislation unentbehrliche Rechtsvermuthung der Notorietät mangelt. Rechtsschranken waren dies nicht, und überdies fällt bei den conformen Beamteninstructionen das erste, bei den kaiserlichen Edicten auch das zweite Moment weg; aber sie sind dennoch materiell von grosser Bedeutung gewesen. Die Kaiser haben das Edict nicht wie die Prätoren der Republik gehandhabt, sondern wie deren Consuln, das heisst der Möglichkeit auf diesem Wege dauernde Rechtssatzungen einzuführen sich nur gelegentlich und meist für Verwaltungszwecke bedient. Darum wird, wenn der Principat ein neues Gesetz wünscht, regelmässig der Senat damit befasst[1]); ja noch in der letzten Krise des Kampfes zwischen dem alten Principat und der neuen Monarchie ist die ausschliessliche Befugniss des Senats zur Legislation förmlich anerkannt worden[2]). Selbst als in der diocletianisch-constantinischen Verfassung der principielle Wechsel eintrat und die Gesetzgebung Prärogative des Monarchen ward, ist das Gesetz dieser Epoche formell aus dem Senatusconcult des Principats oder vielmehr dem dasselbe einleitenden kaiserlichen Anschreiben her-

---

1) So sagt Tiberius bei Gelegenheit der confarreirten Ehe: *medendum senatus consulto aut lege* (Tacitus *ann.* 4, 16). Aehnliche Fälle Tacitus *ann.* 12, 7. 60. Darauf bezieht sich auch das in Augustus Greisenalter gestattete Senatusconsult im Hause des Kaisers (S. 865 A. 2).

2) *Vita Probi* 13: *secundum orationem* (d. h. in förmlicher Ansprache) *permisit patribus, ut . . . leges, quas Probus ederet, senatus consultis propriis consecrarent.*

vorgegangen[1]. Allerdings ist dann auch daneben die Form des Edicts dafür benutzt worden, indem jetzt als Gesetz gilt, was im Wege der formalen Promulgation allen zur Nachachtung vom Princeps bekannt gemacht wird.

Bestellung der Beamten.

Beamtenkategorien der Kaiserzeit.

Wie die Beamtenernennung der Republik wesentlich in gleicher Weise erfolgt wie die Feststellung der Gesetze, so werden auch unter dem Principat beide Einrichtungen analog behandelt. Wie unter demselben die comitiale Gesetzgebung und die kaiserliche Verfügung neben einander stehen, so giebt es in der Kaiserzeit auch zwei Kategorien von Beamten: die eigentlichen Magistrate, welche unmittelbar von den Comitien ernannt werden und die dem Kaiser für die ihm zugewiesene Competenz zugegebenen Gehülfen, welche niemals von den Comitien ernannt und grösstentheils von ihm ausgewählt werden. Wie die kaiserlichen Erlasse in mittelbar comitiale Gesetze (*leges datae*) und in die eigentlichen Verordnungen zerfallen, so theilen sich die kaiserlichen Gehülfen in die nach bestimmten gesetzlichen Normen aus dem Senat entnommenen von magistratischem Charakter und in die aus freier Wahl und in der Regel nicht aus dem Senat berufenen höchstens als Quasimagistrate zu bezeichnenden. Hier sollen zunächst die Rechte erörtert werden, die dem Princeps in Beziehung auf die Wahl der eigentlichen Magistrate eingeräumt worden sind.

Die Volkswahl unter dem Principat.

Nachdem, wie wir sahen (S. 711), die Magistratscomitien unter dem Triumvirat geruht hatten, gehörte es zu den wichtigsten Momenten der Wiederherstellung des alten Gemeinwesens, dass im J. 727 das Volk und die Plebs wieder zur Wahl der Gemeindebeamten zusammenberufen wurden[2], und so lange

1) Die bekannte Ordnung vom J. 426 (*Cod. Iust.* 1, 14, 3) definirt die *lex* dahin, dass darunter ein entweder als *edictum* bezeichneter oder ein an einen der beiden Reichssenate gerichteter oder ausdrücklich als allgemein gültig hingestellter kaiserlichen Erlass zu verstehen sei. Die beiden ersten Formen — die dritte ist keine — sind offenbar das alte Kaiseredict und die alte *oratio ad senatum*: die Fassung von dieser ist schon in Severus Zeit zum Theil so beschaffen (*Dig.* 27, 9, 1, 1), dass sie nicht wie Antrag klingt, sondern wie Befehl.

2) Dio 53, 21 zum J. 727: ὅ τε δῆμος ἐς τὰς ἀρχαιρεσίας καὶ τὸ πλῆθος αὖ συνελέγετο. Vgl. 56, 40, wo Tiberius in der Leichenrede auf Augustus sagt: τὸ ἀξίωμα τῶν ἀρχαιρεσιῶν αὐτῷ (τῷ δήμῳ) ἐτήρησε. Sueton *Aug.* 40: *comitiorum pristinum ius reduxit ac multiplici poena coercito ambitu Fabianis et Scaptiensibus tribubus suis die comitiorum, ne quid a quoquam candidato desiderarent, singula milia nummum a se dividebat.* c. 56: *ferebat et ipse suffragium in tribu* (Hdschr. *tribus*) *ut unus e populo.* Auch wenn Tacitus *ann.* 3, 28 in Betreff

Augustus lebte, ist es dabei geblieben. Unmittelbar nach seinem Tode trat bei den bisher von der Bürgerschaft oder der Plebs vollzogenen Wahlen für die Jahresämter[1]) an Stelle dieser Wahlkörper der Senat und wurde also statt der directen Volkswahl ein indirectes Wahlsystem eingeführt; die Stellung aber des Kaisers zu den Wahlen wurde durch diese Aenderung nicht berührt[2]), deren weitere Erörterung dem Abschnitt von dem Senat vorbehalten bleibt. — In wie weit es begründet ist, dass diese Einführung des indirecten Wahlsystems auf einer von Augustus seinem Nachfolger ertheilten Weisung beruht, muss dahingestellt bleiben; unzweifelhaft aber hat schon Augustus die altrepublikanische Volkswahl höchstens als ein nothwendiges Uebel betrachtet. Wenn unter ihm bei den Wahlvorbereitungen Unruhen vorkamen, hat er die Magistrate auch nach dem J. 727 unter Beseitigung der Comitien mehrfach selber ernannt[3]), ist also geradezu auf die Ordnung der Triumviralzeit zurückgegangen, wie es scheint in Anwendung der ihm zustehenden discretionären Gewalt (S. 871). Wichtiger noch ist es, dass die in republikanischer Zeit so häufigen ausserordentlichen Wahlacte unter der Monarchie kaum vorkommen (S. 654) und dass die Besetzung der zahlreichen neu eingerichteten stehenden Aemter niemals den Comitien unmittelbar übertragen wird[4]). Hieraus ist auch zu entnehmen, dass selbst nach Einführung der tiberischen Wahlordnung der Principat die Comitialwahl mehr duldete als begünstigte. Die Wahlaufläufe fielen allerdings durch dieselben hinweg und zu ausserordent-

---

der zwanzig Jahre von der Schlacht bei Pharsalus bis zu der actischen sagt: *non mos, non ius* und dann fortfährt: *sexto demum consulatu Caesar Augustus potentiae securus quae triumviratu iusserat abolevit deditque iura, quibus pace et principe uteremur*, denkt er zunächst wohl an die fundamentalen Bestimmungen über die Wahlen.

1) Die Kaisercomitien, als Wahlen für eine formell ausserordentliche Magistratur, sind stets der Gemeinde geblieben (S. 840).

2) Das Gesetz (S. 882 A. 3) bestätigt ausdrücklich die Commendation an den Senat wie an die Gemeinde.

3) Dio 54, 10: συνιδὼν ὅτι οὐδὲν πέρας τοῦ κακοῦ (der Wahlumtriebe für die zweite Consulstelle 735) γενήσοιτο . . . ἐκ τῶν πρεσβευτῶν αὐτῶν Κύιντον Λουκρήτιον . . . ὕπατον ἀπέδειξε. 55, 34: τῷ μὲν προτέρῳ ἔτει (im J. 760 d. St. = 7 n. Chr.) πάντας τοὺς ἄρξοντας αὐτός, ἐπειδήπερ ἐστασιάζετο, ἀπέδειξε, wo dies im Gegensatz degen das gewöhnliche Commendiren auftritt.

4) Am merkwürdigsten ist in dieser Hinsicht die Vergebung der Provinzialstatthalterschaft, welche durch Augustus Magistratur ward, durch Sortition, die allerdings an die prätorischen und consularischen Comitien anknüpft und insofern mittelbare Volkswahl war. Unter allen Fällen, wo neue Magistraturen gegründet wurden ist nicht einer, in dem directe Comitienwahl gestattet worden wäre.

lichem Einschreiten haben die Senatscomitien wohl niemals Veranlassung gegeben; aber sie blieben auch jetzt beschränkt auf die nach altem Herkommen in dieser Weise zu besetzenden Stellen.

Prüfung der Wahlqualification durch den Princeps.

Um die altrepublikanischen Volkswahlen, da sie zunächst wenigstens ertragen werden mussten, mit dem Principat einigermassen verträglich zu machen, wurden in der augustischen Verfassung dem Kaiser zwei Befugnisse eingeräumt, die das Wahlrecht wesentlich beschränkten: das Recht der Prüfung der Wahlqualification und das Commendationsrecht. Die Prüfung der Wahlqualification stand nach republikanischer Ordnung dem wahlleitenden Beamten zu und blieb ihm auch in der Kaiserzeit. Als Augustus bei der Constituirung des Principats denselben auf die consularische Gewalt gründete, verknüpfte er wie die Wahlleitung überhaupt so insbesondere auch die Candidatenprüfung wenigstens für alle wichtigen Wahlen mit demselben. Als er einige Jahre darauf die Consulstellung aufgab, ging diese Prüfung zwar an die Consuln zurück, aber daneben übte sie auch ferner concurrirend der Kaiser[1]), so dass der von ihm nomi–

1) Dio 53, 21: τοὺς γοῦν ἄρξοντας τοὺς μὲν αὐτοὺς ἐκλεγόμενος προεβάλλετο, τοὺς δὲ καὶ ἐπὶ τῷ δήμῳ τῷ τε ὁμίλῳ κατὰ τὸ ἀρχαῖον ποιούμενος ἐπεμελεῖτο, ὅπως μήτ' ἀνεπιτήδειοι μήτ' ἐκ παρακελεύσεως ἢ καὶ δεκασμοῦ ἀποδεικνύωνται. Sehr bestimmt wird hier die Commendation und die Nomination unterschieden. Dasselbe geschieht 58, 20: τῶν . . . τὰς ἄλλας ἀρχὰς αἰτούντων (vorher war die Rede vom Consulat) Τιβέριος ἐξελέγετο ὅσους ἤθελε καί σφας ἐς τὸ συνέδριον ἐσέπεμπε, τοὺς μὲν συνιστὰς αὐτῷ (= *commendans*) οἵπερ ὑπὸ πάντων ᾑροῦντο, τοὺς δὲ ἐπί τε τοῖς δικαιώμασι καὶ ἐπὶ τῇ ὁμολογίᾳ τῷ τε κλήρῳ ποιούμενος. Die letzten Worte beziehen sich deutlich auf die Prüfung und Behandlung der einzelnen Wahlrequisite, zum Beispiel des Alters und des Kinderrechts (Tacitus *ann.* 2, 51). Tiberius sagt bei Tacitus *ann.* 1, 81: *eos tantum apud se professos esse* (bei der Bewerbung um das Consulat), *quorum nomina consulibus edidisset, posse et alios profiteri, si gratiae aut meritis confiderent.* Plinius *paneg.* 69: *cepisti adfectus nostri . . . experimentum . . . praesens . . . illo die, quo sollicitudini pudorique candidatorum ita consuluisti, ne ullius gaudium alterius tristitia turbaret. alii cum laetitia* (die commendirten, also der Wahl sicheren), *alii cum spe* (die blos nominirten) *recesserunt, multis gratulandum, nemo consolandus fuit* (auch die weder commendirten noch nominirten Candidaten wurden nicht abgewiesen, sondern den Consuln zur Prüfung überwiesen). Dass dieser Act, das *iudicium principis, suffragium principis,* wie es später heisst, im Senat vor sich geht, zeigt sowohl das Wort *praesens* als was weiter c. 70 folgt: *hoc senatui adlegandum putasti* und besonders c. 71: *iam quo adsensu senatus . . . exceptum est, cum candidatis, ut quemque nominaveras, osculo occurreres, devexus quidem in planum* (also sitzt der Kaiser auf dem curulischen Stuhl) *et quasi unus ex gratulantibus*, worauf der Redner ihn mit den früheren Kaisern, das heisst mit Domitian vergleicht, die angenagelt auf ihrem curulischen Sessel kaum dem Candidaten die Hand zu reichen sich herabliessen. Plinius Schilderung bezieht sich ohne Zweifel auf die prätorischen Comitien, sowohl weil diese der Zeitfolge nach gefordert werden (Hermes 3, 94) als weil die Candidaten mehrfach auf ihre Leistungen in der Quästur recurriren. Von

nirte[1]), das heisst der dem wahlleitenden Beamten als qualificirt bezeichnete Candidat darauf hin zur Wahl zugelassen werden musste. Obligatorisch also war die Meldung bei dem Kaiser nicht; man konnte auch bei dem wahlleitenden Beamten sich melden[2]). Aber begreiflicher Weise zogen die Candidaten es vor ihre Nomination bei dem Kaiser nachzusuchen. In Folge dieses Zudrangs haben Augustus und Tiberius sich bei den Prätorwahlen darauf beschränkt höchstens zwölf Candidaten als qualificirt zu bezeichnen, die übrigen aber nicht etwa abgewiesen — damit wäre, da damals in der Regel zwölf Prätoren jährlich ernannt wurden (S. 194), der Wahlact illusorisch geworden — sondern angewiesen sich bei dem wahlleitenden Consul zu melden[3]). Dass die vom Kaiser zugelassenen Bewerber dadurch bei den Wahlen einen factischen Vorzug hatten, ist mehr als wahrscheinlich; einen rechtlichen gab die kaiserliche Nomination nicht. Ob auch für die übrigen Ma-

---

dem Volkstribunat ist desshalb nicht die Rede, weil dies keine Gelegenheit gab sich auszuzeichnen.

1) Tacitus *ann.* 1, 14: *candidatos praeturae duodecim nominavit, numerum ab Augusto traditum, et hortante senatu, ut augeret, iure iurando obstrinxit se non excessurum.* 2, 36: (*Asinius Gallus*) *censuit in quinquennium magistratuum comitia habenda . . . princeps duodecim candidatos in annos singulos nominaret.* Die technische Bezeichnung dieses Acts als Nomination kommt nur hier und in der A. 1 angeführten Stelle des Plinius vor; sie ist wohl übertragen von der Nomination der Priester (Handb. 4, 181, wo zuzufügen ist Plinius *ep.* 2, 1, 8. 4, 8, 3). Das *nomina edere* (S. 879 A. 1) ist damit identisch.

2) Das zeigen deutlich die A. 1 angeführten Worte des Tacitus. Auch folgt das Gegentheil nicht, wie Nipperdey (zu Tacitus *ann.* 1, 81) meint, aus Plinius *ep.* 2, 9, 2; die Worte *meo suffragio pervenit ad ius tribunatum petendi* gehen offenbar nur darauf, dass Plinius dem Bewerber die für das Tribunat bedingende Quästur ausgewirkt hat.

3) Tacitus *ann.* 1, 14. 15 stellt den zwölf vom Kaiser nominirten Candidaten der Prätur die vier gegenüber, die er commendirt *sine repulsa et ambitu designandos.* Nur unter dieser Voraussetzung, dass die Nomination nur die Zulassung zur Wahl, nicht aber die Wahl selbst entscheidet, ist es ferner verständlich, dass der Senat den Kaiser ersucht eine grössere Anzahl von Candidaten zu nominiren, dieser aber, indem er das Anerbieten ausschlägt, eine Erweiterung der kaiserlichen Befugnisse ablehnt. Wäre die Wählerschaft durch die Nomination formell gebunden gewesen, so würde sie, da zwölf Prätoren zu wählen waren, durch Vermehrung der vom Kaiser nominirten Candidaten auf mehr als zwölf erst zu freier Bewegung gelangt sein. Eine andere Frage ist es, ob nicht auch bei diesem Antrag, wie bei dem des Gallus, die Absicht zu Grunde lag unter formaler Steigerung der kaiserlichen Befugnisse dieselben materiell abzuschwächen; denn factisch freilich mochte die Körperschaft allerdings ein freieres Wahlrecht haben, wenn der Kaiser mehr, als wenn er ebenso viele Candidaten nominirte als Stellen zu besetzen waren, da man den von den wahlleitenden Consuln nominirten Candidaten die Stimme vielleicht nicht geben konnte, ohne den Kaiser zu verletzen. — Dass die Wahlordnung eine über die Zahl der zu besetzenden Stellen hinausgehende Candidatenzahl vorschrieb, ist möglich, aber es führt keine bestimmte Spur auf eine derartige Vorschrift (1, 476 A. 1), und nothwendig, um die Procedur zu verstehen, ist sie nicht.

gistraturen der Kaiser in ähnlicher Weise den bei ihm angebrachten Professionen eine Grenze gesetzt habt, ist nicht bekannt. Auf alle Fälle aber dürfte diese Beschränkung eine freiwillige gewesen und rechtlich der Kaiser befugt gewesen sein so viele Candidaten, als sich bei ihm meldeten, als qualificirt oder nicht qualificirt zu bezeichnen, das heisst zu nominiren oder abzuweisen.

Commendationsrecht.

Verschieden von der kaiserlichen Nomination ist die kaiserliche Commendation[1]), das heisst das für die Wahlkörperschaften bindende Empfehlungsrecht des Regenten. Dass politisch hervorragende Persönlichkeiten factisch die Volkswahlen bestimmen, galt den Römern, ja dem ganzen Alterthum als durchaus legitim; und wie die Suffragation bereits während der Republik weit gewichtiger und weit offenkundiger auftritt als dies bei den heutigen Volkswahlen irgendwo der Fall ist, so drückt der Uebergang von der Republik zur Monarchie sich wesentlich mit aus in der Umwandlung der factischen Geltung des Commendationsrechts in eine rechtliche und gesetzlich formulirte. Dass dasselbe bereits dem Dictator Caesar, wenn auch nur in beschränktem Umfang und auf Zeit, zugestanden worden ist, wurde schon bemerkt (S. 709); im Anschluss daran, aber in erweiterter Form und als dauernde Befugniss ist es im J. 727 dem Augustus eingeräumt worden und hat seitdem sich in der Verfassung des Principats behauptet.

Form.

Aeusserlich ist die kaiserliche Commendation nicht wesentlich verschieden von der herkömmlichen Suffragation. Augustus scheint sogar bis gegen das Ende seiner Regierung nach alter Sitte mit den Candidaten, die er unterstützte, auf dem Markt erschienen zu sein und sich bei den Bürgern für sie verwandt zu haben[2]). Erst im hohen Alter, zuerst im J. 761 = 8 n. Chr., empfahl er den Wählern seine Candidaten nicht mehr persönlich, sondern durch öffentlichen Anschlag[3]). Als dann die Wahlen an

1) Die fleissigen Sammlungen Stobbes in seiner Abhandlung ‚die *candidati Caesaris*' im Philologus Bd. 27 (1868) S. 88—112. Bd. 28 (1869) S. 648—700 sind mir nützlich gewesen, obwohl ich von den Ergebnissen der Untersuchung mir nur weniges habe aneignen können.

2) Sueton *Aug.* 56: *quotiens magistratuum comitiis interesset, tribus cum candidatis suis circumibat supplicabatque more sollemni.* Vielleicht hängt der Verlauf der Wahlen 733 (Dio 54, 6) und 735 (Dio 54, 10) damit zusammen, dass Augustus damals abwesend war und also von seinem Commendationsrecht keinen Gebrauch machte.

3) Dio 55, 34: ἐς δὲ τὸν δῆμον οὐκέτι παρῄει, ἀλλὰ . . . τούτῳ τῷ ἔτει (im J. 761 = 8 n. Chr.) καὶ τοῖς ἔπειτα γράμματά τινα ἐκτιθεὶς συνίστη τῷ τε πλήθει καὶ τῷ δήμῳ ὅσους ἐσπούδαζε.

den Senat kamen, erfolgten die Commendationen selbstverständlich in derselben Weise wie die sonstigen vom Kaiser an den Senat gerichteten Mittheilungen; wenn auch mündliche Suffragation nicht ausgeschlossen war, ist doch schriftliche Empfehlung ohne Zweifel die Regel gewesen[1]. Erst auf den Denkmälern des 3. Jahrhunderts finden wir diese kaiserliche Empfehlung abusiv als kaiserliche Ernennung bezeichnet[2].

Umfang.

Von rechtlichen Beschränkungen des kaiserlichen Commendationsrechts weiss die in dem Bestallungsgesetz Vespasians vorliegende Formulirung desselben nichts[3]; mindestens seit Vespasian also müssen die Kaiser dasselbe in vollem Umfang besessen haben, sowohl was die Gattung der Magistraturen als was die Zahl der zu besetzenden Stellen anlangt. Aber da hiebei nicht, wie sonst durchaus, auf die Competenzen der früheren Kaiser hingewiesen wird, so ist es nicht bloss möglich, sondern sogar wahrscheinlich, dass das Recht in dieser Weise erst nach dem letzten Vorgänger, dessen das Gesetz gedenken durfte, das heisst nach Claudius festgestellt worden ist. Ausserdem folgt aus dem unbeschränkten Besitz des Rechts noch keineswegs dessen unbeschränkter Gebrauch. Wir werden also zu prüfen haben, was sich für die verschiedenen Zeiten und die einzelnen Magistraturen in dieser Hinsicht überliefert findet.

Consulat.

Wie das Consulat bei dem Caesar für die J. 711 und 712 eingeräumten Commendationsrecht ausgenommen worden ist (S. 710 A. 1), scheint es auch von dem dem Augustus im J. 727 eingeräumten ausgenommen gewesen zu sein. Schon das ist auffallend, dass unter den ziemlich zahlreichen Stellen, die des Commendationsrechts der früheren Kaiser ausdrücklich gedenken, nicht eine einzige das Consulat geradezu betrifft[4]. Entscheiden-

---

1) Die Schilderung bei Plinius *paneg.* 69 fg. von Traians und Domitians Nominationen ist insofern nicht massgebend, als der Kaiser hier zugleich als Consul die Wahlen leitet. Ob das, was der Kaiser dem Senat in Betreff der Candidaten mittheilt (c. 70: *senatui adlegandum putasti*), in der Einleitung zu dem Wahlact selbst vorgetragen oder vorher mündlich oder schriftlich mitgetheilt ward, ist nicht deutlich, das letztere aber wahrscheinlicher.

2) Renier 2580: *quaestor candidatus a dominis nostris invictissimis impp.* (verändert in *domino nostro invictissimo imp.*) *designatus*, wo vermuthlich Caracalla und Geta zu verstehen sind.

3) *Uti quos magistratum potestatem imperium curationemve cuius rei petentes senatui populoque Romano commendaverit quibusque suffragationem suam dederit promiserit, eorum comitis quibusque extra ordinem ratio habeatur.*

4) Wenn Augustus erscheint als frei über das Consulat verfügend, zum Beispiel bei Seneca dem Cinna das Consulat anträgt (*de clem.* 1, 9, 12: *detulit ultro*

der ist es, dass Augustus in den nicht seltenen Fällen, wo die Consulwahlen zu Unruhen führten, entweder bloss polizeilich gegen die Wahlumtriebe einschritt[1]) oder auf das ausserordentliche Ernennungsrecht der Triumviralzeit zurückgriff (S. 878 A. 3); hätte ihm das Commendationsrecht auch in diesem Fall zugestanden, so hätte es weder jener ungenügenden legalen Abwehr noch dieser bedenklichen Anwendung der unverhüllten Monarchie bedurft[2]). Hieran hat auch die Uebertragung der Wahlen von der Gemeinde auf den Senat nichts geändert[3]); was über die Consulwahlen unter Tiberius berichtet wird, schliesst ebenfalls ein formulirtes Commendationsrecht aus[4]). Dagegen erscheint dasselbe

---

consulatum), bei Dio den Tiberius und den Cinna ernennt (ἀπέδειξε 55, 6. 22), ebenso Tiberius bei Dio (S. 883 A. 4), so ist hier gewiss überall nur an den factischen Einfluss auf die Wahlen zu denken. Da dem Princeps die Prüfung der Wahlqualification von Rechts wegen zustand und da, wo er eine Suffragation eintreten lassen wollte, dieselbe ohne Zweifel factisch massgebend war, so ist die Ungenauigkeit begreiflich. — In wie fern bei den Consulwahlen dieser Zeit Sortition vorkommen konnte (Sueton *Claud.* 7), ist dunkel; vielleicht kam es vor, dass der Princeps, wo er zwischen gleich genehmen Candidaten zu entscheiden hatte, das Loos zu Hülfe nahm.

1) Dio 54, 6. Vergl. Vell. 2, 92.

2) Auch dass bei Augustus Tode (19. Aug. 14) wohl die Consuln, aber nicht die Prätoren und also auch nicht die anderen Magistrate für das nächste Jahr designirt waren (Tacitus *ann.* 1, 15. 81. Velleius 2, 124), erklärt sich am einfachsten durch die Annahme, dass für die Consularcomitien die kaiserliche Commendation nicht stattfand, also die Abwesenheit und der Tod des Kaisers dafür kein Hinderniss war.

3) Irrthümlich habe ich früher geglaubt, dass von dieser Uebertragung die Consulwahlen ausgeschlossen gewesen seien. Ausser der A. 4 a. E. angeführten Inschrift bezieht auch Dio 59, 9. 20 die ephemere Rückgabe der Beamtenwahlen an die Gemeinde unter Gaius ausdrücklich auf die consularischen. Was Tacitus von den Comitien unter Vitellius erzählt *hist.* 2, 91: *comitia consulum cum candidatis civiliter celebrans omnem infimae plebis rumorem in theatro ut spectator, in circo ut fautor adfectavit: quae grata sane et popularia*, zeigt wohl, dass die Bewerber um das Consulat damals noch darauf Werth legten von dem Publicum im Theater und im Circus applaudirt zu werden und dass der Kaiser ihnen hiebei willfährig war, indem er mit ihnen öffentlich erschien, schliesst aber nicht aus, dass die Curie wählte.

4) Tacitus *ann.* 1, 81: *de comitiis consularibus, quae tum* (für das J. 16) *primum illo principe ac deinceps fuere, vix quicquam firmare ausim: adeo diversa non modo apud auctores, sed in ipsius orationibus reperiuntur. Modo subtractis candidatorum nominibus originem cuiusque et vitam et stipendia descripsit, ut qui forent intellegerentur; aliquando ea quoque significatione subtracta candidatos hortatus, ne ambitu comitia turbarent, suam ad id curam pollicitus est; plerumque eos tantum apud se professos disseruit, quorum nomina consulibus edidisset; posse et alios profiteri, si gratiae aut meritis confiderent.* Diese ganze Auseinandersetzung hat keinen Sinn, wenn schon Tiberius die Consulwahlen formell durch Commendation entschied. In Dios Bericht über die Consulwahlen unter Tiberius 58, 20 wird hauptsächlich der stete Wechsel der höchsten Beamten hervorgehoben. Uebrigens erscheinen sie als vom Kaiser ernannt (ἐς ὅλον τὸν ἐνιαυτὸν ἀποδείξας ἄν τινα ἐκεῖνον μὲν κατέλυεν, ἕτερον δὲ καὶ αὖθις ἕτερον ἀντικαθίστη), was mit Tacitus Darstellung unvereinbar und formell ohne Zweifel irrig ist, aber

schon am Schluss der Regierung Neros[1]) auch bei dem Consulat[2]). Die Aenderung muss also nach Tiberius und vor oder unter Nero stattgefunden haben; und da nach der Fassung des vespasianischen Bestallungsgesetzes eine Erweiterung des Commendationsrechts entweder für Nero oder für Vespasian eingetreten sein muss, kann die Erstreckung der Commendation auf das Consulat mit Wahrscheinlichkeit auf Nero zurückgeführt werden. Von da an wird das Commendationsrecht nicht bloss auf das Consulat erstreckt, sondern hier in ausgedehnterer Weise in Anwendung gebracht als dies bei den übrigen Magistraturen geschah. Es scheinen für das Consulat durchaus nur so viel Personen, als Stellen zu besetzen waren, vom Princeps dem Senat namhaft gemacht[3]) und sodann in den sogenannten Volkscomitien dieser Epoche renuntiirt worden zu sein. Somit sind die Consuln dieser Zeit einfach vom Kaiser ernannte Beamte[4]) und stehen insofern in einem gewissen Gegensatz zu den übrigen Magistraten[5]), als bei deren Bestellung der Senat activ eingreift, während bei dem Consulat die Handhabung des Commendationsrechts jede effective

---

sachlich sich ebenso erklärt wie die gleichartigen Angaben über Augustus (S. 882 A. 4). Auch in der (theilweise noch ungedruckten) Inschrift (*I. R. N.* 4762 aus den vaticanischen Handschriften ergänzt) eines dem Namen nach nicht bekannten Mannes *per commendation(em) Ti. Caesaris Augusti ab senatu co(n)s(ul) dest(inatus)* legt die Fassung es sehr nahe in dieser kaiserlichen Empfehlung nicht die obligatorische Commendation, sondern die formell unverbindliche Suffragation zu erkennen.

1) Der genaue Bericht des Tacitus (*hist.* 1, 77. 2, 71) über die Consulate des J. 69 setzt ausser Zweifel, dass schon vor Neros Tode weder Volk noch Senat dabei effectiv betheiligt waren, sondern die kaiserliche Ernennung darüber entschied.

2) Dass die Consuln vom Princeps nicht geradezu, sondern in der Form der Commendation ernannt wurden, zeigt Plinius *paneg.* 92: *tuo iudicio consules facti tua voce renuntiati sumus, ut idem honoribus nostris suffragator in curia, in campo declarator existeres.* Also war die kaiserliche Bezeichnung der Consuln formell eine Empfehlung (*suffragatio*). Darum heissen dieselben auch bis zum Moment der Renuntiation *candidati* (Plinius *paneg.* 72); die technische Bezeichnung *consules designati* kommt ihnen streng genommen erst nach der Renuntiation zu, während die bloss factische Anwartschaft, die *destinatio* schon von der Suffragation an unbedenklich gesetzt wird (Plinius a. a. O.: *comitia consulum obibat ipse: tantum ex renuntiatione eorum voluptatis quantum prius ex destinatione capiebat*).

3) Dass die kaiserliche Empfehlung an die Curie gerichtet ward und nur die Renuntiation vor der Gemeinde erfolgt, folgt aus dem S. 883 A. 3 Gesagten und passt auch am besten zu den Worten des Plinius (A. 2): *suffragator in curia* und den weiteren c. 95: *vos (patres conscripti) proxime destinationem consulatus mei . . . adclamationibus approbavistis.*

4) Appian *b. c.* 1, 103: οἱ Ῥωμαίων βασιλεῖς, ὑπάτους ἀποφαίνοντες τῇ πατρίδι, ἔστιν ὅτε καὶ ἑαυτοὺς ἀποδεικνύουσιν. Plinius *paneg.* 77: *praestare consulibus ipsum qui consules facit.*

5) Dio unterscheidet 58, 20 die Consuln, die der Princeps ernennt, und

Mitwirkung des Senats ausschliesst[1]. Nur etwa die kaiserlichen Consulate mögen, ähnlich wie die kaiserlichen Priesterthümer, formell vom Senat decretirt worden sein[2].

Die übrigen Magistrate.

Für die Aemter vom Consulat abwärts tritt das Commendationsrecht schon unter Augustus auf und zwar als das Recht des Senats beschränkend, oder wenn man will, es erscheint die Ernennung dieser Beamten getheilt zwischen den beiden concurrirenden souveränen Gewalten, dem Princeps und dem Senat. Denn wenn gleich das kaiserliche Commendationsrecht nicht formell auf eine bestimmte Anzahl von Stellen beschränkt war, wie dies wenigstens nach dem Wortlaut des Vespasian betreffenden Gesetzes nicht wohl anders angenommen werden kann und auch vorher schon der Fall gewesen sein mag, so ist es doch herkömmlich nur für einen, und zwar wie es scheint relativ geringen Theil der Stellen ausgeübt worden. Dafür spricht zunächst die bekannte Thatsache, dass der auf solche bevorzugte Weise zum Amte gelangte Magistrat sich als besonderes Ehrenprädicat, wenigstens bereits unter Tiberius[3], die Bezeichnung *candidatus*

Candidati Caesaris.

die übrigen Beamten, deren Ernennung der Kaiser im Wege der Nomination und Commendation im Senat bewirkt; worauf dann die Renuntiation vor dem Populus oder der Plebs erfolgt. Diese Darstellung dürfte für die spätere Zeit durchaus correct sein und nur insofern einer Berichtigung bedürfen, als unter Augustus und Tiberius wahrscheinlich die Consularcomitien noch formell unabhängig waren (S. 883 A. 4). Dass die Bezeichnung *candidatus Caesaris* nie auf den Consul angewandt wird, sondern nur auf die Magistraturen vom Prätor abwärts, wird sich ebenfalls daraus erklären, dass der Kaiser die Consulstellen alle, dagegen die Prätorenstellen u. s. w. nur zum Theil besetzte, also die Bezeichnung *candidatus Caesaris* dort wegblieb, weil sie selbstverständlich und nicht mehr auszeichnend war.

1) Stellen wie *vita Alex.* 43: *consules quoscumque vel ordinarios vel suffectos creavit, ex senatus sententia nominavit* beweisen nichts; natürlich konnte der Kaiser, wenn er wollte, die Personenfrage an den Senat bringen.

2) Plinius *paneg.* 78: *senatus ut susciperes quartum consulatum et rogavit et iussit: imperii hoc verbum, non adulationis esse obsequio tuo crede.* Tacitus *hist.* 4, 3: *nec senatus obsequium deerat: ipsi consulatus cum Tito filio, praetura Domitiano et consulare imperium decernuntur.* Dagegen spricht freilich Appian (S. 884 A. 4) von Selbstdesignation; und unmöglich ist es nicht jene Stellen bloss von dringenden Petitionen um Uebernahme des Consulats zu verstehen. Wenn Dio 79, 8 dem Elagabalus vorwirft, dass er als Consul fungirt habe ohne dazu ernannt (χειροτονηθείς) worden zu sein, so meint er die nachträgliche Usurpation eines schon von einem Andern angetretenen Consulats; diese Stelle also beweist nichts.

3) Zuerst erscheint diese Bezeichnung bei Velleius 2, 124: *quo tempore* (bei der ersten *ordinatio comitiorum* des Tiberius für 15 n. Chr.) *mihi fratrique meo candidatis Caesaris . . . destinari praetoribus contigit consecutis, ut neque post nos quemquam divus Augustus neque ante nos Caesar commendaret Tiberius.* Auch der von Quintilian 6, 3, 62 angeführte Galba gehört in diese Zeit. Auf den Inschriften beginnt sie, wie begreiflich, erst später, und wird häufig erst

Prätur. *Caesaris* beilegt. Dass von den zwölf Prätoren, die es unter Tiberius gab, nur der dritte Theil durch kaiserliche Commendation zum Amte gelangte, ist bezeugt[1]), und auch zu Marcus Zeit werden die als Kaisercandidaten designirten Prätoren von dem *competitorum grex* unterschieden[2]). Dass von den zwanzig Quästoren in der Regel nur zwei, nemlich die als kaiserliche Quästoren zu verwendenden, aus kaiserlicher Commendation hervorgingen, ist oben (S. 577) wahrscheinlich gemacht worden. Für die Aedilität werden Commendationen nicht ausdrücklich erwähnt; aber auch bei dieser Magistratur haben sie nicht gefehlt. Seit Pius ist mit der Commendation zur curulischen Aedilität die *cura actorum senatus* verbunden, so dass diejenigen Beamten, die *ab actis senatus, aediles curules* genannt werden, vom Kaiser zur curulischen Aedilität vorgeschlagen sind (S. 864). Für die geringere plebejische Aedilität mag der Kaiser das Commendationsrecht überhaupt nicht ausgeübt haben. Dass er es für den Volkstribunat übte, ist vielfach bezeugt, nicht aber, in welchem Umfang dies geschehen ist. Dagegen scheint bei dem Vigintivirat die kaiserliche Commendation überhaupt nicht vorgekommen zu sein und der Senat in dieser Beziehung formell freie Hand gehabt zu haben[3]). Auf den älteren Inschriften pflegt der Name des commendirenden Kaisers entweder voll ausgedrückt oder doch der Magistrat als *candidatus imperatoris* (*Caesaris, Augusti*) bezeichnet zu werden; gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts fängt dieser

Quästur.

Aedilität.

Volkstribunat.

---

unter Traian; die ältesten Beispiele sind die des P. Tebanus Gavidius Latiaris *quaestor divi Claudii, tr. pl., pr., per omnes honores candidatus Augustor.* (*I. N.* 5983) und des Domitius Tullus (Henzen p. 75): *qui cum esset . . . candidatus Caesar. pr. desig. missus est ab imp. Vespasiano Aug. legatus pro praetore ad exercitum.*

1) Tacitus *ann.* 1, 15: *moderante Tiberio, ne plures quam quattuor candidatos commendaret sine repulsa et ambitu designandos.* Die Einschaltung *praeturae* vor *plures* ist überflüssig, denn Tacitus handelt ausschliesslich von den ersten unter Tiberius Regiment vollzogenen Wahlen, denen der Prätoren für das J. 15, da die Consuln für dies Jahr bereits ernannt waren. Letzteres ist bei der von mir im *C. I. L.* I p. 384 versuchten Erklärung der Stelle übersehen worden. Dass das bei diesen ersten Wahlen eingehaltene Verfahren zunächst für die der übrigen Magistrate dieses Jahres und sodann weiter massgebend gewesen, ist nicht zu bezweifeln, brauchte aber nicht geradezu ausgesprochen zu werden.

2) *Vita Severi* c. 2: *praetor designatus a Marco est non in candida, sed in competitorum grege.*

3) Wer nicht senatorischer Herkunft war, musste wohl, um sich um den Vigintivirat bewerben zu können, die senatorische Qualification (*latus clavus*) bei dem Kaiser nachsuchen (S. 901 A. 3).

Genetiv an zu schwinden[1]) und im dritten ist die elliptische Fassung stehend geworden[2]).

Municipalbeamte.

Selbst auf die Aemter der Colonien und Municipien scheint das kaiserliche Commendationsrecht Anwendung gefunden zu haben[3]).

Revision der Senatswahlen.

Der dem Regenten auf die Wahlen gesetzlich verstattete Einfluss hat sich wenigstens in der besseren Kaiserzeit auf die Nomination und Commendation beschränkt. Es kann sein, dass späterhin die Kaiser sich auch noch die Liste der vom Senat designirten Beamten vorlegen liessen und sie nach Umständen reformirten, da bei den Schriftstellern des dritten Jahrhunderts die Designation der sämmtlichen hauptstädtischen Beamten dem Kaiser beigelegt[4]) und in der nachdiocletianischen Zeit ein gleiches Verfahren beobachtet wird. Indess ist zu sicheren Ergebnissen hierüber nicht zu gelangen.

---

1) Inschriften, die so gefasst sind wie Henzen 6498: *trib. pleb. candidato, quaestori candidato divi Hadriani* und Orelli 2795: *pr. cand. divi Hadriani, trib. pl. cand.*, zeigen den Uebergang zu den geradezu elliptischen wie Henzen 5502, wo L. Marius Aurelianus Consul 195 bezeichnet wird als *trib. pleb. candidatus; I. N.* 1433 (unter Severus); ähnlich Orelli-Henzen 2242. 3658. 6007. 6014. *C. I. L.* II, 4110. 4121. Durchaus gleichartig ist der elliptische Gebrauch von *legatus*, das eigentlich auch den Beisatz *Augusti* oder *proconsulis* fordert, aber sehr häufig allein steht. Stobbes Annahme (Phil. 29, 685), dass *candidatus*, wo es ohne nachfolgenden Genetiv steht, nicht den vom Kaiser empfohlenen, sondern den eine *toga candida* tragenden Beamten bezeichne, widerspricht nicht bloss der mit Evidenz vorliegenden Entwickelung des Sprachgebrauchs, sondern auch der bekannten Sitte, dass nur der Bewerber die *candida* anlegt, nicht der Magistrat. Dass gewissen Beamten das Tragen der *candida* während der Amtszeit späterhin gestattet worden sein soll, ist eine weitere völlig grundlose Hypothese. Vgl. S. 517 A. 3.

2) Dass sich an der Bedeutung nichts geändert hat, zeigt der oben S. 882 A. 2 angeführte Zusatz zu dem *quaestor candidatus: designatus a dominis.* Auch spricht noch Ulpian (S. 555 A. 4) von dem *quaestor candidatus principis.* Wenn es wörtlich zu verstehen ist, dass in der oben S. 886 A. 2 angeführten Stelle der Biographie des Severus der *praetor candidatus Caesaris* bezeichnet wird als *in candida* designirt, so ist das Recht die *toga candida* zu tragen in der Kaiserzeit den Candidaten mit Ausnahme der vom Kaiser commendirten entzogen worden; und sachlich steht dieser Annahme nichts im Wege. Wahrscheinlicher aber ist die Bezeichnung *in candida* nichts weiter als eine zerrüttete Wiedergabe des elliptisch gebrauchten und daher undurchsichtig gewordenen *candidatus.*

3) Inschrift von Corfinium *I. R. N.* 5369: *maximis municipii honoribus, iudiciis Augusti Caesaris usum.* Pompeianische Wandinschrift *C. I. L.* IV, 670: *L. Aelium Magnum iudicis Aug(usti).* Vgl. Henzens und meine Ausführungen *Bull. dell' Inst.* 1857 p. 41 und Zangemeister zu *C. I. L.* IV, 1074; ferner S. 712.

4) Ulpian *Dig.* 42, 1, 57: *si minor praetor, si consul ius dixerit . . . valebit, princeps enim, qui ei magistratum dedit, omnia gerere decrevit.* Modestinus *Dig.* 48, 14, 1 pr.: *haec lex — Iulia ambitus — in urbe hodie cessat, quia ad curam principis magistratuum creatio pertinet, non ad populi favorem.* Ebenso legt die *vita Severi* (S. 886 A. 2) dem Kaiser die Designation nicht bloss der *candidati principis*, sondern auch der übrigen Beamten bei. Damit vergleiche man noch den Rathschlag, den Maecenas bei Dio 52, 20 dem Augustus giebt:

Die Wahlen des 4. Jahrh.

Obwohl die diocletianisch-constantinischen Ordnungen ausserhalb des Kreises dieser Untersuchungen liegen, scheint es doch angemessen der wesentlichen Aenderung zu gedenken, die in dieser Epoche in Betreff der Wahl der alten republikanischen Beamten eingetreten ist. Zwar hinsichtlich der ordentlichen Consuln ändert sich nichts; sie werden jetzt wie früher vom Kaiser ernannt[1]. Aber sowohl die *consules suffecti* wie auch die Prätoren und Quästoren — Aedilen und Volkstribune gab es als regelmässige Magistraturen nicht mehr — werden in dieser Zeit sämmtlich von den Senaten der beiden Hauptstädte bestellt und vom Kaiser nur bestätigt[2]. Es war dies, wenigstens was die Prätoren und Quästoren anlangt, eine nothwendige Folge der veränderten Stellung des alten Rom, wodurch dann die des neuen bedingt ward. Wenn einst Italien das Weichbild, die Provinzen die Landgüter der Stadt Rom gewesen waren und selbst die frühere Kaiserzeit formell diese Auffassung noch festgehalten hatte, so war in der neu gestalteten Monarchie dieser Gedanke verschwunden und Rom und Constantinopel nichts mehr als die vornehmsten Stadtgemeinden derselben. Seit die Prätur und die Quästur derselben aufgehört hatten für die Uebernahme

---

αὐτὸς μέντοι σὺ πάντας αὐτοὺς (die Quästoren, Aedilen, Volkstribune, Prätoren und Consuln) αἱροῦ καὶ μήτε ἐπὶ τῷ πλήθει ἢ καὶ τῷ δήμῳ ἔτι τινὰ αὐτῶν ποιήσῃς· στασιάσουσι γάρ· μήτε ἐπὶ τῷ συνεδρίῳ· διασπουδάσονται γάρ.

1) Das zeigen Ausonius Dankreden für das ihm für 379 übertragene Consulat, zum Beispiel p. 703 Toll.: *consul ego, imperator Auguste, munere tuo, non passus saepta neque campum . . . Romanus populus, Martius campus, equester ordo, rostra, ovilia, senatus, curia, unus mihi omnia Gratianus* und nachher p. 721 aus Gratians Ernennungsschreiben an Ausonius: *cum de consulibus in annum creandis solus mecum volutarem . . . te consulem designavi et declaravi et priorem nuncupavi;* Symmachus *ep.* 5, 15: *domini nostri Theodosii . . . iudicio merui consulatum,* und zahlreiche andere Stellen.

2) Symmachus schreibt als *praefectus urbi* an Theodosius (*ep.* 10, 66): *more commonitus magistratuum nomina, quibus varias functiones designationum tempore amplissimus ordo mandavit, ad aeternitatis vestrae perfero notionem, domine imperator, ut muneribus exhibendis* (d. h. Quästoren und Prätoren) *aut subeundis fascibus* (d. h. die *cos. suffecti*) *destinatos cognitio imperialis accipiat.* Derselbe in der Rede *in patres* p. 30 Mai: *magistratum boni capiunt, quia non ab uno tantum, sed ab omnibus eliguntur . . . inter senatum et principes comitia transiguntur; eligunt pares, confirmant superiores; idem castris quod curiae placet,* ferner in der Dankrede für das seinem Vater übertragene nicht ordentliche Consulat, *quem tam multos video detulisse* (p. 31 Mai) und an anderen Stellen dieser Rede. Ob in der *vita Taciti* c. 9: *fratri suo Floriano consulatum petiit et non impetravit idcirco, quod iam senatus omnia nundina suffectorum consulum clauserat* die spätere Sitte irrig auf diese Epoche bezogen ist oder die Aenderung in der That auf Aurelian zurückgeht, entscheide ich nicht. Mit ihr übereinstimmend notirt Polemius Silvius in seinem Kalender zum 9. Jan.: *senatus legitimus; suffecti consules designantur sive praetores,* und zum 23. Jan.: *senatus legitimus;*

gewisser Reichsämter formell bedingend zu sein, worauf in der Verfassung der früheren Kaiserzeit ihre Wichtigkeit hauptsächlich beruht hatte, und sie wieder geworden waren was sie ursprünglich gewesen, städtische Aemter, erhielt Rom die städtische Selbstverwaltung zurück, insbesondere die Wahl der Obrigkeiten durch den Stadtrath; freilich unter der doppelten Beschränkung, dass das exceptionelle Institut der Stadtpräfectur in die neue Verfassung überging und dass die hauptstädtischen Wahlen einer besonderen kaiserlichen Bestätigung bedurften. Die Bezeichnung eines Theils dieser Beamten als *candidati Caesaris* verlor hiemit ihren Sinn; und in der That scheinen *praetores candidati* in nachconstantinischer Zeit nicht mehr vorzukommen[1]) und mit dem Verschwinden des Commendationsrechts abgekommen zu sein. Wenn *quaestores candidati* noch bis in das fünfte Jahrhundert begegnen, so hängt dies, wie schon oben (S. 518) bemerkt war, zusammen mit der Unterscheidung der quästorischen Spiele als *munus candida* und *munus arca*, welche auch dann noch blieb, als die verschiedene Ernennungsform der Quästoren, auf die sie sich ursprünglich bezog, längst aufgehört hatte[2]).

Einwirkung auf die Loosung.

Nächst der Wahl beruhten die republikanischen Aemter theils auf der Loosung um die Competenzen, theils aber auf einer gesetzlich fixirten und schliesslich durch Loosung geregelten Anwartschaft; auf diesem Wege werden theils die Amtssprengel der Prätoren, Aedilen und Quästoren festgestellt, theils den Proconsuln consularischen und prätorischen Ranges ihre Statthalterschaften überwiesen. Die Kaiser haben hiebei wohl mitunter in ausserordentlicher Weise[3]) Einfluss geübt, namentlich um bevorzugten Personen die städtische Prätur zuzuwenden (S. 207 A. 2), auch wohl um wichtige Statthalterschaften in geeigneter Weise zu besetzen; jedoch hat wenigstens in dem letzteren Fall der Kaiser

---

quaestores Romae designantur (*C. I. L.* I p. 383). Vgl. Gothofredus zum *Cod. Theod.* 6, 4 und die belehrende Auseinandersetzung bei Rossi *le prime raccolte d'antiche iscrizioni* p. 139 fg.

1) Die jüngsten Beispiele, die ich finde, sind Orelli 1194, wo T. Fl. Postumus Titianus Consul 301 *p. k.*, *q. k.* genannt wird, und Orelli 6507, wo C. Caelius Censorinus *comes d. n. Constantini maximi Aug.*, *praetor candidatus* heisst.

2) Wenn in dem schwülstigen Verordnungsstil dieser Epoche der Senat selbst als *ordo candidatus* bezeichnet wird (*C. Theod.* 4, 22, 2. 14, 10, 1 pr.), so bezieht sich dies wohl darauf, dass im fünften Jahrhundert nur der Senator die Toga und zwar nur als Festgewand trug (vgl. 1, 393 A. 2).

3) Von speciellen Bestimmungen, wie die ist, dass der Princeps aus den Quästoren die des Aerarium auslesen solle (S. 545), ist hier abgesehen.

nicht geradezu in die Loosung eingegriffen, sondern einen entsprechenden Senatsbeschluss veranlasst[1]).

Absetzung der Beamten.

Das Recht den Beamten abzusetzen wird dem Princeps schon darum abgesprochen werden müssen, weil er nicht das Recht hat ihn zu ernennen. Auch sind bis in die Zeit der Flavier hinab Abrogationen durch Volksschluss vorgekommen[2]), während von solchen durch kaiserliches Decret kein genügendes Beispiel vorzuliegen scheint[3]). Suspension von den Geschäften konnte dagegen der Kaiser kraft der tribunicischen Gewalt allerdings verfügen (1, 249), auch an den Beamten die Aufforderung richten seinen Abschied zu nehmen[4]), welche unter gewöhnlichen Verhältnissen dem Befehl gleich kam.

Ernennung der kaiserlichen Beamten.

Die Beamten, die aus den Wahlen der Comitien oder der an diese Wahlen sich knüpfenden Loosung hervorgehen, haben durchaus eine eigene neben der kaiserlichen stehende und im Rechtssinn von dem Princeps unabhängige Competenz und unterscheiden sich dadurch von denjenigen Trägern öffentlicher Functionen, welche für die von dem Kaiser zu verwaltenden Geschäfte mit verwendet werden und im Allgemeinen als kaiserliche Hülfsbeamte bezeichnet werden können. Die Abgrenzung dieses Kreises und des Privatdienstes bei der Person des Kaisers ist schon früher (S. 808) gegeben worden; sie ist äusserlich in der Weise gezogen, dass der Privatdienst durch die Sclaven und Freigelassenen des Princeps, der öffentliche Dienst durch Personen von senatorischem oder Ritterstand versehen wird. Im Ganzen ist sie

---

1) So ist sicher verfahren worden bei der Sendung des P. Paquius Scaeva als Proconsul nach Kypros (*ad componendum statum in reliquum provinciae Cypri*) *extra sortem auctoritate Aug*(*usti*) *Caesaris et s*(*enatus*) *c*(*onsulto*) Henzen 6450. Vgl. *C. I. L.* V, 4348. Ebenso wurde, als der Krieg gegen Tacfarinas einen kriegskundigen Proconsul für Africa forderte, der Senat vom Kaiser aufgefordert von der Loosung abzusehen; es ist der Senat, der in dieser Sache den letzten Entscheid giebt (Tacitus *ann.* 3, 32. 35).

2) Bei dem Abfall des Caecina von Vitellius während seines Consulats tadelten es die Juristen (*periti*), dass Vitellius ihm einen Nachfolger gab *non abrogato magistratu neque lege lata* (Tacitus *hist.* 3, 37). *Abrogati legem ferente Domitiano* (als Prätor) *consulatus quos Vitellius dederat* (Tacitus *hist.* 4, 47). Vgl. 1, 608.

3) Bei dem S. 243 A. 4 erörterten Fall aus der Zeit des Tiberius ist in Betracht gekommen, dass der Betreffende die Qualification für die Provinz durch die Scheinehe erschlichen hatte. Dass Kaiser Gaius die *consules suffecti* des J. 39 absetzte (Dio 59, 20. Sueton *Gai.* 26), ist offenbar reine Willkür.

4) So wird es von Marcus als besondere Milde gerühmt, dass er einen Prätor, der sich tadelhaft geführt hatte, *non abdicare se praetura iussit*, *sed collegae iurisdictionem mandavit* (*vita* 12).

besonders in der früheren Kaiserzeit scharf normirt und streng eingehalten worden, obwohl auf gewissen Gebieten, namentlich denen der Correspondenz und der kaiserlichen Handkasse, allerdings beide Auffassungen nach und zum Theil selbst neben einander begegnen (S. 809). Hier ist von der Ernennung der kaiserlichen Hülfsbeamten im Allgemeinen zu handeln, indem das Specielle den einzelnen Kategorien vorbehalten bleibt.

Insofern der Princeps theils der Träger der obersten Gewalt im Amtgebiet *militiae* und vor allem der ausschliessliche Inhaber der Militärgewalt ist, theils in Rom und Italien wichtige Geschäfte bürgerlicher Art zu erledigen übernommen hat, lassen sich seine Gehülfen theilen in die im Amtgebiet *militiae* und in die bei der städtischen und der italischen Verwaltung beschäftigten.

Hülfsbeamte im Amtsgebiet *militiae.*

Die im Amtgebiet *militiae* thätigen Gehülfen und vor allem die mit oberamtlicher Gewalt ausgestatteten Commandoträger werden ohne Ausnahme und vom Anfang des Principats an vom Kaiser nach eigener Wahl und ohne bindende Befristung und collegialische Geschäftsordnung ernannt, so dass die Negationen der Principien der republikanischen Magistratur, der Volkswahl, der Annuität und der Collegialität die rechten Kriterien des kaiserlichen Hülfsamts sind. Es ist auch dies eine Consequenz des militärischen Imperium; die Besetzung der kaiserlichen Hülfsämter in dem Gebiet *militiae* erfolgt nach den Regeln, die für die Soldatenbestellung und die Offiziersernennung immer massgebend gewesen sind. Wenn ferner die römische Republik das Princip aufstellt, dass das militärische Imperium von seinem Inhaber an den Gehülfen nicht verliehen werden kann (S. 637), so geht dagegen der Principat von dem entgegengesetzten Princip aus, dass, wer das Imperium unmittelbar erworben hat, befugt ist dasselbe auf Gehülfen zu übertragen. Es wird diese Regel wie auf die proconsularische Gewalt des Princeps, so auch auf jeden Proconsul angewandt (S. 236); da aber zwar nicht das militärische Imperium, aber wohl das Truppencommando dem Princeps ausschliesslich zusteht, so ist das Ergebniss, dass wie jede Offizierstellung, so auch das magistratische Truppencommando nur durch Mandat des Princeps erworben und von dem Erwerber dann nicht weiter verliehen werden kann. Auf diesem Grundpfeiler ruht die militärisch-politische Organisation des Principats. Der Princeps übernimmt in Betreff des Truppencommandos diejenige Function, welche in

der Republik den Comitien zukommt; er ist die letzte und alleinige Quelle des Commandos, und nur um so mehr, als er seine militärische Gewalt nicht von den Comitien empfängt (S. 812).

Hülfsbeamte für Rom und Italien.

Die ordentlichen bürgerlichen Geschäfte, welchen der Princeps in Rom und Italien vorsteht, gehören, wie seiner Zeit zu zeigen sein wird, nicht eigentlich zum Wesen des Principats, sondern sind damit zwar früh, aber doch erst nachträglich combinirt worden. Hier, und namentlich bei der ältesten dieser Verwaltungen, der *cura annonae* ist es in den Anfängen des Principats vorgekommen, dass die Hülfsämter zwar nicht aus der directen Volkswahl, aber doch aus ihrer Consequenz, der Erloosung aus dem Senat hervorgehen und feste Befristung so wie collegialische Organisation erhalten. Aber die republikanischen Principien haben auch auf diesem Gebiet keine Dauer gehabt; früh erstreckt sich die kaiserliche Ernennung und damit zugleich der Wegfall der festen Befristung auf diese Stellungen und selbst die Collegialität weicht mehr und mehr dem monarchischen System, wie dies in dem betreffenden Abschnitt für die einzelnen Aemter gezeigt werden wird.

Für die vollendete Monarchie, das heisst seit Tiberius, gilt also die Ordnung, dass sämmtliche Gehülfen, die der Kaiser bei seiner Verwaltung verwendet, von ihm ernannt werden und von ihm jederzeit entlassen werden können, also ihm gegenüber ein Recht auf den Posten, den sie verwalten, so wenig besitzen, wie im Privatrecht der Mandatar ein Recht gegen den Mandanten auf Vollziehung des Mandats hat; wesshalb sie auch mit dem Tode des Kaisers von Rechts wegen ausser Function treten. — Die einzelnen Competenzen unterliegen zwar der willkürlichen Abgrenzung durch den Kaiser und es kann derselbe nach seinem Ermessen neue Hülfsämter einrichten oder ausserordentliche Anordnungen treffen; doch sind dergleichen in diesem Kreise verhältnissmässig nicht häufig und wahrscheinlich seltener vorgekommen als ausserordentliche Aemter unter der Republik. Im Ganzen genommen erscheint die Competenz der kaiserlichen Hülfsämter fest geordnet und dauernd.

Qualification.

Auch darin folgen die kaiserlichen Hülfsämter dem Muster der republikanischen Magistraturen, dass für jeden Posten eine feste Qualification gefordert wird. So weit die Diener des Princeps für öffentliche Zwecke bestimmt sind, hat der Principat hin-

sichtlich der Qualification sich selber rechtliche Schranken gezogen und dieselben mit grosser Strenge eingehalten. Dass dieser Verzicht auf die freie Wahl der Gehülfen, ohne Zweifel unter allen der Kaisergewalt gesetzten Schranken praktisch weitaus die wirksamste, gesetzlich formulirt worden sei, ist nicht überliefert und nicht wahrscheinlich. Vielmehr ruht er ohne Zweifel auf der wohlerwogenen Selbstbeschränkung Augusts und seiner Nachfolger; und ohne Zweifel ist er es hauptsächlich gewesen, welchem der Principat seine wunderbar lange Dauer zu verdanken hat. Als wesentliches Fundament dieser Qualification dienen die beiden ständischen Scheidungen, welche Augustus vorfand, der Besitz des Ritterpferdes und der Platz im Senat. Es scheiden sich danach die vom Kaiser verwendeten Leute in die drei Kategorien der gemeinen Freien, der Ritter und der Senatoren, von denen indess die erste hier nur negativ in Betracht kommt, insofern sie lediglich für den Soldaten- und den Unteroffizierdienst verwendet wird, dagegen von den Offiziers- und den Hülfsbeamtenstellungen ausgeschlossen ist. Allerdings stehen die Soldaten und die Unteroffiziere principiell den höheren Gehülfen wesentlich gleich; sie sind alle eigene Diener des Kaisers, von ihm berufen und entlassen und von ihm bezahlt (S. 818). Die Qualification ist nicht mehr wie früher ausschliesslich das Bürgerrecht, da entsprechend dem Wesen des Principats den Bürger- jetzt die Unterthanentruppen an die Seite treten, wohl aber noch die freie Geburt; Sclaven und Freigelassene auch des Kaisers sind also auch hier ausgeschlossen. Indess den kaiserlichen Hülfsämtern sind doch nur die höheren Stellungen beizuzählen, welche den beiden privilegirten Ständen vorbehalten sind. Die im besonderen mannichfaltig abgestufte Qualification ist bei den einzelnen Hülfsämtern zu erörtern; hier sollen nur in allgemeinen Umrissen die Scheidungen dargelegt werden, welche einmal das Ritterpferd und der Sitz in der Curie, zweitens das Moment der Besoldung oder des formell unentgeltlichen Dienstes, drittens der Besitz oder der Nichtbesitz magistratischen Rechts hervorrufen und welche alle zwar nicht mit einander zusammenfallen, aber doch unter einander eng zusammenhängen.

Ritterliche Hülfsbeamte.

Die niedere Kategorie der kaiserlichen Hülfsämter fordert die für den Besitz des Ritterpferdes erforderliche Qualification, das heisst freie Geburt, Unbescholtenheit und das Rittervermögen.

Die Senatoren so wie die zum Eintritt in den Senat qualificirten Personen schliesst sie aus. Zu ihr gehören theils die sämmtlichen Offizierstellen, nur dass der Legionstribunat beiden privilegirten Ständen offen steht und das Legionscommando den Senatoren reservirt ist, theils die Mehrzahl der Verwaltungsposten, zum Beispiel die der Obersteuereinnehmer der einzelnen Provinzen, der eigentlichen *procuratores Augusti* (S. 840), des Verwalters des hauptstädtischen Getreidewesens seit der monarchischen Umgestaltung dieses Hülfsamts (*praefectus annonae*), der Verweser der kaiserlichen Gewalt in den annectirten Königreichen, namentlich in Aegypten (*praefectus Aegypti*). Diese kaiserlichen Gehülfen empfangen durchaus, wie die Soldaten, für ihre Dienste Bezahlung aus der kaiserlichen Privatkasse und es wird sogar ihre Rangklasse — denn solche gab es auch auf diesem Gebiet — durch die Gehaltstufe bestimmt (1, 291). Damit hängt, da der Magistrat seinem Wesen nach der Gemeinde unentgeltlich dient, weiter zusammen, dass diesen Gehülfen bis zu den höchsten Spitzen hinauf der magistratische Charakter mangelt[1], was sich äusserlich in dem Mangel der Lictoren und der sonstigen magistratischen Apparition und Insignien darstellt.

Senatorische Hülfsbeamte.

Die höhere Kategorie der kaiserlichen Hülfsämter ist geknüpft an den Sitz im Senat und weiter je nach Umständen an den Sitz in einer bestimmten Senatsklasse. Dahin gehört von den reinen Offizierstellen, wie schon bemerkt ward, die Legionslegation, während der Legionstribunat dem Senator wenigstens offen steht. Unter den Beamtenstellen nehmen den ersten Platz ein die Verwalter der einzelnen kaiserlichen Provinzen, die *legati pro praetore*. Weiter gehören hieher die meisten in Rom und Italien verwendeten kaiserlichen Hülfsbeamten, wie die Curatoren der hauptstädtischen Wasserleitungen, Kloaken und Bauten und

---

1) Pomponius (*Dig*. 1, 2, 2, 19) setzt die *praefecti praetorio* den *magistratus legitimi* entgegen und sagt weiterhin c. 33: *praefectus annonae et vigilum non sunt magistratus, sed extra ordinem utilitatis causa constituti sunt.* Wenn also Ulpian (*Dig*. 1, 16, 7, 2) von denen spricht, *qui Romae vel quasi magistratus vel extra ordinem ius dicunt*, so sind die letzteren die von Pomponius aufgeführten *praefecti.* Am schärfsten tritt dies hervor bei dem *praefectus Aegypti* im Gegensatz zu den mit prätorischem oder consularischem Recht ausgestatteten Provinzialstatthaltern: jeder von diesen hat die freiwillige Gerichtsbarkeit (*legis actio*) von Rechtswegen, aber der Präfectus von Aegypten erhielt sie erst unter Augustus durch einen besonderen Volksschluss (*Dig*. 1, 17, 1; Tacitus *ann*. 12, 60: *divus Augustus apud equestres qui Aegypto praesiderent lege agi decretaque eorum perinde haberi iusserat ac si magistratus Romani constituissent*).

der italischen Chausseen, so wie die Vorsteher der Gemeindekassen, seit auch deren Verwaltung auf den Princeps übergegangen war, endlich der *praefectus urbi*. Alle diese scheinen unbesoldet gewesen zu sein[1]; nach dem augustischen System theilt der Senat mit dem Princeps die höchste Gewalt und es gehört zu seiner Herrschaftsstellung mit, dass kein Senator dem Gemeinwesen anders als umsonst dient[2]. Damit hängt wiederum zusammen, dass einem grossen Theil dieser Gehülfen der magistratische Charakter zukommt und dieselben neben dem Princeps stehen zwar nicht wie der Quästor neben dem Consul, aber einigermassen wie der Reiterführer neben dem Dictator. Die Magistratur wird diesen Gehülfen nicht unmittelbar von den Comitien, aber doch mittelbar durch den dazu beauftragten Oberbeamten verliehen und tritt nicht selbständig auf, sondern ist an die Gehülfenstellung geknüpft und steht und fällt mit dieser. Es gilt dies von allen Beamten, welche als *pro praetore* die magistratische[3] Qualität selbst titular führen, also namentlich von den Statthaltern der kaiserlichen Provinzen (S. 234). Nicht minder aber gehören dazu die in Rom und Italien fungirenden kaiserlichen Gehülfen senatorischen Ranges, da diesen die Führung der Lictoren oder doch geringerer magistratischer Insignien beigelegt zu werden pflegt[4]. Dagegen die bloss als Offiziere fungirenden kaiserlichen Gehülfen senatorischen Standes, die Legionslegaten und die senatorischen Kriegstribunen dürfen den Magistraten nicht beigezählt werden; die Incompatibilität der Magistratur und der Offizierstellung wird unter dem Principat so streng durchgeführt wie in der früheren Republik.

---

1) Zweifelhaft bleibt freilich, ob nicht unter dem Principat die Besoldung auf die Offiziere schlechthin erstreckt worden ist und also auch die Legionslegaten und die senatorischen Kriegstribune sie erhalten haben. Positive Beweise für oder gegen finde ich nicht.

2) Die Reise- und Ausrüstungsentschädignng (1, 284) ist im Rechtssinn keine Besoldung. Man darf dies damit zusammenstellen, dass der Senatorenstand schon in republikanischer Zeit ausgeschlossen ist von der Betheiligung bei den Verpachtungen und Verdingungen der Gemeinde.

3) Die republikanische Promagistratur ist unter dem Principat in die Magistratur aufgegangen (1, 16. 622. 2, 233).

4) Frontinus *de aquis* 99: *insignia eis* (den *curatores aquarum*) *quasi* (d. h. als, nicht gleich wie) *magistratibus concessa*. Die weiteren Belege 1, 372 und unten bei den einzelnen Competenzen. Es scheint auch kein Grund zu sein, wie ich früher gemeint habe, mit dem Stadtpräfecten eine Ausnahme zu machen.

Hierarchie.

Aus der Qualification ergiebt sich selbstfolglich die Hierarchie, welche auf diesem Gebiet an Abstufung und Stetigkeit der republikanischen wenig nachgiebt. Bei den senatorischen Gehülfen knüpft sie an den republikanischen *ordo honorum* an, indem die senatorischen Hülfsämter in die allgemeine senatorische Laufbahn sich einfügen und die Abschnitte wesentlich durch die ordentlichen Aemter bezeichnet werden. Die nicht senatorischen kaiserlichen Hülfsämter entwickeln sich zu einer selbständigen Hierarchie[1], wobei, wie schon bemerkt ward (S. 894), zunächst die Gehaltsätze zu Grunde gelegt wurden. Diese Hierarchie steht allerdings anfänglich zwar nicht an Einfluss, aber wohl an Ansehen zurück, während unter dem späteren Principat die Spitzen auch dieser Laufbahn sich fast gleichberechtigt neben die der senatorischen stellen[2]. Der Uebertritt aus der ritterlichen Laufbahn in die senatorische ist unter verschiedenen Bedingungen vielfach vorgekommen; aber ein Durcheinanderwerfen beider hat man durchaus vermieden[3].

Bestellung der Senatoren.

Senatorenbestellung.

Für das Wesen der augustischen Verfassung ist kaum eine zweite Frage von so tief einschneidender Bedeutung wie die des Rechts der Besetzung der senatorischen Stellen. Das Princip dieser Verfassung ist die Dyarchie, die Theilung des Regiments zwischen dem Kaiser einer- und dem Senat andererseits; dieses Princip aber wird illusorisch, so wie die Zusammensetzung des Senats schlechthin dem Princeps in die Hand gegeben ist. Dass in der That derselbe bis gegen das Ende des ersten Jahrhunderts diese

1) Charakteristisch dafür sind Frontos Empfehlungen zu kaiserlichen Procurationen an den Caesar Marcus 1, 52 (*petit nunc procurationem ex forma* — das heisst nach dem für das Avancement des Beamten festgestellten Schema — *suo loco ac iusto tempore*) und an Pius 9.

2) Bezeichnend ist dafür, wie Hirschfeld St. V. S. 246 mit Recht hervorgehoben hat, die von Ulpian (*Dig.* 1, 9, 1 pr.) aufgeworfene Rangfrage, ob die Gemahlin eines Consulars dem Mann von präfectorischem Rang nachstehe, was er bejaht, *quia maior dignitas est in sexu virili.* Darin liegt weiter, dass der *praefectorius* dem *consularis* zwar nachsteht, aber unmittelbar auf ihn folgt.

3) Es darf wohl als eine die Regel bestätigende Annahme bezeichnet werden, dass eine Inschrift aus der Zeit des Elagabalus uns die beiden Carrieren in voller Confusion zeigt: ein kaiserlicher *a studiis*, also ein Hausdiener, gelangt erst zu den senatorischen Stellungen der Legionslegation und des Consulats, dann zu den hohen Ritterämtern der *praefectura annonae* und *praetorii* und bekleidet ein ritterliches Sacerdotium, den kleinen Pontificat (*C. I. L.* VI, 3839).

Befugnisse nicht gehabt, sondern erst Domitian sie dem Principat hinzugefügt hat, soll nun gezeigt werden.

Die Republik kennt zwei Wege des Eintritts in den Senat, den regelmässigen durch censorische Lection (S. 413 fg.) und den ausserordentlichen durch Bekleidung eines Amtes, an das dieses Recht gesetzlich geknüpft ist (1, 420). Sulla hat die erstere Eintrittsform wahrscheinlich beseitigen wollen, indem er die Censur selbst wenigstens entbehrlich machte (S. 325), auf jeden Fall die zweite zur ordentlichen gemacht[1]), indem er den Sitz im Senat an die Quästur knüpfte statt an die curulische Aedilität und die Prätur und zugleich die Zahl der jährlich zu ernennenden Quästoren ansehnlich vermehrte (S. 515), somit fortan von Jahr zu Jahr eine genügende Anzahl neuer Mitglieder auf Grund gesetzlicher Qualification eintrat[2]).

unter der Republik,

Eine dritte Eintrittsform in den Senat hatte Caesar während seiner Dictatur aufgebracht: diejenige durch einfache Ernennung des höchsten Gewalthabers (S. 711). Er hat dies Recht nicht als Censor, sondern als einen wesentlichen Theil seiner constituirenden Gewalt in der umfassendsten Weise ausgeübt und durch die Massenhaftigkeit der Ernennungen wie durch die rücksichtslose Aufnahme nicht homogener Individuen die politische Stellung der Körperschaft nicht minder alterirt wie durch die Ernennung selbst ihr staatsrechtliches Fundament erschüttert. Die Triumvirn waren ihm auf diesem Wege insofern gefolgt, als sie die Beamtenernennung an sich nahmen und also mittelbar auch Senatoren aller Rangklassen nach Ermessen creirten (S. 712).

unter Caesar.

Diese Verhältnisse fand Augustus vor. Er ist bei ihrer Ordnung unter Beseitigung des caesarischen Verfahrens im Wesentlichen zurückgegangen auf die sullanischen Normen, jedoch mit Beibehaltung der Censur. Die Wege zu dem Eintritt in den Senat sowie in die einzelnen Senatsklassen sind nach seinen Bestimmungen die folgenden:

Augustische Ordnung.

1. Eintritt durch Bekleidung der für den Senat, respective die Senatsklasse qualificirenden Aemter, der Quästur, des Volks-

Senatssitz Folge des Amtes.

---

1) Darum verschwindet auch seitdem der frühere Gegensatz der eigentlichen *senatores* und der ausserordentlicher Weise kraft ihres Amtsrechts im Senat sitzenden und stimmenden Mitglieder (*qui in senatu sententiam dicunt*).

2) Dies war bisher nicht einmal factisch der Fall gewesen; denn vor Sulla sass, wer zum curulischen Amt gelangte, in der Regel wohl schon auf Grund censorischer Lection im Senat (Liv. 23, 23, 6).

tribunats oder der Aedilität, der Prätur und des Consulats. Insofern die Besetzung dieser Aemter nach Augustus Ordnung der Volksgemeinde, nach der des Tiberius dem Senat zusteht, ging demnach der Senat unter jenem aus der Volkswahl hervor, späterhin aus der Selbstergänzung; auch nach dieser Seite hin also ebenso wie nach der monarchischen hat Tiberius das Princip der Dyarchie zuerst voll und scharf zum Ausdruck gebracht. Was die Regierung anlangt, so ist ihr in dem gesetzlich festgestellten Commendationsrecht zugleich das Recht eingeräumt innerhalb gewisser Grenzen ihre Candidaten zunächst in den Senat und, indem sie sie weiter zu den höheren Aemtern empfiehlt, in angemessener Weise aus den niederen Senatsklassen in die höheren zu bringen; und ohne Zweifel hat das Commendationssystem vorzugsweise den politischen Zweck gehabt der Regierung die Besetzung einer gewissen Zahl von Senatorstellen zu verschaffen. Aber die gesetzlichen Altersvorschriften, die gesetzliche Aemterfolge und überhaupt die Ordnung hinsichtlich der Wahlqualification waren auch bei der Wahl auf Commendation einzuhalten. Befreiung hievon wirkte freilich auch auf die mit dem Amt verbundene Senatsstellung ein: wenn den Prinzen gestattet wurde unter Erlass der niederen Ämter und selbst vor dem für die Quästur vorgeschriebenen Termin sich um das Consulat zu bewerben (1, 557), eröffnete ihnen dieser Beschluss die Aussicht nicht bloss auf die höchste magistratische Stellung, sondern auch auf den Eintritt in die erste Rangklasse des Senats. Aber diese Befreiungen gehen unter den früheren Kaisern nicht vom Princeps aus, sondern von dem Senat (S. 849). Die traditionell gewordene Beamtenhierarchie der Republik legte auch dem Princeps noch ihre Fesseln an; freies Schalten mit den senatorischen Plätzen stand ihnen weder von Rechts wegen noch thatsächlich zu. Insbesondere einen älteren Mann, der nicht füglich als Anfänger in den Senat eintreten konnte, in diesen zu bringen muss für den Princeps der früheren Kaiserzeit nichts weniger als leicht gewesen sein. Somit besass die Köperschaft nach der augustischen Ordnung allerdings den Charakter politischer Selbständigkeit, den ihre Stellung im Staat forderte.

Senatssitz durch censorische Adlection des Nichtsenators.

2. Eintritt durch censorische Wahl oder, wie dies jetzt heisst, durch *adlectio*. Ob nach der sullanischen Ordnung, selbst wenn die Censur als dabei fortdauernd gedacht wird, das cen-

sorische Recht der Senatorenernennung noch effectiv war, ist mindestens zweifelhaft; da die alte Normalzahl, bis zu welcher die Censoren den Senat zu bringen hatten, rechtlich wahrscheinlich unverändert blieb, factisch aber durch den blossen jährlichen Zutritt der Quästorier weit überschritten ward, so ist nicht abzusehen, in wie fern damals censorische Senatorenernennungen hätten stattfinden können. In der That ist auch von denselben in der nachsullanischen Periode der Republik keine Rede und wird die Bezeichnung der bisherigen vierten Klasse der Senatoren, der bloss von den Censoren ernannten *pedarii*, jetzt vielmehr auf die beiden untersten Rangklassen im Gegensatz zu den Prätoriern und Consularen bezogen[1]. — Aber unter dem Principat wird die censorische Senatorencreirung wieder aufgenommen und haben diejenigen Kaiser, die mit der Censur auch die censorische *lectio senatus* vollzogen, wahrscheinlich schon Augustus[2], gewiss Claudius[3] so wie Vespasian und Titus[4] dieses Recht geübt, vermuthlich in der Weise, dass sie, sei es innerhalb gewisser Grenzen, sei es unbeschränkt das Recht empfingen die Normalzahl des Senats zu überschreiten. Zugleich aber ändert sich der Charakter des Rechts und wurde dieses selbst gesteigert. Die alte censorische Ernennung enthielt nur die Befugniss Senatoren der damals niedrigsten Rangklasse zu bestellen; dass die Censoren dem Senator den Platz in der Abstimmungsliste willkürlich anweisen und sogar den Senator, der kein Amt verwaltet hatte, in eine der höheren Rangklassen einschreiben konnten, ist wenigstens nicht bezeugt und kann nur etwa als seltene Ausnahme unter ausserordentlichen Verhältnissen vorgekom-

---

1) Tacitus *ann.* 3, 65; Frontinus *de aq.* 99.

2) Die augustischen Inschriften nennen keine Adlection in den Senat, gewiss aber nur darum, weil sich dieselbe mit dem strengen Stil, in dem damals der *cursus honorum* abgefasst ward, nicht verträgt.

3) Inschrift von Vicenza *C. I. L.* V, 3117 = Orelli-Henzen 3146. 6005: *a Ti. Cla[u]dio Caesare Augus[t]o Germanico censor[e a]dlecto in senatum et inter tribuni[cio]s relato.* Die angebliche Inschrift von Cora Orelli 722. 3112 ist über diese gefälscht.

4) Orelli 3659: *a[dl]e[cto] inter praetorios a divis Ves[pasiano] et Tito censoribus* (S. 902 A. 3). Auch in zwei anderen Inschriften (Orelli 1170 und Renier 1807. 1808) zeigt die Zurückführung der Adlection auf Vespasian und Titus, dass nicht der Princeps als solcher, sondern die Censoren sie vorgenommen haben. Die Nennung Vespasians allein in einer Inschrift von Nemausus (Wilmanns 2198) ist incorrect. — Auch bei der Ertheilung der *ornamenta* an einen Senator durch den Senat geht der Vorschlag von Vespasian und Titus aus (1, 441 A. 2), wie denn dieser Act füglich an die *senatus lectio* anknüpfen konnte.

men sein[1]). Die neue Befugniss der Censoren, die *adlectio*[2]) im Gegensatz der frühern *lectio*, ging dagegen dahin, dass sie den von ihnen neu aufgenommenen Nichtsenatoren durch Fiction der Bekleidung eines der zum Sitz in der Curie qualificirenden Aemter nicht bloss den Sitz im Senat, sondern auch eine höhere Rangklasse und einen beliebigen Platz in der Abstimmungsreihe[3]) zutheilen durften. Diese Adlection erfolgt der Regel nach entweder *inter tribunicios*[4]), wie seit der Combination des Volkstribunats und der Aedilität zu einer Rangstaffel unter Augustus diese Kategorie bezeichnet zu werden pflegt[5]), oder *inter praetorios*[6]). In beiden Fällen sind die jedesmal niederen Aemter mit inbegriffen; die Adlection *inter tribunicios* schliesst zugleich die *inter quaestorios* in sich, die Adlection *inter praetorios* die *inter tribunicios* und die *inter quaestorios*[7]). Censorische

Rangklasse der *adlecti*.

---

1) Denn man sollte meinen, dass die Censoren, wie über Sitz und Stimme selbst, so um so mehr über die Modalitäten des Stimmrechts von Rechts wegen nach freiem Ermessen bestimmten und also die freie Disposition über die Stimmordnung mehr dem Herkommen als dem Rechte nach ihnen gefehlt hat.

2) Der Ausdruck ist unter dem Principat technisch und stehend (*sublectus C. I. L.* III, 552 = Orelli 800 ist falsche Lesung), während in republikanischer Zeit von allen Senatoren, ohne Unterschied der beibehaltenen und der neu aufgenommenen, *legere in senatum* gesagt wird (S. 416 A. 4).

3) Da diese im Allgemeinen durch die Anciennetät gegeben ward, so mag wohl in der Regel auch die Relation *inter praetorios* zum Beispiel nicht allgemein, sondern immer auf ein bestimmtes Jahrescollegium gestellt worden sein. So ist in der That verfahren worden in dem uns am genauesten bekannten Fall des späteren Augustus (1, 443 A. 1), wo freilich die Adlection nicht durch den Censor, sondern durch besonderen Senatsbeschluss erfolgte. Ausnahmsweise erhielten Germanicus und Drusus ebenfalls vom Senat das prätorische Stimmrecht so, dass sie zuerst unmittelbar nach den Consularen gefragt werden sollten (1, S. 442 A. 4; S. 443 A. 3). Vgl. *vita Pertinacis* 6: *cum Commodus adlectionibus innumeris praetorios miscuisset, senatus consultum Pertinax fecit iussitque eos, qui praeturas non gessissent, sed adlectiones accepissent, post eos esse, qui vere praetores fuissent.*

4) Beispiele finden sich von Claudius (S. 899 A. 3) und von Vespasian (*C. I. L.* II, 4130); dann von den späteren Kaisern, die nicht Censoren gewesen sind, Nerva (Grut. 440, 4), Hadrian (Orelli 3306; *C. I. Gr.* 4034: καταταγεὶς εἰς τοὺς δημαρχικοὺς ὑπὸ θεοῦ Ἀδριανοῦ), Commodus (Orelli 3719). Von da wird aufgerückt zur Prätur.

5) 1, 536. Adlection *inter aedilicios* kommt nicht vor und kann nicht vorkommen, da sie mit der *inter tribunicios* zusammenfallen würde. Incorrect heisst es in der *vita Marci* 10: *multos ex amicis in senatum adlegit cum aediliciis aut praetoriis dignitatibus: multis senatibus* [vielleicht *egentibus*] *vel pauperibus sine crimine senatoribus dignitates tribunicias aediliciasque concessit* (vgl. S. 864 A. 6).

6) Beispiele von Vespasian ausser den schon S. 899 A. 4 angeführten Orelli 1170 und Renier 1807. 1808, die hieher gehören, *C. I. L.* VI, 1359; Plinius *ep.* 1, 14, 5; vgl. Sueton *Vesp.* 9. Ferner Orelli 922 von Traianus; Dio 76, 5: ὑπάτευσε μηδεμίαν ἄλλην ἀρχὴν προάρξας.

7) So findet sich *allectus ab divo Vespasiano* [*et divo*] *Tito inter tribunicios*,

Adlection *inter quaestorios* in der Weise, dass dadurch die senatorische Laufbahn eröffnet würde[1], ist wenigstens selten gewesen[2], da Personen, die ihrem Alter und ihrer Stellung nach in die letzte Rangklasse passten, auch auf dem regelmässigen Wege sich um die Quästur bewerben konnten[3]. Die Adlection *inter consulares* ist im dritten Jahrhundert vorgekommen[4], aber in der besseren Zeit des Principats vermieden worden, weil bei dem hohen Ansehen und den geringen Beschwerden des Consulats auch dem in vorgerücktem Alter in den Senat Eintretenden füglich die effective Uebernahme dieses obersten Amtes zugemuthet werden konnte. Allerdings lag in der Unzulässigkeit der *adlectio inter consulares*, so lange jährlich der Regel nach nicht mehr als vier Consuln creirt wurden, eine wesentliche Beschränkung des Principats; aber bald wurde durch die Ver-

---

ab isdem [allectus] inter praetorios (Orelli 1170); *allectus inter praetorios tribunicios quaestorios* (Severus: Orelli 922); *allectus inter praetorios, item tribunicios* (Severus: Orelli 798). Dass meistens nur das höchste Amt, die Quästur sogar überhaupt nur einmal genannt wird, ist erklärlich; zu fassen sind aber wohl alle Allectionen in dieser Weise. Anderer Meinung ist Hirschfeld St. V. S. 246.

1) Als Ueberspringung dieser Stufe bei denen, die in regelmässiger Weise den Vigintivirat übernommen hatten, werden wir sie später finden (S. 902 A. 5).

2) Die anomalen Allectionen Caesars des Sohnes im J. 711 (1, 443 A. 1) und des Marcellus 730 (1, 443 A. 2) sind Allectionen *inter quaestorios*.

3) Das Anerbieten der Quästur unter Erlassung des Vigintivirats muss wenigstens in späterer Zeit nicht selten vorgekommen sein. Am bestimmtesten findet sich dies in der von Renier im wesentlichen richtig hergestellten Inschrift Wilmanns 2243: *huic divos Hadrianus latum clavom c[um] quaes[tura] optu[lit] et detentis [ornam(entis)] excusationem acc[epit]*. Andere *lato clavo exornati* oder *adlecti in amplissimum ordinem*, die ihre Laufbahn mit der Quästur beginnen, *C. I. L.* III 384 = Henzen 5970 (von Nerva); Orelli-Henzen 2258. 5317; Wilmanns 2379; *C. I. L.* V, 7153. Eigentliche Adlection ist dies nicht, da die Fiction des verwalteten Vigintivirats Sitz und Stimme im Senat nicht giebt. — Die Adlectionen von Kindern, zum Beispiel eines vierjährigen Knaben durch Pius (Henzen 6929), beziehen sich selbstverständlich nicht auf den senatorischen Platz, sondern auf den senatorischen Stand, und ebenso sind die Gesuche an den Princeps um Ertheilung des *latus clavus* (Ulpian *reg.* 7, 1; *Dig.* 24, 1, 42) zunächst nur auf die Ertheilung der Standesrechte zu beziehen. Wenn ein Intervall zwischen Ertheilung des *latus clavus* und der Quästur liegt, wie dies Plinius *ep.* 2, 9: *ego Sexto latum clavum a Caesare nostro, ego quaesturam impetravi* vorauszusetzen scheint, wird bei jener ebenfalls an die vorläufige Aufnahme in den senatorischen Stand zu denken sein.

4) Dass Caesar dergleichen Allectionen vielfach vornahm (1, 445 A. 3), passt sehr wohl zu seinem ganzen Verhalten gegen den Senat. Augustus hat es nicht gethan und ebenso wenig die späteren Kaiser bis auf Macrinus, selbst dieser aber nicht ohne Opposition zu finden. Dio 78, 13: αἰτίαμα παρὰ τῶν ἐμφρόνων ἔσχεν, ὅτι ἔς τε τοὺς ὑπατευκότας τινὰς ἐνέγραψε καὶ εὐθὺς ἀρχαῖς ἐθνῶν προσέταξε (vgl. S. 902 A. 2). Nur die Quiescirung der *praefecti praetorio* erfolgt wohl regelmässig in dieser Weise (S. 833 A. 1). In diocletianisch-constantinischer Zeit begegnet die Allection unter die Consulare mehrfach (Orelli 1181 und *mem. dell' inst.* 2, 302, wo dies weiter ausgeführt ist).

mehrung der Zahl der jährlich eintretenden Consuln dieselbe thatsächlich beseitigt[1]).

Censorische Adlection des Senators, in eine höhere Klasse.

Da es dem Censor der Kaiserzeit freistand dem Nichtsenator seinen Platz in jeder der senatorischen Amtklassen anzuweisen, konnte ihm auch die Befugniss nicht abgesprochen werden den Senator aus einer der niederen Amtklassen durch blosse censorische Verfügung in eine höhere zu versetzen, was der Sache nach auf Dispensation von der wirklichen Bekleidung des für die höhere Rangklasse erforderlichen Amtes hinausläuft. Erlass des Consulats aber ist in besserer Zeit ebensowenig bei Senatoren vorgekommen[2]) wie bei Nichtsenatoren (S. 901). Dagegen werden Prätur[3]) und Tribunat oder Aedilität[4]) wenigstens seit Vespasian häufig auf diese Weise übersprungen. Ebenso sind solche Personen, die den Vigintivirat bekleidet und also zur Quästur sich qualificirt hatten, nicht selten sogleich unter die Quästorier eingeschrieben worden[5]); diese erlangten dann allerdings die senatorischen Befugnisse erst durch die Adlection.

---

1) S. 79 fg. Wenn man erwägt, dass zum Beispiel die Legation von Germanien und Syrien nur mit Consularen besetzt werden konnte, so wird man begreifen, welche wichtige Abschnitte in der Machtsteigerung des Principats durch die Einführung der halbjährigen Consulate um die Zeit von Christi Geburt und die zwei- bis viermonatlichen Consulate um die Zeit von Neros Tod bezeichnet werden.

2) Dass noch zu Dios Zeit dies nicht zulässig war, sagt er deutlich 53, 13: ἀνθυπάτους καλεῖσθαι μὴ ὅτι τοὺς δύο τοὺς ὑπατευκότας, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς ἐκ τῶν ἐστρατηγηκότων ἢ δοκούντων γε ἐστρατηγηκέναι μόνον ὄντας. Was Macrinus that (S. 901 A. 4), kann ebenfalls hieher gehören. Auf den Inschriften finde ich nur einen einzigen Prätorier *allectus inter consulares* Orelli 1178, ohne Zweifel aus dem 3. Jahrhundert. — Wenn Augustus als Censor 725 zwei designirte, aber nicht zur Uebernahme der Fasces gelangte Consuln unter die Consulare einschrieb (Dio 52, 42), so ist dies nicht gleichartig; die *consules designati* stimmen als solche mit den Consularen und Augustus hat hier bloss das bestehende Gesetz wohlwollend interpretirt.

3) Vespasian und Titus referiren *inter praetorios* einen *praetor designatus* (Henzen 3 p. 75) und einen Aedilicier (Orelli 3659 S. 899 A. 4). Aehnliche Fälle aus späterer Zeit Henzen 5502; *C. I. L.* II, 3533; Marini *Arv.* Taf. LXI. So ist auch wohl zu fassen der *praetorius, trib(unus) pleb(is) C. I. L.* II, 1262 = Henzen 6012, wo es also einer Aenderung nicht bedarf. Wenn ein Quästorius *inter praetorios* adlegirt wird (Henzen 6461), wird er als Patricier von der zweiten Rangstufe befreit gewesen sein (1, 537 A. 2).

4) Marcus und Commodus referiren einen Quästorier *inter tribunicios* (Henzen 6478 = Renier 47). Aehnliche Fälle Henzen 5494. 6454. *C. I. L.* II, 1426. Grut. 399, 6.

5) Orelli 2242. 3174. Marini *Arv.* Taf. LXI und p. 728. Nichts anderes ist auch der Fall des Aristaenetus *quaestor designatus et eodem anno ad aedilitatem promotus* (*C. I. L.* VI, 1511. 1512); statt die Quästur zu erhalten, wird er als *quaestorius* adlegirt und also befördert.

Wahl in den Senat durch directe Cooptation.

3. Ausser diesen beiden verfassungsmässig geordneten Eintrittswegen durch das Amt oder durch censorische Wahl ist in einzelnen Fällen das senatorische Stimmrecht überhaupt, resp. das bessere Stimmrecht geradezu vergeben worden, womit in der Regel Befreiungen in Betreff der Wahlqualification verbunden werden. So erhielt der spätere Augustus im J. 711 mit dem Recht die Quästur zu überspringen das Stimmrecht unter den Consularen (1, 443 A. 1); so M. Marcellus im J. 731 mit dem gleichen Bewerbungsrecht das Stimmrecht unter den Prätoriern (1, 443 A. 2); und vermuthlich ist auch später nach diesen Vorgängen den zur Nachfolge bestimmten Prinzen gleich mit dem Ausscheiden aus dem Knabenalter die Curie geöffnet worden[1]. Aber häufig ist es nicht geschehen, dass über das Stimmrecht in dieser Weise unmittelbar verfügt wird[2]; und vor allem erfolgten diese ausserordentlichen Vergebungen nicht durch den Herrscher, wie dies unter Caesar geschehen war, sondern immer durch den Senat, wie ja auch die verwandten Titularmagistraturen (*ornamenta consularia, praetoria, quaestoria*) allein von dem Senat zuerkannt werden (1, 450).

Verknüpfung der Adlection mit dem Principat durch Domitian.

Demnach wird man nach der augustischen Verfassung Senator entweder durch die Comitialwahl zum Magistrat oder durch

1) Wenigstens wird es von dem Adoptivsohn des Pius, dem späteren L. Verus hervorgehoben, dass er erst als Quästorier in den Senat gelangte (*vita Veri* 3: *neque in senatu ante quaesturam sedit*), wonach wohl anzunehmen ist, dass Marcus gleich bei seiner Adoption im J. 139 und mit der Designation zur Quästur (*vita* 5) in den Senat eingetreten ist.

2) Ob die Bewilligungen zu Gunsten der beiden Söhne Augusts Gaius und Lucius *Mon. Ancyr.* 3, 3: *et ex eo die, quo deducti sunt in forum, ut interessent consiliis publicis, decrevit senatus* oder, wie Dio 55, 9 dies ausdrückt, τὴν ἐς τὸ συνέδριον συμφοίτησιν τό τε συνθεᾶσθαι καὶ τὸ συνεστιᾶσθαι τῇ βουλῇ, sowie die gleichartige Vergünstigung für den jüngeren Drusus vor Bekleidung der Quästur ἐς τὸ συνέδριον συμφοιτᾶν πρὶν βουλεῦσαι (Dio 56, 17) das Stimmrecht im Senat in sich schlossen oder bloss das Recht gaben den Verhandlungen beizuwohnen, ist zweifelhaft. Nipperdey (Leipz. Abhandlungen 5, 82) nimmt das erstere an, weil allen Senatorensöhnen ohnehin das Recht zugestanden habe in der Curie zu erscheinen. Aber wir kennen die Modalitäten dieses Knabenrechts nicht, und einleuchtend sind es zwei ganz verschiedene Dinge, ob ein *praetextatus* den Sitzungssaal betreten darf und ob ein Jüngling seinen Platz unter den Senatoren nimmt, wenn er auch noch nicht mitstimmt. Mir scheint die Fassung der Berichte, namentlich Dios πρὶν βουλεῦσαι, und das Schweigen über die im Fall der Ertheilung des Stimmrechts doch nothwendig anzugebende Stimmklasse die zweite Auslegung zu fordern; man wird die Prinzen entweder gar nicht oder wenigstens unter den Prätoriern haben abstimmen lassen wollen. Uebrigens ist die Frage insofern ohne allgemeine Bedeutung, als der Beschluss für Caesar im J. 711 es ausser Zweifel stellt, dass nicht bloss einem Senator besseres, sondern auch einem Nichtsenator das Stimmrecht überhaupt vom Senat verliehen werden konnte.

censorische Verfügung oder durch einen ausserordentlichen Senatschluss. Dem Princeps als solchem steht auf die Besetzung der Senatsstellen kein Einfluss zu[1], ausser dass ihm gesetzlich eine gewisse Einwirkung auf die Comitien eingeräumt ist und er, wenn er etwa zur Censur gelangt, die Rechte dieses Amtes übt. In diesem Zusammenhang wird es klar, wesshalb Augustus die censorische Gewalt nicht mit dem Principat verschmolzen hat[2], nicht minder aber auch, wesshalb Domitian im J. 84 die Censur auf Lebenzeit übernahm (S. 327 A. 1). Wie Augustus, indem er die censorische Gewalt ablehnte, sich der Befugniss begab den Senat zu jeder Zeit und in jeder beliebigen Weise zu ergänzen, so nahm Domitian eben diese Befugniss in Anspruch; und wenn man dies als Aufhebung der augustischen Verfassung bezeichnen will, so wird sich dagegen nicht viel erinnern lassen. Sie ist auch nicht wiederhergestellt worden. Den Namen der dauernden Censur liess Nerva fallen, aber die daraus entwickelten Rechte hielten die späteren Kaiser fest[3], und wir finden von da an die Plätze im Senat von dem Kaiser in Form der eigentlich censorischen Adlection willkürlich vergeben[4]. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die kaiserliche Adlection in den Senat seitdem

---

1) Es kann nicht Zufall sein, dass aus der Zeit, in der die Censur noch vorkam, von keinem Kaiser, der sie nicht bekleidet hat, eine Adlection bezeugt ist, dagegen bei denen, die sie bekleideten, die Censur öfter ausdrücklich hervorgehoben wird. Ferner gab Nero den bei der Prätorenwahl für das J. 61 übergangenen drei Candidaten, um sie zu entschädigen, die Legionslegation, die eigentlich die Prätur voraussetzte (Tacitus *ann.* 13, 28); hätte der Princeps damals *inter praetorios* adlegiren können, so wäre wohl dies geschehen. Wenn Dio 54, 13 mit Recht den Augustus bei der Revision des Senats im J. 736 die leer bleibenden Stellen schliesslich selber besetzen lässt (αὐτὸς τοὺς ἐνδέοντας προσείλετο, ὥστε ἑξακοσίους τοὺς πάντας ἀποδειχθῆναι), so ist dies damit nicht im Widerspruch; denn nach Dios Darstellung selbst ist dies ein ganz ausserordentlicher Vorgang. Vgl. indess S. 905 A. 2.

2) S. 326 A. 4. Gewiss hängt mit der vorsichtigen Zurückhaltung Augusts auch das zusammen, dass er den Census so selten ausgeübt hat. Es wäre danach auch wohl möglich, dass er dafür eine zwanzigjährige Periode einzuführen gedachte; indess stimmt dazu nicht der Census von 732 (S. 331 A. 1).

3) Dio 53, 17 führt unter den allgemeinen Rechten des Principats auf: καὶ τοὺς μὲν καταλέγουσι . . . ἐς τὸ βουλευτικόν, τοὺς δὲ καὶ ἀπαλείφουσιν, ὅπως ἂν αὐτοῖς δόξῃ. Die dabei zweckmässig zu befolgenden Principien in Betreff der Herkunft und des Standes deutet er 52, 19. 25 an. Vgl. *vita Elagabali* 6; *Alexandri* 19.

4) Wenn Pius den Sohn des Herodes Atticus, wahrscheinlich den von seiner ersten Gattin Ti. Claudius Atticus Herodianus, in den Senat nach dessen Beschluss aufnahm (ἀνενεγκὼν εἰς τὴν βουλὴν συγκλήτου δόγματι *C. I. Gr.* n. 6185), so kann dies, falls dabei nicht an den gewöhnlichen Eintritt in den Senat als *quaestor candidatus*, sondern an die Adlection zu denken ist, nur als eine ausserordentliche Vergünstigung aufgefasst werden.

häufig an die kaiserliche Nomination für die Magistratur anknüpfte, das heisst, dass, insofern der Kaiser einen Bewerber um die Prätur zuliess, der den Tribunat oder die Aedilität nicht bekleidet hatte, er ihn damit *inter tribunicios* adlegirte. Man kann selbst die mangelnde Adlection *inter consulares* damit in Verbindung bringen, dass auf die Nomination zum Consulat, welche die Adlection *inter praetorios* herbeiführen konnte, keine weitere folgt.

Ausstossung aus dem Senat.

Die Ausstossung aus dem Senat kennt die ältere Republik nur in der Form, dass der Censor bei Reconstituirung des Senats den Namen weglässt[1]). Im siebenten Jahrhundert kommt auch Verwirkung des senatorischen Rechts vor, insofern entweder ein gesetzlich bei Strafe der Entziehung der senatorischen Befugnisse erforderter Eid nicht geleistet (1, 465 A. 5) oder ein die Ausstossung aus dem Senat von Rechts wegen nach sich ziehendes Verbrechen durch Richterspruch constatirt wird (1, 465 A. 2). Augustus nahm zunächst, wenigstens ebenso sehr im Interesse der Körperschaft selbst wie in seinem eigenen, eine durchgreifende Reinigung so wie eine sehr beträchtliche Verminderung des von Caesar und sodann in der Triumviralzeit übermässig angeschwellten und zum Theil aus wenig geeigneten Elementen zusammengesetzten Senats vor, welche er allem Anschein nach in seiner ersten noch in die Epoche der constituirenden Gewalt fallenden Censur in den J. 725/6 durchgeführt hat[2]). In der von ihm begründeten Ordnung

1) S. 416 fg. Uebrigens hat die arbiträre Gewalt des Vorsitzenden gewiss immer daneben bestanden (a. a. O. A. 1).

2) Dass Augustus diese Reinigung in seinen drei Censuren 725/6. 746. 766/7 und zwar wesentlich in der ersten durchgeführt hat, würde niemand bezweifeln, wenn nichts vorläge als sein eigener einfacher Bericht *mon. Anc.* 2, 1: *senatum ter legi*, und der damit völlig übereinstimmende Suetons *Aug.* 35, zumal da die *duae lectiones*, von denen Sueton spricht, höchst wahrscheinlich auf einen und denselben Reinigungsact sich beziehen. Dio kennt diesen auch (52, 42. 53, 1) und schildert ihn ähnlich wie Sueton, so dass dessen zeitloser Bericht dadurch auf den ersten Census fixirt wird. Aber ausserdem kennt Dio noch vier andere Reinigungen des Senats unter Augustus aus den J. 736 (Dio 54, 13. 14), auf die er das Hauptgewicht legt, 741 (Dio 54, 26), 743 (Dio 54, 35), 757 (55, 13), während er die beiden sicher historischen von 746 und 767 nicht erwähnt. Allem Anschein nach sind diese vier Lectionen im wesentlichen ebenso apokryph wie die beiden Schatzungen 743. 757 und die *cura morum* (S. 685). Denn abgesehen von der schon hiemit hinreichend charakterisirten Unzuverlässigkeit Dios in solchen Geminationen ist es höchst unglaublich, dass Augustus mit dieser unbeschreiblich gehässigen Massregel elf Jahre nach dem Abschluss der Verfassung gewartet haben soll, und noch viel unglaublicher, dass er, der so sorgfältig, vor allem in dem früheren Theil seiner Regierung, jedes ausserordentliche Imperium vermied und der in der Censur ein für diesen Zweck vollkommen ausreichendes ordentliches Amt zu seiner Verfügung hatte, diese Ausstossung

scheint er dann einfach die früheren Normen wieder hergestellt zu haben und es ist das censorische Ausstossungsrecht in den späteren Censuren nach alter Art in Anwendung gekommen[1]). Bei der Ausstossung auf Grund richterlicher Entscheidung machte begreiflicher Weise die Umgestaltung der Criminaljustiz, namentlich das Ausnahmegericht des Senats sich geltend[2]); eine eigentlich principielle Umgestaltung aber ist auch hier nicht eingetreten.

Wegfall der Qualification.

Dass der Wegfall einer der gesetzlich für den Sitz im Senat erforderten Qualificationen den Verlust der senatorischen Stellung nach sich zog, war an sich eben so wenig etwas Neues; wohl aber wurde dieser Grundsatz jetzt in einer wesentlich anderen Weise gehandhabt. Der Principat übernahm es die Senatoren in dieser Hinsicht zu überwachen und, wo die gesetzlich erforderliche Qualification verloren ging, die Streichung zu bewirken.

Jährliche Revision der Senatsliste.

Zu diesem Ende wurde das Verzeichniss der Senatoren jährlich öffentlich aufgestellt[3]) und bei dieser Revision nicht bloss die Namen der Verstorbenen gelöscht, sondern auch derjenigen, die den vorschriftsmässig jährlich zu leistenden Eid auf die Gesetze und die Acte der Kaiser (1, 600) nicht hatten leisten wollen[4]) oder die sonst einer für den Sitz im Senat nothwendigen Vorbedingung verlustig gegangen waren. Von besonderer Bedeutung war dabei der durch Augustus neu eingeführte senatorische Census, insofern fortan die in Vermögensverfall gerathenen Senatoren von Rechts wegen ausschieden. Dies gab dem Princeps die wichtige Befugniss, wenn dieser Fall vorkam, entweder mit

---

kraft der eminenten tribunicischen Gewalt bewirkt haben soll. Recognitionen des Senats hat Augustus jährlich abgehalten, wie wir sehen werden, und jährlich Ausscheidungen vorgenommen; sehr leicht kann Dio durch Berichte darüber getäuscht worden sein (vgl. S. 907 A. 1). Die gedankenlose Unkritik birgt sich freilich mit Vorliebe in dem conservativen Verfahren gegenüber unmöglichen Meldungen; aber wem das Sachverhältniss klar ist, wird hier nicht zweifeln. — Uebrigens ist staatsrechtlich die augustische Reinigung für die ordentlichen Befugnisse des Principats gegenüber dem Senat auf keinen Fall massgebend.

1) Claudius: Dio 60, 29. Tacitus *ann.* 12, 4. — Vespasian: Sueton *Vesp.* 9: *summotis indignissimis.* Victor *Caes.* 9, 9.

2) Wo der Senat eines seiner Mitglieder ausstösst (Plinius *ep.* 2, 12, 2; Tacitus *ann.* 4, 31. 12, 59. 13, 11. 14, 59 vgl. 6, 3), liegt entweder zweifellos ein vor dem Senat verhandelter Criminalfall vor oder es ist doch nichts im Wege die Ausstossung darauf zu beziehen. Von einem allgemeinen Ausschliessungsrecht des Senats finde ich nirgends eine Spur.

3) Dio 55, 3 zum J. 745: τὰ ὀνόματα συμπάντων τῶν βουλευόντων ἐς λεύκωμα ἀναγράψας ἐξέθηκε. καὶ ἐξ ἐκείνου καὶ νῦν κατ᾽ ἔτος οὕτω ποιεῖται. Dies ist das *album senatorium* bei Tacitus *ann.* 4, 42 und noch bei Corippus *de laud. Iustini* 4, 142.

4) Tacitus *ann.* 4, 42. Vgl. 16, 22.

Gnadengeschenken einzutreten oder aber die verarmten Senatoren zum Austritt zu veranlassen und, wenn sie sich dessen weigerten, von der Liste zu streichen[1]). Aber mit dem censorischen Sittengericht darf diese Feststellung des fortdauernden Vorhandenseins der gesetzlichen Qualification nicht verwechselt werden.

Dass Domitian die Censur auf Lebenszeit zunächst desshalb übernahm, um den missliebigen Senator mit demselben freien Ermessen, wie es die Censoren durften, sofort beseitigen zu können, ist sehr wahrscheinlich; auf jeden Fall war dies Recht darin enthalten[2]). Dasselbe ist auch seinen Nachfolgern geblieben, obwohl der Name der Censur verschwand; es hat fortan für den Senator vor willkürlicher Absetzung einen Rechtsschutz nicht mehr gegeben[3]).

Hülfsbeamte.

Für die bei der kaiserlichen Senatscontrole unentbehrliche Hülfsthätigkeit hat Augustus, so oft es nöthig schien, drei Männer für die Senatsrevision bestellt[4]). Späterhin ist die mit der Prüfung der Rittervermögen beauftragte kaiserliche Behörde, das einem hochgestellten Beamten von Ritterrang unterstellte Bureau *a censibus* auch für dieses Geschäft verwendet worden (S. 398).

Die persönliche oberste Reichsverwaltung des Kaisers.

Persönliche Thätigkeit des Princeps.

Obwohl wir von der Verwaltung des römischen Gemeinwesens unter dem Principat in vieler Hinsicht besser unterrichtet sind als von der republikanischen, stösst die Entwickelung der dafür geltenden Normen doch für diese Epoche vielleicht auf

---

1) Dio 57, 10: (Tiberius) τῶν βουλευτῶν συχνοὺς πενομένους καὶ μηκέτι μηδὲ βουλεύειν διὰ τοῦτ' ἐθέλοντας ἐπλούτισεν· οὐ μέντοι καὶ ἀκρίτως αὐτὸ ἐποίει, ἀλλὰ καὶ διέγραφε τοὺς μὲν ὑπὸ ἀσελγείας, τοὺς δὲ καὶ ὑπὸ πτωχείας, ὅσοι μηδένα αὐτῆς λογισμὸν εἰκότα ἀποδοῦναι ἐδύναντο. Tacitus *ann.* 2, 48: *ut honestam innocentium paupertatem levavit, ita prodigos et ob flagitia egentes . . . movit senatu aut sponte cedere passus est.* Einzelne Fälle erzählen Sueton *Tib.* 35 und Tacitus *ann.* 1, 75. 2, 37. 38. Auf dasselbe laufen Dios Berichte über die Senatslectionen von 741 (54, 26) und 757 (55, 13) offenbar hinaus. Hieher gehören auch die Nachrichten über die Senatoren, *quorum census explevit* (*Augustus*), *mon. Ancyr.* 6, 42 und die dort angef. Stellen.

2) Sueton *Dom.* 8: *suscepta correctione morum . . . quaestorium virum, quod gesticulandi saltandique studio teneretur, movit senatu.*

3) Dio S. 904 A. 3.

4) Im J. 757 übertrug Augustus nach Dio 55, 13 das heikele Geschäft drei Vertrauensmännern, die aus zehn von ihm auserwählten Senatoren ausgeloost waren; dies sind Suetons (*Aug.* 37) *tres viri legendi senatus*, welche ebenso wie die verwandten *tres viri turmis equitum recognoscendis* (S. 384 A. 3) bestellt wurden, *quotiensque opus esset.*

noch grössere Schwierigkeiten. Der Princeps ist nicht ein über der Magistratur stehender Monarch, sondern, wie wir sahen (S. 726), selber Beamter und zu persönlicher Thätigkeit durchaus in der gleichen Weise verpflichtet wie der Consul und der Statthalter der Republik. Dieses persönliche Eingreifen des höchsten Beamten aber ist theils durch die Individualität des Herrschers auf Lebenszeit in weit höherem Masse bedingt, als dies von den Jahrmagistraten gilt; theils entzieht dasselbe bei dem Zurücktreten des Marktes und der Curie [1]) sich weit mehr unseren Blicken, und immer um so mehr, je wichtiger die Frage ist, um die es sich handelt. Die persönliche Thätigkeit des Princeps, welcher alles angehört, was derselbe durch andere als seine amtlichen Gehülfen von Senatoren- oder Ritterstand (S. 890 fg.) vorbereiten lässt und schliesslich vollzieht oder vertritt, ist das eigentliche Triebrad in der grossen Maschine des Kaiserreichs; und es ist ein Rad, dessen Bewegungen kaum zu übersehen und noch weniger auf feste Gesetze zurückzuführen sind. Nur an den Lücken, welche das ständige kaiserliche Gehülfenpersonal aufzeigt, können wir einigermassen ermessen, welcher Umfang der persönlichen Amtsthätigkeit des Kaisers zugekommen ist. Dass in dem militärischen Commando es keine höhere feste Stellung giebt als die des Provinziallegaten, zeigt, was die Geschichte bestätigt, dass jeder über den Kreis einer einzelnen Provinz hinausgreifende Krieg verfassungsmässig dem Commando des Princeps vorbehalten ist, wobei freilich Specialmandat eintreten kann und oft eingetreten ist. In dem nicht militärischen Gebiet gilt dasselbe von der gesammten Centralverwaltung; auf allen Gebieten bis hinab zum Postwesen sind die festen Hülfsbeamten immer für einzelne Districte bestellt und ist also die über diesen stehende oberste Verwaltung ohne Ausnahme die persönliche des Princeps. Nichts verdeutlicht besser die völlige Verschiedenheit des Principats von der wirklichen Monarchie, als die Zusammenstellung der obersten Reichsbehörden der diocletianisch-constantinischen Ordnung mit dem

Mangelnde Centralbehörden.

---

1) Man erinnere sich der Warnung, die ein erfahrener Staatsmann aus der Schule Augusts dem Tiberius bei dem Antritt der Regierung ertheilt: *ne Tiberius vim principatus resolveret cuncta ad senatum vocando* (Tacitus *ann.* 1, 6). Es ist durchaus Regierungsgrundsatz, dass keine eigentlich politische Frage von der Abstimmung des Senats abhängen darf, also solche Angelegenheiten entweder nicht an den Senat gebracht werden oder dieser dabei also beeinflusst wird, dass seine Abstimmung von vorn herein feststeht.

Staatswesen des Augustus. Dort finden wir sowohl in den *magistri militum* Reichsfeldherren wie in den *praefecti praetorio*, den *comites sacrarum largitionum* und *rei privatae* und überhaupt den Civilbeamten der ersten Rangklasse ungefähr das, was man heute Staatsminister nennt; das augustische Gemeinwesen kennt nur einen Princeps, der selbst Oberfeldherr und selbst Minister für das ganze Reich ist. Wie durchaus das Selbstregiment zum Wesen des Principats gehört, tritt deutlicher noch als in der laufenden Verwaltung hervor in der Behandlung der ausserordentlichen Geschäfte aller Art: die Ernennung ausserordentlicher Beamten, wie sie in der Republik so häufig vorkam, ist unter dem Principat fast unerhört (S. 654) und auch die ordentlichen Beamten werden nicht häufig unter ihm mit ausserordentlichen Geschäften befasst, sondern der Princeps selbst ist recht eigentlich für alle solche Geschäfte selber berufen und erledigt sie factisch zwar häufig durch seine Vertrauensmänner, im Rechtssinn aber immer persönlich. In dieser Weise ist zum Beispiel unter Nerva und Traian die grossartige Alimentationsinstitution wahrscheinlich durch nicht titulirte kaiserliche Beauftragte ins Leben gerufen worden[1], während für deren districtweise Ueberwachung titulirte Beamte bestellt worden sind. Vor allen Dingen aber zeigt sich dies Verfahren deutlich und stetig, abgesehen von den Coloniegründungen, über die der Abschnitt von der kaiserlichen Finanzwirthschaft zu vergleichen ist, bei den Bauten und bei den Festen und Spenden.

Behandlung der ausserordentlichen Geschäfte.

Für die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude der Hauptstadt haben die Kaiser allerdings eine eigene stehende Behörde eingerichtet, von der weiterhin die Rede sein wird. Aber die bedeutenderen Neubauten, sowohl die in der Stadt Rom wie die in Italien und den Provinzen ausgeführten scheinen die Kaiser durchaus selbst in der Hand behalten zu haben, so dass den dabei verwendeten Agenten der magistratische Charakter regel-

Neubauten.

1) Dieser Fall ist insofern von besonderer Wichtigkeit, als wir von den Personen, deren Traianus sich hiebei bediente, wenigstens zwei kennen, den Cornelius Gallicanus und den T. Pomponius Bassus. Beide werden in der Urkunde von Veleia genannt (Gallicanus 2, 37. 3, 12. 5, 38. 56. 7, 31; Bassus 3, 12. 53), aber nie mit Beisetzung eines Amtstitels (z. B. 7, 31: *obligatio praediorum facta per Cornelium Gallicanum*). In gleicher Weise wird die Stellung des zweiten in dem ferentinatischen Decret (Orelli 784) als ein ihm vom Kaiser aufgetragenes Geschäft (*demandata cura*) bezeichnet. Vgl. Hermes 3, 124. 125 und Hirschfeld St. V. S. 116.

mässig mangelt. Ueber Baufragen wird der Regel nach nicht einmal mit dem Senat verhandelt[1]. Gewöhnlich verwenden die Kaiser für die Bauleitung ihre Hausbedienten, kaiserliche Freigelassene[2] oder allenfalls Männer vom Ritterstand[3]; es gehört wesentlich zum Charakter des Principats, dass auf den grossartigen Bauwerken, mit denen sie namentlich Rom und Italien schmückten, kein anderer Name erscheint als der ihrige, und von den meisten derselben wissen wir gar nicht, wer zunächst sie geschaffen hat.

Spiele und Feste.

Wie häufig und ansehnlich ferner die vom Kaiser ausgerichteten Spiele und Volksfeste aller Art[4], die Geschenke an die Stadtbürgerschaft und an die Soldaten, die Gaben bei öffentlichen Unglücksfällen an Landschaften und Stadtgemeinden, die einzelnen Personen verliehenen Gnadengeschenke gewesen sind, so ist doch bei keiner dieser Kategorien so, wie zum Beispiel bei den magistratischen Festlichkeiten der Republik, die periodische und kalendarische Fixirung eingetreten. Was insbesondere die Spiele anbetrifft, deren selbst in die Politik eingreifende Bedeutung unter dem Principat sattsam bekannt ist, so ist es charakteristisch, dass diese weder an seine proconsularische noch an seine tribunicische Gewalt geknüpft erscheinen, ja sogar die Ausrichtung ausserordentlicher Festlichkeiten von Rechtswegen nicht dem Princeps zukommt, sondern den Consuln, so dass einzelne Kaiser sich für diesen Zweck die consularische Gewalt haben ertheilen lassen[5]. Damit hängt weiter zusammen, dass die Ausführung der kaiserlichen Liberalitätshandlungen, wie die der Neubauten, durch die kaiserliche Dienerschaft oder auch durch Specialcommissarien von Ritter-

---

1) Tiberius that es wohl (Sueton S. 915 A. 4). Dagegen war es ein Act der Opposition, dass Helvidius Priscus im Senat beantragte den Aufbau des abgebrannten Capitols von Gemeinde wegen unter Beiziehung des Princeps zu bewirken (Tacitus *hist.* 4, 9: *censuerat Helvidius ut Capitolium publice restitueretur, adiuvaret Vespasianus: eam sententiam modestissimus quisque silentio, deinde oblivio transmisit: fuere qui et meminissent*).

2) So wird Claudius Tunnelbau am Fucinersee unter Narcissus Aufsicht ausgeführt (Dio 60, 33).

3) Tacitus *hist.* 4, 53: *curam restituendi Capitolii in L. Vestinum confert* (*Vespasianus*) *equestris ordinis virum, sed auctoritate famaque inter proceres.* Derselbe hatte schon dem Claudius ‚in seinen Geschäften‘ gedient (*orat. Claudii Lugd.* 2, 11). Ein *proc*(*urator*) *o*[*pe*]*ris theatri Pompeiani* von Ritterrang bei Wilmanns 1282; ein *redemptor oper*(*um*) *Caesarum*, Freigelassener, bei Orelli 3237.

4) Von zahlreichen Beispielen mögen hier nur die Spiele erwähnt werden, welche Traian nach dem dacischen Triumph gab; es kamen dabei 11000 *ferae* und *herbaticae* und 5000 Gladiatorenpaare auf den Schauplatz (Dio 68, 15).

5) Dio 60, 23 zum J. 44: (Claudius) τὴν πανήγυριν τὴν τῶν νικητηρίων

rang erfolgt[1]). Nur für die Ausrichtung der kaiserlichen Fechterspiele scheint ein stehendes Hofamt eingerichtet worden zu sein[2]). Vermeidung der magistratischen oder quasimagistratischen Vermittelung ist unbedingte Regel; nur ganz vereinzelt begegnen Verfügungen wie die des Tiberius vom J. 36 n. Chr., wo nach einem grossen Brande in Rom der Kaiser die Schäden auf seine Kasse nimmt und durch eine Commission von fünf Senatoren, darunter seine vier Schwiegerenkel, dieselben abschätzen lässt[3]). Offenbar sollten alle kaiserlichen Vergünstigungen und Spenden den Stempel der persönlichen freien Gabe behalten.

Wir müssen uns darum bescheiden, dass da, wo die Untersuchung an dem kaiserlichen Feldherrnzelt und dem kaiserlichen Cabinet anlangt, die staatsrechtliche Darstellung eigentlich zu Ende ist und nur die geschichtliche Schilderung übrig bleibt, so weit die üble Beschaffenheit der Quellen nicht auch dieser sich in den Weg stellt.

Eintheilung der Darstellung des Reichsregiments.

Die Darstellung des kaiserlichen Regiments wird zweckmässig so eingetheilt, dass zunächst gehandelt wird von den auswärtigen Angelegenheiten, der obersten Jurisdiction in Criminal- wie in Civilsachen und der Reichsfinanzverwaltung mit Einschluss des Reichsmünz- und des Reichspostwesens. Diese Abschnitte betreffen die Verwaltung des römischen Reiches überhaupt.

Was die Verwaltung der drei grossen Gebiete anlangt, in die dasselbe staatsrechtlich zerfällt, des Hauptlandes, der Provinzen und der annectirten Reiche, so ist, so weit inner-

---

ἐποίησεν ὑπάτου τινὰ ἐξουσίαν ἐς αὐτὴν λαβών. Es ist dies correct; das Recht öffentliche Spiele zu geben liegt weder in der tribunicischen noch in der proconsularischen Gewalt, wohl aber in der consularischen (S. 129 A. 4. S. 836).

1) Dieser Art sind der *curator munerum ac venationum* unter Gaius (Sueton *Gai.* 27); der *curator ludorum qui a Caesare* (Claudius) *parabantur* (Tacitus *ann.* 13, 22); der *curans gladiatorii muneris Neronis principis* (Plinius *h. n.* 37, 3, 45; Tacitus *hist.* 3, 57. 76). Sie sind zu vergleichen dem *curator triumphi felicissimi Germanici secundi* unter Commodus (Wilmanns 1273), wobei daran zu erinnern ist, dass schon in republikanischer Zeit der mit der Ordnung des Triumphs Beauftragte in demselben mit aufzog (1, 412 A. 1).

2) Dies erkennt Hirschfeld (St. V. S. 167. 178) in dem *procurator a muneribus* (Henzen 6337 aus Claudius Zeit; vgl. Grut. 591, 11 *tabul. a munerib.* aus der Zeit der Flavier) oder *munerum* (Henzen 6344 vom J. 217; vgl. Rossi *inscr. chr.* 1 n. 5), welche ich vorgeschlagen hatte auf die räthselhaften *munera* zu beziehen, die Frontinus *de aq.* 3. 23. 78 fg. 88. 117. 118 in Verbindung mit den Wasserwerken nennt (Jordan Topographie 2, 63 fg.). Zulässig ist die eine Auffassung wie die andere, die erstere aber liegt näher. Uebrigens räumt auch Hirschfeld ein (St. V. S. 185), dass es eine Centralverwaltung für die kaiserlichen Spiele nicht gegeben hat.

3) Tacitus *ann.* 6, 45.

halb der Schranken, die unsere Aufgabe uns steckt, die Verwaltung der dem Kaiser unterstellten Provinzen dargestellt werden kann, dies bereits in dem Abschnitt geschehen, der die Provinzialstatthalterschaft überhaupt behandelt (S. 229—260). Ebenso haben die dem Kaiser innerhalb der senatorischen Provinzen zustehenden Regimentsrechte theils in dem Abschnitt von dem Imperium (S. 810 fg. 826) bereits ihre Stelle gefunden, theils werden sie bei der Reichsjustiz zur Sprache kommen.

In denjenigen Gebieten, welche der römische Princeps nicht als solcher, sondern als Rechtsnachfolger der alten Landesherren besass (S. 825), schaltete derselbe nach dem hergebrachten Landesrecht. Wenn dieser Rechtsunterschied für das ‚Königreich' Noricum und die sogenannten procuratorischen Provinzen nicht besonders hervortritt, so ist dagegen für das alt civilisirte und bis auf das Ende des Principats gegen die römischen Ordnungen in spröder Abgeschlossenheit verharrende Aegypten derselbe von wesentlicher praktischer Bedeutung gewesen[1]. Indess das römische Staatsrecht hat sich mit diesen Verhältnissen nicht zu beschäftigen. Wenn der Princeps das Bürgerrecht von Alexandria vergab[2] oder den römischen Senatoren das Ueberschreiten der ägyptischen Grenze verbot[3], so haben diese Verfügungen mit dem Wesen des römischen Principats nichts gemein, sondern es sind Anordnungen des Landesherrn von Aegypten, und nur in diesem Zusammenhang können dieselben ihre richtige Würdigung finden.

Dagegen kann die kaiserliche Verwaltung Roms und Italiens in der allgemeinen Darstellung der kaiserlichen Gewalt desshalb keinen Platz finden, weil sie, soweit sie ordentlich und stehend ist, weder auf der wesentlich auf die Provinzen beschränkten proconsularischen noch auf der wesentlich in ausserordentlichem Eingreifen aufgehenden tribunicischen Gewalt, sondern auf einer Reihe speciell übertragener Competenzen beruht. Diese werden dargestellt werden in dem Abschnitt von der Verwaltung Roms und Italiens, so weit beide auf den Princeps übergegangen sind.

---

1) Eine Anwendung davon ist zum Beispiel der Satz, dass das herrenlose Gut in Aegypten von Haus aus dem Princeps anfällt (Strabon 17, 1, 12), während die *bona vacantia* nach dem früheren Kaiserrecht dem Populus zustehen. Hirschfeld St. V. S. 58.

2) Plinius *ad Trai.* 5. 6. Bekanntlich hatte Alexandreia bis auf Severus keine Bule.

3) Tacitus *ann.* 2, 59.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

Auswärtige Angelegenheiten unter dem Principat.

Wenn in der späteren Republik die Oberleitung der Angelegenheiten der Gemeinde durchaus in den Händen des Senats gelegen hatte, der ganze diplomatische Verkehr durch ihn gegangen und Krieg, Frieden und Bündniss von ihm abhängig gewesen war, so war dies doch mehr factischer Einfluss als formales Recht. Wie der Senatsbeschluss nicht anders erfolgen kann als mit freier Zustimmung des vorsitzenden Magistrats, so kann auch der Senat als solcher weder anders schreiben noch anders Briefe empfangen als indem die vorsitzenden Beamten dabei als die eigentlichen und nächsten Briefsteller oder Briefempfänger erscheinen. Wenn der unter der Republik den Staat regierende Senat unter dem Principat nichts ist als eine Körperschaft mit consultativem Votum, so hat sich in dieser Bezeichnung mehr das Macht- als das Rechtsverhältniss verschoben. Nach strengem Recht war der Senat auch unter der Republik nicht mehr gewesen. Die formellen Rechte des Senators, dasjenige des Berathens und selbst das der Beschwerdeführung[1]), über welches die Initiative des einzelnen Senators nie hinausgegangen war, sind unter dem Principat nicht angetastet worden. Genau genommen liegt das Verhältniss so, dass diejenigen Rechte, die der Senat den Comitien factisch entzogen hatte, mit dem Eintreten des Principats dem Senat wieder genommen und dem monarchischen Vertreter der Gemeinde überantwortet wurden.

Auf keinem Verwaltungsgebiet ist das Regiment des Princeps weniger in feste für uns erkennbare Formen gefasst als auf dem der auswärtigen Angelegenheiten so wie der davon unzertrennlichen höchsten militärischen Direction. Dabei kommt allerdings in Betracht, dass das römische Kaiserreich in höherem Grade, als je ein Gemeinwesen früher oder später, auf sich selber gestellt war; so weit aber die auswärtigen Angelegenheiten reichen, ist in Folge des höchst persönlichen Charakters, der dem Regiment des Princeps

1) Als Thrasea Paetus in geringfügigen Dingen der Regierung Opposition machte, äusserten seine Gegner, warum er nicht vielmehr die eigentlich politischen Fragen behandle: *quin de bello aut pace, de vectigalibus et legibus quibusque aliis res Romana continetur suaderet dissuaderetve? licere patribus, quotiens ius dicendae sententiae accepissent, quae vellent expromere relationemque in ea postulare* (Tacitus *ann.* 13, 49). Charakteristisch ist es freilich, dass diese Initiative, unter den ersten Principes noch häufig gebraucht, schon zu Tacitus Zeit nicht oder nur zu loyalen Kundgebungen benutzt ward (Tacitus *ann.* 2, 33).

einwohnt, die Hülfsthätigkeit eine geringere als auf jedem andern Gebiet oder doch eine staatsrechtlich mehr verschwindende. Es bleibt daher hier fast nur eine Lücke in der Organisation zu bezeichnen, die factisch durch die persönliche Thätigkeit des Princeps auszufüllen war.

Krieg und Frieden.

Ueber Krieg und Frieden entscheidet der Princeps allein. Es muss dieses Recht gleich bei der Constituirung des Imperiums dem Augustus in dem Bestallungsgesetz förmlich übertragen und seitdem für jeden Princeps gleichmässig wiederholt worden sein [1]); und wenn ein beschränktes Recht über Krieg und Frieden schon in dem höheren republikanischen Imperium enthalten war (S. 93), so war es nur folgerichtig dem neuen Imperator dasselbe unbeschränkt einzuräumen. — Bündnissverträge, die der Kaiser abschliesst, sind ebenfalls ohne weiteres gültig; und hiefür ist uns sogar die Formel erhalten, mittelst welcher das Bestallungsgesetz dem Princeps dies Recht übertrug [2]). Freilich ist für diejenigen Verträge, die das römische Staatsrecht als *foedera* bezeichnet, unter dem Principat kaum noch Raum; denn die Fiction der Republik, die bestgestellten der unterthänigen Gemeinden und Dynastien als souveräne Staaten zum Bündniss zuzulassen, ist jetzt eine Antiquität [3]), und für die zwischen wirklich unabhängigen und gleichberechtigten Staaten abzuschliessenden Verträge passte die Form des ewigen Bündnisses überall nicht.

Betheiligung des Senats.

Dem Senat ist eine eigentliche Einwirkung auf Kriegserklärung und Friedensschluss wohl niemals eingeräumt worden [4]);

---

1) Es ist nicht bloss wahrscheinlich, dass in dem vespasianischen Bestallungsgesetz die dessfällige Clausel der ersten erhaltenen das Bündniss betreffenden (A. 2) unmittelbar hervorging, sondern Strabon 17, 3, 25 p. 840 sagt geradezu, dass Augustus die Theilung der Provinzen zwischen sich und dem Volke vorgenommen habe, ἐπειδὴ ἡ πατρὶς ἐπέτρεψεν αὐτῷ τὴν προστασίαν τῆς ἡγεμονίας (S. 750 A. 5) καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης κατέστη κύριος διὰ βίου. Auch Dio 53, 17 nennt unter den monarchischen Rechten das πολέμους τε ἀναιρεῖσθαι καὶ εἰρήνην σπένδεσθαι. Wenn nach dem britannischen Triumph des Claudius, ἵνα γε ἄλλοι ῥᾷον ἐς ὁμολογίαν ἴωσιν, der Senat beschloss τὰς συμβάσεις ἁπάσας ὅσας ἂν ὁ Κλαύδιος ἢ καὶ οἱ ἀντιστράτηγοι αὐτοῦ πρός τινας ποιήσωνται, κυρίας ὡς καὶ πρὸς τὴν βουλὴν τόν τε δῆμον [γιγνομένας] εἶναι (Dio 60, 23), so liegt hier wohl der Nackdruck darauf, dass auch die von den Statthaltern Britanniens abzuschliessenden Unterwerfungsverträge im Voraus ratihabirt werden.

2) Z. 1 fg.: . . . *foedusve cum quibus volet facere liceat ita uti licuit divo Aug(usto), Ti. Iulio Caesari Aug. Tiberioque Claudio Caesari Aug. Germanico.*

3) So übte sie Claudius Suet. 25: *cum regibus foedus icit porca caesa ac vetere fetialium praefatione adhibita.*

4) Doch scheint Traian sich zur Führung des parthischen Krieges vom Senat haben Auftrag ertheilen zu lassen (Victor 13, 10: *rogatu patrum militiam repetens*). Die mehrfach bezeichnete Senatsreaction gegen den Principat, die in

wohl aber wurden die Friedensgesandtschaften noch zuweilen an den Senat gewiesen [1]) oder wenigstens demselben die Friedensbedingungen officiell mitgetheilt [2]). — Für jeden andern Beamten als den Princeps, namentlich also den senatorischen Statthalter, war die Kriegführung ohne kaiserlichen Auftrag ein mit Capitalstrafe zu ahnendes Verbrechen [3]).

Militärverwaltung.

Es ist hievon die nothwendige Folge, dass auch die die Sicherheit des Reiches betreffenden allgemeinen und besonderen Angelegenheiten der persönlichen Entscheidung des Princeps vorbehalten sind. Beispielsweise verfügt er allein über die Dislocation der Truppen im Frieden wie im Kriege und er allein vergiebt im Fall des ausbrechenden Krieges die dadurch nothwendig werdenden Commandos; es ist zwar zulässig, aber weder nothwendig noch gewöhnlich, in dergleichen zunächst militärischen Angelegenheiten auch nur den Rathschlag des Senats zu erfordern [4]). Die Vorgänge im Felde theilt der Princeps wohl dem

---

dessen Agonie einige Male ans Regiment kam, vergass auch dies Herrschaftsgebiet nicht; als Tacitus Kaiser geworden war, meinte man sich am Ziel: *ipsum senatum principem factum, leges a senatu petendas, reges barbaros senatui supplicaturos, pacem ac bella senatu auctore tractanda* (*vita Taciti* 12). Dass, als im J. 397 der Krieg gegen Gildo begann, *neglectum Stilicho per tot iam saecula morem rettulit, ut ducibus mandarent proelia patres* (Claudian *laud. Stilich.* 1, 328), zeigt nur, dass das Alter wieder zum Kinde macht. Auch der *tumultus* kam damals wieder auf (Hermes 4, 360).

1) Dio 53, 21 führt in der Schilderung der Zustände unter dem neuen Principat auf, dass der Senat die Gerichte behielt καί τισι καὶ πρεσβείαις (= Friedensgesandtschaften) καὶ κηρυκείαις (= Kriegsgesandtschaften) καὶ δήμων καὶ βασιλέων ἐχρημάτιζεν. Augustus schrieb bei der Dedication des Marstempels vor, dass dort allein der Senat *de bellis triumphisque* Beschluss fassen solle (Sueton *Aug.* 29; vgl. Dio 55, 10). Tiberius brachte häufig auch solche Angelegenheiten an den Senat. Nach der ersten Ueberwindung des Decebalus sandte Traianus dessen Friedensboten nach Rom und hiess sie vom Senat den Frieden erbitten (Dio 68, 9. 10).

2) Die mit den Jazygen abgeschlossenen Friedensbedingungen theilte Marcus in Folge des Aufstandes des Cassius gegen seine Gewohnheit dem Senat nicht mit (Dio 68, 29). Die Verwandlung eines abhängigen Staates in eine Provinz (Strab. 12, 1, 4 p. 534) wie umgekehrt (Dio 59, 12) ging wohl immer durch den Senat.

3) *Dig.* 48, 4, 3: *lege (Iulia maiestatis) tenetur qui iniussu principis bellum gesserit.* Das Gesetz rührt wahrscheinlich von dem Dictator Caesar her: ob es eine derartige auf dessen Namen gestellte Clausel enthielt, die dann auf den Princeps übertragen ward, oder der ganze Satz spätere Interpretation ist, lässt sich nicht entscheiden.

4) Tiberius brachte in seiner früheren Zeit auch solche Angelegenheiten häufig vor den Senat. Sueton *Tib.* 30: *neque tam parvum quicquam neque tam magnum publici privatique negotii fuit, de quo non ad patres conscriptos referret: de vectigalibus ac monopoliis, de extruendis reficiendisve operibus, etiam de legendo vel exauctorando milite ac legionum et auxiliorum discriptione* (d. h. Vertheilung der Standlager), *denique quibus imperium prorogari aut extraordinaria bella mandari, quid et qua forma regum litteris rescribi placeret.* Aber wenn er die For-

Senat mit[1]), aber eine eigentliche Berichterstattung ist dies keineswegs; und wenn die Unterfeldherrn des Princeps ohnehin schon ihren Bericht an ihn, nicht an den Senat zu erstatten hatten, so sandten auch die im Besitz eigener proconsularischer Gewalt befindlichen Feldherrn nach dem Beispiel Agrippas[2]) ihre militärischen Rapporte gleichfalls an den Kaiser ein, obwohl sie streng genommen dazu nicht verpflichtet waren (S. 255 A. 4).

Gesandtenverkehr.

Der gesammte internationale Geschäftsverkehr endlich wendet sich vom Senat dem Kaiser zu. Es war schon eine besondere Vergünstigung, wenn die Gemeinden Italiens und der senatorischen Provinzen ihre Angelegenheiten vor dem Senat verhandelten und seine Entscheidung empfingen[3]), obwohl dergleichen Botschaften jetzt kaum auch nur formell als Gesandtschaften einer Gemeinde an die andere gelten konnten und in der That nichts

---

derung der Soldaten auf Erhöhung des Soldes an den Senat bringen zu wollen erklärte (Tacitus *ann.* 1, 25. 26. 39. 42), so wurde dies wohl mit Recht als Ausflucht angesehen: *novum id plane quod imperator sola militis commoda ad senatum reiciat: eundem ergo senatum consulendum, quotiens supplicia aut proelia indicantur;* und einen im J. 32 im Senat wegen Belohnung der Prätorianer gestellten Antrag nahm er sehr übel auf: *quid illi cum militibus, quos neque dicta* [*imperatoris* wohl zu tilgen] *neque praemia nisi ab imperatore accipere par esset* (Tacitus *ann.* 6, 3). Als Helvidius im Senat sich tadelnd über militärische Angelegenheiten äusserte, liess Vitellius ihn durch die Volkstribune zur Ordnung rufen (Dio 65, 7), wonach vielleicht angenommen werden darf, dass es dem Senator überhaupt untersagt war über militärische Angelegenheiten ungefragt im Senat sich zu äussern. Aus späterer Zeit wird kaum Aehnliches berichtet. Dass, als der parthische Krieg ausbrach, Verus ‚mit Einwilligung des Senats' zu dessen Führung abging, Marcus aber in Rom blieb (*vita Marci* 8), ist nicht bloss Bestellung eines Feldherrn.

1) So bringt Tiberius im Senat zum Vortrag den Bericht des Germanicus über die Expedition gegen die Deutschen im J. 14 und die weiteren Vorgänge in Deutschland (Tacitus *ann.* 1, 52. 2, 63. 88), die Angelegenheiten des Orients (das. 2, 42; Strabon 12, 1, 4 p. 534) und insbesondere die Sendung des Piso (das. 3, 12), den gallischen Aufstand des J. 21 (das. 3, 47), so dass sich das Gesammturtheil des Tacitus für Tiberius frühere Zeit (4, 6): *publica negotia et privatorum maxima apud patres tractabantur* (vgl. Sueton S. 915 A. 1) wohl rechtfertigt. Aber später wird dergleichen mehr und mehr Ausnahme (vgl. Dio 68, 29) oder beschränkt sich doch auf die Fälle, wo es eines Senatsbeschlusses bedarf, namentlich wenn die Triumphalornamente zuerkannt werden sollen.

2) Dio 54, 11. 24: ἀφ' οὗ δὴ καὶ οἱ μετὰ ταῦτα νόμῳ τινὶ τῷ ἐκείνου τρόπῳ χρώμενοι οὐδ' αὐτοὶ τῷ κοινῷ ἔτ' ἐπέστελλον.

3) Dio 53, 21 (S. 915 A. 1). So erklärte Nero beim Antritt der Regierung: *teneret antiqua munia senatus: consulum tribunalibus Italia et publicae provinciae adsisterent, se mandatis exercitibus* (= die kaiserlichen Provinzen) *consulturum* (Tacitus *ann.* 13, 4). Als Tiberius die Revision der Asylrechte von sich an den Senat wies, *imaginem antiquitatis senatui praebebat postulata provinciarum ad disquisitionem patrum mittendo* (Tacitus *ann.* 3, 60). Andere Beispiele für Puteoli: Tacitus *ann.* 13, 48; für Byzanz Tacitus *ann.* 12, 62. Gesandte aus Africa beschwerten sich bei den Consuln, dass Tiberius ihre Abfertigung verzögere (Sueton *Tib.* 31).

waren als Mittheilungen der Municipalbehörden an die Reichsregierung. Wenn auch wirkliche Gesandte auswärtiger Staaten noch zuweilen in den Senat geführt worden sind, so sind dies durchaus Solennitätsacte[1]; die eigentlichen Verhandlungen über wichtige und schwebende auswärtige Angelegenheiten sind in der Kaiserzeit niemals durch den Senat geführt worden. Höchst wahrscheinlich endlich sind sämmtliche an die römische Regierung gerichteten communalen wie staatlichen Botschaften und Schreiben allein an den Kaiser adressirt worden[2] und nicht durch die Consuln, sondern nur durch ihn an den Senat gelangt, sofern er die Boten dahin wies oder die Briefe an denselben abgab; wozu die Consuln, Prätoren und Volkstribunen amtlich verpflichtet waren, nicht aber der Princeps.

Criminaljurisdiction.

Die Criminaljurisdiction, das souveräne Strafrecht der römischen Gemeinde wird unter dem Principat von der Gemeinde selbst nicht mehr ausgeübt; die alte Volksjurisdiction, die wenigstens in dem tribunicischen Rechenschaftsprocess, wenn auch mehr der Form als der Sache nach, bis an das Ende der Republik fortbestanden hatte, hört mit dem Eintritt des Principats auf (S. 311) und ist wahrscheinlich gleich bei dessen Einrichtung fundamental beseitigt worden. Der kaiserliche Einfluss beherrscht seitdem die gesammte Criminaljustiz, jedoch in sehr verschiedenen Formen.

Geschwornenernennung.

Als ordentliche Criminalbehörden für Rom und Italien so wie für die im Reiche zerstreuten römischen Bürger fungiren die Prätoren (S. 213) und die sonstigen Quästionenvorsteher (S. 568 fg.) mit den ihnen zugegebenen Geschwornencollegien[3]. Schon in

---

1) So erschien im Senat die parthische Gesandtschaft, um den Meherdates zum König sich zu erbitten (Tacitus *ann.* 12, 10), obwohl dieselbe an den Kaiser geschickt war (ders. 11, 10); so eine andere unter Vespasian, wie es scheint bloss um zu berichten, dass dieser die parthischen Hülfstruppen abgelehnt habe (Tacitus *hist.* 4, 51). Der Gesandten des Decebalus ist schon (S. 915 A. 1) gedacht worden. Maecenas bei Dio räth sogar dem Augustus die auswärtigen Gesandten durchaus in den Senat zu führen (52, 31: ἂν τὰς πρεσβείας τάς τε παρὰ τῶν πολεμίων καὶ τῶν παρὰ τῶν ἐνσπόνδων καὶ δήμων ἀφικνουμένας ἐς τὸ συνέδριον ἐσαγάγῃς).

2) Es ist möglich, dass die Schreiben an den Princeps und den Senat adressirt werden konnten; aber Beweise dafür kenne ich nicht und halte es nicht für wahrscheinlich.

3) Die Geschwornenwahl kann in diesem Zusammenhang nur kurz berührt werden; ausführlich ist sie zuletzt behandelt worden von Hollweg im Civilprozess 2, 58 fg.

der letzten Zeit der Republik hatte es wahrscheinlich eine zugleich für die verschiedenen Quästionengerichte und für die in Rom zur Entscheidung kommenden ordentlichen Civilprocesse (*iudicia legitima*) bestimmte [1]) Geschwornenlisten gegeben, deren Aufstellung von Jahr zu Jahr dem Stadtprätor oblag [2]). Dies Geschäft ging mit der Einführung des Principats auf den Princeps über [3]), und bis zum Anfang des dritten Jahrh. [4]), das heisst wahrscheinlich bis zu dem Verschwinden des Geschwornenverfahrens im Civil- wie im Criminalprocess, ist die Geschwornenliste stetig von dem Kaiser revidirt und ergänzt worden [5]). Damit hängt wahrscheinlich zusammen, dass die Berufung zum Geschwornen jetzt nicht mehr wie früher auf ein Jahr, sondern auf Lebenszeit erfolgte [6]). Dem Kaiser lag es also ob sowohl die

---

1) Dass die Liste für beide Kategorien dient, sagt am bestimmtesten die Inschrift Orelli 3877 = *C. I. L.* V, 7567: *iudici de IIII decuriis equiti selectorum publicis privatisq(ue)*. Ulpian *Vat. fr.* 197. 198 zeigt weiter, dass die *leges Iuliae publicorum* und *privatorum* die Qualification der Geschwornen zwar jede für sich, aber wahrscheinlich gleichlautend festsetzten. Es schliesst dies nicht aus, dass die eine der vier augustischen Decurien: *quae ducenariorum vocaretur iudicaretque de levioribus summis* (Sueton *Aug.* 32), hienach nur bei den Civilprozessen concurrirt zu haben scheint. Dagegen dürften die Centumvirn des Erbschaftsgerichts auch in dieser Zeit nicht aus der allgemeinen Liste genommen, sondern nach der für sie bestehenden besonderen Wahlordnung vielleicht durch den ihnen jetzt vorgesetzten Prätor (S. 215) bestellt worden sein (vgl. S. 919 A. 4). — Dass die Liste sich lediglich auf die in Rom stattfindenden Gerichte bezog, sagen ausdrücklich sowohl das Edict des Claudius *C. I. L.* V, 5050 Z. 33 wie die Inschriften Henzen 6467 (S. 221 A. 3). 6468.

2) S. 221. 572 A. 1. Die drei Decurien, die Augustus vorfand — denn die Einrichtung der vierten wird auf ihn zurückgeführt (Sueton *Aug.* 32) — sind offenbar die drei aus den Quästionenprozessen der ciceronischen Zeit wohlbekannten, deren ursprünglich ständisches Eintheilungsprincip bereits durch Caesar beseitigt worden war (Sueton *Caes.* 41).

3) Sueton *Aug.* 32: *iudices a tricensimo* (so die Hdschr.; vgl. *Dig.* 4, 8, 41) *aetatis anno adlegit, id est quinquennio maturius quam solebant.* Plinius 33, 1, 30: *divo Augusto decurias ordinante.* Henzen 6158: *adlectus inter selectos ab imp. Caes. Aug.*

4) Die jüngsten Adlectionen dieser Art, die ich mit Angabe des Kaisers, der sie vollzog, auf den Inschriften finde, nennen den Kaiser Marcus (Renier 2324: *in quinque decurias allecti a divo M. Antonino Pio.* Vgl. Orelli 2288 = *C. I. L.* III, 4495; Henzen 6522 = *C. I. L.* II, 1180). Der bejahrte Mann, dem die perusinische im J. 205 dedicirte Inschrift Orelli 95 gesetzt ist, kann auch noch von Marcus zum Geschwornen bestellt worden sein, nicht aber der Consul des J. 261, der im Anfang seiner Laufbahn einen Platz in den fünf Decurien erhielt (Orelli 3100).

5) Sueton *Tib.* 41: *regressus in insulam rei p. curam usque adeo abiecit, ut postea non decurias equitum umquam supplerit.* Dass die Ergänzung an bestimmte Termine geknüpft, etwa mit der jährlichen Revision der Ritterliste (S. 384) verbunden war, ist möglich; aber es kann ebenso wohl sein, dass sie von Fall zu Fall bei eintretender Vacanz erfolgte.

6) Darauf führt ausser Sueton *Aug.* 32: *vix concessit, ut singulis decuriis annua vacatio esset* das Auftreten der Geschwornenqualität auf den Inschriften

gesetzliche Qualification, namentlich das Vorhandensein des vorgeschriebenen Vermögens[1]) und des vorgeschriebenen Domicils[2]), ferner die Fähigkeit und Unbescholtenheit des Geschwornen[3]) festzustellen, wie auch über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu entscheiden[4]), endlich für die Vollzähligkeit der wie es scheint zuerst auf vier-, dann auf fünftausend Stellen fixirten

---

und überhaupt der Mangel einer jeden Hindeutung auf Befristung. Natürlich wird von einer gewissen Altersgrenze an der Geschworne befugt gewesen sein sich zu excusiren. Es gehört zu den charakteristischen Erscheinungen des Principats, dass damit sofort auch für die Geschwornenfunction die Lebenslänglichkeit eintritt.

1) Für die drei (später wohl die vier) ersten Decurien wurde bekanntlich Rittercensus gefordert, für die letzte die Hälfte desselben. Für diejenigen also, die das Ritterpferd bereits besassen, fiel dieser Nachweis aus. In der späteren Kaiserzeit (unter Augustus noch nicht: Plinius *h. n.* 33, 1, 30) scheinen die Geschwornen allein aus den *equites equo publico* erlesen worden zu sein. Orelli 3703 findet sich die Inschrift eines Mannes, der das Ritterpferd von Hadrian, die Geschwornenstellung von Pius empfing.

2) Anfangs und noch unter Claudius wurde als Geschworner nur zugelassen, wer in Italien wohnhaft war (*C. I. L.* V, 5050; Hermes 4, 117); wie dies auch in der Ordnung war, da es sich um die in Rom stattfindenden Prozesse handelte. Bald darauf aber, wahrscheinlich durch Claudius selbst (Sueton *Claud.* 16), wurden auch Provinziale zugelassen (Plinius *h. n.* 33, 1, 30: *nondum provinciis ad hoc munus admissis*), jedoch wahrscheinlich nur für die Civilprozesse (Plinius *h. n.* 29, 1, 18: *qui de nummo iudicet a Gadibus columnisque Herculis arcessitur, de exilio vero non nisi XLV electis viris datur tabella*). Das blieb noch später, dass Geschworner nur werden konnte, wer das Bürgerrecht nicht durch Verleihung erworben hatte, sondern durch Geburt (Plinius a. a. O.). Vgl. die pompeianische Inschrift *C. I. L.* IV, 1943: *non est ex albo iudex patre Aegyptio.*

3) Plinius 29, 1, 18: *decuriae pro more censuris principum examinantur, inquisitio per parietes agitur.* Sueton *Claud.* 15: *cum decurias rerum actu* (= die für das Rechtsverfahren bestimmten Decurien) *expungeret, eum qui dissimulata vacatione, quam beneficio liberorum habebat, responderat, ut cupidum iudicandi dimisit.* Ders. *Tib.* 51. *Claud.* 16. *Domit.* 8.

4) Sueton a. a. O. *Vat. fr.* 197. 198. Als gesetzlich befreit sind für die Kaiserzeit wohl sämmtliche Senatoren anzusehen, da sowohl die Schriftsteller dieser Zeit die Geschwornen mit den Rittern identificiren wie auch die Inschriften keinen senatorischen Geschwornen nennen; nicht einmal der einzige uns bekannte Richter der ersten Decurie (*C. I. L.* II, 4275) ist senatorischen Standes. Caesar hatte in seiner Geschwornenordnung die Senatoren beibehalten (Sueton *Caes.* 41); dass Augustus sie ausschloss, passt zu seiner Beschränkung der von Caesar sehr erweiterten Senatorenzahl. — Beweise dafür, dass auch jetzt noch der Senator Geschworner sein kann, kenne ich nicht. Bei Dio 55, 3 können die Gerichte, welche an den Sitzungstagen des Senats ausgesetzt werden, solche sein, bei denen der Senator nicht als Geschworner, sondern als Kläger oder Beklagter betheiligt ist. Unter den Centumvirn begegnet ein Senator (Plinius *ep.* 4, 29 vgl. 5, 9); aber es steht keineswegs fest, dass diese aus den *selecti* genommen wurden (S. 918 A. 1). Wenn Plinius *ep.* 1, 20, 12 von sich sagt: *frequenter iudicavi*, so ist ausser an die Centumviralprozesse noch daran zu erinnern, dass die sämmtlichen *iudicia quae imperio continentur* nicht an die Geschwornen des Album gingen und dass mit Einwilligung aller Betheiligten wahrscheinlich auch in einem *iudicium legitimum* ein nicht im Album stehender Geschworner sprechen konnte.

Liste Sorge zu tragen[1]) und die für die Geschwornenthätigkeit erforderlichen Regulative zu erlassen[2]). Aus diesem allgemeinen Verzeichniss stellte dann jedes Gericht die erforderliche Geschwornenliste zusammen[3]). — Ausserdem ist dem Princeps das Recht eingeräumt, wenn in einem Consilium die Verurtheilung mit Majorität von nur einer Stimme stattgefunden hatte, durch Hinzufügung der seinigen Stimmengleichheit und damit Freisprechung herbeizuführen[4]); womit es in Verbindung stehen wird, dass die früheren Kaiser den Geschwornenverhandlungen sehr häufig beigewohnt haben[5]). Weiter aber scheint dem Princeps eine unmittelbare Einwirkung auf die ordentlichen Gerichte für Rom und Italien nicht zugestanden zu haben. Da das magistratische Decret auf diesem Gebiet wahrscheinlich der Intercession entzogen war (1, 262), so konnte auch der Princeps im ordentlichen Wege Rechtens dasselbe nicht umstossen. Dass das Begnadigungsrecht in der ersten Kaiserzeit nicht dem Princeps, sondern dem Senat zugekommen zu sein scheint, ist früher (S. 848) wahrscheinlich gemacht worden.

Calculus Minervae des Princeps.

Kaiserliches Strafrecht.

Aber von weit grösserer Bedeutung als der durch die Geschwornenernennung und die Geschwornenstimme dem Princeps auf den ordentlichen Criminalprozess eingeräumten Einfluss ist es, dass mit der Einsetzung des Principats[6]) ein eigenes höchstes dem consularisch-senatorischen ebenbürtiges und gleichartiges

---

1) Nach Plinius *h. n.* 33, 1, 30. 33 befanden sich unter Augustus *vix singula milia in decuriis*, während zu seiner Zeit *quae sub divo Augusto impleri non potuerant decuriae, vix capiant eum ordinem.*

2) So fügte Augustus die vierte Geschwornendecurie hinzu (S. 918 A. 2), Gaius die fünfte (Sueton *Gai.* 16; Plinius *h. n.* 33, 1, 33), während Galba die Errichtung einer sechsten verweigerte (Sueton *Galb.* 14). Die Ferienordnung und den Turnus regulirt ebenfalls der Kaiser (Sueton *Aug.* 32. *Claud.* 23. *Galb.* 14. *Vita Marci* 10).

3) Gellius 14, 1, 1: *quo primum tempore a praetoribus* (vermuthlich dem städtischen und dem Peregrinenprätor) *lectus in iudices sum, ut iudicia quae appellantur privata susciperem.*

4) Dio 51, 19 zum J. 724: καὶ ψῆφόν τινα αὐτοῦ ἐν πᾶσι τοῖς δικαστηρίοις ὥσπερ Ἀθηνᾶς φέρεσθαι. Anwendungen von dieser Befugniss sind nicht bekannt.

5) Bezeichnender als einzelne Beispiele solcher Assistenz (Tacitus *ann.* 2, 34) ist es, dass im J. 16 wegen der bevorstehenden Abwesenheit des Princeps von Rom die Gerichtstermine vertagt wurden (Tacitus *ann.* 2, 35).

6) Eine positive Angabe über die Entstehung dieses Rechts fehlt; aber es wird nicht bloss durch den Begriff des Principats gefordert, sondern es ist dasselbe auch schon von den ersten Kaisern geübt worden. Vgl. wegen Augustus S. 925 A. 2, wegen Tiberius z. B. Tacitus *ann.* 6, 10; Sueton *Tib.* 62.

kaiserliches Strafverfahren ins Leben tritt[1]). Beide treten an die Stelle der alten Volksgerichtsbarkeit und ruhen auf dem Princip, dass unter dem Principat wie jedes andere Recht der souveränen römischen Gemeinde, so auch ihr souveränes Strafrecht durch deren beide Vertreter, Consuln und Senat einer- und den Princeps andererseits vollständig und gleichmässig ausgeübt wird.

Von dem consularisch-senatorischen höchsten Gericht ist schon früher (S. 111 fg.) die Rede gewesen und dabei auch sein Verhältniss zu dem Princeps bestimmt worden. Wie sehr immer diese Criminalbehörde materiell sich zum gefügigen Werkzeug des Principats hergegeben hat, ist sie doch von Rechts wegen von demselben unabhängig, nur dass der Princeps selbstverständlich als Mitglied (S. 859 A. 1) oder als Vorsitzender des Senats[2]) dabei betheiligt ist und dass die dem Kaiser gegen jedes Senatusconsult zustehende tribunicische Intercession auch hier eintreten kann (S. 116).

Umfang.

Was über das Senatsgericht bemerkt ist, findet wesentlich auch auf das correlate Kaisergericht Anwendung. Von Rechts wegen kann ohne Zweifel eine jede Person wegen eines jeden Delicts wie vor das Senats-, so auch vor das Kaisergericht gestellt werden. Dass insonderheit auch der Senator nach augustischer Ordnung dem letzteren unterworfen war, beweist namentlich der Prozess des Piso unter Tiberius[3]). Auch zeigt dieser Prozess sowohl wie die gesammten Vorgänge unter dem Principat des Tiberius, dass der angeklagte Senator keineswegs vor dem Kaisergericht einen schwereren Stand hatte als vor dem des Senats; ja man darf zweifeln, ob jene Orgien des Justizmordes, wie sie das Senatsgericht unter Tiberius aufweist, bei einem Verfahren möglich gewesen wäre, wo die moralische und politische Ver-

Senatoren.

---

1) Dio in seiner Aufzählung der monarchischen Rechte des römischen Princeps 53, 17 fasst dasselbe folgendermassen: καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ τοὺς ἱππέας καὶ τοὺς βουλευτὰς θανατοῦν δύνασθαι. Vielleicht liegt in diesen Worten eine Hindeutung darauf, dass das specifische Strafrecht des Kaisers das städtische war; denn das provinziale hätte sich allerdings auch aus seinem proconsularischen Imperium herleiten lassen. Aber die proconsularische kaiserliche Jurisdiction verschwindet neben dem allgemeineren und stärkeren kaiserlichen Strafrecht schlechthin.

2) Nicht bloss geschieht dies, wenn der Princeps als Consul den Vorsitz führt (S. 114 A. 4), sondern auch kraft seines eigenen Relationsrechts (S. 860) kann er einem solchen Gericht vorsitzen.

3) Tacitus *ann.* 3, 10. Auch Dio (A. 1) erkennt dies an.

antwortlichkeit den Kaiser allein und persönlich traf[1]). Freilich gab der grauenvolle Missbrauch, den die drei letzten Herrscher der julisch-claudischen Dynastie von dem Kaisergericht gemacht haben, den Vorgängen unter Tiberius nichts nach; und dieser Missbrauch rief dann, als unter den Flaviern ein mässigeres und geordneteres Regiment begann, das Bestreben hervor, die Prozesse der Senatoren, namentlich die capitalen, dem Kaisergericht zu entziehen[2]). In der That sind seit Nerva dem Senat von milden Regenten oder unter dem Drucke besonderer Umstände bei dem Regierungsantritt Zusicherungen in diesem Sinn ertheilt[3]), seit Severus sogar förmliche Senatsbeschlüsse dieses Inhaltes gefasst und vom Princeps entgegen genommen worden[4]). Damit war denn

---

1) Damit soll freilich nicht gebilligt werden, was Dio 67, 2 sagt, dass unter ganz schlechten Kaisern das Kaisergericht und das Senatsgericht zu dem gleichen Ergebniss führen müssten, da der Senat doch willenloses Werkzeug in des Kaisers Hand sei. Es giebt kein willenloses Werkzeug; und es ist ebenso charakteristisch für die eigentlichen Despoten, dass sie sich immer vorwiegend des Kaisergerichts bedient haben, wie es charakteristisch für Tiberius ist, dass er dies nur in untergeordneter Weise that und vorzugsweise das Senatsgericht missbrauchte.

2) Dass Titus Capitalprozesse gegen Senatoren wohl annahm (Sueton *Tit.* 9; Dio 67, 2), aber Gnade walten liess und in seinem kurzen Regiment kein Todesurtheil gegen einen Senator fällte (Dio 66, 19), ist die erste Spur dieser Tendenz, oder vielmehr es wird jenes Verfahren des Titus von den Schriftstellern, die der Emancipation des Senats von dem Kaisergericht das Wort reden, tendenziös hervorgehoben. Domitian weigerte sich durch Senatsschluss feststellen zu lassen, dass der Kaiser über ‚seine Pairs' die Capitalgerichtsbarkeit nicht habe (Dio 67, 2: οὐκ ἐφρόντιζεν . . . ὅτι ἡ γερουσία πολλάκις ἠξίου ψηφισθῆναι μὴ ἐξεῖναι τῷ αὐτοκράτορι τῶν ὁμοτίμων τινὰ ἀπολέσαι).

3) Nerva liess, schwach wie er war, zwar nicht den Senat darüber beschliessen, aber erklärte doch im versammelten Senat eidlich über keinen Senator ein Todesurtheil fällen zu wollen (Dio 68, 2). Seinem Beispiel folgte unter dem Druck der durch seine ersten Regierungshandlungen gereizten öffentlichen Meinung Hadrian (S. 923 A. 2), aber keineswegs Marcus, so sehr er auch Capitalverurtheilung von Senatoren zu vermeiden bestrebt war (*vita* 10. 25).

4) Dio 74, 2: ἐνεανιεύσατο μὲν οἷα καὶ οἱ πρώην ἀγαθοὶ αὐτοκράτορες πρὸς ἡμᾶς, ὡς οὐδένα τῶν βουλευτῶν ἀποκτείνῃ· καὶ ὤμοσε περὶ τούτου καὶ τό γε μεῖζον ψηφίσματι κοινῷ αὐτὸ κυρωθῆναι προσετετάχει. *Vita Severi* 7: *fieri etiam senatus consultum coegit, ne liceret imperatori inconsulto senatu occidere senatorem.* Das Phantasiebild eines vollendeten Senatsregiments, welches Dio 52, 31 dem Maecenas in den Mund legt, enthält sogar die Befreiung der Senatoren nebst Frauen und Kindern nicht bloss von der capitalen, sondern überhaupt von der kaiserlichen Jurisdiction: καὶ μέντοι καὶ τἆλλα ὧδ' ἄν μοι δοκῇς ἄριστα διατάξαι . . . ἂν τούς τε βουλευτὰς τοὺς ἐκ τῆς γερουσίας καὶ τοὺς παῖδας τάς τε γυναῖκας αὐτῶν, ἄν ποτέ τινα αἰτίαν βαρυτέραν, ὥστε τὸν ἁλόντα σφῶν ἀτιμίαν ἢ φυγὴν ἢ καὶ θάνατον ὀφείλειν, λάβωσιν, ὑπό τε τὸ βουλευτήριον ὑπάγῃς μηδὲν προκαταγνοὺς καὶ ἐκείνῳ πᾶσαν τὴν περὶ αὐτοῦ διαψήφισιν ἀκέραιον ἐπιτρέπῃς. Diese Darstellung ist sehr charakteristisch für die Zeit Alexanders und die Ideale der damaligen senatorischen Kreise, aber von der Realität selbst dieser Zeit, geschweige denn der augustischen ebenso weit entfernt wie die Rückgabe der auswärtigen Angelegenheiten an den Senat und alle die anderen schönen Dinge, mit denen zu-

allerdings die Exemtion des Senators von dem Kaisergericht in Capitalsachen rechtlich festgestellt; und es ward als eine Verfassungsverletzung betrachtet, wenn der Kaiser, ohne den Senat zu befragen, ein Mitglied desselben mit dem Tode bestrafte und nicht wenigstens diesen Act als durch den Drang der Umstände geboten nachher bei dem Senat entschuldigte[1]. In der That aber lag doch in diesem Zugeständniss wenig mehr als eine moralische Verpflichtung[2], ähnlich derjenigen, welche begründet ward durch die von verständigeren Kaisern an der Stelle jener abgegebenen Erklärung keinen Unschuldigen hinrichten lassen zu wollen[3]. Thatsächlich ist diese Schranke nur da eingehalten worden, wo auch bei dem Kaisergericht für den Angeklagten unparteiische Rechtspflege erwartet werden durfte; es begann mit Severus nicht bloss die goldene Zeit der Senatsherrschaft nicht, sondern vielmehr das Uebergangsstadium aus der Dyarchie Augusts in den Absolutismus Diocletians, und die thatsächliche Bedeutung, die der Senatsgerichtsbarkeit unter dem früheren Principat zugekommen war, ging gleichzeitig mit dem Erwerb der rechtlichen Immunität dem Senat verloren (S. 117).

Handhabung des Kaisergerichts.

Wenn aber auch von Rechts wegen jeder Criminalprozess vor dem Princeps geführt werden konnte, so ist doch factisch dies namentlich in der ersten Kaiserzeit nur in beschränktem Umfange geschehen. Weder der Senat (S. 114 A. 1) noch der Kaiser waren verpflichtet eine an sie gelangende Sache anzunehmen[4];

---

sammen, übrigens nicht in der Erzählung, sondern als Rathschlag eines weisen Politikers der alten Zeit, der eximirte Pairsgerichtshof bei Dio auftritt.

1) Dio 79, 4 vgl. 76, 5.

2) So heisst es von Hadrian bei Dio 69, 2: ἐπομόσας μήτε τι ἔξω τῶν τῷ δημοσίῳ συμφερόντων ποιήσειν μήτε βουλευτήν τινα ἀποσφάξειν, καὶ ἐξώλειαν ἑαυτῷ, ἂν καὶ ὁτιοῦν αὐτῶν ἐκβῇ, προσεπαρασάμενος, und dass er gegen diesen Eid gehandelt habe, ward geltend gemacht gegen Hadrians Consecration (Dio 70, 1). Der spätere Senatsbeschluss verfuhr wie bei der Abschaffung des Königthums und der Dictatur und so weiter, und drohte dem Kaiser und jedem Andern, der dagegen handeln werde, auch nach der Weise dieser Zeit den Kindern derselben, die Aechtung (Dio 74, 2: πολέμιον καὶ τὸν αὐτοκράτορα καὶ τὸν ὑπερετήσοντα αὐτῷ ἔς τι τοιοῦτον αὐτούς τε καὶ τοὺς παῖδας αὐτῶν νομίζεσθαι δογματίσας). Aber dass Eid und Aechtung eben nur da eintreten, wo die wirkliche rechtliche Bindung unmöglich ist, ist früher (S. 692) gezeigt worden.

3) So Traianus (Dio 68, 5: ὡς οὐδένα ἄνδρα ἀγαθὸν ἀποσφάξοι ἢ ἀτιμάσοι) und Pertinax (Dio 73, 5). Gerade jenem wird nachgerühmt, *ut omni eius aetate unus senator damnatus sit, atque is tamen per senatum ignorante Traiano* (Eutrop. 8, 4).

4) Dies zeigt vor allem der Prozess des Piso (S. 112 A. 1); ferner Dio 56, 26, wo Augustus sich weigert einen Mordprozess desswegen, weil Germanicus die Vertheidigung des Angeklagten übernommen hat, an sich zu ziehen; Plinius

und dies ist es zunächst, wodurch beide Verfahren gegenüber dem Quästionenprozess sich als ausserordentliche charakterisiren. Ob ein Prozess vor dem Senat oder auch dem Kaiser behandelt oder vielmehr auf den gewöhnlichen Rechtsweg gewiesen werden soll, ist eine Sache der besonderen Entschliessung jener höchsten Gewalten, und regelmässig geben dabei weniger juristische Erwägungen den Ausschlag[1]) als politische und persönliche. Das vom Kaiser in Person geleitete Strafverfahren — von dem durch Delegation vermittelten wird weiterhin noch besonders gesprochen werden — ist ohne Zweifel im Ganzen nicht oft und namentlich viel seltener zur Anwendung gekommen als der consularische senatorische Ausnahmeprozess. Welche Motive den Kaiser bestimmten einen Prozess an sich zu ziehen, lässt sich natürlich nicht allgemein bestimmen. In wie weit die Senatoren dem Kaisergericht unterstanden, ist so eben gezeigt worden. Geringfügige Sachen und Delicte niedrig stehender Personen kommen selbstverständlich nicht leicht vor das Kaisergericht[2]). Die Anklagen wegen der gegen den Kaiser unmittelbar begangenen und wegen der Beamtenverbrechen entschieden die besseren Regenten in der Regel nicht persönlich. Dagegen die Anklagen gegen Offiziere vom Centurio aufwärts, namentlich wenn es sich um rein militärische Delicte handelte, gehörten recht eigentlich vor den Imperator; von Traian wird hervorgehoben, dass er eine Ehebruchssache nur desswegen annahm, weil dabei die Heereszucht in Frage kam[3]). Das Gleiche gilt von den Unrechtfertigkeiten, welche die vom Kaiser in der Verwaltung, namentlich in dem Finanzwesen beschäftigten Privatpersonen sich zu Schulden kommen liessen; obwohl die sonstigen Prozessformen auch hier nicht principiell ausgeschlossen waren (S. 112 A. 4), wurden

Offiziere.

Procuratoren.

---

ep. 6, 31, 4: *heredes* (die Kläger in einem Prozess wegen gefälschten Codicills) *cum Caesar esset in Dacia, communiter epistula scripta petierant, ut susciperet cognitionem: susceperat* u. a. St. m.

1) Doch kommt auch dies vor (S. 113 A. 3. 4).

2) *Vita Marci* 24: *capitales causas hominum honestorum ipse cognovit.* Bei Plinius *ep.* 6, 31 richtet Traian über einen vornehmen und zum römischen Bürgerrecht gelangten Ephesier. Von Rechts wegen besteht natürlich kein Hinderniss; von Augustus wird erwähnt, dass er in Majestätssachen über Plebejer Recht sprach (Sueton *Aug.* 51).

3) Plinius 6, 31. Die Anklage ging gegen einen Centurio, der die Gattin seines Kriegstribuns verführt haben sollte: *Caesar et nomen centurionis et commemorationem disciplinae militaris sententiae adiecit, ne omnes eius modi causas ad se revocare videretur.*

diese kaiserlichen Diener doch begreiflicher Weise in der Regel vor ihm selbst zur Verantwortung gezogen [1]. Ausserdem scheint Augustus das eigene Gericht vorzugsweise da haben eintreten zu lassen, wo schwere Privatverbrechen in den höheren Gesellschaftskreisen einerseits eine eingehende Untersuchung der Thatfrage erforderten, andererseits selbst die Quasipublicität der Verhandlung im Senat bedenklich erschien [2]. — Von den drei durchgängig in jedem Fall competenten Gerichten, der Quästio, dem consularisch-senatorischen und dem Kaisergericht, geht im Fall der Collision wie der Quästio das consularisch-senatorische, so beiden das Kaisergericht vor. Wird nemlich ein Prozess bei dem Kaiser und bei den Consuln anhängig gemacht, so hat der Kaiser darüber zu befinden, ob er ihn annehmen oder an Consuln und Senat verweisen will [3], und ähnliche Vorschriften müssen auch für die Quästionengerichte bestanden haben. Indess war dies wahrscheinlich nur so lange zulässig als die Verhandlungen vor dem niedriger stehenden Gericht noch nicht begonnen hatten, da von da an die Prävention entschied [4].

Collision der Gerichte.

Das Verfahren vor dem Kaiser, welches, wie das vor dem Senat, technisch *cognitio* heisst [5], ist ein rein magistratisches und unterscheidet sich durch die Ausschliessung der Geschwornen sowohl von dem ordentlichen Quästionenprozess wie von dem consularisch-senatorischen; denn während die Quästionenvorsteher an die Abstimmung ihrer Consilien, die Consuln an die des Senats gebunden sind, fungirt der Kaiser als Einzelrichter und entscheidet selbst [6], was natürlich die Zuziehung von berathen-

Formalien des Kaisergerichts.

1) Tacitus *dial.* 9: *aut reum prospere defendere aut apud centumviros causam aliquam feliciter orare aut apud principem ipsos illos libertos et procuratores principum defendere.* Tacitus *ann.* 13, 33. Dio 60, 33.

2) Sueton *Aug.* 33 führt von ihm zwei Beispiele an, die Vatermord und Testamentsfälschung betreffen.

3) Dies heisst *relationem* oder *causam ad senatum remittere.* Doch kann es sein, dass die Consuln, auch wenn nur bei dem Senat geklagt war, unter gewissen Voraussetzungen bei dem Kaiser anfragen konnten oder anfragen mussten, ob dem Verfahren im Senat Folge zu geben sei (S. 863 A. 2). — Dass das senatorische Erkenntniss der *cognitio Caesaris* nicht präjudiciren darf (Plin. *ep.* 7, 6, 6. 14), ist etwas anderes.

4) Dafür spricht wenigstens das bei der Stadtpräfectur zu erörternde Verhältniss des Gerichts des *praefectus urbi*, das doch auch als kaiserliches gelten muss, zu der Quästio.

5) Z. B. Tacitus *ann.* 3, 10. Plinius *ep.* 6, 22. *ep.* 31, 2. 7. 7, 6, 6. 9. 14 und besonders Sueton *Ner.* 15, wo *ius dicere* und *cognoscere* im Gegensatz stehen.

6) Als es sich darum handelt, ob Piso von dem Senat oder dem Kaiser

den Beisitzern nicht ausschliesst[1]). Eines formalen Anklageacts, wie er bei den übrigen Gerichten erforderlich ist, bedarf es bei dem Kaisergericht nicht; vielmehr ist die Sache als rechtshängig zu betrachten, wenn der Kaiser, sei es aus eigener Kunde, sei es auf Grund der Denuntiation eines Gegners oder auch auf Grund der Supplication des Anzuklagenden oder seiner Vertreter, die fragliche Sache zur Untersuchung an sich zieht[2]). Bei den Verhandlungen ist wenigstens häufig, vielleicht sogar regelmässig die Oeffentlichkeit ausgeschlossen[3]), und es hat diese Ausschliessung hier eine ganz andere Bedeutung als bei dem consularisch-senatorischen Gericht (S. 114), da bei dem letzteren in Folge seiner Zuhammensetzung eine Quasi-Publicität nothwendig eintritt. An Rom ist das Kaisergericht selbstverständlich nicht gebunden, kann vielmehr überall stattfinden, wo der Kaiser eben

gerichtet werden solle, erklärt er das Letztere vorzuziehen: *vera aut in deterius credita iudice ab uno facilius discerni, odium et invidiam apud multos valere.* (Tacitus *ann.* 3, 10).

1) Ueber das kaiserliche *consilium* wird später besonders gesprochen werden. — In Inschriften des dritten Jahrh. begegnet auch ein Beamter von Ritterrang *a cognitionibus Augusti* (Henzen 6524 aus der Zeit des Severus; Renier *inscr. de l'Afrique* 3886), wozu einmal *utrubique* hinzugesetzt zu werden scheint (*Bullett.* 1860 p. 22). Dio 78, 13: τάς τε διαγνώσεις αὐτοῦ καὶ τὰς ἐπιστολὰς διοικήσαντα soll wohl heissen, dass der Betreffende erst *a cognitionibus*, dann *ab epistulis* war. Genau ist die Thätigkeit dieses Beamten nicht bekannt; vielleicht gehört hieher *vita Alex.* 15: *negotia et causas prius a scriniorum principibus . . . tractari ordinarique atque ita referri ad se praecepit.* Den Zusatz *utrubique* mit Renier auf den *praef. praet.* und den *praef. urbi* zu beziehen ist unmöglich; eher könnte man an Criminal- und Civilsachen denken. Der Beamte ἐπὶ βιβλειδίων καὶ ἀναγνώσεων τοῦ Σεβαστοῦ *C. I. Gr.* 5895 ist mit Unrecht von Friedländer und Hirschfeld (röm. Sittengesch. 1⁴. 173) hiehergezogen; ἀνάγνωσις ist nicht διάγνωσις und der Beamte offenbar nichts als *a libellis.* Die Stellung, die Lucian (*apolog. pro mercede cond.* 12) bei dem Präfecten von Aegypten einnahm, scheint mir ohne Grund von Friedländer (a. a. O. S. 108) als *a cognitionibus praefecti* bezeichnet zu werden; eher passt *a commentariis.* Die von Seneca (*apocol.* a. E.) erwähnte Sclavenstellung *a cognitionibus* ist auch der Sache nach sicher verschieden. — Vgl. jetzt überhaupt Hirschfeld St. V. S. 208 fg.

2) Das heisst *cognitionem* (auch *iudicium*) *recipere* (Tacitus *ann.* 14, 50; Plinius *ep.* 6, 22), *suscipere* (das. 31), *excipere* (Tacitus *ann.* 3, 10).

3) Seneca *de clem.* 1, 15 erzählt, dass Augustus bei einem criminellen Hausgericht als Beisitzer fungirt habe: *venit in privatos penates . . . non dixit ‚immo in meam domum veniat', quod si factum esset, Caesaris futura erat cognitio.* Auch das Verfahren gegen Cinna (das. 1, 9) sollte offenbar im Hause des Princeps stattfinden, und Neros Gericht über den Piso und seine Mitverschwornen erfolgte gleichfalls im Palast. Die Rechtssachen, die Traianus auf seiner Villa zu Centumcellae behandelt (Plinius *ep.* 6, 31), sind sämmtlich Criminalfälle. Marcus verhandelte Criminalsachen von Senatoren immer *in secreto,* so dass nur das Urtheil öffentlich verkündigt ward (*vita* 10). Prozesse wie den des Asiaticus *intra cubiculum* (Tacitus *ann.* 11, 2. 13, 4: *clausis intra unam domum accusatoribus et reis*) erwähne ich nur. Danach wird es wahrscheinlich,

verweilt[1]; womit es wohl vereinbarlich ist, dass die regelmässige Function desselben aufhört, wenn der Kaiser die Hauptstadt verlässt[2]. Was die Rechtsnormen und die Rechtsformen anlangt, so sind, wie für das Ausnahmegericht des Senats, so auch für das Kaisergericht die Regeln des ordentlichen Strafprozesses, dessen Verbrechenskategorien, Beweismaximen und Strafbemessungen zwar im Allgemeinen gleichfalls massgebend[3]; aber der Princeps steht noch entschiedener als Consuln und Senat über dem Strafrecht und der Prozessordnung und also jede Abweichung davon ihm frei: er kann das Gesetz vollziehen, aber auch nach Umständen die Strafe mildern oder steigern, ebenso nach Ermessen auch von den Prozessregeln absehen, die mit dem Wesen des Kaisergerichts verträglich sind. Die Vollstreckung der Strafe folgt, wenn es dem Princeps so beliebt, dem Erkenntniss auf dem Fusse.

Delegation.

Es ist bisher das Kaisergericht nur in der Form betrachtet worden, wo der Kaiser dasselbe persönlich handhabt; aber derselbe war, eben wie der Senat (S. 114), befugt dasselbe auch im Wege der Delegation auszuüben. Jedoch ist von dem Delegationsrecht im Gebiet des Strafrechts ein anderer und beschränkterer Gebrauch gemacht worden, als wir ihn später auf dem des Civilrechts kennen lernen werden; bei Prozessen, die der Princeps nicht selbst erledigen wollte, beschränkte er sich in der Regel darauf die Entscheidung abzulehnen und sie damit den ordentlichen Gerichten oder auch dem consularisch-senatorischen zu überweisen. Nur ausnahmsweise hat er hier der Delegation

---

dass bei dem kaiserlichen Strafverfahren, wenigstens bei vornehmeren Angeklagten, die Oeffentlichkeit regelmässig ausgeschlossen war. Dass bei gemeinen Verbrechern anders verfahren ward, deuten der Biograph des Marcus a. a. O. und Dio 55, 7 an. Die zahlreichen Stellen, wo von der öffentlichen Ausübung der kaiserlichen Jurisdiction die Rede ist (S. 943 A. 3), gehen wahrscheinlich überwiegend auf Civilsachen.

1) Plinius (A. 3). *Vita Veri* 8: *Marcus . . . quinque diebus in eadem villa* (seines Bruders) *residens cognitionibus continuis operam dedit.*

2) Plinius *ep.* 6, 31, 4 (S. 923 A. 4).

3) Das lebendigste Bild eines solchen Criminalprozesses in normaler Handhabung giebt der Brief 6, 31 des jüngeren Plinius über verschiedene Criminalsachen, die Traianus auf seiner Villa bei Centumcellae entschied und bei denen Plinius im Consilium war. Der Denuntiant heisst darin wie *delator* so auch *accusator* und kann sogar wegen *calumnia* verurtheilt werden; wie in allem anderen lehnt auch in dem Accusationsprincip das Kaisergericht sich möglichst eng an die Formen des ordentlichen Prozesses an.

sich bedient, und zwar ist dies theils für den einzelnen Fall, theils in genereller Weise geschehen.

Special-delegation.

Delegation einer einzelnen Criminalsache an einen kaiserlichen Specialcommissarius (*iudex datus*) [1]) oder an einen beliebigen Beamten [2]) ist vorgekommen; aber die Belege dafür sind äusserst sparsam.

Allgemeine Delegationen

Von weit grösserer Bedeutung sind die generellen Delegationen des eminenten kaiserlichen Strafrechts; auf ihnen beruht grossentheils das Strafrecht der Provinzialstatthalter und ausschliesslich dasjenige des *praefectus urbi* und der *praefecti praetorio*.

an die Statthalter;

Von der Delegation der kaiserlichen Criminaljurisdiction an die Provinzialstatthalter ist schon früher (S. 259) gehandelt worden. Das eigene Strafrecht des Statthalters war, wie wir sahen, auf die Prozesse der Nichtbürger und die nicht capitalen der Bürger beschränkt und auch von diesen mögen noch manche Kategorien dem Statthalter entzogen gewesen sein. Aber die Sendung auch nur der sämmtlichen eines Capitalverbrechens angeschuldigten römischen Bürger aus allen Provinzen des ungeheuren Reiches nach der Hauptstadt ist wohl zu keiner Zeit in vollem Umfang durchgeführt worden und musste, je mehr das Bürgerrecht sich ausdehnte, immer weniger durchführbar werden. Praktisch half man sich dadurch, dass der Kaiser, der ja in diesen Strafsachen, wenn auch nicht ausschliesslich, doch durchgängig competent war und dessen Gerichtsbarkeit wenigstens mit angerufen ward, wenn der Bürger von dem incompetenten Provinzialgericht auf das competente hauptstädtische provocirte (S. 258), den sämmtlichen Statthaltern der eigenen wie der senatorischen Provinzen sein Recht auf Capitalstrafe zu erkennen (*ius gladii*) in der Weise delegirte, dass die Sendung nach Rom auf gewisse

des *ius gladii*;

1) Plinius *ep.* 7, 6, 8: *mater amisso filio . . . libertos eiusdem eosdemque coheredes suos falsi et veneficii reos detulerat ad principem iudicemque impetraverat Iulium Servianum.* Der Prozess wird dann noch einmal aufgenommen wegen neu aufgefundener Beweismittel und an Suburanus gewiesen. Ich kenne kein zweites sicheres Beispiel.

2) Wenn unter Commodus ein des Majestätsverbrechens angeschuldigter Senator den *praefecti praetorio* zum Verhör und wohl auch zur Aburtheilung überwiesen ward (*a praefectis praetorio, quibus audiendus datus fuerat . . . absolutus est: vita Severi* 4), so ist auch hier wohl an ein Specialmandat zu denken, das freilich häufig genug vorgekommen sein mag, um auf die Stellung der *praefecti praetorio* allgemein einzuwirken.

Kategorien, namentlich die Senatoren, die höheren Offiziere, die Decurionen der Municipien eingeschränkt ward.

Aehnliche Delegationen ergingen auch für Rom und Italien. Wir werden weiterhin in dem Abschnitt von der hauptstädtischen Polizei darzulegen haben, dass zwar nicht unter Augustus, aber doch schon unter seinem Nachfolger für die Sicherheit Roms und Italiens eine eigene höchste Verwaltungsstelle, die *praefectura urbis* geschaffen und dieser für die Hauptstadt und deren nächsten Umkreis eine allgemeine anfänglich mit den ordentlichen Gerichten concurrirende, später sie verdrängende Criminaljurisdiction beigelegt ward. Da dem *praefectus urbi* selbständiges magistratisches Recht nicht zukommt, vielmehr der Name ihn deutlich als stellvertretende Gewalt bezeichnet, kann der Rechtsgrund seiner Strafgewalt lediglich in allgemeiner Delegation der eminenten kaiserlichen gefunden werden. Rechtliche Schranken sind dieser höchsten in die Justiz eingreifenden Verwaltungsstelle nach keiner Seite hin gezogen, womit freilich nicht gesagt ist, dass nicht der Stadtpräfect durch seine Instructionen angewiesen war in gewissen Fällen und für gewisse Kategorien nur mit Vorwissen des Kaisers einzuschreiten. Aehnliche, jedoch auf ihre Specialcompetenz beschränkte Mandate haben, wie dies in den betreffenden Abschnitten gezeigt werden wird, auch der hauptstädtische *praefectus annonae* und der hauptstädtische *praefectus vigilum* erhalten.

an den *praef. urbi.*

Es lag im Wesen der Weiterbildung des Principats zur Monarchie, dass für einen jeden Verwaltungsbezirk ein besonderer von dem Kaiser unbedingt abhängiger Träger des Strafrechts erforderlich wurde. Für die Provinzen waren dies die mit dem Schwertrecht von ihm ausgestatteten Statthalter, für die Stadt Rom ihr Präfect. Auch für Italien hat es wohl nicht an einem obersten kaiserlichen Strafrichter gemangelt, da, wie wir später bei der Verwaltung Italiens finden werden, die Befugniss des Stadtpräfecten sich dem Rechte nach wahrscheinlich anfänglich über ganz Italien erstreckt hat. Aber die Amtsgewalt des an die Stadt gefesselten Präfecten hat vermuthlich in den entfernteren Theilen Italiens sich wenig fühlbar gemacht, und dies ist wohl die Veranlassung dafür geworden, dass der Princeps, wenn hier im Interesse der öffentlichen Sicherheit einzugreifen Veranlassung war, sich dafür vielmehr anderer Beamten bediente. Obwohl die Befehlshaber der Haustruppen des Princeps nicht, wie der

an die *praef. praet.* für Italien.

praefectus urbi, geradezu bestimmt waren für die Ausübung der strafrechtlichen Gewalt des Kaisers, nahmen sie doch, als die nächsten Werkzeuge des Princeps für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe in der Hauptstadt wie in Italien, eine der des Stadtpräfecten einigermassen gleichartige Stellung ein. Sie mögen schon früh, wo es nöthig war, also vornehmlich in Italien im besonderen Auftrag des Princeps eingegriffen haben; wahrscheinlich auf diesem Wege ist es gekommen, dass sie vielleicht schon im zweiten[1]), gewiss zu Anfang des dritten Jahrhunderts an der Strafrechtspflege in Italien regelmässig betheiligt und dieselbe sogar zwischen dem *praefectus urbi* und ihnen getheilt ward: der Stadtpräfect übte sie aus in Rom und weiter bis zum hundertsten Meilenstein der verschiedenen von Rom auslaufenden Strassen, jenseits dieser Grenze aber die Präfecten des Prätoriums[2]). Es müssen also vor oder unter Severus die *praefecti praetorio* für diesen Theil Italiens ein ähnliches allgemeines Mandat empfangen haben, wie es für die Stadt und Italien überhaupt der Stadtpräfect längst besass.

Appellationskreis.

Die Appellation und die verwandten Einrichtungen, mittelst deren der Princeps, wie wir finden werden, in die Civiljurisdiction überall bestimmend eingreift, spielen im Strafverfahren eine verhältnissmässig untergeordnete Rolle. Allerdings ist in demselben oft vorgekommen, was im Civilverfahren die Relation ist, die in Bezug auf einen schwebenden Prozess von dem com-

---

1) Es gehört wahrscheinlich hieher, dass die *praefecti praetorio* unter Marcus auf die Beschwerde der Pächter der kaiserlichen Heerden wegen Wegtreibens von Vieh durch die Communalbeamten von Saepinum und Bovianum dieselben verwarnen, *ne necesse sit recognosci de hoc et in factum, si ita res fuerit, vindicari* (*I. N.* 4916).

2) Ulpianus *l. VIIII de officio proconsulis* (geschrieben unter Caracalla; *Collat.* 14, 3, 2): *iam eo perventum est constitutionibus, ut Romae quidem praefectus urbis solus super ea re* (Menschenraub) *cognoscat, si intra miliarium centesimum sit in via commissa. Enimvero si ultra centesimum, praefectorum praetorio erit cognitio, in provincia* [*vero*] *praesidum provinciarum.* Dies ist wohl die einzige Stelle, in der die Competenzgrenzen deutlich erscheinen. Die Pandektenzeugnisse sind mit grosser Vorsicht zu benutzen, da sie leicht interpolirt sein können. Die Competenzgrenze des *praefectus urbi* bestätigen, abgesehen von den Zeugnissen aus nachdiocletianischer Zeit, Ulpian (*Dig.* 1, 12, 1, 4, wonach das *pr.* daselbst entweder zu erklären oder zu ändern ist) und Dio 52, 21, allerdings unter den Rathschlägen des Maecenas. Die Verwendung der *praefecti praetorio* scheint derselbe als ungenügend bezeichnen zu wollen, da er seinem Maecenas den Rath in den Mund legt Italien jenseit des 100. Meilensteines gleich den Provinzen durch einen Statthalter verwalten zu lassen: denn ‚die städtischen Behörden genügen nicht‘, δεῖ γὰρ τοῖς δήμοις τὸν ἄρχοντα ἀεὶ παρεῖναι.

petenten Strafrichter an den Princeps gerichtete Anfrage[1]), obwohl auch in diesem Fall der Beamte häufiger den Angeschuldigten zur Aburtheilung nach Rom gesandt hat (S. 258 A. 1). Aber für die eigentliche Appellation gegen das magistratische Decret ist namentlich in früherer Zeit im Criminalverfahren kaum recht Raum. Wie die auf Grund des Geschwornenspruchs ergehenden Decrete des Magistrats im ordentlichen Criminalprozess der Intercession nicht unterliegen (S. 920), dürften auch die prozessleitenden Verfügungen desselben von der Appellation ausgenommen gewesen sein; wenigstens findet sich für eine Berufung dieser Art kein Beleg. — Gegen das Straferkenntniss des consularisch-senatorischen Gerichts kann der Kaiser wie gegen jeden Senatsbeschluss intercediren (S. 116 A. 2); aber Appellation an ihn ist nicht statthaft (S. 101 A. 4). — Auch bei den Provinzialgerichten kann, wenn der Statthalter als solcher competent war, Appellation an den Princeps kaum zugelassen worden sein, wenigstens nicht in der Weise, dass der Statthalter sich ihr hätte fügen und die Strafvollstreckung bis zur Entscheidung in zweiter Instanz aussetzen müssen. Die Processe aber, für die er nicht competent war, gehören von Rechts wegen vor den Kaiser; der Appellation also in dem Sinn, dass ein gefällter Spruch in zweiter Instanz reformirt wird, unterliegen sie nicht. Wohl aber wird die Ablehnung des incompetenten Provinzialgerichts und die Berufung auf die hauptstädtischen Behörden und namentlich den Kaiser als Appellation bezeichnet (S. 258). — Eigentliche Bedeutung kann die Entscheidung des Princeps in zweiter Instanz in Criminalsachen nur in den Fällen gehabt haben, wo das Strafverfahren auf kaiserlicher Delegation beruht. Es ist schon gezeigt worden, dass der Kaiser die Capitaljurisdiction über die römischen Bürger ohne Unterschied des Aufenthaltsorts in Concurrenz mit dem Senat und den Quästionengerichten besass, dieses Recht indess selbst nur handhabte gegen die eximirten Klassen, welche fordern durften zur Verantwortung nach Rom gesendet zu werden (S. 258 fg.), übrigens aber ‚das Schwertrecht' den Statthaltern, den Stadtpräfecten und anderen Beamten delegirte. Wo diese Delegatare also über einen römischen Bürger eine Strafe verhängten, griff die allgemeine Regel ein, dass vom Delegatar an den Deleganten

1) Z. B. *Dig.* 48, 15, 6 pr. 49, 1, 1, 1.

appellirt werden kann; und wer jenes höhere Recht der Ablehnung des Gerichts nicht besass, konnte doch an die persönliche Entscheidung des Kaisers appelliren[1]. Die von einem Schriftsteller dieser Zeit aufgestellte Regel, dass inappellable Gerichte ausser dem kaiserlichen und dem consularisch-senatorischen in der Monarchie nicht statthaft seien[2], ist nichts als die Anwendung jener Rechtsvorschrift auf die mandirte Jurisdiction im Gebiet des Criminalprocesses. — Diese Appellation kam dem Kaiser allein zu, nicht auch dem Senat; denn auch der senatorische Statthalter empfing das Schwertrecht vom Princeps.

Vermittlung der Appellation durch die *praef. praet.*

Es liegt indess in der Sache, dass bei der kaiserlichen Delegation, da sie bestimmt ist, den Deleganten zu entlasten, eine Revision des von dem Delegatar gefällten Spruches durch den Kaiser persönlich nur ausnahmsweise praktisch werden kann. Auch wenn der Princeps nicht in der Weise delegirte, dass er die Berufung von vorn herein ablehnte, was zulässig war und wahrscheinlich oft geschehen ist, bestand für ihn eine rechtliche Nöthigung zur Annahme der Appellation keineswegs, wenn er auch ganz sich diesen Berufungen nicht füglich entziehen konnte. Als dann besonders seit dem 3. Jahrh. einerseits mit der Ausdehnung der Delegationen die Masse solcher Berufungen wuchs, andrerseits die persönliche Tüchtigkeit der Herrscher, auf die bei der Berufung gar sehr gezählt war, im gleichen Verhältniss sank, als also der mit jäher Geschwindigkeit hereinbrechenden absoluten Monarchie auf dem Fusse ihr Verhängniss folgte, die individuelle Unzulänglichkeit des unumschränkten Herrschers gegenüber der Nothwendigkeit die einzige Seele des Staatskörpers zu sein, da war das reale Ergebniss der Umschlag der Selbstherrschaft

---

1) Dios Maecenas räth dem Augustus (52, 33): δίκαζε δὲ καὶ αὐτὸς ἰδίᾳ τά τε ἐφέσιμα καὶ τὰ ἀναπόμπιμα, ὅσα ἂν παρά τε τῶν μειζόνων ἀρχόντων καὶ παρὰ τῶν ἐπιτρόπων τοῦ τε πολιάρχου καὶ τοῦ ὑποτιμητοῦ (S. 398 A. 3) καὶ τῶν ἐπάρχων τοῦ τε τὸν σῖτον ἐπισκοποῦντος καὶ τοῦ νυκτοφυλακοῦντος ἀφικνῆται. Dass hier in erster Reihe Criminalsachen gemeint sind, zeigt die Zusammenstellung dieser Appellationsprozesse mit den das Leben oder die Ehre treffenden eximirten Prozessen der Ritter, der Centurionen und der ,vornehmsten Privaten', d. h. der Decurionen. Die *praefecti praetorio* (die nur durch falsche Uebersetzung hineingetragen sind) nennt Dio desshalb nicht unter den Richtern erster Instanz, weil er von ihrer Jurisdiction in Italien nichts wissen will (S. 930 A. 2); die Senatoren nicht unter den Angeklagten, weil für diese nach Dio allein das Senatsgericht competent ist.

2) Dio a. a. O. fährt fort: μήτε γὰρ αὐτόδικος μήτ' αὐτοτελὴς οὕτω τις τὸ παράπαν ἔστω, ὥστε μὴ οὐκ ἐφέσιμον ἀπ' αὐτοῦ δίκην γίγνεσθαι.

in die Herrschaft der persönlichen Umgebung des Regenten, insonderheit der Gardebefehlshaber. Indem wir über deren allgemeine Stellung auf den Abschnitt über ihre stellvertretende Gewalt verweisen, sollen hier nur die das Criminalrecht betreffenden Consequenzen bezeichnet werden. Je mehr die persönlich von dem Kaiser ausgeübte Strafgerichtsbarkeit aus einer facultativen Institution zur rechtlich unentbehrlichen höchsten Instanz ward, desto mehr geht sie dem Wesen nach in andere Hände über und zwar in die der *praefecti praetorio*. Zwar von dem Spruch des ihnen coordinirten Stadtpräfecten wird nicht an sie appellirt; vielmehr wird dieser Beamte, da von ihm nur an den Kaiser persönlich Berufung eingelegt werden kann, factisch inappellabel. Aber von den Strafsentenzen der Provinzialstatthalter ging bereits um die Mitte des 3. Jahrh. die Appellation an die *praefecti praetorio*[1]; und wie die aus den Provinzen nach Rom zur Aburtheilung gesendeten Angeschuldigten schon in der früheren Kaiserzeit zur Bewachung an denselben abgeliefert worden waren[2], so ist im dritten Jahrh. bei dem Abkommen des Quästionenverfahrens auch die Aburtheilung dieser Personen an sie gekommen[3]. Dieses Eintreten der Gardebefehlshaber ist wesentlich verschieden von der Delegation der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, wie wir sie früher kennen gelernt haben; der Präfect spricht in diesen Fällen nicht als Mandatar, von dem an den Princeps appellirt werden kann, sondern als Vertreter des Princeps und in des Princeps Namen,

---

1) Ein Rescript Gordians III vom J. 243 (*Cod. Iust.* 9, 2, 6) weist einen vom Statthalter zu den Bergwerken verurtheilten Provinzialen an die Gründe, wesshalb dies Erkenntniss als nichtig bezeichnet wurde, bei den Präfecten des Prätorium auseinanderzusetzen. — Wenn Alexander den Präfecten senatorischen Rang verlieh, *ne quis non senator de Romano senatore iudicaret* (*vita* 21) so ist hier vielleicht nicht so sehr ihre selbständige Judication gemeint als die Theilnahme an dem kaiserlichen Consilium (S. 950 A. 5).

2) So geschah es mit dem Apostel Paulus (*ad Philipp.* 1, 14); und ebenso schreibt Traian an Plinius 57, dass ein Relegirter, der seinen Bann bricht, *vinctus mitti ad praefectos praetorii mei debet.* Alexander rescribirt (*Cod. Iust.* 4, 65, 4), dass die Eigenthümer der Speicher, aus denen Getreide durch Einbruch gestohlen ist, schuldig sind dem Bestohlenen die Wächter zu exhibiren, *quod vos adito praeside provinciae impetrabitis: qui si maiorem animadversionem exigere rem deprehenderit, ad Domitium Ulpianum praefectum praetorio et parentem meum reos remittere curabit*, Gordian (*Cod. Iust.* 8, 40, 13), dass, wer einen Verbrecher einzuliefern verspricht und dies nicht thut, an den Statthalter der Provinz oder den *praef. praetorio* gesendet werden soll. Paulus *sent.* 5, 12, 6.

3) Philostratus *vit. soph.* 2, 32 erzählt von einem römischen Ritter aus Caracallas Zeit, dass er λαβὼν ἐν τῇ νήσῳ [φονικὴν αἰτίαν ἀνεπέμφθη ἐς τὴν Ῥώμην ὡς ἀπολογησόμενος τοῖς τῶν στρατοπέδων ἡγεμόσι. Begonnen hat dies wohl mit Specialmandaten (S. 928 A. 2).

oder, wie dies später ausgedrückt wird, an Kaisers Statt[1]). Darum ist das Recht zu deportiren, das als Ausfluss des Regiments über das gesammte Reich allen Magistraten mit Ausnahme des Princeps mangelt oder höchstens späterhin einzelnen durch Specialgesetz beigelegt ist, in dieser Strafgewalt des Gardecommandanten von Haus aus enthalten[2]), weil diese eben nichts ist als die kaiserliche selbst. Eine weitere Bestätigung für diese gleichsam monarchische Stellung der *praefecti praetorio* ist das allmähliche Hervortreten einer Mittelinstanz, die, wie sie selbst zwischen den Kaiser und die sonst höchsten Gerichte, so zwischen sie und die letzteren sich einschiebt — es sind dies die *vice praefectorum praetorio* fungirenden Richter[3]), die Anfänge der späteren *vicarii praefectorum praetorio.* Die Diöceseneintheilung indess, durch die diese Vicarien erst eine feste Stellung in der Beamtenhierarchie erhalten haben, mangelt bis auf Diocletian, und es werden die Vicarien in dieser Zeit nur als ausserordentliche Aushülfe vorgekommen sein.

Inappellabilität des *praef. praet.*

Die völlige Durchbildung des eben entwickelten Princips fordert aus logischen wie aus praktischen Gründen die Inappellabilität des *praefectus praetorio* selbst. Die Juristen des dritten Jahrhunderts lehnten sich dagegen auf und insofern mit Recht, als die stellvertretende Gewalt des Gardepräfecten in dem eben bezeichneten Sinn mit dem Wesen des augustischen Principats allerdings nicht vereinbar war; in der That ist auch einzeln Appellation von dem *praefectus praetorio* an den Princeps vor-

---

1) Verordnung vom J. 331 (*Cod. Theod.* 11, 30, 16 = *Cod. Iust.* 7, 62, 19): *soli vice sacra cognoscere vere dicendi sunt.*

2) *Dig.* 32, 1, 4 (unten A. 3).

3) Ich finde dafür allerdings keine anderen Belege als die Worte Ulpians *Dig.* 32, 1, 4: *a praefectis praetorio vel eo qui vice praefecti ex mandatis principum cognoscet, item a praefecto urbi deportatos*, und die allem Anschein nach vordiocletianische africanische Inschrift Wilmanns 1295, worin ein *praef. annonae* zum *vice praef. praet.* aufsteigt. Denn die früher wie später begegnenden *agentes vicem praefectorum praetorio et urbi* (über die zu vgl. *nuove mem. dell' inst.* 2, 309) sind offenbar ausserordentliche Aushülfsbeamte und von den den fungirenden Präfecten beigegebenen Vicarien verschieden. Aber jene Zeugnisse dürften doch beweisen, dass schon vor Diocletian die dem *praefectus praetorio* zustehende Jurisdiction, wahrscheinlich für einen irgendwie abgegrenzten Kreis, durch kaiserliche Verordnung in der Weise auf andere Personen übertragen worden ist, dass diese Mandatare zu dem Präfecten in eine ähnliche Stellung kamen wie sie der Präfect zu dem Princeps einnahm, und dies ist das Wesen des späteren Vicariats.

gekommen [1]). Aber schon dass darüber eine Controverse entstehen konnte, zeigt ihre thatsächliche Inappellabilität; und als mit Constantin die neue Monarchie sich consolidirte, ward das Princip der Inappellabilität des ‚allein wahrhaft an Kaisers Statt erkennenden Gerichts' des *praefectus praetorio* durch Verordnung vom J. 331 förmlich sanctionirt (A. 1), zugleich aber von allen übrigen höchsten Behörden, namentlich vom Stadtpräfecten, die Appellation an den Princeps offen gehalten.

Dass das Begnadigungsrecht anfangs vielleicht dem Senat vorbehalten war, aber bald ohne diese Vermittelung vom Princeps geradezu geübt worden ist, haben wir bereits gesehen (S. 848).

Civiljurisdiction.

Einwirkung des Princeps auf die Geschwornengerichte.

In Betreff der Geschwornenbestellung ist die von dem Princeps aufzustellende allgemeine Geschwornenliste auch für die in Rom zur Erledigung gelangenden ordentlichen Civilprozesse massgebend (S. 918) und ihm damit auf die Auswahl der Geschwornen derjenige Einfluss eingeräumt, den am Ausgang der republikanischen Zeit der Stadtprätor ausübte.

Freiwillige Jurisdiction.

Diejenige Jurisdiction, welche als die freiwillige bezeichnet zu werden pflegt, das heisst das Recht zur Vorname der Manumission [2], Adoption [3]) und Emancipation steht dem Princeps ebenso zu wie jedem anderen Oberbeamten.

Supplication.

Wie der Princeps ferner überhaupt dem Magistrat schlechthin neben- und übergeordnet wird, so ist er wie jeden Criminal-

---

1) Charisius *Dig.* 1, 11, 1, 1: *cum ante quaesitum fuisset, an liceret a praefectis praetorio appellare, et iure liceret et extarent exempla eorum qui provocaverint, postea publice sententia principali lecta appellandi facultas interdicta est.* Gemeint ist die S. 934 A. 1 angeführte Verordnung von 331. Vgl. *Dig.* 4, 4, 17.

2) S. 84 A. 3. S. 95 A. 3. Wenn der Kaiser selbst manumittirt, ist er an keine Form gebunden (S. 727 A. 1); anderen Personen aber hat er die Manumission bei sich wohl nicht anders als in den allgemein dafür vorgeschriebenen Formen gestattet, obwohl ihm die Befugniss auch für deren Erlassung nicht abgesprochen werden kann.

3) *Vita Aureliani* 14 spricht der Adoptirende zu dem Princeps: *iube igitur ut lege agatur sitque Aurelianus heres sacrorum, nominis et bonorum totiusque iuris Ulpio Crinito . . et adoptio ut solebat impleta (est).* Dass bei den Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenigstens nach der späteren Auffassung, der *lege* agirende Magistrat zugleich Adoptant, Adoptandus, Manumittent sein kann (*Dig.* 1, 7, 3. 4. *tit.* 10, 1, 2. *tit.* 18, 2. 40, 2, 5. *l.* 20, 4), ist auch bei den Kaiseradoptionen zu beachten; wenn gleich hier auch die Regel eingreift, dass der Kaiser von Gesetzen dieser Art sich entbinden kann (S. 728 A. 2).

prozess, so auch auf dem Gebiet des Civilrechts befugt jede civile oder, genauer gesprochen, jede nicht criminelle Sache[1]) an sich zu ziehen und an die Stelle des von dem competenten Magistrat zu fällenden oder gefällten Decrets das eigene zu setzen[2]). Es kann dies in der Weise geschehen, dass die betreffende Partei sich mit ihrem Gesuch (*supplicatio*) anstatt an den zunächst competenten Magistrat vielmehr an den Princeps wendet und dessen Entscheidung anruft. Indess ist dies Verfahren, das, folgerichtig durchgeführt, die gesammte Rechtssprechung an den Kaiser gebracht haben würde und bei dem es kaum möglich war den streitenden Parteien gleiches und gerechtes Gehör zu gewähren, eben darum praktisch, wenigstens in der besseren Kaiserzeit, nur in beschränktem Umfang zur Anwendung gekommen[3]). Hauptsächlich ist dies da geschehen, wo eine ausserordentliche die Befugniss des competenten Magistrats überschreitende Vergünstigung erwirkt werden sollte[4]). Dieser Weg auf dem Gebiet des Civilrechts, wo die bestehenden Gesetze versagten, ergänzend und gewissermassen Recht setzend einzutreten ist allerdings von dem Principat nicht unbenutzt geblieben. Aus solcher zunächst ausserordentlich gewährten kaiserlichen Abhülfe in Verbindung mit dem von dem Kaiser

---

1) Die Appellation reicht so weit wie das Decret; nichts ist gewöhnlicher als Appellation zum Beispiel gegen Uebertragung der Vormundschaft oder eines städtischen Amtes. Hollweg 3 S. 701.

2) Natürlich kann der Kaiser auch kraft seines höchsten Verwaltungsrechts die für die Civiljurisdiction competenten Magistrate auffordern für bestimmte Fälle ihre Schuldigkeit zu thun und sie dafür instruiren, wie dies im J. 58 Nero in Betreff der aus der Zollverwaltung entspringenden Privatprozesse that (Tacitus *ann.* 13, 51). Aber mit der Jurisdiction des Princeps hat dies nichts zu thun.

3) Abgesehen von dem Fall, dass der Magistrat die Annahme der Appellation verweigert, für welchen das Institut der Supplication von jeher bestanden haben muss (*Dig.* 49, 5, 5, 1), hängt das geordnete Supplicationsverfahren der nachdiocletianischen Zeit (Hollweg Civilprozess 3 S. 92 fg. 338 fg.) wesentlich ab von der Einführung der Inappellabilität für die höchsten Reichsgerichte und ist, wie diese selbst, dem früheren Kaiserrecht fremd. Für die frühere Kaiserzeit bleibt also hauptsächlich die A. 4 bezeichnete Supplication, welche in der That ausserordentlich ist und nur in gewissen Delegationsfällen (S. 944) sich als förmliches Rechtsmittel fixirt hat.

4) Einen Fall der Art berichtet Paulus *Dig.* 28, 5, 93. Ein Freigelassener, wie es scheint, des Pactumeius Magnus, hatte dessen Tochter zur Erbin eingesetzt, aber, da er irrthümlich glaubte, dass sie mit ihrem Vater auf Commodus Befehl hingerichtet sei (vgl. *vita Commodi* 7), sein Testament geändert. Die Tochter erlangte durch Supplication bei Severus, dass das zweite Testament umgestossen wurde; was natürlich die an das Gesetz gebundene zuständige Behörde nicht hätte gewähren können. Politische Motive spielten ohne Zweifel mit (vgl. *vita Severi* 13).

angeregten Eingreifen der Consuln sind dauernde Erweiterungen des Civilrechts erwachsen, namentlich die dem republikanischen Recht fremde Rechtshülfe für Fideicommisse durch Augustus (S. 97) und die Einrichtung einer allgemeinen Obervormundschaft durch Claudius (S. 98. 875). Aber dennoch ist die Bedeutung der Supplication für den Civilprozess der früheren Kaiserzeit nicht gerade hoch anzuschlagen. — Häufiger haben die Kaiser, namentlich späterhin, durch prozessleitende Decrete in den Gang der Rechtspflege eingegriffen, theils indem sie den competenten Magistrat veranlassten sich einen Stellvertreter zu ernennen, auch wohl ihnen diesen bezeichneten[1]), theils indem sie die in den vorliegenden Fall einschlagenden Rechtsfragen durch ein materiell dem Responsum gleichartiges, aber den Richter schlechthin bindendes Rescript feststellten (S. 874). — Auf alle Fälle aber darf die Anrufung der Intervention des Princeps in einem schwebenden Prozess, in welcher Form sie auch erfolgt, den gewöhnlichen Rechtslauf niemals hemmen[2]). — Dass es auch in der Competenz des Princeps lag in die des prozessleitenden Magistrats in der Weise einzugreifen, dass er an dessen Statt das erforderliche Geschwornengericht niedersetzte, kann wohl nicht geleugnet werden, obwohl sich Belege dafür nicht finden. — Dagegen scheint es immer als eine Rechtsverletzung empfunden worden zu sein, wenn der Princeps einen Rechtshandel, der vor Geschworne gehört, im Wege der Cognition an sich zieht[3]). Der Princeps schaltet frei gegenüber der magistratischen, nicht aber gegenüber der Geschwornenbefugniss. Indess ist doch eben auf diesem Wege

Prozessleitende Rescripte.

---

1) Modestinus *Dig.* 49, 3, 3: *dato iudice a magistratibus populi Romani cuiuscumque ordinis, etiamsi ex auctoritate principis licet nominatim iudicem declarantis dederint.* Rescript des Marcus und Verus *Dig.* 49, 1, 1, 3: *a iudice, quem ex rescripto nostro ab amplissimis consulibus acceperas.* Dies mochte geschehen, wenn eine Partei über den competenten Magistrat wegen parteiischer oder säumiger Prozessleitung bei dem Princeps Beschwerde erhob.

2) Macer *Dig.* 49, 5, 4: *eius qui ideo causam agere frustratur, quod dicit se libellum principi dedisse et sacrum rescriptum expectare, audiri desiderium prohibetur.*

3) Sueton *Claud.* 15 wird unter den rechtswidrigen Handlungen des Claudius aufgeführt, dass er *interpellatum ab adversariis de propria lite negantemque cognitionis rem, sed ordinarii iuris esse, agere confestim causam apud se coegit.* Dass der Princeps *summo iure* so verfahren konnte, ist freilich nicht zu bezweifeln; die allgemeine Rechtsgültigkeit der kaiserlichen Verfügungen (S. 871) steht auch solchen Sprüchen zur Seite. Diese zeigt sich weiter in der Motivirung, mit welcher Kaiser Claudius für seine Procuratoren die Jurisdiction verlangte: *parem vim rerum habendam a procuratoribus suis iudicatarum ac si ipse statuisset* (Tacitus *ann.* 12, 60). Denn dass der Prozess zwischen dem Fiscus

im Laufe der Entwickelung der Monarchie[1]) das Geschwornengericht allmählich untergraben worden; wahrscheinlich weit mehr durch gewohnheitsmässig sich feststellendes Uebergreifen des Kaisers und der Beamten überhaupt als durch formale Rechtsänderung, ist die eigentlich ausserordentliche Erledigung der Civilklage durch blosse magistratische Cognition und magistratisches Decret mehr und mehr an die Stelle des ordentlichen Geschwornengerichts getreten und schliesslich das letztere dadurch ganz beseitigt worden[2]). Aber die Vernichtung des Geschwornenverfahrens ist der Ausgangspunct der diocletianisch-constantinischen Monarchie; der augustische Principat, den wir schildern, erkennt vielmehr den Geschwornenspruch an, wenn ihm gleich von Haus aus die Tendenz anhaftet ihn zurückzudrängen und selbst ihn zu verdrängen.

Consultation.

Auch durch Anfrage des competenten Magistrats kann der Princeps veranlasst werden in die Civiljurisdiction einzugreifen, wenn dem Magistrat entweder die Rechtsfrage zweifelhaft ist[3]) oder ihm den Umständen nach die Abweichung von der Rechtsvorschrift erforderlich scheint[4]). Es sind dies die Anfänge der in der diocletianischen Zeit so wichtig gewordenen kaiserlichen Rechtsprechung auf Grund der *relatio* oder *consultatio* des betreffenden Beamten; in dieser Epoche aber, namentlich so lange die Responsa noch nicht durch kaiserliche Rescripte ersetzt waren,

---

und den Privaten von Rechtswegen als Rechtsstreit *inter privatos* aufgefasst wird, wird in dem Abschnitt von den kaiserlichen Finanzen gezeigt werden.

1) Die Anfänge reichen sogar wohl weiter zurück. Namentlich bei den Privatdelicten, zum Beispiel dem Diebstahl, ist das Verfahren vor Civilgeschwornen gewiss schon in der späteren republikanischen Zeit praktisch grossentheils der polizeilichen Cognition gewichen.

2) Die Verordnung Diocletians *Cod. Iust.* 8, 1, 3 bestätigt es, dass damals alle Civilprozesse als *iudicia extraordinaria* betrachtet wurden.

3) *Dig.* 4, 4, 11, 2.

4) Einen merkwürdigen Fall der Art berichtet Fronto in dem Brief an Marcus 1, 6. Ein Testament, in dem die Intestaterben angeblich enterbt sein sollten, wurde dem Proconsul von Asien zur Eröffnung vorgelegt. Die Intestaterben protestirten gegen die Eröffnung, da die Enterbung unbillig sei. Der Proconsul wies sie in den Besitz und sandte das Testament nach Rom zur Eröffnung an den Kaiser. Fronto missbilligt dies Verfahren, das zur Folge haben müsse, dass die Testamente aus allen Provinzen zur kaiserlichen Cognition nach Rom gesandt werden würden; wie es scheint, mit gutem Grund. Vgl. S. 873 A. 2. — Die Entscheidungen des Augustus und des Tiberius über Erbschaftsbesitz, die Valerius Maximus 7, 7, 3. 4 und Tacitus *ann.* 2, 48 berichten, können füglich gefällt sein auf Appellation von dem Decret des competenten Prätors.

scheint dieses Verfahren sich in sehr beschränkten Grenzen gehalten zu haben. In der That würde die umfassende Anwendung desselben die ordentliche Rechtspflege völlig ins Stocken gebracht haben.

Appellation gegen das magistratische Decret;

Hauptsächlich äussert sich die kaiserliche Civiljurisdiction in der Form der Appellation, oder wie sie jetzt auch heisst, der Provocation [1]) von dem magistratischen Decret. Das Staatsrecht der Republik kennt die Appellation gegen das magistratische Decret in zwiefacher Gestalt: entweder von dem Decret des niederen Magistrats an den höheren, welche nur cassatorische Wirkung hat (1, 256), oder von dem Decret des Mandatars eines Magistrats an den mandirenden Beamten, namentlich von dem Legaten oder Quästor an den Statthalter, in welchem Fall der letztere, falls er der Berufung stattgiebt, das Urtheil der ersten Instanz nicht bloss cassirt, sondern auch reformirt (1, 223). Obwohl über die Einführung der Appellation an den Princeps und die offenbar gleichzeitige der correlaten an Consuln und Senat (S. 99) es an authentischen Berichten mangelt [2]), zeigt doch die Beschaffenheit namentlich der besser bekannten kaiserlichen Appellation, dass die letztere Form ihr zum Vorbild gedient hat; denn auch sie ist bekanntlich reformatorisch. Da in dem von Augustus geordneten Gemeinwesen einerseits die zeitigen Consuln mit dem Senat, andererseits der Princeps als wesentlich gleichberechtigte Träger der souveränen Gemeindegewalt aufgefasst wurden, unterlag jedes Decret eines jeden Magistrats der Berufung an die eine oder die andere dieser höchsten Behörden und der Reformirung durch dieselbe. Die vollständige Parität hätte gefordert, dass der

---

1) Die Ursache, wesshalb die neuere *appellatio* fast eben so oft auch *provocatio* genannt wird und beide im republikanischen Recht streng geschiedene Ausdrücke jetzt völlig synonym sind, ist die, dass das neue Institut sich aus der *appellatio* und der *provocatio* der Republik zusammensetzt. Die republikanische Appellation geht vom niederen Magistrat an den höheren und ist in der Regel bloss cassatorisch; die Provocation geht vom Magistrat an die Comitien und ist nicht bloss cassatorisch, sondern reformirend. Die Appellation der Kaiserzeit geht vom niederen Magistrat an den höheren und ist entweder forideclinatorisch (S. 258 A. 2) oder reformirend. — Uebrigens liegt im ganzen Gebiet des römischen Staatsrechts nichts so im Dunkel wie die Appellation an den Kaiser und an den Senat; eine neue Untersuchung der historischen Entwickelung und des rechtlichen Fundaments derselben wäre sehr zu wünschen.

2) Nach Dio 51, 19 wurde im J. 724, also vor Stiftung des Principats, dem Kaiser zugestanden ἔκκλητον δικάζειν. Am nächsten liegt es diese vieler Auffassungen fähige Phrase auf die Civilappellation zu beziehen.

einer jeden der beiden höchsten Stellen für die Verwaltung zugewiesene Kreis auch für die Appellation massgebend geworden wäre; und in den kurzen Epochen, wo die ideale Doppelsouveränetät des augustischen Gemeinwesens praktisch sich verwirklichte oder zu verwirklichen schien, in den Anfängen der Regierung der Kaiser Gaius und Nero wurden allerdings sämmtliche Magistrate Roms und der senatorischen Provinzen, gleichsam als Mandatare der Consuln und des Senats, von diesen abhängig gemacht und nur der Kaiser als Proconsul seiner Provinzen von dieser Abhängigkeit ausgenommen[1]. Aber wie alle anderen politischen Systeme, die das absolute Gleichgewicht der höchsten Factoren zum Ziel nehmen, gelangte auch das augustische nicht zur vollständigen Verwirklichung. Augustus selber und, abgesehen von jenen unklaren Knaben, alle seine Nachfolger haben vielmehr daran festgehalten, dass einerseits die Appellation von dem kaiserlichen Legaten ausschliesslich an den Princeps ging, andererseits derselbe, vermuthlich auf Grund seines *imperium maius* (S. 826), auch angerufen werden konnten gegen die Decrete der Vorsteher der senatorischen Provinzen sowohl wie auch der Magistrate Roms und Italiens.

nicht aber gegen den Geschwornenspruch.

Die Frage, ob auch gegen einen von Geschwornen, seien dies der eine Richter oder die Reciperatoren oder die Centumvirn, gefällten Wahrspruch Appellation an den Princeps erhoben werden kann, ist insofern zu bejahen, als das magistratische Decret, welches das Geschwornengericht einsetzt, allerdings Gegenstand der Appellation sein kann und, wenn diese von Erfolg ist, auch der etwa gefällte Geschwornenspruch damit zusammenfällt. Die eben erwähnte reformatorische Appellation des republikanischen Rechts erstreckt sich erwiesener Massen auch auf diesen Fall (1, 225 A. 3) und wir haben keinen Grund zu bezweifeln, dass unter dem Principat gegen jeden Magistrat diese Appellation bei den beiden höchsten Instanzen, dem consularisch-senatorischen und dem Kaisergericht eingelegt werden konnte. — Aber dass auch gegen den Geschwornenspruch als solchen Appellation statthaft ist, wird im Allgemeinen verneint werden müssen[2]. Was

1) Die betreffenden Stellen sind früher S. 99 A. 4. S. 101 A. 1 erläutert und namentlich daselbst gezeigt worden, dass diese Anordnungen sich nicht ausschliesslich, aber vorzugsweise auf die Civilappellation beziehen.

2) Selbst dieser Fundamentalsatz für die Civil- wie die Criminaljurisdiction (denn der ordentliche Criminalprozess, die Quästio ist ebenfalls Geschwornen-

so eben bemerkt ward, dass der Princeps dem Geschwornenrecht gegenüber weit weniger freie Hand habe als gegenüber dem Magistratsrecht, gilt in noch höherem Grade gegenüber dem gefällten Geschwornenspruch verglichen mit dem gefällten magistratischen Decret. Nur muss die Beschränkung hinzugefügt werden, dass dasjenige Cassationsrecht, welches dem das Geschwornengericht einsetzenden Magistrat gegen dessen Wahrspruch schon nach republikanischem Recht zustand, auch dem Obermagistrat nicht versagt werden konnte. Einen Spruch, der durch Betrug oder Zwang oder Bestechung beeinflusst erschien, zu vernichten, oder, wenn man will, als nichtig zu declariren und die Sache zur abermaligen Aburtheilung sei es an dieselben, sei es an andere Geschworne zu verweisen war der Magistrat befugt und verpflichtet (1, 259 A. 3), und in gleicher Weise ist auch der Princeps eingeschritten [1]), wie dies

---

verfahren) ist so wenig ausser Zweifel, dass vielmehr regelmässig das Gegentheil angenommen wird (zum Beispiel von Hollweg Civilprozess 2, 46), und dieser Auffassung bin auch ich früher gefolgt. Besonders irre führt bei dieser Untersuchung der *datus iudex* der Rechtsbücher (S. 937 A. 1. S. 944 A. 2), den es nahe liegt mit dem alten Geschwornen zu identificiren; aber schon darum, weil das *iudicium ordinarium* aus denselben überall herauscorrigirt ist, wird derselbe vielmehr für den speciell vom Magistrat für eine von ihm vorzunehmende Cognition bestellten Vertreter zu halten sein, einen *iudex extra ordinem*, wie Gellius als solcher sich selber nennt (S. 944 A. 2), dessen Entscheidung nicht minder wie die des ihn einsetzenden Magistrats in den Kreis der *extraordinariae cognitiones* gehört. Das entscheidende Princip spricht Paulus aus *Dig.* 50, 16, 244: *de poena provocatio non est, simulatque enim victus quis est eius maleficii, cuius poena est statuta, statim ea debetur: at multae provocatio est, nec ante debetur quam aut non est provocatum aut provocator victus est.* Denn das ist doch der wesentliche Gegensatz von *poena* im engeren Sinn und *multa*, dass jene durch einen Geschwornenspruch, sei es im Privatprozess oder in einer Quästio, festgestellt wird, diese lediglich durch magistratisches Decret. Dass im justinianischen Recht mit dem *ordo iudiciorum* dieser Gegensatz weggefallen und allerdings jeder Spruch appellabel ist, Paulus Angaben also auf das Recht dieser Zeit nicht mehr passen, hat diese Notiz mit vielen anderen gemein. Die zum Beispiel von Cujacius gebilligte Erklärung dieser Stelle, dass das Geständniss zu subintelligiren sei und im Fall des Geständnisses die delictische *poena* nicht, wohl aber die Ordnungsstrafe Appellation zulasse, ist nach jeder Seite hin unmöglich.

1) Sueton *Dom.* 8: *ius diligenter et industrie dixit, plerumque et in foro pro tribunali: extra ordinem ambitiosas* (d. h. wider besseres Wissen aus Gunst gefälschte Urtheile) *centumvirorum sententias rescidit; reciperatores, ne se perfusoriis adsertionibus* (die Freiheitsprozesse) *accommodarent, identidem admonuit.* Vgl. *Vespas.* 10. Diese in den gangbaren Ausgaben durch falsche Interpunction zerrüttete Angabe unterscheidet deutlich die eigene Jurisdiction einerseits und die ausserordentliche Aufsicht über die Geschwornenthätigkeit andererseits, welche letztere theils durch Ertheilung von Verweisen sich äussert, theils durch Cassation der Sprüche. Die von den späteren Juristen häufig erwähnten Appellationen bei der Inofficiositätsquerel (*Dig.* 5, 2, 18, 6. *l.* 27, 3. 30, 50, 1. 49, 1, 5, 1) gehören nicht hieher; sie beziehen sich ohne Zweifel nicht auf Centumviralsprüche, sondern auf Cognitionen.

übrigens auch von Seiten des coordinirten consularisch-senatorischen Gerichts geschehen ist[1]. Aber diese Rescissionen werden ausdrücklich als ausserordentliche Rechtshülfe und, wenn der Princeps aus anderen Gründen den Geschwornenspruch aufhebt, dies als ein Uebergriff bezeichnet[2]. Demnach erscheint zwar auch dem Geschwornenspruch gegenüber der Princeps als die höchste rechtsprechende Behörde, aber wo er sein Recht nicht missbraucht, nur in dem Sinn, dass er wohl in die Jurisdiction der Beamten, nicht aber in das Judicium der Geschwornen eingreift. Seine Befugniss ist nichts als eine Anwendung des Rechts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie diese nach römischer Auffassung in der Jurisdiction ein für allemal enthalten ist. — Es leuchtet hiernach ein, wie wichtig das allmähliche Zurückdrängen der ordentlichen Geschwornengerichte auch für die Entwickelung des Kaiserthums vom Principat zum Dominat geworden ist. So lange das ordentliche Civilverfahren mit seinen Einzelgeschwornen, Recuperatoren und Centumvirn bestand, war das Gebiet der Appellation ein verhältnissmässig beschränktes; aber je mehr durch die magistratische Cognition das Gebiet des ordentlichen Geschwornenverfahrens eingeengt ward, desto weiter zog sich auch der Kreis der kaiserlichen Appellation, bis zuletzt nach dem Untergang des Geschwornenverfahrens jeder Rechtsspruch der Reform durch den Kaiser unterlag.

Beschränkungen der Appellation.

Das Recht des Princeps ein jedes magistratisches Decret auf Anrufen der dadurch sich beschwert haltenden Partei zu cassiren und zu reformiren bedurfte selbstverständlich in der praktischen Ausführung wesentlicher Beschränkungen. Von Haus aus ist die Appellation dem Nichtbürger wahrscheinlich überhaupt nicht und auch dem Bürger nur in wichtigen Sachen gestattet worden. Sie war ferner dadurch beschränkt, dass sie nur binnen einer kurz bemessenen Frist nach Ausfällung des Decrets eingelegt und

---

1) Unter den Stellen, die die Appellation an den Senat betreffen, (S. 99 bes. A. 4), zeigen einige (namentlich die des Tacitus *qui a privatis iudicibus ad senatum appellavissent*), dass darunter Geschwornensprüche wenigstens mitverstanden sind. Man wird dabei an die Urtheile der Centumvirn und analoger Geschwornengerichte denken dürfen, welche als bestochen oder sonst als parteiisch angefochten wurden. Die Appellationen gegen das das Judicium anordnende Decret scheinen hier nicht gemeint, da sie vielmehr *a magistratibus* geschehen als *a privatis iudicibus*.

2) Sueton *Claud.* 14: *nec semper praescripta legum secutus . . . his qui apud privatos iudices plus petendo formula excidissent, restituit actiones.*

immer nur an die nächstbeikommende Behörde, an den Princeps also nur, wenn keine Mittelbehörde competent war, gerichtet werden durfte. Endlich traf da, wo sie zulässig war, falls das angefochtene Erkenntniss bestätigt ward, die appellirende Partei eine Geldbusse. Indess über die Normen und Formen der Appellation ist auf das Civilrecht zu verweisen. Hier soll nur erörtert werden, inwiefern der Princeps diese Jurisdiction letzter Instanz selbst ausgeübt oder welcher Vertretung er dabei sich bedient hat.

Kaiserliche Delegationen der Civilappellation.

Es liegt im Wesen des Principats, dass der Kaiser sowohl der Criminalrechtspflege wie der Civiljurisdiction seine persönliche Thätigkeit widmet; in dem Masse, in dem er dies mehr oder weniger thut, genügt er mehr oder weniger seiner Amtspflicht[1]. Wenn er durch Uebernahme des Consulats in den Fall kommt das senatorische Appellationsrecht auszuüben, tritt seine persönliche Jurisdiction allerdings am meisten hervor (S. 99); aber sie ist nicht abhängig vom Consulat[2], sondern ist zu allen Zeiten und nach allen Seiten, und zwar in der früheren Kaiserzeit meistentheils auf dem Forum selbst oder sonst an öffentlichen Orten[3], seit Severus in der Regel im kaiserlichen

1) Unter vielen ähnlichen erwähne ich nur das Urtheil Dios über Marcus 71, 6: ὁσάκις ἀπὸ τοῦ πολέμου σχολὴν ἔσχε ἐδίκαζε καὶ ὕδωρ πλεῖστον τοῖς ῥήτορσι μετρεῖσθαι ἐκέλευε, und das über Caracalla 77, 17: ἐδίκαζε μὲν οὖν ἤ τι ἢ οὐδέν· τὸ δὲ δὴ πλεῖστον τοῖς τε ἄλλοις καὶ τῇ φιλοπραγμοσύνῃ ἐσχόλαζε (vgl. Herodian 4, 7, 2).

2) So heisst es von Claudius (S. 99 A. 1): *ius et consul et extra honorem laboriosissime dixit*, und von Severus wird gerühmt, dass er, ausser an grossen Festtagen, täglich bis zur Mittagsstunde Recht sprach (Dio 76, 17).

3) Augustus sprach Recht nicht selten in Tibur *in porticibus Herculis templi* (Sueton *Aug.* 72), im hohen Alter aber ἐν τῷ Παλατίῳ ἐπὶ βήματος προκαθήμενος (Dio 55, 27), wenn er leidend war *lectica pro tribunali collocata* oder auch *domi cubans* (Sueton *Aug.* 33); Tiberius auf dem Forum sitzend auf dem curulischen Sessel (Dio 57, 7); Claudius τὸ μὲν πλεῖστον ἐν τῇ ἀγορᾷ, ἤδη δὲ καὶ ἄλλοθι ἐπὶ βήματος (Dio 60, 4), zum Beispiel in Tibur vor dem Herculestempel (Seneca *apocol.* 7 nach Büchelers schöner Emendation); Vespasian ἐν τῇ ἀγορᾷ πολλάκις (Dio 66, 10); Hadrian τοτὲ μὲν ἐν τῷ Παλατίῳ, τοτὲ δὲ ἐν τῇ ἀγορᾷ τῷ τε πανθείῳ καὶ ἄλλοθι πολλαχόθι, ὥστε δημοσιεύεσθαι τὰ γιγνόμενα (Dio 69, 7). Nicht ausschliesslich (Sueton *Aug.* 33), aber hauptsächlich scheint in allen diesen Stellen an Civilsachen gedacht zu sein; denn bei der Criminaljurisdiction der Kaiser ist wenigstens sehr häufig die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden (S. 926 A. 3). Das magistratische Decret dagegen wurde bekanntlich in wichtigeren Fällen nur *pro tribunali* und auch, wo es *de plano* erfolgte, nur öffentlich abgegeben; und die Kaiser werden sich dem in der Regel conformirt haben. — Der *publicus a sedibus Aug(usti)*, welcher in der stadtrömischen Inschrift *C. I. L.* VI, 2341 vorkommt, dürfte, nach Analogie des *publicus a subsel(liis) tribunorum* (1, 311 A. 4. 2, 282 A. 1), die für diese Judication

Palast[1]) ausgeübt worden. Aber da auch die energischste Thätigkeit die Masse dieser Appellationen unmöglich bewältigen konnte, ist die kaiserliche Civiljurisdiction stets vorwiegend, und wahrscheinlich im Laufe der Zeit immer mehr, im Wege der Delegation gehandhabt worden, welche aber nach den Umständen in verschiedener Weise auftrat.

Specialcommissarien.

1. Wie der Regel nach jeder Magistrat die ihm obliegende Cognition entweder selbst vornehmen oder einen Richter (*iudex*) für den einzelnen Fall einsetzen kann[2]), so ist auch von dem Kaiser häufig die an ihn zur Entscheidung gebrachte Sache durch Specialmandat einem Richter zur Entscheidung übertragen worden[3]).

Consuln und Prätoren.

2. Wo die Kaiser eine allgemeine, aber über das geltende Recht hinausgehende Rechtshülfe eintreten lassen wollten, insonderheit bei Fideicommissen und Vormundschaftssachen, übertrugen sie, ohne persönliches Eingreifen auszuschliessen[4]), deren

---

erforderlichen Sessel und sonstigen Geräthschaften in seinem Verwahr gehabt haben; da diese recht wohl im Eigenthum nicht des Kaisers, sondern der Gemeinde gestanden haben können, ist die Verwendung eines *publicus* dafür begreiflich.

1) Severus sprach Recht in dem dazu bestimmten Saal (*auditorium*) des kaiserlichen Palastes (Dio 76, 11). Mit ihm war also auf diesem Gebiet die Herrschaft der *auditoria et tabularia* entschieden, deren hemmende Einwirkung auf die Beredsamkeit mit Rücksicht zunächst auf das Quästionen- und das Centumviralverfahren schon Tacitus (*dial.* 39; vgl. Plinius *ep.* 2, 14. 6, 33) beklagt. Eigentlich geheim war das Verfahren nicht; aber der Raum fasste eben nur wenige Zuhörer.

2) Gellius 12, 13, 1: *cum Romae a consulibus iudex extra ordinem datus pronuntiare intra kalendas iussus essem.* Da die Consuln nicht anders richten konnten als in Fideicommiss- oder Vormundschaftssachen und auf Appellation (S. 98), so gehört ihre Jurisdiction überhaupt dem Gebiet des *ius ordinarium* nicht an, sondern ist durchaus Cognition; darum fungirt auch der von ihnen bestellte Vertreter *extra ordinem.* Aus demselben Grunde berührt die Aufhebung des alten *iudicium ordinarium* diese *iudicis datio* nicht. Hiemit wird der *iudex datus* oder, wie er auch heisst, der *iudex pedaneus* des späteren Rechts aufgeklärt. Er kommt weiter vor in den S. 937 A. 1 angeführten Stellen; ferner *Dig.* 1, 18, 8. 9. 5, 1. 81. 49, 1, 21, 1. *l.* 23 pr. § 1. *tit.* 3, 1 pr. und in den Rescripten aus dem 3. Jahrh. *Cod. Iust.* 7, 63 [64], 2. 4. 6. Bei den Civilisten wird derselbe durchgängig (zum Beispiel bei Hollweg 3, 103) mit dem Geschwornen confundirt. Vgl. S. 940 A. 2.

3) *Vita Marci* 10: *in senatus honorificentiam multis praetoriis et consularibus privatis decidenda negotia delegavit, quo magis eorum cum exercitio iuris auctoritas cresceret.* Ulpian *Dig.* 49, 2, 1, 4: *interdum imperator ita solet iudicem dare, ne liceret ab eo provocare, ut scio saepissime a divo Marco iudices datos.* Derselbe *Dig.* 4, 4, 18, 4: *si ab imperatore datus iudex cognoscat, restitutio ab alio nisi a principe qui iudicem destinavit non fiet.* Allem Anschein nach sind hier wenigstens hauptsächlich Civilsachen gemeint.

4) *Vita Hadriani* 22: *tutores saepissime dedit.*

Handhabung allgemein im Wege der Delegation den Consuln, ohne Zweifel, um auch die zweiten Träger der höchsten Gewalt bei diesem über die Gesetze hinausschreitenden Verfahren zu betheiligen (S. 875). Diese Delegation erfolgte anfangs von Jahr zu Jahr, nachher allgemein. In späterer Zeit haben auch die Provinzialstatthalter und einzelne Prätoren gleichartige Mandate erhalten [1]).

Städtische Delegation.

3. Die Appellationen von den Decreten der rechtsprechenden hauptstädtischen Magistrate hat Augustus von Jahr zu Jahr dem vornehmsten unter denselben, dem Stadtprätor überwiesen [2]), wobei wohl hinzugedacht werden muss, dass er die Appellation von diesem selbst entweder persönlich oder durch Specialmandat entschied. Später hat sich dies geändert: im Anfang des dritten Jahrh. und vielleicht schon früher werden die städtischen Appellationen, die an den Princeps gelangen, dem Stadtpräfecten delegirt [3]), und dies ist für die diocletianisch-constantinische Gerichtsordnung massgebend geworden [4]).

Provinzialdelegationen.

4. Die Appellationen aus den Provinzen [5]) wies Augustus an

1) Es ist dies S. 97 fg. näher ausgeführt worden. Wie streng daran festgehalten ward, dass die Rechtsgrundlage für die ausserordentliche Rechtshülfe die befreite Gewalt des Princeps ist, zeigt sich besonders deutlich darin, dass die Delegation für die zuerst in dieser Weise regulirten Fideicommisse bis auf Claudius jährlich erneuert ward.

2) Sueton *Aug.* 33: *appellationes quotannis urbanorum quidem litigatorum praetori delegavit urbano, at provincialium consularibus viris, quos singulos cuiusque provinciae negotiis praeposuisset.* Die gangbar gewordene Conjectur *praefecto delegavit urbis* ist nicht bloss verwegen, sondern auch verkehrt: es gab zu Augusts Zeit noch keinen stehenden Stadtpräfecten, und hätte es einen gegeben, so passt die jährliche Delegation für das der Annuität nicht unterworfene Amt nicht.

3) Dio 51, 22: πολίαρχος . . τὰς δίκας τὰς παρὰ πάντων ὧν εἶπον ἀρχόντων (die städtischen Prätoren c. 21) ἐφεσίμους τε καὶ ἀναπομπίμους . . . κρίνῃ. Einen einzelnen Fall erzählt Paulus *Dig.* 4, 4, 38: ein Gesuch einer Pupilla um *in integrum restitutio* gegen einen Verkauf wird in erster Instanz bei dem Prätor, in zweiter bei dem *praefectus urbi* verhandelt und liegt nun in letzter Instanz bei dem Kaiser. Ebenso wird bei Scaevola (unter Marcus) *Dig.* 45, 1, 122, 5 ein Vormundschaftsprozess erst vor dem *iudex tutelae*, dann in der Appellationsinstanz vor dem *competens iudex*, schliesslich vor dem Princeps verhandelt; wo der *iudex tutelae* der Vormundschaftsprätor ist, der Appellationsrichter der *praef. urbi.* Darum fügt ein Stadtpräfect unter Gordian seinem Titel den Zusatz bei *electus ad cognoscendas vice Caesaris cognitiones* (Orelli 3042).

4) In dieser wird bekanntlich die Bezeichnung *iudex sacrarum cognitionum* oder *vice sacra iudicans* regelmässig der Stadtpräfectur beigelegt, jedoch in der Weise, dass diese Befugniss immer erscheint als eine nicht aus dem Amt herfliessende, sondern durch besonderen Auftrag damit verbundene (vgl. darüber meine Erörterung *memorie dell' inst.* 2, 311 fg.).

5) Auch aus den senatorischen, zum Beispiel von dem Proconsul von Achaia: *Dig.* 36, 1, 83 [81]. Bei Nichtleistung der der Stadt Athen zustehenden

besondere für jede einzelne Provinz aus den Consularen bestellte Beauftragte[1]), und dies scheint auch später im Wesentlichen beibehalten zu sein; wenigstens begegnet noch auf Inschriften des dritten Jahrh. ein solcher *iudex ex delegatione cognitionum Caesarianarum*, zuweilen auch mit Beifügung des Sprengels[2]).

Appellation von der Delegationsinstanz.

5. Da nach allgemeinen Grundsätzen bei jeder delegirten Cognition es der Partei zusteht von dem delegirten Richter an den delegirenden zu appelliren, so ist in allen oben aufgeführten Fällen, nachdem der vom Princeps bezeichnete Richter seinen Spruch gethan hat, eine weitere Appellation an den Princeps selber an sich zulässig; und wenn im Fall des Specialmandats es nicht ungewöhnlich war dieselbe gleich bei dessen Ertheilung abzuschneiden (S. 944 A. 3), so ist dies dagegen bei den Generalmandaten in dieser Epoche nicht geschehen[3]) und auch dem Geiste des Principats zuwider. Denn wenn es auch dem Princeps freistand die von ihm erbetene nochmalige Untersuchung der Sache abzulehnen[4]), so konnte er doch dies nicht wohl im Voraus und ein für allemal erklären, da er ja auch Magistrat und genau genommen amtlich verpflichtet war alle diese Rechtshändel selber zu erwägen. Insofern bleibt trotz all jener Delegationen

---

Oellieferung legt der Senat oder die Ekklesia von Athen die Busse auf; die Appellation geht an den Kaiser oder den Proconsul (Hadrian *C. I. Gr.* 355: ἐὰν δὲ ἐκκαλέσηταί τις ἢ ἐμὲ ἢ τὸν ἀνθύπατον, χειροτονείτω συνδίκους ὁ δῆμος).

1) S. 945 A. 2. Es kommt indess auch vor, dass der Kaiser aus besonderem Vertrauen dergleichen Berufungen an den Beamten, der das Decret gefällt hatte, zu nochmaliger Erwägung übersandte. Dio 59, 8: ὁ μὲν γὰρ Τιβέριος οὕτως αὐτὸν (den M. Silanus Consul 15 n. Chr.) ἐτίμησεν, ὥστε μηδὲ ἔκκλητόν ποτε ἀπ' αὐτοῦ δικάσαι ἐθελῆσαι, ἀλλ' ἐκείνῳ αὖθις τὰ τοιαῦτα ἐγχειρίσαι.

2) Zwei Inschriften des C. Octavius Sabinus Consul 214 nennen ihn die eine *iudex ex dele[g.] cognition. Caesarian.*, die andere [*iudex ex*] *delegatu principum in provincia* . . . . . (*Ephem. epigr.* 1, 137). Aelius Dionysius, *praef. urbi* 301, war vorher *iudex sacrarum cognitionum totius Orientis* (Orelli 60). Um dieselbe Zeit ein *cognoscens ad sacras appellationes* (Orelli 3183). — In der Verfassung des späteren Kaiserreiches sind diese, wie es scheint, willkürlichen Delegationen verschwunden und werden, abgesehen von den Präfecten und Vicarien, nur die beiden Proconsuln von Asia und Africa als *iudices sacrarum cognitionum* oder *vice sacra iudicantes* bezeichnet (vgl. *memorie dell' inst.* a. a. O.).

3) Dio 52, 33: δίκαζε δὲ αὐτὸς ἰδίᾳ τά τε ἐφέσιμα καὶ τὰ ἀναπόμπιμα, ὅσα ἂν παρά τε τῶν μειζόνων ἀρχόντων καὶ παρὰ τῶν ἐπιτρόπων τοῦ τε πολιάρχου καὶ τοῦ ὑποτιμητοῦ καὶ τῶν ἐπάρχων τοῦ τε τὸν σῖτον ἐπισκοποῦντος καὶ τοῦ νυκτοφυλακοῦντος ἀφικνῆται· μήτε γὰρ αὐτόδικος μήτ' αὐτοτελὴς οὕτω τις τὸ παράπαν ἔστω, ὥστε μὴ οὐκ ἐφέσιμον ἀπ' αὐτοῦ δίκην γίγνεσθαι. Zwei Appellationen der Art vom *praef. urbi* sind S. 945 A. 3 angeführt.

4) Dies zeigt sich zum Beispiel darin, dass Tiberius keine Appellation von M. Silanus annahm (A. 1).

für die persönliche Ausübung der höchsten Jurisdiction des Princeps noch ein weiter Spielraum, und es musste derselbe bleiben, bis mit der Einführung der Inappellabilität der höchsten Reichsgerichte die augustische Obermagistratur überging in die diocletianische Monarchie. Einen Zwischenzustand zeigt das dritte Jahrhundert. Wir haben schon bei der Criminaljurisdiction (S. 932) gesehen, dass die persönliche Rechtspflege der Kaiser allmählich an deren persönliche Vertreter, insonderheit die *praefecti praetorio* überging, und zwar in der Weise, dass diese Vertreter nicht so sehr im Auftrage als statt des Kaisers sprechen und man sich dadurch gewöhnte so wenig von ihnen, wie von dem Kaiser selbst die Appellation an den Kaiser zuzulassen. Eine dieser criminellen durchaus gleichartige Civiljurisdiction der *praefecti praetorio* besteht bereits in der severischen Zeit[1]; und allem Anschein nach hat im dritten Jahrh. das Gericht der *praefecti praetorio* wenigstens für die sämmtlichen Provinzialbeamten factisch die höchste Instanz gebildet, wenn auch von Rechts wegen damals eine Berufung von diesen an den Kaiser selbst statuirt ward. Dem *praefectus urbi* ist wahrscheinlich gleichzeitig die früher bezeichnete der der *praefecti praetorio* coordinirte Stellung eingeräumt worden, so dass die sämmtlichen Appellationen von den städtischen Behörden an ihn gingen, von ihm aber nicht an die *praefecti praetorio*, sondern vielmehr nominell an den Princeps, factisch gar nicht appellirt wurde. In diesem Zusammenhang wird es verständlich, wesshalb, als der Senat durch die Ernennung des Kaisers Tacitus den Principat in seine Gewalt gebracht zu haben meinte, sämmtliche Appellationen auch aus den Provinzen an den Stadtpräfecten gewiesen wurden[2]. Die Concurrenz und die Rivalität der höchsten Vertreter der Kaisergewalt und des höchsten Vertreters der Stadt Rom, der *praefecti*

---

1) Bei den *praefecti pr.* kommen zur Entscheidung ein Darlehnsprozess (Paulus *Dig.* 12, 1, 40: *lecta est in auditorio Aemilii Papiniani praefecti praetorio iuris consulti cautio haec*) und eine Fideicommisssache (Papinian *Dig.* 22, 1, 3, 3: *praefectis praetorii suasi*).

2) Die den Kaiserbiographien einverleibten Schreiben sagen dies. *Vita Floriani* 5: *omnis provocatio praefecti urbis erit, quae tamen a proconsulibus et ab ordinariis iudicibus emerserit.* Das.: *praefecturae urbanae universa appellatio decreta est.* Das. 6: *redierunt ad praefectum urbi appellationes omnium potestatum et omnium dignitatum.* Die Echtheit der Documente selbst ist mehr als zweifelhaft, aber der Sache nach die unter Constantin geschriebene Notiz wohl richtig.

praetorio und des *praefectus urbi* setzt selbst in der späteren Monarchie darin sich fort, dass die höchste Richtergewalt angesehen ward als der ersten Stelle nothwendig inhärirend, mit der zweiten aber durch besondere Verleihung regelmässig verbunden (S. 945 A. 4) und dass ausser den eigentlich städtischen Appellationen dem Stadtpräfecten zuweilen noch diejenigen aus Italien und selbst aus Africa mit überwiesen worden sind[1].

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der Spruch des Kaisers war schlechthin definitiv und jeder Instanzenzug ausgeschlossen. Nur die ausserordentliche Hülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand konnte, wie bei dem Geschwornenspruch, so auch hier noch eintreten, aber selbstverständlich allein von dem Kaiser gewährt werden[2].

Das Consilium des Kaisers.

Das alte und gute römische Herkommen, dass der Magistrat und selbst der Einzelgeschworne in irgend wichtigen Fällen das Rechtsurtheil nicht anders fällte als unter Zuziehung von Freunden und Berathern bei den Verhandlungen und nach Anhörung ihrer Meinung, ist auch auf das Kaisergericht angewendet worden. Zwar eine rechtliche Verpflichtung zur Beiziehung von Berathern besteht wie überhaupt für den Richter nicht, so natürlich noch weniger für den richtenden Princeps; aber regelmässig haben sowohl Augustus[3] wie nach seinem Beispiel die folgenden Kaiser[4] Rathmänner zugezogen. Bis auf Traianus hat dieser Rath jeder dauernden Organisation entbehrt[5] und sind dazu, wie zu

---

1) Hollweg Civilprozess 3, 63.

2) Ein Beispiel einer solchen Restitution nach kaiserlichem Spruch *Dig.* 4, 4, 18, 1. Vgl. das. § 3: *(Severus) rescripsit insolitum esse post sententiam vice sua ex appellatione dictam alium in integrum restitutionem tribuere nisi solum principem.*

3) Nicht bloss giebt Maecenas bei Dio 52, 33 dem Augustus den Rath: μετὰ δὴ σοῦ ἀεὶ μὲν οἱ ἐντιμότατοι καὶ τῶν βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων, ἤδη δὲ καὶ ἕτεροί τινες ἔκ τε τῶν ὑπατευκότων καὶ ἐκ τῶν ἐστρατηγηκότων ἄλλοι ἄλλοτε διαγιγνωσκέτωσαν, sondern dass Augustus *cum consilio* richtete, sagen geradezu Sueton *Aug.* 33; Dio 55, 27. 56, 28. 57, 7; Seneca *de clem.* 1, 9, 3. 7.

4) Tiberius: Tacitus *ann.* 3, 10. Dio 57, 7. Von Claudius sagt Dio 60, 4: καὶ γὰρ τὸ κατὰ τοὺς συνέδρους ἐκλειφθέν, ἐξ οὗ ὁ Τιβέριος ἐς τὴν νῆσον ἐξεχώρησεν, ἀνενεώσατο. Nero: Tacitus *ann.* 14, 62. Sueton *Nero* 15. Vespasianus: *Tit.* 7. Traianus: Plinius *ep.* 4, 22. 6, 22. 31. Severus: Dio 74, 9.

5) Feste Anstellung für diesen Rath kann noch unter Traian nicht stattgefunden haben nach der Art, wie der jüngere Plinius von seiner Zuziehung spricht (A. 4).

jedem Consilium, aus dem Kreise der ‚Freunde‘ die nach den Umständen geeignet erscheinenden Personen von Fall zu Fall berufen worden. Seit Hadrian aber[1]) treten die Mitglieder des kaiserlichen *consilium* — die Bezeichnung *consistorium* findet sich dafür erst in der nachdiocletianischen Zeit[2]) — als angestellte und salarirte *consiliarii Augusti* auf[3]), vor deren Anstellung der Kaiser auch wohl den Senat befragte (A. 1). Wahrscheinlich war mit der festen Anstellung eine gewisse Verpflichtung verbunden sich für diesen Dienst im Palast gewärtig zu halten, welche die Consiliarien gleichsam zu Hausgenossen des Kaisers machte[4]). Das Consilium kann auch ausserhalb Roms in Thätigkeit treten[5]); regelmässig aber ruht dasselbe, wenn der Kaiser von Rom abwesend ist[6]). Dass bei der Auswahl Juristen

---

1) *Vita Hadriani* 18: *cum iudicaret, in consilio habuit non amicos suos aut comites solum, sed iuris consultos . . . quos tamen senatus omnes probasset.* Letzteres ist nur denkbar bei dauernder Anstellung. Wenn ferner in der Epitome des Victor 14 es von Hadrian heisst: *officia publica et palatina nec non militiae in eam formam statuit, quae paucis per Constantinum immutatis hodie perseverat*, so ist hiebei wohl in erster Reihe gedacht an das *consistorium sacrum* der späteren Kaiserzeit, das allerdings nichts ist als das hadrianische *consilium.*

2) Sie erscheint um die Mitte des 4. Jahrh. (Orelli 3184. 3185). Die Fassung der Eingangsformel des Protokolls *Cod. Iust.* 9, 47, 12 braucht nicht aus der Zeit Diocletians zu sein. Vermuthlich rührt die Benennung daher, dass die spätere Palastordnung den Räthen einen Saal im Palast anwies, wo sie sich aufzuhalten hatten.

3) Dies zeigt namentlich Papinian *Dig.* 27, 1, 30 *pr.: iuris peritos . . . in consilium principum adsumptos optimi maximique principes nostri constituerunt excusandos, quoniam circa latus eorum agerent et honor delatus finem certi temporis ac loci non haberet* (vgl. Ulpian *Dig.* 4, 4, 11, 2); ferner die vier Inschriften *C. I. L.* VI, 1518: *in con[silio imp.] Caesaris L. Aur.* [*Commodi*], *C. I. Gr.* 5895: M. Αὐρήλιον Παπίριον Διονύσιον . . . σύμβουλόν τε τοῦ Σεβαστοῦ, Orelli 2648: *centenario consiliario Aug(usti) . . . . . adsumpto in consilium ad (sestertium) LX m(ilia) n(ummum), iuris perito* und Orelli 3190 = *C. I. L.* VI, 1634: *Q. Val. Q. f. Postimio Romulo . . . equo publico . . . consiliario Augg.* Die beiden ersten gehören in die Zeit des Commodus (Dio 72, 13. 14); die dritte Inschrift kann wegen des *pius felix Augustus* nicht früher gesetzt werden: und auch die vierte wird dem 3. Jahrh. angehören. Vgl. Hirschfeld St. V. S. 215.

4) Darauf deutet das *contubernium* in Beziehung auf Hadrian (S. 951 A. 2) und das *circa latus principum agere*, *circa principem occupatum esse* Papinians und Ulpians A. 3. Aus dem Contubernium ist das *consistorium* hervorgegangen (S. 948 A. 3).

5) *Vita Hadriani* 13: *circumiens provincias procuratores et praesides pro factis supplicio adfecit.* 22 (S. 951 A. 2). Vgl. S. 807.

6) Dio 60, 4 (S. 948 A. 4). In die kaiserlichen Villen konnten die Rathgeber füglich berufen werden, wie dies die S. 927 A. 1. 3 angeführten Vorgänge bestätigen; aber dass Tiberius auf Capreae und die Kaiser, wenn sie in der Provinz verweilten, Schwierigkeit fanden das Consilium in genügender und herkömmlicher Weise zu bilden, ist begreiflich.

vom Fach vorzugsweise berücksichtigt wurden [1]), liegt in der Sache; beschränkt aber hat die Berufung sich auf solche keineswegs. Dem Stande nach finden wir in diesem Rathe einerseits die vornehmstem Männer, unter andern die erwachsenen Söhne des Kaisers [2]) und Senatoren der höchsten Rangklassen [3]); andrerseits spielen die Männer vom Ritterstand darin eine bedeutende Rolle [4]). Insbesondere mögen die dem Princeps ohnehin nahestehenden Haus- und Hofbeamten von Ritterrang, namentlich die Befehlshaber der Garde in Folge ihrer besonderen Vertrauensstellung schon früh vorwiegend zugezogen worden sein; seit dem Ende des 2. Jahrhunderts scheinen dieselben sogar eine leitende Stellung in dieser Versammlung eingenommen zu haben [5]). Wenigstens im dritten Jahrhundert wurden unter den Räthen von Ritterrang drei Gehalts- und Rangklassen unterschieden, welche je 200000, 100000 und 60000 Sesterzen Jahresbesoldung empfingen [6]). Von den senatorischen Räthen findet sich nichts Aehnliches, und es ist wahrscheinlich, da der Senator überhaupt, im Gegensatz zu dem Ritter, für öffentliche Dienste keine Be-

---

1) Belege geben die Inschrift S. 949 A. 3, wo ein solcher Rath ausdrücklich mit dem seltenen Prädicat *iuris peritus* belegt wird, ferner *vita Hadr.* 18 (S. 949 A. 1) und das Rescript von Marcus und Verus *Dig.* 37, 14, 17: *cum et ipso Maeciano* (der vorher bezeichnet ist als *amicus noster ut et iuris civilis . . diligens*) *et aliis amicis nostris iuris peritis adhibitis plenius tractaremus.*

2) Drusus unter Tiberius: Dio 57, 7. Titus unter Vespasian: Sueton *Tit.* 7.

3) *Vita Hadriani* 22 (S. 951 A. 2). *Vita Pii* 3, *Alexandri* 26. 68. Dio 76, 17.

4) Schon Domitian fällt einen Spruch *adhibitis utriusque ordinis splendidis viris cognita causa* (Orelli 3118). Dio 52, 33 (S. 948 A. 3). *Vita Hadriani* 8: *equites R. nec sine se de senatoribus nec secum iudicare permisit. erat enim tunc mos, ut, cum princeps causas cognosceret, et senatores et equites Romanos in consilium vocaret [et] sententiam ex omnium deliberatione proferret.*

5) Von Marcus sagt der Biograph 11: *habuit secum praefectos, quorum ex auctoritate et periculo semper iura dictavit.* In der juristischen Litteratur der ersten zwei Jahrh. sind die *praefecti praetorio* kaum vertreten; des Tarrutenus Paternus, *pr. pr.* unter Commodus, Schrift *de re militari* gehört wohl nur in zweiter Reihe der Rechtslitteratur an. Aber seit Severus finden wir die namhaftesten Rechtsgelehrten, Papinianus, Ulpianus, Paulus, in dieser Stellung; und es mag dafür ihre Thätigkeit in dem kaiserlichen Consilium mehr noch in Betracht gekommen sein als ihre eigene Jurisdiction. Vgl. S. 951 A. 2 und Hirschfeld St. V. S. 216.

6) Dies lehrt die S. 949 A. 3 angeführte Inschrift eines Raths, der, mit Zwischenschiebung anderer Ritterstellungen, alle drei Klassen durchlaufen zu haben scheint oder wenigstens, wenn Hirschfeld (bei Friedländer, Sittengesch. 1⁴, 173) über dieselbe richtig urtheilt, die beiden letzten; und bestätigt die der diocletianisch-constantinischen Uebergangszeit angehörige des C. Caelius Saturninus (*mem. dell' instit.* 2, 330 = Wilmanns 1223).

soldung empfängt (S. 895), dass ihm auch als Rath keine gewährt ward. Es wurden, auch nachdem die Räthe dauernd angestellt waren, nicht bei jeder Verhandlung alle zugezogen, sondern für den einzelnen Fall eine Auswahl getroffen[1], wobei wenigstens Hadrian, Marcus, Alexander die Regel befolgten, wenn der Angeklagte Senator war, nur Räthe von senatorischem Rang zu berufen[2]. Von Alexander wird gemeldet, dass er in jedem Fall wenigstens zwanzig Fachjuristen und funfzig andere Mitglieder zuzog[3]. — Das Verfahren war im Allgemeinen dasselbe wie es im Consilium des Quästionenvorstehers und überhaupt in allen Consilien eingehalten ward; bindende Prozessnormen indess giebt es, wie überhaupt nicht für den Kaiserprozess, so auch nicht für die Zuziehung der Consiliarien, und nicht selten wird nach dem Ermessen des Princeps von dem üblichen Geschäftsgang abgewichen[4]. Der Princeps leitet die Verhandlung, stellt die Verhöre an und formulirt die Fragen[5]. Die Zugezogenen stimmen in der Regel schriftlich und motivirt ab, wobei die Stimmen oft verdeckt abgegeben und nicht einmal immer vor dem Consilium verlesen werden[6]. Jedoch kommt auch mündlich motivirte Abstimmung

---

1) Dio (S. 948 A. 3): ἄλλοι ἄλλοτε.

2) Von Hadrian sagt es der Biograph 8 (S. 950 A. 4). Darum werden die Ritter nicht genannt in der *vita* 22: *causas Romae atque in provinciis frequenter audivit adhibitis in consilio suo consulibus atque praetoribus atque optimis senatoribus;* vgl. 8: *optimos quosque senatores in contubernium imperatoriae maiestatis adscivit.* Von Marcus bezeugt dasselbe ebenfalls der Biograph 10: *nec pateretur equites R. talibus interesse causis.* Wenn Alexander den Präfecten des Prätorium ein für allemal die Senatoreneigenschaft verlieh, *ne quis non senator de Romano senatore iudicaret* (S. 831 A. 1), so ist wahrscheinlich ebenfalls an ihre Betheiligung bei dem kaiserlichen Consilium zu denken.

3) *Vita* 16: *neque ullam constitutionem sacravit* (dabei ist zunächst gedacht an die in Rescriptform ertheilte Rechtsbelehrung S. 874) *sine viginti iuris peritis et doctissimis ac sapientissimis viris isdemque disertissimis non minus quinquaginta, ut non minus in consilio essent sententiae quam senatus consultum conficerent.*

4) Sueton *Aug.* 33: *cum de falso testamento ageretur omnesque signatores lege Cornelia tenerentur, non tantum duas tabellas, damnatoriam et absolutoriam simul cognoscentibus dedit, sed tertiam quoque qua ignosceretur iis, quos fraude ad signandum vel errore inductos constitisset.* Aehnliches findet sich mehrfach. *Vita Marci* 24: *erat mos iste Antonino, ut omnia crimina minore supplicio quam legibus plecti solent puniret.* Oft wird es eine Begünstigung gewesen sein, dass der Fall vor das Kaisergericht kam.

5) Sueton a. a. O. und sonst. Es kommt auch vor, dass der Princeps mitstimmt (Dio 56, 41. 57, 7).

6) Sueton *Ner.* 15: *quotiens ad consultandum secederet, neque in commune quicquam nec propalam deliberabat, sed et conscriptas ab unoquoque sententias tacitus ac secreto legens quod ipsi libuisset perinde atque pluribus idem videretur, pronuntiabat.* Ein ähnliches Verfahren lässt Dio 52, 33 den Maecenas anrathen.

vor, wobei dann stenographische Aufzeichnung eintrat[1]). Die Entscheidung giebt schliesslich nicht die Majorität des Collegiums, sondern der Princeps[2]). Das Consilium ist für die kaiserliche Rechtspflege so wie, seit es eine solche giebt (S. 874), für die kaiserliche Rechtweisung bestimmt; und man hat die Rechtspflege im weitesten Sinn zu fassen, so dass das Consilium sowohl bei den Criminal- wie bei den Civilsachen und nicht minder bei der gesammten Verwaltungsjurisdiction und überhaupt der Erledigung der von den Municipien an den Kaiser gerichteten Anfragen und Bitten[3]) sich betheiligt. Andere Gegenstände aber, zum Beispiel militärische und allgemein politische Fragen sind vor das Consilium, namentlich nachdem es für den Zweck der Rechtsprechung fester organisirt worden war (S. 949), schwerlich gebracht worden. Von dem politischen Staatsrath, den wir wenigstens für Augustus[4]), Tiberius und Alexander nachweisen können (S. 865), ist dies gerichtliche Consilium unzweifelhaft zu unterscheiden, wenn gleich es wohl sein kann, dass alle Mitglieder des ersteren auch dem letzteren angehört haben.

Das Staatsvermögen und die Staatskassen.

Bodeneigenthum.

Unter den ordentlichen Magistraten der Republik waren es allein die Censoren und vor Einsetzung der Censoren, so wie nachher in Vertretung derselben, die Consuln, denen über das Bodeneigenthum der Gemeinde die Judication (S. 454) so wie die davon untrennbare Termination (S. 434) und selbst innerhalb gewisser nicht näher bekannter Grenzen das Verkaufsrecht (S. 429) zustand, wogegen sie zur unentgeltlichen Weggabe desselben nicht

1) Die *vita Alexandri c.* 16 fährt nach den S. 951 A. 3 angeführten Worten fort: *et id quidem ita, ut iretur per sententias singulorum ac scriberetur quid quisque dixisset, dato tamen spatio ad disquirendum priusquam dicerent.*

2) Die Referate über die Entscheidungen des kaiserlichen Consilium, zum Beispiel des Severus bei Paulus *Dig.* 4, 4, 38. 36, 1, 76 [74], 1. 49, 14, 50 zeigen deutlich, dass die Meinung des Kaisers schliesslich allein massgebend ist und die Räthe eben nur Rathschläge geben. Marcus freilich pflegte zu sagen (*vita* 22): *aequius est ut ego tot talium amicorum consilium sequar, quam ut tot tales amici meam unius voluntatem sequantur.*

3) Dio 57, 17: ταῖς τε πρεσβείαις ταῖς παρὰ τῶν πόλεων ἤ καὶ τῶν ἐθνῶν οὐδέποτε μόνος ἐχρημάτιζεν (Tiberius), ἀλλὰ πολλοὺς καὶ μάλιστα τοὺς ἄρξαντάς ποτε αὐτῶν κοινωνοὺς τῆς διαγνώμης ἐποιεῖτο. Domitianus entscheidet also einen Rechtsstreit wegen der *subsiciva* zwischen den Städten Firmum und Falerio (S. 950 A. 4). Allerdings ist dies das vorhadrianische freie Consilium.

4) Dass Augustus den Staatsrath zuweilen auch als Consilium für seine Rechtspflege benutzte (Dio 55, 27), ist für die Verschiedenheit beider Institutionen nur eine Bestätigung mehr.

befugt waren (S. 449). Diese, die Dedication wie die Adsignation war vielmehr nur den dafür durch besonderen Volksbeschluss ernannten Specialbeamten gestattet (S. 601 — 620).

Termination und Judication.

Die censorische Competenz steht nach augustischer Ordnung im Allgemeinen selbständig neben dem Principat; und demgemäss scheint auch die Termination und Judication über das zwischen der Gemeinde und einem Privaten streitige Bodeneigenthum nicht von Haus aus mit dem Principat verknüpft gewesen zu sein. Die von Augustus vorgenommene Aufnahme des liegenden Eigenthums der Gemeinde in der Stadt sowohl [1]) wie im ganzen Staate [2]) ist allerdings ein wesentlicher Bestandtheil seiner Reorganisation des Staats gewesen; aber diese Aufnahme ist vielmehr der Reorganisation voraufgegangen und fällt in die Epoche der constituirenden Gewalt. Auf jeden Fall ist die alte censorisch-consularische Judication und Termination noch unter ihm selbst in Kraft gewesen [3]); und unter seinem Nachfolger begegnen für diesen Zweck besonders niedergesetzte *curatores locorum publicorum iudicandorum* [4]), welche, da sie durch Senatsbeschluss bestellt werden, nicht als Vertreter der kaiserlichen Gewalt, sondern als ausserordentliche Magistraturen oder Quasimagistraturen anzusehen sind. Die wichtigste aller Terminationen, die des Pomerium, ist sogar den Censoren vorbehalten geblieben, so lange es deren gegeben hat (S. 434 A. 1). Die Termination des Tiber-

---

1) Sueton *Aug.* 32: *loca in urbe publica iuris ambigui possessoribus adiudicavit.* Auf diese Aufzeichnungen, *ex quo Augustus rem p. obtinere coepit,* wurde noch im dritten Jahrhundert in Prozessen darüber recurrirt (S. 723 A. 4).

2) Auch in Betreff der den Provinzialgemeinden zuständigen *beneficia,* wobei zunächst an das ihnen zur Benutzung überwiesene liegende Eigenthum des Staats gedacht ist, wird späterhin immer auf die von Augustus im J. 727 vorgenommene Aufstellung zurückgegangen (S. 723 A. 4).

3) Die späteste Anwendung derselben, die ich finde, ist die consularische Termination vom J. 4 n. Chr. (S. 434 A. 2).

4) Die Schriftsteller schweigen von diesen Curatoren; wir kennen aber aus Inschriften zwei solcher Collegien, das eine unter dem Vorsitz des T. Quinctius Crispinus Valerianus Consuls 2 n. Chr. (*C. I. L.* VI, 1266), das andere unter dem des L. Asprenas Consuls 6 n. Chr. *C. I. L.* VI, 1267), welche *curatores locorum publicorum iudicandorum ex s. c.* (also ausserordentlich ernannt) *causa cognita ex privato in publicum restituerunt.* Ein Mitglied des ersteren Collegiums heisst auf der Inschrift *C. I. L.* V, 4348 *cur. locorum public. iterum;* und danach sind auch die beiden anderen unter diesem Titel begegnenden Magistrate (Henzen 6453 und *C. I. L.* VI, 1544) hieher und nicht zu den *curatores operum publicorum* zu ziehen, zumal da der erstere erweislich der tiberischen Zeit angehört und der zweite diese *cura* vor der Prätur verwaltet hat, was für die *cura operum publicorum* nicht passt. Vgl. Borghesi *opp.* 3, 363.

ufers ist zwar, als in der aus der censorischen Gewalt unter Tiberius abgezweigten und auf den Princeps übergegangenen — bei der hauptstädtischen Verwaltung näher zu erörternden — *cura riparum* enthalten, seit Tiberius, wo nicht auf den Princeps selbst, doch auf dessen Vertreter für diesen Kreis, die *curatores riparum* übergegangen; aber es ist bemerkenswerth, dass auch diese noch sie anfänglich auf Grund eines Senatsbeschlusses vollzogen haben [1]. — Allerdings schliesst dies nicht aus, dass hier ebenfalls die Kaiser auf Grund der allgemeinen sie zu allen dem Gemeinwesen erspriesslichen Handlungen ermächtigenden Gesetzclausel (S. 871) in einzelnen Fällen eingreifen durften [2]; wie sie denn schon die sogleich zu erwähnende Adsignation nicht füglich ohne Anwendung der Judication durchführen konnten (S. 616). Für die Zeit seit Domitian, unter dem die censorischen Befugnisse mit dem Principat verschmolzen (S. 905), unterliegt überall die Befugniss des Princeps zur Judication und Termination des Gemeindelandes schlechthin keinem Zweifel; womit auch in Verbindung gebracht werden kann, dass die, so weit wir wissen, einzige Termination des Pomerium, die nach dem Verschwinden des Census stattgefunden hat, auf Veranlassung des Kaisers Hadrian von dem Collegium der Augurn vorgenommen worden ist [3]. — Auch die verwandten Grenzstreitigkeiten zwischen Gemeinden und die Termination zwischen denselben erledigt seitdem der Princeps vornehmlich in Italien [4], wo es eine

1) *C. I. L.* I p. 179; VI n. 1238—1242. Das Senatusconsult wird bei den Uferterminationen der Curatoren unter Tiberius erwähnt. Unter Vespasian wird dieselbe von den Curatoren auf kaiserliche Veranlassung (*auctoritas*), später von Marcus und Verus selbst, jedoch durch den Curator vollzogen.

2) Dass Augustus 747/8 die Termination des Tiberufers vollzog (*C. I. L.* VI, 1236 = Orelli 5011), geschah *ex senatus consulto*, also in besonderem Auftrag, und wahrscheinlich nur in Fortführung der von den Consuln 746 begonnenen, aber nicht zu Ende gebrachten Termination. Diese Ausnahme also bestätigt die Regel. Aber es finden sich auch andere, bei denen dies nicht der Fall ist. *C. I. L.* VI, 1262: [*imp. C*]*aesar Augustu*[*s*] *a privato in publicum restituit.* Orelli 3261 = *C. I. L.* VI, 933: *imp. Caesar Vespasianus . . . locum vineae publicae occupatum a privatis per collegium pontificum restituit.* Kaiser Claudius übertrug nach gemachter Anzeige, dass von Communen oder Privaten besessene Gebiete in der That Domäne seien, die Untersuchung der Sache an Ort und Stelle einem Commissarius (so für Kyrene Tacitus *ann.* 14, 18; für das Gebiet von Tridentum *C. I. L.* V, 5050). Vgl. das Edict des Ti. Alexander (*C. I. Gr.* 4957) Z. 35 fg. Gromatiker p. 251.

3) *C. I. L.* VI, 1233 = Orelli 811.

4) Klassisch ist dafür Domitians Entscheidung über die zwischen Falerio und Firmum streitigen Subsiciva (Orelli 3118; vgl. Rudorff gromat. Inst. S. 456). In republikanischer Zeit werden dergleichen Streitigkeiten als zwischen souveränen

andere dafür competente Behörde nicht gab, nicht selten aber auch in den Provinzen[1]. — Dass der Princeps auch solche Rechtshändel mit oder ohne vorbehaltene Appellation delegiren konnte, versteht sich von selbst. Von generellen Delegationen auf diesem Gebiet aber ist nichts bekannt.

Adsignation.

Die republikanische Beschränkung des obermagistratischen Verfügungsrechtes über das Bodeneigenthum der Gemeinde auf Judication und Verkauf und die Ueberweisung der unentgeltlichen Weggabe an Specialbeamte mit beschränkter Competenz gilt für den Principat nicht. Es ist einer der wesentlichsten Uebergriffe desselben in das Gebiet der constituirenden Gewalt, dass, wenn nicht das Dedications-[2], so doch das politisch allein in Betracht kommende Adsignationsrecht dem Principat in der Weise verliehen ward, wie es einst die Könige ausgeübt haben sollten und sodann die Magistrate mit constituirender Gewalt ausgeübt hatten (S. 715). Von der republikanischen Form der Adsignation ist, so viel wir wissen, unter dem Principat nur ein einziges Mal noch Anwendung gemacht worden, indem Kaiser Nerva eine Landvertheilung auf Grund eines Gesetzes[3] und wenn nicht durch Magistrate, doch durch quasimagistratische Commissarien[4] vornahm; es ist dies eine praktische Bethätigung der von ihm officiell proclamirten *libertas restituta*. In der Regel ist bei den kaiserlichen Landvertheilungen und Coloniegründungen diejenige Form eingehalten worden, die durch die sullanische Dictatur wieder ins Leben

---

Staaten bestehende behandelt, welche indess, da denselben das Waffenrecht fehlt, durch Schiedsspruch der führenden Macht zu erledigen sind (S. 669).

1) Der Statthalter ist für Eigenthumsstreitigkeiten zwischen zwei Gemeinden oder einer Gemeinde und einem Privaten competent (*C. I. L.* II, 4125; III, 2883 vgl. 2882; *Ephem. epigraph.* 2, p. 349; *C. I. Gr.* 1732), aber auch der Princeps greift häufig ein. So schreibt Vespasian den Vanacinern in Corsica (Orelli 4031): *de controversia finium, quam habetis cum Marianis, pendent[e] ex is agris, quos a procuratore meo Publilio Memoriale emistis, ut finiret Claudius Clemens procurator meus, scripsi et mensorem misi.* Aehnlich wird verfahren in den Schiedssprüchen betreffend die Grenze von Lamia und Hypata *C. I. L.* III, 586 und die Grenze des Tempelgebiets von Delphi das. 567 (vgl. *C. I. L.* II, 2349). Auch die spanischen *termini Augustales* (das. 857—859) gehören hieher.

2) Ob es in der Kaiserzeit noch ein eigentliches Recht zur Dedication gegeben hat, ist zweifelhaft (S. 606 A. 5).

3) *Dig.* 47, 21, 3, 1: *lege agraria, quam divus Nerva tulit.* Vgl. S. 846 A. 5.

4) Dio 68, 2: (Nerva) τοῖς πάνυ πένησι τῶν Ῥωμαίων ἐς χιλιάδα καὶ πεντακοσίας μυριάδας γῆς κτῆσιν ἐχαρίσατο, βουλευταῖς τισι τήν τε ἀγορασίαν αὐτῶν καὶ τὴν διανομὴν προστάξας. Plinius *ep.* 7, 31, 4: *a Corellio nostro ex liberalitate imp. Nervae emendis dividendisque agris adiutor adsumptus.* Inschrift *C. I. L.* VI, 1548: [*misso? a*] *divo Nerva ad agros dividendos.*

gerufen worden war (S. 715); nur das Recht der Expropriation des Privateigenthums, das wenigstens die Triumvirn sich vindicirt zu haben scheinen (S. 715 A. 2), hat der Principat, so viel wir sehen, nicht in Anspruch genommen und sich darauf beschränkt den im Eigenthum des Staates stehenden Grundbesitz zur Vertheilung zu bringen. Mitwirkung des Volkes oder des Senats ist dabei ausgeschlossen[1], und ebenso wird die Vermittelung des Geschäfts durch Männer senatorischen Standes[2] oder auch nur überhaupt durch namhafte Persönlichkeiten[3] vermieden; die Adsignation und Colonisation tritt durchaus auf als kaiserlicher Immediatact. Gerechtfertigt worden ist diese Ausnahme von dem allgemeinen Princip der augustischen Staatsordnung ohne Zweifel durch den engen Zusammenhang der Landvergebung mit dem Militärwesen; der Princeps als der einzige Feldherr der Gemeinde auf Lebenszeit konnte die Verfügung über die Veteranenbelohnungen nicht aus der Hand geben und dabei auch keine Intervention anderer Gewalten zulassen, und unter diesen Belohnungen stand die Landanweisung in erster Reihe. Darum ist denn auch unter dem Principat noch entschiedener als während der Republik dieselbe vorzugsweise zu Gunsten ausgedienter Soldaten in Anwendung gekommen. — Die Modalitäten der Vertheilung bestimmt selbstverständlich der Princeps. Zu dem im Eigenthum

---

1) S. 715 A. 2. Darum unterscheidet Velleius 1, 15 die Colonien der Republik als deducirt *iussu senatus* von denen, die die späteren ‚Stifter' (*auctores*) auf Grund ihrer ausserordentlichen Gewalt oder des Principats deducirt haben.

2) Eine Ausnahme machen die zwei *curatores restituendae Campaniae*, die Titus nach der Katastrophe von Herculaneum und Pompeii durch Ausloosung mit den Consularen bestellte und die adsignirt zu haben scheinen (Sueton *Tit.* 8: *curatores restituendae Campaniae e consularium numero sorte duxit.* Dio 66, 24: τοῖς μὲν Καμπάνοις δύο ἄνδρας ἐκ τῶν ὑπατευκότων οἰκιστὰς ἔπεμψε). Canusium in Apulien wurde unter Pius von Herodes Atticus Consul 143 constituirt (ᾤκισε . . . τὸ Κανύσιον Philostratus *vit. soph.* 2, 1, 5 p. 551), aber die Stadt heisst *colonia Aurelia Augusta Pia* (*C. I. L.* IX, 344) und ist im Rechtssinn ohne Zweifel nicht von Herodes, sondern vom Kaiser gegründet. Für die gangbare auch noch von Marquardt Staatsverwaltnng 1, 429 wiederholte Behauptung, dass die Kaiser die Aeckervertheilung und die Coloniegründung durch ihre Legaten beschafft hätten, finde ich keine Beweise. Dass die für die letztere erforderlichen Bauten, insofern sie durch Soldaten ausgeführt werden, dem commandirenden Offizier übertragen werden, wie dies die bekannten Inschriften von Sarmizegetusa (*C. I. L.* III, 1443) und Thamugadi (Renier 1479) andeuten, ist etwas ganz anderes als Vertretung bei der Adsignation und Colonisation.

3) Ich kenne ausser dem A. 2 angeführten kein Zeugniss, das unter dem Principat, also nach dem J. 727, einen derartigen Vertreter auch nur namhaft machte. Vgl. Hyginus p. 121: *nuper ecce quidam evocatus Augusti, vir militaris disciplinae, professionis quoque nostrae capacissimus, cum in Pannonia agros veteranis ex voluntate et liberalitate imp. Traiani Augusti Germanici adsignaret.*

des Staates stehenden Grundbesitz gehört der gesammte Provinzialboden, abgesehen von den Stücken, die bereits früher zur Adsignation gelangt oder anderweitig in *ager privatus* des römischen Rechts umgewandelt worden sind. Die derzeitigen Inhaber haben auf Entschädigung kein Anrecht und empfangen solche nur im Gnadenwege[1]. Die Empfänger erhalten regelmässig volles Eigenthum; erst im dritten Jahrhundert begegnen Adsignationen, die gleich den gracchischen den Rückfall des Grundstückes an den Staat für gewisse Fälle vorbehalten[2]. Auch jetzt werden, wie in späterer Zeit, je nach Umständen entweder einzelne Heimstätten in schon bestehenden Gemeinden adsignirt oder neue Gemeinden in Form von Colonien eingerichtet[3]; beides ist gleich häufig geschehen.

Ueber das bewegliche Vermögen der Gemeinde ist nichts zu bemerken als was sich auf die öffentlichen Kassen bezieht und passender bei diesen zur Sprache kommt.

Wir wenden uns zu der finanziellen Verwaltung, welche aus der vom Kaiser übernommenen Competenz resultirt und insofern als ordentliche kaiserliche Finanzverwaltung bezeichnet werden kann.

Fiscus Caesaris.

Nach republikanischer Ordnung werden dem Beamten oder Beauftragten der Gemeinde, welcher für dieselbe eine Ausgabe zu machen hat, bevor er sie leistet, die entsprechende Baarsumme aus dem Aerarium oder sonstige Deckungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Statthalterkasse insonderheit ist nur factisch vom *aerarium populi Romani* getrennt; das darin befindliche Geld steht im Eigenthum des Volkes, die Verwaltung führt ein Quästor der Gemeinde und was nicht zum Besten der Gemeinde verausgabt wird, fliesst nach gelegter Rechnung in die Hauptkasse zurück. Aber mit diesem System die öffentlichen Lasten aus den öffentlichen Mitteln zu bestreiten hat der Principat, ohne Zweifel von Haus aus, gebrochen und dafür das entgegengesetzte substituirt, dass die öffentlichen Lasten, so weit der Princeps sie übernimmt, aus seinem Privatvermögen zu bestreiten sind. Die kaiserliche Kasse,

---

1) Augustus gewährte im J. 740 ausnahmsweise *pro agris provincialibus* Entschädigung, später nicht mehr, wahrscheinlich weil die Mittel dazu fehlten (*mon. Anc.* 3, 22 fg.). Ulpian *Dig.* 6, 1, 15, 2: *ager . . . militibus adsignatus est modico honoris gratia possessori dato.* Paulus *Dig.* 21, 2, 11 pr.

2) Insbesondere findet sich Auflegung erblicher Dienstpflicht (*vita Alexandri* 58; *Probi* 16; vgl. Rudorff grom. Instit. S. 371).

3) Vgl. z. B. Tacitus *ann.* 13, 27.

der *fiscus Caesaris* oder, nach der später üblichen Bezeichnung, der *fiscus* schlechtweg[1]), ist Privateigenthum des Princeps[2]) und wird gleich und mit dem nicht aus öffentlichen Mitteln herstammenden kaiserlichen Privatgut besessen und vererbt[3]). Die von der

1) *Fiscus* ist eigentlich der grosse Korb, in dem im Aerarium (*lex repet.* Z. 67. 68) und den sonstigen grösseren Kassen das Geld aufbewahrt ward (nicht mit Recht denkt Hirschfeld Verwaltungsgeschichte S. 3 zunächst an das zur Versendung verpackte Geld), im Gegensatz zu dem Geldkasten, der *cista* des gewöhnlichen Privaten (Cicero *Verr.* 3, 85, 197). So bezeichnet Sueton *Aug.* 101 die von Augustus für ausserordentliche Fälle bereit gehaltene Kassenreserve als *summa confiscata*. Im technischen Sprachgebrauch ist *fiscus* zunächst die einzelne kaiserliche Centralkasse, welche bei jedem Finanzdepartement (*ratio*) vorhanden war; so spricht man vom *fiscus Asiaticus* (Orelli 2905), *Gallicus provinciae Lugdunensis* (Henzen 6651), *Iudaicus* (Sueton *Dom.* 12; Eckhel 6, 404), *frumentarius* (Orelli 790), *castrensis* (Orelli 2920), *lib(ertatis) et pec(uliorum* Orelli 3335). Schon in dem griechisch abgefassten Edict des Präfecten von Aegypten unter Galba Ti. Alexander (*C. I. Gr.* 4957) wird für die kaiserliche Hauptkasse von Aegypten mehrfach das lateinische Wort gesetzt. In diesem Sinn setzt Sueton *Aug.* 101 die *fisci* in der Mehrzahl dem *aerarium* entgegen. Diese Stelle könnte eher wörtliche Anführung aus Augustus Schriften sein als die von Bergk (*Aug. res gestae* p. 86) dafür ausgegebene des Plinius *h. n.* 18, 11, 114. — Sicher in dem späteren Sinn hat das Wort zuerst der jüngere Seneca *de benef.* 4, 39, 3. 7, 6, 3: *Caesar omnia habet, fiscus eius privata tantum ac sua.* Bei Tacitus stehen schon ganz gewöhnlich *fiscus* und *aerarium* im Gegensatz.

2) Ganz richtig sagt Ulpian *Dig.* 43, 8, 2, 4: *res fiscales quasi propriae et privatae principis sunt*, und ebenso richtig heisst der Fiscus anderswo (*vita Hadriani* 7) *fiscus privatus* und sein Schuldner *privati debitores*. Ebenso lässt Tacitus den Kaiser durch seine Procuratoren *res suas* (*ann.* 4, 6), *rem familiarem* (*ann.* 12, 60 a. E. 13, 1), *pecunias familiares* (*ann.* 4, 15) verwalten. Die Commentatoren des Tacitus zu den angef. Stellen und Bergk a. a. O. S. 85. haben diesen Cardinalsatz völlig verkannt und sind dadurch zu ganz unhaltbaren Aufstellungen gekommen. Man hat es sich nicht deutlich gemacht, dass die Frage nach dem vermögensrechtlichen Subject bei den fiscalischen Sachen unabhängig ist von der anderen Frage, ob der Princeps berechtigt ist dieselben, resp. ihren Ertrag in den eigenen Nutzen zu verwenden. Die dem Beamten für öffentliche Verwendung überwiesenen Gelder können sehr wohl ihm in der Form gewährt werden, dass sie rechtlich nicht minder zu seinem Patrimonium gehören als geborgtes Geld zum Patrimonium des Schuldners.

3) Augustus (Sueton *Aug.* 101. *Ner.* 6; Tacitus *ann.* 1, 8 u. a. St. m.), Tiberius (Dio 59, 1; Sueton *Tib.* 76. *Gai.* 14. *Claud.* 6), Gaius (Sueton *Gai.* 24), Claudius (Tacitus *ann.* 12, 69; Dio 61, 1; Sueton *Claud.* 44), Pius (*vita* 12) haben in gewöhnlicher Weise testirt; und als Erbschaftsmasse kann nur das gesammte Gut betrachtet werden, das sei es aus Privat-, sei es aus amtlichen Titeln dem Erblasser zugekommen ist. Von dem Princeps zu leistende, aber nicht geleistete Staatsausgaben würden rechtlich als Massenschulden zu behandeln sein, so wie umgekehrt ihm zukommende noch nicht erhobene Staatseinnahmen als Massenforderungen. Bezeichnend ist vornehmlich, was von Pius gemeldet wird, dass er den Ertrag seines Privatvermögens dem Staate zuwandte, es selbst aber letztwillig seiner Tochter hinterliess: *vita* 7: *patrimonium privatum in filiam contulit, sed fructus rei publicae donavit*, ferner 12: *privatum patrimonium filiae reliquit: testamento autem omnes suos legatis idoneis prosecutus est.* Diese Stellen werden so zu vereinigen sein, dass Pius bei seinem Regierungsantritt erklärte sein Privatvermögen seinen von der Thronfolge ausgeschlossenen leiblichen Kindern vorzubehalten, aber da diese Kinder in seiner Gewalt blieben, diese Erklärung erst durch die entsprechende testamentarische Bestimmung rechtlich wirksam ward.

Gemeinde empfangenen Summen hat der Princeps allerdings für öffentliche Zwecke zu verwenden, eben wie die Aedilen die Spiel- und der Triumphator die Manubiengelder; aber sie alle werden zunächst Eigenthum des Empfängers und Rechnungslegung über sie findet nicht statt[1]. Namentlich die Ausscheidung der kaiserlichen Quästoren aus der Verwaltung der kaiserlichen Kasse (S. 555) beweist, dass für den Princeps die proconsularische Rechnungslegung sofort und principiell beseitigt worden ist[2]. Folgerichtig werden, wie

---

Demgemäss hinterliess er im Testament die Erbschaft Hadrians und was ihm aus öffentlichen Mitteln zugekommen war seinem Nachfolger und dem anderen Adoptivsohn, das Stammgut aber dem einzigen leiblichen Kinde, das ihn überlebte. Aehnlich verfuhren Pertinax (Dio 37, 7) und Julianus (*vita* 8), indem sie bei Uebernahme des Principats die Kinder aus der Gewalt entliessen und ihr Privatvermögen unter sie vertheilten, um es der Einwerfung in den formell dem Kaiser, reell dem Staate gehörigen Fiscus zu entziehen. — Späterhin ist von der Privaterbfolge in Betreff des kaiserlichen Vermögens wenig mehr die Rede, was doch nicht allein auf die im 3. Jahrh. fast stetig werdenden gewaltsamen Thronwechsel zurückzuführen ist; offenbar und durchaus naturgemäss tritt bei dem *fiscus Caesaris* mehr und mehr der Begriff des Privateigenthums zurück. So wird schon in einem Rescript Caracallas (*Cod. Iust.* 7, 49, 1) der *causa privata* die *publica sive fiscalis* entgegengesetzt, und in demselben Sinn untersagte Pertinax das fiscalische Eigenthum mit seinem Namen zu bezeichnen, da es vielmehr dem Staat gehöre (Herodian 2, 4, 13 S. 968 A. 1). Aber eben diese Stelle zeigt, dass bis dahin es Regel gewesen war die fiscalischen Sachen als Privateigenthum des Princeps mit seinem Namen zu stempeln. Die Neuerung, welche Pertinax vornimmt, bereitet schon den späteren Gegensatz von Staats- und Krongut vor, den dann die diocletianisch-constantinische Ordnung aufnimmt und weiter entwickelt. Wenn von Tacitus gesagt wird (*vita* 10): *patrimonium suum publicavit quod habuit in reditibus sestertium bis milies octingenties: pecuniam quam domi collegerat in stipendium militum vertit*, so wird hier schon der Fiscus geradezu als Staatskasse aufgefasst.

1) Der Ausschluss der Rechnungslegung folgt an sich daraus, dass die dem Princeps zufliessenden öffentlichen Gelder in dessen Eigenthum übergehen, noch nicht, aber er ist nach römischem Herkommen damit verbunden (1, 674 fg.).

2) Hirschfelds Einwendungen gegen diese meine Behauptung (Verw. Geschichte S. 7) beruhen wohl nur darauf, dass die Frage nicht scharf genug, ich möchte sagen nicht privatrechtlich streng gefasst ist. Ich habe nie mehr behauptet, als dass die proconsularische Rechnungslegung für den Princeps von Haus aus in Wegfall gekommen ist und dass die ihm zur Verfügung gestellten Einnahmen des Staats nach der Analogie der Manubien der Republik behandelt worden sind. Ohne Zweifel war, wie der Feldherr der Republik, so der Princeps nicht bloss moralisch, sondern auch rechtlich verpflichtet die also empfangenen Summen zum gemeinen Besten zu verwenden, und wie dies von den ersten Herrschern durch die Veröffentlichung der Staatsrechnungen anerkannt ward (S. 984), so mag davon auch eine Anwendung darin gefunden werden, dass der kaiserliche Finanzverwalter Pallas bei seinem Rücktritt sich ausbedingt *pares rationes cum re publica* zu haben (Tacitus *ann.* 13, 14), d. h. nicht wegen kaiserlicher zum Besten des Staats zu verwendender, aber in seinem eigenen Nutzen verwendeter Gelder in Anspruch genommen zu werden. Gewiss hätte Augustus, wenn er den Principat oder vielmehr sein proconsularisches Amt niedergelegt haben würde, wegen der ihm überwiesenen Staatsgelder gerade ebenso zur Verantwortung gezogen werden können, wie dies gegen L. Scipio geschah. Will man dies eine Verpflichtung zur Rechnungslegung nennen, so ist dagegen weiter nichts zu erinnern, als dass die Bezeichnung nicht streng correct ist. Aber zunächst kommt es gar nicht darauf an, in welchen Formen die Gemeinde wegen der aus ihren

dies schon bei Gelegenheit des kaiserlichen Haushaltes entwickelt ward (S. 810), die eigentlichen Kassenbeamten, bei denen das Bedürfniss strengster Controle eintritt, bis zu den höchsten Spitzen

Mitteln dem Princeps zufliessenden Gelder denselben zur Rechenschaft ziehen kann, sondern vielmehr darauf, in welches Rechtsverhältniss der Princeps zu den ihm zufliessenden Staatsgeldern tritt; die principielle Verschiedenheit, die in dieser Hinsicht zwischen ihm und dem Proconsul besteht, ist das eigentlich wesentliche Moment und die Ungleichheit in Betreff der Rechnungslegung davon nur die nothwendige Consequenz. Das dem Proconsul für sein Heer und sonst ausgezahlte Geld bleibt, bis es verausgabt wird, Eigenthum des Staats. Der etwa bleibende Kassenbestand gehört also dem Staat und ist demnach bei Niederlegung des Amtes dem Aerarium wieder zuzuführen, an welche Ablieferung sich naturgemäss die Verrechnung anknüpft. Aber schon das republikanische Recht kennt noch eine andere Form der Verwendung öffentlicher Gelder für öffentliche Zwecke durch Vermittelung eines Beamten: die Spielgelder des Aedilen, die Manubien des Feldherrn gehen über in das Privateigenthum des Empfängers, der dagegen schuldig ist der Gemeinde die entsprechenden Leistungen aus seinem Vermögen zu gewähren; ganz wie heutzutage die für Ausführung gewisser Leistungen vorschussweise dem öffentlichen Beauftragten gezahlten Beträge zunächst dessen Eigenthum werden. Civilrechtlich ausgedrückt erscheinen jene Gelder als Depositum, diese als Mutuum. Da in den letzteren Fällen von einem dem Staat zukommenden Kassenbestand nie die Rede sein kann, kennt die Republik für diese Zahlungen weder eine regelmässige Restablieferung noch eine regelmässige Verrechnung, wohl aber, wo der Verdacht der nicht bestimmungsgemässen Verwendung entstand, die Anklage wegen Unterschleifs. — Da nun die dem Princeps aus den öffentlichen Activen überwiesenen Vermögensobjecte, die *res fiscales*, ausdrücklich und einstimmig als sein Privateigenthum bezeichnet werden (S. 958 A. 2) und nicht der entfernteste Anhalt dafür sich findet diese Auffassung als eine erst im Laufe des Principats eingetretene Neuerung zu betrachten, so kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass jene Activa nach Analogie der Manubien behandelt worden sind. Es ist überflüssig die nahe liegenden Gründe auszuführen, wesshalb diese Behandlung auch allein mit dem Wesen des Principats verträglich erscheint. — Damit fällt von selbst die von Hirschfeld aufgestellte Auffassung des kaiserlichen Fiscus und die weiteren daran geknüpften Consequenzen. Es ist zu bedauern, dass die sonst so musterhaft angelegte und durchgeführte Untersuchung in dieser Hinsicht auf einem schadhaften Fundament ruht und der Verfasser sich nicht klar darüber geworden ist, wer denn bei dem Fiscus als Rechtssubject zu denken ist. Es giebt in der That nur zwei logisch mögliche Auffassungen: entweder ist das Rechtssubject der Staat oder es ist die Person des Princeps. Jene Auffassung aber führt zur vermögensrechtlichen Identification von Aerarium und Fiscus und steht mit der Ueberlieferung im grellsten Widerspruch; somit bleibt nur die zweite Annahme, die ja auch längst die gemeingültige ist, dass vermögensrechtlich das Aerarium den *populus*, der Fiscus den Kaiser repräsentirt. Hievon aber ist die nothwendige Folge, dass das Privatgut des Princeps und dasjenige Staatsgut, welches ihm zur Verfügung gestellt wird, nicht etwa zusammenfalle (was ich nie behauptet habe), sondern vom vermögensrechtlichen und erbrechtlichen Standpunkt aus als eine Einheit betrachtet werden müsse. Dass diese Einheit in der That vorhanden ist, zeigt nichts so deutlich als die so scharf hervortretende praktische Unausführbarkeit der Trennung von Erb- und Thronfolge, die nach Hirschfelds Ansicht geradezu unbegreiflich sein würde. Wenn in der Erbmasse des verstorbenen Princeps auch das Staatsgut steckte und der oder die Erben die von ihrem Erblasser nicht zum öffentlichen Besten verwandten Bestandtheile desselben zunächst mit der Erbschaft überkamen, so ist es vollkommen erklärlich, dass mit dieser vermögensrechtlichen Succession auch die Thronfolge gewissermassen gegeben war. Theoretisch konnte freilich die Rückgabe des nicht zu Recht verwendeten Staatsguts von den Erben

hinauf in früherer Zeit ausschliesslich aus den Freigelassenen und den Sclaven des Kaisers, diejenigen Beamten aber, denen die Controle des Steuer- und Hebewesens obliegt, späterhin auch die höheren Kassenbeamten aus dem Ritterstand genommen unter Ausschliessung aller Mitwirkung von Personen senatorischen Ranges und magistratischen Rechts. Die kaiserliche Kassenverwaltung ist überwiegend persönlich und eben desshalb giebt es in der besseren Zeit einen obersten Vorstand derselben nicht [1].

Die schwierige Aufgabe das Wesen und die Behandlung des kaiserlichen Fiscus darzulegen, um so schwieriger, als nach dem eben Gesagten die staatlichen und die rein privaten Verhältnisse dabei rechtlich auf gleicher Linie stehen, kann hier ihre Lösung nicht finden [2]. Wohl aber ist es unumgänglich wenigstens in allgemeinen Umrissen darzulegen, in welchem Umfange einerseits die Staatsausgaben von dem Princeps übernommen, andererseits die Staatseinnahmen ihm überwiesen worden sind.

Umfang der fiscalischen Ausgaben.

Welche Staatsausgaben durch die Einrichtung des Principats von dem Princeps übernommen wurden, ergiebt sich aus seinem Wesen. Dasselbe geht aus von dem ausschliesslichen Oberbefehl über sämmtliche Truppen (S. 810), und damit ist die Leistung

---

des früheren Princeps gefordert werden; aber die politische Unausführbarkeit einer solchen Retradition wenigstens dem Haupterben gegenüber musste dahin führen und hat dahin geführt, dass dem Haupterben immer entweder beides, Vermögen und Reich gewährt oder beides versagt wird. War dagegen der Princeps eben nichts als ein Verwalter von dem Staate gehörigen Vermögensstücken, so ist schlechterdings nicht abzusehen, inwiefern die Privatsuccession in sein Vermögen irgend für die Nachfolge im Principat von Bedeutung werden konnte.

1) Hirschfelds Ausführung (insbes. Verw. Gesch. S. 286 fg.), dass eine kaiserliche Centralkasse erst durch Claudius geschaffen sei, hält, so bestechend sie auftritt, doch eine ernstliche Prüfung nicht aus. Die finanzielle Gestion des Princeps ist undenkbar ohne eine Centralstelle, in der die Rechnungen der verschiedenen Specialverwaltungen ausgeglichen wurden und in der der Ueberschuss oder das Deficit der einzelnen Kasse Verwendung, resp. Deckung fanden. Wohl aber war die augustische Ordnung darauf angelegt, dass der Princeps wie die Oberfeldherrnschaft, so auch die oberste Leitung der Finanzen persönlich führte. Dass eine andere oberste Direction als die eigene des Kaisers bei der kaiserlichen Centralkasse zuerst unter Claudius hervortritt, ist nichts als die Kehrseite des persönlichen Regiments, wenn dasselbe an eine von seinen persönlichen Dienern beherrschte und durch sie verdunkelte Individualität gelangt. Man darf nicht meinen, dass die Maschinerie erst zu der Zeit erfunden worden ist, in welcher man sie zuerst in der verfallenden Maschine gewahr wird.

2) Erwähnt mag noch werden, dass die bei dem Aerarium hergebrachten Einrichtungen öfter für die fiscalischen als Muster gedient haben: wie zum Beispiel die senatorischen Statthalter das Verzeichniss ihrer zu Gehalten berechtigten Begleiter und Subalternen bei dem Aerarium einreichten, scheinen die kaiserlichen eine ähnliche Liste in den *commentarius principis* haben einzeichnen zu lassen (1, 288 A. 3 vgl. oben S. 540).

des Soldes und überhaupt aller Ausgaben für Kriegszwecke nothwendig verbunden. In den ersten Jahren nach der Reorganisation des Gemeinwesens müssen die den Princeps treffenden Staatslasten sich sogar im wesentlichen auf den Militär- und Flottenetat des Reiches und die ausserdem für die Verwaltung der kaiserlichen Provinzen erforderlichen Posten beschränkt haben. Als aber bald darauf zu dem kaiserlichen Proconsulat noch wichtige und kostspielige Kreise der hauptstädtischen und der italischen Verwaltung hinzukamen, zuerst im J. 732 die Annona, dann die italischen Chausseen, die Wasserleitungen der Hauptstadt, die Regulirung des Tiberflusses und anderes mehr, traten damit auch die hiefür erforderlichen Ausgaben zu den den Princeps treffenden hinzu. Auf das weitere Detail des kaiserlichen Ausgabeetats [1]) einzugehen ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich; im Einzelnen ist darüber bei den einzelnen Verwaltungskreisen gehandelt.

Ausserdem fielen dem Fiscus die persönlichen Ausgaben des Princeps in ihrem ganzen Umfang zur Last, einschliesslich der Kosten des in Folge seiner politischen Stellung ungemein vermehrten Haushalts, namentlich der eigenen Kosten der Finanzverwaltung und der sehr beträchtlichen der kaiserlichen Liberalitätsacte, die rechtlich auch nur als persönliche Ausgaben des Princeps betrachtet werden können. Eine Besoldung empfing der Princeps so wenig wie alle übrigen Beamten.

Umfang der fiscalischen Einnahmen

Die der kaiserlichen Kasse zufliessenden Einnahmen sind zunächst rein privatrechtlicher Natur und entziehen sich in so weit einer principiellen staatsrechtlichen Erörterung. Aber ausser dem Ertrag des Privatvermögens [2]) bestehen für dieselbe die

---

1) Ein deutliches Bild von demselben giebt in dem merkwürdigen Gedicht, das Statius 3, 3 an den Chef der kaiserlichen Privatkasse (*a rationibus*), den Freigelassenen Etruscus richtet, die Aufzählung der Ausgaben Z. 99 fg., die der Aemterreihe folgt:

Proconsulat	*quantum Romana sub omni pila die*
cura annonae	*quantumque tribus*
cura aed. sacr. operumque publ.	*quid templa*
cura aquarum	*quid alti undarum cursus*
cura riparum et alvei Tiberis?	*quid propugnacula poscant aequoris*
cura viarum	*aut longe series porrecta viarum*
Bauten (S. 909)	*quid domini celsis niteat laquearibus aurum*
Münze	*quae divum in vultus igni formanda liquescat massa, quid Ausoniae scriptum crepet aere monetae.*

2) Unterschieden worden ist das *patrimonium principis* von seiner sonstigen *res familiaris* in der Verwaltung von jeher (Marquardt Staatsverwaltung 2, 298) und es konnte dies auch nicht anders sein, da das Erbgut sich der ressortmässigen Behand-

folgenden Einnahmequellen, die bei ihrem materiell öffentlichen Charakter hier erörtert werden müssen.

aus den annectirten Staaten.

1. Wenn wenigstens nach dem späteren republikanischen Staatsrecht die Eroberung dem erobernden Staat das Bodeneigenthum schlechthin gewährt, so dass innerhalb des eroberten Gebiets selbst das bisherige Privateigenthum nach strengem Recht durch die Eroberung auf den erobernden Staat übergeht, so ist in denjenigen Gebieten, die zwar erobert, aber nicht in Provinzen des römischen Volks umgewandelt worden sind, der Träger dieses Eigenthums nicht der römische Staat, sondern der römische Princeps. Wenn dieses Recht zunächst nur in der Form des Obereigenthums auftritt, da das Privateigenthum wenigstens als geduldeter Besitz fortbesteht[1]), so gehen die bisherigen Domanialbesitzungen in diesen Gebieten nicht bloss in das Eigenthum des Princeps über, sondern werden auch seiner unmittelbaren Bewirthschaftung unterstellt. Es gilt dies namentlich von dem Königreich Aegypten[2]), aber

lung der dem Princeps als solchem zukommenden Einnahmen nicht fügte. Dass seit Severus für das Neugut des Princeps — die *res privata principis* — eine zweite übrigens gleichartige Verwaltung besteht, hat nicht eigentlich principielle Bedeutung (vgl. *mem. dell' inst.* 2, 318 fg.). Aber der Gegensatz des *patrimonium* und der *res privata principis* einer- und des *fiscus* andrerseits bezieht sich nur auf den Erwerbstitel und die Verwaltungsform, nicht auf das Vermögenssubject. Wenn Hirschfeld (Verw. Gesch. S. 8) dies leugnet, so bekenne ich nicht verstanden zu haben, an welches Doppelsubject hier gedacht werden kann. Den Juristen wenigstens braucht man dafür nur daran zu erinnern, dass in den römischen Grundbüchern streng unterschieden wird zwischen Staats- und kaiserlichen Grundstücken (man erinnere sich zum Beispiel an das *adfinis populus*, *adfinis Caesar noster* der Alimentarurkunden), aber bei den letzteren niemals unterschieden wird zwischen Amt- und Privatgut (die von Hirschfeld a. a. O. hiegegen angeführte Stelle *Dig.* 49, 14, 3, 11, wo nach den *loca fiscalia vel publica* noch die *possessio Caesaris* aufgeführt wird, ist zu erklären nach Analogie von *Dig.* 49, 14, 6, 1; vgl. Hirschfeld S. 27). Ebenso unterscheidet Augustus, wenn er *mon. Ancyr.* 3, 34 sagt: *quater pecunia mea iuvi aerarium*, absichtlich nicht zwischen dem ererbten Vermögen, den ägyptischen Einnahmen und den ihm zufliessenden Staatseinkünften. Dasselbe gilt für unzählige andere Stellen.

1) Das private Bodeneigenthum, das allerdings auch unter dem Principat in Aegypten vorkam (Lumbroso *rech. sur l'économie politique de l'Egypte* S. 94), wird wenigstens nicht besseren Rechts gewesen sein als das Privateigenthum an dem eigentlichen Provinzialboden. Es scheint aber sogar geringeren Rechts gewesen zu sein und die Regierung in Aegypten in höherem Grade als in den Provinzen das volle Bodeneigenthum in Anspruch genommen haben; denn Ammian 22, 11, 6 sagt, dass in Alexandrea *aedificia cuncta solo cohaerentia a conditore Alexandro magnitudine impensarum publicarum extructa, emolumentis aerarii proficere debent ex iure.*

2) Wenn Aegypten von einem Eingebornen geradezu ‚das grösste der kaiserlichen Landgüter' (τὸ μέγιστον αὐτοῦ τῶν κτημάτων: Philo *adv. Flaccum* 2, 19) genannt wird, oder bei Tacitus ‚dem Privatbesitz des Kaisers vorbehalten' heisst (*domi retinere: hist.* 1, 11), so kann dies unmöglich anders aufgefasst werden als dass, was anderswo *publicum populi Romani*, hier vielmehr βασιλικόν war. Dagegen

ebenso von dem Königreich Noricum und überhaupt von den sogenannten procuratorischen Provinzen. Demnach fliessen die sämmtlichen Einnahmen Aegyptens und der ihm im Allgemeinen gleich stehenden Landschaften, mögen sie als Grundsteuer, Zölle oder Domanialertrag auftreten, in die kaiserliche Privatkasse. Wahrscheinlich sind auch die Abgaben der nicht eingezogenen, aber tributär gemachten Königreiche in gleicher Weise dem Princeps zugeflossen.

aus den kaiserlichen Provinzen.

2. Die dem Kaiser zur Verwaltung übergebenen Provinzen gelten als geradezu an ihn abgetreten, so dass der Boden hier, eben wie in Aegypten, als dem Kaiser gehörig aufgefasst wird [1]) und demnach die Einkünfte dieser Landschaften von Rechts wegen an ihn fallen. Man wird dabei im Sinn haben müssen, dass diese Abtretung zunächst ins Leben getreten ist sowohl als temporäre und in dieser Weise den römischen Gewohnheiten nicht unbekannte [2]) wie auch dem Umfang nach beschränkt [3]); als

---

hat es kein Gewicht, dass zum Beispiel Velleius 2, 39 *Aegyptus stipendiaria facta* nennt; hier spricht nicht der Jurist, der zwischen Kaiser und Gemeinde distinguirt, sondern der Historiker, der Aegyptens Stellung gegenüber Rom bezeichnet.

1) Gaius 2, 21: *provincialia praedia . . . alia stipendiaria, alia tributaria vocamus. stipendiaria sunt ea quae in his provinciis sunt, quae propriae populi Romani esse intelleguntur: tributaria sunt ea quae in his provinciis sunt, quae propriae Caesaris esse creduntur* (daraus Theophilus zu den Inst. 2, 1, 40). Vgl. 2, 7: *in provinciali solo placet plerisque solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris.* Allem Anschein nach besteht weder zwischen dem *stipendium* und dem *tributum* noch zwischen dem *praedium stipendiarium* und dem *praedium tributarium* ein anderer Unterschied als der von Gaius angezeigte rein formale: der Gegensatz begegnet einige Male in unsern Rechtsquellen (*Dig.* 7, 1, 7, 2; *Vat. fr.* 289), aber praktischer Gebrauch wird von ihm nirgends gemacht, ja er wird geradezu als wesenlos bezeichnet (*Dig.* 50, 16, 27, 1: *stipendium . . . etiam tributum appellari Pomponius ait*) und sowohl der etymologische Werth der beiden Bezeichnungen (*tributum* ist die Steuer mit Rücksicht auf die Steuerzahler gedacht, *stipendium* die Steuer mit Rücksicht auf die Steuerempfänger, dem Umfang nach sind also beide gleich) wie auch der Sprachgebrauch der Nichtjuristen (z. B. Velleius 2, 29) stimmen damit wesentlich überein. Wahrscheinlich ist die Differenzirung der beiden Ausdrücke von der Jurisprudenz aufgestellt worden, als mit der Entstehung des Principats das Eigenthum des Kaisers an dem Boden der ihm anvertrauten Provinzen festgestellt wurde. Mit einer ,staatsrechtlichen Theorie' (Hirschfeld Verw. Gesch. S. 10) haben wir es hier ohne Zweifel zu thun; aber gerade weil sie 'nur' dies ist, ist sie für die staatsrechtliche Construction des Principats von der äussersten Wichtigkeit.

2) Ueberlassung des Eigenthums, namentlich auch des Bodeneigenthums auf Zeit, ist als *fiducia* nicht bloss zum Zweck der Verpfändung dem römischen Recht geläufig, sondern auch zum Zweck der besseren Schützung der Sache, als gesteigertes Depositum (Gai. 2, 60: *fiducia contrahitur aut cum creditore pignoris iure aut cum amico, quod tutius nostrae res apud eum essent*). Dass bei dem Act des J. 727 eine solche Uebertragung auf das nächste Decennium stattfand, ist weit glaublicher, als dass, wie ich in der ersten Ausgabe angenommen hatte, diese Uebertragung erst von der späteren Theorie entwickelt worden ist.

3) Augustus erhielt zuerst nur Gallien, Syrien und das diesseitige Spanien (S. 824 A. 2).

fiduciarisches aufgefasst, das bei dem Aufhören des Amtes zurückzustellen ist, erscheint dies Bodeneigenthum nicht in principiellem Widerspruch mit dem magistratischen Wesen des Principats. Getroffen aber wurde die Einrichtung wahrscheinlich desshalb, weil in dieser Form die Controle und Verrechnung schlechthin ausgeschlossen ward. Es liess sich das sehr wohl dadurch plausibel machen, dass der Princeps bei einer solchen niemals herauszuzahlen, sondern vielmehr nachzufordern gehabt haben würde; denn der Steuerertrag, den jene Provinzen damals liefern mochten, kam ohne Zweifel nicht auf gegen die zunächst für sie erforderlichen militärischen Ausgaben, geschweige denn gegen die gesammte von dem Princeps auf seine Schatulle übernommene Militärlast. Selbst späterhin werden die kaiserlichen Provinzen schwerlich für sich allein zu deren Deckung genügt haben.

Antheil an den übrigen Einnahmen.

3. Wahrscheinlich ist man noch weiter gegangen und hat dem Princeps, mit Rücksicht auf die von ihm zu bestreitenden Ausgaben, einen Theil der Abgaben auch der senatorischen Provinzen überwiesen. Das kaiserliche Obersteueramt, das gleichmässig in einer jeden, einerlei ob kaiserlichen oder senatorischen Provinz, eingerichtet ist, war allerdings wohl dazu bestimmt die Grund- und Vermögenssteuer überhaupt einzuziehen, mochte sie in das Aerarium oder in den Fiscus fliessen[1]; aber ein Theil

1) S. 256 A. 1. Nach Hirschfelds Ansicht ist es eine Besonderheit der Provinz Asia, dass der kaiserliche Procurator dort Steuern erhob, während in den übrigen senatorischen Provinzen die Procuratoren nur die dem Kaiser zukommenden Naturalabgaben eingezogen haben sollen. Aber dem steht Dios allgemeine Angabe entgegen 53, 15: τοὺς ἐπιτρόπους — οὕτω γὰρ τοὺς τάς τε κοινὰς προσόδους ἐκλέγοντας καὶ τὰ προστεταγμένα σφίσιν ἀναλίσκοντας ὀνομάζομεν — ἐς πάντα ὁμοίως τὰ ἔθνη τά τε ἑαυτοῦ δὴ καὶ τὰ τοῦ δήμου . . . πέμπει, πλὴν καθόσον τοὺς φόρους οἱ ἀνθύπατοι παρ' ὧν ἄρχουσιν εἰσπράσσουσιν. Denn hier wird doch nur gesagt, dass in den senatorischen Provinzen die Proconsuln bei der Hebung der Steuern mitwirken, keineswegs aber geleugnet, dass in denselben Provinzen die kaiserlichen Procuratoren an der Steuererhebung betheiligt sind; ja es wird dies nothwendig gefordert, weil diese Competenz von Dio als schlechthin allgemeine aufgestellt wird und in der That nicht abzusehen ist, was der kaiserliche Procurator zum Beispiel in Sicilien zu thun hatte, wenn ihn die Steuersachen nichts angingen. Mir ist es daher nicht zweifelhaft, dass sämmtliche in den Fiscus fliessende Abgaben von den kaiserlichen Procuratoren erhoben werden. Dass die in das Aerarium gelangenden Abgaben durch die Proconsuln erhoben wurden, ist möglich. Nur durfte Hirschfeld sich dafür nicht auf Appuleius *de mag.* 101 berufen; denn der *quaestor publicus*, an den die Grundsteuer entrichtet ist, ist offenbar ein Municipalquästor, da er *vir ornatus* genannt wird. Die Bezeichnung *publicus* kann diesem sehr wohl gegeben werden, wie er ja ganz gewöhnlich *q. pecuniae publicae* genannt wird. Für viel wahrscheinlicher halte ich aber (vgl. S. 256 A. 1), dass die gesammte Steuererhebung von Haus aus kaiserlich geworden ist und die Proconsuln nur die Judi-

derselben blieb nachweislich dem letzteren [1]. Dass die im Wege der Verpachtung erhobenen Einnahmen gleichfalls theilweise in den Fiscus geleitet wurden, ist sehr wahrscheinlich, wenn auch bestimmte Beweise dafür zu fehlen scheinen. Wenn dem Statthalter der Republik aus dem Aerarium eine gewisse Summe für den Sold und sonstige Ausgaben ausgeworfen wurde (1, 283 A. 1), so war dies Verfahren für den Princeps ebenso unangemessen wie ein Aequivalent unentbehrlich; man wird dafür die Theilung der Abgaben selbst eingeführt haben, deren Normen wir freilich nicht kennen.

Spätere Steigerung dieses kaiserlichen Antheils.

4. Wenn das bisher Gesagte von der ursprünglichen Organisation des Principats gilt, so ist allem Anschein nach in dessen weiterer Entwickelung mehr und mehr zur Entlastung des Fiscus das Aerarium herangezogen worden. Die von dem Princeps nicht sofort, aber doch in seinen ersten Stadien übernommenen sehr beträchtlichen Ausgaben für die Verpflegung Roms, die Instandhaltung der Strassen Italiens, die Regulirung des Tiberstromes, der Wasserleitungen und überhaupt der Tempel und öffentlichen Gebäude der Hauptstadt, lasteten nach herkömmlicher Ordnung auf dem Aerarium; als Augustus sie an sich zog, kann er, zumal da neue Steuern dafür nicht eingeführt wurden, dies nur in der Weise gethan haben, dass entweder die dafür bisher bestimmten Beiträge fortan an ihn oder seine Beauftragten entrichtet wurden, wie denn zum Beispiel die Getreidelieferung aus Africa sicher aus diesem Grunde unter den Einnahmen des Fiscus erscheint [2], oder auch, was auf dasselbe hinauslief, die von der kaiserlichen Verwaltung abgeschlossenen belastenden Verträge angesehen wurden als nicht den Fiscus, sondern das Aerarium verpflichtend [3]. Dass in der That das

---

cation in Steuersachen behalten haben. Diese kaiserliche Monopolisirung des Hebungsrechts, allem Anschein nach einer der Grundgedanken des Principats, scheint sich weiter dadurch zu bestätigen, dass die gesammte Aufsicht über die verpachteten Hebungen ebenfalls vom Kaiser geführt ward, auch wenn sie in eines der beiden Aerarien flossen. Vgl. S. 976 fg.

1) Tacitus *ann.* 2, 47: *(Sardiani) quantum aerario aut fisco pendebant, in quinquennium remisit.*

2) Statius 3, 3, 90 zählt unter den Einnahmen des Fiscus auf *quod messibus Afris verritur*, wo ohne Zweifel in erster Reihe an die fruchtbare Proconsularprovinz gedacht ist.

3) In dieser Beziehung dürfte es namentlich einen Unterschied gemacht haben, ob die Leistungen im Wege der Verdingung beschafft wurden oder nicht. Im ersteren Fall, der vorzugsweise bei der *cura viarum* eintritt, bindet der vom *curator viae* abgeschlossene Verdingungsvertrag das Aerarium ähnlich wie in der Republik die censorische Location; in dem zweiten muss wohl dem Aerarium sei es ein für allemal, sei es durch jedesmaligen Senatsbeschluss ein gewisser Zuschuss auferlegt worden sein.

Aerarium auch nachher an diesen Verwaltungen finanziell betheiligt blieb, wird seiner Zeit bei den einzelnen Verwaltungen gezeigt werden. Sonach wird in immer steigendem Maasse ein Theil der Einkünfte der senatorischen Provinzen entweder unmittelbar oder mittelbar in den Fiscus geflossen sein.

Die folgenschwere Bedeutung dieser Einrichtungen liegt auf der Hand. Die in jeder Monarchie ausserordentlich schwierige Aufgabe die privatrechtliche Stellung des Monarchen mit seiner staatsrechtlichen in Harmonie zu bringen wurde in echt römischer Weise dadurch gelöst, dass die Scheidung des Princeps als eines Privaten und des Staates auf dem vermögensrechtlichen Gebiet gerade durch ihre strenge Folgerichtigkeit praktisch in das Gegentheil umschlug und das Privatgut des Monarchen zuerst factisch [1]) und schliesslich auch rechtlich auf den jedesmaligen Nachfolger in der Herrschaft überging. Die Anwendung des privaten Vermögensrechts auf ein Privateigenthum, welches auch nur das Königthum Aegypten einschloss, war praktisch unmöglich; wie hätte zum Beispiel die Erbfolge in diesem Gut von derjenigen im Reichsregiment sich trennen lassen? Wir werden denn auch in dem Abschnitt von dem Regierungswechsel finden, dass einerseits der im Testament des Princeps eingesetzte Erbe dadurch gewissermassen auf den Thron gerufen zu sein schien, andererseits gegenüber einem der vom Princeps im Testament eingesetzten Haupterben die Versagung der Thronfolge die Umstossung auch des Testaments herbeizuführen pflegte. In folgerichtiger Anwendung dieser Identification der kaiserlichen Person und des Principats auf dem Gebiet des Vermögensrechts hatte sich wenigstens schon unter Pius der Rechtssatz festgestellt, dass die letztwillige Honorirung des Princeps, auch wenn er benannt ist, nicht erlischt, wenn er vor dem Erblasser stirbt, sondern auf den Nachfolger sich überträgt [2]). Dasselbe zeigt

1) In einzelnen Fällen können wir dies deutlich verfolgen, zum Beispiel bei der grossen wahrscheinlich bei Ariminum belegenen Ziegelei des Vibius Pansa, ohne Zweifel des Consuls 711. Diese muss an Augustus gekommen sein, und wir können dann aus den Ziegeln nachweisen, dass nach einander Augustus, Tiberius, Gaius, Claudius, Nero, Galba, Vespasian sie besessen haben (*C. I. L.* V, 8110, 1—28). Obwohl dieser Besitz ein rein privatrechtlicher war, wie denn auch die Kaiser sich auf den Inschriften nie anders als mit ihrem Privatnamen bezeichnen, ging er also dennoch von Hand zu Hand mit dem Principat selbst.

2) Gaius *Dig.* 31, 56: *quod principi relictum est, qui ante quam dies legati cedat, hominibus ereptus est, ex constitutione divi Antonini successori eius debetur.* Dass dies auf die Kaiserin nicht Anwendung findet, fügt *l.* 57 hinzu. Ich verdanke die Hinweisung auf diese wichtige Stelle Herrn Prof. Eck.

sich im Prozess. Der principielle Gegensatz des Rechtsverfahrens zwischen der Gemeinde und dem Privaten und desjenigen zwischen zwei Privaten ist früher (1, 162 fg.) auseinandergesetzt worden. Nach der Stellung, die dem Fiscus angewiesen war, fielen alle Prozesse, bei denen er Kläger oder Beklagter war, unter die zweite Kategorie und dieser Consequenz hat auch der Princeps zunächst sich unterworfen; ja sehr wahrscheinlich hat dieser Umstand wesentlich dazu gedient, um die neue Einrichtung wenn nicht vor dem Gewissen ihrer Urheber, so doch vor dem Publicum zu rechtfertigen. Aber dass jene Scheidung auf der inneren Nothwendigkeit der Verhältnisse beruht, dass ein Vermögen, welches materiell der Gemeinde gehörte, unmöglich auf die Dauer den Regeln und Formen des Privatrechts unterworfen werden konnte, zeigte sich sehr bald; und das spätere Fiscalverfahren weist denn die schlimme Vereinigung auf der egoistischen Härte des alten Privat- und der formalen Unbedingtheit des alten Gemeindevermögensrechts. Insofern ist die vermögensrechtliche Identification der Gemeinde und des Herrschers, wie entschieden sie der augustischen Ordnung widerstreitet, dennoch von demselben Augustus eingeleitet worden; und die Bedeutung Aegyptens in Betreff der Gestaltung des neuen Staatswesens ist in dieser gewissermassen principiellen Beziehung nicht minder hoch anzuschlagen als, wie wir weiterhin sehen werden, in praktischer Hinsicht. Von den beiden an sich möglichen Formulirungen jener mehr und mehr in dem Principat zur Geltung gelangenden Identification, entweder dass alles Staatsgut als Privateigenthum des Kaisers gefasst wird, oder dass der Princeps betrachtet wird als unfähig Privateigenthum zu besitzen, möchte die letztere [1]) zu der Behandlung des Erbrechts an dem Kaisergut und des dem Kaiser hinterlassenen Legats besser stimmen. Diese Entwickelung hat dann, in stetiger Folge sich steigernd, ihren theoretischen und praktischen Abschluss in dem diocletianisch-constantinischen Staat erhalten, welcher ein von dem Eigenthum des *dominus* verschiedenes Staatseigenthum streng genommen nicht mehr kennt.

Fiscalische Bilanz.

Wenn wir schliesslich fragen, wie die staatlichen Einnahmen

1) Ausgesprochen wird sie bei Herodian 2, 4, 13 für Pertinax: τοῖς τε βασιλικοῖς κτήμασιν ἐκώλυσεν αὐτοῦ τὸ ὄνομα ἐπιγράφεσθαι, εἰπὼν αὐτὰ οὐκ ἴδια τοῦ βασιλεύοντος εἶναι, ἀλλὰ κοινὰ καὶ δημόσια τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς. Dies ist, wie schon bemerkt ward (S. 958 A. 3), ganz im Einklang damit, dass Pertinax bei dem Antritt der Regierung sein bisheriges Privatvermögen auf seine Kinder übertrug.

und die staatlichen Ausgaben des Princeps sich quantitativ zu einander verhalten haben mögen, so ist es von vorn herein wahrscheinlich, dass er, auf eine im Ganzen genommen ein für allemal fixirte Einnahme angewiesen und ein für allemal zur Leistung der sämmtlichen Ausgaben für das Kriegswesen sowohl wie für andere wichtige Etatstitel verpflichtet, finanziell dem Staate mehr gab als er von ihm empfing. Augustus sagte in seinem Testament[1], dass er aus dem ihm durch Erbschaft angefallenen Gut weit über 4000 Millionen Sesterzen zu öffentlichen Zwecken aufgewendet habe und darum seinen Erben nicht mehr als die verhältnissmässig geringfügige Summe von 150 Millionen hinterlasse; und es ist kein Grund vorhanden, die wesentliche Richtigkeit dieser in der Geschichte einzig dastehenden Thatsache zu bezweifern. Im J. 62 n. Chr. erklärte die römische Regierung, dass der Privatfiscus des Kaisers, allerdings zum Theil in Folge unordentlicher Wirthschaft, jährlich 60 Mill. Sesterzen mehr für den Staat ausgebe als er von ihm einnehme[2]; auch diese Angabe, wahr oder falsch, zeichnet die finanzielle Situation. Der Princeps zog keineswegs, wie der Monarch der diocletianischen Ordnung und der des heutigen Staats, seine Geldmittel vom Staat; er, der Herr von Aegypten und zahlreicher anderer Königreiche und Fürstenthümer, verausgabte die nach formalem Recht ihm zukommenden Einkünfte derselben zum Besten des römischen Gemeinwesens und trat auch aus rein privaten Mitteln häufig, vielleicht in den besseren Zeiten stehend, mit beträchtlichem Zuschuss ein[3]. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, dass Augustus, wie er seinem Staat eine durchaus unzulängliche Armee gegeben, so auch die Einnahmen nicht auf die nach der Lage der Dinge erforderliche Höhe gebracht hat und ein stehendes Deficit bestand[4], das unter

1) Er habe, sagt er bei Sueton *Aug.* 101, ausser den Erbschaften seines leiblichen und seines Adoptivvaters und denen seiner sonstigen Verwandten durch Testament seiner Freunde in den letzten zwanzig Jahren 4000 Mill. erworben.

2) Tacitus *ann.* 15, 18: *cum insectatione priorum principum, qui gravitate sumptuum iustos reditus anteissent* (d. h. die durch ihre Verschwendung die noch nicht fälligen Einnahmen bereits angegriffen hatten); *se annuum sescenties sestertium rei p. largiri.* Auch Kaiser Tacitus warf sein grosses Vermögen in den Fiscus ein (S. 958 A. 3).

3) Augustus: *mon. Ancyr.* 3, 34 und die dort angef. Stellen. Für das neue *aerarium militare* versprach er sogar einen jährlichen Zuschuss (Dio 55, 25). Tiberius: Tacitus *ann.* 6, 17 (vgl. S. 622 A. 3). Nero: Tacitus *ann.* 13, 31. Pertinax: *vita* 9 u. a. St. m.

4) Vespasian erklärte bekanntlich, dass ein Deficit von 40000 Mill. Sesterzen vorhanden sei (Sueton *Vesp.* 16). Doch scheint die Zahl verdorben.

guten Regierungen durch die Liberalität der Monarchen, unter schlechten bald durch ein falsches Sparsystem, bald durch Confiscation und Erpressung gedeckt werden musste. Wie dem aber auch sein mag, die augustische Verfassung verdient jeden anderen Tadel eher als den der finanziellen Speculation. Wenn die Senatsherrschaft auf dem Grunde der finanziellen Respectabilität und der officiell unentgeltlichen Thätigkeit des angesehenen Bürgers für das gemeine Wesen sich aufgebaut hat, so ist auch in dieser Hinsicht der Principat nichts als deren rechte Fortsetzung.

Wie umfassend also schon nach der ursprünglichen Constitution Augusts die Einnahmen wie die Ausgaben der eigenen Kasse des römischen Princeps auch gewesen sind, von Rechts wegen war sie nicht einmal was die Kasse des Statthalters, sondern einfach eine Privatkasse. Wir wenden uns weiter zu der Frage, in wie weit der Princeps in die Verwaltung der Reichskasse selbst eingegriffen hat.

Kaiserliche Verwaltung des *aerarium militare*.

An die Verwaltung der Reichshauptkasse, des *aerarium populi Romani*, dieses Allerheiligsten der Senatsherrschaft, hat Augustus nicht gerührt. Wohl aber hat er, als der grosse pannonische Krieg und die dadurch hervorgerufenen militärischen Formationen die Auflegung neuer und ansehnlicher Steuern, namentlich der Erbschaftssteuer [1]) nothwendig machten, den Ertrag dieser neuen Steuer so wie den der während der Bürgerkriege eingeführten Abgabe von den Auctionen [2]) nicht in die bestehende Reichshauptkasse geleitet, sondern eine zweite solche, das *aerarium militare*, zu diesem Behuf gegründet. Es ist wahrscheinlich, dass die hiefür im J. 6 n. Chr. bestellten drei *praefecti aerarii militaris* [3]) zu fassen sind als Vertreter des Kaisers für diese Kassenverwaltung, also eigentlich der Kaiser selbst diese übernahm und die Rechnungslegung an ihn ging [4]); gewiss, dass

1) Die officielle Benennung *vigesima populi Romani* (*C. I. L.* III, 2922) soll offenbar anzeigen, dass dem *populus*, nicht dem *fiscus Caesaris* gesteuert wird.

2) Tacitus *ann.* 1, 78.

3) Dio 55, 25: τὸ ταμιεῖον . . . στρατιωτικὸν ἐπωνόμασε, καὶ τρισὶ (die falsche Lesung τισὶ ist jetzt beseitigt) τῶν ἐστρατηγηκότων τοῖς λαχοῦσιν ἐπὶ τρία ἔτη διοικεῖν προσέταξε, ῥαβδούχοις τε ἀνὰ δύο καὶ τῇ ἄλλῃ ὑπηρεσίᾳ τῇ προσηκούσῃ χρωμένοις. καὶ τοῦτο καὶ ἐπὶ πλείω ἔτη κατὰ διαδοχὴν ἐγένετο· νῦν γὰρ καὶ αἱροῦνται πρὸς τοῦ ἀεὶ αὐτοκράτορος καὶ χωρὶς ῥαβδούχων περιίασιν. — *Praefectus aerarii militaris*, griechisch ἔπαρχος ἐραρίου στρατιωτικοῦ (Orelli 946), findet sich oft; der *praetor aerari militaris* in einer Inschrift aus der Zeit Traians (Orelli 364 = *inscr. Helvet.* 175) steht bis jetzt ganz vereinzelt.

4) Dies macht die Benennung *praefecti* wahrscheinlich. Allerdings sollen auch

Augustus für diese Verwaltung sofort das Princip der Annuität suspendirte und ihre Function dreijährig machte, während er das der Collegialität für die Vorsteher festhielt, ihnen die magistratischen Insignien, selbst die Lictoren verlieh, die Qualification wie bei den Magistraten ordnend nur Prätorier zu dieser Stellung zuliess [1], endlich die Bestellung zwar nicht den Comitien oder dem Senat überwies, aber doch auch nicht selber in die Hand nahm, sondern die Loosung eintreten liess. Man sieht es diesen Cautelen an, wie sehr es empfunden ward, dass der Princeps hiemit in die Kassenverwaltung des Senats überzugreifen begann. Als späterhin die Opposition in sich selber erlosch, ist an die Stelle der Loosung auf drei Jahre die Ernennung durch den Kaiser auf beliebige Zeit getreten [2] und sind die Lictoren verschwunden; die Collegialität und die Aufnahme dieser Quasimagistratur in die Aemterreihe sind auch später geblieben. Die in die Militärkasse fliessenden Summen sollten zunächst dienen für die Belohnungen der aus dem Heere ausscheidenden Veteranen [3]; aber es ist mehr als wahrscheinlich, dass in dieser Hinsicht keinerlei Controle bestand, vielmehr die *praefecti* die unter ihrer Verwaltung stehenden Gelder lediglich der Militärverwaltung, das heisst dem Princeps zur Verfügung zu halten hatten. Der Sache nach also war diese sogenannte zweite Reichshauptkasse eine Succursale des kaiserlichen Fiscus.

Kaiserliche Verwaltung des *aerarium Saturni*.

Ueber die Verwaltung der eigentlichen Reichskasse, des *aerarium Saturni*, wie es seit der Errichtung des *aerarium militare* zum Unterschied von diesem genannt zu werden pflegt,

---

die unter Augustus vom Senat zur Verwaltung des *aerarium Saturni* erwählten Prätorier, die nicht wohl als kaiserliche Stellvertreter aufgefasst werden können, den Präfectentitel geführt haben (S. 544). Aber von dieser einzigen und wenig beglaubigten Ausnahme abgesehen bezeichnet *praefectus* nicht etwa bloss secundär, sondern durchaus und technisch den von dem Oberbeamten frei gewählten und demnach auch zunächst ihm zur Rechenschaft verpflichteten Unterbeamten bezeichnet (1, 640 A. 1). Die staatsrechtliche Bedeutung des Wechsels der Titulatur ist unverkennbar und daher Hirschfelds Widerspruch (Verw. Gesch. S. 11) nicht gerechtfertigt.

1) Die Angabe Dios wird durch die Inschriften bestätigt. Das Amt galt späterhin, als es *praefecti aerarii Saturni* gab, als diesem im Rang nachstehend, da Plinius von jenem zu diesem aufstieg.

2) Dio a. a. O. Factisch mag die Dreijährigkeit weiter bestanden haben.

3) Das sagt Augustus selbst *mon. Anc.* 3, 37: *ex quo praemia darentur militibus qui vicena [plurave] stipendia emeruissent.* Die Schriftsteller (Sueton *Aug.* 49: *ad tuendos [milites] prosequendosque;* Dio 55, 24: ὅπως . . . ἐκ τῶν τεταγμένων καὶ τὴν τροφὴν καὶ τὰ γέρα λαμβάνωσι) nennen neben der Veteranenversorgung auch die Militärverpflegung.

unter dem Principat ist bereits bei der Quästur (S. 544 fg.) gehandelt worden. Augustus hatte sich darauf beschränkt sie statt unter zwei Quästoren vielmehr unter zwei Prätoren zu stellen, was das Wesen der Sache unberührt liess. Indem Claudius im J. 44 die Verwaltung zweien auf drei Jahre von ihm aus den Quästoren des Jahres ausgewählten Vorstehern übertrug, beseitigte er die Annuität und leitete die kaiserliche Ernennung der Vorsteher ein. Den letzten Schritt that Nero, indem er im J. 56 die Oberaufsicht zweien vom Kaiser ernannten *praefecti aerarii Saturni* verlieh, die indess auch ferner noch aus dem Senat und zwar, wie die *praefecti aerarii militaris,* aus den Prätoriern genommen werden[1]. In wie fern sich hiedurch die Stellung des Vorstehers des Aerarium zu dem Princeps geändert hat, erfahren wir nicht. Wahrscheinlich aber war, so lange dasselbe unter Quästoren und Prätoren stand, nur der Senat befugt dieselben zur Zahlung anzuweisen, der Princeps also, wenn er das Aerarium heranziehen wollte, genöthigt den Zahlungsbefehl bei dem Senat zu erwirken. Ebenso können die Quästoren und Prätoren des Aerarium, so weit sie überhaupt Rechnung legten (S. 534), diese nur ihren Amtsnachfolgern, nicht aber dem Princeps gelegt haben. Dagegen werden die *praefecti aerarii Saturni* in dem Sinne zu fassen sein wie der *praefectus annonae*, so dass die Verwaltung der Kasse eigentlich von dem Princeps übernommen worden ist und derselbe sie durch seine Stellvertreter ausübt. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, dass diese zunächst von ihrem Mandanten abhängen und ihm allein Rechenschaft zu geben haben. Ist dies richtig, so verfügte von dem Eintreten der *praefecti* an der Princeps über die Reichshauptkasse praktisch ebenso unbeschränkt wie über seinen Fiscus. Von Rechtswegen freilich blieb auch der kaiserliche Verwalter verpflichtet bei Entnahme von Geldern aus dem Aerarium den Senat zu befragen[2]; und in Folge

1) Dass die fünf *praefecti aerarii* als Collegen galten, scheint aus Plinius *ep.* 3, 4, 3 gefolgert werden zu dürfen; vgl. Hermes 3, 90. Die des Saturnustempels waren aber angesehener (S. 971 A. 1).

2) Dass dies auch später formell nothwendig war, zeigt am bestimmtesten Marcus an den Senat gerichtetes Ersuchen um einen Zuschuss zu den Kosten des germanischen Krieges (Dio 71, 33). Freilich ward die Zustimmung des Senats mehr und mehr eine Formalität, namentlich seit sie nicht mehr dem Quästor oder dem Prätor, sondern dem Princeps selbst ertheilt ward. Nachdem Dio 53, 22 ausgeführt hat, dass die italischen Chausseen sei es aus den Mitteln des Staats, sei es aus denen des Augustus hergestellt worden seien, fährt er fort: οὐ γὰρ δύναμαι διακρῖναι τοὺς θησαυροὺς αὐτῶν (nicht *amicorum Augusti,*

dessen hat der formale Unterschied des Aerarium und des Fiscus noch lange Zeit, wahrscheinlich bis auf Diocletian bestanden[1]. Aber politische Bedeutung kommt diesem Gegensatz seit Nero nicht mehr zu[2].

Nach dem Kassenwesen wenden wir uns zu dem Steuer- und Hebungswesen und versuchen zunächst die Frage zu beantworten, in wie weit dem Princeps das Besteuerungsrecht zugestanden hat.

Steuer-auflegung.

Augustus kann das Recht der römischen Bürgerschaft neue Steuern aufzulegen nicht gehabt haben; wenigstens hat er in dem wichtigsten Fall der Art, bei der Einführung der Erbschaftssteuer im J. 6 n. Chr. auf die Rechtskraft der *acta Caesaris* zurückgegriffen[3] und, als dies auf Opposition stiess, durch die Drohung mit strenger Handhabung der zweifellos bestehenden Steuern den Widerstand gebrochen[4]. Ob in späterer Zeit die formale Competenz des Principats in dieser Hinsicht ausgedehnt worden ist,

---

wie Bergk *Aug. res gestae* S. 48 wunderlicher Weise aufstellt — die waren leicht genug zu unterscheiden — sondern *populi et Caesaris*) . . . καὶ διὰ τοῦτο οὔτ᾽ εἴ ποτε ἐκ τῶν δημοσίων τι χρημάτων ὁ ἀεὶ κρατῶν ἔλαβεν, οὔτ᾽ εἴ ποτε αὐτὸς ἔδωκε, γνώμην ἔχω συγγράψαι· πολλάκις τε γὰρ ἑκάτερον αὐτῶν ἐγένετο. Aber diese Aeusserung sowohl wie die Wendungen des Tacitus *ann.* 6, 2: *bona Seiani ablata aerario, ut in fiscum cogerentur, tamquam referret,* und Dios 53, 16: λόγῳ μὲν γὰρ τὰ δημόσια ἀπὸ τῶν ἐκείνου ἀπεκέκριτο, ἔργῳ δὲ καὶ ταῦτα πρὸς τὴν γνώμην αὐτοῦ ἀνηλίσκετο sind mit der formalen Nothwendigkeit eines dessfälligen Senatsbeschlusses sehr wohl vereinbar.

1) Z. B. Frontinus *de aq.* 118: *quem reditum* (das Nutzungsgeld für die der *cura aquarum* gehörenden Grundstücke) . . . *proximis* . . . *temporibus in Domitiani loculos conversum iustitia divi Nervae populo restituit.* Bei den Juristen wird, so weit unsere Literatur reicht, *fiscus* und *populus* durchaus geschieden. — Auf den angeblichen Brief Aurelians *vita* 20, welcher das unter dem *praefectus* stehende kaiserliche *aerarium* von der dem Senat zur Verfügung stehenden *arca publica* zu unterscheiden scheint, ist kein Verlass. Dem Schreiber scheinen die Verhältnisse des 4. Jahrhunderts vorzuschweben: der *praefectus* des Aerarium (*aerarium privatum* heisst der Fiscus auch *vita Cassii* 7) ist wohl der spätere *rationalis summae rei* (nachher *comes sacrarum largitionum*), die Senatskasse vielleicht die spätere *arca vinaria.*

2) Dafür ist es charakteristisch, dass Dio (S. 972 A. 3) erklärt den Unterschied zwischen *aerarium* und *fiscus* durchaus ignoriren zu wollen; wobei er freilich die Verhältnisse der augustischen und tiberischen Zeit sich denen seiner Epoche ähnlicher dachte als sie es waren.

3) Dio 55, 25: ὡς καὶ ἐν τοῖς τοῦ Καίσαρος ὑπομνήμασι τὸ τέλος τοῦτο γεγραμμένον εὑρών. Dieses ausdrückliche Zurückgehen auf die durch die Constitution des J. 727 beseitigte Ausnahmegewalt des Dictators Caesar lässt, zumal wenn man das fast sechzigjährige Intervall in Anschlag bringt, keine andere Erklärung zu, als dass Augustus hier mit seiner eigenen Constitution in offenbaren Conflict gerieth. Auch im ancyranischen Monument 3, 35 bezeichnet er das *aerarium militare*, das ist die Erbschaftssteuerkasse, nicht als von ihm, sondern auf seinen Rath eingerichtet (*quod ex consilio* [*meo*] *co*[*nstitu*]*tum est*).

4) Dio 56, 28 zum J. 13 n. Chr.: ἐπί τε τοὺς ἀγροὺς καὶ ἐπὶ τὰς οἰκίας τὴν συντέλειαν ἤγαγε.

wissen wir nicht; es kann sein, dass nur das thatsächliche Uebergewicht des Kaisers den Senat bestimmt hat die etwa in Vorschlag gebrachten neuen Steuern zu beschliessen[1]. Bedeutende neue Steuern sind indess unter dem Principat nachher nicht hinzugekommen[2]; erst Diocletian ist der Schöpfer der wesentlich umgestalteten und sehr gesteigerten Besteuerung der späteren Epoche, wie denn auch die Armee unter Augustus Nachfolgern nicht beträchtlich vermehrt worden ist, bevor Diocletian seine grossartige Umgestaltung des Heerwesens in Angriff nahm. — So weit die neuen Steuern den Provinzialen auferlegt wurden, wird der Princeps unbeschränkt verfügt haben, obwohl bestimmte Zeugnisse dafür mangeln[3].

Steuerausschreibung.

Die zu Recht bestehenden Steuern nach freiem Ermessen zur Anwendung zu bringen ist der Princeps in vollem Umfang befugt; zu welcher Anwendung allerdings die Befugniss nicht gerechnet werden kann die Steuern über das gesetzliche Maximum hinaus zu erhöhen[4]. Den Widerstand, auf den die Erbschaftssteuer stiess, brach Augustus, indem er Miene machte auf das altrepublikanische rechtlich nie abgeschaffte und sogar unter dem Triumvirat wieder zur Erhebung gekommene Tributum zurückzugreifen (S. 973 A. 3); er muss also die Befugniss diese rechtlich nicht stetige, sondern von Fall zu Fall durch Consuln und

---

1) Wenn Dio 53, 17 in der Reihe der monarchischen Rechte das χρήματα ἀθροίζειν aufführt, so liegt darin nur das der Steuererhebung. Auch was über die von Vespasian neu aufgelegten Steuern berichtet wird (Dio 66, 8; Sueton *Vesp.* 16), lässt die staatsrechtliche Frage unentschieden.

2) Die wichtigste nächst der Erbschaftssteuer ist die vierprocentige Abgabe von dem Auctionspreis der Sclaven, die auch von Augustus in dem Jahr nach jener, zunächst mit Rücksicht auf die Kosten der neuen Löschmannschaft, eingeführt wurde (Dio 55, 31 nach der richtigen Verbesserung von Lipsius). Dass dabei, und überhaupt in allen diesen Fällen, von der Mitwirkung des Senats nicht gesprochen wird, schliesst diese keineswegs aus.

3) Wenn den Provinzialbeamten jeder Art untersagt wird Abgaben anders zu erheben als nach Beschluss des Senats oder auf Befehl des Kaisers (Dio 53, 15), so folgt daraus noch nicht, dass der Kaiser in dieser Hinsicht unbeschränkt war, so wahrscheinlich dies auch an sich ist.

4) Erhöhung über den ursprünglichen Betrag ist in der That nichts als Neubesteuerung. Wenn Tiberius wirklich die im J. 17 n. Chr. auf die Hälfte herabgesetzte (S. 975 A. 1) einprocentige Auctionssteuer im J. 31 wieder auf den ursprünglichen Betrag brachte (Dio 58, 16), so kann jener Nachlass füglich ‚bis weiter' gewährt worden sein. Aber die Angabe selbst ist zweifelhaft, da Gaius nicht, wie (Dio 59, 9) angiebt, die *centesima* erliess, sondern, wie Sueton (*Gai.* 16) meldet und die Münzen (Eckhel 6, 224) bestätigen, die *ducentesima*, also diese, nicht jene vorfand. — Dass Caracalla sich hieran nicht kehrte (Dio 77, 9), ist begreiflich. Die Ausdehnung des römischen Bürgerrechts übrigens, um damit die Erbschaftssteuer ergiebiger zu machen, ist keine Steuererhöhung.

Senat in beliebiger Höhe ausgeschriebene (S. 124) Umlage zu erneuern für sich in Anspruch genommen haben. Zur Verwirklichung dieser Drohung ist es indess weder damals noch später gekommen und Italiens Befreiung von der Grundsteuer erst mit dem Principat selbst zu Grunde gegangen. — Herabsetzung der Steuern haben die Kaiser häufig verfügt[1]) und noch öfter restirende Forderungen des Fiscus wie der beiden Aerarien niedergeschlagen[2]). Aus dieser Niederschlagung ist nach einer Anordnung Hadrians vom J. 118 eine von funfzehn zu funfzehn Jahren eintretende Gesammtrevision der Restforderungen und überhaupt des Steuerwesens hervorgegangen[3]), die Grundlage der Indictionenordnung der constantinischen Zeit.

Steuererlass.

Weiter ist die gesammte Regulirung des Steuer- und Hebewesens, die Erlassung der Regulative für die Hebebeamten und die Zollgesellschaften und überhaupt die auf diesem Gebiet so umfassende und wichtige Oberleitung dem Kaiser zugefallen: auch für die wichtigsten Fragen sind hier nicht Senatsbeschlüsse, sondern allein kaiserliche Edicte massgebend gewesen[4]). Auf den

Steuerregulirung.

1) So erklärte Tiberius nach der Einziehung von Kappadokien, dass er jetzt im Stande sei auf die Hälfte der einprocentigen Auctionssteuer zu verzichten (Tacitus *ann.* 2, 42).

2) So schlug Augustus bei der Reorganisation des Staates alle alten Restforderungen nieder und ebenso die Bürgschaftsleistungen mit Ausnahme derer, die sich auf die laufenden Instandhaltungsverträge der öffentlichen Gebäude bezogen (Dio 53, 2; Sueton *Aug.* 32). Aehnlich verfuhr Domitian (Sueton *Dom.* 9). — Specialerlass ist sehr häufig vorgekommen, auch für die Zukunft, wie denn den von Unglücksfällen betroffenen Gemeinden die Abgaben an das Aerarium wie an den Fiscus auf einige Jahre erlassen zu werden pflegen (Tacitus *ann.* 2, 47. 4, 13. 12, 58). Als Traianus die Erhebungsnormen der Erbschaftssteuer milderte, gab er diesem Regulativ rückwirkende Kraft (Plinius *paneg.* 40). Was das *Chron. pasch.* zum J. 106 und Ausonius *grat. act.* p. 730 Toll sonst über seine Remission berichten, ist nicht klar; auf sie bezieht Henzen (*Bull. dell' inst.* 1872 p. 281 vgl. Brizio *annali* 1872 p. 325) das bekannte kürzlich auf dem Forum gefundene Relief. — Uebrigens kann in den Senatsprovinzen auch der Senat Steuerbefreiung gewähren (Tacitus *ann.* 12, 63).

3) So wird dieser berühmte Vorgang (Dio 69, 8; *vita Hadriani* 7; Eusebius zum J. Abr. 2134; *C. I. L.* VI, 967 = Orelli 805; Eckhel 6, 478) vermuthlich aufzufassen sein. Consequenzen davon sind die ähnlichen Vorgänge unter Marcus (Dio 71, 32; Eusebius J. Abr. 2194; Ausonius a. a. O.; *vita* 23; Chronograph vom J. 354 S. 647 und dazu meine Anm.) und Aurelianus (*vita* 39). Das Nähere gehört nicht hieher. — In älterer Zeit wird wohl öfter im Steuerwesen auf Quinquennien Rücksicht genommen (Marquardt Staatsverw. 2, 236), aber auch Triennien kommen so vor (Tacitus *ann.* 4, 13), und Perioden mit festem Anfang sind dies nicht.

4) So ist beispielsweise das wichtige allgemeine Regulativ für die Publicani im J. 58 bloss durch kaiserliches Edict ergangen (Tacitus *ann.* 13, 50); und ebenso stellte Marcus durch einfachen Befehl die Steuergrenze der haupstädtischen *promercalia* fest (*C. I. L.* VI, 1016 = Orelli 3347).

altrepublikanischen Census griff der Princeps für diesen Zweck nicht zurück (S. 412 fg.); die wenigen Schatzungen, die unter ihm stattgefunden haben, sind nicht für Steuerzwecke angeordnet worden. Dies konnte auch nicht anders sein. Der Census, so weit er für die Besteuerung dient, sollte die directe Vermögenssteuer der römischen Bürger vorbereiten; diese aber hatte die Republik beseitigt, und auch der Principat hat nur die Provinzen direct besteuert. Für diese letztere Steuer bedurfte derselbe allerdings des Schatzungsrechts; und er hat auch das Recht der Censusaufnahme nach den Provinzial- und Communaldistricten durch besondere Stellvertreter ausgeübt, allem Anschein nach als ein von den Befugnissen der kaiserlichen und wahrscheinlich auch der senatorischen Statthalter getrenntes kaiserliches Reservatrecht (S. 410). Centralisirung und Periodisirung dieser Schatzungen ist damit nicht unvereinbar, aber es mangeln für beide[1]) aus der früheren Kaiserzeit genügende Beweise. Dagegen mag die oben erwähnte von Hadrian eingeführte Revision der Steuerreste in jedem fünfzehnten Jahre wohl zu einer periodischen Revision der Steueransätze selbst geführt haben[2]). — Noch weniger hat eine Oberbehörde für diesen Zweck bestanden; wie für alle höchsten Regierungsgeschäfte ist die letzte Instanz auch hier der Princeps selbst mit seinen unmittelbar Beauftragten, so dass der Oeffentlichkeit gegenüber die letzteren verschwinden.

Steuererhebung.

Die Steuererhebung selbst liegt entweder ausschliesslich in den Händen des Princeps oder steht doch unter seiner Controle. Es kann hier nicht die Absicht sein den Gegenstand zu erschöpfen; nur in so weit soll auf die Modalitäten der Hebung eingegangen werden, als dies für die Kennzeichnung der Stellung des Princeps erforderlich ist.

Grund- und Vermögenssteuer.

Die hauptsächliche Steuer des Reichs, die den Provinzen aufgelegte Grund- und Vermögenssteuer, steht unter dem Principat unter besonderen in jeder senatorischen oder kaiserlichen Provinz von dem Kaiser eingesetzten Obersteuereinnehmern, den *procuratores Augusti* (S. 965), welche wahrscheinlich die Hebun-

---

1) Das Fortbestehen des Bureaus *a censibus populi Romani* (S. 409) kann als solches nicht gelten.

2) Nicht entscheidend, aber beachtenswerth ist die Clausel eines in Dacien im J. 159 abgeschlossenen Hauskaufvertrags (*C. I. L.* III p. 944): *convenit, uti Veturius Valens* (der Verkäufer) *pro ea domo usque ad recensum tributa dependat.*

gen sämmtlich leiteten und controlirten, ohne Unterschied, ob sie in den Fiscus des Kaisers oder in das Aerarium der Gemeinde flossen (S. 256 A. 1). Die Statthalter haben mit der Steuererhebung wohl nur in den Senatsprovinzen und nur insofern zu thun, dass ihnen die Judication verblieb (S. 982). — Die Erhebung, wenn auch vielleicht formell durchaus in Geld angesetzt, muss doch vielfach factisch in Naturalien stattgefunden haben, die nach einer gewissen Taxe auf jene Geldbeiträge verrechnet wurden; es fordern dies schon die regulären Getreidesendungen aus Aegypten und Asien, die unter den fiscalischen Einnahmen eine Hauptrolle spielen [1]. Wenn die Erhebung in republikanischer Zeit im Allgemeinen durch die Generalpächtergesellschaften vermittelt worden war, so lag auch in der ersten Zeit des Principats noch die Einziehung der Natural- wie der Geldsteuer und die Uebermittelung des Ertrags nach Rom wenigstens zum grossen Theil in deren Hand und wohl erst in der späteren Zeit des Tiberius ist die Grund- und Vermögenssteuer der Provinzen ihnen ganz entzogen worden [2]. Die wichtige Erbschaftssteuer wurde wenigstens bis auf Traian in Generalpacht gegeben [3]. Mehr und mehr aber tritt die mittelbare Hebung durch Verpachtung zurück und wird durch die unmittelbare oder durch die Gemeinden vermittelte Hebung ersetzt, welche allmählich sich der wichtigsten Gebiete des Steuerwesens bemeistert.

---

1) Statius silv. 3, 3, 90 führt unter den Einnahmen des Fiscus das africanische und das ägyptische Getreide auf, offenbar im Hinblick auf die Kornflotten.

2) Tacitus *ann.* 4, 7 führt unter den Momenten, die Tiberius frühere Regierung vortheilhaft bezeichneten, auch dies auf: *frumenta et pecuniae vectigales, cetera publicorum fructuum societatibus equitum Romanorum agitabantur*, was nur heissen kann, dass sowohl die directe Steuer an Naturalien und an Geld wie auch die übrigen Gefälle damals, wenn auch nicht durchaus, so doch in bedeutendem Umfang verpachtet wurden. Dies muss aber, eben nach dieser Stelle, schon in der späteren Zeit des Tiberius wesentlich eingeschränkt worden sein, und dies bestätigen die Inschriften, welche von solchen Pachtungen kaum eine andere Spur aufzeigen als den *pro mag. frumenti mancipalis*, vielleicht in Beziehung auf Sicilien (denn derselbe ist auch *pro mag. portuum provinc. Siciliae*) einer ephesischen Inschrift (*C. I. L.* III, 6065) aus traianischer Zeit. Es ist dabei zu beachten, dass Inschriften, welche über solche Stellungen sich verbreiten, aus dem ersten Jahrh. überhaupt wohl nicht vorhanden sind.

3) Dass diese unter Traianus durch Verpachtung erhoben wurde, bezeugt Plinius *ep.* 7, 14. *paneg.* 37. 39; aber es ist auffallend, dass die Inschriften, die dieser Steuer häufiger als irgend einer andern gedenken, *conductores* und *socii* nicht erwähnen (denn *C. I. L.* III, 4288 kann auch auf die *vigesima libertatis* gehen). Wahrscheinlich trat bald nach Traian dafür directe Hebung ein. — Dass diese durch Hadrian eingeführt worden ist, hat Hirschfeld (V. Gesch. S. 64) näher begründet.

Verpachtete Einnahmen.

Ein ansehnlicher Theil der Staatseinnahmen ist indess auch in späterer Zeit immer durch Verpachtung auf je fünf Jahre (S. 353 A. 1) erhoben worden. Es gehören dahin die uralte Abgabe von den Freilassungen, die von den Auctionen[1], die sämmtlichen Zölle (*portoria*) und ein beträchtlicher Theil der Domanialgefälle[2]. Bis zu Augustus Tode haben nach altem Herkommen die Censoren oder in Vertretung derselben die Consuln diese Hebungen verpachtet (S. 422 A. 4); späterhin scheint der Präfectus desjenigen Aerarium, an welches die Pacht zu zahlen war, die Pachtverträge abgeschlossen zu haben (S. 542 A. 1). Diejenigen dieser Steuern, die das ganze Reich umspannten, hatten dem entsprechend ihre Bureaus durch dasselbe vertheilt, so dass jedem ein bestimmter Steuerbezirk angewiesen war. Den sämmtlichen Bureaus dieser Pachtgesellschaften waren theils bezahlte kaiserliche Beamte vom Ritterrang beigegeben, theils ein Theil ihrer Subalternstellen mit Freigelassenen und Sclaven des Kaisers besetzt; und wenn es vielleicht niemals gelingen wird festzustellen, in welchem Verhältniss das Gesinde und die Beamten der Privatunternehmer und die kaiserlichen Leute bei diesen Societäten zu einander gestanden haben, so ist es im Allgemeinen völlig klar, dass hier ein ähnliches Verhältniss obgewaltet hat wie bei den heutigen Privateisenbahnen und den ihnen beigegebenen Regierungsbevollmächtigten. Auch die von den Unternehmern gelegte Schlussrechnung ging zur Prüfung nach Rom an den Kaiser[3]. Die mächtigen Societäten der Republik bedeuteten zwar auch unter dem Principat immer noch viel[4], aber hatten doch theils

1) Wenigstens die *quinta et vicesima venalium mancipiorum* kommt als *publicum* vor, d. h. als an eine Societät verpachtet (Marquardt Staatsverw. 1, 269). Für die Verpachtung der *centesima* (resp. *ducentesima*) *rerum venalium* fehlt es an directen Beweisen; aber es war wahrscheinlich dieselbe, nur bei den verschiedenen Verkaufsobjecten mit verschiedenem Procentsatz zur Anwendung kommende Steuer (vgl. Hermes 12, 93).

2) *Conductores* werden zum Beispiel erwähnt der norischen Eisengruben (*C. I. L.* III p. 1135), der Weiden und Salinen von Dacien (das. p. 1136), der Weiden von Kyrene (Plinius *h. n.* 19, 3, 39). Vgl. Marquardt Staatsverw. 1, 250.

3) Das zeigt das den Saenius Pompeianus, der *publicum Africae redemit*, — denselben, der als *cond(uctor) IIII p(ublicorum) Afr(icae)* in der Inschrift Henzen 6650 genannt wird — betreffende Schreiben des Fronto an den Caesar Marcus 4, 49: er empfiehlt ihn darin dem Kronprinzen, *cum ratio eius a domino nostro patre tuo tractabitur.*

4) Der merkwürdige Bericht des Tacitus *ann.* 13, 50. 51 ist bekannt. Auch jetzt noch bestanden sie von Rechts wegen allein aus Rittern (Tacitus *ann.* 4, 6): die Incompatibilität der Staatspachtung mit der senatorischen Stellung schärfte noch Hadrian ein (Dio 69, 16).

durch die Beseitigung der Zehntenverpachtung ein sehr bedeutendes Speculationsgebiet eingebüsst, theils unterlagen sie einer tief einschneidenden Detailcontrole. Dass die Pachtgelder, die sie zahlten, jetzt an den Fiscus entrichtet wurden, ist daraus nicht zu schliessen[1]; der kaiserlichen Controle unterlag das gesammte Steuerwesen.

Ausschluss der Verjährung bei fiscalischem Eigenthum.

Die Judication zwischen der Gemeinde und einem Privaten, insofern um das Eigenthumsrecht gestritten wird, ist schon oben (S. 952 fg.) abgehandelt worden. Hier ist nur hinzuzusetzen, dass wohl auf diesem Gebiet zuerst sich die Nothwendigkeit geltend gemacht hat die Regeln des Gemeindevermögensrechts auf das sogenannte Privatvermögen des Princeps zu erstrecken, namentlich die alte Rechtsregel, dass gegen den Staat die Ersitzung nicht läuft, auf den Fiscus zu übertragen[2]: wenn der Boden der kaiserlichen Provinzen als Eigenthum nicht des Staats, sondern des Kaisers galt (S. 964), konnte die Regel der erwerbenden Verjährung unmöglich auf ihn angewendet werden.

Weiter ist hier die schwierige Frage zu erörtern, wie bei den Forderungen des Staats an den Privaten oder umgekehrt der Rechtsgang geordnet war.

Steuerprozess bei verpachteten Einnahmen;

Streitigkeiten, die bei verpachteten Staatseinnahmen zwischen dem Pächter (*publicanus*) und dem Schuldner entstehen, sind in republikanischer Zeit zwar *in iure* an die Censoren oder deren Vertreter, *in iudicio* aber wie jede Privatsache an Geschworene gewiesen worden (S. 458. 461). Ein kaiserliches Edict vom J. 58 n. Chr. wies diese Streitigkeiten sämmtlich an die ordentlichen Gerichtsbehörden, jedoch unter Ausschluss des Geschwornenverfahrens[3]. Auch das Recht der Pfändung wurde den Publicanen unter dem Principat genommen[4].

gegenüber dem Aerarium;

Für die nicht verpachteten Einnahmen des Aerarium bleibt die Regel der Republik in Kraft, dass dem zur Hebung berechtigten Magistrat auch die Judication zukommt, also in Rom die Vorsteher des einen oder des anderen Aerarium, in den Provinzen

1) Wohin die Pachtsummen flossen, ist nicht vollständig bekannt. Wir wissen nur, dass die Erbschafts- (S. 970 A. 1) und die Auctionssteuer (S. 970 A. 2. S. 978 A. 1) dem *aerarium militare* zu Gute kamen.

2) Schon das Digestenrecht kennt diesen Satz. Pomponius *Dig.* 41, 3, 18. Modestinus das. *l.* 24, 1.

3) Tacitus *ann.* 13, 51: *Romae praetor, per provincias qui pro praetore aut pro consule essent iura adversus publicanos extra ordinem redderent.*

4) Gaius 4, 32. Cicero *in Verr.* 3, 11, 27. Vgl. S. 426 A. 4.

die Statthalter hierüber entscheiden und von ihnen die Appellation an den Senat geht (S. 543 A. 1). Dabei ist zu beachten, dass diejenigen Staatseinnahmen, die am gehässigsten sind und am häufigsten zu ernstlichen Streitigkeiten Veranlassung geben, die Confiscationen, die Strafgelder, die wegen Ehe- oder Kinder- (*caduca*) oder Erblosigkeit (*bona vacantia*) dem Staat zufallenden Erbschaftsmassen oder Erbschaftsgelder, von Rechts wegen an das Aerarium des Saturnus fallen, also die Entscheidung darüber durch dessen *praefecti*[1]), eventuell den Senat erfolgt. Dass Augustus die Aerarvorsteherschaft wahrscheinlich desshalb an die Prätur geknüpft hat, um das Verfahren dem Privatprozess zu nähern, ist schon (S. 543) bemerkt worden; ebenso, dass Nero sogar das Geschwornenverfahren auf diesen Prozess erstreckt hat, was freilich wohl nicht von Dauer gewesen ist.

gegenüber dem Fiscus.

Was dagegen dem Fiscus zukommt und was, auch wenn es dem Aerarium zufällt, doch nicht durch einen Beamten, sondern durch einen kaiserlichen Geschäftsführer (*procurator*) gehoben wird[2]), ist nach augustischer Ordnung Privatforderung und wird, wie jede andere Forderung dieser Art, im ordentlichen Civilprozess verfolgt[3]), also in Rom und Italien vor den Prätoren, in den Provinzen vor den Statthalter gebracht und Geschworene dafür bestellt. Nach strengem Recht stand es dem Princeps nicht einmal frei die Entscheidung an sich selbst zu ziehen oder von ihm bestellten Stellvertretern zu übertragen (S. 937 A. 3). Indess wenn der Principat in seinen Anfängen in dieser Beziehung weiter gegangen ist, als irgend eine heutige Monarchie oder Republik dies thut, so hat die Unterordnung des Fiscus unter die

---

1) Beispiele *Dig.* 49, 14, 13, 1. *l.* 15, 4.

2) Dies gilt wie von der Grund- und Vermögenssteuer der Provinzen, so weit sie in das Aerarium floss, so auch von der Erbschaftssteuer; sie ist zwar *populi Romani* (S. 970 A. 1), aber die Hebung ist durchaus kaiserlich und also der Rechtsweg zulässig. Ohne Zweifel gehört dies zu den Einrichtungen, die die harte Steuer erträglicher machen sollten.

3) Tacitus *ann.* 4, 7 zum J. 23: *si quando* (Tiberius) *cum privatis disceptaret, forum et ius.* In demselben Jahre klagte die Provinz Asia gegen den kaiserlichen Procurator dieser Provinz Lucilius Capito wegen Anmassung amtlicher Gewalt. Tacitus *ann.* 4, 15: *magna cum adseveratione principis non se ius nisi in servitia et pecunias familiaris dedisse: quod si vim praetoris usurpasset manibusque militum usus foret, spreta in eo mandata sua.* Dio 57, 23 sagt wörtlich dasselbe und fügt hinzu: οὐ γὰρ ἐξῆν τότε τοῖς τὰ αὐτοκρατορικὰ χρήματα διοικοῦσι πλέον οὐδὲν ποιεῖν ἢ τὰς νενομισμένας προσόδους ἐκλέγειν καὶ περὶ τῶν διαφορῶν ἔν τε τῇ ἀγορᾷ καὶ κατὰ τοὺς νόμους ἐξ ἴσου τοῖς ἰδιώταις δικάζεσθαι.

gewöhnliche Jurisdiction nicht lange Bestand gehabt. Schon in der späteren Zeit des Tiberius ist sie wesentlich beschränkt worden[1]. Unter Claudius sodann im J. 53[2] überwies ein Senatsbeschluss die gesammte Civiljurisdiction zwischen dem Fiscus einer- und den Privaten andererseits den kaiserlichen Procuratoren[3], es scheint in der Weise, dass jeder unmittelbar vom Kaiser abhängige Bureauchef für sein Ressort entschied, also zum Beispiel in Asien die Streitigkeiten wegen der Grund- und Vermögenssteuer an den Procurator der Provinz, die wegen der Erbschaftssteuer an den *procurator vigesimae hereditatium provinciae Asiae* gingen[4]. Damit werden diese Prozesse zugleich den Geschwornen entzogen, denn wo die Procuratoren entscheiden, ist

---

1) Tacitus (A. 2): *plenius quam antea et uberius* und nachher: *mox alias per provincias et in urbe (equitibus procuratoribus principis) pleraque concessa sunt, quae olim a praetoribus noscebantur.* Wahrscheinlich ist dies hauptsächlich unter Tiberius späterem Regiment geschehen, da das Lob, welches Tacitus in dieser Beziehung demselben ertheilt (S. 980 A. 3), ausdrücklich auf seine frühere Zeit beschränkt wird.

2) Sueton *Claud.* 12: *ut rata essent quae procuratores sui in iudicando statuerent, precario exegit.* Tacitus *ann.* 12, 60: *eodem anno saepius audita vox principis parem vim rerum habendam a procuratoribus suis iudicatarum ac si ipse statuisset, ac ne fortuito prolapsus videretur, senatus quoque consulto cautum plenius quam antea et uberius.* Die bittere Diatribe gegen den Ritterstand, die der senatorische Historiker daran knüpft, insbesondere die Klage, dass durch diesen Beschluss das ganze einst zwischen den Senatoren und dem Ritterstand streitige Recht diesem ausgeliefert worden sei, ist mehr pathetisch als zutreffend; denn das Recht der Ritter auf die Besetzung der Geschwornenstellen in den *quaestiones perpetuae* ist doch etwas ganz anderes als das Recht der Procuratoren von Ritterstand im Civilverfahren zwischen dem Princeps und einem Privaten ohne Geschworne zu entscheiden. Das aber ist freilich ganz richtig, und für Tacitus wie für die Zeit charakteristisch, dass mit der Macht des Principats die des Ritterstandes fortwährend stieg, während die des senatorischen im Verhältniss sank. — Auch der Tadel, dass *Claudius libertos, quos rei familiari praefecerat, sibique et legibus adaequavit*, ist mindestens unbillig gefasst; denn die Procuratoren, welche durch den Senatsbeschluss Jurisdiction erhielten, gehörten bei weitem der Mehrzahl nach dem Ritterstand an. Hirschfeld (V. Gesch. S. 287) widerspricht zwar; aber wurden denn unter Claudius die Provinzialprocuraturen regelmässig von Freigelassenen verwaltet?

3) Belege finden sich zahlreich. So erhält eine von dem kaiserlichen Bureau (*tabularii*) aufgestellte Rechnung Rechtskraft durch Bestätigung des Procurator (Gordian *Cod Iust.* 10, 1, 2). Andere Fälle *Dig.* 49, 14, 47, 1. *l.* 48. *l.* 50. Auch Forderungen an den Fiscus, zum Beispiel von Alimenten, gehen an den Procurator (*Dig.* 2, 15, 8, 19).

4) Wir sind natürlich nicht im Stande auszumachen, wie weit man hier in Beilegung der Judication gegangen ist. Dass die den *societates publicorum* beigeordneten Procuratoren auch Jurisdiction gehabt haben, zum Beispiel der *procurator ferrariarum Noricarum* die zwischen deren *conductores* und dem Fiscus entstandenen Differenzen entschied, ist nicht bezeugt, aber wahrscheinlich. Weniger ist es dies von den einzelnen Dominialcomplexen vorgesetzten Geschäftsführern des Kaisers (Orelli-Henzen 2951. 2952. 6519).

dies wahrscheinlich immer im Wege der Cognition geschehen[1]; doch ist Appellation an den Princeps zulässig[2]. Ausserdem scheinen in den Fiscalsachen die Statthalter nicht der kaiserlichen, aber wohl der senatorischen Provinzen die frühere Jurisdiction concurrirend mit den Procuratoren behalten zu haben[3]. — Den in Rom und Italien fungirenden Procuratoren, wobei hauptsächlich die des Erbschaftssteuerbureaus gemeint sein werden, entzog Kaiser Nerva wiederum die Jurisdiction und übertrug dieselbe an einen besonderen Prätor und Geschworene (S. 216). In späterer Zeit scheinen hier auch in Fiscalprozessen die Präfecten des Aerarium competent gewesen zu sein[4].

Handhabung der Steuerhebung.

Wenn in dem Fiscalverfahren auch des späteren Principats eine exorbitante Beschränkung der bürgerlichen Freiheit an sich nicht gefunden werden kann, vielmehr darin nur die augustische Fiction, dass der Princeps ein gewöhnlicher Bürger sei, aufgegeben erscheint und das für das Steuerwesen der Republik von jeher

---

1) Darauf führen Tacitus Worte S. 981 A. 2. Dass der Procurator auch eine *iudicis datio* vornehmen konnte (*Dig.* 49, 1, 23, 1. *Cod. Iust.* 3, 3, 1), ist seiner Cognition mit allen anderen gemein.

2) Dio 52, 33. *Dig.* 49, 14, 47, 1. *l.* 50. Wo die dem Steuerbeamten zur Last gelegte Hebung sich zu crimineller Verfolgung eignete, ging die Sache ebenfalls regelmässig an das Kaisergericht (S. 925 A. 1).

3) Nach Ulpians sehr diplomatischer Wendung (*Dig.* 1, 16, 9 pr.): *si fiscalis pecuniaria causa sit, melius fecerit (proconsul), si se abstineat,* muss in den senatorischen Provinzen der Statthalter von Rechts wegen concurrirende Competenz gehabt haben. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass vorzugsweise die Gefälle, die der kaiserliche Procurator in der Senatsprovinz für das Aerarium erhob, der proconsularischen Judication unterlagen; wofür wir freilich in der justinianischen Compilation nicht erwarten können die Belege zu finden. Vgl. S. 983 A. 4 und *Cod. Iust.* 2, 26, 2. *l.* 4: *si eius audientiam elegeris. tit.* 36 [37], 2.

4) Wenn Ulpian (*Dig.* 43, 8, 2, 4) sagt, dass auf fiscalische Grundstücke das Interdict *ne quid in loco publico fiat* keine Anwendung finde, *sed si forte de his sit controversia, praefecti eorum iudices sunt*, so können doch wohl nur die *praefecti aerarii* gemeint sein, obwohl die Bezeichnung so, wie sie steht, auch auf sie nicht recht passt. Hirschfeld (V. Gesch. S. 49) zieht noch den unter Marcus wegen der *bona caduca* durch die *advocati fisci* vor den *praefecti aerarii* geführten Process hieher (*Dig.* 28, 4, 3. 34, 9, 12. vgl. D. 40, 5, 4, 20), und allerdings ist die wichtige Jurisdiction über die *caduca* den *praefecti aerarii* wohl auch dann geblieben, als die *caduca* statt in das Aerarium vielmehr in den Fiscus fielen. Aber ob letzteres schon unter Marcus der Fall war, ist nicht ausgemacht (vgl. Hirschfeld S. 58 A. 4). Uebrigens ist es ein Versehen von Hirschfeld, dass ich die Gerichtsbarkeit der *praefecti aerarii* auf die von Rechts wegen an das Aerarium fallenden Gelder beschränkt habe: ich habe vielmehr schon in der 1. Aufl. ausdrücklich die spätere Erstreckung derselben auf Fiscalsachen anerkannt. — Was in den dositheanischen Sentenzen Hadrians § 3 gesagt wird: *libertum . . . iussu praefecti aerarii secundum legem Aeliam Sentiam in lautumias miserat,* weiss ich mit der sonst uns bekannten Competenz dieser Beamten nicht zu vereinigen; auf Strafgerichtsbarkeit derselben führt weiter keine Spur.

anerkannte Princip der eigenen Judication der Hebebehörde auf die jetzigen Verhältnisse angewandt wird, so zeigen dagegen sowohl die kaiserlichen Erlasse mit ihrer stetigen Einschärfung der theoretisch zweifellosen Vorschriften, dass der Procurator weder in eigentlichen Civilsachen Jurisdiction habe[1]) noch auf Geldbusse[2]) oder gar auf Criminalstrafe[3]) zu erkennen befugt sei, wie auch die Schilderungen der Historiker[4]) nur zu deutlich, welche unleidliche Praxis neben der leidlichen Norm stand. Die Hauptschuld trägt dabei nicht die Uebertragung der Judication an die Procuratoren, sondern die Ausstattung derselben mit einer quasimilitärischen Stellung und mit besonderen dafür von der Truppe abcommandirten Mannschaften[5]), die trotz der Verbote der früheren Regenten[6]) bald stehend geworden ist. Die Ausrüstung der Steuererheber und der Domänenverwalter[7]) mit solchen Zwangsmitteln zog diese Missbräuche mit zwingender Nothwendigkeit nach sich, so dass die Verantwortung dafür weit weniger die Werkzeuge tragen, die die Missbräuche ausübten, als

---

1) *Dig.* 49, 1, 23, 1. *Cod. Iust.* 3, 3, 1. *tit.* 13, 1. Connexe Sachen machten eine Ausnahme. *Cod. Iust.* 3, 26, 4.

2) *Cod. Iust.* 1, 54, 2. 10, 8, 1.

3) *Dig.* 1, 19, 3 pr. *Cod. Iust.* 3, 26, 1. 3, 9, 47, 2. Besonders häufig nehmen sich dies die Procuratoren heraus gegen die, welche beschuldigt wurden Sclaven zur Flucht verleitet oder bei sich versteckt zu haben (*Collat.* 14, 3. *Cod. Iust.* 9, 20. 4). Hat eine andere competente Behörde auf Confiscation oder Geldbusse erkannt, so liegt die Execution allerdings dem Procurator ob (*Cod. Iust.* 3, 26, 1. 2. 3. 10, 8, 1). Auch die Hausgerichtsbarkeit, die dem Princeps als dem Eigenthümer seiner Sclaven zusteht, übt der Procurator wie jedes andere Vermögensrecht (Tacitus S. 980 A. 3).

4) *Vita Gordiana* (vgl. Herodian 4, 7, 2) 7: *cum quidam rationalis acrius contra plurimos Afrorum saeviret quam Maximinus ipse pateretur proscribens plurimos, interficiens multos et sibi ultra procuratorem omnia vindicans, retunsus deinde a proconsule atque legato nobilibus et consularibus viris ipsis minaretur exitium.* Sueton *Vesp.* 16. *Vita Pii* 6. Die stetigen Reibungen zwischen den Statthaltern und den Procuratoren (vgl. Tacitus *Agric.* 9) beruhen zum grossen Theil hierauf; es ist der alte Conflict zwischen den Statthaltern und den Societäten der republikanischen Epoche umgestaltet in die Formen des Principats.

5) So werden in Bithynia-Pontus unter Traian nach dessen Instruction von dem Statthalter dem Procurator der Provinz zehn *beneficiarii*, seinem *adiutor*, einem Freigelassenen zwei gegeben (Plinius *ad Trai.* 27. 28). Die Inschriften nennen häufig *beneficiarii* auch solcher Procuratoren, die nicht *vice praesidis* sind (*C. I. L.* III p. 1156).

6) Das zeigt der Prozess des Capito S. 980 A. 3. Auch dies ist nur Fortsetzung der republikanischen Unsitte; man weiss, wie oft römische Gläubiger die Mannschaften der Proconsuln für diesen Zweck requirirten.

7) Callistratus *Dig.* 1, 19, 3, 1 nach einem Rescript des Pius: (*procuratores Caesaris*) *si quasi tumultuosum vel iniuriosum adversus colonos Caesaris prohibuerint in praedia Caesariana accedere, abstinere debebit.*

die Urheber derjenigen Einrichtungen, die solchen Missbrauch möglich machten, ja herausforderten.

Publication der Staatsrechnungen.

Oeffentliche Bekanntmachung der Staatsrechnungen hat unter Augustus, dann unter Tiberius bis zu seinem Weggang von Rom und im Anfang der Regierung des Gaius stattgefunden[2]), späterhin nicht mehr. Ueber Termine[3]) und Umfang[4]) dieser Kundmachungen ist nichts näheres bekannt. Späterhin begegnet nichts Aehnliches; denn dass Traianus auf seiner Expedition durch öffentlichen Anschlag bekannt machte, wie viel auf jeder Station er und wie viel sein Vorgänger Domitianus requirirt habe[5]), ist wohl auch eine beachtenswerthe, aber doch wesentlich verschiedene Berufung auf die öffentliche Meinung.

Das Reichsmünzwesen.

Das kaiserliche Münzrecht im Verhältniss zu dem des Senats.

Bei der Constituirung der augustischen Verfassung im J. 727 ist den beiden obersten Gewalten, dem Princeps und dem Senat wie auf dem gesammten nicht militärischen Gebiet, so auch in dem Münzwesen[5]) völlige Gleichberechtigung gegeben worden, so dass es einerseits dem Princeps, wie unter der Republik jedem

---

1) Sueton *Gai.* 16: *rationes imperii ab Augusti proponi solitas, sed a Tiberio intermissas publicavit.* Dio 59, 9 zum J. 38: τοὺς λογισμοὺς τῶν δημοσίων χρημάτων μὴ ἐκτεθειμένους ἐν τῷ χρόνῳ, ἐν ᾧ ὁ Τιβέριος ἐξεδήμησε, πάντας κατὰ τὸν Αὔγουστον προέγραψεν.

2) Dass Dio die Nachricht bei dem ersten Neujahr des Gaius anbringt, deutet auf jährliche Publication.

3) Das *rationarium* oder *breviarium imperii*, das Augustus, als er sich dem Tode nahe glaubte, dem andern Consul aushändigte (Sueton *Aug.* 28) und das mit seinem Testament dem Senat übergeben ward (Sueton *Aug.* 101; Tacitus *ann.* 1, 11; Dio 56, 33), das ist die Aufzählung der Truppen (*quantum civium sociorumque in armis, quot classes* Tacitus a. a. O.; Sueton 101; Dio 53, 30; 56, 33), die der Kassenbestände (*quantum pecuniae in aerario et fiscis et vectigaliorum residuis* Sueton a. a. O.; τὸ πλῆθος τῶν ἐν τοῖς θησαυροῖς χρημάτων Dio 56, 33), die der Einnahmen (τὰ τῶν προσόδων Dio 56, 33; *regna, provinciae, tributa aut vectigalia* Tacitus a. a. O.) und der Ausgaben (τῶν τε ἀναλωμάτων τῶν δημοσίων Dio 56, 33; *necessitates ac largitiones:* Tacitus a. a. O.), wird wohl bei der Veröffentlichung zu Grunde gelegt sein; aber gewiss ist davon nur ein summarischer Auszug bekannt gemacht worden. Wie unsere Ueberlieferung beschaffen ist, zeigt vielleicht nichts besser, als dass über diese Rechenschaftsberichte alle unsere Gewährsmänner schweigen, auch die, die auf die *arcana imperii* schelten.

4) Plinius *paneg.* 20: *edicto subiecisti, quid in utrumque vestrum esset impensum.* Einer ähnlichen Publication kann das kilikisch-kappadokische Itinerar angehört haben, wovon uns ein Fragment (Henzen 5299) vorliegt.

5) Ueber das von dem Münzrecht durchaus verschiedene Bildnissrecht vgl. oben S. 802 fgg.

Feldherrn, freistand, aus den Mitteln seiner Kasse Gold- und Silbermünzen zu schlagen, andrerseits der Senat auf Rechnung des Aerarium in beiden edlen Metallen münzen liess. Die Kupferprägung war damals vielleicht rechtlich, gewiss factisch sistirt. Als dieselbe um das J. 739 wieder aufgenommen ward, geschah dies in der Weise, dass der Senat die Kupfer-, der Princeps die Gold- und Silberprägung übernahm und jenem ebenso untersagt ward in den edlen Metallen wie diesem Kupfermünzen zu prägen[1]). Wenn wie die gesammte Politik des Augustus, so auch dieses Abkommen darauf hinausgeht, den Senat in eine secundäre Stellung zu bringen, so darf doch nicht übersehen werden weder, dass allein bei der Kupferprägung das Prägerecht einen wesentlichen Gewinn abwarf, noch dass das Recht der Kupferprägung, da die Kupfermünze über den Metallwerth ausgebracht ward und in Grosszahlungen genommen werden musste, die rechtliche Möglichkeit in sich schloss Creditgeld in unbeschränkter Quantität in Umlauf zu bringen, also wenn nicht in der Uebertragung derselben auf den Senat, doch in dem Verzicht auf die eigene Ausübung eine sehr ernstliche Beschränkung der Macht des Princeps enthalten war[2]). In der That hat diese weise augustische Ordnung zur Folge gehabt, dass das Recht Creditmünzen auszugeben unter dem Principat stetig geübt worden ist und dennoch die regelmässig damit verbundenen üblen Folgen im römischen Staat nicht eingetreten sind. Andrerseits hat freilich dieselbe Münzordnung, indem sie ein doppeltes edles Metall mit gesetzlich fester Gleichung zuliess, es dem Principat nahe gelegt die Silbermünze durch Reduction aus Werth- in Creditgeld umzuwandeln; und nachdem Nero den ersten Schritt auf dieser verhängnissvollen Bahn gethan hatte, hat die Verschlechterung der Silbermünze sich in steigender Progression weiter entwickelt und im Laufe des dritten Jahrhunderts mit ihrer absoluten Entwerthung geendet. Dasjenige Instrument, das für das Kupfer Augustus freiwillig aus der Hand gegeben hatte, ward in diesem sogenannten Silber wieder erworben; und der

---

1) Vgl. hiefür und für das Folgende mein röm. Münzwesen S. 742 fg., wo das Weitere ausgeführt ist.

2) Zu beachten ist in dieser Hinsicht die vorübergehende Usurpation des Prägerechts in Kupfer durch Nero (R. M. W. S. 745), die sicher dieselbe Tendenz hat wie seine Reduction des Silbers.

Differenzialcurs der gesetzlich gleichstehenden Münzen und dessen Folge, die allmähliche Vernichtung des Werthgeldes mit allen den Verwüstungen, die das von einem creditlosen Staat ausgegebene Zeichengeld unvermeidlich nach sich zieht, brachen damit über den Staat herein. Es gehört zu den grossartigsten Leistungen des diocletianisch-constantinischen Regiments, dass es eine feste und reichliche Werthmünze wieder herstellte; das Recht aber Zeichenmünze auszugeben hielt dasselbe, auch hierin in entschiedenem Gegensatz zu dem augustischen, unentwegt fest, und so ist denn der Differenzialcurs zwischen Gold- und Creditmünze auch dem regenerirten Staat als Erbübel verblieben.

Münzbeamte.

Die Prägung der Gold- und Silbermünzen übt der Kaiser als eines seiner Reservatrechte nicht durch die Statthalter und überhaupt nicht durch Vertreter senatorischen Standes, sondern es gehört dieselbe zu den Obliegenheiten der unmittelbar dem Kaiser unterstehenden Kasse; deren Vorsteher, im ersten Jahrhundert ein kaiserlicher Freigelassener, seit dem zweiten ein bezahlter Beamter vom Ritterstand, hat die Oberaufsicht auch über die Münzprägung[1]. Unmittelbar geleitet wird dieselbe früher wenn auch nicht von Sclaven[2], so doch wahrscheinlich ebenfalls von Freigelassenen des Kaisers[3]; späterhin führt sie ein *procurator monetae* vom Ritterstand[4]. Das Personal wird durchaus aus dem kaiserlichen Hausgesinde genommen[5]. Unter dem früheren Principat finden wir die Prägung wesentlich in Rom concentrirt, wo die kaiserliche Münze in der dritten Region nicht weit vom Amphitheater bei der heutigen Kirche St. Clemente sich sich befand[6]. Kaiserliche Münzstätten in den Provinzen fehlen

---

1) In der Aufzählung der Verrichtungen dieses Kassenvorstehers bei Statius (S. 962 A. 1) fehlt die Münzprägung nicht. Hirschfeld St. V. S. 92.

2) Dass Caesar dafür Sclaven verwandte (Sueton 76), lässt eher schliessen, dass Augustus dies nicht that.

3) Hirschfelds Annahme (Verw. Gesch. S. 94), dass die senatorischen Münzmeister die Aufsicht über die kaiserliche Münzprägung geführt haben, widerspricht dem Wesen der kaiserlichen Finanzverwaltung (S. 810). Die unveränderte Fortdauer des Titels beweist natürlich nichts für das Fortbestehen der Attributionen.

4) Orelli-Henzen 3570 (aus der Zeit Traians). 2153. 6642. Hirschfeld a. a. O. S. 93.

5) *Officinatores monetae aurariae argentariae Caesaris n(ostri)*: Wilmanns 1378 *b*. Die einzelnen Officinatoren, die wir kennen, sind zusammengestellt R. M. W. S. 747 A. 24 und bei Hirschfeld a. a. O. S. 95 fg. Ueber den Aufstand dieses Münzgesindes unter Aurelian s. R. M. W. S. 799.

6) Rossi *Bullett. di arch. cristiana* 1863 p. 28; Jordan Topographie 2, 115.

nicht, haben aber auf den Reichsfuss wenig geschlagen[1]) und sind nur da von Bedeutung, wo, wie zum Beispiel für Aegypten, ein besonderer Provinzialmünzfuss besteht. Erst als unter Aurelian die Reichsmünze allein herrschend wird, hört Rom auch in dieser Hinsicht auf Mittelpunkt der Reichsverwaltung zu sein und erhält die Prägung der Provinzialmünzstätten diejenige Gestalt[2]), welche dann unter dem diocletianisch-constantinischen Regiment zu weiterer Entwicklung gelangt ist.

Aufsicht über die senatorische Prägung.

Dass die Leitung der senatorischen Kuferprägung den Dreimännern für das Münzwesen wahrscheinlich auch unter dem Princeps geblieben ist, wurde schon bemerkt (S. 588). Ehe indess die Kupfermünze ausgegeben werden durfte, scheint sie in der kaiserlichen Münzstätte einer Prüfung unterlegen zu haben[3]).

Das Reichspostwesen.

Entstehung.

Die Reichspost[4]) ist eine Schöpfung des Augustus. Derselbe richtete zunächst auf den Hauptstrassen Botenstationen zum Behuf der Depeschenbeförderung ein, setzte aber bald an deren Stelle fahrende Courierposten mit Relaiswechsel[5]), und dabei ist es ge-

---

1) Nach Strabon 4, 3, 2 p. 192 schlugen die römischen Kaiser in Lugudunum in Gallien Gold und Silber, und hier hat sich auch die Inschrift eines Sclaven des Tiberius *aequator monetae* gefunden (Orelli 3228). Aber diese Nebenmünzstätte ist wohl bald nachher eingegangen (R. M. W. S. 685. 747). Dass an sich die Prägung keineswegs an die Hauptstadt gebunden war, zeigen schon die zahlreichen Münzen der in Rom nicht anerkannten Kaiser; aber als feste und bleibende Einrichtung sind die Provinzialmünzstätten jung. Dass die regelmässige kaiserliche Prägung noch unter Philippus allein in Rom stattfand, ist auch die Ansicht von P. Brock (v. Sallets numismat. Zeitschrift 2, 229).

2) Ob in den Münzbuchstaben, die seit Aurelian auf dem römischen Kupfer erscheinen, Münzstättenbezeichnungen mit enthalten sind, ist nicht ausgemacht; die sicheren Abkürzungen dieser Art beginnen erst unter Valentinian. Aber allerdings scheinen die Inschriften Wilmanns 1295: [*proc. sa*]*crae monetae pe*[*r*] . . . und Grut. 493, 3 = *C. I. L.* VI, 1641: [*proc.*] *monetae Triverice* vordiocletianisch. Vgl. Hirschfeld a. a. O. S. 97.

3) Denn den *officinatores monetae aurariae argentariae Caesaris* (S. 986 A. 5) steht vor der *exactor auri argenti aeris*.

4) Vgl. über diese hier nur übersichtlich zu behandelnde Einrichtung Marquardt Staatsverwaltung 1, 417 und die daselbst angef. Schriften, ferner Hirschfeld Verw. Gesch. S. 98 fg. Zu der von Henzen *ann. dell' inst.* 1857 p. 95 gegebenen Aufzählung der *praefecti vehiculorum* treten hinzu die seitdem bekannt gewordenen Inschriften *C. I. L.* III, 4802. 6075. V, 5797. *Bullett. dell' inst.* 1873 p. 72, ferner die bei Hirschfeld S. 100 A. 3 verzeichneten.

5) Dass die Republik zu dieser so nahe liegenden und in Griechenland wohlbekannten Einrichtung nicht geschritten ist, befremdet; aber wir wissen aus dieser Zeit nur von einfachen Courieren (1, 319 A. 1), und Sueton sagt *Aug.*

blieben. Die Aufgabe derselben ist den Princeps sowohl wie die in seinem Auftrag reisenden Beamten und Boten, ferner wem er oder die dazu von ihm befugten Behörden freie Postbeförderung gewähren, theils von Station zu Station zu befördern, theils auf jeder Station mit dem Nöthigen zu versorgen[1]; welche Verpflegung namentlich bei Kaiserreisen sehr umfassende Verhältnisse annimmt (S. 989 A. 3). Die Benutzung der Post steht also lediglich demjenigen zu, dem sie der Princeps unmittelbar oder mittelbar gestattet und den er durch den Postschein (*diploma*) dazu legitimirt[2]. Die hiezu nothwendigen Wagen und Bespannungen sowie die sonstigen Erfordernisse wurden von den beikommenden Gemeinden requirirt[3], bis in Folge des argen Missbrauchs, den Domitian auf seinen Reisen von dieser Einrichtung gemacht hatte[4], diese Lieferung von den folgenden Kaisern auf den Fiscus übernommen wurde[5]. Indess ist auch in späterer Zeit nicht bloss durch Missbrauch stets ein grosser Theil der vermuthlich sehr beträchtlichen Kosten auf die Gemeinden und die Privaten abgewälzt worden, sondern es hat auch der Staat wahr-

---

42: *quo celerius ac sub manum adnuntiari cognoscique posset, quod in provincia quaque gereretur, iuvenes primo modicis intervallis per militares vias, dehinc vehicula disposuit: commodius id visum est, ut qui a loco perferunt litteras, interrogari quoque si quid res exigat possint.*

1) Die Verpflegung versteht sich bei einer Einrichtung dieser Art in der That von selbst und ist für den späteren *cursus publicus*, sowohl was das Quartier in den *mansiones* wie auch was die Beköstigung betrifft, hinreichend bezeugt. Was aber dem von Staats wegen Reisenden gewährt werden muss, ist natürlich sowohl nach Gelegenheit des Orts wie nach dem Stande des Reisenden sehr verschieden. Die Verpflegungsleistungen treten besonders da hervor, wo die für den Fremdenverkehr erforderliche Unterkunft anderweitig mangelt oder wenn der Kaiser selbst oder hochgestellte Personen die Post benutzen.

2) Das Nähere bei Hirschfeld V. G. S. 104 fg. Hier mag nur angeführt werden, dass Ausstellung eines Diploms im eigenen Namen als Usurpation des Principats galt (Tacitus *h.* 2, 65) und dass in dem Interimisticum nach Neros Tode und vor Galbas Eintreffen in Rom darüber gestritten ward, ob die Ausstellung des Postscheins den Consuln oder dem *praefectus praetorio* zukomme (Plutarch *Galb.* 8); was allerdings auf die Frage hinauskam, ob Galba schon als legitimer Herrscher anerkannt sei oder nicht.

3) Plutarch *Galb.* 8.

4) Plinius *paneg.* 20: *nullus in exigendis vehiculis tumultus, nullum circa hospitia fastidium . . . quam dissimilis nuper alterius principis transitus, si tamen transitus ille, non populatio fuit, cum abactus* (vielleicht *abactu* oder *abactibus*) *hospitium exerceret* (überliefert und vielleicht richtig ist *exereret*) *omniaque dextra laevaque perusta et attrita.* Vgl. S. 984 A. 4 und Sueton *Tib.* 38.

5) Von Nerva giebt es Münzen mit der Aufschrift *vehiculatione Italiae remissa* (Eckhel 6, 408), wonach sich der Erlass auf Italien beschränkte. Auch Traianus war thätig für das Postwesen (Victor *Caes.* 13, 6). Der eigentliche Urheber aber des allgemeinen *cursus fiscalis* war Hadrianus (*vita* 7) und, nachdem die Post inzwischen wieder Gemeindelast geworden war, Severus (*vita* 14).

scheinlich nie mehr übernommen als die laufende und ordentliche durchschnittlich festgestellte Leistung; in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Kaiserreisen, hat gewiss daneben immer in bedeutendem Umfang Requisition ohne wesentliche Entschädigung stattgefunden.

Postbezirke.

Für den Zweck dieser Courierpost ist in späterer Zeit das gesammte Reich in Postbezirke[1]) getheilt worden, von welchen ein jeder einem *praefectus vehiculorum* meistens von Ritterstand unterstellt war. Dem Range nach stehen diese Postdirectoren den niederen Provinzialprocuratoren wenig nach[2]). Der vornehmste und bestbesoldete von ihnen ist der der flaminischen Strasse von Rom nach Ariminum, der grossen Ader, auf der der Verkehr zwischen der Hauptstadt und den transalpinischen Landschaften sich in dieser Zeit vornehmlich bewegt und auf der auch der Kaiser im Kriegsfall zum Heer abzugehen pflegt. Dieser Vorsteher fügt daher seiner Amtsbezeichnung zuweilen den Zusatz *a copiis Augusti* bei[3]).

---

1) *Via Flaminia* in den beiden A. 3 angeführten Inschriften und in einer dritten von Calaris *Bullett. dell' inst.* 1873 p. 92. — *Gallia*: *C. I. L.* VI, 1641. — *Lugdunensis*, *Narbonensis*, *Aquitanica* Orelli 3178 = C. *I. L.* VI, 1624. — *Pannonia utraque*, *Moesia superior*, *Noricum*: *C. I. L.* III, 6075. — Den kürzlich im laurentinischen Gebiet zum Vorschein gekommenen *procurator pugillationis et ad naves vagas*, einen offenbar für den kaiserlichen Dienst in den Hafenplätzen Latiums verwendeten kaiserlichen Freigelassenen (*Bullett. dell' inst.* 1875 p. 5) hat Henzen auf eine Seepost bezogen; aber mit mehr Wahrscheinlichkeit möchte ein Beauftragter zu verstehen sein für Registrirung (*pugillatio*) der in den latinischen Häfen einzeln anlangenden Schiffe (im Gegensatz zu den stehenden Getreideflotten).

2) Die *praefecti vehiculorum* sind dem Gehalte nach entweder *ducenarii* (*C. I. Gr.* 5895 A. 3; Mur. 682, 4) oder *centenarii* (Orelli 2648 s. A. 3; Mur. 682, 4) oder *sexagenarii* (Orelli 3178).

3) Orelli 2648: *praef. vehiculorum, a copis Aug. per viam Flaminiam, centenario*, womit (wie im Wesentlichen schon Hirschfeld bei Friedländer Sittengesch. 1⁴, 173 richtig erkannt hat) genau übereinstimmt der schwierige Stein *C. I. Gr.* 5895 (jetzt im Capitol; hier nach dem für mich von Hrn. Dressel verificirten Original): ἔπαρχ[ον] ὀχημάτων καὶ δουκηνάριον ταχ[θέντα] καὶ περὶ τὴν Φλαμινίαν ἐπιτηδείων. In der Inschrift Wilmanns 1262 = *C. I. L.* VI, 1598: *ab eodem* (Pius) *praef. vehicul. factus et ab imp.* [*Antonino Aug*(*usto*) *cura copiarum ipsi*]*us ei iniunct*[*a*] *hasta pura et vexillo et corona murali donatus* führen die Militärgeschenke in Verbindung mit dem Freigelassenenstand auf die eben gegebene Ergänzung. — Es finden sich auch kaiserliche Freigelassene *a copiis militaribus* (Orelli 2922. 3505); ferner in Beziehung auf einzelne Kriege theils kaiserliche Sclaven (*dispensatores*) für die Rechnungsführung, zum Beispiel für den armenischen Neros (Plinius *h. n.* 7, 39, 128) und für die zweite und dritte germanische Expedition ich weiss nicht welches Kaisers (Orelli 2919 = *C. I. L.* V, 2155), theils ein *praepositus copiarum expeditionis Germanicae secundae* (des Marcus) von Ritterrang (Orelli 798 = *C. I. L.* II, 4114).

Die Verwaltung der Stadt Rom.

Uebersicht der kaiserlichen Verwaltungskrise in Rom und ihre Entstehung.

Wenn die Entwickelung des Principats sich nach Tacitus[1]) in der Weise vollzogen hat, dass derselbe die der Magistratur oder dem Senat verfassungsmässig zustehenden oder sonst gesetzmässig normirten Rechte allmählich an sich zog, so lässt sich in Bezug auf die hauptstädtische Verwaltung dieses Uebergreifen in der Zeit des Augustus und des Tiberius auf das bestimmteste verfolgen, und gewiss hat Tacitus, der dies von Augustus aussagt, insbesondere an diese Verhältnisse gedacht. Wahrscheinlich haben dabei die für Alexandreia bestehenden Ordnungen zunächst zum Muster gedient[2]). Bei der Stiftung des Principats im J. 727 nahm Augustus wohl in gewissem Sinne die Verwaltung der Stadt Rom und Italiens in die Hand; aber es geschah dies doch nur in der hergebrachten Form der consularischen oder der tribunicischen Gewalt und beschränkte sich auf die mit beiden Aemtern verfassungsmässig verknüpfte allgemeine Oberaufsicht. Das consularische sowohl wie das tribunicische Regiment griffen in der späteren Republik[3]) eigentlich nur da in die Verwaltungsgeschäfte ein, wo es ausserordentlicher Massregeln bedurfte, und mehr hat auch Augustus anfänglich nicht für sich in Anspruch genommen[4]). Die Verwaltung selbst behielten auf diesem Gebiet auch ferner die nach republikanischer Ordnung dafür competenten Behörden, und namentlich die unmittelbar für die Administration bestimmten Magistraturen, wie zum Beispiel die Aedilität, wurden durch die neue Ordnung gar nicht berührt. — Der erste Uebergriff in die unmittelbare städtische Verwaltung, den Augustus sich gestattete, war die durch die Hungersnoth des J. 732 herbeigeführte Ueber-

---

1) *ann.* 1, 2: (*Augustus*) *ubi militem donis, populum annona, cunctos dulcedine otii pellexit, insurgere paullatim, munia senatus magistratuum legum in se trahere.* Vgl. 11, 5.

2) Dies bemerkt treffend Hirschfeld V. G. S. 143. 284; der ἐξηγητής und der νυκτερινὸς στρατηγός (Strabon 17, 1, 12) entsprechen genau den *praefecti urbi* und *vigilum*. Man kann hinzufügen, dass Rom und Alexandreia die einzigen Städte sind, in welche von Augustus Garnison gelegt ward (vgl. Hermes 7, 301).

2) In der früheren, vor Einrichtung der Censur, der Prätur und der patricisch-plebejischen Aedilität, ist die Stellung der Consuln zu der hauptstädtischen Verwaltung eine wesentlich verschiedene.

4) Es ist hier diejenige Sorge für die öffentliche Sicherheit gemeint, von der bei dem Consulat S. 130 fg. und bei dem Volkstribunat S. 315 fg. die Rede gewesen ist. Dahin gehören zum Beispiel die polizeilichen Ausweisungen aus Rom.

nahme der verfassungsmässig den Getreideädilen zustehenden Fürsorge für den Getreidemarkt, der *cura annonae*[1]). Es folgte bald darauf im J. 734 die des Wegewesens (*cura viarum*), die freilich Italien mehr angeht als Rom, aber auch ein bis dahin theils censorisches, theils gewissen gleichzeitig abgeschafften niederen Beamten (S. 588) obliegendes Geschäft in die Hände des Princeps legte. Im J. 743 schloss sich daran die Uebernahme der Aufsicht über die Wasserleitungen (*cura aquarum*) und, wir wissen nicht genau wann, aber wahrscheinlich ungefähr gleichzeitig, die der Leitung des gesammten hauptstädtischen Bauwesens (*cura operum locorumque publicorum*). Im J. 759 d. St. = 6 n. Chr. wurde weiter die Verwaltung des bisher vornehmlich einer Unterbehörde (S. 583) überwiesenen hauptstädtischen Löschwesens, die wegen der militärischen Organisation der neuen Feuerwehr von besonderer politischer Bedeutung war, dem Princeps dem Namen nach provisorisch, in der That definitiv übertragen. Die Regulirung des Tiberflusses folgte in dem Jahre nach dem Tode des Augustus; mit dieser ist späterhin noch die der hauptstädtischen Kloaken verbunden worden. Die hauptstädtische Polizei in die Hände zu bekommen hat Augustus mehrfach vergeblich versucht. Hier handelte es sich nicht um Uebertragung einer schon vorhandenen magistratischen Competenz auf den Princeps, sondern um Erschaffung einer neuen der republikanischen Ordnung so fremden wie feindlichen; es ist dies, wenigstens so viel wie wir wissen, der einzige Fall gewesen, wo der neue Princeps im Senat auf constitutionelle Opposition stiess. Aber Tiberius hat auch nach dieser Seite hin die Monarchie vollendet; das kaiserliche Polizeigericht der Hauptstadt (*praefectura urbis*) ist im wesentlichen sein Werk, und damit, namentlich mit der dieser Polizeigewalt zur Verfügung gestellten Truppenmacht und ihrer von dem Geschwornenverfahren absehenden, in stetig steigender Willkür sich entwickelnden Verwaltungsgerichtsbarkeit kann die gesammte hauptstädtische Verwaltung angesehen werden als übergegangen auf den Monarchen. In diesem die ersten funfzig Jahre des Principats ausfüllenden Entwickelungsprozess steigert sich nicht bloss allmählich und stetig die kaiserliche Competenz, sondern es ändert sich auch im Laufe derselben der

---

1) Dies deutet auch Tacitus a. a. O. verständlich genug an.

Charakter der Mittelbehörden, durch welche Augustus die einzelnen ihm übertragenen Verwaltungen geführt hat. Während wir sie anfangs, vor allem bei der *cura annonae*, nicht von dem Princeps selbst bestellt und nach den republikanischen Grundsätzen der Collegialität und Annuität geordnet, überhaupt als Magistratur organisirt finden (S. 892), werden in den später hinzutretenden Competenzen, und namentlich in den politisch wichtigsten, die Vertreter durchaus vom Kaiser als Einzelbeamte auf beliebigen Widerruf ernannt.

Die verschiedenen Competenzen der hauptstädtischen Verwaltung, die der Principat also successiv an sich nahm, werden wir in der Zeitfolge ihrer Entstehung erörtern, also nach einander behandeln zuerst die *cura annonae;* dann die *cura aquarum*, die *cura operum et locorum publicorum* und die *cura riparum et cloacarum*, welche drei Curationen es zweckmässig schien zusammenzufassen; ferner die *praefectura vigilum* und die *praefectura urbis*. Den Beschluss macht das Eingreifen der kaiserlichen Verwaltung in das hauptstädtische Spielwesen, namentlich die Gladiatorenschulen, und das erst unter Claudius mit dem Principat verbundene Recht das Pomerium der Stadt Rom zu verschieben. Die *cura viarum* wird, wenigstens was die Competenz anlangt, angemessener ihren Platz in dem Abschnitt von der Verwaltung Italiens finden.

1. Die hauptstädtische Verpflegung.

Entstehung der kaiserlichen *cura annonae*.

Nach republikanischer Ordnung fiel das Verpflegungswesen der Stadt Rom in die Competenz der Aedilen, von denen seit Caesar die von diesem im J. 710 hinzugefügten zwei *aediles plebis Ceriales* insbesondere für dies Geschäft bestimmt waren (S. 492). Dass aber, wenigstens in der letzten Zeit der Republik, die Leistung der Aedilität auf diesem Gebiet als unzulänglich erschienen ist, beweisen deutlicher als einzelne Beschwerden die stetigen Neuerungen in der Oberleitung während des siebenten Jahrhunderts. Es gehören dahin, ausser der eben erwähnten Creirung zweier neuer Aedilenstellen für diesen besonderen Zweck, theils die Betheiligung der Prätur (S. 228) und für die überseeische Getreideeinfuhr auch des Quästors von Ostia (S. 558) bei dem Verpflegungswesen, theils und vor allem die häufigen und zum

Theil sehr umfassenden für diesen Zweck niedergesetzten ausserordentlichen Magistraturen (S. 652). Der von Augustus im J. 727 constituirte Principat schloss zunächst eine derartige Competenz nicht ein; aber die namentlich durch die Theurung des Getreides hervorgerufenen unruhigen Zustände des J. 732, in Folge deren Augustus durch Senats- und Bürgerschluss anstatt des Principats die Dictatur nach dem Muster Caesars und die Getreidepflege nach dem des Pompeius angetragen ward (S. 686), führten dazu, dass Augustus zwar die erstere ablehnte, aber die *cura annonae urbis Romae* ein für allemal übernahm [1]. Unstreitig konnte unter den gegebenen Verhältnissen die Stetigkeit der Zufuhr für den hauptstädtischen Markt nur auf diesem Wege sicher gestellt werden. Seit die Hauptstadt überwiegend von überseeischem Korn lebte, war sie für ihre Verpflegung angewiesen entweder auf den Grosshandel oder auf die Intervention des Staats; und da jener die genügende und stetige Versorgung des hauptstädtischen Marktes nicht leisten konnte oder nicht leisten wollte, auf jeden Fall nicht leistete, so hatte schon die Republik sich an die letztere gewöhnt. Offenbar aber konnten diese nur diejenigen Behörden gewähren, die über die Hülfsmittel des Staates überhaupt geboten; und nach der neuen Ordnung der Dinge waren dies nicht nur nicht die Cerialädilen oder irgend eine andere hauptstädtische Magistratur, sondern auch nicht der Senat; allein der Princeps, namentlich als der Nachfolger der Könige von Aegypten, vermochte Rom zu

---

1) *Mon. Ancyr.* 3, 5 nach dem Bericht von der Ablehnung der Dictatur: οὐ παρῃτησάμην ἐν τῇ μεγίστῃ [τοῦ σίτ]ου σπά[ν]ει τὴν ἐπιμέλειαν τῆς ἀγορᾶς, ἣν οὕ[τως ἐπετήδευσ]α, ὥστ' ἐν ὀ[λ]ί[γ]αις ἡμέραι[ς τοῦ πα]ρόντ(ος) φόβου καὶ κ[ινδύ]νου ταῖς ἐμαῖς δαπάναις τὸν δῆμον ἐλευθερῶσα[ι]. Die Ergänzungen gebe ich in der von Bergk vorgeschlagenen sachlich übrigens mit der Kirchhoffschen übereinstimmenden Fassung. Dio 54, 1 nach Schilderung der Unruhen: προσῆλθον αὐτῷ δικτάτωρά τε ἅμα δεόμενοι λεχθῆναι καὶ ἐπιμελητὴν τοῦ σίτου καθάπερ ποτὲ τὸν Πομπήιον γενέσθαι. καὶ ὃς τοῦτο μὲν ἀναγκαίως ἐδέξατο καὶ ἐκέλευσε δύο ἄνδρας τῶν πρὸ πέντε που ἀεὶ ἐτῶν ἐστρατηγηκότων πρὸς τὴν τοῦ σίτου διανομὴν κατ' ἔτος αἱρεῖσθαι. Vgl. Sueton *Aug.* 25. Hirschfelds Annahme (V. G. S. 130), dass der Act von 732 nur den einzelnen Fall betroffen habe, steht im Widerspruch mit der von Dio berichteten Einsetzung von Jahresbeamten und stimmt auch weder zu der Analogie der *cura viarum* (S. 999 A. 6) noch zu der Titulatur der neuen *praefecti frumento dando* (S. 970 A. 4). Ueberhaupt aber zeigt schon das Gewicht, welches auf jene Vorgänge gelegt wird, dass damit die grosse Frage, ob für die Annona der Senat oder der Princeps zu sorgen habe, im Princip entschieden war und es fortan sich nur um die relativ untergeordnete Organisation der für den Princeps fungirenden Behörde handelte. — Die in besonderem Auftrag des Augustus im J. 731 von Tiberius verwaltete Getreidequästur (S. 557 A. 1) ist zu der Uebernahme der *cura* das Vorspiel gewesen.

ernähren. Vor der Getreideflotte vom Nil hat die Stadt Rom capitulirt und ihre alte Freiheit um die Lieferung des täglichen Brotes verkauft (S. 991 A. 1); und der Preis wenigstens ist ihr gewährt worden. Massregeln wie die Speicherung des siebenjährigen Bedarfs der Hauptstadt zeigen, was gegenüber dem schlaffen und nichtigen Senatsregiment der Principat zu leisten vermochte. Begreiflicher Weise ist demnach die *cura annonae* Roms, seit sie einmal von diesem übernommen worden war, stetig mit demselben verbunden geblieben, während der Senat in dieselbe wahrscheinlich nur in der Weise eingriff, dass er, wenn der Stand des Aerarium es gestattete, durch besonders ernannte Vorsteher ein gewisses Quantum von Getreide unter die hauptstädtischen Einwohner unter dem Preis oder umsonst vertheilte (S. 654).

Kosten derselben.

Dass die sehr beträchtlichen Kosten, welche die *cura annonae* erforderte, den Princeps und dessen Privatkasse, den Fiscus trafen, liegt im Wesen der Uebernahme, und ist auch bezeugt (S. 962 A. 1). Freilich ist das *aerarium populi Romani*, auf dem diese Last bis dahin gelegen hatte, insofern dazu sicher auch ferner herangezogen worden, als dasselbe einen sei es ein für allemal, sei es jedesmal durch besonderen Senatsbeschluss festgestellten Zuschuss an die kaiserliche Verwaltung der Annona zu leisten hat[1]. Immer aber bleibt es mehr als wahrscheinlich, namentlich wenn man sich erinnert, dass der gesammte Reinertrag des Königreichs Aegypten in die kaiserliche Privatkasse floss, dass der Princeps einen ansehnlichen Theil dieser Kosten aus seinen eigenen Mitteln bestritten hat.

Curatores frumenti.

Die Vertretung, durch welche Augustus das wichtige und schwierige Geschäft durchführte, ist nicht immer dieselbe gewesen. Es war dies der erste hauptstädtische Verwaltungskreis, den Augustus den Beamten der Republik ab- und selbst in die Hand nahm; es war ferner, als er sie übernahm, noch in frischer Erinnerung, dass die monarchische *cura annonae* des Pompeius (S. 653) eine der Uebergangsformen von der Republik zur Monarchie gewesen und darum während der ephemeren Restauration des Senatsregiments jede also geordnete Magistratur als dem Wesen

---

1) Andererseits sind wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Annona die aus den Senatsprovinzen dem Staat zustehenden Naturalabgaben dem Princeps überwiesen worden. Vgl. S. 966 und Hirschfeld V. G. S. 132 fg.

der Republik zuwider auf ewig verboten worden war (S. 653 A. 5). Darum übernahm Augustus wohl dieselbe Gewalt, aber nicht denselben Titel, und ist auch in der Handhabuug des neuen Rechts zunächst mit grosser Rücksicht verfahren. Er übte es nicht anders als durch magistratische Vertreter und nahm diese ausschliesslich aus dem Senat und zwar aus dessen höchsten Rangklassen [1], beobachtete auch für dieselben die magistratischen Normen der Collegialität [2] und selbst der Annuität [3] und ernannte sogar sie nicht selber, sondern ordnete für sie, zwar nicht Comitialwahlen [4], aber doch, ähnlich wie für die Proconsuln, eine auf Anciennetät und Loosung beruhende Bestellungsform an [5]. Auch die magistratischen Apparitoren wurden diesen Zufuhrbeamten beigelegt, so dass sie Scribae, Praeconen und Accensi durchaus und, wenn sie Consulare sind, auch Lictoren führen [6]. Endlich

---

1) Nach Augusts erster Anordnung im J. 732 (Dio 54, 1) sollte dies Amt nicht unter fünf, nach der späteren vom J. 736 (Dio 54, 17) nicht unter drei Jahren nach Uebernahme der Prätur verwaltet werden. Für die J. 6 und 7 n. Chr. wurde es sogar an Consulare gegeben (Dio 55, 26. 31), wie es scheint, ausserordentlicher Weise. Die Einsetzung der consularischen Curatoren schliesst keineswegs, wie Hirschfeld in der S. 997 A. 4 angeführten Abhandlung S. 38 meint, das Aufgeben der kaiserlichen Cura ein. Noch weniger wird man ihm darin beistimmen können (Verw. Gesch. S. 130), dass er die *praefecti frumenti dandi* auf die Aufsicht über die Getreidevertheilungen beschränkt und ihnen die *cura annonae* abspricht. Um jene regelmässig vornehmen zu können, bedurfte es eben der Regulirung der Getreidesendungen, und ohne Frage haben alle diese Beamte in der Hauptsache immer dieselbe Competenz gehabt.

2) Im J. 732 wurde die Bestellung von zwei, im J. 736 die von vier Curatoren angeordnet. Die consularischen 759. 760 waren wieder zwei. Dass, als es vier Curatoren gab, jeder drei Monate functionirte, hat Zumpt (*N.* Rhein. Mus. 2, 281) aus der Stelle des Senatsbeschlusses vom J. 743 gefolgert, die also überliefert ist (Frontinus 101): *itemque cum viarum curatoresque frumentique parte quarta anni publico fungebantur ministerio ut curatores aquarum iudiciis vacent privatis publicisque.* Aber man müsste dann dasselbe annehmen für die *curatores viarum* und *aquarum*, was bei der Zahl beider kaum möglich ist; und die Worte sind so zerrüttet, dass sie kein sicheres Verständniss gestatten.

3) Dio 54, 1 (S. 993 A. 1). 17.

4) Dass im J. 732 die Wahl sogar den Comitien zugewiesen ward, würde zwar mit den Worten des Berichts sich vertragen (S. 993 A. 1), ist aber doch wenig wahrscheinlich (S. 878).

5) Nach der Verfügung von 736 schlug jeder der jedesmaligen Jahrbeamten (οἱ ἐν ταῖς ἀρχαῖς ἀεὶ ὄντες) einen qualificirten Candidaten vor und wurden aus diesen die vier Curatoren ausgeloost (Dio 54, 17). Die Consulare für 759. 760 scheint Augustus ernannt zu haben.

6) 1, 372. Dass die aus den Consularen genommenen Curatoren des J. 760 Lictoren führten, hebt Dio 55, 31 als etwas besonderes hervor; und damit stimmt der Senatsbeschluss von 743 (Frontinus 100): *eos qui aquis publicis praeessent, cuius rei causa extra urbem essent, lictores publicos et servos publicos ternos, architectos singulos et scribas librarios accensos praeconesque totidem habere, quot habent*

werden sie nicht bloss als Vertreter des Kaisers für die Getreidevertheilung — *praefecti frumenti dandi* — bezeichnet, sondern auch mit dem in der Republik herkömmlichen Namen der Getreidepfleger — *curatores frumenti*[1]). So weit es also irgend möglich war, wurden diese kaiserlichen Beamten den eigentlichen Magistraten gleichgestellt.

Praefectus annonae.

Aber diese Normen haben nicht lange bestanden. Wir wissen nicht in welchem Jahr, aber sicher noch unter Augustus selbst und zwar zwischen den J. 8 und 14 n. Chr.[2]) ist an die Stelle dieser quasimagistratischen *curatores frumenti* oder *praefecti frumenti dandi*[3]) der *praefectus annonae*[4]) getreten, der in bestimmtem Gegensatz zu der Magistratur (S. 894 A. 1) als Einzelvertreter des Princeps von ihm ohne feste Zeitgrenze, demnach auf Abberufung nach Ermessen[5]), und zwar unter Ausschluss der Senatoren

ii per quos frumentum plebi datur. Denn danach mangelten den damals in der Stadt functionirenden prätorischen Getreidecuratoren die Lictoren.

1) Beide Bezeichnungen finden sich neben einander in dem Senatsbeschluss vom J. 743 (Frontinus *de aq.* 100. 101) und dazu die Umschreibung *ii per quos frumentum plebi datur.* Sueton *Aug.* 37 spricht von der *cura frumenti populo dividundi*, Dio 55, 31 von ἐπιμεληταὶ τοῦ σίτου (umschreibende Wendungen dafür 54, 1. 17. 55, 26). Inschriften, die füglich auf diese Beamten bezogen werden könnten, sind bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen.

2) Im J. 7 functionirte noch kein *praefectus annonae* (S. 995 A. 1); bei Augusts Tode war er vorhanden (Tacitus *ann.* 1, 7). Dios Bericht über seine Bestellung wird in einer der Lücken der Venezianer Handschrift untergegangen sein; gefehlt hat er sicher nicht.

3) Die unter dem Namen der *praefecti frumenti dandi* noch nach Einrichtung der *praefectura annonae* begegnenden ausserordentlichen Magistrate (S. 654) sind wohl aus den jährigen augustischen hervorgegangen, etwa in der Art, dass, als die stehende Cura auf den *praefectus annonae* überging, es vorbehalten ward für die ausserordentlichen Spenden die frühere Cura durch Senatsbeschluss wieder eintreten zu lassen.

4) Griechisch ἔπαρχος εὐθενίας *C. I. Gr.* 5895. 5973; bei Dio 72, 13 heisst er ὁ ἐπὶ τοῦ σίτου τεταγμένος. In einer Beneventaner Inschrift (*C. I. L.* IX, 1582) heisst der Beamte *praepositus an[nonae[imp. . . . Severi et . . . Antonini.* Darauf, dass der Beisatz *urbis* oder *sacrae urbis* sich wohl bei dem *subpraefectus* findet (Henzen 6940; *C. I. L.* III, 1464; ohne diesen Zusatz in der neu gefundenen Inschrift von Concordia *Bullett.* 1874 p. 33), aber bei dem *praefectus* in vordiocletianischer Zeit niemals (denn *vita Aurel.* 47 folgt der Verfasser dem späteren Sprachgebrauch), hat Hirschfeld Getr. Verw. S. 48 aufmerksam gemacht.

5) Dem Maecenas legt freilich Dio 52, 24 den Rathschlag in den Mund die *praefecti annonae* und *vigilum* ἐς τακτὸν χρόνον καθάπερ οἱ ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ προχειριζόμενοι anzustellen, womit die Frist von drei bis fünf Jahren in c. 23 (S. 248 A. 4) gemeint ist. Dies mag auch im dritten Jahrh. Verwaltungsmaxime gewesen sein, aber gewiss nicht von Anfang an, da der unseres Wissens und wahrscheinlich überhaupt erste *praef. annonae* Turranius mindestens vierunddreissig Jahre in dieser Stellung blieb (Tacitus *ann.* 1, 7. 11, 31) und Faenius Rufus die Praefectur vom J. 55 (Tacitus *ann.* 13, 22) bis zum J. 62 (das. 14, 51) verwaltete. Hirschfeld Getr. Verw. S. 49 und V. G. S. 268. An eine gesetzlich begrenzte Amtfrist hat auch Dio nicht gedacht.

lediglich aus dem Ritterstand[1]) angestellt wird. Seitdem ist diese Präfectur eine der wichtigsten und einflussreichsten Stellungen geblieben; sie nimmt in der nichtsenatorischen Amtslaufbahn die dritte Stelle ein, so dass sie nur den Präfecturen des Prätoriums und Aegyptens im Range nachsteht[2]) und Unterbeamte, die selber Ritterrang haben, schon früh bei ihr begegnen[3]).

Competenz.

Ueber die Competenz des *praefectus annonae* kann nur in der Darstellung der Getreideverwaltung der Kaiserzeit erschöpfend gehandelt werden[4]); hier sind allein die staatsrechtlich wesentlichen Momente hervorzuheben. Es war die Aufgabe des Beamten, durch den der Kaiser als *curator annonae* sich ordentlicher Weise vertreten liess[5]), den hauptstädtischen Markt mit Getreide und späterhin überhaupt mit den sonstigen nothwendigen Lebensbedürfnissen[6]) stetig versehen zu halten[7]) und die dafür be-

---

1) Maecenas bei Dio 52, 24: νυκτοφύλαξ δὲ ἕτερος καὶ ἐπὶ τοῦ σίτου τῆς τε ἀγορᾶς τῆς λοιπῆς ἕτερος ἔκ τε τῶν ἱππέων τῶν πρώτων μετ' ἐκείνους (den *praefecti praetorio*) . . . ἀποδεικνύσθωσαν. Weiterer Belege bedarf es nicht.

2) Noch in der *Not. Dig. occ.* p. 15 ist der *praef. annonae* unter den Unterbeamten des *praefectus urbi* der erste und geht dem *praef. vigilum* vor. — Beförderung vom *praef. vigilum* zum *praefectus annonae:* Kellermann *vig.* 6. — Vom *praef. annonae* zum *praef. Aegypti:* Kellermann a. a. O.; *C. I. L.* II, 1970; *C. I. L.* V, 875 = Orelli 3651; *C. I. L.* VI, 1625 *b*; *C. I. Gr.* 5895 (vgl. Dio 72, 13. 14 und Hirschfeld Getr. Verw. S. 72). — Vom *praef. annonae* zum *vice praeff. praetorio:* Wilmans 1295 (oben S. 934 A. 3). — Vom *praef. annonae* zum *praef. praet.:* Tacitus *ann.* 14, 51. Wenn umgekehrt Antonius Primus statt des Gardecommandos die Präfectur der Annona erhielt, *ne sine solacio ageret* (Tacitus *h.* 4, 68), so zeigt auch diese Degradation, dass die beiden Stellungen nicht allzuweit von einander abstanden.

3) Schon unter Traianus findet sich ein dem Präfecten zugegebener Curator (S. 998 A. 3), unter Marcus und Verus sogar ein *adiutor praefecti annonae* von Ritterrang (*C. I. L.* II, 1180); im dritten Jahrhundert ist der *subpraefectus annonae* (S. 996 A. 4) eine der höheren Ritterstellen. Auch der Procurator für Ostia (S. 998 A. 2) hat Ritterrang.

4) In sehr befriedigender Weise ist dies von Otto Hirschfeld (die Getreideverwaltung der römischen Kaiserzeit im Philologus 29 [1870], 1—96) geschehen; es ist dies eine der wenigen Untersuchungen auf diesem Gebiet, welche auch das inschriftliche Material vollständig beherrschen.

5) In wie weit er selbst in die Oberleitung einzugreifen pflegte, vermögen wir nicht zu bestimmen; bemerkenswerth ist, dass der afrikanische Unterbeamte S. 998 A. 3 sich bezeichnet als ernannt von Traianus. Vgl. *Vita Pii* 8.

6) Dio A. 1: τοῦ σίτου τῆς τε ἀγορᾶς τῆς λοιπῆς. Inschrift von Sevilla *C. I. L.* II, 1180: *adiutori Ulpii Saturnini praef. annon. ad oleum Afrum et Hispanum recensendum, item solamina transferenda, item vecturas naviculariis exsolvendas. Vita Alexandri* 22. Indess ist die Oelvertheilung erst von Severus eingerichtet (*vita* 18; Hirschfeld a. a. O. S. 19).

7) Seneca *de brev. vitae* 19, 1 giebt als Hauptgeschäft des Präfecten an dafür zu sorgen, *ut incorruptum et a fraude advehentium et a neglegentia frumentum transfundatur in horrea, ne concepto umore vitietur et concalescat, ut ad mensuram pondusque respondeat.*

stimmten Gewerbe, namentlich die Schiffer und die Bäcker[1]) zu überwachen. Der Hafen von Ostia stand zwar bis auf Claudius hinsichtlich der Kornzufuhr unter einem Quästor (S. 558); aber von da an trat für die Tiberhäfen ein kaiserlicher *procurator ad annonam* ein[2]), der ohne Zweifel von dem *praefectus annonae* in Rom abhing. Auch in den verschiedenen Provinzen, von wo aus der römische Markt versorgt ward[3]), hatte der *praefectus annonae* seine Agenten[4]). Ob er zu der kaiserlichen Kassenverwaltung in eine besondere Beziehung gebracht war, steht dahin[5]). — Offizier war der *praefectus annonae* nicht und hatte keine eigene bewaffnete Mannschaft unter seinem Commando; wohl aber wurden ihm, ähnlich wie den Procuratoren der Provinzen, eine gewisse Anzahl von Soldaten der hauptstädtischen Besatzung zur Verfügung gestellt[6]). — Hinsichtlich der Jurisdiction gilt dasselbe von ihm, was späterhin bei dem *prae-*

Jurisdiction.

---

1) Die besondere Aufsicht des Präfecten über die *pistores* tritt oft hervor (*Vat. fr.* 233—235 und *C. I. L.* VI, 1002 = Wilmanns 2805; Hirschfeld a. a. O. S. 44 fg.); ebenso die über die See- (*C. I. Gr.* 5973, so wie über die Tiberschiffer (Orelli-Henzen 1084. 7195).

2) Henzen 6520. 6521; Wilmanns 1251. *Bullett. dell' inst.* 1875 p. 5. Hirschfeld a. a. O. S. 56 fg. 75 fg. Es hängt dies zusammen mit dem Hafenbau des Claudius. In der späteren Ordnung ist dieser Beamte zum *comes Portus* geworden (Not. Dign. Occ. c. 4 und dazu Böcking). — Der *procurator praef(ectus) annonae*, der im J. 80 in dem neu erbauten flavischen Amphitheater den Arvalen die ihnen bestimmten Plätze anwies (Henzen *acta Arval.* p. CVI), kann wohl nur so gefasst werden, dass der Betreffende als *praefectus annonae* zugleich für die Amphitheaterbauten ein ausserordentliches kaiserliches Commissorium führte.

3) So in Spanien nach der S. 997 A. 6 angeführten Inschrift; ferner in Africa nach der Inschrift Renier 2715 = Wilmanns 1252: *curator frumenti comparandi in annona[m] urbis factus a divo Nerva Traiano.* Vgl. Hirschfeld a. a. O. S. 81 fg.; Henzen 5320. Darum laufen die Rechnungen aus allen Theilen des Reiches bei dem *praef. ann.* ein (Seneca *de benef.* 18, 3: *orbis terrarum rationes administras*). Ob der *procurator Augustorum ad annonam provinciae Narbonensis et Liguriae* (Orelli 3655) für die *annona urbis Romae* bestimmt war, ist mir zweifelhaft.

4) Vielleicht fehlt der Stadtname in der Titulatur der Präfectur (S. 996 A. 4), weil derselbe in dieser Epoche wohl für Rom bestimmt, aber keineswegs bloss in Rom thätig war.

5) Vgl. A. 3. Der κόμης τῶν θησαυρῶν καὶ ἐφεστὼς τῇ ἀγορᾷ τοῦ σίτου aus der Zeit Valerians bei dem Fortsetzer Dios 5 p. 219 Dindorf ist wohl jedenfalls, wenigstens titular, eine Prolepsis.

6) Einen *cornicularius praefecti annonae* nennt die Inschrift Orelli 3489, einen *cornicularius* des ostiensischen *procurator annonae* die Inschrift Henzen 6520. Auch der *centurio ann(onae)* der ostiensischen Inschrift Henzen 6523 gehört hieher; es kann dies der Beamte sein, den die *Notitia Dign. Occ.* c. 4 (dazu Böcking p. 192) als *centenarius Portus* verzeichnet. Aber wenn wirklich in Ostia eine Cohorte dauernd stationirt war (Sueton *Claud.* 25; Tacitus *h.* 1, 80), so stand diese schwerlich unter dem dortigen *procurator annonae.*

fectus urbi ausführlicher darzustellen sein wird: an sich ist er Verwaltungsbeamter, aber in allen in seinen Verwaltungskreis einschlagenden, das heisst auf das Getreidegeschäft bezüglichen Civil-[1]) wie Criminalklagen[2]) übt er, wenigstens in späterer Zeit, die Gerichtsbarkeit aus. Doch waren wahrscheinlich die ordentlichen Gerichte und ebenso das des Stadtpräfecten in denselben Sachen nicht minder competent; und die schwereren Strafsachen hatte der *praefectus annonae* vermuthlich an den Stadtpräfecten abzugeben[3]). Die Appellation geht vom *praefectus annonae* an den Princeps[4]) oder, so weit dem Präfectus Prätorio die stellvertretende Gewalt zukommt, an diesen.

2. Die Wasserleitungen, das Bauwesen, die Fluss- und Kloakenregulirung der Stadt Rom.

Verhältniss der Curationen zur Censur.

Die Fürsorge für die Wasserleitungen der Stadt Rom, für die Instandhaltung der öffentlichen Bauten daselbst, für die Regulirung des Tiberstromes und des Kloakenwesens, so wie die gleichartige für die von Rom auslaufenden Strassen sind unter dem Principat eine nach der anderen auf den Monarchen übergegangen und zwar in derselben Weise wie die *cura annonae* und nach deren Muster, so dass jeder einzelne Geschäftszweig durch einen besonderen von den Comitien bestätigten Senatsschluss[5]) dem Kaiser unmittelbar[6]) aufgetragen ward. Diese

---

1) An den *praefectus annonae* gehen, wenigstens in severischer Zeit, Klagen des Kornverkäufers auf Zahlung (*Dig.* 14, 5, 8), des Rheders aus dem Contract des Schiffscapitains (*Dig.* 14, 1, 1, 18). Darum führt ihn auch Pomponius unter den rechtsprechenden Behörden auf *Dig.* 1, 2, 2, 33.

2) Wenigstens nimmt er Denuntiationen wegen Kornwucher entgegen (*Dig.* 48, 2, 13. *tit.* 12, 3, 2). — Das *ius gladii* des *praefectus annonae* ist nur nachweisbar für die constantinische Zeit (Orelli 3169. 3191; Hirschfeld a. a. O.).

3) Wenigstens gilt dies nach Marcus Anordnung für die *curatores regionum et viarum* (*vita Marci* 11) und für den *praefectus vigilum* (*Dig.* 1, 15, 3, 1 *l.* 4). Warum Hirschfeld a. a. O. S. 50 es für den *praefectus annonae* nicht will gelten lassen, sehe ich nicht ein.

4) *Dig.* 14, 5, 8. Dio 52, 33.

5) Frontinus 99: *Q. Aelio Tuberone Paullo Fabio Maximo cos. . . . senatus consulta facta sunt ac lex promulgata.* Diese selbst theilt er nicht mit, aber wenn in den späteren Senatsbeschlüssen von den *curatores aquarum* gesagt wird, dass Augustus sie *ex senatus auctoritate* oder *ex consensu senatus* bestellt habe (S. 1003 A. 3), so bezieht sich dies auf den Act, durch den die Cura überhaupt auf den Princeps überging.

6) Dio 54, 8 zum J. 734: τότε δὲ αὐτὸς προστάτης τῶν περὶ τὴν Ῥώμην ὁδῶν αἱρεθεὶς καὶ τὸ χρυσοῦν μίλιον κεκλημένον ἔστησε καὶ ὁδοποιοὺς αὐταῖς ἐκ τῶν ἐστρατηγηκότων ῥαβδούχοις δύο χρωμένους προσέταξε. Die Uebertragung

Aufträge erfolgten zunächst auf Kosten der Census: die *cura aquarum* wird ausdrücklich als Fortsetzung einer censorischen Attribution bezeichnet [1]) und für die drei anderen Curationen ist es nicht minder evident, dass sie sämmtlich in die censorische Competenz aufgehen [2]). Aber die hinsichtlich der Regulirung des Gemeindehaushalts den republikanischen Censoren zukommende Vollgewalt umfassen diese Curationen keineswegs: die allgemeine Judication zum Beispiel über das Gemeindevermögen und das Recht Neubauten vorzunehmen, also eben die höchsten und wichtigsten Rechte der Censoren liegen ausserhalb des Kreises der vier Curationen. Während also die Kaiser die censorische Gewalt als solche nicht übernahmen, sind durch diese Uebertragungen diejenigen censorischen Befugnisse, welche eine ständige Vertretung zu erfordern schienen und für welche die auf diesem Gebiet zur Vertretung der Censoren berufenen Aedilen nicht genügten, zu dauernder Handhabung auf den Princeps übergegangen.

Entstehung.

Ueber die Entstehung der einzelnen Curationen sind wir nicht vollständig unterrichtet. Es ist wahrscheinlich, dass das Missglücken des im J. 732 gemachten Versuchs die nicht kaiserliche Censur wieder ins Leben zu rufen (S. 326. 331 A. 1) und der Entschluss des Augustus die kaiserliche Censur nicht nach dem regelmässigen Lustralintervall, sondern mit längeren Zwischenfristen eintreten zu lassen dabei wesentlich mitgewirkt haben. Das älteste unter den vier kaiserlichen Censurgeschäften ist die im J. 734 von Augustus übernommene Verwaltung der italischen Chausseen [3]). Neun Jahre später, im J. 743 übernahm er weiter die der hauptstädtischen Wasserleitungen [4]). Die beiden anderen

---

der Geschäfte zunächst auf den Princeps selbst, wie sie hier bei der Wegecuratel ausdrücklich angegeben wird, gilt ohne Frage auch für die übrigen Curationen.

1) S. 455 A. 4. Ueber die *cura aquarum* der Censoren ist S. 435, über die secundäre der Aedilen S. 436. 497 gehandelt.

2) S. 461. In Betreff der Instandhaltung der Bauten ist gezeigt worden, dass die Censoren die Verträge schliessen und abnehmen (S. 443), die Aedilen zunächst die Gebäude überwachen (S. 496). Censorische Kloakenreparaturen sind S. 446 A. 1 erwähnt; als stetiges tritt dieses Geschäft in republikanischer Zeit nicht hervor. Wegen der censorischen Chausseebauten vgl. S. 447.

3) Dio 54, 8 (S. 999 A. 6). Sueton *Aug.* 37 stellt unter den von Augustus eingeführten *nova officia* an die Spitze *curam operum publicorum, viarum variarum* (wo das überlieferte *variarum* nicht herauscorrigirt werden darf), *aquarum, alvei Tiberis.*

4) Wenn die Worte Frontinus *de aq.* 99: *cum res* (*cos. cum res* Bücheler

Curationen sind jünger. Die für die Instandhaltung der städtischen Gebäude mag in den späteren Jahren des Augustus entstanden sein[1]. Die Cura für den Tiberfluss ist erst von Tiberius im J. 15 n. Chr. eingesetzt worden[2].

Vertreter.

Die Vertretungen, die Augustus für diese Verwaltungen ins Leben rief, sind wesentlich nach denselben Grundsätzen gestaltet, wie wir sie für die Annona kennen gelernt haben.

Collegialität.

Die bezeichneten vier Kategorien von Curatoren bildeten in ihrer Gesammtheit, vielleicht noch mit Einschluss der *curatores frumenti*, so lange diese bestanden (S. 995), ein Collegium[3], dessen Mitglieder indess, wie dies ja auch in der älteren Magistratur nicht selten begegnet, wie im Range so auch in der Competenz sich unterschieden. — Innerhalb der einzelnen Kategorien hatten die Curatoren der Strassen, nach Analogie des Prätorencollegiums, ohne Zweifel von Haus aus jeder seine Sondercompetenz. — Der *curatores aquarum* waren drei, wovon indess einer die Leitung der Verwaltung hatte, die beiden anderen im Rang ihm nachstehenden nur seine Gehülfen sind[4]. Das Amt

---

für das überlieferte *consulum reque*) *usque in id tempus quasi potestate acta certo iure eguisset* richtig hergestellt sind, so hätte Augustus die Leitung bis dahin kraft seiner eminenten Regierungsbefugniss geführt.

1) Dass bei der Einrichtung der *cura aquarum* zunächst die *cura frumenti* und neben dieser allein die *cura viarum* als Präcedens auftritt (Frontin. *de aq.* 100. 101), macht es wahrscheinlich, dass die *cura operum* damals, also im J. 743 noch nicht bestand. Als eingerichtet von Augustus bezeichnet sie Sueton S. 1000 A. 3; aber freilich legt er ihm auch die sicher jüngere *cura alvei* bei. Die anscheinend älteste Inschrift, in der dies Amt auftritt (Orelli 3109), die einzige, die im Titel noch das Wort *tuendorum* hat (S. 443 A. 5), ist aus der Zeit des Augustus oder des Tiberius.

2) Dio 57, 14: πέντε ἀεὶ βουλευτὰς κληρωτοὺς ἐπιμελεῖσθαι τοῦ ποταμοῦ προσέταξεν. Sueton (S. 1000 A. 3) irrt also, wenn er diese Cura auf Augustus zurückführt. Ueber die dieser definitiven Ordnung vorhergehenden interimistischen Verfügungen vgl. Tacitus *ann.* 1, 76 und *C. I. L.* I p. 180. VI p. 266.

3) Plinius nennt die *cura viae Aemiliae* des Cornutus nicht bloss ein dem seinigen, das ist der *cura alvei Tiberis*, gleichartiges Amt (*par officium: ep.* 5, 14), sondern redet ihn auch geradezu als Collegen an (*ep.* 7, 21, 1). Vgl. Hermes 3, 47. 50.

4) Frontinus *de aq.* 99: *Augustus . . . rei continendae exercendaeque curatorem fecit Messallam Corvinum, cui adiutores dati Postumius Sulpicius praetorius et L. Cominius pedarius.* Alle drei werden in den Senatsbeschlüssen dieses Jahres als *curatores aquarum publicarum* (Frontinus 100. 104) bezeichnet. Wenn es auf der Inschrift *C. I. L.* VI, 1248 = *Bullett. dell' inst.* 1869 p. 213 heisst: *cippi positi iussu A. Didi Galli, T. Rubri Nepotis, M. Corneli Firmi curator(um) aquarum*, so führt nur den erstgenannten Frontinus als *curator aquarum* in den J. 39—49 auf. Derselbe *de aq.* 2 warnt den *praepositus* davor alles zu thun *ex adiutorum praeceptis*, die vielmehr nur Werkzeuge sein sollten. Warum hier nicht zunächst an die senatorischen *adiutores* gedacht sein soll und warum diese zu Frontins Zeit nicht mehr bestanden haben sollen (Hirschfeld V. G. S. 164),

wird darum auch häufig und mit gleichem Recht als Einzelverwaltung aufgefasst[1]. — *Curatores operum* gab es zwei mit concurrirender Competenz[2]. — Die Curatoren des Tiberflusses und der Kloaken bildeten einen Quinquevirat[3]; aber derselbe wird, wie die Cura für die Wasserleitungen, eine monarchische Spitze gehabt haben, da von Vespasian an der *curator riparum* in den Terminationssteinen nicht anders auftritt als in der Einzahl[4]. — Formell also ist das Collegialitätsprincip in dieser Institution durchaus gewahrt; materiell aber wurde nur die *cura operum* nach dem Princip der Dualität, die drei übrigen dagegen monarchisch geordnet.

Amtsdauer. Das eigentliche Kriterium der Magistratur, die noch bei der *cura annonae* eingehaltene Annuität ist allen diesen Curationen fremd. Von der am genauesten bekannten, der der Wasserleitungen ist es ausgemacht, dass sie von Anfang an ohne jede Zeitgrenze verliehen worden ist[5]; dasselbe gilt wahrscheinlich auch von den übrigen drei. Selbst von bestimmten Gewohn-

---

sehe ich nicht ein; letzteres hätte Frontin doch sagen müssen, da er der Einrichtung der *adiutores* gedenkt.

1) So verzeichnet Frontinus (102) nur *qui huic officio praefuerint.* — Wo auf den Inschriften in der Aemterlaufbahn der *curator aquarum* auftritt, zeigt der Rang, dass der Vorsitzende gemeint ist. Auch von L. Neratius Marcellus, dem die Inschrift Henzen 5447 wahrscheinlich gehört, wird dies von Borghesi (*opp.* 5, 359) und Hirschfeld (V. G. S. 165) wohl mit Recht angenommen. — Wenn in dem nachdiocletianischen Schema neben dem *comes formarum*, wie der *curator aquarum* jetzt heisst, noch der *consularis aquarum* auftritt, so ist dieser wohl eher aus dem *procurator aquarum* (S. 1007 A. 3) hervorgegangen als aus den Adjutoren des *curator*.

2) Wo die Inschriften Adsignationen dieser Curatoren erwähnen, nennen sie gewöhnlich (Orelli 3111. 6574. 6575. Marini *Arv.* p. 220) und insbesondere da, wo die Curatorennamen die Form der Datirung annehmen (Orelli 2456), zwei, selten nur einen (Orelli 874 = *C. I. L.* VI, 360; Grut. 128, 2; vgl. Orelli 24 = *C. I. L.* VI, 1352), nie mehr. Bestimmter noch geht die Zahl dieser Curatoren daraus hervor, dass das in dem Fall des Adrastus an sie gerichtete Schreiben der kaiserlichen Rationales (*C. I. L.* VI, 1585; vgl. Ztschr. für gesch. Rechtswiss. 15, 339) zwei Namen nennt. Noch in der nachdiocletianischen Zeit sind zwei *curatores operum* vorhanden, die sich aber als *curator operum maximorum* und *curator operum publicorum* unterscheiden.

3) Dio a. a. O. (S. 1001 A. 2). Ein wahrscheinlich unter Tiberius gesetzter Terminationsstein nennt fünf solche Curatoren (*C. I. L.* VI, 1237 = Grut. 197, 3). In der Mehrzahl erscheinen sie auch auf dem gleichartigen Stein der *curatores riparum qui primi fuerunt* (*C. I. L.* I p. 179) und auf dem Stein aus der Zeit des Claudius eines *praef(ectus) curatorum al[v]ei Tiberis* (Orelli 2276).

4) *C. I. L.* I p. 179. 180. Von den einzeln auftretenden *curatores riparum* gilt, was A. 1 über die einzeln auftretenden *curatores aquarum* bemerkt ist.

5) Die Liste der *curatores aquarum* des ersten Jahrhunderts bei Frontinus 102 geht von 1 Monat bis zu 23 Jahren (Messalla Corvinus 743—766 d. St. und Acilius Aviola 74—97 n. Chr.).

heiten[1]) kann in dieser Hinsicht nur etwa insofern die Rede sein, als eine längere als jährige Frist hier wie bei der kaiserlichen Statthalterschaft durchaus Regel gewesen zu sein scheint[2]). Oft sind dieselben eine lange Reihe von Jahren hindurch in denselben Händen geblieben (S. 1002 A. 5).

Bestellung.

Von dem *curator aquarum* ist es bezeugt, dass ihn der Princeps von jeher nach Ermessen ernannt hat[3]); dasselbe gilt ohne Zweifel auch von dem *curator viae*[4]) und den *curatores operum*. Die *curatores riparum* sind nach Tiberius Anordnung, ähnlich wie die *curatores frumenti* (S. 995 A. 5), aus der Loosung hervorgegangen[5]); doch ist es wenig wahrscheinlich, dass diese Bestimmung auf die Dauer in Kraft geblieben ist.

Qualification.

Als Qualification für diese Curationen wird durchgängig der senatorische Rang[6]) und zwar mindestens die zweite Rangklasse, das heisst die Bekleidung der Prätur gefordert. Indess sind hinsichtlich der einzelnen Curationen Unterschiede gemacht worden. Am niedrigsten steht die *cura viae;* sie wird nach der Prätur[7]),

---

1) Die besonders bei der *cura viarum* vorkommenden Locationen auf ein fünfjähriges Lustrum (s. unten) legen es nahe, dass die gleiche Frist auch für die Cura selbst üblich war; und dafür lässt sich weiter geltend machen, dass die in augustischer Zeit ausserordentlich vom Senat bestellte Curation für die Wege *extra urbem* auch auf ein Quinquennium gegeben ward (S. 651 A. 1). Aber eigentliche Beweise für die Quinquennalität des Amtes sind dies keineswegs.

2) Plinius führte die *cura alvei Tiberis* wahrscheinlich vom J. 105 bis zum J. 107 (Hermes 3, 47).

3) Senatsbeschluss von 743 bei Frontinus 100: *quod . . . consules verba fecerunt de iis, qui curatores aquarum publicarum ex consensu senatus a Caesare Augusto nominati essent, ornandis* (nicht *ordinandis*). 104: *curatores aquarum, quos Caesar Augustus ex senatus auctoritate nominavit.* Es liegt nicht nothwendig in diesen Worten, dass Augustus auch die Personenfrage an den Senat gebracht hat; denn die *auctoritas senatus* kann füglich auf den Uebertragungsbeschluss selbst (S. 999 A. 5) bezogen werden. Die in der zweiten Stelle durch Dittographie hinter *quos* eingesetzte Formel *s. c.* ist mit Recht getilgt worden (anderer Meinung ist Hirschfeld V. G. S. 151). Aber selbst wenn Augustus sich der Zustimmung des Senats auch in Betreff der Personen versichert hat, was wohl sein kann, folgt daraus keineswegs, dass dem Senat das Vorschlags- oder Bestätigungsrecht zukam.

4) Dio S. 999 A. 6. *Vatic. fr.* 136: *eum, qui viae curam habet ab imperatore iniunctam, excusari.*

5) Dio S. 1001 A. 2. Die Loosung wird nicht näher bezeichnet; vermuthlich ist sie der für die *curatores frumenti* kurz vorher angeordneten (S. 995 A. 5) ähnlich gewesen. Auf jeden Fall musste sie so eingerichtet werden, dass die Qualificationsvorschriften damit bestehen konnten.

6) Allerdings wird bei der *cura viae* zu zeigen sein, dass die der Nebenstrassen vom Princeps an Männer von Ritterrang vergeben ward: aber diese, obwohl im Titel und in den Functionen den senatorischen *curatores viarum* gleichgestellt, sind sicher nicht als Glieder des Curatorencollegiums angesehen worden.

7) Dio S. 999 A. 6: ἐκ τῶν ἐστρατηγηκότων.

aber in der Regel nicht lange nachher und nur ausnahmsweise von Consularen verwaltet[1]), die angesehenere *cura operum* aber bald vor, bald nach dem Consulat[2]). Den höchsten Platz nehmen die *cura riparum*[3]) und vor allem die *cura aquarum*[4]) ein, welche Posten nicht anders als mit Consularen besetzt worden zu sein scheinen und von denen besonders der letztere häufig an Männer höchsten Ansehens gegeben worden ist. — Uebrigens bezieht sich die hier bezeichnete Qualification nur auf die Hauptämter. Die Gehülfen bei der *cura riparum* und *aquarum* werden zwar auch aus dem Senat genommen, jedoch nach römischem Gebrauch immer aus niederen Rangklassen als diejenige ist, der der Vorstand angehört[5]).

Stellvertreter.

Während den Gehülfen des Princeps im Allgemeinen das Recht nicht zusteht sich Stellvertreter zu bestellen, haben wenigstens die *curatores riparum* in der claudischen Zeit dasselbe ausgeübt; ihr Vertreter von Ritterrang führt, wie der des Prätors (S. 218) den Titel *praefectus* (S. 1002 A. 3).

Insignien und Diener.

Die Curatoren hatten wahrscheinlich das Recht die Praetexta

1) Hermes 3, 47. Der Freund des Plinius Cornutus Tertullus übernahm gegen die Regel die *cura viae Aemiliae* erst nach dem Consulat, ebenso Pertinax nach demselben die der *cura viae* gleichartige Alimentarpräfectur (*vita* 4).

2) Borghesi *opp.* 4, 155. Beispiele der Bekleidung des Amts vor dem Consulat sind C. Julius Asper (Marini *Arv.* p. 784), Torquatus Novellius Atticus (Henzen 6453), Q. Varius Geminus (Orelli 3109); der Bekleidung des Amts nach dem Consulat L. Dasumius Tuscus (Henzen 6051), Fabianus Maximus (Orelli 2274), Lollianus Avitus Consul 144, Curator im J. 146 (Orelli 2456), Salvius Julianus Consul 148, Curator im J. 150 (Marini *Arv.* p. 220), Vitellius (Sueton *Vit.* 5).

3) Borghesi *opp.* 5, 62. L. Valerius Festus war Consul 71, Curator 73 (*C. I. L.* I p. 180 = VI, 1238); Ti. Julius Ferox Consul 99, Curator 101 (*C. I. L.* I p. 180 = VI, 1239); C. Plinius Secundus Consul 100, Curator 105/7 (Hermes 3, 47); L. Messius Rusticus Consul 114, Curator 121 (*C. I. L.* I p. 180 = VI, 1240); Rixa (*C. I. L.* V, 4335) und M. Statius Priscus Consul 159 (Henzen 5480) Curatoren unmittelbar nach dem Consulat.

4) Borghesi *opp.* 4, 534. Gleich der erste 743 ernannte Curator war Messalla Corvinus Consul 723; sein Nachfolger C. Ateius Capito ward Consul im J. 5, Curator im J. 13; Cn. Domitius Afer Consul 39, Curator 49; L. Calpurnius Piso Consul 57, Curator 60; M'. Acilius Aviola Consul 54, Curator 74; Sex. Julius Frontinus Prätor 70, Consul bald darauf, Curator 97. — Beförderung vom *curator alvei Tiberis* zum *curator aquarum*: Orelli 3042. — Auch in der *Notitia dignitatum* steht der *comes formarum*, das ist der ehemalige *curator aquarum*, über dem *comes riparum et alvei Tiberis et cloacarum*, und beide über den zwei *curatores operum*.

5) So erhielt der erste *curator aquarum*, der Consular Messalla als *adiutores* einen *praetorius* und einen *pedarius* (S. 1001 A. 4); und ähnlich wird sowohl hier überhaupt wie auch bei den vier *adiutores* des *curator riparum* (S. 1002 A. 3) verfahren sein.

zu tragen und auf dem curulischen Stuhle zu sitzen[1]. Sicher kommen ihnen die gewöhnlichen magistratischen Apparitoren zu[2], sogar, in so weit sie ausserhalb der Stadt Rom thätig sind, jedem zwei Lictoren[3]. — Welches besondere Hülfspersonal ausserdem den Curatoren für das Bauwesen[4] und den übrigen Kategorien[5] beigegeben worden ist, kann in diesem Zusammenhang nicht erörtert werden.

Es sind demnach diese Curationen, ähnlich wie die Provinzialstatthalterschaften, zwar zunächst Hülfs- und Vertreterstellungen bei dem Princeps; aber sie sind zugleich als Magistraturen (S. 894) in die Aemterlaufbahn eingereiht und mit magistratischen Insignien und magistratischen Befreiungen[6] ausgestattet, um das gerade auf diesem Gebiet besonders in die Augen fallende und besonders Anstoss gebende Uebergreifen des Principats in die Competenz der republikanischen Magistrate nach Möglichkeit zu verdecken.

Kosten.

Ueber die ansehnlichen Geldmittel, welche für diese Verwaltungen erfordert wurden, gilt, was in dieser Hinsicht von der Annona gesagt ward (S. 994). Zunächst trafen sie den Princeps und figuriren auch in dem Etat seines Fiscus[7]; aber ohne Zweifel

1) Frontinus 99: *insignia eis* (den *curatores aquarum*) *quasi magistratibus concessa*.

2) Der Senatsbeschluss von 743 über die Ausstattung der *curatores aquarum* (Frontinus 100) giebt ihnen *scribae librarii*, *praecones* und *accensi* in gleicher Zahl wie den damaligen *curatores frumenti* (S. 995 A. 6), ferner je drei *servi publici* und je einen Architecten (vgl. 119: *suae stationis architectis*). Dass diese Apparition zu Frontinus Zeit nicht mehr in Gebrauch war, deutet derselbe an (vgl. 1, 321 A. 3).

3) Dies bezeugt Dio S. 999 A. 6 für den *curator viae* und das eben A. 2 angeführte Senatusconsult für die *curatores aquarum*. Für die *curatores riparum* wird dasselbe gegolten haben. Die *curatores operum* werden nicht anders als in Rom thätig gewesen sein. Vgl. 1, 372.

4) *Sub cur(atore) operum publ(icorum)*, von Ritterrang *C. I. L.* VII, 1054 = Henzen 6513. *Proc(urator) oper(um) pub(licorum)*, von Ritterrang (Orelli 3180). *Centurio operum* Henzen 6523. *A commentariis operum publicorum et rationis patrimonii*, kaiserlicher Freigelassener (Orelli 3205). *Dispensator rat(ionis) aed(ium) sacr(arum) et oper(um) publicor(um)*, kaiserlicher Sclave (Henzen 6540 vgl. Orelli 2823). *Publici ab opera publica*, Gemeindesclaven 1, 316 A. 2. — Der *cur(ator) [sartor]um tectorum operum publ(icorum)* (S. 443 A. 5) bezieht sich wohl auf Präneste.

5) *Commentariensis urbis albei Tiberis* (*Ephem.* 3 S. 50).

6) Beschränkte Befreiung von der Geschwornenthätigkeit: Senatusconsult vom J. 743 (S. 995 A. 2). Befreiung von der Tutel für den *curator viae*: *Vat. fr.* 136. Diese Befreiungen gelten indess wesentlich nur, wenn die betreffenden Beamten ausserhalb Roms zu verweilen veranlasst sind.

7) S. 962 A. 1. Die Angabe der *vita Pertinacis* 9: *aerarium in suum statum restituit; ad opera publica certum sumptum constituit* ist nicht hinreichend bestimmt; am nächsten liegt die Erklärung, dass Pertinax der *cura operum publicorum* aus seinem Fiscus einen festen Jahresetat auswarf.

war das Aerarium der Gemeinde gehalten einer jeden dieser Verwaltungen eine gewisse Summe zur Verfügung zu stellen. Daneben begegnen Spuren von Fundirung der Kosten[1]).

Competenz.

Was über die Competenz der *curatores viarum* zu sagen ist, wird passender bei der Verwaltung Italiens seine Stelle finden; hier ist also nur über die amtliche Thätigkeit der drei anderen Curationen zu handeln, in welcher Beziehung indess schon bei der Census das Meiste Berücksichtigung gefunden hat.

der *curatores op. publ.*;

Den zwei *curatores aedium sacrarum et operum locorumque publicorum* (*tuendorum*) oder kürzer den *curatores operum publicorum*[2]) liegt es ob die Benutzungsart des öffentlichen Bodens in der Stadt, unbeschadet jedoch des Eigenthumsrechts, zu bestimmen (S. 435 A. 2); Rechtsstörungen zu beseitigen (S. 437 A. 1) und erforderlichen Falls dem Nutzniesser den Grundzins aufzulegen (S. 430 A. 5). Sie führen ferner die Aufsicht über die Tempel und die darin aufgestellten Weihgeschenke (S. 433 A. 5. 6). Weiter gehende Befugnisse aber kommen ihnen nicht zu. Disposition über das Grundeigenthum haben sie nicht und demnach auch nicht das Recht der Termination noch überhaupt der Judication[3]). Eher mag die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude in der späteren Zeit durch den *curator operum publicorum* verdungen worden sein; doch fehlen auch hiefür bestimmte Beweise[4]). Danach dürfte die Competenz dieser Curatoren der

---

1) *Vita Taciti* 10: *possessiones, quas in Mauretania habuit, sartis tectis Capitolii deputavit.* Vgl. *vita Aurel.* 35. Valentinian bestimmte im J. 374 den dritten Theil des Grundbesitzes der Gemeinde zur Fundirung der Baukosten (*C. Th.* 15, 1, 18).

2) Ueber die mit vielen Modificationen auftretende Titulatur ist schon S. 443 A. 5 gehandelt worden. Dass gewöhnlich *curator operum publicorum* gesagt ward, zeigt Sueton *Vitell.* 5 und die griechische (ἐπιμελητὴς ἔργων δημοσίων τῶν ἐν Ῥώμῃ *C. I. Gr.* 4033. 4034) so wie die nachdiocletianische Titulatur (S. 1002 A. 2); ferner die Bezeichnung des (senatorischen) Stellvertreters als *vice operum publicorum* (Henzen 6511. 6512). Eine Competenzbezeichnung dieser Cura ist auch *operibus publicis procurare* (S. 430 A. 5). Dass die *curatores locorum publicorum* (*iudicandorum*) von den *curatores operum* (*locorumque*) *publicorum* verschieden sind, ist S. 953 A. 4 gezeigt worden.

3) Beides fällt streng genommen zusammen (S. 454 A. 1). Bei der Termination des Pomerium erscheinen in der Kaiserzeit nur die Censoren und später der Kaiser selbst (S. 954 A. 1), nie diese Curatoren.

4) Die S. 422 A. 4 angeführten Stellen lehren, dass bis zum Tode Augusts dies Geschäft unter Zuziehung der Vorsteher des Aerarium von dem Consul vollzogen ward. Für die spätere Zeit steht wohl fest, dass die fünfjährige Verdingung fortbestand und dass der Quästor — der sonst in dieser Epoche mit dem Aerarium nichts zu thun hat (S. 547) — dabei mitwirkte; denn Tertullian sagt *ad nat.* 1, 10: (*publicos deos*), *quos in hastarium* (dies muss das Verzeich-

ädilicischen *procuratio aedium* (S. 496) näher stehen als der censorischen Tution, obwohl ihr Amtstitel von der letzteren entlehnt zu sein scheint.

des *curator aquarum*;

Wie der *curator aquarum publicarum* im Range höher steht als die Curatoren des öffentlichen Bauwesens, so hat er auch die censorischen Befugnisse, so weit sie die Wasserleitungen betreffen, wie es scheint, ungeschmälert behalten, namentlich auch die Judication (S. 455 A. 4). Zur unentgeltlichen Abgabe des Wassers an Private ist er so wenig befugt wie der Censor (S. 449); wohl aber kann dieselbe von dem Princeps angeordnet werden [1]. Die Verdingung der Instandhaltungsarbeiten ist unter dem Principat auf diesem Gebiete wesentlich beschränkt worden durch die eigenen Wasserleitungsgesinde, welche theils Agrippa und Augustus dem Staate stifteten, theils Claudius auf den Fiscus übernahm (1, 314); seitdem wurden nur grössere Arbeiten in Accord gegeben [2]. Eine Schmälerung des freien Schaltens des Curators trat hier, wie auf anderen Gebieten, ein durch die Zuordnung eines *procurator aquarum*, welcher zuerst von Claudius eingesetzt und anfangs aus den Freigelassenen des Kaisers, später aus dem Ritterstand genommen [3], gegenüber dem Curator eine controlirende Stellung eingenommen zu haben scheint. — In späterer Zeit führt der Dirigent dieses Bureaus den Titel *curator aquarum et Miniciae* [4]; welche weitere zu der — übrigens mehrfach,

---

niss der zur Location gelangenden Leistungen sein) *regessistis, publicanis subdi-[dis]tis, omni quinquennio inter vectigalia vestra proscriptos addicitis: sic Serapeum, sic Capitolium petitur addicitur conducitur . . . sub eadem voce praeconis, eadem exactione quaestoris.* Aber ob der Consul verdingt oder der Curator, steht dahin.

1) Frontinus 105: *qui aquam in usus privatos deducere volet, impetrare eam debebit et a principe epistulam ad curatorem adferre.* Vgl. 99. 103. 107. Statius *silv.* 3, 1, 62: *magnique ducis mihi munere currens unda domi.* Ulpian *Dig.* 43, 20, 1, 42: (*aquam ducere*) *a principe conceditur: alii nulli competit ius aquae dandae.*

2) Frontinus 119.

3) Frontinus 105: *curator deinde beneficio Caesaris* (der unentgeltlichen Verleihung öffentlichen Wassers) *praestare maturitatem* (*debebit*) *et procuratorem eiusdem officii libertum Caesaris protinus scribere: procuratorem autem primus Ti. Claudius videtur admovisse, postquam Anienem novum et Claudiam induxit.* Einen *procurator aquarum libertus Caesaris* nennt die Inschrift Henzen 6337 aus claudischer Zeit; andere von Ritterrang und mit einer Besoldung von 100000 Sesterzen die Inschriften aus dem 3. Jahrh. Orelli 946. 1194.

4) Der Beisatz *et Miniciae* (selten *Minuciae:* Orelli 2284; *C. I. L.* III, 249) findet sich wohl nicht vor dem Ende des zweiten Jahrhunderts (*C. I. L.* V, 7783; vgl. Orelli 3042. 3183). Der *praef(ectus) Minicia* (Grut. 422, 7) oder *cur(ator) Min(iciae C. I. L.* VI, 1408) in Inschriften severischer Zeit wird, da es angesehene Männer sind, dasselbe Amt bezeichnen. Dagegen

namentlich in Beziehung auf Getreidevertheilung, erwähnten — minicischen Halle im flaminischen Circus[1]) in Beziehung stehende Competenz dem *curator aquarum* hiemit beigelegt wird, ist nicht bekannt.

der *curatores rip. et cloac.*

Die *curatores riparum et alvei Tiberis*, wie sie im ersten Jahrhundert, oder *curatores alvei et riparum Tiberis et cloacarum urbis*, wie sie seit Traian sich nennen[2]), stehen in der Competenz wie im Rang mit den *curatores aquarum* auf einer Linie. Sie haben die Termination ausgeübt[3]) und also auch die Judication gehabt. Dass in der Titulatur die Kloaken erst seit Traianus auftreten, macht es wahrscheinlich, dass ihnen erst damals die Aufsicht über diese beigelegt worden ist.

Die bisher aufgeführten Verwaltungen umfassen sämmtlich nur die Instandhaltung der bestehenden Anlagen. Neubauten fallen unter die ordentliche Competenz aller dieser Curatoren nicht, und sie sind damit auch nicht ausserordentlicher Weise beauftragt worden. Vielmehr haben die Kaiser, wie dies schon ausgeführt ward (S. 909), die Neubauten aller Art durchaus ihrer eigenen Leitung vorbehalten.

3. Das Löschwesen der Stadt Rom.

Entstehung der *vigiles.*

Das Löschwesen der Stadt Rom lag nach republikanischer Ordnung einem der Collegien der Unterbeamten, den *tresviri capitales* ob (S. 583) unter der Oberaufsicht zunächst der Aedilen (1, 314 A. 1) und weiter der höchsten Beamten, der Consuln (S. 131 A. 1) und der Volkstribune (S. 315 A. 4). Indess wenn

---

hat der *curator de Minucia*, ein kaiserlicher Freigelassener aus claudischer Zeit (Wilmanns 1365), sicher mit dem Wasserwesen nichts, sondern nur mit der Getreidevertheilung zu thun gehabt. Auch ein *procurator Augusti ad Miniciam* (Orelli 516) oder *procurator Minuciae* (*C. I. L.* III, 249) von Ritterstand kommt vor. Vgl. Hirschfeld V. G. S. 134. 166.

1) Vgl. Becker Topogr. S. 621; *C. I. L.* I, 409; Marini *Arv.* p. 801 und besonders Hirschfeld Getreideverwaltung *Phil.* 29, 53. 63 fg. Die Inschrift Orelli 2852 eines der gewöhnlichen zweinamigen *publici* hat indess mit der *porticus Minicia* nichts gemein.

2) Die erste Titulatur zeigen die Terminalsteine bis auf Vespasian einschliesslich, die zweite die von Traianus abwärts, so weit sie die volle Titulatur setzen (*C. I. L.* VI p. 266).

3) *C. I. L.* I p. 179; VI n. 1235—1242. Allerdings berufen sich die Curatoren hiebei unter Augustus und Tiberius auf Senatsbeschluss, seit Vespasian auf kaiserlichen Auftrag; aber dies thun auch unter der Republik und unter Augustus die Censoren und die Consuln und sogar Augustus selbst (S. 954 A. 1).

diese republikanische Ordnung, nach der bei jedem Brand neunzehn Beamte zu commandiren hatten, kaum den Namen einer solchen verdient, so ist das von der Republik geordnete Löschgesinde, eine Anzahl für diesen Zweck in Bereitschaft gehaltener Sclaven (1, 314 A. 1), wahrscheinlich nicht minder unzulänglich gewesen; wenigstens deutet darauf hin, dass die Speculation und der Ambitus sich des Löschwesens bemächtigten und Unternehmer oder Candidaten private Löschgesinde in Bereitschaft hielten (a. a. O.). — Augustus schärfte zunächst den Aedilen ein sich des Löschwesens ernstlich anzunehmen[1]) und verstärkte im J. 732 ihr Löschgesinde (1, 314 A. 1); als aber diese Massregel sich als ungenügend erwies, nahm er im J. 759 = 6 n. Chr. die Sache selbst in die Hand, stellte aus freien Leuten eine militärisch organisirte Wachmannschaft (*vigiles*) von sieben Cohorten zu je tausend bis zwölfhundert Mann[2]) auf, richtete sieben Hauptstationen derselben, je eine für zwei Regionen der Hauptstadt, an geeigneten Stellen ein[3]) und gab der gesammten Truppe ein einheitliches Obercommando[4]). Auch hier, wie bei dem Getreide-

---

1) Dio 53, 24 zum J. 728.

2) Diese Cohorten zählen sieben Centurien, jede von diesen nach den uns bekannten Listen im Anfang des dritten Jahrh. zu durchschnittlich 150 Köpfen. In der eigentlichen Truppe kommen nur Cohorten von 6 oder 10 Centurien vor; wahrscheinlich absichtlich hat man die gangbare militärische Formation hier vermieden.

3) Die meisten dieser Posten sind indess wohl älter; denn Rossi (*ann.* 1858 p. 296 fg.) hat gezeigt, dass sie dem Gang der servianischen Mauer folgen, was damit stimmt, dass in republikanischer Zeit das Löschgesinde *circa portam* (vielmehr *portas*) *et muros* stationirt war (1, 314 A. 1). Die Siebenzahl der Stationen kann allerdings erst bei der neuen Organisation festgestellt worden sein; sie passt auch nicht zu der früheren *familia publica* von 600 Köpfen (1, 314 A. 2).

4) Dio 55, 26 zum J. 759: ἐπειδή τε ἐν τῷ χρόνῳ τούτῳ πολλὰ τῆς πόλεως πυρὶ διεφθάρη, ἄνδρας τε ἐξελευθέρους ἑπταχῇ πρὸς τὰς ἐπικουρίας αὐτῆς κατελέξατο καὶ ἄρχοντα ἱππέα αὐτοῖς προσέταξεν, ὡς καὶ δι' ὀλίγου σφᾶς διαλύσων· οὐ μέντοι καὶ ἐποίησε τοῦτο. Vgl. 56, 41. Paulus und Ulpian *Dig.* 1, 15, 1. 2. 3: *divus Augustus maluit per se huic rei consuli pluribus uno die incendiis exortis: nam salutem rei publicae tueri nulli magis credidit convenire nec alium sufficere ei rei quam Caesarem: itaque septem cohortes opportunts locis constituit, ut binas regiones urbis unaquaeque cohors tueatur praepositis eis tribunis et super omnes* [*spectabili viro* zugesetzt von den Redactoren der Digesten] *qui praefectus vigilum appellatur.* Strabon 5, 3, 7 p. 235. Sueton *Aug.* 30. Zur Bestreitung der vermuthlich beträchtlichen Kosten wurde eine Abgabe von vier Procent auf die Preise der zum Verkauf kommenden Sclaven (*quinta et vicesima venalium mancipiorum*) eingeführt (Dio 55, 31 nach der unzweifelhaft richtigen Verbesserung von Lipsius; Marquardt Staatsverw. 2, 269; oben S. 974 A. 2). — Nur aus Vermuthung und offenbar unrichtig führt Appian *b. c.* 5, 132 die Entstehung der *vigiles* auf die Massregeln zurück, die Caesar im J. 718 zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Rom traf; ganz späte Schriftsteller, der

wesen, war die Zweckmässigkeit, ja die Nothwendigkeit einer derartigen Centralisation ebenso evident wie ihre Unvereinbarkeit mit der republikanischen Ordnung; die Einrichtung ward zwar zunächst als provisorische ins Leben gerufen, aber sie blieb, wie dies ohne Zweifel von Haus aus Augustus Absicht gewesen war, und die Wachmannschaft der Hauptstadt und ihr Commandant nehmen unter den Strebepfeilern des augustischen Baues nicht den letzten Platz ein.

Beschaffenheit der Truppe.

Wie in Betreff der Annona, heben wir mit Uebergehung der hier nicht in Betracht kommenden Specialitäten [1]) nur die für das Staatsrecht wichtigeren Momente hervor. Die Wachmannschaft hat zu allen Zeiten mehr neben der Armee gestanden, als dass sie ein Theil derselben gewesen wäre. Die Centurionen und die höheren Offiziere wurden wohl dem Heere zugezählt [2]); aber die Mannschaften wurden, während für die Soldaten die freie Geburt gefordert ward, anfangs ausschliesslich [3]), später überwiegend [4]) aus den Freigelassenen genommen und regelmässig weder zum Centurionat ihrer Truppe befördert noch unter die eigentlichen Truppen versetzt [5]).

Praefectus vigilum.

Ihr Commandant, der *praefectus vigilum* [6]), ist kein Magistrat (S. 894 A. 1) und darf nicht aus dem sena-

---

Scholiast des Juvenal 13, 157 und Lydus *de mag.* 1, 50, in Folge einer wunderlich missverstandenen Stelle des Juvenal sogar auf die Belagerung des Capitols durch die Gallier.

1) Vgl. darüber Marquardt Staatsverwaltung 2, 468 und die dort Angeff., ferner die interessanten topographischen Untersuchungen und Fundberichte von de Rossi *annali dell' inst.* 1858 p. 265 fg. und von Pellegrini und Henzen *bullett. dell' inst.* 1867 p. 8 fg. und *annali* 1874 p. 111 fg.

2) Die Centurionate, die Tribunate und die Präfectur der *vigiles* stehen innerhalb des gewöhnlichen Unteroffiziers- und Offiziersavancements, nur natürlich an letzter Stelle, so dass zum Beispiel der Centurio der Vigiles regelmässig zum Centurio unter der Stadtbesatzung aufrückt. Innerhalb des Avancements stehen später auch der *cornicularius praefecti* und der *cornicularius subpraefecti*, da diese in der bekannten Basis Henzen 6791 neben den Centurionen auf der Stirnseite stehen und zwei Inschriften (Henzen 6573. 7170) vorliegen, in denen solche *cornicularii* zum Legionscenturionat avanciren. Aber die zweite derselben vom J. 141 bezeichnet das Avancement als bis dahin ohne Beispiel.

3) Dio 55, 26 (S. 1009 A. 4). Strabon a. a. O.: ἐκ τῶν ἀπελευθεριωτῶν. Sueton *Aug.* 25. Aus Ulpian 3, 5 ergiebt sich, dass selbst Freigelassene bloss latinischen Rechts zugelassen wurden.

4) Dio a. a. O.: καὶ εἰσὶ καὶ νῦν οἱ νυκτοφύλακες οὗτοι ἴδιόν τινα τρόπον οὐκ ἐκ τῶν ἀπελευθέρων ἔτι μόνον, ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν ἄλλων στρατευόμενοι.

5) Dass ein Gemeiner aus den *vigiles* unter die *praetoriani* eintritt, ist sehr selten (ein Beispiel *C. I. L.* VI, 2780).

6) Griechisch ὁ τῶν νυκτοφυλάκων ἄρχων Dio 58, 9 oder ὁ ἔπαρχος ὁ νυκτοφυλακῶν (Dio 52, 33), auch νυκτοφύλαξ (Dio 52, 24). Das Verzeichniss der uns bekannten giebt Hirschfeld V. G. S. 145 fg.

torischen Stande genommen werden[1]; es ist diese Stellung vielmehr eines der höchsten Ritterämter, dessen Inhaber nur den *praefecti annonae, Aegypti* und *praetorio* im Range nachsteht[2], wie ihm denn auch in späterer Zeit, gleich dem Präfecten der Annona, ein *subpraefectus* zugegeben ward[3]. — Ueber die Dauer gilt, was von dem *praefectus annonae* bemerkt ward (S. 996 A. 5). — An die Spitze eines der Garde an Kopfzahl nicht viel nachstehenden Corps gestellt, war der *praefectus vigilum* gewissermassen der zweitcommandirende Offfzier in der Hauptstadt und in der Lage, eine politisch eingreifende Rolle zu spielen, was er unter Umständen auch gethan hat[4]. Aber auch eine nicht unbedeutende Jurisdiction kam wenigstens in späterer Zeit ihm zu, weshalb sogar juristische Bildung von dem *praefectus vigilum* nicht minder als von dem *praefectus praetorio* gefordert ward[5]. Mit dem Löschdienst ging auf ihn zugleich die Sicherheitspolizei, namentlich die nächtliche, in derselben Weise über, wie sie unter der Republik mit dem Löschdienst verbunden gewesen und von den Triumvirn gehandhabt worden war[6]. Daraus erwuchs die umfassende, wenn auch untergeordnete Criminaljurisdiction dieses Präfecten[7]; die schwereren Fälle indess giebt er an den Stadt-

Amtsdauer.

Competenz.

Jurisdiction.

---

1) Erst im vierten Jahrhundert führen die *praefecti vigilum* den Clarissimat, später sogar die Spectabilität (S. 1009 A. 4).

2) Dio 52, 24 (S. 997 A. 2).

3) Er findet sich zuerst in der neu gefundenen Inschrift von Concordia ungefähr aus dem J. 166 (*C. I. L.* V, 8660), dann in der Inschrift vom J. 191 *C. I. L.* VI, 414 = Henzen 6753. In einer Inschrift vom J. 241 (*C. I. L.* VI, 1092) tritt an seiner Stelle ein *curator cohortium vigilum* auf (nicht zu verwechseln mit dem *curator cohortis C. I. L.* VI, 3909), was wohl nicht verschrieben ist (wie Rossi meint *ann.* 1858 p. 275), sondern eine andere Bezeichnung des Subpräfecten.

4) So ist der *praef. praetorio* Seianus gestürzt worden durch den *praefectus vigilum* Graecinius Laco (Dio 58, 9). Vgl. Tacitus *hist.* 3, 64. 69. Dio 73, 9.

5) Man wird dies daraus schliessen dürfen, dass nicht lange vor dem J. 244 der bekannte Jurist Herennius Modestinus dies Amt bekleidete, wie der gleich zu erwähnende Fullonenprozess zeigt, und dass *C. I. L.* VI, 1621 = Orelli 3436 ein *subpraefectus vigilibus iuris peritus* auftritt.

6) Auch die Verpflichtung die ganze Nacht wachend und angekleidet auf dem Posten zu sein ging von den Triumvirn auf den Präfecten über (*Dig.* 1, 15, 3, 3).

7) Paulus *Dig.* 1, 15, 3, 1: *cognoscit praefectus vigilum de incendiariis effractoribus furibus raptoribus receptatoribus.* Für gewöhnlichen Diebstahl ist er die nächste Instanz (*Dig.* 47, 2, 57 [56], 1. *tit.* 18, 2) und lässt Sclaven desswegen hinrichten (*Dig.* 12, 4, 15). Insonderheit wird ihm eingeschärft auf die Diebe in den öffentlichen Bädern (das. § 5) und auf die entlaufenen Sclaven (*Dig.* 1, 15, 4) zu vigiliren.

präfecten ab[1]). — Aber auch im Civilverfahren muss wenigstens in späterer Zeit der *praefectus vigilum* eine ziemlich umfassende Befugniss gehabt haben; es deuten Spuren darauf, dass Rechtshändel, bei denen Anwendung öffentlicher Gewalt erforderlich oder auch Selbsthülfe der Parteien zu befürchten war, insbesondere gewisse Miethstreitigkeiten[2]) an ihn gelangten. — Von der Appellation von dem *praefectus vigilum* gilt, was von der Appellation von dem *praefectus annonae* gesagt ward (S. 999); sie geht an den Princeps[3]) und daneben an die *praefecti praetorio*.

4. Die hauptstädtische Polizei (*praefectura urbis*).

Entstehung der Stadtpräfectur.

Die Einrichtung einer stehenden Polizeidirection für die Stadt Rom und den Umkreis rührt von Tiberius her. Augustus hat allerdings, als er den Principat zunächst in der Form der

1) S. 999 A. 3. Es wird schon dieser Epoche angehören, dass er in Capitalsachen nicht erkennen darf (*Cod. Iust.* 1, 43, 1).

2) Die Digesten erwähnen diese Civiljurisdiction nicht ausdrücklich; aber auf ihr Vorhandensein führt die Erwähnung des *praef. vigilum* bei Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 33 und für ihren Inhalt geben zwei Stellen aus Paulus Schrift *de officio praefecti vigilum* einen Fingerzeig. In der einen Sache (*Dig.* 20, 2, 9) hat der Vermiether wegen nicht gezahlter Miethe Sachen des Miethers zurückbehalten; in der andern wünscht ein Vermiether, da der Miether nicht zahlt und nicht zu finden ist, die verschlossene Wohnung aufgebrochen und die darin vorhandenen Sachen des Miethers aufgenommen zu haben; beide kommen vor den *praefectus vigilum*. Böcking zur *Not. Dign. Occ.* p. 183. — Wenig ist in dieser Hinsicht anzufangen mit dem bekannten Fullonenprozess aus den J. 226-244 (*C. I. L.* VI, 266), den zuletzt Bremer (Rhein. Mus. *N. F.* 21 S. 2 fg.) sehr ausführlich, aber meines Erachtens nicht glücklich (vgl. meine Ausführung im *C. I. L.* a. a. O.) behandelt hat. Ein *collegium fullonum* oder *fontanorum* benutzt einen im öffentlichen Eigenthum stehenden Brunnen; es wird ihm — von wem, erhellt nicht, vermuthlich von dem *curator aquarum* — Entschädigung dafür abverlangt, und in dieser Sache sprechen nach einander drei *praefecti vigilum*. Warum die Sache an sie kommt, ist aus der Urkunde nicht zu ersehen. Bremers Hypothese (S. 38 fg.), dass der *praefectus vigilum* die Gerichtsbarkeit über das Wasserwesen an sich gezogen habe, ignorirt nicht bloss die Competenz des *curator aquarum*, sondern beruht auch auf einer praktischen Widersinnigkeit: denn so unzweifelhaft dem Chef des Löschwesens das Recht nicht fehlen kann im Nothfall das Wasser zu nehmen wo er es findet, so ist es doch eine seltsame Consequenz ihm desswegen die Entscheidung aller über das Wasserwesen entstehenden Streitigkeiten aufzubürden. Mir scheint es immer noch wahrscheinlicher, dass der fragliche Brunnen in einer der den Vigiles überwiesenen öffentlichen Localitäten sich befand, die natürlich sämmtlich reichlich mit Wasser versehen waren; in diesem Fall ist es völlig in der Ordnung, dass der Präfect über eine darauf bezügliche Rechtsstreitigkeit entschied. Zu einem sicheren Ergebniss ist hier nicht zu gelangen.

3) Dio 52, 33. Auch in dem eben erwähnten Fullonenprozess wird hervorgehoben (Z. 30), dass von einem Spruch des Präfecten nicht provocirt worden sei.

consularisch-proconsularischen Gewalt constituirte, das ursprünglich dem Consul zustehende, aber durch die licinischen Gesetze ihm entzogene Recht einen Stellvertreter für die hauptstädtischen Angelegenheiten, den *praefectus urbi*[1]) einzusetzen (1, 644) wieder ins Leben gerufen[2]) und sogar dahin erweitert, dass diese Ernennung auch stattfinden konnte, wenn die Prätoren und selbst wenn der andere Consul in Rom zurückblieb. In dieser Weise ist während Augustus Abwesenheit von Rom 727/730 der erste unter dem Principat functionirende *praefectus urbi* creirt worden[3]); und auch während seiner Abwesenheit in den J. 738/741 ist das Gleiche geschehen, obwohl der Principat inzwischen vom Consulat gelöst worden war[4]). Aber wenn Augustus in Rom oder

---

1) Die Form *praefectus urbi* überwiegt weitaus zu allen Zeiten; selbst *praefectura urbi* findet sich in der Inschrift vom J. 359 Orelli 2527 = Rossi *inscr. chr.* 1, 141 neben der gewöhnlichen und regelmässigen Form *praefectura urbis* (z. B. Orelli 750). Vereinzelt begegnet *praefectus urbis* sowohl in besserer Zeit (*C. I. L.* V, 6980 unter Traian; *C. I. L.* VI, 1452; Orelli 3462 nach Gualtherus u. A.) wie auch später (Orelli-Henzen 6472 = *C. I. L.* VI, 1757. *C. I. L.* VI, 1717). *Praefectus urbis Romae* (Orelli-Henzen 1900. 6473. 6476) oder *urbis aeternae* (Orelli 1140) findet sich wohl nur in nachdiocletianischer Zeit. Griechisch steht dafür ἔπαρχος (bei Späteren, z. B. bei Zosimos auch ὕπαρχος) τῆς πόλεως (so bei Dionysios zum Beispiel 4, 82 und bei Herodian zum Beispiel 2, 6, 12) oder ἔπαρχος Ῥώμης (*C. I. Gr.* 369). Dio vermeidet diesen Ausdruck und nennt den Stadtpräfecten πολίαρχος (z. B. 52, 21) oder seltener πολιανόμος (z. B. 43, 28), um ἔπαρχος schlechtweg für den *praefectus praetorio* verwenden zu können. Auch steht wohl φύλαξ τῆς πόλεως (Joseph. *ant.* 18, 5, 6), wie lateinisch *custos urbis* (Seneca *ep.* 83, 14; Juvenal 13, 157 vgl. Vellei. 2, 98; Statius *silv.* 1, 4, 16; Lydus *de mag.* 1, 38 vgl. 1, 640 A. 2), beinahe appellativisch, wie die gleiche Bezeichnung schon für Maecenas vorkommt (S. 708 A. 2).

2) Sueton *Aug.* 37: *nova officia excogitavit . . . praefecturam urbis.* Die Anknüpfung des augustischen *praefectus urbi* an den der älteren Republik ist nicht bloss an sich wahrscheinlich, sondern muss desshalb nothwendig angenommen werden, weil Tacitus *ann.* 6, 11 den späteren Stadtpräfecten auf die Institution der Königszeit zurückführt. Dass factisch die Stellung des Maecenas während des Triumvirats (S. 707) als Muster gedient hat, ist ausser Zweifel; rechtlich aber wird man schwerlich die neue Stadtpräfectur an diese angelehnt haben, da die neuen Einrichtungen Augusts als verfassungsmässige auftraten und formell so scharf wie möglich den bisherigen Ausnahmezuständen entgegengesetzt wurden.

3) Tacitus *ann.* 6, 11 fährt nach Erwähnung der gleichartigen Stellung des Maecenas unter dem Triumvirat also fort: *mox (Augustus) rerum potitus ob magnitudinem populi ac tarda legum auxilia sumpsit e consularibus, qui coerceret servitia et quod civium audacia turbidum, nisi vim metuat: primusque Messalla Corvinus eam potestatem et paucos intra dies finem accepit quasi nescius exercendi.* Sueton bei Hieronymus *chr. a. Abr.* 1991 (= 728 d. St.; was dazu stimmt, dass Messalla am 25. Sept. 727 triumphirt hat): *Messalla Corvinus primus praefectus urbis factus sexto die magistratu se abdicavit incivilem potestatem esse contestans.*

4) Dio 54, 19 zum J. 738: τὸ μὲν ἄστυ τῷ Ταύρῳ (T. Statilius Taurus Consul 717. 728) μετὰ τῆς ἄλλης Ἰταλίας διοικεῖν ἐπιτρέψας . . . ἐξώρμησε.

auch nur in Italien verweilte, ruhte unter ihm die Stadtpräfectur; und selbst während seiner Abwesenheit von dort ist sie nicht immer eingetreten, sondern die dadurch nothwendig werdende Vertretung häufig auf andere Weise beschafft worden[1]). Erst unter Tiberius wurde während seiner letzten elfjährigen (26—37 n. Chr.) Abwesenheit von der Hauptstadt die bisher nur vorübergehend eingetretene Ausnahmegewalt factisch dauernd[2]); und schon unter der nächsten Regierung fungirt der Präfect auch während der Anwesenheit des Kaisers[3]). Dabei ist es seitdem geblieben. Die Einrichtung Domitians, anstatt des einen Stadtpräfecten einer jeden der vierzehn Regionen Roms einen eigenen Präfecten vorzusetzen, hat, wenn es damit überhaupt seine Richtigkeit hat, keinen Bestand gehabt[4]). Alexander hat dem Stadtpräfecten eine Art Consilium von vierzehn consularischen für

---

Tacitus a. a. O.: *tum Taurus Statilius quamquam provecta aetate egregie toleravit.* Des Taurus Todesjahr kennen wir nicht; wahrscheinlich ist er nicht lange nach dem J. 738 gestorben, da er nicht wieder erwähnt wird.

1) In den J. 733 fg. während Augustus Abwesenheit im Osten versah Agrippa diese Geschäfte (Dio 54, 6), aber nicht als *praefectus urbi*, wie das Stillschweigen des Tacitus *ann.* 6, 11 lehrt. Der Grund ist offenbar, dass Agrippa wenigstens seit 731 im Mitbesitz der proconsularischen Gewalt war und es dabei bewenden konnte.

2) L. Piso, nach Tacitus *ann.* 6, 11 als Stadtpräfect *viginti per annos pariter probatus*, starb im Amte 32 n. Chr. (Tacitus a. a. O.; Dio 58, 16). Angestellt wurde er durch Tiberius, als dieser schon am Ruder war, aber unmittelbar nachdem er angetreten hatte: Plinius *h. n.* 14, 22, 145: *credidere L. Pisonem urbis curae ab eo delectum, quod biduo duabusque noctibus perpotationem continuasset apud ipsum iam principem.* Sueton *Tib.* 42: *princeps in ipsa publicorum morum correctione cum . . . L. Pisone noctem continuumque biduum epulando potandoque consumpsit*, (*cui*) . . . *praefecturam urbis confestim detulit.* Diese Zeugnisse führen sämmtlich auf das J. 13 n. Chr.: damit beginnen des Tacitus zwanzig Jahre; in dieses fällt die Censur des Tiberius; endlich konnte das Gesetz vom J. 766, das ihn dem Vater gleichstellte (s. unten), allenfalls als Uebernahme des Principats bezeichnet werden. Die Uebertragung der Präfectur muss aber in der Weise erfolgt sein, dass Tiberius für den Fall seiner Abwesenheit ihn zu seinem Vertreter bestellte, also die Gewalt des Präfecten wenigstens rechtlich ruhte, wenn der Herrscher selbst in Rom verweilte; denn nur unter dieser Voraussetzung erklärt es sich, dass unter den Beamten, die dem Tiberius den Eid der Treue leisten (Tacitus *ann.* 1, 7), der Stadtpräfect nicht erscheint und dass Tacitus a. a. O. unter dem J. 32 die Präfectur eine *recens continua potestas* nennt. Piso wird seine Function begonnen haben, als Augustus und Tiberius im Mai oder Juni des J. 14 Rom verliessen und dann jedesmal wieder in Function getreten sein, wenn Tiberius das Gleiche that. Factisch dauernd wurde sie, als Tiberius im J. 26 für immer sich von dort entfernte.

3) Dio 59, 13 zum J. 39.

4) Davon weiss nur Lydus *de mag.* 2, 19: τὴν πολίαρχον ἐξουσίαν . . . . διεσπάθησε, δύο πρὸς τοῖς δέκα ὑπάρχους πόλεως ἀνθ' ἑνός, ὡς δὴ καθ' ἕκαστον τμῆμα τῆς Ῥώμης, προχειρισάμενος. Die Zahl zwölf, die auch *de mag.* 1, 49 wiederkehrt, ist ein Fehler des Lydus, wenn die Nachricht überhaupt richtig ist. Vgl. *vita Elagab.* 20: *voluit et per singulas urbis regiones* (die Hdschr. *lenones*)

die einzelnen Regionen der Stadt ernannten Curatoren zur Seite gestellt [1]; doch scheint auch dies nicht beibehalten worden zu sein.

Besetzung.

Obwohl das eigentliche Wesen der republikanischen *praefectura urbis*, die Stadtverweserschaft in Vertretung des abwesenden höchsten Beamten, seit Gaius aufgegeben war, ist dennoch sowohl die herkömmliche eigentlich die Stellvertretung ausdrückende Benennung des Amtes wie auch die Besetzung desselben durch kaiserliche Wahl beibehalten worden [2]. Wie für alle zunächst für die hauptstädtischen Angelegenheiten bestimmten kaiserlichen Stellvertreter wird auch für den Stadtpräfecten senatorischer Rang erfordert und derselbe den Magistraturen beigezählt [3]; es werden sogar nur Consulare zu diesem Posten zugelassen [4], der unter dem Principat eine ähnliche Stellung einnimmt wie unter der Republik die Censur und regelmässig den Beschluss einer langen und ehrenvollen politischen Laufbahn bildet [5]. Sehr häufig ist

praefectos urbi facere, et fecisset si vixisset, promoturus omnes turpissimos et ultimae professionis homines.

1) *Vita* 33: *fecit Romae curatores urbis quattuordecim, sed ex consulibus veros* (vielleicht *ex consularibus viris*), *quos audire negotia urbana cum praefecto urbis iussit, ita ut omnes aut magna pars adessent cum acta fierent.* Mit den augustischen vierzehn Regionenvorstehern (S. 505) erhellt kein Zusammenhang; beide Einrichtungen können füglich neben einander bestanden haben. Wegen des *cur. reg. VII* der Inschrift Henzen 6507 vgl. S. 1032 A. 1. — Nur dem Namen nach verwandt sind der *curator* oder die zwei *curatores* der einzelnen Region, die die Dedication der Vici aus der Zeit Hadrians und später das *curiosum urbis* aufführen; dies sind Freigelassene und offenbar nicht Beamte, sondern Officialen (Preller Regionen S. 78; Jordan Topogr. 2, 77).

2) Für die Regel bedarf es keine Belege. Alexander gestattete auch hier, wie bei dem Gardecommando (S. 830 A. 5), dem Senat den Vorschlag (*vita* 19: *praefectum urbi a senatu accepit*).

3) Der Stadtpräfect heisst *magistratus* bei Hieronymus S. 1013 A. 3 und bei Ulpian *Dig.* 5, 1, 12, 1 (ähnlich 4, 4, 16, 5): *praefectus urbi ceterique Romae magistratus.* Auch *imperium* wird ihm beigelegt (*Dig.* 2, 4, 2). Vgl. S. 895.

4) Dies geschah nach Augustus Vorgang. Tacitus (S. 1013 A. 3): *e consularibus.* Damit stimmen die einzelnen Fälle. Ausnahmsweise macht Macrinus den Adventus erst zum Stadtpräfecten und dann zum Consul (Dio 78, 14), Carinus gar einen seiner Thürsteher (*cancellarii*) zum Stadtpräfecten (*vita* 15).

5) Maecenas bei Dio 52, 21 räth den Stadtpräfecten zu wählen ἐκ τῶν προηκόντων καὶ ἐκ τῶν πάντα τὰ καθήκοντα προπεπολιτευμένων. Damit stimmen die einzelnen Fälle. Beispielsweise erhielt L. Volusius Saturninus, Consul 3 n. Chr., die Stadtpräfectur 79 Jahre alt im J. 42 und starb 93 Jahre alt im Amte im J. 56 (*C. I. L.* III, 2974). Ti. Plautius Silvanus, Quästor unter Tiberius, erhielt unter Vespasian die Stadtpräfectur und während derselben im J. 74 das zweite Consulat (Orelli 750). Q. Glitius Agricola, Quästor unter Vespasian, empfing unter Traian im J. 103 das zweite Consulat und bald darauf die Stadtpräfectur (*C. I. L.* V p. 785). Aufidius Victorinus, der Schwiegersohn des Redners Fronto, gelangte im J. 183 zum zweiten Consulat und zur Stadtpräfectur (Dio 72, 11) und starb im J. 184. L. Marius Maximus, der seine Laufbahn unter Commodus begann, wurde Stadtpräfect im J. 218, *cos. II* im J. 223 (Borghesi *opp.* 5, 455 fg.).

die Ertheilung des zweiten Consulats damit verbunden (S. 1015 A. 5). — Die Insignien der republikanischen Magistratur, die Fasces[1]), den curulischen Sessel und die Praetexta dem Stadtpräfecten abzusprechen liegt kein Grund vor, obwohl es für deren Führung an ausdrücklichen Beweisen mangelt.

Amtsdauer.

In Betreff der Amtsdauer gilt von der Stadtpräfectur was von dem Gardecommando (S. 832). Von der allgemeinen Regel, dass kein vom Kaiser zu besetzendes Amt auf bestimmte Zeit verliehen wird, macht auch die Stadtpräfectur keine Ausnahme; aber der Stadtpräfect wurde nur aus besonderen Gründen gewechselt und blieb in der Regel eine Reihe von Jahren, nicht selten auf Lebenszeit im Amte[2]), bis auch in dieser Beziehung die diocletianisch-constantinische Reichsordnung einen principiellen Wechsel herbeiführte. — Die alte Regel, dass der *praefectus urbi* die Stadt regelmässig nicht verlassen darf[3]) und, wenn er sie verlässt, seine Amtsgewalt ruht, gilt auch für die Kaiserzeit[4]). In wie weit dennoch seine Gewalt sich über die Stadt hinaus erstreckt, wird in dem Abschnitt von dem italischen Regiment erörtert werden.

Competenz.

Der Zweck der Stadtpräfectur ist die Erhaltung der öffentlichen Ruhe in der Hauptstadt[5]). Die Republik kennt eine derartige Einrichtung nicht[6]). Mit Recht konnten die Anhänger der alten von Augustus nominell wieder in Kraft gesetzten Staatsordnung

---

1) 1, 373. Vgl. S. 1021 A. 4.

2) Dio 52, 21. 24 (S. 832 A. 3). *Vita Pii* 8: *successorem viventi bono iudici nulli dedit nisi Orfito praefecto urbi sed petenti.* Vieljährige Stadtpräfecten sind zum Beispiel Flavius Sabinus, der zwölf Jahre, wenn auch nicht in einer Folge, Präfect war (Tacitus *hist.* 3, 75) und Pertinax (Herodian 2, 2, 7). Vgl. S. 1015 A. 5. — Commodus wechselte auch den Stadtpräfecten nach willkürlicher Laune (*vita* 14: *et praefectos urbi eadem facilitate mutavit;* vgl. S. 832 A. 3). — Darum bezeichnet Dio 79, 4 die dreimalige Bekleidung der Stadtpräfectur durch Comazo (zum zweiten Male unter Elagabalus 222) als unerhört (mit Unrecht angezweifelt von Hirschfeld V. G. S. 233).

3) Stadtrecht von Salpensa c. 26: *isque dum praefectus erit quotiensque municipium egressus erit, ne plus quam singulis diebus abesto.*

4) Es ist nicht streng erweislich, dass diese Regel auch für den *praef. urbi* insonderheit des Principats gilt, aber wahrscheinlich wegen der Angabe bei Ulpian *Dig.* 1, 12, 3: *praefectus urbi cum terminos urbis exierit, potestatem non habet: extra urbem potest iubere iudicare.*

5) Seneca *ep.* 83, 14 von L. Piso: *officium suum, quo tutela urbis continebatur, diligentissime administravit.* Daher ist *custos urbis* gleichsam sein zweiter Titel (S. 1013 A. 1).

6) Vielfach berührt sich die Aufgabe des Stadtpräfecten mit der der republikanischen Aedilen und *tresviri capitales;* aber Jurisdiction besassen diese nicht (S. 583 A. 2) und jene übten sie in der gewöhnlichen Rechtsform (S. 481 fg.).

sagen, dass die Ausnahmegewalt, wie sie namentlich Maecenas während der Krise zwischen Caesar und Antonius ausgeübt hatte[1], in der Stadtpräfectur perpetuirt sei; und manche Spuren deuten hin auf den principiell wie praktisch wohl begründeten Anstoss, den diese Institution gab[2]. Ihre nächste Aufgabe war einerseits die Präventivpolizei, wesshalb namentlich der Circus und die sonstigen für die öffentlichen Schauspiele bestimmten Gebäude unter ihrer Aufsicht standen[3], nicht minder aber die Märkte[4], die Wechslerbuden[5] und überhaupt der gesammte Verkehr auf den öffentlichen Strassen und in den öffentlichen Localen; andererseits eine den Verhältnissen der Grossstadt angemessene energische und abgekürzte[6] Criminaljustiz, namentlich gegen Sclaven und Gesindel[7], wie sie in dieser Weise der Republik unbekannt gewesen war. Der Kreis der strafbaren Handlungen war nicht der durch die Gesetze abgegrenzte; allem

Polizei.

Criminaljustiz.

---

1) S. 707. Dass Tacitus die Reihe der Stadtpräfecten des Principats mit Maecenas eröffnet, geht vermuthlich auf dieselbe oppositionelle Auffassung des neuen Amtes zurück.

2) Darum lehnte Messalla Corvinus, einer der namhaftesten Feldherrn Augusts, aber nicht, wie Agrippa, ein unbedingter Anhänger der Monarchie, dieses Amt ab als ein für ihn zu schweres (*nescius exercendi*) und unconstitutionelles (*potestas incivilis* S. 1013 A. 3); und dem Piso wird es nachgerühmt, dass er das damals zuerst dauernd auftretende und um so schwerer auf dem an solches Gehorchen noch nicht gewöhnten Volke lastende Amt (*recens continuam potestatem et insolentia parendi graviorem*) durch verständige Handhabung erträglich gemacht habe (Tacitus *ann.* 6, 10. 11).

3) Ulpian *Dig.* 1, 12, 1, 12: *quies quoque popularium et disciplina spectaculorum ad praefecti urbi curam pertinere videtur: et sane debet etiam dispositos milites stationarios habere ad tuendam popularium quietem et referendum sibi quid ubi agatur.* In der späteren Kaiserzeit ist davon oft die Rede (Gothofred *not. dign. cod. Theod.* p. 11).

4) Ulpian a. a. O. § 11. Die militärische Aufsicht über das *forum suarium* ist auch in nachdiocletianischer Zeit noch ein Hauptgeschäft des Stadtpräfecten, wie denn überhaupt aus dieser Zeit sich ein sehr detaillirtes Bild der überall eingreifenden Wirksamkeit dieser kaiserlichen Polizeidirection der Hauptstadt entwerfen lässt. Ohne Zweifel passt vieles davon auch auf den früheren Principat; aber die Vermischung beider Epochen ist dennoch in hohem Grade bedenklich. Absichtlich ist hier die Benutzung der nachdiocletianischen Quellen möglichst vermieden.

5) Ulpian a. a. O. § 9. *Dositheus sent. Hadr.* 5, wo der *vir clarissimus* des allein in Betracht kommenden lateinischen Textes zeigt, dass der *praefectus urbi* gemeint ist.

6) Tacitus (S. 1013 A. 3): *ob magnitudinem populi ac tarda legum auxilia.* Statius *silv.* 1, 4, 10 lässt die Criminalgesetze, erschreckt durch die Stürme des Marktes, in den sicheren Hafen der Stadtpräfectur sich retten (*inque sinum quae saepe tuum fora turbida questum confugiunt leges*).

7) Tacitus a. a. O.: *qui coerceret servitia et quod civium audacia turbidum nisi vim metuat.* Statius *silv.* 1, 4, 43: *tristes invitum audire catenas, parcere verberibus.* Bei Josephus *ant.* 18, 6, 5 wird ein entlaufener Sclave vor den Stadtpräfecten geführt und von ihm verhört.

Anschein nach war es in das Ermessen wie man will, des Princeps oder seines Vertreters auf diesem Gebiet, des Präfecten gestellt da einzuschreiten, wo es ihm im Interesse des Gemeinwesens erforderlich schien. Belege dafür sind zum Beispiel, dass der Präfect auch die Beschwerde des nach strengem Recht rechtlosen Sclaven gegen den Herrn über ungebührliche Behandlung entgegennahm [1]) und dass er gegen unredliche Vormünder, die dem Recht nach nur einer Civilverfolgung unterliegen, strafrechtlich einschritt [2]). Ebenso wenig kann der Kreis der Personen gesetzlich begrenzt gewesen sein, gegen die der Präfect vorgehen durfte; gegen Ausübung zum Beispiel des Associationsrechts ohne rechtliche Gestattung schreitet er schlechthin ein ohne Unterschied der Person [3]), und schon früh werden politisch gefährliche Personen von senatorischem Rang bei ihm zur Anzeige gebracht [4]). Es war eben in dieser in die Justiz übergreifenden höchsten Verwaltungsstelle ein Ausnahmegericht geschaffen, bei dem der Beamte selbsständig und mit Ausschluss der Geschworenen, auch wohl der Oeffentlichkeit Recht sprach und das mit der ordentlichen von den Quästionsprätoren und ihren Geschwornenconsilien gehandhabten Justiz in der Weise concurrirte, dass schon früh im Fall der Collision die Prävention entschied, das heisst dasjenige Gericht die Sache erledigte, bei dem sie zuerst anhängig gemacht worden war [5]). Längere Zeit hindurch mögen die Stadtpräfecten dahin instruirt worden sein die Concurrenz in schonender Weise zu handhaben [6]) und ihre Willkürjustiz in gewissen Schranken

---

1) Ulpian *Dig.* 1, 12, 1, 1. 8. Es hat dieser Rechtsschutz der Sclaven sich erst im Laufe der Kaiserzeit eingestellt; so zum Beispiel verfügte erst Severus den Schutz der Sclavinnen gegen Prostitution (a. a. O.).

2) Ulpian a. a. O. § 7: *solent ad praefecturam urbis remitti etiam tutores sive curatores qui . . . graviore animadversione indigent quam ut sufficiat eis suspectorum infamia.*

3) Ulpian a. a. O. § 14.

4) Tacitus *hist.* 2, 63. Auch bei der Testamentsfälschung, um die der A. 5 erwähnte Handel aus Neros Zeit sich dreht, wurden Senatoren mit beschuldigt, und es scheint danach, dass auch diese desswegen vom Stadtpräfecten zur Untersuchung hätten gezogen werden können.

5) Tacitus *ann.* 14, 41. Im J. 61 wird im Senat eine Person bestraft, welche in einem Prozess wegen Testamentsfälschung vor dem betreffenden Prätor als Ankläger aufgetreten war (*quod reos, ne apud praefectum urbis arguerentur, ad praetorem detulisset*), um zunächst, gestützt auf die Rechtshängigkeit der Sache, den Prozess dem Stadtpräfecten zu entziehen (*interim specie legum*) und demnächst durch Collusion mit den Angeklagten sie vor der verdienten Strafe zu schützen (*mox praevaricando ultionem elusurus*).

6) Darum rühmt Statius *silv.* 1, 4, 47 den Stadtpräfecten Rutilius Gallicus unter Domitian wegen des *reddere iura foro nec proturbare curules.*

zu halten; aber das schliessliche Ergebniss war nicht abzuwenden: die Stadtpräfectur entwickelte sich zu dem höchsten Criminalgerichtshof der Hauptstadt. Zu Gunsten der Präfectur wurden den Quästionengerichten erst die Capitalsachen entzogen, bis jene schliesslich ganz verschwanden[1]. Wo in den den geringeren hauptstädtischen oder italischen Beamten unterliegenden Criminalsachen die Strafe das diesen gesetzte Mass überschreitet, geben diese die Sache an den Stadtpräfecten ab (S. 999 A. 3) und es mag dies die allgemeine Oberaufsicht der Stadtpräfecten über die Annona[2], das Löchwesen und überhaupt das hauptstädtische Regiment vorbereitet haben, wie wir sie im 4. Jahrh. finden. Wenigstens in severischer Zeit, vielleicht schon früher, gelangen Anklagen jeder Art und Angeklagte jeden Standes, namentlich auch Senatoren, von Rechtswegen vor den Stadtpräfecten[3]. Selbst das Recht auf Deportation und Bergwerksstrafe zu erkennen, das früher dem Stadtpräfecten desshalb gefehlt hatte, weil diese Strafen innerhalb seines Competenzbereichs nicht vollstreckbar waren, ist ihm durch Severus beigelegt worden[4]. — Dem Civilverfahren gegenüber ist die Stellung des Stadtpräfecten formell dieselbe: auch jede Civilklage ist er befugt an sich zu ziehen, wo das Interesse der öffentlichen Sicherheit dies erheischt, wie dies zum Beispiel bei Processen wegen Besitzstörung eintreten kann[5]. Indess liegt es in der Sache, dass diese Fälle nicht zahlreich sind; und im Allgemeinen hat in die Civiljurisdiction die Stadtpräfectur nicht wesentlich eingegriffen[6]. — Dass zwar nicht in augustischer Zeit, aber wohl

Civiljurisdiction.

1) S. 217. Maecenas räth bei Dio 52, 20. 21 die Quästionengerichte der Prätoren mit ihren aus Senatoren und Rittern zusammengesetzten Consilien für die übrigen Criminalsachen mit Ausnahme der Mordprozesse (πλὴν τῶν φονικῶν) zuzulassen, dem Stadtpräfecten aber die Capitalsachen (τὰς δίκας τοῦ θανάτου) vorzubehalten. Damit scheinen die Verhältnisse dargestellt zu sein, wie sie zu Dios Zeit bestanden.

2) Wenn ich die Inschrift eines Stadtrömers *qui com(meatum) perc(epit) sub Lollio Urbico pr(aefecto) urb(i)* zu *C. I. L.* VI, 3001 richtig auf die Frumentationen bezogen habe, so standen diese schon unter Pius unter der Aufsicht des Stadtpräfecten (vgl. Borghesi *opp.* 5, 419).

3) Ulpian a. a. O. pr.: *omnia omnino crimina praefectura urbis sibi vindicavit.* Vgl. S. 260.

4) *Dig.* 1, 12, 1, 3. 32, 13, 4. 48, 19, 2, 1. *l.* 2, 1. *tit.* 22, 6, 1.

5) Ulpian *Dig.* 1, 12, 1, 6: *sed et ex interdictis quod vi aut clam aut unde vi audire (adiri?) potest.* Paulus *Dig.* 1, 12, 2: *adiri etiam ab argentariis vel adversus eos ex epistula divi Hadriani et in pecuniariis causis potest.*

6) Auch aus dem Schweigen des Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 33 geht hervor, dass in Hadrians Zeit wohl der *praefectus annonae* und der *praefectus vigilum*,

im dritten Jahrhundert die Appellation in Civilsachen vom Kaiser dem Stadtpräfecten delegirt zu werden pflegt, ist bereits früher (S. 945) auseinandergesetzt worden.

Stellvertreter.

Es steht dem Stadtpräfecten frei die zu seiner Cognition stehende Sache entweder selbst zu entscheiden oder an einen von ihm ernannten Stellvertreter zu verweisen[1]), in welchem Fall die Appellation an ihn geht[2]). — Dass, wo nicht besondere Restrictionen eintreten, von dem Spruch des Stadtpräfecten an den Princeps appellirt werden kann, haben wir bereits gesehen (S. 933. 947).

Commando.

Der Stadtpräfect ist nicht Offizier[3]) und erscheint öffentlich ohne das den Offizier bezeichnende militärische Gefolge[4]) und in der Toga[5]). Nichts desto weniger sind die letzten Cohorten der hauptstädtischen Besatzung[6]) unter seinen speciellen Befehl ge-

---

aber nicht der *praefectus urbi* Civiljurisdiction übten. Der Antheil des Stadtpräfecten an der Vormünderbestellung (Zimmern Rechtsgesch. 1, S. 886) und der besondere Gerichtsstand der Senatoren vor dem *praefectus urbi* gehören erst der nachdiocletianischen Epoche an.

1) Ulpian *Dig.* 1, 12, 3 (S. 1016 A. 4). 49, 3, 1 *pr.* Dieser Judex ist kein Geschworener, sondern vollzieht in Vertretung die magistratische Cognition.

2) Ulpian *Dig.* 49, 3, 1 pr.: *si praefectus urbi iudicem dederit vel praetorio, ipse erit provocandus, qui eum dederit iudicem.*

3) In der Inschrift Orelli 3422 = *C. I. L.* VI, 1009, die dem Caesar Marcus von der gesammten hauptstädtischen Garde gesetzt ist, werden die *praefecti praetorio,* die Tribune der prätorischen und der städtischen Cohorten, die Centurionen dieser und der Statoren, die Evocati und die Soldaten jener Cohorten und Statorencenturien aufgeführt, nicht aber der Stadtpräfect.

4) Mit Ausnahme der S. 1021 A. 1 aufgeführten Soldaten *a quaestionibus* des Stadtpräfecten finde ich in den städtischen Cohorten keinen, der sich als dem Stadtpräfecten zugegeben oder von ihm ernannt bezeichnet. Der Soldat der S. 1021 A. 1 angeführten Inschrift von Benevent nennt sich zwar *benef(iciarius) Valeri Asiatici praet. urb.* und es liegt nahe hier *praef.* zu emendiren, da ein *beneficiarius* des Stadtprätors allerdings unerhört ist; aber *praet.* steht auf dem (von mir gesehenen) Stein und auch *beneficiarii* des Stadtpräfecten sind meines Wissens sonst unerweislich. Denn die Inschrift *C. I. L.* VI, 2680 eines *b(eneficiarius) pr. urb.* von einem solchen zu verstehen, ist jener beneventanischen gegenüber bedenklich, zumal da *pr.* in correcter Schreibung *praetor* ist, nicht *praefectus.* Wie es immer mit diesen räthselhaften militärischen Officialen sich verhalten mag, immer wird, wer da weiss, welche Rolle die den wirklichen Offizieren und selbst den Procuratoren zugetheilten Soldaten in den Militärinschriften spielen, das fast völlige Fehlen derselben bei dem Stadtpräfecten nicht als zufällig betrachten.

5) Bestallungsformular für den Stadtpräfecten bei Cassiodor *var.* 6, 4: *habitu te togatae dignitatis ornamus, ut indutus veste Romulea iura debeas adfectare Romana.* Rutilius Namatianus 1, 468 nennt die Präfectur *iura togae.* An den über Militär gebietenden Togatus denkt auch Statius 1, 4, 48: *ferro mulcere togae.*

6) Ueber Zahl und Bestand dieser Truppe vgl. Marquardt Staatsverwaltung 2, 465. Es waren anfangs drei (X. XI. XII), später vier (X—XIII), dann fünf (X—XIV), ja eine Zeitlang sogar vielleicht sechs (X—XV) Cohorten (Wilmanns 1512), von denen aber eine — die dreizehnte oder erste flavische — nicht in Rom

stellt[1]) und hat er auch desshalb eine Art Hauptquartier am Schweinemarkt[2]). Diese wenigstens der Sache nach militärische Stellung des Polizeimeisters in dem kaiserlichen Rom gehört zu den tiefgreifendsten und am schwersten empfundenen Neuerungen, die der Principat im Gefolge gehabt hat.

Castorfest.

Das Castorfest, das in Ostia am 27. Jan. gefeiert wurde und dessen Veranstaltung in der nachdiocletianischen Zeit unzweifelhaft dem Stadtpräfecten oblag[3]), ist in dieser Epoche wahrscheinlich vielmehr von dem Stadtprätor ausgerichtet worden[4]).

Die spätere Stadtpräfectur.

Dass dies Amt seine Competenz stetig ausgedehnt hat, gehört zu seinem Wesen, obwohl wir diese Erweiterung namentlich in dem Dunkel des 3. Jahrh. nicht genügend zu verfolgen vermögen. Die Stadtpräfectur der diocletianisch-constantinischen Verfassung, die wieder in hellem Licht liegt, ist von der älteren

---

stand, sondern in Lyon (*annali dell' inst.* 1853 p. 74), anfangs jede von 1000, später von 1500 Mann, ohne Reiterei und im Rang den Prätorianern nach-, den Statores und Vigiles vorgehend. Hadrian (Dositheus *sent.* 2) nimmt einen Rekruten, der sich für die Garde meldet, zunächst für den Stadtdienst an und verheisst ihn bei guter Führung nach zweijährigem Dienst in die Garde aufzunehmen.

1) Tacitus *hist.* 3, 64: *illi* (dem Stadtpräfecten) *proprium militem cohortium urbanarum.* Statius *silv.* 1, 4, 9: *quae signa colunt urbana cohortes.* Ihn hauptsächlich meint auch Dio 52, 24, wo er den *praefecti praetorio* alle italischen Truppen unterzuordnen räth, mit Ausnahme derer, die unter senatorischen Befehlshabern stehen. Noch nach der Auflösung der Prätorianer durch Diocletian und Constantin gehörte der *tribunus cohortium urbanarum X, XI et XII et fori suarii* zu den Untergebenen des Stadtpräfecten (S. 318 A. 3). In der Inschrift von Benevent Orelli 3462 erscheint ein städtischer Soldat aus Hadrians Zeit *a quaestionib(us) factus per Annium Verum praef. urbis;* ebenso auf der städtischen Orelli 3477 = *C. I. L.* VI, 2880 ein *mil. coh. X urb.* (*centuria*) *Testi a q(uaestionibus) praef. urbis.*

2) In der siebenten Region bei Piazza SS. Apostoli hat nicht bloss die erste Cohorte der Vigiles ihre Station gehabt (Rossi *ann.* 1858 p. 267), sondern hier ist auch das *forum suarium* mit den allem Anschein nach (A. 1) auf dem *forum suarium* belegenen *castra urbana;* denn dieser in den Digesten 48, 5, 16 [15], 3 gebrauchte Ausdruck ist doch wohl wörtlich zu nehmen. Die von Aurelian am Tempel des Sol angelegten Castra (Becker Top. S. 597; Preller Reg. S. 140) sind wahrscheinlich eben diese. Vermuthlich war also neben dem festungsartig isolirten Prätorianerlager das *forum suarium* der militärische Mittelpunkt des kaiserlichen Rom. Dass der Stadtpräfect eben hier auch sein Amtslocal gehabt hat, ist nicht schlechthin nothwendig, aber wahrscheinlich. Die darüber sonst vorliegenden aus sehr trüben Quellen geflossenen Nachrichten (Jordan *Top.* 2, 488 und *forma urbis* p. 9) ergeben kein sicheres Resultat.

3) Ammian 19, 10, 4. Aethicus p. 716 Gronov. *C. I. L.* I p. 385.

4) Catius Sabinus (Consul II 216) vollzog dieses Fest nach dem Epigramm (*C. I. L.* a. a. O. = Burmann *anth.* 1, 47) *urbanis fascibus auctus.* Da er nachweislich Stadtprätor gewesen ist (*C. I. L.* VI, 313 = Burmann *anth.* 1, 39) und die Bezeichnung der Stadtpräfectur durch *fasces urbani* wenigstens sonst nicht zu erweisen ist (vgl. S. 1016 A. 1), wird wohl bei der zunächst liegenden Interpretation der Worte stehen zu bleiben sein.

wesentlich verschieden. Nachdem die kaiserliche Leibwache aufgelöst und die obersten Reichsbehörden von Rom weg verlegt waren[1]), blieb die ehemalige Hauptstadt mit ihrem Weichbild auch ferner noch ein von dem Statthalterregiment eximirter Bezirk, und der ehemalige Polizeimeister vereinigte hier jetzt die gesammte militärische, administrative und jurisdictionelle Competenz in seiner Hand. Sämmtliche übrige Behörden daselbst, für die er ja auch früher schon die Oberinstanz gebildet hatte (S. 1019), wurden nun ihm förmlich unterstellt. Den Senatoren wurde in ihm ein befreiter Gerichtsstand verliehen und er galt jetzt als Haupt und Spitze des Senats. Gleichsam als Bürgermeister der alten Reichshauptstadt im Range den höchsten bürgerlichen und militärischen Reichsbeamten gleichgestellt, bewahrte er die letzte Erinnerung an die Zeit, wo die Stadt Rom die Herrschaft über das Reich ausgeübt hatte. Wenn einst durch Einführung der Stadtpräfectur die neue Monarchie sich die Hauptstadt botmässig gemacht hatte, so tritt in dieser Epoche dies Amt gewissermassen in einen Gegensatz zu dem Reichsregiment, und die letzten Versuche zur Wiederherstellung der alten Senatsherrschaft stützen sich den Reichsbehörden gegenüber auf die Stadtpräfectur (S. 948 vgl. S. 838 A. 2).

5. Die Fechtschulen.

Kaiserliche Volksfeste.

Die öffentlichen hauptstädtischen Spiele, sowohl die circensischen und scenischen wie die der Fechter, gehen den Princeps nur insoweit an, als er durch einen freien Act persönlicher Liberalität dergleichen veranstaltet (S. 910), ; von Rechts wegen liegen sie vielmehr den ordentlichen hauptstädtischen Magistraten ob, und zwar, so weit sie ausserordentlicher Weise vom Senat beschlossen worden, den Consuln (S. 129), so weit sie ständig sind, wenn es circensische oder scenische sind, den Prätoren (S. 226), wenn Fechterspiele, den Quästoren (S. 522). Es sind freilich in späterer Zeit einem Theil der Quästoren die für die Festspiele erforderlichen Summen vom Fiscus gewährt worden (S. 522), aber auch in diesem Fall scheint die Regierung die Ausrichtung der Spiele den Magi-

---

1) Der *praefectus praetorio* für Italien residirt selber nicht in Rom, sondern hauptsächlich in Mailand; der höchste Reichsbeamte in Rom ist in dieser Epoche der *vicarius in urbe* oder *urbis*. Hollweg Civilprozess 3 S. 63.

straten überlassen und namentlich kaiserliche Gladiatoren ihnen keineswegs zur Verfügung gestellt zu haben. Die kaiserliche Privatbühne[1]), bei deren im Palast selbst stattfindenden Vorstellungen das Publicum nicht zugelassen ward, bildete selbstverständlich eine Abtheilung der kaiserlichen Hausverwaltung[2]).

Kaiserliche Fecht-schulen.

Aber wenn wie die übrigen so auch die Fechterspiele ordentlicher Weise nicht von dem Kaiser ausgerichtet wurden, so bestanden doch kaiserliche Fechterschulen sowohl in Rom — vornehmlich der *ludus magnus* in der dritten Region in der Nähe des Amphitheaters[3]), daneben in der zweiten der *ludus matutinus*[4]) — wie auch ausserhalb der Hauptstadt in Italien und den Provinzen in gewissermassen districtmässiger Vertheilung[5]); und

---

1) Vgl. den *circus privatus* (Jan. 2) und die *ludi Palatini* (Jan. 17 — 22) der Kalender und was dazu *C. I. L.* I, p. 382. 384 bemerkt ist.

2) Dahin gehört der kaiserliche Freigelassene *a comment(ariis) rat(ionis) vestium scaenic(arum) et gladiat(oriarum)* Orelli 2646, vgl. Grut. 578, 7. Von anderen Institutionen ist die nähere Bestimmung nicht klar; insonderheit nicht von dem *summum choragium*, das die Regionarier in der 3. Region aufführen und dessen *procuratores* (*C. I. L.* III, 348; Orelli 12), *adiutores procuratoris* (Henzen 6181 = 6533), *tabularii* (Henzen 6182 = 6572), *contrascriptores rationis* (Orelli 3209), sämmtlich kaiserliche Freigelassene oder Sclaven, auf den Steinen begegnen. *Choragium* ist der Bühnenapparat (Hirschfeld V. G. S. 182); aber in welchem Sinne dieses *summum* genannt werde, weiss ich nicht, da dies Wort keineswegs mit ‚kaiserlich‘ übersetzt werden darf, wie Hirschfeld annimmt. Der *logista thymelae* Henzen 5530 ist kein geringerer als Timesitheus, späterhin der Schwiegervater des Kaisers Gordian.

3) Dass dieser *ludus* der vornehmste war, zeigt seine von den Regionariern bezeugte Lage, die Zahl seiner Inschriften und die Beförderung vom *procurator ludi matutini* zum *procurator ludi magni* (Wilmanns 1273). Erwähnt werden desselben *procurator* (Wilmanns 1273; Henzen 6973; Renier 2548) und *subprocurator* (*C. I. L.* II, 1085 = Henzen 6524), beide von Ritterrang; der *praepositus armamentario* (Orelli 2552), ein kaiserlicher Freigelassener; der *dispensator* (Orelli 2916), ein kaiserlicher Sclave, und die *familia gladiatoria Caesaris* (Orelli-Henzen 2573. 6176). Hirschfeld V. G. S. 179.

4) Erwähnt werden der *procurator* (Wilmanns 1273; Henzen 6520) von Ritterrang; der *commentariensis* (*C. I. L.* VI, 352) und der *medicus* (Orelli 2553. 2554), beide kaiserliche Freigelassene. Hirschfeld V. G. S. 180. Da der *ludus magnus* erst mit und nach dem flavischen Amphitheater entstanden sein kann, so war der *ludus matutinus* wohl vor Vespasian die einzige kaiserliche Fechterschule in Rom, und der *procurator ludi* bei Tacitus *ann.* 11, 35 mag sich auf ihn beziehen. — Die Regionarier wissen von vier *ludi* und haben auch verwirrte Angaben über einen *ludus Dacicus* und einen *ludus Gallicus* (Jordan Topogr. 2, 24); aus den echten Inschriften sind beide als hauptstädtische Einrichtungen (denn sonst vgl. A. 5) nicht zu belegen und viel können sie nicht bedeutet haben. — Bei den Decennalien des Kaisers Gallienus ziehen in der Pompa 1200 Gladiatoren mit auf (*vita Gallieni* 8).

5) *Proc(urator) Aug(usti) ad famil(iam) glad(iatoriam) Transpa(danam)*: *Bullett. dell' inst.* 1874. 33. — *[P]roc. famil. [glad. per] Ital.*: *C. I. L.* VI, 1648. — *Proc. fam. glad. per Gallias Bret. Hispanias German(ias) et Raetiam*: *C. I. L.* III, 249, angesehener als der gleichartige Procurator für Kleinasien.

dieselben hatten wohl nicht bloss die Bestimmung die Fechter für die Kaiserspiele zu liefern, sondern überhaupt das Gladiatorenwesen bis auf einen gewissen Grad in der Hand des Kaisers zu concentriren, so dass die übrigen Spielgeber vorzugsweise auf die kaiserlichen Anstalten angewiesen waren. Zwar steht es anderweitig fest, dass in der Kaiserzeit das Gladiatorengeschäft keineswegs von der Regierung rechtlich monopolisirt, vielmehr häufig von Privaten unternommen worden ist[1]. Aber dennoch ist es mehr als wahrscheinlich, dass wenigstens in der Hauptstadt keinem Privaten gestattet war Fechterbanden zu halten und dass auch in Italien, und mehr wohl noch in den Provinzen, das Gladiatorenwesen unter strenger Controle der Regierung stand. Schon die Rolle, welche die Gladiatoren, theils im Dienst ihrer Herren, theils auf eigene Rechnung in den Strassenkämpfen und Bürgerkriegen des siebenten Jahrhunderts gespielt und die die Gladiatoren der kaiserlichen Fechtschulen in Rom fortgesetzt haben[2], bürgt dafür, dass die vorsichtige Politik der Caesaren dies gefährliche Werkzeug nicht ungefesselt gelassen haben wird; und das fast völlige Schweigen der Berichte von Gladiatorentumulten[3] zeigt, dass ihnen die Bändigung einigermassen gelang. — Die Verwaltung der einzelnen Abtheilungen der kaiserlichen Fechter stand unter kaiserlichen Procuratoren, zum Theil selbst solchen von Ritterrang (S. 1023 A. 3. 4. 5).

6. Erweiterung des Pomerium.

Das Recht, den Mauerring zu verschieben ist, wie anderswo gezeigt ward (S. 716), ein königliches, aber kein magistratisches. Dem entsprechend hat Augustus dasselbe nicht für sich in Anspruch genommen[4]. Erst Claudius hat dasselbe nicht bloss für

---

Tabularius ludi Gallic(i) et Hispan(ici), kaiserlicher Freigelassener: Inschrift von Barcelona *C. I. L.* II, 4519. — *Proc. fam. glad. per Asiam Bithyn. Galat. Cappadoc. Lyciam Pamphyl. Cilic. Cyprum Pontum Paflag.*: *C. I. L.* III, 249. — *Procur. ludi famil. glad. Caes. Alexandreae ad Aegyptum:* Henzen 6158. Dass diese *ludi* sich in der That in der betreffenden Provinz befanden, zeigt am deutlichsten die Inschrift von Barcelona. Vgl. Hirschfeld V. G. S. 181.

1) Gaius 3, 146. Vgl. Friedländer im Handbuch 4, 561; Jordan im Hermes 9, 143.

2) Joseph. *ant.* 19, 4, 3. Tacitus *hist.* 2, 11. 35. 3, 57. 76. *Vita Marci* 21 (vgl. 23); *Iuliani* 8.

3) Von einem geringfügigen unter Probus berichtet Zosimus 1, 71.

4) Dafür spricht das Schweigen des Augustus selbst in der ancyranischen

sich erworben[1]), sondern durch eine der Clauseln des Bestallungsgesetzes mit dem Principat ein für allemal verknüpft[2]), so dass fortan der Princeps von Rechts wegen das Pomerium vorschieben konnte, wann und wie es ihm gut schien[3]), obwohl er schicklicher Weise nur dann dazu schreiten durfte, wenn er vorher die Reichsgrenze vorgerückt hatte[4]). Von diesem Recht ist dann verschiedene Male Gebrauch gemacht worden[5]).

Die Verwaltung Italiens und der eximirten Gemeinden in den Provinzen.

Selbstverwaltung der italischen Gemeinden.

Die Verwaltung Italiens steht in republikanischer Zeit, abgesehen von dem Eingreifen der hauptstädtischen Behörden, wesentlich bei den Gemeinden selbst, die anfangs in der Form des ungleichen Bündnisses, später in der der befreiten Munici-

---

Denkschrift und das Schweigen des Bestallungsgesetzes Vespasians (A. 2), ferner dass Gellius 13, 14 unter den Erweiterungen des Pomerium die augustische nicht aufführt und dass Seneca *de brev. vitae* 13, 8 die sullanische die (bis auf Claudius) letzte nennt. Diese Gründe wiegen schwerer als die entgegenstehenden Zeugnisse des Tacitus *ann.* 12, 23, des Dio 55, 6 und des Biographen Aurelians 21. Das Schweigen der vespasianischen Urkunde liesse sich erklären, wenn Augustus Prolation vor das J. 727 fiele; aber Dio setzt sie vielmehr in das J. 746. Eine Termination des Pomerium kann Augustus sehr wohl damals vollzogen haben und diese mag mit der Prolation verwechselt worden sein.

1) Es sind noch Marksteine vorhanden (*C. I. L.* VI, 1231 = Orelli 710), wonach er im J. 49 *auctis populi Romani finibus pomerium amplia∫it termina∫itq.* Unter demselben Jahre berichtet dies Tacitus *ann.* 12, 23. Dass er den Aventin in das Pomerium einschloss, sagt Gellius 13, 14, 7. Die *aucti fines* können nur auf die Eroberung Britanniens gehen; Senecas kurz vorher geschriebene Erörterung (S. 1024 A. 4) scheint ein stillschweigender Tadel der von Claudius beabsichtigten Massregel zu sein, insofern diese Eroberung nur das Reich, nicht das Stadtgebiet erweiterte.

2) Vespasians Bestallungsgesetz Z. 14: *utique ei fines pomerii proferre promovere, cum ex re publica censebit esse, liceat, ita uti licuit Ti. Claudio Caesari Aug. Germanico.* Also Augustus und Tiberius besassen dieses Recht nicht.

3) A. a. O.: *cum ex re publica censebit esse.* Der Gedanke liegt nahe, dass dies Recht, wie die Patricierernennung, mit der Censur verbunden worden ist, zumal da Vespasian und Titus die Prolation als Censoren vorgenommen haben. Aber dagegen sprechen theils die eben angeführten Worte des vespasianischen Gesetzes, theils dass Claudius im J. 49 nicht mehr Censor war.

4) Alle späteren genauer bekannten Prolationen stützen sich auf die *fines aucti.*

5) Nero nach der *vita Aureliani* 21: *addidit Nero, sub quo Pontus Polemoniacus et Alpes Cottiae Romano nomini sunt tributae.* — Vespasian und Titus im J. 74 als Censoren *auctis finibus* nach ihrem Marksteine vom J. 74 *C. I. L.* VI, 1232 = *Bullett. dell' inst.* 1857 p. 9; vgl. Plinius *h. n.* 3, 5, 66. — Traianus und Aurelianus (nicht während des neuen Mauerbaues, sondern nachher) nach der *vita Aurel.* a. a. O. — Hadrians oder vielmehr der von ihm beauftragten Augurn Marksteine vom J. 121 (*C. I. L.* VI, 1233 = Orelli 811) berichten nur von Termination, nicht von Ampliation.

palität die Selbstverwaltung in einem den uns geläufigen weit überschreitenden Umfang ausgeübt haben. Namentlich für die Rechtspflege hat die communale Gerichtsbarkeit noch unter dem Principat ohne Zweifel eine sehr weitreichende Bedeutung gehabt, so schwierig es auch für uns ist die Grenzen derselben zu bestimmen. Hier mag nur daran erinnert werden, dass nach der durch Sullas Criminalgesetzgebung festgestellten Ordnung wenigstens der Regel nach nur der in Rom und innerhalb des ersten Meilensteins begangene Mord vor die römische *quaestio de sicariis* gehörte [1]); die ausserhalb dieses Bereichs begangenen Mordthaten müssen also vor die Municipalgerichte gekommen sein [2]).

Von besonderen römischen Beamten für Italien kennt die Republik, da der Quästor von Ostia (S. 552) in dieser Hinsicht kaum in Betracht kommt, keine anderen als die in Cales und Ariminum residirenden Quästoren (S. 552), die in späterer Zeit nicht viel bedeutet zu haben scheinen und die schliesslich Kaiser Claudius aufhob. Auch der Principat hat der Selbstverwaltung der italischen Gemeinden gegenüber weit grössere Zurückhaltung bewiesen als gegenüber derjenigen der Hauptstadt, wohl nicht allein, weil jene sowohl lebensfähiger war als diese wie auch eher als diese mit dem Wesen der Monarchie sich vertrug, sondern vermuthlich auch darum, weil Uebergriffe auf diesem Gebiet wahrscheinlich eine weit tiefere und gefährlichere Opposition hervorgerufen haben würden als Eingriffe in die formellen Rechte der Bürgerschaft der Hauptstadt, die der Sache nach lange aufgehört hatte eine Bürgerschaft zu sein. Indess ausgeblieben sind dieselben auch hier nicht, und auch hier hat sich, nur langsamer, derselbe Process vollzogen, dass die Monarchie die Selbstverwaltung aufsaugt.

Kaiserliche Militäreinrichtungen in Italien.

Zunächst wird in dieser Beziehung zu untersuchen sein, in wie weit die Verwaltungsrechte des Princeps selbst und der von

1) Cornelisches Gesetz *de sicariis* (*Collat.* 1, 3, 1): *ut is praetor iudexve quaestionis, cui sorte obvenerit quaestio de sicariis eius quod in urbe Roma propius*[*ve*] *mille passus factum sit.* Auch zeigen sich die Spuren dieser Bestimmungen in den einzelnen auf Grund dieses Gesetzes geführten Prozessen (vgl. Cicero *pro Cluent.* 62, 175). Ausnahmen aber müssen auch vorgekommen sein, wie schon die Verhandlungen über den Tod des Germanicus lehren (S. 112 A. 1): es kann sein, dass der Mord des römischen Senators unbedingt vor das römische Gericht gehört.

2) Der *ager Romanus* jenseit des ersten Meilensteins ist in dieser Beziehung wohl zu den angrenzenden Territorien geschlagen worden.

ihm neu geschaffenen Beamten wie auf Rom so auch auf Italien Einfluss gewannen. In militärischer Hinsicht ist die Stellung des Princeps in Italien wesentlich dieselbe wie in Rom. Wie die Einrichtung des *praetorium* in der Stadt Rom politisch als militärische Occupation derselben durch den Princeps gefasst werden kann und muss, so gilt das gleiche in Betreff Italiens von der Stationirung der Flottenlager bei Misenum und bei Ravenna, während diese Einrichtungen staatsrechtlich in einen ganz anderen Zusammenhang gehören (S. 828). Stationirung militärischer Posten in Italien zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit hat im Anfang des Principats stattgefunden [1]) und auch sonst wird, namentlich in der noch von den Nachwehen der Bürgerkriege beherrschten Epoche, manche analoge Ausnahmemassregel daselbst vorgekommen sein [2]); aber organische Einrichtungen, die in dem römischen Staatsrecht Platz zu finden hätten, sind auf diesem Gebiet unseres Wissens nicht entstanden. — Das allgemeine Oberaufsichtsrecht, das der Princeps in Anspruch nahm, erstreckte sich selbstverständlich wie auf Rom und die Provinzen, so auch auf Italien;

1) Sueton *Aug.* 32: *grassatores dispositis per opportuna loca stationibus inhibuit* (vgl. Strabon 4, 6, 6 p. 204). *Tib.* 37: *in primis tuendae pacis a grassaturis ac latrociniis . . . curam habuit; stationes militum per Italiam solito frequentiores disposuit.* Von italischen Inschriften werden hierher gehören die der *milites Africani* in Alba am Fucinersee (*C. I. L.* I *n.* 1172) und die der *auxsiliarei Hispan(ei)* aus den Abruzzen (*C. I. L.* I *n.* 1295); beide gehören in die frühere augustische Zeit, und wenn diese Spanier ihrem *praef(ectus)* Sabinus einen Denkstein setzen, so ist dies wahrscheinlich derselbe, durch den der nachmalige Augustus im J. 718 d. St. die Pacification durchführte (Appian *b. c.* 5, 132). Das Schweigen der Schriftsteller und mehr noch das der Inschriften zeugt aber dafür, dass man späterhin von solchen Massnahmen absah; Augustus und Tiberius müssen im Bunde mit der Zeit das Banditenwesen in Italien so gründlich bewältigt haben, dass es für lange Zeit solcher Posten nicht mehr bedurfte. Stehende Posten gegen die Räuber und mit einer gewissen Criminaljurisdiction ausgestattete Befehlshaber derselben sind allerdings auch der späteren römischen Verwaltung nicht unbekannt (Ulpian *Dig.* 5, 1, 61, 1: *latrunculator de re pecuniaria iudicare non potest;* ähnlich Diocletian *Cod. Iust.* 9, 2, 8: *si quis se iniuriam passum putaverit . . . non ad stationarios decurrat, sed praesidalem adeat potestatem*), aber sie gehören vermuthlich ausschliesslich den Provinzen an. Erst in den Zeiten des Verfalls finden wir in Italien wieder ähnliches, wie den *praepositus tractus Apuliae Calabriae Lucaniae Bruttiorum*, der die *quies regionis* aufrecht erhielt (*I. N.* 646; vgl. Orelli 3175; Feldmesser 2, 196).

2) Ich erinnere an den Proconsul der Transpadana unter Augustus (S. 229 A. 1); an den wahrscheinlich bis zur Unterwerfung Raetiens, also bis zum J. 739 in Tridentum stationirten Legaten (*C. I. L.* V, 5027); an Tiberius Sendung eines von Legaten begleiteten ausserordentlichen Commissarius nach Apulien wegen einer Sclavenbewegung, die aus der Inschrift *I. N.* 4759 hervorgeht: *q(uaestor) . . . lli co(n)s(ulis), legatus missus [a Ti. Augusto c]um A. Plautio in Apuli[am ad servos to]rquendos.* A. Plautius kann kein anderer sein als der Consul 29 n. Chr.

besonderes aber ist auch in dieser Hinsicht für Italien nicht zu berichten.

Competenz der Stadtpräfectur in Italien.

Aber die Stadtpräfectur ist, seit sie bestand, wahrscheinlich für Italien ebenso competent gewesen wie für die Stadt Rom. Es liegt dies in der That in dem Begriff der städtischen Gewalt selbst; denn bekanntlich gilt, namentlich für die Rechtspflege, Italien gleichsam als das Weichbild der Stadt Rom und es ist nicht abzusehen, warum der Principat diese für seine Zwecke so gelegene Auffassung nur für den Prätor und nicht auch für den Stadtpräfecten in Anwendung gebracht haben sollte. Auch fehlt es nicht ganz an Belegen dafür, dass die Gewalt des Stadtpräfecten unter dem früheren Principat sich rechtlich über ganz Italien ausdehnte[1]; insonderheit wurde die gerichtliche Entscheidung über die Fähigkeit zum Decurionat in den einzelnen italischen Communen bis zur Einsetzung der italischen Juridici in letzter Instanz von dem Stadtpräfecten gefällt[2]. Indess hat derselbe, durch sein Amt rechtlich an Rom gefesselt[3], selbstverständlich hier und in dem nächsten Umkreis stetiger und nachdrücklicher eingegriffen als in den entfernteren Landstädten; und dies hat später, wie es scheint, am Ende des zweiten oder am Anfang des dritten Jahrhunderts, zu der Festsetzung der schon oben erörterten Grenze der Criminaljurisdiction geführt, wonach die Strafgerichtsbarkeit in Rom und im Umkreis von hundert Milien dem *praefectus urbi*, darüber hinaus den Präfecten des Prätorium zusteht[4].

---

1) Statius *silv.* 1, 4, 11: *urbes ubicumque togatae, quae tua longinquis implorant iura querelis. Vita Marci* 12 (S. 1033 A. 1).

2) Dies zeigt der merkwürdige unter Pius darüber gegen den Concordienser Volumnius Severus geführte Prozess (Fronto *ad amicos* 2, 7), der zuerst bei dem Stadtpräfecten Lollius Urbicus (Borghesi *opp.* 5, 419), dann vor dem ersten Juridicus Arrius Antoninus verhandelt ward. Ohne Zweifel sind dies die *querelae* der fernen Städte bei Statius. Dass die Prozesse in erster Instanz vor das Ortsgericht gehören, hat die *lex Coloniae Genetivae c.* 105 gelehrt.

3) S. 1016 A. 3. Dass er nichts desto weniger *extra urbem potest iubere iudicare*, setzt Ulpian (*Dig.* 1, 12, 3) ausdrücklich hinzu.

4) S. 931. Die Grenze selbst ist viel älter: vielleicht schon in republikanischer, gewiss in augustischer Zeit bestand der Satz, dass wem der Aufenhalt in Rom untersagt ist, auch nicht im Umkreis bis zum hundertsten Meilenstein sich aufhalten darf (Gai. 1, 27; Tacitus *ann.* 13, 26; Dio 55, 26; Herodian 2, 13; *Cod. Theod.* 16, 5, 62). Indess auch die Grenze von 200 Milien kommt in gleicher Weise als schon unter Augustus altüblich vor (Tacitus *ann.* 1, 50); und für Cicero wurde bekanntlich die Grenze von 400 Milien festgesetzt (Drumann 2, 257). Bei Ausweisungen werden je nach Umständen, vielleicht nach einer gewissen Scala, diese Sätze von jeher zur Anwendung gekommen sein.

Curatores viarum.

Von den unter dem Principat eigens für Italien bestellten Beamten sind die ältesten die *curatores viarum*; was sich daraus erklärt, dass bereits in republikanischer Zeit, während sonst die Verwaltung Italiens wesentlich den Municipalbehörden überlassen ward, das Wegewesen stets der hauptstädtischen, speciell der censorisch-consularischen Verwaltung vorbehalten worden war (S. 447). Wie andere Kreise der censorischen Bautencompetenz ging auch die dauernde Fürsorge für die sämmtlichen von Rom auslaufenden Strassen[1]), nachdem Augustus gleich nach Uebernahme des Principats die Instandsetzung derselben auf ausserordentlichem Wege bewirkt hatte[2]), im J. 734 auf den Princeps über (S. 1000). Sie wurde von ihm in der Weise geübt, dass er für jede dieser Strassen einen Einzelvorsteher (*curator viae*) bestellte[3]). Für die kleineren wurden diese aus dem Ritterstand genommen[4]); für die eigentlichen Haupt-, das heisst die von Rom bis zur

---

Aber eine Jurisdictionsgrenze dieser Art ist in der Zeit vor Severus mit Sicherheit nicht nachzuweisen.

1) Dio 54, 8 (S. 999 A. 6): προστάτης τῶν περὶ τὴν Ῥώμην ὁδῶν αἱρεθείς. Siculus Flaccus p. 146 giebt als Kriterium der *viae publicae*, gegenüber den *vicinales*, an, dass jene *curatores accipiunt*.

2) *Mon. Ancyr.* 4, 19 und was dazu angeführt ist. Augustus selbst stellte im J. 727 aus eigenen Mitteln die flaminische Strasse wieder her, L. Calvisius Sabinus (Consul 715) die latinische (Borghesi *opp.* 5, 151), andere Triumphatoren *ex manubiali pecunia* (Sueton *Aug.* 30) andere Strassen.

3) Ohne Grund nimmt Hirschfeld an (V. G. S. 109), dass Augustus zunächst *curatores viarum* allgemein eingesetzt habe; die unter diesem Titel vorkommenden Beamten aus augustischer Zeit (S. 651) sind augenscheinlich ausserordentliche für die nächste Umgebung Roms, zu deren Bestellung es an Veranlassung nicht fehlen konnte, wenn auch die grossen italischen Chausseen schon damals ihre Curatoren hatten. Dass Inschriften der letzteren nicht vor Nero begegnen, erklärt sich daraus, dass in dem *cursus honorum* der Inschriften der frühesten Kaiserzeit die minderen und die neueren Aemter sehr häufig fehlen.

4) So für die *via Nomentana* (Orelli 208), eine Seitenstrasse der *salaria*, und die *Praenestina* (Orelli 3140), eine Seitenstrasse der *Latina*. Der Vorsteher der *Ostiensis* und der mit dieser verbundenen *Campana* heisst, wie Hirschfeld S. 112 bemerkt hat, einmal *curator* (*C. I. L.* VI, 1610), einmal *procurator Augusti* (Orelli 2520). Unter Tiberius ist auch die *Labicana et Latina* in dieser Weise verwaltet worden (Henzen 6470), und es ist dies begreiflich; denn beide Strassen sind Nebenstrassen der Appia, wenn man unter Hauptstrassen nur diejenigen versteht, die an den Grenzen Italiens endigen, und dass man von diesem Kriterium ausging, zeigt sowohl das Verhältniss der Einsetzung dieser Curatoren zu der Aufhebung der *IIviri viis extra urbem purgandis* (S. 588) wie die Ausführung S. 1030 A. 1. Hirschfelds Vermuthung, dass in der früheren Kaiserzeit die Strassencuratel von Rittern beschafft worden sei, widerstreitet dem Grundgedanken der Politik des Augustus: er hat censorische Geschäfte nur in der Weise an sich gezogen, dass er die Vertretung an Senatoren gab. Auch würden, wenn er die *cura viarum* ohne solche Vermittlung an sich genommen hätte, seine Nachfolger sie sicher selbst in der Hand behalten haben, so gut wie die Annona.

Grenze Italiens fortlaufenden Strassen[1]) wird dagegen der senatorische Rang und zwar die Bekleidung der Prätur erfordert (S. 1003). — Hauptsächlich liegt dem Curator ob die Instandhaltung der ihm überwiesenen Strasse nach altem Herkommen zu verdingen und die contractmässige Ausführung der verdungenen Arbeiten zu überwachen[2]). Aber auch die Gestattung neuer Anlagen auf dem der öffentlichen Strasse angehörenden Boden[3]),

---

1) Es sind dies die folgenden; für die Belege verweise ich auf Borghesi *opp.* 4, 132 fg. und Henzens Index p. 106 und füge nur einzelnes hinzu:

1. *viae Aurelia vetus et nova, Cornelia et triumphalis*
2. *viae Clodia, Annia, Cassia, Cimina, tres Traianae, Amerina*
3. *via Flaminia* (vgl. . . *Flamin. et Ti* . . . Borghesi *opp.* 7, 325). Ein *subcurator viae Flaminiae et alim(entorum)* von Ritterrang in der Inschrift von Bremenium *C. I. L.* VII, 1054 = Henzen 6513; vgl. den *succu(rator) viae* ebenfalls von Ritterrang *C. I. L.* VI, 3536
4. *via Aemilia*
5. *via salaria*
6. *viae Tiburtina et Valeria*
7. *viae Labicana et Latina vetus* (*C. I. L.* III, 6154)
8. *via Latina nova?* (*Ephemeris epigraph.* 1 p. 130)
9. *via Appia*
10. *viae Traiana, Aurelia, Aeclanensis* (Curator von Ritterrang C. III, 1456; von senatorischem Henzen 5451).

Zwei unter diesen Strassen, die aemilische und die traianische, laufen allerdings nicht von Rom aus und würden also eigentlich nicht in die kaiserliche Competenz (S. 1029 A. 1) fallen. Aber bei der aemilischen ist dies dadurch umgangen, dass die flaminische Strasse von Rom nach Ariminum und die aemilische von Ariminum bis Placentia und weiter zum Varus, wie dies die fortlaufende Meilenzählung unwiderleglich darthut (*C. I. L.* V p. 828), als eine einzige ihrer Länge wegen unter zwei Curatoren getheilte Strasse betrachtet ward, wonach dann freilich Augustus auch für die Verwaltung der letzteren competent war. Dass Traian bei Anlegung der Chaussee von Benevent nach Brundisium auf den constitutionellen Scrupel, der Augustus zu einer geographisch so seltsamen Fiction bestimmte, nicht mehr Rücksicht nahm, ist begreiflich.

2) Dies erkennt man deutlich aus dem Auftreten des Cn. Domitius Corbulo (Dio 59, 15. 60, 17; Tacitus *ann.* 3, 31) gegen die Unterschleife, welche in Betreff der für die Wege aus dem Aerarium den *curatores viarum* angewiesenen Summen (ὅσοι ποτὲ ἐπιστάται τῶν ὁδῶν ἐγεγόνεσαν καὶ χρήματα ἐς τὰς κατασκευὰς αὐτῶν εἰλήφεσαν) theils diese selbst, theils ihre Redemptoren (οἱ ἐργολαβήσαντές τι παρ' αὐτῶν Dio, *mancipes* Tacitus: vgl. *manceps viae Appiae* Orelli 3221, woraus man sieht, dass diese Entreprisen in späterer Zeit factisch dauernd in derselben Hand blieben) sich hatten zu Schulden kommen lassen. Nachdem Corbulo darüber unter Tiberius öfters im Senat vergeblich Beschwerde geführt hatte (wesshalb Tacitus irrig diesen Bericht bei dem J. 21 einreiht, wahrscheinlich den Sohn mit dem Vater verwechselnd), gab Kaiser Gaius seinem Schwager für die Verfolgung dieser Unterschleife freie Hand; welche ihm dann im J. 39 das Consulat eintrug. Kaiser Claudius aber wies in seiner wunderlichen Gutmüthigkeit sowohl das Aerarium (τὸ δημόσιον) an die Strafgelder zurückzuzahlen wie auch den Corbulo selbst das Gleiche zu thun, was wohl auf die dem Ankläger in solchen Fällen gebührende Quote geht.

3) Venuleius *Dig.* 43, 23, 2: *ut . . . novam (cloacam) facere is demum concedere debeat, cui viarum publicarum cura sit.*

sowie die Beseitigung der in unerlaubter Weise also gemachten [1]) liegt dem Curator ob, so dass vermuthlich für solche Fälle ihm selbst Jurisdiction zusteht. — Die Geldmittel gewährte zunächst das Aerarium [2]), wahrscheinlich indem den Curatoren, wie unter der Republik den Censoren, durch Senatsbeschluss ein bestimmter Credit bei demselben eröffnet ward; indess haben häufig die Kaiser auch aus ihrer Kasse zugeschossen [3]).

Aufsicht über die Alimentationsgelder;

Als die von Nerva begonnenen grossartigen Stiftungen zum Besten der Kinder der unvermögenden Bürger Italiens die Einrichtung kaiserlicher Alimentarkassen [4]) in sämmtlichen mit solchen Stiftungen bedachten Gemeinden herbeiführten und dadurch weiter das Bedürfniss entstand die dieselben verwaltenden zunächst municipalen Beamten von Staatswegen zu überwachen, wurde Italien zu diesem Zweck in eine Anzahl von Alimentarbezirken getheilt [5]), wobei man, so weit dies möglich war, die durch die grossen Chausseen von selbst sich ergebende Eintheilung zu Grunde gelegt zu haben [6]) und die Curatelen der einzelnen

---

1) Paulus 5, 6, 2: *ut interdictum ita et actio proponitur, ne quis via publica aliquem prohibeat: cuius rei sollicitudo ad viarum curatores pertinet . . . si quis tamen in ea aliquid operis fecerit, quo commeantes impediantur, demolito opere condemnatur.*

2) Am deutlichsten zeigt dies der Bericht über Corbulos Auftreten zu Gunsten des Aerars (S. 1030 A. 2). Da ferner Augustus bald nach Einrichtung der *cura viarum* desswegen dem Aerarium eine grosse Summe überwies, wie dies die Münzen vom J. 738 (Eckhel 6, 105) zeigen mit der Aufschrift *s. p. q. R. imp. Cae(sari), quod v(iae) m(unitae) s(unt) ex ea p(ecunia) q(uam) is ad a(erarium) de(tulit)*, so müssen die Kosten zunächst das Aerarium getroffen haben. Ebenso heisst es von Pertinax (*vita* 9): *aerarium in suum statum restituit . . . viis reformandis certam pecuniam contulit.*

3) Das zeigen die A. 2 erwähnten Schenkungen. Auch nach Dio 53, 22 sind die Kosten der Wege theils vom Aerarium, theils vom Princeps getragen worden, und in dem Budget des Fiscus bei Statius S. 962 A. 1 fehlen die Chausseen nicht. Formell scheint dieser Zuschuss immer in der Weise geleistet zu sein, dass der Fiscus dafür dem Aerarium eine Summe überwies und dies sie dann den Curatoren attribuirte. Vgl. Hirschfeld V. G. S. 113.

4) Man übersehe nicht, dass die Capitalien von der Regierung nicht etwa den Städten gegeben, sondern von ihr selbst den Grundbesitzern dargeliehen wurden, so dass also die fälligen Zinsen dem Kaiser zukamen. Darum ist die Alimentarkasse jeder Ortschaft immer eine kaiserliche Kasse und rechtlich geschieden von der Kasse der betreffenden Gemeinde.

5) Dass diese Einrichtung schon unter Hadrian bestand, scheint mir erwiesen durch die Inschrift Henzen 6498 und dass sie auf Traian zurückgeht, wahrscheinlich. Anderer Meinung ist Henzen *ann.* 1849 p. 226.

6) Als Alimentarbezirke unter eigenen Präfecten sind nachweisbar bis jetzt die *Clodia*, *Flaminia*, *Aemilia*, *salaria*, *Tiburtina Valeria*, *Appia* (Henzen a. a. O.). Ausschliesslich mit den kaiserlichen Chausseen konnte man aber nicht zu einer ganz Italien umfassenden Eintheilung gelangen, da grosse Districte, wie *Transpadana*, *Histria*, *Lucania*, *Bruttii*, von denselben gar nicht berührt wurden.

Strassen mit der Aufsicht über das Alimentarwesen des entsprechenden Bezirks (*praefectura alimentorum*) nicht verschmolzen, aber häufig combinirt zu haben scheint[1]. Ergänzend sind daneben, namentlich in den nicht von kaiserlichen Chausseen durchschnittenen Landschaften, Procuratoren von Ritterrang verwendet worden[2]. Einen höchsten für ganz Italien fungirenden *praefectus alimentorum* hat es in früherer Zeit sicher nicht und wahrscheinlich überhaupt nicht gegeben[3]. — Wie für die Alimente, sind

über die Zölle;

1) Nicht selten werden in der Titulatur beide Stellungen so verschmolzen, dass aus der *cura viae* und der *praefectura alimentorum* eine *cura viae et alimentorum* wird (so z. B. Henzen 7520; vgl. denselben *annali* 1849 p. 227); es findet sich auch ein *subcur(ator) viae Flaminiae et aliment(orum)* (S. 1030 A. 1). Deutlicher noch tritt die Affinität beider Aemter hervor in der allerdings incorrecten Titulatur des C. Luxilius Sabinus unter Gordian (Orelli 3143) *cur(ator) viar(um) et praef(ectus) aliment(orum) Clodiae et coherent(ium)*. Solche Combinationen scheint auch der Biograph des Marcus im Sinne zu haben, wenn er (S. 1033 A. 1) von *curatores regionum ac viarum* spricht. Aber es giebt doch auch *praefecti alimentorum*, die nicht zugleich Wegecuratoren gewesen sind (Orelli 3151. 6499); und insbesondere die neu gefundene Inschrift des C. Octavius Sabinus, der erst *curator viae Latinae n(ovae)*, dann nach manchen Zwischenämtern *praef. aliment.* ward (*Ephemeris epigr.* 1 p. 130), hat gezeigt, dass die *cura viae* und die *praefectura alimentorum* doch auseinander gehalten werden müssen und diejenigen Inschriften, welche die Formel *curator viae illius*, *praefectus alimentorum* setzen (wie z. B. Henzen 6498. 6502), die correctere Fassung bieten. — Im Uebrigen ist über die *praefecti alimentorum* die sorgfältige Auseinandersetzung Henzens *ann. dell' inst.* 1844 p. 41. 1849 p. 227 fg. zu vergleichen. Auf sie hat auch mit Wahrscheinlichkeit Hirschfeld (Getreideverwaltung S. 33) das senatorische Amt der τῶν τροφῶν διάδοσις bei Dio 78, 22 bezogen. Ueber die wahrscheinlich ausserordentliche Stellung der mit der Fundirung der Alimentarstiftungen betrauten Personen s. S. 909 A. 1. — Ob der *cur. viae Latinae, cur. reg. VII* einer Inschrift der constantinischen Zeit (Henzen 6507) hieher gehört, weiss ich nicht. Henzen denkt an Alexanders *curatores urbis* (S. 1015 A. 1); es kann aber auch die siebente Region Italiens (Etrurien) gemeint sein.

2) Wir finden diese in vier Bezirken: *trans Padum*, *Histria*, *Liburnia* (*C. I. L.* III, 249; Wilmanns 1295); *Apulia Calabria Lucania Bruttii* (Henzen 6524. 6932; Wilmanns 1273); *Flaminia* (Orelli 3814); *Aemilia* (*vita Pertinacis* 2). Auf das im Ganzen complementäre Verhältniss habe ich in der Lachmannschen Ausgabe der Gromatiker 2, 195 hingewiesen. Vgl. S. 1031 A. 6 und Hirschfeld V. G. S. 120.

3) Hirschfeld V. G. S. 117 nimmt an, dass in der Epoche von Marcus bis auf Macrinus anstatt der Districts-Alimentarpräfecten ein einziger in Rom residirender für ganz Italien fungirt habe. Eine Massregel dieser Art konnte allerdings mit der Einführung der *iuridici* durch Marcus und der Beschränkung ihrer Competenz durch Macrinus recht wohl zusammengehen; aber die Belege, die Hirschfeld beibringt, sind nicht zwingend. Dass auf einigen Steinen der *praefectus alimentorum* ohne Angabe des Districts auftritt, beweist um so weniger, als auch die ältere strengere Titulatur den District nicht hinzusetzt, sondern nur durch die Anschliessung des Amts an die *cura viae* andeutet. Ebenso wenig fällt es ins Gewicht, dass die Kaiser Pertinax (*vita* 4) und Julianus (*vita* 2) die *cura alimentorum* als Consulare übernahmen; es genügt zur Erklärung dieser Thatsache, dass die Cura im Ansehen stieg oder auch das Consulat im Ansehen sank. — Eher könnte man die Frage aufwerfen, ob nicht Marcus in seiner

diese Curatoren wenigstens unter Marcus auch für die Aufsicht über das Zollwesen verwendet worden und haben dafür sogar zum Schutz gegen die Erpressungen der Officialen eine gewisse Strafgewalt erhalten[1]. — Selbst über die Annona der italischen Städte mag diesen Curatoren eine gewisse Aufsicht zugewiesen worden sein[2].

über die Annona.

Eine andere Einrichtung gehört genau genommen zu den Municipalinstitutionen, darf aber doch auch da nicht übergangen werden, wo das Eingreifen der Reichsregierung in die Verwaltung Italiens und der freien Gemeinden überhaupt dargestellt werden soll: es sind dies die kaiserlichen Regierungsbevollmächtigten für die grösseren Gemeinden, die *curatores rerum publicarum* — griechisch *λογισταί*[3]) — *dati ab imperatore.*

Kaiserliche *curatores rerum publicarum* in Italien.

Die municipale Selbstverwaltung hatte schon unter der Republik den unterworfenen Gemeinden für den Verlust der staatlichen Unabhängigkeit einen Ersatz geboten, der um so mehr ins Gewicht fiel, als die Rechtsstellung des römischen Municipium

---

Finanzbedrängniss sich genöthigt gesehen hat die Alimentarcapitalien von den Grundbesitzern einzuziehen und die bisher von denselben gezahlten Zinsen auf die Staatskasse zu übernehmen; wenigstens führt auf eine derartige Massregel *vita Pertin.* 9: *alimentaria compendia, quae novem annorum ex instituto Traiani debebantur . . . sustulit.*

1) *Vita Marci* 4: *dedit curatoribus regionum ac viarum potestatem, ut vel punirent vel ad praefectum urbi puniendos remitterent eos qui ultra vectigalia quicquam ab aliquo exegissent.*

2) Welche Stellung Statius *silv.* 4, 9, 16 mit den Worten bezeichnet: *priusquam te Germanicus arbitrum sequenti annonae dedit omniumque late praefecit stationibus viarum*, ist bisher nicht ermittelt. Das Gedicht ist im J. 95 an den Plotius Grypus gerichtet, der in der Vorrede als *maioris gradus iuvenis* bezeichnet wird und der wahrscheinlich der Sohn des gleichnamigen Consuls 88 war (Henzen *acta Arv.* p. 194); nach dem Zusammenhang muss ein ausserhalb Roms verwaltetes Amt verstanden sein. Henzen (*relaz.* p. 48) dachte an den *praefectus frumenti dandi*, Hirschfeld (Getreideverwaltung S. 29; V. G. S. 102) an den im dacischen Feldzug über das Verpflegungswesen gesetzten Beamten; aber das erstere Amt ist gewiss städtisch und die Stellungen der letzteren Art finden wir sonst von kaiserlichen Freigelassenen verwaltet (S. 989 A. 3) und könnten höchstens an Personen von Ritterrang gegeben werden; einen Mann senatorischen Standes dafür zu verwenden läuft aller Analogie zuwider. Ueberdies ist derjenige Beamte, den der Kaiser dem gehorsamen Getreidemarkt zum Mittler setzt (denn das heissen die von Hirschfeld missverstandenen Worte) gewiss nicht derjenige, der für die Bedürfnisse des Hofes die Anschaffungen (in guter Zeit *copiae*, nicht *annona*) auszuführen hat. Eher wird an eine der *curae viarum* zu denken sein, mit der eine gewisse Oberaufsicht über die italischen Getreidemärkte vereinigt gewesen sein kann.

3) Gordian *Cod. Iust.* 1, 54, 3: *curator rei publicae, qui Graeco vocabulo logista nuncupatur.* Borghesi *opp.* 5, 142. Marquardt Staatsverwaltung 1, 487 A. 3. Die Beamten dieser Kategorie in griechischen Städten heissen auch auf lateinischen Inschriften *logistae* (Orelli-Henzen 798. 6484).

aus der des souveränen Freistaats heraus entwickelt war und die letztere in der ersteren innerhalb gewisser Schranken sich fortsetzte. Vor allem galt dies für Italien, dessen gesammte Ordnung hierauf basirt war, zum Theil aber auch für die Provinzen, wo theils die bundesgenössischen Gemeinden besten Rechts, wie zum Beispiel Athen, von Kriegs- und Bündnissrecht abgesehen, wesentlich souverän geblieben waren, theils die Bürgercolonien im Allgemeinen den italischen Städten gleichstanden.

Der Principat trat hierin zunächst die Erbschaft der Republik einfach an und liess die Gemeindeverwaltung wie er sie fand. Indess wie er mehr und mehr sich zur absoluten Monarchie umgestaltete, ward die Selbstverwaltung der italischen und der diesen gleichstehenden Provinzialgemeinden immer weniger mit ihm vereinbar; und die in solcher Selbstverwaltung der Gemeinwesen, bei dem Mangel jeder Controle von oben herab, unvermeidlich sich einstellenden Missbräuche trugen zu dem Sturz der italischen Gemeindefreiheit das Ihrige bei. Unter der julisch-claudischen und der flavischen Dynastie finden sich von dem Eingreifen der Kaiser in die Municipalverwaltung nur erst vereinzelte Spuren [1]. Aber in derselben Zeit, wo das Recht der Selbstergänzung des römischen Senats ins Schwanken kommt und die Senatorenernennung mit dem Principat verbunden wird, unter Traianus [2] beginnt auch die kaiserliche Aufsicht über die italische Gemeinde-

---

1) Der nolanische *decurio benific(io) dei Caesaris* (S. 712 A. 4) kommt auf Rechnung Caesars; die in der Anm. zu Borghesi *opp.* 5, 270 von Henzen als analog bezeichnete Lyoner Inschrift Henzen 6929 bezieht sich vielmehr auf den römischen Senat. — Dass Augustus das Regulativ erliess für die Wasserleitung von Venafrum (Henzen 6428) und Vespasian einen angesehenen Nolaner zum *curator operum publicorum* daselbst bestellte (*I. N.* 1995), mag mit der Beschaffung der Geldmittel zusammenhängen (vgl. Sueton *Aug.* 46), und ist auf jeden Fall nichts als ein Eingriff für den einzelnen Fall. — Dass der Rath von Aquinum einen seiner Mitbürger *ex auctor(itate) Ti. Caesaris Augusti et permissu eius* zum Patron cooptirte (*I. N.* 4336), wahrscheinlich weil damals es noch nicht allgemein gestattet war den Patronat an einen Mitbürger zu verleihen, ist Dispensation von dem allgemeinen Gesetz, die natürlich in Rom nachzusuchen war (vgl. S. 847). — Ob ein kaiserliches Commendationsrecht für municipale Aemter bestand, steht dahin (S. 887).

2) Wir sind hier allerdings fast ausschliesslich auf die Inschriften angewiesen, deren Ergebnisse in Henzens Abhandlung *sui curatori delle città antiche* (*annali dell' inst.* 1851 p. 5 fg.) vortrefflich zusammengefasst sind. Aber ihre Zahl rechtfertigt selbst Schlüsse aus dem Schweigen, wie in diesem Fall daraus, dass die ältesten uns bekannten *curatores rei publicae* aus traianischer Zeit sind (Orelli 3737 vom J. 113. Orelli 3898). Dass schon der Jurist (nicht der Kaiser) Nerva den kaiserlichen Curator gekannt hat, möchte ich nicht mit Kuhn (Verf. des röm. Reichs 1, 37) aus *Dig.* 43, 24, 3, 4 folgern.

verwaltung in umfassender Weise sich geltend zu machen. Wie dieser Kaiser über die städtischen Privilegien dachte, die der Verwaltungscontrole hindernd in den Weg traten, wissen wir von ihm selbst [1]. Damit im Einklang wird von da an in den italischen Communen die Aufsichtsführung theils speciell über das städtische Bauwesen [2] und das städtische Zinsbuch [3], theils allgemein über das Gemeindevermögen und die Gemeindekasse einem angesehenen Mann ritterlichen oder senatorischen Standes [4] aus einer benachbarten Gemeinde [5] vom Kaiser [6] übertragen, so dass die Gemeindeverwaltung vor allem ihre Rechnungen ihm vorzulegen hat, Veräusserungen nicht anders vornehmen kann als nach Bericht an ihn und mit seiner Zustimmung [7] und in

1) Als die Colonie Apamea in Bithynien dem kaiserlichen Legaten Plinius ihre Gemeinderechnungen auf Verlangen zwar vorlegte, aber die Rechtsverwahrung hinzufügte, dass dies nie geschehen und sie rechtlich nicht dazu verpflichtet sei, giebt Traianus, indem er den Legaten anweist die Bücher *salvis privilegiis* zu revidiren, zugleich nicht undeutlich zu verstehen, dass es der Bürgerschaft nichts geholfen haben würde, wenn sie sich geweigert hätte (Plinius *ad Trai.* 48. 49).

2) So findet sich ein *curator operum publicorum Venusiae datus ab divo Hadriano* (Orelli 3263) und ein beneventanischer *curator operis thermarum datus ab imp. Caesare Hadriano Aug.* (Orelli 4011). *Publico sumptu*, sagt Macer *Dig.* 50, 10, 3, 1, *opus novum sine principis auctoritate fieri non licere constitutionibus declaratur.*

3) So findet sich ein *honoratus ad curam kalendarii rei p. Canusinorum a divo Traiano Parthico et ab imp. Hadriano Aug.* (Orelli 4007); und ähnliche *curatores kalendarii* hat Pius für Nola (*I. R. N.* 222) und für Aeclanum (Orelli 4006) ernannt.

4) *Vita Marci* 11: *curatores multis civitatibus, quo latius senatorias tenderet dignitates, e senatu dedit.* Aber auch schon unter Traian finden sich Curatoren senatorischen Standes (z. B. Henzen 6484; vgl. dens. a. a. O. S. 21). Die meisten der senatorischen Curatoren sind sogar Prätorier oder Consulare, Pedarier sind selten, Ritter aber häufig (Henzen a. a. O. S. 16. 22 fg.). Diese letzteren bezogen auch Gehalt; sie sind die τὰς πόλεις ἁρμόττοντες, die Lucian (*apolog.* 11) unter den bezahlten kaiserlichen Beamten zwischen den Provinzialprocuratoren und den Offizieren aufführt.

5) Henzen a. a. O. S. 15 fg. Es kann sein, dass man Curator nur in einer Stadt werden durfte, in der man nicht seinen Wohnsitz hatte.

6) Allerdings nennen die meisten Inschriften nur den *curator* schlechthin; aber mit vollem Recht vindicirt Henzen S. 14 allen Curatoren die Ernennung durch den Kaiser. Da das Amt fast ausschliesslich mit Personen besetzt ward, die der Gemeinderath nicht nöthigen konnte Municipalämter zu übernehmen, so können sie unmöglich aus solchen Wahlen hervorgegangen sein. Auch stehen sie im *ordo honorum* nie unter den Municipal-, sondern stets unter den öffentlichen Aemtern. Hätte es überhaupt von den Gemeinden gewählte *curatores rei publicae* gegeben, so würden sich die kaiserlichen durch den Beisatz *ab imperatore dati* oder einen ähnlichen unterscheiden, aber ein solcher findet sich niemals, sondern wo von der kaiserlichen Ernennung die Rede ist, geschieht dies immer um den Namen des Kaisers zu nennen.

7) Das zeigt ausser der griechischen Benennung λογιστής und nicht minder der lateinischen *curator rei publicae* (denn *res publica* ist nicht die Gemeinde,

Rechtsstreitigkeiten dieser Art ihm die Judication zukommt[1]. Auch bei anderen wichtigen Angelegenheiten, zum Beispiel bei Abänderung der Wahlordnung, wird der Curator um seine Einwilligung ersucht[2]; Strafrecht aber hat er nicht[3]. Ob diese Curatoren stetig und allen italischen Gemeinden gegeben wurden oder nur wenn und so lange es nöthig erschien, wissen wir nicht; in den bedeutenderen wenigstens dürften sie früh stehend geworden sein. — Dieselben Principien also, die in der Reichsverfassung unter dem Principat sich geltend machen, die Ersetzung der Gemeindewahl durch kaiserliche Ernennung, der Collegialität durch die Monarchie, der Annuität durch die Bestellung bis auf weitere Verfügung des Kaisers[4] liegen dieser Institution zu Grunde; auch sie ist ein wichtiges Moment in der Ausbildung der Monarchie.

Kaiserliche Aufsichtsbeamte über die befreiten Gemeinden in den Provinzen.

Aehnlich und vermuthlich materiell noch tiefer zerrüttet war die Lage der von der statthalterlichen Aufsicht befreiten Provinzialgemeinden; und auch für diese trat ungefähr gleichzeitig die Bestellung kaiserlicher Aufsichtsbeamten ein[5]. Sie unterschieden sich von den italischen nur dadurch, dass sie zwar nicht selten ebenfalls für einzelne Städte, gewöhnlich aber in der Weise bestellt wurden, dass der kaiserliche Auftrag die sämmtlichen in den Grenzen einer Provinz belegenen befreiten Gemeinden zusammenfasst[6], während in Italien wohl öfters mehrere benach-

---

sondern das Gemeindevermögen) und zahlreichen Stellen der Rechtsbücher (z. B. *Dig.* 43, 24, 3, 4) namentlich der merkwürdige Auszug aus dem Gemeindeprotokoll von Caere (Orelli 3787) betreffend die Abtretung eines Gemeindegrundstücks zum Besten der Augustalen. Später mag übrigens die Competenz des Curators erweitert worden sein. Vgl. Orelli 3701; Henzen a. a. O. S. 32; Kuhn Verf. des röm. Reichs 1, 41. 59; Marquardt Staatsverw. 1, 489.

1) Alexander *Cod. Iust.* 7, 46, 2: *quamquam pecuniae quantitas sententia curatoris rei p. non continetur, sententia tamen eius rata est, quoniam indemnitatem rei p. praestari iussit.*

2) Orelli 3701.

3) Gordian *Cod. Iust.* 1, 54, 3.

4) Dies ist nach allgemeinen Grundsätzen nicht zu bezweifeln. Zeugnisse für die Dauer des Amtes fehlen.

5) Die ältesten bis jetzt bekannten derartigen provinzialen Curatoren sind der für Smyrna von Nerva bestellte (Philostratos *vita soph.* 1, 19) und Sex. Quinctilius Maximus von Traian *missus in provinciam Achaiam ad ordinandum statum liberarum civitatium* (Plinius *ep.* 8, 24, 2; seinen Namen hat nach *C. I. L.* III, 384 Waddington zu Lebas 1037 festgestellt); letzterer ist es auch, der bei Epictetus *diss.* 3, 7 als διορθωτὴς τῶν ἐλευθέρων πόλεων auftritt (*C. I. L.* III, 6103). — Die Sendung des Plinius nach Bithynien, die Marquardt Staatsverw. 1, 78 hieher zieht, hat mit den befreiten Gemeinden nichts zu schaffen.

6) Achaia: Maximus unter Traian (A. 5); P. Pactumeius Clemens *legatus*

barte Städte unter denselben Curator gestellt werden, aber Curatoren für ganze Landschaften nicht vorkommen[1]). Zu kaiserlichen Commissarien mit solchem Generalmandat werden durchaus Männer senatorischen Ranges, nicht selten anderweitig in der Provinz fungirende Beamte[2]) genommen und denselben fünf Fasces gegeben wie den kaiserlichen Provinzialstatthaltern (1, 369 A. 4), denen sie überhaupt in allen Beziehungen genähert werden[3]). Die unter dem Principat anfänglich beobachtete Rücksicht dem senatorischen Statthalter in seinem Sprengel keinen kaiserlichen Beamten gleichen Standes zur Seite zu stellen[4]), wird jetzt ebenso bei Seite gesetzt wie die Privilegien der städtischen Selbstverwaltung und solche Commissarien sogar vorzugsweise in die senatorischen Provinzen gesandt. Offenbar sind diese Sendungen anfänglich ausserordent-

---

divi Hadriani Athenis Thespiis Plateis item in Thessalia (Henzen 6483). Auch die Verwaltung Griechenlands durch die beiden Quintilier unter Marcus (Philostratos *vit. soph.* 2, 1, 10. 11) kann hierher gehören, obwohl man allerdings (vgl. Dio 72, 5) auch an den Proconsul von Achaia und dessen Legaten denken kann. Vgl. A. 2. — Bithynia: πρὸς πέντε ῥάβδους πεμφθεὶς εἰς Βιθυνίαν διορθωτὴς καὶ λογιστὴς ὑπὸ θεοῦ Ἀδριανοῦ *C. I. Gr.* 4033. 4034. — Asia: ἦρχε τῶν κατὰ τὴν Ἀσίαν ἐλευθέρων πόλεων ὁ Ἡρώδης (Philostratos *vita soph.* 2, 1, 3 vgl. 1, 25, 6). — Syria: *legatus divi Hadriani ad rationes civitatium Syriae putandas* (Henzen 6483), *logista Syriae* ebenfalls unter Hadrian (Henzen 6484). — Sicilia: *curator civitatium universarum provinciae Siciliae* (Henzen 6506). — Uebrigens zeigt die Fassung dieser Inschriften, dass das Mandat immer die einzelnen Städte aufzählte und die Bezeichnung nach Provinzen nur ein abgekürzter Ausdruck ist.

1) Arrius Antoninus heisst in der neu gefundenen Inschrift von Cirta (*ann. de Constantine* 1873/4 p. 460) *curator civitatum per Aemiliam;* aber dies ist nicht mehr als wenn z. B. in der Inschrift Henzen 5126 ein *curator* von vier benachbarten picenischen Städten auftritt.

2) Es is wenigstens sehr wahrscheinlich, dass der proconsularische Legat von Asia (Orelli 798) gleichzeitig Logist von Ephesus und der Legat einer in Syrien stehenden Legion (Henzen 6484; Borghesi *opp.* 4, 144) zugleich Logist von Syrien war. Auch der *q. et legat.* [*Aug. prov. Ac*]*haiae* (1, 497 A. 3) wird vielleicht so zu fassen sein.

3) Ob aber Dittenberger *ephem. epigr.* 1, 245 fg. mit Recht den Aemilius Iuncus hieher gezogen, der auf einer Inschrift πρεσβευτὴς Σεβαστοῦ καὶ ἀντιστράτηγος heisst, auf einer anderen δικαιοδότης und dies Amt in Achaia verwaltet haben muss, ist mir zweifelhaft; der Beamte, mit dem wir es hier zu thun haben, heisst sonst nie *pro praetore* (in der attischen Inschrift *C. I. Att.* III, 10 = *C. I. Gr.* 353 eines πρεσβευτὴς . . . καὶ λογιστὴς τῆς πατρίδος ἡμῶν aus severischer Zeit darf darum die Lücke nicht mit καὶ ἀντιστράτηγος ausgefüllt werden) und ist für die Verwaltung bestimmt, nicht für die Gerichtspflege. Eher mag Achaia damals vorübergehend unter dem Kaiser gestanden haben, was ja öfter vorgekommen ist.

4) Nur ganz einzelne Ausnahmen kommen vor, wie der in Folge des Erdbebens im J. 17 n. Chr. nach Asien gesandte ohne Zweifel kaiserliche Quinquefascalis (Dio 57, 17; Tacitus *ann.* 2, 47). Selbst für die Schatzung geschieht dies sonst nicht (S. 410).

liche und ohne feste Titulatur, indem die kaiserlichen Revisoren bald nach Analogie der italischen Stadtcommissarien als *curatores* oder *logistae*, bald nach Analogie der Provinzialstatthalter als *legati Augusti* oder *quinquefascales* bezeichnet werden; die Zweckbestimmung aber ‚zur Besserung der Zustände (*ad corrigendum statum*) in den befreiten Gemeinden' tritt überall gleichmässig hervor und führt im Laufe des dritten Jahrhunderts zur Fixirung des neuen Titels *corrector civitatium liberarum*, griechisch ἐπανορθωτὴς τῶν ἐλευθέρων πόλεων[1]). Auch ist dies Amt wenigstens in Achaia höchst wahrscheinlich schon in vordiocletianischer Zeit zu einem stehenden geworden; es haben in dieser Provinz der senatorische Proconsul für die eigentliche Provinz und der kaiserliche Corrector für die befreiten Städte längere Zeit neben einander gestanden[2]).

Correctores civitatium liberarum.

Iuridici in Italien.

Die Einsetzung der kaiserlichen Curatoren und Correctoren betraf nur die Verwaltung und die Verwaltungsjurisdiction, nicht die allgemeine Rechtspflege in den befreiten Districten; aber auch von dieser ging in Italien[3]) bald nach Traian ein wesentlicher Theil über auf kaiserliche Beamte. Zuerst Hadrian[4]), dann, nachdem Pius die hadrianische Einrichtung wieder beseitigt hatte[5]), Marcus und Verus[6]) bestellten in Italien für das Fideicommisswesen[7]) so wie für die Vormündererennung[8]) und die Streitig-

1) Dass diese Bezeichnung bereits im dritten Jahrh. in Achaia als titulare auftritt, ist im *C. I. L.* III, 6103 nachgewiesen. Auch Papinian *Dig.* 1, 18, 20 spricht allgemein von dem *legatus Caesaris corrector provinciae*.

2) Dass dies sich auf Achaia beschränkt hat, ist deshalb nicht unwahrscheinlich, weil hier die Zahl der befreiten Städte relativ am grössten war; weil aus keiner anderen Provinz Inschriften vorliegen, in denen der Corrector als ständiger und titularer Beamter auftritt; und weil die besondere Behandlung des Statthalters von Achaia in der Reichsverfassung des 4. Jahrh. (*proconsul Achaiae*) auf eine ältere Sonderstellung der Provinz schliessen lässt.

3) Analoge Einrichtungen für die befreiten Provinzialgemeinden sind nicht bekannt; es ist indess wohl möglich, dass die Correctoren hier späterhin auch mit der Rechtspflege zu thun bekamen.

4) *Vita Hadriani* 22: *quattuor consulares per omnem Italiam iudices constituit. Vita Pii* 2 (vgl. 3): *ab Hadriano inter quattuor consulares, quibus Italia committebatur, electus est ad eam partem Italiae regendam in qua plurimum possidebat. Vita Marci* 11 (A. 6). Appian *b. c.* 1, 38.

5) Appian a. a. O.: μετ' αὐτὸν (Hadrian) ἐπέμεινεν ἐς βραχύ.

6) *Vita Marci* 11: *datis iuridicis Italiae consuluit ad id exemplum, quo Hadrianus consulares viros reddere iura praeceperat. C. I. L.* V, 1874 = Henzen 6485 (unter Marcus und Verus): *iuridico per Italiam regionis Transpadanae primo.* Dio 78, 22 (S. 1040 A. 1).

7) Scaevola *Dig.* 40, 5, 41, 5.

8) Ulpian *Vat. fr.* 205. 232. 241.

keiten um den Decurionat[1]) eine Anzahl[2]) kaiserlicher Rechtspfleger (*iuridici*[3])) unter Hadrian consularischen, späterhin prätorischen Ranges nach einer nicht ein für allemal, sondern immer nur für den einzelnen Fall erfolgenden Abgrenzung der Sprengel[4]), während die nächste Umgebung von Rom als *urbica dioecesis*[5]) den hiefür competenten hauptstädtischen Gerichten vorbehalten blieb. Die den Juridici überwiesene Competenz wurde indess nicht den Municipalbehörden[6]), sondern den hauptstädtischen Gerichten entzogen, vor die die fraglichen Prozesskategorien bisher gehört hatten[7]) und denen die besonders wichtigen Fälle

---

1) S. 1028 A. 2. Dass darüber hinaus die Juridici in die eigentliche Civiljurisdiction eingegriffen haben, ist möglich, aber Beweise dafür giebt es nicht. Betheiligung an der Criminaljustiz, die ihnen Marquardt Staatsverw. 1, 73 beilegt, ist noch weniger zu erweisen und durchaus unwahrscheinlich.

2) Hadrian ernannte vier Juridici; später müssen deren mehrere gewesen sein, wir wissen aber nicht, ob immer gleich viele und wie viele creirt wurden.

3) Wie Hadrians Rechtspfleger hiessen, wissen wir nicht; die des Marcus führen die Bezeichnung *iuridicus* von Haus aus als Amtstitel. Die Bezeichnung *legatus* wird durchaus vermieden.

4) Die neueste Zusammenstellung der Bezirke der Juridici ist die von Marquardt Staatsverw. 1, 74 fg., wo Renier 2749 *iuridico Aemiliae [et Fla]miniae* fehlt, ferner eine noch nicht gedruckte africanische Inschrift, die einen *iuridicus Aemiliae, Etruriae* (vielleicht *Liguriae*) *et Tusciae* nennt. Mir scheint meine frühere Annahme (Feldmesser 2, 193), dass es feste Bezirke nicht gab, obwohl Marquardt sie bestreitet, jetzt ausser allem Zweifel zu sein, da neben einander erscheinen *Aemilia Flaminia — Aemilia Liguria* (?) *Tuscia — Flaminia Umbria — Flaminia Umbria Picenum — Tuscia Picenum — Picenum Apulia — Apulia Calabria — Calabria Lucania Bruttii.* Auch die Zurückführung dieser Landschaften selbst auf die augustischen elf Regionen ist, so wenigstens, wie Marquardt sie versucht, nicht haltbar; offenbar haben bei der hier zu Grunde liegenden Districtstheilung theils ältere, theils jüngere Verhältnisse bedingend eingewirkt, namentlich auch die *cura viarum* und die Alimentar- und Vehiculationsordnungen, so wie die der Erbschaftssteuer (Hirschfeld V. G. S. 65). Die Districtstheilung Italiens nach den verschiedenen massgebenden Gesichtspuncten bedarf überhaupt noch einer eingehenden Specialuntersuchung.

5) Diese Bezeichnung kommt nirgends vor als bei Ulpian S. 1038 A. 8 und zwar hier als Gegensatz zu den *regiones iuridicorum.* Da diese Regionen mit der späteren durch den hundertsten Meilenstein bezeichneten Competenzgrenze der *praefecti urbi* und *praetorio* (S. 1028) in keiner Weise vereinbar sind, so kann unter der *urbica dioecesis* das Gebiet um Rom bis zum 100. Meilenstein unmöglich verstanden sein. Es folgt weiter aus A. 2, dass die Grenze nicht einmal fest war, sondern immer der zur Zeit nicht an Juridici überwiesene Bezirk die *urbica dioecesis* bildet, meist wohl Campanien und Etrurien, aber auch zuweilen Campanien allein.

6) Diese hatten von je her nur eine beschränkte Civiljurisdiction. Dass diese später noch weiter eingeengt worden ist, lässt sich wenigstens nicht erweisen.

7) Die Fideicommiss- und Vormundschaftssachen gingen bis dahin aus ganz Italien nach Rom an die dafür competenten Gerichte (S. 97. 98. 216), die Streitigkeiten um den Decurionat an den *praefectus urbi* (S. 1028 A. 2). In dem letzteren Falle ist es unmittelbar bezeugt, dass diese Competenz bis auf die Einsetzung der Juridici dem Stadtpräfecten zustand und mit der Einsetzung der ersteren auf sie überging.

auch noch nach Einsetzung der Juridici in der Regel reservirt blieben [1]).

Correctoren von Italien.

Eigentliche Statthalter hat Italien unter dem Principat nicht erhalten; doch zeigen sich die Anfänge dazu, zunächst in der Form des Wunsches bei Schriftstellern aus der Zeit Alexanders (S. 930 A. 2) und als vorübergehende Massregel im Laufe des dritten Jahrhunderts. Sie treten in derselben Form auf, wie wir sie bei den befreiten Gemeinden in den Provinzen fanden: neben und vor die kaiserlichen Curatelen der einzelnen Gemeinden tritt die ‚Correction‘, von ganz Italien, und zwar zuerst am Ende der Regierung Caracallas und weiter vereinzelt bis zum Ausgang des Principats [2]), während Correctoren einzelner italischer Landschaften aus dieser Epoche bisher nicht mit Sicherheit nachgewiesen sind [3]) und dieser letzte Schritt zur Provinzialisirung Italiens wohl erst in dem folgenden Jahrhundert gethan wird.

Die diocletianische Ordnung für Italien.

Auf diesen Grundlagen ruht wesentlich die diocletianische Districtseintheilung Italiens, und zwar zunächst auf jener Correctur für ganz Italien. Die Halbinsel wurde, mit Ausschluss der Hauptstadt selbst, die dem *praefectus urbi* verblieb, in Sprengel getheilt und einem jeden ein *corrector* vorgesetzt, nach dem Muster des Corrector der befreiten Gemeinden von Achaia; nur in so fern trug man der bisherigen Befreiung Italiens noch Rechnung, dass

---

1) Dio 78, 22 zum J. 217: οἵ τε δικαιονόμοι τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες ἐπαύσαντο ὑπὲρ τὰ νομισθέντα ὑπὸ τοῦ Μάρκου δικάζοντες. Meiner Erklärung dieser Stelle (Feldmesser 2, 195 A. 69) haben Borghesi und Henzen zugestimmt; ich kann, auch nach dem, was Marquardt a. a. O. S. 73 A. 6 in dieser Beziehung bemerkt hat, Dios Worte weder dunkel finden noch abgerissener als unzählige andere seiner Berichte. Orelli 3174: *iuridicus de infinito per Flam. Umbriam Picenum.*

2) C. Octavius Sabinus Consul 214 erscheint bald nach seinem Consulat als *electus ad corrigendum statum Italiae* (*Ephem. epigr.* 1, 138); Pomponius Bassus wahrscheinlich der Consul 258. 271, als ἐπανορθ(ωτὴς) πάση[ς Ἰταλίας] (a. a. O.); Tetricus unter Aurelian als *corrector totius Italiae* (*vita XXX tyr. c.* 14). Auch in den früheren Jahren Diocletians begegnet noch ein *corrector Italiae*. Es ist dies weiter ausgeführt in der *Eph.* a. a. O.

3) Ich habe (*Eph.* a. a. O.) gezeigt, dass vollgültige Zeugnisse dafür mangeln. Wenn zum Beispiel Tetricus anderswo *corrector Lucaniae* heisst, so kann doch nur die eine oder die andere Angabe richtig sein, und da der *corrector Lucaniae* den Späteren so geläufig war wie der *corrector Italiae* unerhört, so spricht dies sehr für die Richtigkeit der letzteren Bezeichnung. Marquardt a. a. O. 1, 79 sucht zu vermitteln durch den Vorschlag, dass die *correctores*, obwohl nur für einzelne Landschaften bestellt, sich dennoch alle *correctores Italiae* genannt hätten. Aber dagegen spricht, abgesehen von der Seltsamkeit der Fassung, der ἐπανορθωτὴς πάσης Ἰταλίας der Inschrift und der *corrector totius Italiae* des Biographen.

die Statthalter hier wenigstens dem Titel nach nicht *praesides* waren, sondern *correctores*. Die *iuridici* verschwanden, indem ihre Gerichtsbarkeit auf die neuen Correctoren überging; die *curatores* der einzelnen Städte blieben, wurden aber nicht ferner aus den Senatoren oder den nicht ortsangehörigen Rittern vom Kaiser ernannt, sondern aus den Ortsangehörigen vom Gemeinderath dem Kaiser in Vorschlag gebracht, waren also fortan nichts als von der Regierung bestätigte Bürgermeister. Die Reichseinheit war hergestellt und das Selbstregiment der Gemeinden in Italien zu Ende.

Die kaiserlichen Consulate.

Dass das Consulat zunächst bestimmt war diejenige Gewalt zu werden, an die der Principat formell anknüpfte, Augustus aber dasselbe in dieser Form schon im J. 731 fallen liess, ist bereits bemerkt worden (S. 834). Seitdem ist das Consulat von dem Principat losgelöst, und es besteht zwischen beiden nur eine lockere Verbindung. Es ist schon ausgeführt worden (S. 757), dass der Princeps, während er als solcher die übrigen republikanischen Aemter nicht verwaltet und, wenn er sie früher verwaltet hat, in der Titulatur ignorirt, doch wie die Censur so auch das Consulat als seiner Machtstellung ebenbürtige Aemter sowohl übernimmt[1]) wie auch in der Titulatur führt. Es soll hier von den kaiserlichen Consulaten das Wenige beigebracht werden, was ihnen eigenthümlich ist[2]).

Die Uebernahme des Consulats gehört gleichsam mit zu derjenigen der Regierung oder der Mitregentschaft. Da indess zwischen dem ordentlichen mit dem Jahresanfang beginnenden und dem im Laufe des Jahres übernommenen Consulat sich bereits im Anfang des Principats ein wesentlicher Rangunterschied feststellt (S. 87), so pflegt der neue Herrscher oder Mit-

1) Dio 53, 17: ὕπατοί τε γὰρ πλειστάκις γίγνονται. Appian *b. c.* 1, 103 knüpft dies an Sullas Combination der Dictatur und des Consulats: ἀπὸ τοῦδε ἴσως ἔτι νῦν οἱ Ῥωμαίων βασιλέες, ὑπάτους ἀποφαίνοντες τῇ πατρίδι, ἔστιν ὅτε καὶ ἑαυτοὺς ἀποδεικνύουσιν, ἐν καλῷ τιθέμενοι μετὰ τῆς μεγίστης ἀρχῆς καὶ ὑπατεῦσαι. Vgl. S. 84.

2) Dass die Kaiser als Consuln sich den gewöhnlichen Ordnungen unterwarfen, zum Beispiel ihre *accensi* der Remuneration wegen auf dem Aerarium anmelden liessen (Bd. 1 S. 321 A. 5), versteht sich; mit Unrecht sieht Hirschfeld (V. G. S. 290) darin eine Singularität des vespasianischen Regiments.

regent das Consulat nicht sofort, sondern erst an dem auf den Antritt seiner Regierung nächstfolgenden 1. Jan. zu übernehmen[1]. Nur wenige begehrliche Herrscher haben das Consulat anticipirt[2] und noch seltener ist es vorgekommen, dass ein Kaiser in anderer Weise ein nicht ordentliches Consulat verwaltet[3].

Consularische Eponymie.

Wahrscheinlich in Folge davon, dass es den Kaisern misslang die Eponymie auf ihre tribunicische Gewalt zu lenken (S. 772), tritt zuweilen die Tendenz hervor, die consularische Eponymie in stetiger Weise an den Principat zu knüpfen[4]. Uebertragung des Consulats an den regierenden Herrscher auf Lebenszeit ist für Gaius[5] und für Vitellius[6], auf eine Reihe von

---

1) So sagt Plinius *paneg.* 57: *initio principatus* (d. h. nach Nervas Tod für 1. Jan. 99) . . . *consulatum recusasti, quem novi imperatores alii destinatum aliis in se transferebant.* Dies geht ohne Zweifel zunächst auf Domitian, der sehr bald nach seiner Thronbesteigung (13. Sept. 81) sich auf seinen Münzen *cos. VII des. VIII* nannte und wahrscheinlich einen designirten Ordinarius verdrängt hat. Biographie des L. Aelius 3: *mox consul creatus et quia erat deputatus imperio, iterum consul designatus est.* Die Denkmäler bestätigen dies und zeigen zugleich, dass in besserer Zeit nicht ohne Grund hievon abgewichen wird. Traian und Alexander haben das Consulat als Augusti abgelehnt, weil sie es unmittelbar vorher als Caesaren übernommen hatten; Marcus und Lucius, weil sie die Regierung als Consuln antraten; Commodus, Geta, Diadumenianus und andere mehr sind als Caesaren, Caracalla als Caesar und Augustus offenbar ihrer Jugend wegen nicht sofort zum Consulat gelangt. Wirkliche und historisch sehr beachtenswerthe Ausnahmen sind Tiberius, dessen Sohn Drusus und Geta als Augustus.

2) Gaius wurde das Consulat sofort angeboten; er wartete wenigstens, bis es am 1. Juli vacant ward (Dio 56, 6. 7; Plinius *paneg.* 57). Otho trat nach Galbas Tod am 15. Jan. 65 das Consulat an am 26/9. Januar (Arvalasten). Elagabalus (Dio 79, 8) übernahm ebenfalls das Consulat sofort unter Beseitigung des derzeitigen Inhabers, welches nicht der Kaiser Macrinus war, der bereits vorher niedergelegt hatte. Meistens wird in diesen Fällen das Kaiserconsulat in der Datirung als ordentliches behandelt, obwohl es dies nicht ist.

3) Das that Nero im J. 68. Sueton *Ner.* 43: *consules ante tempus privavit honore atque in utriusque locum solus iniit consulatum, quasi fatale esset non posse Gallias debellari nisi a consule* (nicht *a se consule*). Dem Claudius wird es zum Vorwurf gemacht, dass er, nachdem der designirte eponyme Consul für 43 vor dem Antritt gestorben war, für ihn eintrat (Sueton *Claud.* 24). Beachtenswerth ist auch, dass Domitian als Caesar fast durchaus mit dem Consulat zweiten Ranges abgefunden wurde (Sueton *Dom.* 2).

4) Dies heisst in der Kaiserzeit *continuare consulatus*, wie am deutlichsten Sueton *Aug.* 26 zeigt, indem er Augusts Consulate 3—11 als *continuati*, aber nur 6—10 als *annui* bezeichnet. Auch wo derselbe (*Caes.* 76) von dem *continuus consulatus* Caesars spricht, ist nicht an die Continuität der Consulate selbst gedacht, sondern nur an die Continuität der Eponymie (S. 834 A. 1). Ein eigentliches Continuiren nach dem strengen republikanischen Sprachgebrauch (1, 500) wäre mit den augustischen Ordnungen unvereinbar gewesen; dieselben forderten Consulare.

5) Sie wurde für ihn beschlossen; aber er lehnte sie ab (Dio 59, 6).

6) Sueton *Vit.* 11: *comitia in decem annos ordinavit seque perpetuum consulem.* Die Inschrift desselben mit *imperator cos. perp.* (*C. I. L.* VI, 929) kann leicht modern sein, zumal sie im Nominativ abgefasst ist. Sein Tod verhinderte die Ausführung.

Jahren für Tiberius und Seianus[1]), für Nero[2]) und für Domitian beschlossen worden; doch ist nur der letzte dieser Beschlüsse wenigstens im Wesentlichen zur Ausführung gelangt[3]). Ansätze zu ausschliesslicher Aneignung der consularischen Eponymie begegnen ausserdem unter Gaius[4]), unter Vespasian[5]) und unter Elagabalus[6]), obwohl in diesen Fällen die Designationen wahrscheinlich doch in gewöhnlicher Weise von Jahr zu Jahr stattgefunden haben. Immer aber handelte es sich nur um die Stetigkeit des eponymen Consulats, nicht um die des Consulats selbst, so dass diese Procedur nur scheinbar derjenigen Continuität des Consulats gleicht, welche für den demokratischen Principat des Marius und des Cinna (1, 502 A. 3) und noch für Augustus im Anfang seiner Herrschaft (S. 834) die Rechtsbasis gewesen war.

Im Uebrigen hängt die Uebernahme oder Nichtübernahme des Consulats durch den Princeps lediglich von dessen Convenienz ab und giebt es dafür keine feste Regel[7]).

---

1) Im J. 29 wurden Tiberius und Seianus auf 5 Jahre zu Consuln designirt (Dio 58, 4).

2) Dem Nero wurden im J. 58 vom Senat *continui consulatus* beschlossen (Tacitus *ann.* 13, 41); was doch wohl nicht auf Lebenszeit heissen soll. Gebrauch hat derselbe davon nicht gemacht.

3) Dio *ep.* 67, 4 (auch bei Zonaras 11, 19): ἐπὶ πλεῖον ἐπαρθεὶς ὑπ' ἀνοίας ὕπατος μὲν ἔτη δέκα ἐφεξῆς, τιμητὴς δὲ διὰ βίου . . . ἐχειροτονήθη. Die Uebernahme der censorischen Gewalt erfolgte im J. 84; und dass die des zehnjährigen Consulats gleichzeitig stattfand, das heisst er im J. 84 als *cos. X* auf die Jahre 85—94 designirt ward, bestätigen die Münzen, die aus seinen ersten drei Regierungsjahren die consularische Designation auf das Folgejahr verzeichnen (81 *cos. VII des. VIII*, 82 *cos. VIII des. VIIII*, 83 *cos. VIIII des. X*), aber von da an der Designation nicht wieder gedenken, offenbar weil durch den Beschluss vom J. 84 die Specialdesignation auf das Folgejahr in Wegfall kam. Vollständig zur Ausführung kam die zehnjährige Designation nicht; Domitian übernahm das Consulat nur in den J. 85—87. 90. 92 und nach Ablauf des Decennium wieder im J. 95. Sueton *Dom.* 13. Ausonius *grat. act. p.* 710 Toll: *scis . . . septem ac decem Domitiani consulatus, quos ille invidia alteros provehendi continuando conseruit . . . in eius aviditate derisos.*

4) Gaius regierte 37—41 und war Consul 37. 39—41.

5) Unter Vespasian begegnen in zehn Jahren 70—79 nur drei private Eponyme. Titus dagegen nahm nur das erste Consulat nach seinem Antritt in Anspruch.

6) Elagabalus regierte 218—222 und war Consul 218—220. 222.

7) Augustus übernahm das Consulat nach 731 nur noch zweimal, um die Kronprinzen bei der Anlegung des Männerkleides dem Volke als höchster Gemeindebeamter vorstellen zu können (Sueton *Aug.* 26). In ähnlicher Weise übernahm es Tiberius mit Rücksicht auf seine Söhne Germanicus und Drusus, als diese das zweite Consulat empfingen (Tacitus *ann.* 2, 42. 3, 31); und welche Bedeutung es danach hat, dass er dasselbe that, als Seianus zum Consulat gelangte, ist deutlich. Es mag bei diesen Uebernahmen auch das consularische Recht ausserordentliche

Dass die Kaiser das Consulat, wenn sie es übernahmen, regelmässig vor Ablauf der im Allgemeinen üblichen Frist, oft nach wenigen Tagen wieder niederlegten, ist schon zur Sprache gekommen[1]. Auch darin zeigt sich deutlich, dass bei demselben wesentlich die Jahreseponymie in Betracht kam.

Ausserordentliche Uebernahme der consularischen Gewalt.

Es ist vorgekommen, dass die Kaiser, um Handlungen auszuführen, zu denen sie als solche nicht befugt waren, sich die consularische Gewalt für diesen bestimmten Kreis haben übertragen lassen: auf diese Weise hat Augustus kraft der consularischen Gewalt besten Rechts den Census ausgeführt (S. 325 fg.) und Claudius Spiele gegeben (S. 910 A. 5). Diese Ausnahmen zeigen deutlich, was auch sonst durchaus sich bestätigt, dass die Kaiser keineswegs allgemein die consularische Gewalt übernommen haben (S. 836).

Die kaiserlichen Censuren.

Es ist bereits bei der Census ausgeführt worden (S. 325 fg.), dass auch unter dem Principat die censorische Gewelt zunächst neben diesem als selbständige Magistratur fortbestand[2] und

---

Volksfeste auszurichten (S. 910 A. 5) in Betracht gekommen sein. Im Ganzen wird man die Kaiserconsulate, wo nicht die Eifersucht auf die Jahreseponymie vorwaltet, als eine Condescendenz des Kaisers theils gegen den Senat überhaupt, theils gegen den Collegen insbesondere aufzufassen haben. Plinius *paneg.* 61 (S. 80 A. 3). 78. 79.

1) S. 80 A. 3. Zu den dort angeführten Ausnahmen ist seitdem noch eine weitere hinzugetreten: Nero hat im J. 57 die Fasces das ganze Jahr geführt, während sein College wechselt (*C. I. L.* II, 2958 und die im Hermes 12, 129 erörterten pompeianischen Urkunden).

2) Wem darum zu thun ist die juristische Construction des Principats zu verstehen, der achte vor allem auf die Behandlung, welche die in der censorischen Competenz enthaltenen Rechte unter dem Principat erfahren. Ein wesentlicher Theil dieser durchaus obermagistratischen und nicht militärischen Befugnisse ist niemals mit dem Principat vereinigt worden, sondern hat mit der Censur gestanden und ist mit ihr gefallen. Ein anderer nicht minder wesentlicher Theil ist erst längere Zeit nach Constituirung des Principats, insonderheit nach Abschaffung der Censur am Ende des 1. Jahrhunderts mit dem Principat verbunden worden. Bei der Constituirung des Principats selbst hat Augustus von der censorischen Competenz sich wahrscheinlich nichts vindicirt als den *census equitum*, wenn dessen Annuität in der That auf das J. 727 zurückgeht. Erinnert man sich nun, dass die ursprüngliche Form des augustischen Principats, abgesehen von dem militärischen Commando, die Consulargewalt (und zwar wahrscheinlich die gewöhnliche, die censorische Competenz nicht einschliessende: S. 835 A. 1) ist, so liegt der altrepublikanische Gegensatz der beiden Oberämter, des Consulats und der Censur, hier in seinem vollen Ausdruck vor. Also ist Augustus Principat nicht eine schrankenlose Gewalt, sondern eine in republikanischen Formen bemessene Magistratur und zwar ursprünglich die Combination von Consulat,

von den Kaisern des ersten Jahrhunderts bald in der alten Form der vollen consularischen Gewalt, bald geradezu als Censur übernommen worden ist, dann aber, nachdem Domitian die censorische Gewalt auf Lebenszeit übernommen hatte, die Censur bei seinem Sturz in der Weise beseitigt wurde, dass die noch praktischen und unentbehrlichen censorischen Verrichtungen auf die Kaiser übergingen, das heisst die censorische Competenz der Sache nach mit der kaiserlichen verschmolz.

Ueber die Behandlung der verschiedenen censorischen Befugnisse in der Kaiserzeit ist ebenfalls das wesentlichste schon früher entwickelt worden und genügt hier im Ganzen ein kurzer Rückblick.

Census populi.

1. Der *census populi* ist von dem Princeps als solchem nie ausgeführt worden und mit dem Verschwinden der Censur als solcher verschwunden. Das dem Kaiser zustehende provinciale Schätzungsrecht ist von dem censorischen qualitativ verschieden; die Censoren haben dasselbe nie besessen und es wird durch den Wegfall der Censur nicht berührt (S. 410). — Ob die Verleihung und die Entziehung des Bürgerrechts, welche den republikanischen Censoren nicht zustand (S. 362. 392), denen der Kaiserzeit zugekommen ist, also insofern eine Competenzerweiterung stattgefunden hat, ist nicht auszumachen. In Betreff der Ertheilung des Bürgerrechts scheint das Gegentheil zu erhellen (S. 856); und wenn Claudius als Censor das Bürgerrecht aberkannt haben soll (S. 857 A. 1), so ist damit vielleicht nur die auch früher dem Censor gestattete Rechtsschmälerung ungenau bezeichnet.

Census equitum.

2. Den *census equitum* hat bereits Augustus in der Weise mit dem Principat vereinigt, dass die Prüfung der Qualification der Ritter, die Löschung der nicht qualificirten und die Wiederbesetzung der durch Tod oder Löschung erledigten Stellen seit Einrichtung des Principats zwar den Censoren blieb, aber daneben jährlich und zwar durch den Princeps stattfand (S. 397 fg.).

Senatsliste.

3. Hinsichtlich der Senatsliste hat Augustus in ähnlicher Weise die jährliche Prüfung der Qualification und die Löschung

---

Volkstribunat und Proconsulat. Sollte, was möglich ist (S. 835 A. 1), Augustus im J. 727 das Consulat in seinem ursprünglichen die censorische Competenz einschliessenden Umfang übernommen haben, so hat er allerdings die ersten Jahre hindurch Consulat, Censur, Volkstribunat und Proconsulat combinirt. Auf jeden Fall hat er sich mit dem J. 731 beschränkt auf die Combination des Volkstribunats und des Proconsulats.

der nicht qualificirten Senatoren dem Principat vindicirt (S. 906 fg.). Das Recht Senatoren zu creiren, das die Censur in der letzten Epoche der Republik eingebüsst hatte, ist ihr bei der Constituirung des Principats zurückgegeben (S. 899) und erst nachdem die Censur weggefallen war, dem Principat erworben worden (S. 904).

Bauwesen.

4. Von der Regulirung des Gemeindehaushalts sind wesentliche Bestandtheile, namentlich die Fürsorge für die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude Roms, für die römischen Wasserleitungen, für die Regulirung des Tiberbettes, für die italischen Chausseen einige Jahre nach der Constituirung des Principats mit diesem vereinigt worden (S. 1000). Die übrigen derartigen censorischen Befugnisse, insonderheit das Bautenrecht sind mit der Censur gefallen; denn das kaiserliche Baurecht ist nicht aus dem censorischen, sondern aus dem feldherrlichen entwickelt[1]).

Patricierernennung.

5. Der Patriciat kann, wenn nicht nach dem Recht, so doch nach dem Herkommen der Republik überhaupt nicht, nicht einmal von der Volksgemeinde im Wege des Privilegiums verliehen werden (S. 38). Mit diesem Herkommen brach der Dictator Caesar; seine Patriciercreirung, obwohl sie auf Grund eines besonderen Volksschlusses stattfand[2]), gehört zu den dem Princip nach weitgreifendsten Anwendungen seiner ausserordentlichen Gewalt. Was den Principat anlangt, so haben nachweislich sowohl Claudius[3]) wie Vespasian und Titus[4]) das Recht der Patriciercreirung nicht auf Grund des Principats, sondern als Censoren geübt. Auch das im November oder December des J. 724, also vor Constituirung des Principats ergangene saenische Gesetz, welches

---

1) S. 909. Die kaiserlichen Neubauten werden nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten, sondern aus der kaiserlichen Privatkasse (S. 962 A. 1), genau wie die Imperatoren der Republik aus ihren Manibien Bauten ausführen (1, 232).

2) Des cassischen nach Tacitus *ann.* 11, 25. Die Sache selbst berichten auch Sueton *Caes.* 41 und Dio 43, 47.

3) Dies geht nicht bloss daraus hervor, dass Tacitus die Adlection unter dem J. 48 berichtet (vgl. S. 326 A. 3) und sie ausdrücklich auf den Kaiser als Censor zurückführt (11, 25: *laetaque haec in rem publicam munia multo gaudio censoris inibantur*), sondern auch aus der Inschrift Orelli 723: *ab eo* (*Ti. Claudio*) *censore inter patricios* [*relatus*]. Ein anderer von Claudius creirter Patricier *C. I. L.* III, 6074. Ein dritter ist der Vater des Kaisers Otho (Sueton *Oth.* 1). Daraus, dass der College in der Censur L. Vitellius nirgends mit genannt wird, wird kaum geschlossen werden dürfen, dass er die Adlection nicht mit vollzogen hat, geschweige denn, dass er sie nicht mit hat vollziehen dürfen.

4) *Vita Marci* 1: *adscitus in patricios a principibus Vespasiano et Tito censoribus.* Andere von Vespasian creirte Patricier nennen Tacitus *Agric.* 9 und die Inschriften Orelli-Henzen 773. 5447. Victor *Caes.* 7, 9 scheint die Adlectionen in den Senat und die unter die Patricier zu confundiren.

Caesar dem Sohn das Recht der Patriciercreirung ertheilte[1]), wird, da derselbe damals beschäftigt war den Census zu vollziehen, die ausserordentliche Patriciercreirung mit diesem verbunden haben. Im Anschluss hieran scheint alsdann Kaiser Claudius die Patriciercreirung ein für allemal zu einer censorischen Befugniss gemacht zu haben, ähnlich wie in republikanischer Zeit die Senatorenwahl an die Censur geknüpft worden war (S. 414). Nach dem Untergang der Censur ist dann auch die Patricierernennung, eben wie die Senatorencreirung, an den Principat gekommen[2]). — Wenn daneben den Plebejern, die zum Principat gelangen, zuerst wie es scheint dem Vespasianus vom Senat der Patriciat verliehen wird (S. 765), so kann dies nur als eine Anwendung der dem Senat zustehenden gesetzgebenden Gewalt aufgefasst werden (S. 850).

Die kaiserlichen Priesterthümer und die kaiserliche Priesterernennung.

Der Princeps Mitglied der angesehenen Priestercollegien.

Wenn der vornehme Römer unter dem Principat regelmässig wie die hohen Magistraturen, so auch die Mitgliedschaft einer der vier höchsten Priesterthümer und den Platz wenigstens in einer der vornehmen Sodalitäten empfängt[3]), so ist es eine Distinction des Kaisers und der Theilhaber am Kaiserregiment den sämmtlichen hohen Priesterschaften Roms anzugehören[4]). Es fallen in

---

1) *Mon. Ancyr.* 2, 1. Tacitus *ann.* 11, 25. Dio 52, 42. Die Adlection vom J. 721, von der Dio 49, 43 weiss, ist apokryph, wie ich zum *mon. Anc.* a. a. O. gezeigt habe. Bergk dazu p. 34 widerspricht zwar, aber ohne anderes dafür anzuführen als freie Phantasien über die Fetialen.

2) Der erste Kaiser, der ohne Censor zu sein nachweislich Patricier creirt hat, ist Traian (Henzen 6006). Aus späterer Zeit finden sich Belege in Menge (z. B. *vita Commodi* 6 und zahlreiche Inschriften).

3) Es ist Regel, dass der Private nur einem der vier grossen Collegien angehört (vgl. meine und Dessans Bemerkungen in der *eph. epigr.* 1, 130. 3, 208). Mit den senatorischen Sodalitäten wird es nicht so streng genommen; nicht selten gehören angesehene Personen mehreren derselben an.

4) Dies bezeugt Dio 53, 17: (τοὺς αὐτοκράτορας) ἐν πάσαις ταῖς ἱερωσύναις ἱερῶσθαι. So weit uns die Acten und die Verzeichnisse der grossen Priesterschaften vorliegen, ist der regierende Kaiser Mitglied derselben. Aus dem Fehlen einzelner Namen in einzelnen Listen, zum Beispiel des Macrinus und seines Sohnes in der Liste Henzen 6053, des Geta, Balbinus, Pupienus in der anderen Henzen 6058 wird nicht gefolgert werden dürfen, dass diesen das betreffende Priesterthum gefehlt hat, schon weil es keineswegs klar ist, in wie weit diese Listen Ersatz- und in wie weit sie Zuwahlen über die Zahl enthalten.

diesen Kreis zunächst diejenigen Sacerdotien, die nach dem domitischen Gesetz der Volks-, später der senatorischen Wahl unterlagen und die in der Kaiserzeit ‚die vier höchsten Collegien' heissen (S. 28 A. 1); es sind dies die Pontifices, die Augurn, die Quindecimvirn und die Epulonen[1]. Dazu kommt weiter seit dem J. 14 n. Chr. die Sodalität der Augustalen, die zwar im Range jenen Collegien nachgestanden hat[2], aber der die Kaiser doch auch durchgängig angehört haben[3]; und was von der zu Ehren des Göttlichen Augustus gestifteten Sodalität gilt, findet Anwendung auch auf die analogen Sodalitäten der folgenden Dynastien[4]. Für die Arvalen geht die Mitgliedschaft der Kaiser aus den Acten des Collegiums und den in dem Arvalenheiligthum gefundenen den Kaisern als Arvalen gesetzten Denksteinen hervor. Nicht unwahrscheinlich ist es endlich, dass noch die Titier und die Fetialen hieher gehören, da Augustus Mitglied beider Collegien gewesen ist[5]. Weiter aber hat sich auch der Kreis der Priesterschaften, denen der Kaiser angehören wollte, schwerlich erstreckt: schon die Curionen werden wenigstens theilweise aus dem Ritterstand genommen, und an die niederen Priesterschaften ist ebenso wenig zu denken wie an die — schon weil der Oberpontifex, also der Kaiser selbst sie creirt, ausgeschlossenen — Flamines und Salier.

Die Creation des Princeps zu diesen Priesterthümern.

Die Ernennung des Kaisers zu den eben genannten Priesterthümern ist formell im Ganzen von der gewöhnlichen nicht ver-

---

1) Dass die Kaisercooptation *in omnia collegia* sich zunächst auf die vier des domitischen Gesetzes bezieht, zeigen am schlagendsten die Münzen sowohl der Kaiser (S. 1049 A. 1) wie der Caesaren (S. 1050 A. 3 u. a. m.). Auch sonst werden diese vier Collegien, da sie gewissermassen auf Volkswahl beruhende *honores* sind, oft allein genannt, so zum Beispiel für Augustus auf dem Bogen von Pavia (Orelli 641), für Tiberius auf dem spanischen Stein *C. I. L.* II, 2062, obwohl wir anderweitig wissen, dass Augustus auch Arvalis, Titier und Fetialis, Tiberius auch Arvalis und Augustalis war. Ebenso wenig, wie man aus diesen Inschriften folgern darf, dass die betreffenden Kaiser nur diese Priesterthümer hatten, wird man aus jenen Münzen folgern dürfen, dass die *omnia conlegia* bloss die vier gewesen sind, deren Embleme sie zeigen.

2) Tacitus *ann.* 3, 64; Dio 58, 12. Nur ihre besondere Beziehung zum kaiserlichen Hause wog dies theilweise auf.

3) Gleich bei der Gründung wurde Tiberius hineingewählt (Tacitus *ann.* 1, 54). Dass die Wahl *in omnia conlegia* sich auf die Augustalen mit erstreckte, zeigen die Münzen Caracallas (S. 1050 A. 4).

4) Dass die Kaiser den *sodales Antoniniani* angehören, lehrt das Verzeichniss des Collegiums (Henzen 6053).

5) *Mon. Ancyr. Graec.* 4, 7. Für die Fetialen spricht auch Tacitus *ann.* 3, 64. Vgl. Orelli 2366 und S. 1057.

schieden gewesen. Zunächst den Augustus werden die wahlberechtigten Körperschaften, mochten dies die Priesterschaften selbst sein oder die siebzehn Tribus, bei der ersten eintretenden Vacanz sich beeifert haben in alle diejenigen Sacerdotien aufzunehmen, welche sie ihm schicklicher Weise anbieten konnten. Der eintretende Thronwechsel führte somit eine Vacanz auch in den Priesterschaften herbei, denen der gewesene Kaiser angehört hatte, und es ergab sich von selbst, dass der Nachfolger im Regiment auch in diesen Körperschaften seines Vorgängers Platz erhielt, so weit er denselben nicht bereits angehörte [1]. Dass das Wahlrecht der siebzehn Tribus bald auf den Senat überging (S. 30), änderte hierin nichts. Das kaiserliche Commendationsrecht gegenüber der Priesterwahl des Senats zu Gunsten des Kaisers und der Prinzen in Anwendung zu bringen würde unschicklich gewesen sein; daher ist die formell freie Wahl für die durch die Erledigung des Thrones mit erledigten Priesterstellen wahrscheinlich noch im dritten Jahrhundert in Uebung gewesen (S. 1057). Eine Zeitlang mag man für diesen Act die verfassungsmässige Epoche der Sacerdotalcomitien abgewartet haben [2]; aber der sich immer selbst überbietende Unterthänigkeitsdrang hat wohl früh dazu geführt die Ertheilung dieser Priesterthümer mit derjenigen des Imperium, die ja ordnungsmässig von derselben Corporation ausging, äusserlich in einen Act zu vereinigen [3]. — Die zur Cooptation berechtigten Priesterschaften, denen der Kaiser an-

Ordentliche Creation.

1) Die Schriftsteller erwähnen die Verleihung der dem neuen Kaiser noch fehlenden Priesterthümer nirgends, wohl aber zeugen dafür, wie Borghesi *opp.* 3, 429 richtig bemerkt hat, die Münzen; so die von Vespasian (Cohen 11—14) mit der Hervorhebung des Augurats unter den Titeln und den Wappen aller vier grossen Collegien, und die ähnlichen von Nerva (Cohen 20—25), Hadrian (Cohen 189—191) und Pius (Cohen 27. 28).

2) S. 30 A. 4. Borghesi a. a. O. meint aus den angeführten Münzen folgern zu können, dass Vespasian, Hadrian und Pius die fehlenden Priesterthümer erst einige Zeit nach der Thronbesteigung empfangen haben. Es ist das an sich wohl möglich, aber aus den Münzen nicht mit Sicherheit zu entnehmen.

3) Daraus erklärt es sich, wesshalb in der Liste der *sodales Antoniniani* (Henzen 6053) und der im Tempel des Jupiter Propugnator zusammentretenden Priesterschaft (Henzen 6058) die Wahlen des Elagabalus unter dem 24. Juli 218 und die des Maximinus unter dem 25. März 235 mit dem Beisatz *ex s. c.* bezeichnet werden. Ausserordentliche Wahlen *supra numerum* waren dieselben nicht, da beide Male Vacanz vorhanden war; auch scheint die zweite Liste diese Wahl *ex s. c.* schlechthin von der *supra numerum ex s. c.* zu unterscheiden. Aber wenn die Aufnahme nicht im Wege der gewöhnlichen Senatscomitien, sondern auf Grund des den Principat verleihenden Senatsbeschlusses erfolgt, so konnte sie in diesem Sinn als ausserordentliche bezeichnet werden, und dies ist der Sinn der Formel *ex s. c.* (S. 655 A. 1).

gehörte, werden diesem Beispiel gefolgt sein, ohne dass es dazu ausserordentlicher Verfügungen bedurft hat[1]), deren man auf diesem Gebiet sich möglichst enthalten haben wird. — Im Allgemeinen also wird die Handhabung der bestehenden Wahlvorschriften ausgereicht haben, um dem Kaiser und den Gliedern des kaiserlichen Hauses die für sie herkömmliche sacerdotale Stellung zu verschaffen. Ueberall freilich war dies nicht der Fall; wo sie nicht genügte, wird die Sache auf den Weg der Gesetzgebung gewiesen worden sein. Unzweifelhaft ist dies geschehen bei der Stiftung neuer Priesterthümer; als zum Beispiel im J. 14 n. Chr. die neue Sodalität der Augustalen in das Leben gerufen ward, wurde bei der Einrichtung dafür Sorge getragen, dass, während sonst die Mitglieder durch das Loos bestimmt wurden, nicht bloss der Kaiser, sondern auch die anderen damals vorhandenen zum kaiserlichen Haus gehörigen oder gerechneten erwachsenen Prinzen ohne Loosung in dieselbe eintraten[2]). Aehnlich ist verfahren worden, wenn einem zur Nachfolge bestimmten Prinzen die kaiserliche Prärogative der Mitgliedschaft aller grossen Collegien verliehen werden sollte. Da hier nicht, wie im Fall des Thronwechsels, nothwendig zugleich eine Vacanz in denselben vorlag, ist die Errichtung einer weiteren Stelle in den beikommenden Collegien zuerst im J. 51 für Nero[3]) und später mehrfach durch besonderen Beschluss des Senats angeordnet worden[4]), wobei derselbe nicht als Wahlkörperschaft,

Ausserordentliche Creation.

---

1) Bei der Cooptation des Elagabalus in das Arvalencollegium ist von keinem Senatsbeschluss die Rede.

2) Tacitus *ann.* 1, 54. Sueton *Claud.* 6. In den Berichten erscheint dies als Senatsbeschluss; wahrscheinlich aber ist dies so zu fassen, dass auf Grund desselben die Consuln den Antrag an das Volk brachten. Ebenso sind im J. 558 die Epulonen constituirt worden (Liv. 33, 42).

3) Münze bei Cohen *Nero* 55: *Nero Claud. Caes. Drusus Germ. princ. iuvent.*) (*sacerd(os) coopt(atus) in omn(ia) conl(egia) supra num(erum) ex s. c.*, mit den Emblemen der vier grossen Collegien. Inschrift Orelli 650 = *C. I. L.* VI, 921: *Neroni Claudio Aug. f. Caesari Druso Germanico pontif., auguri, XV-fir. s. [f.], VII-fir. epulon.* Das Verzeichniss der Augustalen (S. 1055 A. 5) führt unter dem J. 51 auf: [*a*]*dlectus ad numerum ex s. c.* [*Nero Claudius*] *Caesar Aug.* [*f.*] *Germanicus.*

4) So bei Titus nach dem Verzeichniss der Augustalen (S. 1055 A. 5) unter dem J. 71: *adlectus ad numerum ex s. c. T. Caesar Aug. f. imperator.* — Bei Marcus nach der *vita* 6: (*Pius Marcum*) *in collegia sacerdotum iubente senatu recepit.* — Bei Caracalla nach dem Verzeichniss der Augustalen (a. a. O.; vgl. Borghesi *opp.* 1, 351) unter dem J. 197: *super numerum cooptatus ex s. c. M. Aurelius Antoninus Caes. imp. destinatus.* Verzeichniss des im Tempel des Jupiter Propugnator zusammentretenden Collegiums (Henzen 6058): . . . *Antoninum Caes. imp.* [*destinatum cooptaverunt*] *supra* [*numerum ex s. c.*]. Die

sondern als oberste legislative Behörde fungirt. Auch für diejenigen Collegien, deren Mitglieder nicht durch Quasicomitien, sondern durch Cooptation ernannt wurden, hat vermuthlich für solche Fälle eine Form bestanden, welche die Wahl über die Normalzahl möglich machte; wenigstens hat die Zahl der Arvalen späterhin die normale von zwölf überstiegen[1]. Indess ist es zweifelhaft, ob das Collegium solche überzählige Stellen von sich aus einrichten durfte; vielleicht war auch dann ein legislatorischer Act erforderlich. Jedoch haben die Acten der Arvalen bis jetzt keinen directen Beleg dafür gegeben, dass der Senat auch in diese Wahlen eingegriffen hat.

Dass die den einzelnen von dem Kaiser bekleideten Priesterthümern zukommenden Befugnisse mit der Kaiserwürde nicht verschmolzen, liegt in der Natur der Sache. Uebrigens treten diese Sacerdotien in Beziehung auf den Princeps nirgends in ihrer Individualität wesentlich hervor mit Ausnahme des Quindecimvirats, insofern diesem die Leitung der Säcularspiele, und des Pontificats, insofern ihm die des Sacralwesens überhaupt zustand. Von diesen beiden ist weiter bei der priesterlichen Vorstandschaft des Kaisers zu sprechen, zu der wir jetzt übergehen.

Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft der durch die kaiserliche Mitgliedschaft ausgezeichneten Collegien blieb, wie es scheint, unter dem Principat im Ganzen unverändert[2]. Wenigstens bei der Arvalbrüderschaft ging das Magisterium um und der Kaiser übernahm es, wie jedes andere Mitglied, wenn die Wahl auf ihn fiel. —

Magisterium der Quindecimvirn.

Auch bei den Quindecimvirn hat noch Augustus sich damit begnügt als der erste unter den fünf Magistri des Collegiums die Saecularspiele zu geben[3]; und noch unter Tiberius gab es mehrere Magistri[4]. Später dagegen scheint das Magisterium dieses Collegiums nach dem Muster des Oberpontificats umgestaltet und

---

darauf bezüglichen Münzen (Eckhel 7, 201) zeigen, nach Borghesis (*opp.* 1, 351) Bemerkung, ausser den gewöhnlichen Emblemen der vier alten Priesterthümer noch das Bucranium der Augustalen. — Auch die Wahl Alexanders am 10. Jul. 221 in das Collegium der *sodales Antoniniani* und ein anderes ungenanntes (Henzen 6053. 6058) muss *supra numerum* stattgefunden haben. Vgl. S. 1086 A. 3.

1) Henzen *Arv.* p. III.

2) Wegen der Augustalen vgl. Handb. 4, 430.

3) Capitol. Fasten *C. I. L.* I p. 442. Vgl. *mon. Ancyr.* 4, 36 und Zosimus 2, 5.

4) Tacitus *ann.* 6, 12, wo freilich jetzt die richtige Ueberlieferung herauscorrigirt ist (Comm. zum *monum. Ancyr.* p. 64).

mit dem Kaiserthum verknüpft worden zu sein: Domitian richtete die Saecularspiele aus als alleiniger Magister[1]), und in der späteren Zeit steht die factische Leitung des Collegiums der Quindecimvirn, wie die des Pontificalcollegiums und offenbar aus dem gleichen Grunde, unter einem Promagister[2]).

Oberpontificat.

Was bei den Quindecimvirn erst späterhin eintrat, war bei dem höchsten und einflussreichsten aller Priestercollegien, dem der Pontifices bereits unter Augustus selbst geschehen: die Vorstandschaft desselben, der Oberpontificat, den auch Caesar in seiner Person mit der Dictatur cumulirt hatte und auf den Augustus vielleicht sogar einen Erbanspruch geltend gemacht hat[3]), ist, nachdem Augustus nach dem Tode des zur Zeit der Stiftung des Principats im Besitz befindlichen Inhabers ihn im J. 742 d. St., 12 v. Chr. erworben hatte, mit der kaiserlichen Würde stetig vereinigt geblieben. Dass indess dem Rechte nach der Oberpontificat selbständig neben dem Principat steht, tritt deutlich hervor in der verschiedenen Uebertragung beider Stellungen.

Uebertragung.

Wenigstens während des ersten Jahrhunderts haben die Kaiser den Oberpontificat nicht mit dem Regierungsantritt selbst, sondern erst einige Zeit nachher angetreten[4]). So übernahm Tiberius die Regierung am 19. Aug. 14, den Oberpontificat am 10. März 15; Nero jene am 13. Oct. 54, diesen wahrscheinlich erst im J. 55[5]); Otho jene am 15. Jan., diesen am 9. März 69; Vitellius jene am 19. Apr., diesen am 18. Juli 69; Vespasian, obwohl seit dem December 69 im ganzen Reich anerkannt, war

---

1) Das zeigen die capitolinischen Fasten a. a. O. Ueber die Lesung vgl. Hermes 9, 268.

2) Orelli 1849 (sicher echt). 2263. Handb. 4, 327.

3) Die Angabe, dass der Oberpontificat Caesars in seiner leiblichen oder adoptiven Decsendenz durch Volksschluss vom J. 710 erblich gemacht worden sei (Dio 44, 5), ist in dieser Form sicher falsch, da die Zeitgenossen davon schlechterdings nichts wissen; aber wohl mag der Neffe einen derartigen Beschluss, vielleicht als unter Caesars Papieren gefunden und insofern rechtsgültig, in Umlauf gesetzt haben, um sich auch hier ein Erbrecht zu schaffen, ähnlich wie dies von dem Imperatortitel gilt (S. 744 A. 1). Indess wenn er es gethan haben sollte, so ist er doch bei seiner Reorganisation des Staats auf diese Erblichkeit nicht zurückgekommen.

4) Bd. 1 S. 569 A. 3. Näher ausgeführt ist dies von mir in v. Sallets Zeitschrift für Numismatik 1, 238 fg.

5) Alle Münzen, die Nero und Agrippina zusammen nennen, den Daten nach entweder Ende 54 (*imp.*, *tr. p.*) oder Anfang 55 (*imp.*, *tr. p.*, *cos.*) geschlagen und wahrscheinlich unter allen Münzen dieses Kaisers die ältesten (Eckhel 6, 262), nennen den Oberpontificat nicht.

am 7. März 70 noch nicht Oberpontifex[1]). Noch Domitian, der am 13. Sept. 81 zur Regierung kam, nennt sich auf seinen frühesten Kaisermünzen bloss *pont(ifex)*, erst gegen Ende des Jahres *pontifex maximus*[2]). Die Comitien also, durch welche diese Würde übertragen ward, unter Augustus noch die Quasicomitien der Republik (S. 26 A. 1), seit dem J. 14 n. Chr. wahrscheinlich die des Senats mit nachfolgender Renuntiation vor den siebzehn Tribus (S. 30 A. 2), sind für den Oberpontificat nothwendig, während die Imperatorenwürde der Bestätigung durch Volkswahl nicht unterliegt. Anfangs hat man sogar meistentheils die gewöhnlichen Sacerdotalcomitien im März (1, 569) auch für die Wiederbesetzung des Oberpontificats abgewartet; späterhin scheint dies nicht mehr geschehen zu sein[3]). — Eine andere Consequenz desselben Princips hat sich noch länger behauptet: es ist dies die Untheilbarkeit des Oberpontificats. Während das Regiment selbst schon unter Augustus mit ungleicher, seit Marcus und Verus sogar mit gleicher Collegialität geführt worden ist, ist das oberste Priesterthum noch längere Zeit einem der beiden Collegen ausschliesslich vorbehalten[4]) und dem anderen an dessen Stelle nur der einfache Pontificat gegeben worden[5]). Erst als der römische Senat auf den wunderlichen Gedanken kam dem Kaiserthum ein Zerrbild des alten Consulats zu substituiren (S. 688), ist im J. 238 den sogenannten Kaisern Balbinus und Pupienus der simultane Oberpontificat verliehen worden[6]); und seitdem wird derselbe jedem Augustus gewährt[7]). In dieser

Untheilbarkeit.

1) *C. I. L.* III p. 849.

2) Eckhel 6, 376.

3) Auf die Angabe der Biographie Alexanders (c. 8. S. 762 A. 4), dass diesem *novo exemplo uno die* die kaiserlichen Würden, darunter auch der Oberpontificat gegeben worden seien, ist wenig zu geben.

4) Zahlreiche Municipalinschriften (*C. I. L.* II, 158. 3399. III, 129. 2845; Henzen 5483) geben dem Verus den Titel *pontifex maximus;* aber die officielle Titulatur, zum Beispiel des Diploms vom 5. Mai 167 (*C. I. L.* III p. 888), behält denselben dem Marcus vor, der dagegen sich mit dem einfachen *Parthicus* begnügt und seinem Bruder den *Parthicus maximus* überlässt. Auch in seiner Grabschrift (Orelli 875 = *C. I. L.* VI, 991) heisst Verus nur *pontifex.* Noch Dio 53, 17 spricht für seine Zeit (c. 229 n. Chr.) als Regel aus ἀρχιέρεών τινα αὐτῶν (τῶν αὐτοκρατόρων), κἂν δύο, κἂν τρεῖς ἅμα ἄρχωσιν, εἶναι.

5) Dass der Pontificat hier den mangelnden Oberpontificat vertreten soll, erscheint besonders deutlich auf den bei Lebzeiten des Vespasian und Severus von Titus und Antoninus geschlagenen Münzen und auf den von Domitian als Augustus vor Uebernahme des Oberpontificats geprägten. Auch Verus führt den Pontifextitel also wenigstens in seiner Grabschrift (A. 4).

6) *Vita Maximi et Balbini* 8. Eckhel 7, 308.

7) So den beiden Philippi: Eckhel 7, 336; *C. I. L.* III p. 896. 897.

Gestalt hat derselbe bis in das vierte Jahrhundert hinein wenigstens im titularen Gebrauch sich behauptet und ist nur mit der alten Kaisertitulatur selber, und zwar wahrscheinlich aus religiösen Gründen, vom Kaiser Gratian im J. 375 n. Chr. ausser Gebrauch gesetzt worden[1].

Competenz.

Ueber die mit dem Oberpontificat verbundene Gewalt ist früher (S. 17 fg.) ausführlich und auch mit Bezug auf die kaiserliche Würde (S. 69) gehandelt worden. Wie die sacerdotale und die magistratische Befugniss der Republik weit schärfer von einander geschieden waren als die einzelnen magistratischen Competenzen, so hat auch die Competenz des Oberpontifex neben der eigentlich kaiserlichen sich theoretisch und praktisch in relativer Selbständigkeit behauptet, bis allmählich auch sie in die allgemeine Idee des Absolutismus aufging. Die am Oberpontificat unmittelbar haftenden Befugnisse, sowohl die Priesterernennungen wie insbesondere die Aufsicht über das gesammte Religionswesen, sind kein geringfügiger Bestandtheil der gewaltigen Kaisermacht gewesen; wichtiger aber noch als diese war ohne Zweifel die religiöse Weihe, die die augustische Monarchie in der Personalunion mit dem höchsten Priesterthum des Freistaats suchte und fand.

Priesterernennung des Princeps.

Nachdem die mit dem Principat verbundenen Sacerdotien erwogen worden sind, wenden wir uns zu der Erörterung, in wie weit dem Princeps das Recht der Priesterernennung zugestanden hat, welche hier zusammenzufassen zweckmässig erschien, obwohl der Rechtsgrund keineswegs für alle Fälle gleichartig ist. Es sind dabei drei Kategorien der Priesterthümer zu unterscheiden, diejenigen, die auf Vorschlag des Collegiums von

---

1) S. 762. Zosimus 4, 36 erzählt, dass alle Kaiser bis auf Valentinian und Valens den Titel als Pontifex maximus geführt und das entsprechende Gewand — die alte *toga praetexta* — aus der Hand der römischen Pontifices entgegengenommen hätten: τῶν οὖν ποντιφίκων κατὰ τὸ σύνηθες προσαγαγόντων Γρατιανῷ τὴν στολὴν ἀπεσείσατο τὴν αἴτησιν, ἀθέμιτον εἶναι Χριστιανῷ τὸ σχῆμα νομίσας. Als Gratian im J. 367 achtjährig zum Augustus erhoben ward, kann diese Ablehnung nicht stattgefunden haben, und dass er in seiner stadtrömischen Inschrift von 370 diesen Titel führt, ist a. a. O. bemerkt worden. Im Wesentlichen aber wird die Meldung wohl richtig sein, jedoch vielmehr in das Jahr 375 gehören, in dem Gratian factisch zum Regiment gelangte. Folgerichtig musste die Ablehnung dazu führen, dass die alte mit *pont. max.* beginnende Titulatur abgeschafft ward, und in der That fällt das jüngste davon vorliegende Beispiel vor das genannte Jahr. Wenn Sozomenus *hist. eccl.* 5, 1 dem Julian vorrückt, dass er πρότερον χριστιανίζειν δοκῶν ἀρχιερέα ὠμόναζεν ἑαυτόν (ähnlich Sokrates 3, 1), so weiss er schwerlich recht, was er redet, wenn er überhaupt den officiellen Oberpontificat meint.

den siebzehn Tribus, späterhin von dem Senat besetzt werden, diejenigen, die das Collegium vergiebt und endlich die durch den Oberpontifex zu verleihenden.

Commendationsrecht.

1. Die Bestellung der Priester durch Präsentation (*nominatio*) von Seiten des Collegiums und Wahl aus der Präsentationsliste durch die siebzehn Tribus oder seit dem J. 14 n. Chr. durch den Senat gilt zunächst für die vier grossen Collegien (S. 28 A. 1), ist aber wahrscheinlich auch auf die später zu Ehren des Divus Augustus und der übrigen vergötterten Kaiser errichteten erstreckt worden [1]. Gegenüber dieser quasicomitialen Priesterwahl wurde nach dem in der Triumviralzeit gegebenen Beispiel [2] gleich bei der Reorganisation des Gemeinwesens [3] im J. 725 dem Princeps das Recht eingeräumt im Fall der Vacanz in der Weise Mitglieder in Vorschlag zu bringen, dass die wählende Körperschaft an den Vorschlag gebunden war [4]. Auch bei Vollzähligkeit des Collegiums mag der Kaiser dasselbe Recht gehabt haben [5], aber doch dann

1) Wenn, wie es scheint, das Arvalencollegium eine Ergänzung über die Normalzahl hinaus von sich aus vornehmen durfte (S. 1051), so hat für alle Collegien, die *ex s. c.* ausserordentliche Wahlen vorgenommen haben, die ordentliche Wahl durch den Senat unter Anwendung des Commendationsrechts gegolten; und zu jenen gehören zum Beispiel die *sodales Antoniniani.*

2) Dass das gleiche Recht in der sullanisch-caesarischen Dictatur so wie im Triumvirat *rei p. constituendae* enthalten war, versteht sich; geübt aber hat es Sulla gewiss nicht und, so viel wir wissen, auch nicht Caesar. Die Wahl seines Neffen zum Pontifex war eine gewöhnliche Ersatzwahl (*Nicol. Damasc.* 4); und die Vermehrung der Stellenzahl in den Collegien hängt mit dem Commendationsrecht nicht zusammen. Dass auch die bei Dio 42, 51. 43, 51 berichteten Massregeln Caesars nicht auf die Commendation zurückzuführen sind, zeigt die Ausführung bei Dio 49, 16, wo er über die erste wirkliche Supernumerarwahl berichtet: es war die des Messalla zum Augur im J. 718 unter dem Regiment der Triumvirn.

3) Dio 51, 20: ἱερέας τε αὐτὸν καὶ ὑπὲρ τὸν ἀριθμόν, ὅσους ἂν ἀεὶ ἐθελήσῃ, προαιρεῖσθαι.

4) Dio (A. 3) behandelt dieses Recht als einfache Ernennung; dass es aber formale Commendation war, lehren Tacitus Worte (*ann.* 3, 19 S. 29 A. 1): *auctor senatui fuit.* Eine Vergebung des Augurats nach dem *iudicium* des Kaisers erbittet Plinius (S. 1056 A. 3). Vergebung des *sacerdotium Flaviale Titiale*, das heisst der Sodalität der flavischen Dynastie, nach Empfehlung (*iudicio*) des Kaisers Severus findet sich in der Inschrift Henzen 5494.

5) Das sagt Dio a. a. O. Die Manipulation der supernumerären Wahlen lässt sich genau verfolgen an dem Fragment der Tafel eines Collegiums Grut. 300, 1, das von Dessau (*Ephem. epigraph.* 3, 11) als das der *sodales Augustales* erwiesen worden ist. Dies Collegium erhielt bei seiner Constituirung im J. 14 n. Chr. fünfundzwanzig Stellen (*decuriae*). Dazu scheint eine mehr hinzugetreten zu sein, als der zweite Sohn des Germanicus Drusus im J. 23 die gleichen Ehren wie sein älterer Bruder Nero empfing (Tacitus *ann.* 4, 4), welcher letztere in diesem Collegium wahrscheinlich den Platz seines Vaters erhalten hatte. Es wurde sodann nach Ausweis jener Tafel für Neros Eintritt im J. 51 eine siebenundzwanzigste geschaffen, die stehend wurde, dann im J. 71 für Titus eine achtundzwanzigste, die aber mit dessen Tode wieder wegfiel (Domitian war schon vor

wahrscheinlich nur in der Weise Gebrauch davon gemacht, dass er zunächst einen die Errichtung eines neuen Stelle anordnenden Senatsbeschluss veranlasste (S. 1050). Dies Recht[1]) ist dem Commendationsrecht gegenüber den Magistratswahlen (S. 881) gleichartig, wie denn diese Sacerdotalwahlen selbst schon in republikanischer Zeit den Magistratswahlen wesentlich entsprechen (S. 19). Allem Anschein nach war es dem Umfang nach nicht bloss rechtlich unbegrenzt, sondern wurde auch factisch von den Kaisern in solcher Ausdehnung geübt, dass die eigentlich normale Form der Priestercreirung durch freie Wahl des Senats wenigstens in den grösseren Collegien seltener vorkam als die auf kaiserlichen Vorschlag[2]). Indess muss die freie Senatswahl ohne Commendation daneben fortbestanden haben[3]) und ist wahrscheinlich, wie schon bemerkt

---

seiner Thronbesteigung Mitglied: S. 796 A. 7) und erst im J. 197 für Caracalla wieder aufgenommen und sodann stehend wurde. Danach scheint doch nur selten zur Creirung neuer Stellen geschritten zu sein; und damit stimmen auch sowohl die Arvalacten wie Plinius (A. 2) Motivirung seiner Bitte um eine dieser Stellen, *quia vacant*. Wenn also Dio 51, 20 zu der Einrichtung von 725 die Bemerkung hinzusetzt: ὅπερ που ἐξ ἐκείνου παραδοθὲν ἐς ἀόριστον ἐπηυξήθη, ὥστε μηδὲν ἔτι χρῆναί με περὶ τοῦ πλήθους αὐτῶν ἀκριβολογεῖσθαι, so will er wohl nicht sagen, dass die Zahl ins Unendliche gestiegen, sondern dass es bei dem Auf- und Abschwanken, welches auch die Augustalentafel zeigt, unmöglich sei sie genau anzugeben.

1) Von dieser Nomination, der die Ernennung unmittelbar nachfolgen muss, ist noch die Aufstellung der Expectantenliste, die jährliche Nomination zu unterscheiden (S. 29 A. 2), an der sich übrigens wenigstens Kaiser Claudius auch betheiligte (Sueton *Claud.* 22).

2) Dio 53, 17 (τοὺς αὐτοκράτορας) ἐν πάσαις ταῖς ἱερωσύναις ἱερῶσθαι καὶ προσέτι καὶ τοῖς ἄλλοις τὰς πλείους σφῶν διδόναι. Einzelne Fälle kaiserlicher Verleihung dieser Priesterthümer werden häufig erwähnt. Plinius *ad Trai.* 13: *cum sciam, domine, ad testimonium laudemque morum meorum pertinere tam boni principis iudicio exornari, rogo dignitati, ad quam me provexit indulgentia tua* (das Consulat), *vel auguratum vel septemviratum, quia vacant, adicere digneris.* 4, 8: *gratularis mihi quod acceperim auguratum. iure gratularis, . . . quod gravissimi principis iudicium in minoribus etiam rebus consequi pulchrum est.* Tacitus *hist.* 1, 77: *Otho pontificatus auguratusque honoratis iam senibus cumulum dignitatis addidit.* Plutarch *Oth.* 1. Weitere Belege, besonders für die Prinzen des kaiserlichen Hauses, Tacitus *ann.* 1, 3; Sueton *Claud.* 4; Dio 55, 9. 58, 8 u. a. St. m. Dass die vom Kaiser ernannten Priester die Mehrzahl ausmachten, erklärt weiter, warum unter den Priesterthümern die ‚codicillaren', wie sie in der Terminologie des vierten Jahrh. heissen (S. 1057 A. 1), keine besondere Rangklasse bilden, wie unter den Magistraten die *candidati imperatoris.* Auffallend ist freilich, dass in der Liste der *sodales Antoniniani* (Henzen 6053) nur ein einziger begegnet [*ex lit*]*teris imp. Antonini Pii Feli*[*cis Augusti omnium consen*]*su f*(*actus*), und ebenso in derjenigen der Priesterschaft vom Tempel des Jupiter Propugnator (Henzen 6057) der Beisatz *ex litteris* . . . nur einmal vorkommt. Aber dabei kann leicht der Zufall mitgewirkt haben; das Zeugniss Dios wird dadurch nicht beseitigt.

3) Denn sonst konnte Dio (A. 2), ohne Zweifel im Hinblick auf die Verhältnisse seiner Epoche, nicht sagen, dass der Princeps die Mehrzahl, also nicht alle Priesterthümer vergiebt. Wenn in unseren Listen einzelne Wahlen bezeich-

ward (S. 1049), wenigstens bei der Uebertragung der Priesterthümer an den Kaiser selbst und die Prinzen immer angewendet worden. Wenn es von Alexander als etwas besonderes hervorgehoben wird, dass er die von ihm vollzogenen Priesterernennungen zur Kenntniss des Senats brachte [1]), so darf daraus nur geschlossen werden, dass die früheren Kaiser die erforderliche Mittheilung an den Senat häufig unterlassen hatten. Dafür, dass an die Stelle der kaiserlichen Commendation späterhin geradezu die Verleihung durch den Kaiser getreten ist, fehlt es an ausreichenden Beweisen.

Collegialische Nomination.

2. Gegenüber den Priesterschaften, denen das ursprüngliche Cooptationsrecht verblieben war, wohin sicher die Arvalen, vielleicht auch die Titier und die Fetialen gehören, hat dem Princeps rechtlich vielleicht keine andere Befugniss zugestanden als die in der Mitgliedschaft enthaltene des Wahlvorschlags und der Wahlstimme. So natürlich das Commendationsrecht sich an die quasimagistratische Priesterwahl anschloss, so wenig passt es zu der collegialischen Cooptation [2]); und in den Acten der Arvalen, auf die wir in dieser Beziehung wesentlich angewiesen sind, begegnet keine andere Einwirkung des Princeps auf die Wahlen als wie sie aus dem Mitgliedsrecht des Princeps füglich hergeleitet werden kann [3]). Im Anfang des Principats betheiligte derselbe sich noch selbst bei den Wahlhandlungen dieser Collegien in der Weise dass er, wie die anderen Collegen, seine Stimme abgab [4]). Späterhin

---

net werden als erfolgt *ex litteris* der Kaiser (S. 1056 A. 2), so ist es zwar bei der nachlässigen Redaction derselben nicht gewiss, aber doch wahrscheinlich, dass die Wahlen, bei denen dieser Zusatz fehlt, als ordentliche und nicht auf kaiserliche Commendation erfolgte aufzufassen sind (vgl. Henzen *Arv.* p. 154). Dass die Wahlen *supra numerum ex senatus consulto* auf die Creation neuer Stellen gehen (S. 1050 A. 4), ebenso die Wahlen *ex senatus consulto* schlechthin auf den den Principat übertragenden Senatsschluss sich beziehen, beide Kategorien also als ausserordentliche Wahlen bezeichnet werden (S. 1049 A. 3), ist schon bemerkt worden.

1) *Vita Alexandri* 49: *pontificatus et quindecimviratus et auguratus codicillares fecit ita, ut in senatu allegarentur* (wo die Schlimmbesserung *allegerentur* nutzlose Verlegenheiten bereitet hat).

2) Dios Worte (S. 1056 A. 2) lauten freilich allgemein; aber man erinnere sich, dass schon im Sprachgebrauch der Republik *sacerdotes* und *collegia* da gesetzt werden, wo nur die vier Priesterschaften des domitischen Gesetzes gemeint sind (S. 28 A. 1. S. 30 A. 4).

3) Wie die Ueberschreitung der Normalzahl (S. 1051 A. 1) vermittelt worden ist, wissen wir nicht; aber es ist nicht nothwendig dieselbe gerade mit der Commendation in Verbindung zu bringen.

4) In dieser Weise haben die Kaiser Augustus und Tiberius im Arvalencollegium ihr Cooptationsrecht ausgeübt (Henzen *Arv.* p. XXX. 156).

scheint er allerdings, wenn er sein Vorschlagsrecht ausübte, damit factisch die Wahl entschieden zu haben, so dass vielleicht in diesem Fall nicht einmal weiter abgestimmt, sondern nur acclamirt ward [1]) und dem Wesen nach diese Stimmabgabe der Commendation gleich kam. Aber wahrscheinlich hat die kaiserliche Prärogative hier immer nur factisch, nicht von Rechtswegen den Ausschlag gegeben.

Pontificales Ernennungsrecht.

3. Nach republikanischer Ordnung werden die Priesterinnen der Vesta aus einer von dem Oberpontifex aufgestellten Candidatenliste durch das Loos bestellt (S. 25 A. 1); die drei grossen Flamines und der Rex aus einer wahrscheinlich vom Pontificalcollegium entworfenen Präsentationsliste vom Oberpontifex gewählt (S. 24 A. 6); die Salier, ferner die kleineren Pontifices und die ihnen gleichstehenden Priester zweiten Ranges, ferner die Priester von Lavinium, Caenina, Alba vom Oberpontifex ernannt (S. 25). Diese Nominations- und Creationsbefugnisse gingen auf den Kaiser nicht als solchen, aber als Oberpontifex über und wurden noch wenigstens für die Vestalinnen, vielleicht auch für die übrigen Priesterthümer durch Beseitigung des collegialischen Präsentationsrechts gesteigert. Die römischen Priesterthümer zweiten Ranges so wie die unter die römischen aufgenommenen ursprünglich latinischen benutzte die Regierung, um für den neuen Ritterstand eine ähnliche Kategorie von sacralen Decorationen zu gewinnen, wie sie die hohen Sacerdotien für den Senatorenstand darboten.

Die stellvertretende Gewalt des *praefectus praetorio.*

Die Vertretung des Princeps.

Für die allgemeine Stellvertretung des Herrschers hat der römische Principat keine Rechtsform entwickelt. Es giebt in ihm keine Reichsregentschaft, die den zeitweilig oder dauernd an der Ausübung des Regiments behinderten Herrscher vertreten könnte. Ebenso wenig giebt es eine Stellung, welche gleich der des heutigen Ministers die formell geordnete Mitwirkung eines Beamten bei den sämmtlichen Regierungsacten oder doch bei einer das ganze Reich umfassenden Kategorie derselben in sich schlösse;

---

1) Die Acten des Arvalencollegiums verzeichnen eine Reihe *ex tabella* oder *ex litteris* des Kaisers vorgenommener Cooptationen (Henzen *Arv.* p. 152); die früheste ist vom 24. Mai 38 n. Chr. Diese kaiserlichen Schreiben — das besterhaltene in den Acten vom 7. Febr. 120 lautet: *imp. Caesar Traianus Hadrianus Aug. fratribus Arvalibus collegis suis salutem. In locum Q. Bitti Proculi collegam nobis mea sententia coopto P. Manlium Carbonem* — sind, wie man sieht, nichts als schriftliche Abstimmungen.

die für den Principat geordnete Stellvertretung bezieht sich formell niemals weder auf das Reich überhaupt noch zum Beispiel auf das Heer- oder das Justizwesen, sondern immer auf einen engeren Kreis, wie zum Beispiel die Garde, die einzelne Provinz oder Legion oder Flotte, das Bauwesen der Hauptstadt, die Appellationssachen einer Provinz (S. 908). Factisch freilich konnten Gehülfen auch jener Art dem Regenten eines Reiches, wie das römische war, nicht durchaus fehlen, und es ist wohl lediglich in unserer höchst mangelhaften Ueberlieferung begründet, dass wir von derartiger Hülfsthätigkeit verhältnissmässig so wenig erfahren. Aber auch wenn wir besser über sie unterrichtet wären, würde das Staatsrecht sich kaum mit ihr zu beschäftigen haben; denn durchgängig scheint diese Hülfsthätigkeit von Personen ohne jede amtliche Stellung geleistet worden zu sein. Dies gilt nicht bloss von den auf Missbrauch der persönlichen Beziehungen zurückgehenden Einwirkungen der Frauen des kaiserlichen Hauses und der Personen des kaiserlichen Gesindes; auch staatsmännische Stellungen, wie sie Maecenas unter Augustus, Seneca unter Nero eingenommen haben, ermangeln jedes formalen Fundaments. Es gehört geradezu zum Charakter des römischen Principats, dass politischer Einfluss und Staatsamt nach Möglichkeit getrennt gehalten werden. Selbst die Mitregentschaft macht in dieser Hinsicht kaum eine Ausnahme; wenn sie unter Augustus bei Agrippa und wenigstens in der letzten Zeit auch bei Tiberius eine wirkliche Betheiligung an den Regierungsgeschäften in sich schloss, und in dem letzteren Fall sogar thatsächlich als Aequivalent der stellvertretenden Reichsregentschaft angesehen werden darf, so ist dies in der nachaugustischen Zeit mehr Ausnahme als Regel und läuft die formale Mit-, ja selbst die Sammtregentschaft ihrem praktischen Werthe nach mehr und mehr auf die blosse anticipirte Feststellung der Nachfolge hinaus.

Die Stellvertretung des *praefectus praetorio.*

Eine officielle Stellung aber giebt es allerdings, mit der regelmässig ein wesentlicher Einfluss auf das allgemeine Reichsregiment verbunden ist: es ist das, wie schon gesagt ward (S. 833), diejenige der Commandanten der Garde. Da der römische Principat nicht minder als die römische Republik auf dem stetigen persönlichen Eingreifen des höchsten Beamten beruht, so blieb in den zahlreichen Fällen, wo der Princeps seine Obliegenheiten nicht erfüllen konnte oder nicht erfüllen wollte, in Er-

mangelung jeder formalen Stellvertretung nur übrig, dass die erforderlichen Entscheidungen in der Form von unmittelbaren Willensacten des Kaisers, thatsächlich durch die ihm persönlich zunächst stehenden und am häufigsten als Organe seines persönlichen Entschlusses benutzten Beamten gefasst und ausgeführt wurden; und dies waren eben die mit dem Commando der Garde betrauten Stellvertreter. Auch insofern, als das Imperium überhaupt ruht auf der Einheitlichkeit der Militärgewalt, und dieses allgemeine Obercommando rechtlich und factisch seinen vornehmsten Ausdruck findet in der hauptstädtischen Gardetruppe, war der zu dem unmittelbaren Befehl derselben berufene Gehülfe des Princeps der geborene Vertreter des Imperators schlechthin. Nicht minder aber war er sein geborener Nebenbuhler; und in diesem unvermeidlichen und unheimlichen Conflict von nothwendigem Vertrauen und ebenso nothwendigem Misstrauen zwischen dem Kaiser und den zum Vicekaiserthum berufenen Beamten bewegt sich die gesammte Geschichte des Principats. Nicht ohne guten Grund hat Augustus erst nach fünfundzwanzigjährigem Regiment sich überhaupt dazu entschlossen diese bedenkliche Institution ins Leben zu rufen [1]; und die von dem Principat getroffenen Einrichtungen, um des ebenso unentbehrlichen wie gefährlichen Werkzeuges sich zu versichern, verdienen die besondere Aufmerksamkeit der denkenden Historiker. Nur ein einziger Kaiser — Vespasianus — hat es gewagt, das Gardecommando mit der Mitregentschaft zu combiniren; die persönlichen Voraussetzungen, ohne welche diese an sich so nahe liegende Combination nur geeignet war die Gefahr zu steigern, haben sich nicht wiederholt. Oefter ist es versucht worden das zwischen dem Princeps und dem Gardecommandanten erforderliche Vertrauensverhältniss durch Verschwägerung herbeizuführen, wie dies Tiberius mit Seianus beabsichtigte, Severus mit Plautianus, Gordianus mit Timesitheus ausführten [2]; ein Erfolg wurde in der Regel damit nicht erreicht. — Wirksamer erwies sich

---

1) S. 830 A. 4. Factisch gefehlt haben kann sie freilich auch früher nicht. Wenn Maecenas († 746) in einer freilich trüben Quelle (Berner Scholien zu den Georgiken 1, 2; vgl. rhein. Mus. 16, 448) *praefectus praetorio* heisst, so kann hieran gedacht sein, freilich auch ebenso wohl an die Vertrauensstellung, die er unter dem Triumvirat eingenommen hat (S. 708 A. 2).

2) Auch unter Vespasian war der Vorgänger des Titus mit dem Kaiserhause verschwägert (Tacitus *hist.* 4, 68).

eine andere mit der Gründung der Institution selbst ins Leben gerufene Schranke. Das dem militärisch-monarchischen Geiste des Principats sonst widerstrebende Collegialitäsprincip wurde in durchaus anomaler Weise auf das Gardecommando angewandt (S. 831); und wie mittelst desselben die Republik sich die Magistratur unterworfen hatte, leistete es in der That hier noch einmal dem Principat einen ähnlichen Dienst. So lange das Commando der Prätorianer collegialisch besetzt und die Collegialität ernstlich gehandhabt ward [1]), ist es dem Principat im Ganzen genommen botmässig geblieben. Freilich litt unter dieser Gleichberechtigung im militärischen Oberbefehl der Dienst wesentlich [2]), und tüchtige Regenten, wie Tiberius und Vespasianus, haben darum dieses Auskunftsmittel verschmäht. Aber so wie dieses Sicherheitsventil nicht functionirt, ist fast ohne Ausnahme eine Krise eingetreten. — Das zweite Werkzeug, mittelst dessen die Republik des Königthums Herr ward, die kurze Befristung des Amtes ist, wie schon bemerkt worden, auf die Präfectur des Prätorium unter dem Principat nicht, wohl aber in der diocletianisch-constantinischen Staatsordnung angewendet worden, woneben in dieser allerdings noch wirksamere Hebel, insonderheit die Trennung der Civil- und Militärgewalt und die Einführung der Competenz nach Reichstheilen anstatt der früheren gleichberechtigten Collegialität (S. 832 A. 1) in Bewegung gesetzt wurden, um die Stellung dieser Oberbeamten mit der Monarchie verträglich zu machen.

Gesteigerte Competenz des *praef. pr.*

Wenn es in gewissem Sinne richtig ist, dass die *praefecti praetorio* unter dem späteren Principat grösseren Einfluss gehabt haben als unter dem früheren und die den Späteren so geläufige Auffassung des Präfecten als des von Rechts wegen nächsten am Kaiser [3]) erst von Hadrian an ausdrücklich hervortritt, so ist doch

---

1) Plautianus Uebermacht ruht auf der Ohnmacht der Collegen (S. 831 A. 3).

2) Tacitus *ann.* 12, 42 (S. 831 A. 3).

3) Der älteste Schriftsteller, der dies wenigstens sehr verständlich andeutet, ist der Jurist Pomponius unter Hadrian; denn anders kann die Parallele von Princeps und Präfectus mit dem Dictator und dem Reiterführer, dem König und dem angeblichen *tribunus celerum* nicht gefasst werden (*Dig.* 1, 2, 2, 15. 19). Aehnlich nennt unter Gordian III. Herodian die Stellung eine der kaiserlichen nahe kommende (5, 1, 2: τῆς πράξεως οὐ πολύ τι ἐξουσίας καὶ δυνάμεως βασιλικῆς ἀποδεούσης). Gangbarer noch ist diese Auffassung bei den Schriftstellern nach Diocletian; so heisst die Präfectur bei Victor *Caes.* 9 ein *honor ingens a principio tumidior atque alter ab Augusto imperio;* bei Zosimus 2, 32 eine ἀρχὴ δευτέρα μετὰ τὰ σκῆπτρα νομιζομένη; ähnlich bei Lydus *de mag.* 1, 14. 2, 5. 8. 9 und Cassiodor *var.* 6, 3 vgl. 15.

in der That die Geltung der Präfectur weit mehr von dem persönlichen Moment abhängig als von der Epoche. Die Machtfülle, die Seianus unter Tiberius[1]), Titus unter Vespasian, Perennis unter Commodus, Plautianus unter Severus, Timesitheus unter Gordian besessen haben, ist wesentlich dieselbe; und umgekehrt fehlt es auch im dritten Jahrhundert nicht an Regenten, unter denen der Gardepräfect nicht viel mehr ist als er heisst. Dennoch ist auch die staatsrechtliche Competenz des Präfecten allerdings im Steigen; und obwohl es bei der Beschaffenheit nicht bloss unserer Ueberlieferung, sondern auch des Gegenstandes selbst nicht möglich ist die formale Entwickelung der stellvertretenden Gewalt des *praefectus praetorio* von dem politischen Einfluss der zeitigen Inhaber der Gewalt genügend zu scheiden, muss die Schilderung derselben in der staatsrechtlichen Darstellung des Principats doch wenigstens versucht werden.

Immediatmandate.

Der Befehlshaber der Garde ist zunächst Offizier von Ritterrang, und es ist diese seine ursprüngliche Stellung in der augustischen Organisation und die damit verbundene normale Competenz bereits am geeigneten Ort dargestellt worden (S. 830 fg.). Offizier ist er auch geblieben, bis mit der Einführung der Reichsheermeister (*magistri militum*) durch Constantin[2]) die Präfectur ihren militärischen Charakter verlor und, indem sie im übrigen ihre Stellung im Staate behielt, zum obersten Civilamt desselben wurde. Darum ist auch unter dem Principat bei der Besetzung der Stelle die Rücksicht auf praktisch erprobte militärische Befähigung immer massgebend geblieben[3]) und sind zu allen Zeiten alte von der Pike herauf gediente Soldaten damit nicht selten betraut worden[4]). Die Stellung des Präfecten wird zunächst dadurch bedingt, dass er zu der unmittelbaren Umgebung des Princeps gehört und unter den nothwendig im Hauptquartier anwesenden Offizieren der höchste ist. Ausserordentliche und keinen Aufschub leidende Beschlüsse des Princeps werden darum vorwiegend durch den Präfecten vollstreckt, so dass die auf unmittel-

---

1) Von ihm sagt Tacitus *ann.* 4, 2: *vim praefecturae modicam antea intendit.*

2) Zosimus 2, 33.

3) Herodian 1, 8: στρατιωτικὸν δ' εἶναι δοκοῦντα· διὸ καὶ μάλιστα αὐτὸν ἔπαρχον ἐποίησε τῶν στρατοπέδων. Tacitus *ann.* 12, 42. Dio 52, 24. 69, 18. Zosimus 1, 11 (S. 1065 A. 2).

4) So Julius Priscus unter Vitellius (Tacitus *hist.* 2, 92), Similis unter Hadrian (Dio 69, 19), Adventus unter Caracalla (Dio 78, 14).

baren und persönlichen Befehl des Princeps von demselben vollzogene Handlung gedeckt erscheint nicht durch seine eigene Competenz, sondern durch die des Auftraggebers, welcher rechtlich und factisch der eigentlich handelnde ist oder doch als solcher gedacht wird[1]. Obwohl nun, wie bemerkt, auf dieser Executive des kaiserlichen Willens die factische Stellvertreterschaft des *praefectus praetorio* recht eigentlich beruht, müssen doch alle derartigen in unmittelbarem kaiserlichen Auftrag vollzogenen Acte des Präfecten[2] bei der Feststellung seines Amtskreises ausser Betracht bleiben; wie denn auch jeder andere Offizier, ja jeder Soldat dem Specialbefehl des Imperators in gleicher Weise nachzukommen hat und der Befehlshaber der Garde nur in zahlreicheren und wichtigeren Fällen als die übrigen dem Heere angehörigen Personen in die Lage kommt den militärischen Gehorsam in dieser eminenten Weise zu üben. Abgesehen also von dieser Mandatvollstreckung lassen sich Competenzerweiterungen des *praefectus praetorio* theils im Militärcommando, theils in Finanz und Verwaltung, theils in der Rechtspflege nachweisen.

Erweiterte Militär-gewalt.

Dem militärischen Commando des Präfecten und der davon unzertrennlichen militärischen Jurisdiction und militärischen Verwaltung scheinen späterhin ausser der Garde selbst, mit Ausnahme der von dem *praefectus urbi* abhängenden Stadtmiliz und der seit Severus bei Rom stehenden ihrem Legaten gehorchenden Legion, sämmtliche in der Hauptstadt und in Italien stehende Truppen unterstanden zu haben[3]. Dagegen die in den Provinzen

1) Tacitus *ann.* 6, 8: *Seianum . . . tua officia in re p. capessentem colebamus. Vita Commodi* 6: *multa . . . post interfectum Perennem quasi a se non gesta rescidit velut in integrum restituens.* Da in dem S. 930 A. 1 erwähnten Contraventionsfalle die Abmahnungen der Unterbeamten fruchtlos bleiben, so ersuchen diese die *praefecti praetorio in loco domini ut epistulas emittant.* Es ist das der Anfang zu dem *vice sacra agere,* das in der späteren Reichsordnung eine so hervorragende Rolle spielt.

2) Ein solcher Act ist es zum Beispiel, wenn Titus als Präfectus einen Consular zu sich zur Tafel lud und ihn beim Heimgehen niederzustossen befahl (Suaton *Tit.* 6); dies ist entweder ein Mord, wenn kein Auftrag vorliegt, oder, wenn dies der Fall ist, ein Act der befreiten Criminaljurisdiction des Princeps.

3) Dahin geht Maecenas Rath bei Dio 52, 24: ἀρχέτωσαν δὲ δὴ τῶν τε δορυφόρων καὶ τῶν λοιπῶν στρατιωτῶν τῶν ἐν τῇ Ἰταλίᾳ πάντων, ὥστε καὶ θανατοῦν τοὺς ἀδικοῦντας αὐτῶν. Erweislich haben die eines Specialcommandanten entbehrenden *equites singulares* in der Zeit Severs unter den *praefecti pr.* gestanden (Henzen 5603 = *C. I. L.* VI, 228); und auch für die prätorischen Flotten und die *vigiles* ist der sogenannte Rathschlag bei Dio a. a. O. (τῶν δ' ἄλλων τῶν ἐν τῇ Ἰταλίᾳ στρατιωτῶν οἱ ἔπαρχοι ἐκεῖνοι προστατείτωσαν ὑπάρχους ἔχοντες — nemlich die *praefecti classium* und *vigilum*) wahrscheinlich den Ver-

cantonnirenden Truppen sind schwerlich je förmlich an seine Befehle gewiesen worden[1]. Die militärische Jurisdiction in Capitalsachen übt der Präfect in seinem Namen nur innerhalb der früher (S. 833) bezeichneten engen Grenzen, das heisst über Gemeine[2]) der Garde und etwa der sonstigen italischen Truppen, muss aber als Stellvertreter des Kaisers eine viel weitergehende Strafgerichtsbarkeit gehandhabt haben. Die militärischen Anstellungen, die auf den Namen der *praefecti* gehen, haben in gleicher Weise sich immer auf die Prätorianer unter Centurionenrang beschränkt[3]; wohl aber mögen die höheren Grade in der Garde[4] und selbst in dem übrigen Heer sehr häufig unter seinem Beirath und durch seinen Einfluss besetzt worden sein. Die centrale Direction der Militärverwaltung[5] und der Militärverpflegung[6] wird ihm mehrfach beigelegt, ist aber wohl formell nicht anders als durch Specialauftrag ihm überwiesen und nicht rechtlich als Theil seiner Amtsbefugniss betrachtet worden. Abgesehen von einzelnen Fällen, in denen die Stellvertretung schon früh hervortritt[7], finden sich Spuren, dass die Präfecti im 3. Jahrh. eine allgemeine

---

hältnissen der dionischen Zeit entnommen. Die Truppen in Italien, welche unter senatorischen Commandanten stehen, nimmt Dio selber aus (πλὴν . . . τῶν τοῖς ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ ἄρχουσι προστεταγμένων), womit die *cohortes urbanae* (S. 1020) und die *legio II Parthica* gemeint zu sein scheinen.

1) Nach Zosimus 2, 32 οὐ μόνον τὰ περὶ τὴν αὐλὴν τάγματα (= *praetoriani*) τῇ τούτων (der vorconstantinischen Präfecten) ᾠκονόμητο φροντίδι καὶ ἐξουσίᾳ, ἀλλὰ γὰρ καὶ τὰ ἐπιτετραμμένα τὴν τῆς πόλεως φυλακὴν (*cohortes urbanae*) καὶ τὰ ταῖς ἐσχατιαῖς ἐγκαθήμενα πάσαις. Das mag factisch vorgekommen sein; als formelle und allgemeine Competenzerweiterung ist es undenkbar.

2) Nach den S. 1063 A. 3 angeführten Worten fährt Dio fort: πλὴν τῶν τε ἑκατοντάρχων.

3) S. 833 A. 3. Es kommt nie ein *beneficiarius* oder ein ähnlicher Befreiter der *praefecti* in einer anderen Truppe vor als in der Garde.

4) Dem Seianus wird es vorgerückt, dass er die Centurionen und Tribune der Prätorianer auswählt (*deligere:* Tacitus *ann.* 4, 2).

5) Zosim. a. a. O.: καὶ τὰ παρὰ τὴν στρατιωτικὴν ἐπιστήμην ἁμαρτανόμενα ταῖς καθηκούσαις ἐπηνώρθου κολάσεσι. Von Timesitheus sagt der Biograph Gordians 28: *cum esset praefectus, arma militum semper inspexit. nullum senem militare passus est . . . . castra omnia et fossata eorum circumibat. noctibus etiam plerumque vigilias frequentabat . . . tribuni eum et duces . . . timuerunt et amarunt.*

6) Zosimus a. a. O.: ἡ γὰρ τῶν ὑπάρχων ἀρχὴ . . . τῶν σιτήσεων ἐποιεῖτο τὰς ἐπιδόσεις. Die angeführte Biographie schildert eingehend a. a. O., dass Timesitheus für Verproviantirung jeder grösseren Stadt von einem halben Monat bis zu einem Jahre Sorge getragen habe.

7) Das Recht in Abwesenheit des Kaisers von Rom Postscheine auszufertigen scheint dem *praefectus praetorio* schon unter der ersten Dynastie zugestanden zu haben (S. 988 A. 2). Es ist dies um so charakteristischer für die Stellvertretung, als das Diplom Namen und Siegel des Kaisers trug (Hirschfeld V. G. S. 105).

Oberaufsicht über das Beamtenpersonal geführt haben [1]); wie weit aber dafür eine formale Rechtsbasis geschaffen worden ist, lässt sich nicht ermitteln. Es ist hienach sehr erklärlich, was öfter hervorgehoben wird, dass der Präfect nicht bloss militärisch fähig, sondern auch der Verwaltungsangelegenheiten kundig sein musste [2]).

Jurisdiction.

Ueber die Stellung, die der Präfect allmählich in der allgemeinen Criminal- und Civiljurisdiction erwarb, ist schon in anderem Zusammenhang gesprochen worden (S. 933 fg. 947). An sich gingen beide ihn nichts an; aber für das persönliche Eingreifen des Kaisers, wie es im Wesen des Principats lag, ward er anfangs das — wenigstens formell — unselbständige Werkzeug, sodann auf beiden Gebieten das stellvertretende Organ [3]). Wie wesentlich für den Präfecten der späteren Kaiserzeit die Rechtskunde war, zeigt die juristische Literaturgeschichte. Schon unter Marcus [4]) und Commodus [5]), vor allem aber seit Severus finden wir regelmässig die ersten Juristen der Epoche in dieser Stellung [6]), während die militärische Qualification nicht wegfällt, aber zurücktritt. Damit hängt weiter zusammen, dass der Präfectus in dem kaiserlichen Consilium, wie früher gezeigt

---

1) Wenn ein Officialis des Finanzprocurators ohne Anweisung seines Vorgesetzten gegen einen Privaten einschreitet, so wird er vom Procurator destituirt und zur Bestrafung an den Präfecten gesandt (Paulus *s. r.* 5, 12, 6 unter Caracalla; vgl. *Cod. Iust.* 10, 1, 5). Das ist die Vorstandschaft τῶν Καισαρείων τῶν ἐν τῇ θεραπείᾳ σου ὄντων καὶ τῶν ἄλλων τῶν λόγου τινὸς ἀξίων, die Maecenas bei Dio 52, 24 dem Augustus räth den *praefecti praetorio* anzuvertrauen, vgl. Hirschfeld V. G. S. 217.

2) Dio 52, 24: καὶ καθιστάσθωσαν ἐκ τῶν πολλάκις τε ἐστρατευμένων καὶ πολλὰ καὶ ἄλλα διῳκηκότων. Zosimus 1, 11: ἄνδρας τῶν τε πολεμικῶν οὐκ ἀπείρους καὶ τὰ ἐν εἰρήνῃ διαθεῖναι καλῶς ἱκανούς.

3) Beispielsweise droht schon unter Marcus, als der Consular Herodes Atticus sich gegen den Kaiser gröblich vergeht, der anwesende *praefectus praetorio* Bassaeus ihm mit der Todesstrafe (Philostratus *vit. soph.* 2, 1, 11: Βασσαίου τοῦ πεπιστευμένου τὸ ξίφος θάνατον αὐτῷ φήσαντος). Von Perennis sagt Dio 72, 9: τοῦ Κομμόδου . . . τῶν τῇ ἀρχῇ προσηκόντων οὐδὲν ὡς εἰπεῖν πράττοντος ὁ Περέννιος ἠναγκάζετο οὐχ ὅτι τὰ στρατιωτικά, ἀλλὰ καὶ τἆλλα διὰ χειρὸς ἔχειν καὶ τοῦ κοινοῦ προστατεῖν. Eingehender schildert dies Verhältniss der Biograph des Commodus *c.* 5.

4) *Vita Marci* 11: *habuit secum praefectos, quorum ex auctoritate et periculo semper iura dictavit* (d. h. auf deren Rath und nach deren Entwurf er seine Entscheidung zu fällen pflegte). Dass der Jurist Scaevola, dessen er sich vorzüglich bediente, sein *praef. pr.* gewesen, ist nicht erweislich.

5) Unter ihm war *praef. pr.* Tarrutenus Paternus, dessen Schrift *de re militari* für die Pandekten excerpirt ist.

6) Diese Stellung bekleideten bekanntlich die drei grossen Juristen der Zeit Severs und Alexanders Papinianus, Ulpianus, Paullus.

ward (S. 950), gleichsam als Stellvertreter des Vorsitzenden fungirt. Diese seine Verwendung bei der Justiz hat unter Alexander sogar dahin geführt, dass mit der Ertheilung dieses Amtes die des senatorischen Ranges verbunden ward (S. 831 A. 1).

Verordnungsrecht.

Selbst das Recht allgemeine Verordnungen zu erlassen, wofern sie nur nicht das geltende Recht modificiren, also eine gewissermassen legislatorische Gewalt ist den Präfecten durch denselben Kaiser beigelegt worden[1]).

Unterbeamte der *praef. pr.*

Endlich tritt in den Vertretern und Gehülfen der Präfecten des Prätorium im dritten Jahrhundert ihre dem Vicekaiserthum genäherte Stellung deutlich zu Tage. Der augustische Principat kennt wohl Stellvertreter des Princeps für gewisse Competenzen, aber er ordnet keinem dieser Stellvertreter selbst wieder Stellvertreter zu[2]). Insofern ist es ein wesentliches Moment in der Umgestaltung desselben zur Monarchie, dass neben den *praefecti praetorio* selber auch die allerdings nicht von ihnen selbst, sondern vom Kaiser ernannten *vicarii praefectorum praetorio* zu fungiren beginnen (S. 934). Die spätere diocletianische Ordnung wendet dasselbe Princip auf sämmtliche Behörden an[3]), hat aber aus jenen Vicarien eine vorzugsweise wichtige Mittelinstanz gemacht. — Auch das Bureau der *praefecti praetorio* zeigt deutliche Spuren dieser Entwickelung, indem die höchsten Stellen in demselben sich aus subalternen zu eigentlichen Beamtenstellungen steigern[4]).

---

1) Verordnung vom J. 230 (*Cod. Iust.* 1, 26, 2): *formam a praefecto praetorio datam, etsi generalis sit, minime legibus vel constitutionibus contrariam, si nihil postea ex auctoritate mea innovatum est, servari aequum est.*

2) Dass in Ermangelung eines qualificirten kaiserlichen Beamten ein nicht qualificirter ihn vertritt, worauf der *tribunus militum pro legato*, der *agens vices legati* und Aehnliches beruhen, ist etwas ganz Verschiedenes.

3) In ihr erscheinen neben den *vicarii praefectorum praetorio* für die einzelnen Diöcesen der bald verschwundene *vicarius praefecti urbi*, die Vicarien der Finanzverwaltung, sowohl der ebenfalls bald beseitigte Vicarius für das gesammte Finanzwesen, wie die für die einzelnen Hauptfinanzdistricte bestimmten, endlich der Vicarius für das kaiserliche Consilium. Vgl. die hiefür klassische Inschrift des C. Caelius Saturninus und meinen Commentar dazu *nuove mem. dell' instit.* 2, 308 fg.

4) Besonders tritt dies hervor in der Behandlung der mit den *commentarii* betrauten Personen. Der *commentariensis*, der jedem Legionslegaten zukam (*C. I. L.* III, 4452), ist gewiss ursprünglich gleichen Ranges mit dem *a commentariis praefectorum praetorio* (Henzen *mem. dell' Inst.* 2, 286 = Wilmanns 1259 aus des Zeit des Pius; Renier 3896; *Bullett.* 1873 p. 92). Aber während jener nichts ist als ein bevorzugter gemeiner Soldat und im Rang unter dem Centurio steht, wird dieser Posten schon unter Pius aus dem Ritterstand besetzt und steht in der Reihe der Ritterämter auf einer Linie mit den Procurationen der gerin-

Widerruflichkeit und Cassation der kaiserlichen Amtshandlungen.

Bei jeder römischen Magistratur kann die Frage entstehen, ob ein von dem Magistrat vollzogener Act schlechthin gültig oder schlechthin nichtig oder endlich so beschaffen ist, dass er bis weiter gilt, aber ohne Verletzung erworbener Rechte späterhin jederzeit aufgehoben werden kann und mit dem Ende der Magistratur nothwendig ausser Kraft tritt; und ferner in Frage kommen, ob nicht die von dem Magistrat gültig vollzogenen Acte aus besonderen Gründen zu vernichten sind. Weder die Fragen noch die Antworten stellen sich für den Princeps wesentlich anders als für die übrigen Magistrate; indess theils die Lebenslänglichkeit seines Regiments, theils die ungemeine Ausdehnung seiner Competenz fordert für diese Magistratur eine besondere Behandlung der wichtigen und schwierigen Frage. Es soll zunächst von der Widerruflichkeit, sodann von der Cassation der kaiserlichen Amtshandlungen gesprochen werden.

Schlechthin gültige Verfügungen.

Der Kreis der nicht widerruflichen Acte bestimmt sich insofern einfach, als dahin alle diejenigen gehören, zu deren definitiver Vollziehung der Princeps gesetzlich ermächtigt, das heisst für die er schlechthin competent ist, und die er als unwiderrufliche vollziehen will. Dahin gehören die in Ausübung des legitimen legislatorischen Rechts vollzogenen, zum Beispiel die Verleihung des Stadt- (S. 853) und des Bürgerrechts (S. 855); ferner die von ihm abgeschlossenen Bündnisse und Staatsverträge; die Acte der kaiserlichen Judication sowohl auf dem Gebiet des Civil- wie auf dem des Criminalrechts; endlich auf dem Gebiet des Vermögensrechts der Gemeinde alle innerhalb des hier allmächtigen Dispositionsrechts von dem Princeps vorgenommenen Acte, die Verkaufs- und Verpachtungsverträge sowohl wie die Adsignationen des Gemeinlands und die domitianische Schenkung der Subsiciva an die italischen Gemeinden.

---

geren Provinzen und den kaiserlichen Secretariaten. Auch die Differenzirung der Titulatur hängt mit dieser Rangverschiedenheit zusammen; *commentariensis* kommt niemals von dem Gehülfen der *praef. praet.* vor, *a commentariis* von dem militärischen Subalternen sehr selten (*C. I. L.* V, 7004). — In dem Fragment *C. I. L.* VI, 1641 scheint ein Beamter gleichen Ranges vorzukommen [*a for*]*mulis v. c. m.* (vielmehr *v. em.*) *praef. praet. et c. v.* [*praef.*] *urbi.* — Endlich lehrt die Inschrift (Henzen 6519) eines vornehmen Ritters aus dem dritten Jahrh., der *ex sacra iussione* adhibirt ward *in consilium praef*(*ectorum*) *praet*(*orio*), *item urb*(*i*), dass auch die Consiliarii dieser obersten Behörden damals vom Princeps ernannt wurden.

Nichtige Verfügungen.

Nichtig dagegen sind diejenigen Acte des Princeps, für welche er nicht competent ist und deren rechtliche Beschaffenheit es nicht zulässt sie nur bis zu der Rücknahme von Seiten des Regenten oder dem Rücktritt desselben aufrecht zu halten. Dieser Art ist zum Beispiel die Verleihung des Patriciats, der sich nur als erbliches unbegrenzt fortwirkendes Recht denken lässt: würde in der Epoche, wo dieses Recht noch nicht mit dem Principat verbunden war, der Princeps den Patriciat verliehen haben, so wären die Kinder des also Beschenkten nichts desto weniger als Plebejer geboren worden. Ueberhaupt ist jeder Rechtsact, den der Princeps vollzieht, wenn dessen Folgen sich nothwendig über seinen Tod hinaus erstrecken und wenn er ausserhalb seiner gesetzlichen Befugniss liegt, nicht bloss widerruflich, sondern von Haus aus und ohne jede Rescission rechtlich nichtig. Dass der Kreis dieser Verfügungen von Haus aus ein äusserst beschränkter ist und sich immer weiter einschränkt, ja vom Anfang des 2. Jahrhunderts an kaum noch derartige Befugnisse sich nachweisen lassen, entspricht durchaus der Entwickelung des Principats zur Monarchie.

Widerruflichkeit der sonstigen Regierungshandlungen:

Alle übrigen Regierungshandlungen des Princeps gehören zu der Kategorie der an sich gültigen, aber widerruflichen, so dass ihr Urheber sie jederzeit und von Rechts wegen für die Zukunft ausser Kraft setzen kann und sie für den Nachfolger nicht gelten, wenn er sie nicht etwa wiederholt. Es gilt dies zum Beispiel von den polizeilichen Ausweisungen und Internirungen, welche wohl zu unterscheiden sind von den im Wege des Rechtsschutzes eintretenden Freiheitsbeschränkungen: in einem politisch wichtigen Fall dieser Art hat Augustus, um der Verfügung über seine Lebenszeit hinaus Dauer zu geben, Bestätigung durch Senatsbeschluss herbeigeführt[1]; was allerdings späterhin gewiss nie wieder vorgekommen ist.

Polizeiverfügungen.

Edicte.

Auch die vom Princeps ausgegangenen Edicte, so weit sie in das Gebiet der ihm nicht zuständigen Gesetzgebung übergreifen, können nicht bloss jederzeit von dem Edicenten zurück-

1) Nachdem Augustus die Internirung des Agrippa Postumus auf einer Insel verfügt hat, *cavit etiam senatus consulto, ut eodem loci in perpetuum contineretur* (Sueton *Aug.* 65; Tacitus *ann.* 1, 6). Freiheitsbeschränkungen dieser Art hatten damals überhaupt noch nicht den Charakter einer Criminalstrafe; und in dem vorliegenden Fall handelt es sich unzweifelhaft nicht um Execution eines Richterspruchs.

genommen und modificirt werden, sondern treten auch wahrscheinlich mit seinem Tode von Rechts wegen ausser Kraft[1]), wofern sie nicht von dem Nachfolger wieder aufgenommen werden[2]). Es ist indess schon (S. 876) darauf hingewiesen worden, dass die Kaiseredicte durchaus nicht in dem Umfang, wie dies von dem prätorischen gilt, tralaticisch geworden sind; wenn eine zunächst durch das Kaiseredict eingeführte Ordnung zum Gesetz erhoben werden soll, geschieht dies vielmehr gewöhnlich durch Erlass eines der in der späteren Zeit an die Stelle der Comitialgesetze tretenden Senatsconsulte[3]).

Anstellungen.

Widerruflich sind ferner nothwendig sämmtliche von dem Princeps ausgehende Offizier- und Civilanstellungen, ohne dass es dabei einen Unterschied macht, ob dem Angestellten magistratischer Charakter zukommt oder nicht (S. 891 fg.). Sie alle werden in dieser Beziehung nach den privatrechtlichen Grundsätzen des Mandats behandelt, so dass sie einerseits mit festem Endtermin gar nicht verliehen werden können[4]), andererseits mit dem Tode des Mandanten nothwendig erlöschen. Diese Auffassung ist schon dadurch geboten, dass dem Principat die rechtliche Continuität fehlt und der Princeps schon darum gar nicht im Stande ist über seine Amtsdauer hinaus über die von dem Amt abhängigen Stellungen zu verfügen. Wie in dem gesammten Gebiet der kaiserlichen Beamten und Officialen die Abwesenheit des rechtlich festen Endtermins der Function durchgeführt ist, so tritt die rechtlich

1) Claudius legte den Candidaten der Quästur die Leistung von Gladiatorenspielen auf (S. 522), wahrscheinlich ohne dass ein Senatsbeschluss darüber gefasst ward, da Tacitus 11, 22 von einem solchen nichts meldet, dagegen 13, 5 berichtet, der Senat habe unter Nero die Aufhebung durchgesetzt *adversante Agrippina tamquam acta Claudii subverterentur.* Administrative Anordnungen wie diese, wie die Regulative über die Geschwornenferien (Sueton *Galb.* 15) u. a. m. wird man am einfachsten als Edicte fassen, die von Rechts wegen mit dem Tode des edicirenden Kaisers ausser Kraft traten, wenn sie nicht erneuert wurden, aber factisch wohl oft ohne formale Erneuerung in Kraft blieben.

2) *Dig.* 40, 15, 4: *primus omnium divus Nerva edicto vetuit post quinquennium mortis cuiusque de statu quaeri.* Das Gleiche gilt wohl von allen bei den Juristen angezogenen Kaiseredicten. Vgl. *Dig.* 16, 1, 2.

3) So ist das Verbot der Intercession der Frauen erst durch Edict eingeführt, dann durch Senatsbeschluss festgestellt worden (*Dig.* 16, 1, 2). Umgekehrt beruht das der Demolition der Häuser zunächst auf Senatsbeschluss (Orelli 3115), den dann Vespasians Edict (S. 868 A. 6) einschärfte.

4) Nach römischem Privatrecht bleibt das nothwendig unentgeltliche Mandat nothwendig aufkündbar und bindet die Hinzufügung eines Termins den Mandanten nicht. Bei der *locatio operarum,* wo der Auftragnehmer Lohn erhält, verhält es sich anders. Die *procuratio* und was dem gleich steht, wird auch wo Remuneration dafür eintritt, nicht zu den *operae locari solitae* gezählt und als Mandat behandelt, nicht als Dienstmiethe.

auf die Person beschränkte Amtsfunction deutlich in der Titulatur der höheren Aemter hervor; die *legati imp. Caesaris Augusti*, die *procuratores* desselben können nur durch einen neuen Willensact des Nachfolgers *legati* und *procuratores Ti. Augusti* werden. Die praktisch unentbehrliche regelmässige factische Fortdauer der von dem Vorgänger verliehenen amtlichen Stellungen bei eintretendem Regierungswechsel ist wahrscheinlich durch generelle Confirmation der niederen uud specielle der höheren Stellungen herbeigeführt worden[1].

Beneficia und deren Confirmation bei dem Regierungswechsel.

Vor allem von Wichtigkeit ist die Frage, mit der wir uns hier beschäftigen, in Betreff der häufigen und wichtigen kaiserlichen Verleihung nutzbarer Rechte (*beneficia*)[2] an Gemeinden, Personenklassen oder Individuen, namentlich von Stücken des

---

1) Positive Zeugnisse über ausdrückliche Bestätigung der kaiserlichen Beamten bei dem Thronwechsel finde ich nicht. Dass Statthalter, deren Function unter Hadrian und Pius fällt, sich nennen *legatus divi Hadriani et imp. Antonini Aug. Pii pro praetore provinciae Cappadociae* (Henzen 6484) und *legatus eiusdem* (*divi Hadriani*) *in Cilicia, consul* (in Hadrians Todesjahr 138, ohne Zweifel abwesend von Rom), *legatus in Cilicia imp. Antonini Aug.* (Henzen 6483 = Renier 1812), oder dass der Biograph des Pius sagt c. 5: *factus imperator nulli eorum quos Hadrianus provexerat successorem dedit*, beweist eine solche an sich nicht. Vgl. mein *Mon. Ancyr.* p. 127. Mehr fällt ins Gewicht, dass der Statthalter von Syrien L. Vitellius, als er auf dem Marsch gegen König Aretas von Petra die Nachricht von dem Tode des Tiberius und der Erhebung des Gaius empfing, seine Truppen in die Standquartiere zurückführte πόλεμον ἐκφέρειν οὐκέθ' ὁμοίως δυνάμενος διὰ τὸ εἰς Γάιον μεταπεπτωκέναι τὰ πράγματα (Joseph. *ant.* 18, 5, 3). Vor allem aber spricht die Sache für sich selbst; und ich zweifle nicht, dass das Hervortreten des Kaisernamens in den Titulaturen der höheren Stellungen, namentlich der Unterschied des *procurator Augusti* von dem *procurator* schlechthin (*C. I. L.* III p. 1131) eben darauf beruht, dass jene Beamten bei dem Thronwechsel speciell confirmirt werden mussten.

2) Dass diese Bezeichnung die technische ist, zeigen vor allem die kaiserlichen *libri beneficiorum*, die für jede Region die den einzelnen Gemeinden zur Nutzniessung verliehenen Domänen namhaft machten (grom. p. 202: *si qua beneficio concessu aut adsignata coloniae fuerint*; vgl. p. 295, wonach *subsicivum* ist, was weder adsignirt noch *in libro beneficiorum* aufgeführt ist); ferner die Erlasse von Vespasian (S. 1071 A. 2), von Nerva (S. 1072 A. 4), von Severus (S. 1072 A. 1), ferner Sueton S. 1071 A. 3 u. a. St. m. Der Nachlass der Hälfte des dem Fiscus verfallenen Gutes im Fall der Selbstdenuntiation heisst bei den Juristen (*Dig.* 49, 14, 13, 6 und sonst) regelmässig *beneficium divi Traiani*. Griechisch steht für *beneficia* in dem Rescript des Pius S. 1071 A. 1 αἱ τιμαί. Schon unter den caesarischen Acten stehen die *beneficia* voran (Cicero *Phil.* 1, 1, 3. c. 7, 17. 2, 36, 91). — Ebenso wird *beneficium* von der dienstlichen Stellung und den dienstlichen Emolumenten gebraucht, die ein Vorgesetzter verleiht; so begegnen Kriegstribune *beneficio divi Claudii* (*C. I. L.* III, 335; vgl. Liv. 9, 30, 3), Centurionen durch *beneficium* des Tiberius (*beneficii sui centuriones* Sueton *Tib.* 12 u. a. St. m. bei Marquardt Staatsverwaltung 2, 531) und ganz gewöhnlich die *beneficiarii* der höheren zur Verleihung der Immunität an gewisse Gemeine berechtigte Oberoffiziere (Marquardt a. a. O.). — Dass die Stellung pecuniäre Vortheile mit sich bringt, gehört nicht nothwendig zum Begriff des Beneficium; auch die Gestattung des Respondirens ist ein *beneficium* (Pomponius *Dig.* 1, 2. 2. 48. 49).

öffentlichen Grundbesitzes zur unentgeltlichen Nutzung und von Abgabenbefreiungen aller Art[1]. Der Regel nach erfolgt diese Verleihung in der Weise, dass sie nicht bloss von dem verleihenden Princeps jederzeit zurückgenommen werden kann, sondern auch mit ihm von Rechts wegen wegfällt. Als Ausgangs- und Normaljahr für die Dispositionen über die nutzbaren Rechte der Gemeinde wurde das Jahr 727, das ist dasjenige der Stiftung des Principats betrachtet[2], offenbar im Hinblick auf das berühmte Edict des Augustus, das alle aus den bisherigen Ausnahmezuständen hervorgegangenen Verfügungen bis zum J. 726 ausser Kraft setzte und einen geordneten Rechtszustand herstellte (S. 723). Als der erste Regierungswechsel eintrat, betrachtete Tiberius, ohne Zweifel dem strengen Recht gemäss, die sämmtlichen von seinem Vorgänger auf Widerruf verliehenen Beneficia als rechtlich erloschen und erneuerte sie nur nach einer im Einzelnen vorgenommenen Prüfung[3]. Dies vertrug sich wohl damit, dass die Acta des Augustus, zu welcher in erster Reihe diese Beneficien gehören, gleichzeitig in dem Eide den *leges* gleichgestellt (S. 872) und von Tiberius selber mit beschworen wurden (S. 768 A. 1); denn die Confirmation war insofern nur eine formale, als dabei nicht geprüft ward, ob das Privilegium zweckmässig ertheilt und

1) Die weiterhin anzuführenden Stellen werden es ausreichend darthun, dass die bei dem Regierungswechsel eintretenden Confirmationen vorzugsweise theils die Dominialnutzung ohne Entgelt, theils die Steuerbefreiungen betreffen. Dies erstreckt sich selbst auf die generellen Privilegien der letzteren Kategorie; die Exemtionen zum Beispiel, deren die Grammatiker, Rhetoren und Philosophen geniessen, rechnet Pius zu denen, welche sein Vater bei seinem Regierungsantritt bestätigte (*Dig*. 27, 1, 6, 8: τούτοις ἅπασιν ὁ θειότατος πατήρ μου παρελθὼν εὐθὺς ἐπὶ τὴν ἀρχὴν διατάγματι τὰς ὑπαρχούσας τιμὰς καὶ ἀτελείας ἐβεβαίωσεν, worauf die Aufzählung der einzelnen Rechte folgt).

2) Dies lehrt die merkwürdige Confirmationsurkunde (Orelli 4031), die Vespasian am 12. Oct. vielleicht 72 (die Consuln sind nicht mit Sicherheit zu fixiren) den Vanacinern auf Corsica zugehen liess: *beneficia tributa vobis ab divo Augusto post septimum consulatum, quae in tempora Galbae retinuistis, confirmo.* Derselbe schreibt an die Saborenser in Baetica am 29. Juli 77 (*C. I. L.* II, 1423): *vectigalia, quae ab divo Aug(usto) accepisse dicitis, custodio.* In einer richterlichen Entscheidung (*C. I. L.* VI, 266) aus den J. 226/244 betreffend ein städtisches im öffentlichen Eigenthum stehendes Grundstück heisst es: *ex eo tempore, ex quo Augustus rem publicam obtinere coepit, usque in hodiernum [num]quam haec loca pensiones pensitasse.* Ohne Zweifel ist im J. d. St. 727 im ganzen Reich der Staatsbesitz aufgezeichnet und darauf hin das Verzeichniss der *vectigalia* aufgestellt worden. Darauf bezieht sich auch die *forma divi Augusti* über den von Sulla der Diana von Tifata geschenkten Grundbesitz (Orelli 1460).

3) Sueton *Tib.* 8: *cum ex instituto Tiberii omnes dehinc Caesares beneficia a superioribus concessa principibus aliter [rata] non haberent quam si eadem et ipsi dedissent, primum praeterita omnia uno confirmavit edicto nec a se peti passus est.* Dio 66, 19.

zweckmässig beizubehalten, sondern ob es überhaupt ordnungsmässig erworben[1]) und nicht aus besonderen Gründen verwirkt sei[2]). In dieser Weise ist sodann der Regel nach bei jedem Regierungswechsel verfahren worden, nur dass die Confirmation der zu Recht bestehenden Beneficien bis auf Vespasian, so weit es möglich war[3]), erfolgte auf Ansuchen der einzelnen Beneficienträger und nach Vorlegung und Prüfung der Rechtstitel, von Titus an dagegen durch ein allgemeines bei dem Regierungsantritt erfolgendes Edict und ohne specielle Prüfung[4]), was natürlich nicht ausschloss, dass, wo es erforderlich schien, zu jeder Zeit für jedes behauptete Privilegium der Nachweis des Ursprungs und des rechtlichen Bestehens gefordert werden konnte[5]). Die hiedurch wesentlich gesteigerte factische Stetigkeit der einmal von der Regierung erfolgten einseitigen Verleihung hat nicht wenig dazu beigetragen die Monarchie als solche zu befestigen, indem die vom Leben und Sterben des einzelnen Monarchen unabhängige Gültigkeit früher nur den Gesetzen und Senatsschlüssen, seit Titus aber, wenn gleich nur factisch, auch den kaiserlichen Verleihungen zukam. — Eine Confirmation solcher Beneficien durch Senats- oder Volksschluss hätte ohne Zweifel von Rechts wegen auch unter dem Principat ebenso stattfinden können, wie

---

1) Am deutlichsten tritt dies hervor in dem Schreiben des Severus betreffend die Immunität der Tyraner (*C. I. L.* III, 781 = Henzen 6429): *quamquam Tyranorum civitas originem dati beneficii non ostendat nec facile quae per errorem aut licentiam usurpata sunt, praescriptione temporis confirmentur, quoniam divi Antonini parentis nostri* (Pius) *litteras, sed et fratrum imperatorum* (Marcus und Verus) *cogitamus . . . ex pristino more nihil mutari volumus; retineant igitur quaqua ratione quaesitam sive possessam privilegii causam.* Vespasianus brachte die *subsiciva* derjenigen Colonien zum Verkauf, *quae non haberent subsiciva concessa* (Frontinus p. 54); die erwiesenen Concessionen also, obwohl sie nicht Eigenthum übertrugen, liess er bestehen.

2) Dies folgt einfach daraus, dass es sich nur handelt um unter Vorbehalt des Widerrufs verliehene Rechte.

3) Denn Beneficien, die nicht einer physischen oder juristischen Person gegeben waren, wie zum Beispiel die Steuerbefreiung der Lehrer der Grammatik (S. 1071 A. 1), konnten nie anders confirmirt werden als durch Edict.

4) S. 1071 A. 1. Ebenso verfuhren Domitianus (Dio 67, 2), Nerva — sein dessfälliges Edict ist erhalten bei Plinius *ad Trai.* 58: *nolo existimet quisquam, quod alio principe* (Domitian wird nicht genannt) *vel privatim vel publice consecutus sit, ideo saltem a me rescindi, ut potius mihi debeat, sint rata et certa . . . me novis beneficiis vacare patiantur* — Hadrianus (S. 1071 A. 1) und ohne Zweifel alle späteren Regenten.

5) So hat Titus selbst einigen italischen Gemeinden die Subsiciva als nicht zu Recht erworben aberkannt (Frontinus p. 54: *aliqua subsiciva in Italia recollegit*). Ein merkwürdiges Beispiel einer solchen Verhandlung über ein bestrittenes Privilegium unter Severus giebt der Fall der Tyraner A. 1.

sie in der späteren Zeit der Republik und in der Uebergangszeit von dieser zur Monarchie eine wesentliche Rolle gespielt hat[1]; sie würde zur Folge gehabt haben, dass das betreffende Beneficium nicht eigentlich unwiderruflich ward — dazu hätte es eines Staatsvertrages (*foedus*) bedurft — aber das Widerrufsrecht fortan nicht mehr durch den Princeps, sondern nur durch den Senat oder das Volk hätte ausgeübt werden können (S. 65 A. 1). Allein diese Umwandlung der *acta* des einzelnen Magistrats in bleibende Staatsgesetze ist unter dem Principat nicht vorgekommen, und durfte nicht vorkommen. Wenigstens auf dem finanziellen Gebiet gab es, wie wir gesehen haben (S. 1067), andere Wege, durch die der Princeps seine Verleihungen unwiderruflich machen konnte; und auch wo dies nicht der Fall war, würde die Legalisirung eines Acts des Princeps durch Senat und Volk den Principat den republikanischen Behörden untergeordnet haben und es wäre die Bestärkung des einzelnen Acts auf Kosten des Principats überhaupt gegangen.

Actorum rescissio.

Wir haben bisher von den Regierungshandlungen unter der Voraussetzung gesprochen, dass ihre rechtliche Behandlung lediglich nach dem Zeitpunct ihrer Erlassung zu beurtheilen ist, wie dies die Regel ist. Ausnahmsweise kann aber späterhin Aufhebung derselben eintreten, und dieser Rescissionsact ist nun weiter zu erörtern, insofern er einen allgemeinen Charakter hat. Denn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand des Civil- und die Begnadigung des Criminalprozesses, die auch hieher gezogen werden können, bedürfen einer speciellen Erörterung in diesem Zusammenhange nicht.

Wie bei anderen gewesenen Magistraten in Folge einer criminellen Verurtheilung die Vernichtung der Amtshandlungen (*actorum rescissio*) ausgesprochen werden kann[2], so ist dies

---

1) Cicero *Phil.* 5, 4, 10. Drumann 1, 94. 108. Uebrigens umfasst die Bestätigung der *acta* Caesars nach seinem Tode bekanntlich auch die *agenda* (πεπραγμένα καὶ βεβουλευμένα Appian *b. c.* 2, 134), so dass bei der Benutzung der diese betreffenden Stellen für den Begriff der *acta* Vorsicht nöthig ist.

2) Der Proconsul von Bithynien C. Julius Bassus wird wegen seiner Verwaltung angeklagt und zwar freigesprochen, aber seine Amtshandlungen cassirt, so dass jede vor ihm verhandelte Sache binnen der nächsten zwei Jahre als nicht geführt angesehen und von neuem begonnen werden kann (*acta Bassi rescissa datumque a senatu ius omnibus de quibus ille aliquid constituisset ex integro agendi*). Es handelt sich darum, ob ein von Bassus Relegirter, der während dieses Bienniums die Wiederaufhebung seiner Verurtheilung nicht beantragt hat, als von

auch bei den Kaisern nach ihrem Tode öfter geschehen; und wenn diese criminelle Verurtheilung selbst passender in dem folgenden Abschnitt von der Beendigung des Principats behandelt wird, so wird die Rechtsfolge derselben angemessen in diesem Zusammenhang erörtert. Ihren formalen Ausdruck findet sie in der Entfernung der *acta* des betreffenden Princeps aus dem oben (S. 871) erörterten Eide *in leges et acta principum*, welche mit der eigentlichen postumen Damnation immer verbunden, aber auch ohne diese, zum Beispiel bei Tiberius[1], Galba, Otho[2], Caracalla[3]) eingetreten ist. Die von dem Princeps veranlassten Senatsbeschlüsse und mit dem Volk vereinbarten Gesetze[4], so wie die von ihm ausgegangenen Commendationen, auf Grund deren eine Magistratswahl stattgefunden hat[5], gehören nicht zu den Acta im eigentlichen Sinn und es deutet auch keine Spur darauf, dass die Rescission auf sie erstreckt worden ist. Wohl aber unterliegen derselben die sämmtlichen einseitigen Amtshandlungen (S. 868 A. 8); also wird damit den widerruflichen Acten eines solchen Regenten derjenige Werth, den sie etwa haben können, den unwiderruflichen die Rechtsgültigkeit abgesprochen. Aber nie sind aus dieser formellen Vernichtung die vollen Consequenzen gezogen, vielmehr der Rescission immer, sei es bei dem Act selbst, sei es in der Ausführung, wesentlich engere Grenzen gesetzt worden.

Rescission der Beneficien. Auf dem Gebiet der Beneficien lässt sich am bestimmtesten nachweisen, wie verfahren worden ist. Als die Acta des Gaius

---

Rechts wegen relegirt zu betrachten sei; was Traianus bejaht (Plinius *ad Trai.* 56. 57).

1) Dio 59, 9. 60, 4.

2) Das zeigt die S. 1071 A. 2 erörterte Urkunde Vespasians, die auf Neros Tod zurückgeht und die Zwischenzeit ignorirt; ferner das Fehlen des Galba und des Otho in der Reihe der anerkannten Vorgänger in dem Bestallungsgesetz Vespasians, während Tiberius in derselben steht.

3) Macrinus liess zwar die Consecration seines Vorgängers geschehen, aber beseitigte dennoch dessen Verfügungen grösstentheils (Dio 78, 9. 17. 18).

4) Wo das Moment der Vereinbarung wegfällt, muss die Rescission wohl Platz gegriffen, also auch auf die einseitig erlassenen Gesetze sich erstreckt haben. Dass auf den von Domitian erlassenen Stadtgesetzen sein Name getilgt, also die Urkunde selbst in Kraft geblieben ist und dass unter den Veteranendiplomen sich eine Menge finden von solchen Kaisern, deren Acta rescindirt worden sind, beweist nicht das Gegentheil; denn die Rescission ist ja praktisch nie vollständig durchgeführt worden.

5) Die Consularcreirungen Neros und seiner nächsten Nachfolger werden behandelt als noch nach dem Tode des Commendanten zu Recht bestehend (S. 81 A. 5).

vernichtet wurden, prüfte Claudius sie im einzelnen und cassirte oder bestätigte nach Gutfinden [1]. Als Vespasian nach der vierzehnjährigen Regierung Neros und den ephemeren seiner drei Nachfolger unter Cassation der Acta aller dieser vier Regierungen die Herrschaft antrat, ging er zurück auf den Rechtszustand bei Neros Tode (S. 1071 A 2.). Ebenso hat Nerva, als er nach der sechzehnjährigen Regierung Domitians zur Regierung kam, trotz der Cassation der Acta desselben die Verleihungen, wie er sie fand, allgemein bestätigt [2], wobei man sich zu erinnern hat, dass damals schon diese Confirmationen durch generelle Edicte zu erfolgen pflegten (S. 1072 A. 4). Offenbar wurde durchaus, und mit gutem Grund, in der praktischen Behandlung derjenigen Regierungen, die die Verurtheilung traf, mehr Rücksicht genommen auf ihre Dauer als auf ihren Charakter. Die von ephemeren Regenten begonnene Privilegienbestätigung konnte betrachtet werden als nicht geschehen; bei Regierungen von längerem factischen Bestand liess sich diese gar nicht und selbst die Neuverleihung von Privilegien nicht völlig ignoriren oder beseitigen. Man wird so verfahren sein, dass, wenn das zur Bestätigung stehende Privilegium auf einen in Ehren anerkannten Princeps zurückging, für die Bestätigung der Nachweis der Verleihung ausreichte, wenn dagegen die Rescission eingetreten war, die Prüfung der von dem betreffenden Regenten neu verliehenen Beneficien nicht viel anders stattfand, als wenn das Beneficium jetzt zuerst erbeten würde, und, wo politische Tendenz zu Grunde lag, die Bestätigung versagt ward.

Rescission der Rechtssprüche.

Die Rescission der Acta trifft selbstverständlich mehr die an sich unwiderruflichen Magistratsacte als die widerruflichen und im Ganzen von selber wegfallenden; aber hier noch viel weniger als bei den Beneficien konnte die Rescission schlechthin statt-

---

1) Dio 60, 4: τά τε τέλη τὰ ἐπὶ τοῦ Γαίου ἐσαχθέντα καὶ τἄλλα ὅσα ἐπηγορίαν τινὰ τῶν πραχθέντων ὑπ' αὐτοῦ εἶχε κατέλυσε μέν, οὐκ ἀθρόα δέ, ἀλλ' ὡς ἑκάστῳ πη προσέτυχε. Sueton *Claud.* 11: *Gai ... acta omnia rescidit.* Beide Stellen widersprechen sich nicht; die letztere stellt das Princip auf, die erstere die praktische Ausführung.

2) Nervas desfälliges Edict ist S. 1072 A. 4 angeführt; es wird darin ausdrücklich davon abgemahnt die Verleihung bloss wegen der *memoria eius qui praestitit* als ungültig anzusehen. In einem anderen Schreiben (Plinius *ad Trai.* 58) sagt er geradezu: *cum rerum omnium ordinatio quae prioribus temporibus inchoatae consummatae sunt observanda* [*sit* ist zu tilgen] *tum epistulis etiam Domitiani standum est.*

finden. Bei anderen der Rescission ihrer Acta unterliegenden Magistraten finden wir der Rescission selber beschränkende Clauseln beigefügt (S. 1073 A. 2); falls sie einen Princeps betrifft, ist diese Beschränkung vielleicht selten von vorn herein ausgesprochen worden, gewiss aber bei der Ausführung immer dahin eingetreten, dass diejenigen Regierungshandlungen, welche sittlich oder politisch verwerflich erschienen, allein von der effectiven Cassation betroffen wurden. Die Civiljurisdiction und die sonstigen kaiserlichen Verrichtungen, die weniger einen unmittelbar politischen Charakter an sich tragen, haben daher ohne Zweifel nur ausnahmsweise der Rescission unterlegen (S. 868 A. 8 a. E.). In erster Reihe dagegen richtete sie sich gegen die von dem verurtheilten Magistrat gefällten Criminalurtheile[1]. Dass Vespasian bei seinem Antritt die unter Nero vorgekommenen Majestätsprozesse vernichtete[2], zeigt ungefähr, wie überhaupt verfahren ward[3]; mehr oder minder wird man die Rescission der Acta in der Durchführung auf die criminellen Tendenzprozesse eingeschränkt haben. Geschehenes ungeschehen machen ist eben unmöglich; und wenn die politische Leidenschaft dies nicht gelten lassen will, führt die praktische Handhabung der Geschäfte sie mit zwingender Nothwendigkeit darauf zurück.

Die Beendigung und die Wiederbesetzung des Principats.

Ende des Principats. Tod.

Wie jede andere Magistratur (1, 603 fg.) wird auch der Principat beendigt entweder durch den Eintritt des Endtermins, welcher bei der Lebenslänglichkeit des Imperium (S. 769 fg.) der Todestag des Princeps ist, oder durch freiwilligen Rücktritt[4], oder durch Entfernung vom Amte. Gemäss der das ganze römische private wie öffentliche Recht beherrschenden Regel, dass jedes

Rücktritt.

Absetzung.

1) Das zeigt sehr klar der Fall des Bassus (S. 1073 A. 2); ebenso Herodian 7, 6, 7: παλινδικίαν διδοὺς (Gordian bei seinem Auftreten gegen Maximinus) τοῖς ἀδίκως κατακριθεῖσι τούς τε φυγάδας εἰς τὰς πατρίδας ἐπανάγων.

2) Dio 66, 9.

3) Aehnliches geschah gewiss bei jedem gewaltsam herbeigeführten Thronwechsel, so nach dem Sturz des Gaius (Sueton *Claud.* 12; Dio 60, 4; Scholien zu Juvenal 5, 108) und nach dem des Commodus (Dio 73, 5); und ist dies nicht zu verwechseln mit der Begnadigung.

4) Tiberius stellte denselben in Aussicht (S. 771 A. 1). Vitellius (1, 418 A. 6) und Julianus (Herodian 2, 12) versuchten sich auf diesem Wege das Leben zu retten. Diocletianus und Maximianus haben bekanntlich später in der That abdicirt.

Rechtsverhältniss in der Weise, wie es begründet worden ist, so auch aufgelöst wird [1]), ist aus dem früher (S. 812 fg.) entwickelten Satz, dass der Volkswille schlechthin den Imperator schafft, auch die Folge gezogen worden, dass er ihn ebenso wieder abschafft. Zunächst ist es an dem Senat der öffentlichen Meinung Ausdruck zu verleihen; es ist mehrfach vorgekommen, dass er dem regierenden Herrn das Imperium aberkannt hat [2]), und wenn es nicht öfter geschehen ist, so lag es nicht an dem Mangel des Rechts, sondern an dem Mangel der Macht. Auch in diesem Fall aber ist der Volkswille nicht gebunden an die Aeusserung durch den Senat; vielmehr ist er immer und überall berechtigt, wenn er sich ausweist als der wahrhafte Wille der Gesammtheit durch das Recht des Stärkeren. Der römische Principat ist nicht bloss praktisch, sondern auch theoretisch eine durch die rechtlich als permanent anerkannte Revolution temperirte Autokratie. Man wird nicht erwarten diesen schroffen Satz in der zahmen uns erhaltenen Litteratur niedergelegt zu finden; aber gelebt hat er in den Gemüthern, und wenn nicht Bücher, so ist Geschichte damit gemacht worden. Der Volkswille erhebt den Princeps, wenn und wann er will und stürzt ihn, wenn und wann er will; die Vollendung der Volkssouveränetät ist zugleich ihre Selbstvernichtung.

Criminalverfahren gegen den abgesetzten Princeps;

Dass die während der Dauer des Principats nothwendig ruhende criminelle Verantwortlichkeit des Princeps mit dessen Beendigung wieder hervortritt, ist schon früher bemerkt worden (S. 729). Endigt der Principat bei Lebzeiten des Princeps, so kann in gewöhnlicher Weise ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet werden; und es ist auch, wo der Senat von seinem Abrogationsrecht Gebrauch machte, damit regelmässig die Einleitung des Hochverrathsprozesses verbunden gewesen [3]). Aber auch gegen den Todten ist die Fortsetzung und selbst die Einleitung eines Criminalverfahrens nach römischem Recht zulässig [4]);

gegen den verstorbenen Princeps.

---

1) *Dig.* 50, 17, 100: *omnia quae iure contrahuntur contrario iure pereunt.*

2) Der Senat erkannte Galba an, noch bevor Nero todt war (Plutarch *Galb.* 7); ebenso den Severus bei Lebzeiten Julians (Herod. 2, 12) und die beiden Gordiane bei Lebzeiten von Maximinus und Maximus (*vita Maximini* 14. 15).

3) So gegen Nero (Sueton *Ner.* 49: *codicillos praeripuit legitque se hostem a senatu iudicatum et quaeri, ut puniatur more maiorum*), gegen Julianus (Dio 73, 17; Herod. 2, 12), gegen Maximinus und dessen Sohn (*vita* 15).

4) Die Sitte, dass der *perduellis*, wie zum Beispiel der Ueberläufer, ehrlos

und es hat dies zu einem eigenthümlichen Todtengericht über den verstorbenen Princeps geführt [1]. Es ward darin erwogen, ob sein Gedächtniss in Ehren und seine Amtshandlungen aufrecht bleiben oder ob die ‚Verurtheilung seines Gedächtnisses' oder mindestens die Cassation seiner Amtshandlungen ausgesprochen werden solle [2]. In dem letzteren Fall, dessen Consequenzen in Betreff der Amtshandlungen selbst schon früher dargelegt worden sind [3], beschränkte die Ehrenstrafe sich darauf, dass aus dem Verzeichniss derjenigen Regenten, deren Verfügungen die Magistrate bei dem Antritt ihres Amts zu beschwören hatten, der Name dieses Regenten wegblieb (S. 1074). Die Verurtheilung des Gedächtnisses dagegen führte diejenigen Rechtsfolgen herbei, die nach römischem Strafrecht den Hochverräther auch nach dem Tode noch treffen: es war dem Verurtheilten damit das ehrliche Begräbniss aberkannt und die Trauer um ihn untersagt; die ihm gesetzten Bildsäulen und sonstigen Ehrendenkmäler wurden beseitigt, sein Name, wo er öffentlich genannt war, getilgt und dessen Gebrauch, namentlich auch in der Eponymie der Magistratsjahre, für die Zukunft verboten [4]. — Wo weder die volle noch die mildere Strafe eintrat, also die Amtshandlungen des verstorbenen Regenten als gültig anerkannt wurden und seinem Gedächtniss Ehre gezollt ward, war der stehende Ausdruck hiefür

Consecration.

---

wird, ist uralt (*Dig.* 3, 2, 11, 3. 11, 7, 25), und sicher hat es dabei nie einen Unterschied gemacht, ob gegen denselben ein Strafverfahren noch bei seinen Lebzeiten eingeleitet oder er zuvor mit Tode abgegangen war. Ob im letzteren Fall die *damnatio memoriae* auf Grund eines eigentlichen Strafprozesses eintritt und also im vollen Sinne als Criminalstrafe zu gelten hat, kann zweifelhaft erscheinen. Gewiss ist hier sehr häufig die Notorietät an die Stelle des Judicats getreten; aber es konnte doch sehr wohl vorkommen, dass die Thatfrage zweifelhaft, vielleicht von den Nachkommen des angeblichen Ueberläufers bestritten war, und lässt es sich nicht absehen, was in solchen Fällen anders hätte eintreten können als ein criminalprozessualisches Verfahren.

1) Da bei verstorbenen Kaisern die Thatsachen, wegen deren die *damnatio memoriae* gefordert ward, regelmässig notorisch waren und der Senat, wo er richtete, formell und materiell völlig freie Hand hatte (S. 113), so ist hier am wenigsten etwas im Wege den Act als Judication aufzufassen.

2) Dass auch die Rescission der *acta* eine Criminalstrafe war, auf die gegen unrechtfertige Beamte erkannt wurde, ist S. 1073 A. 2 gezeigt worden.

3) S. 1073. Am schärfsten bezeichnet dies mittlere Verfahren Dio 79, 17: οὔτε γὰρ (Macrinus den Caracalla) ἥρωα οὔτε πολέμιον ἀποδεῖξαι ἐτόλμησεν, d. h. es kam weder zur Consecration noch zur Damnation.

4) Die einzelnen Anwendungen dieser überhaupt gegen den *perduellis* oder *hostis publicus* eintretenden Infamie (ἀτιμία Dio 60, 4) speciell zu verfolgen erscheint unnöthig. Dass gegen den *perduellis* noch nach seinem Tode auf Vermögensconfiscation geklagt werden kann, hat erst Kaiser Marcus eingeführt (*Cod. Iust.* 9, 8, 6).

die ihrer Entstehung und ihrem Princip nach früher schon (S. 791) gewürdigte Consecration des verstorbenen Herrschers[1]. — Das Strafverfahren geht regelmässig vom Senat aus[2] wie andererseits die Consecration (S. 849). Indess ist ausnahmsweise das Strafgericht auch ohne Senatsbeschluss von dem Nachfolger vollstreckt worden[3], was sich füglich auf die der senatorischen coordinirte kaiserliche Gerichtsbarkeit zurückführen lässt.

Die Wiederbesetzung des Principats vor dessen Erledigung festzustellen ist rechtlich unmöglich, da weder Erbfolge noch Designation mit dem Wesen des Principats vereinbar sind.

Ausschluss der Erblichkeit.

Obwohl des ersten Princeps Anrecht auf die Herrschaft darauf beruht, dass er der Sohn und Erbe des Dictators Caesar war, der Principat also thatsächlich aus der Erbfolge hervorgegangen und überhaupt in ihm, insbesondere in seinem ersten Abschnitt das dynastische Element sehr entschieden zur Entwickelung und zur Geltung gelangt ist[4], so ist doch dem Staatsrecht der Kaiserzeit ein erblicher Anspruch auf die Herrschaft unbekannt[5]. Derselbe ist sowohl mit dem magistratischen Charakter des Principats unvereinbar wie mit dem, was über die Erwerbung des Imperium und seiner Corollarien früher dargethan worden ist. Wo von Vermachung der Herrschaft im Wege der Erbeseinsetzung die Rede ist[6], ist damit gemeint, dass die principale Erbeseinsetzung

1) Appian *b. c.* 2, 148: τιμῶν ἰσοθέων . . . καὶ νῦν . . . Ῥωμαῖοι τὸν ἑκάστοτε τὴν ἀρχὴν τήνδε ἄρχοντα, ἢν μὴ τύχῃ τυραννικὸς ὢν ἢ ἐπίμεμπτος, ἀποθανόντα ἀξιοῦσιν.

2) *Vita Commodi* 20: *censeo quae is . . . ob honorem suum decerni coegit abolenda: statuas quae undique sunt abolendas nomenque ex omnibus privatis publicisque monumentis eradendum mensesque his nominibus nuncupandos quibus nuncupabantur.* Aehnliche Senatsbeschlüsse ergingen nach dem Sturze des Domitian (Sueton *Dom.* 23; Prokop *hist. arc.* 8) und des Elagabalus (*vita* 17). Dies ist das *iudicare de principibus* der Senatoren (*vita Taciti* 4).

3) Als der Senat über Gaius die Infamie verhängte, intercedirte Kaiser Claudius gegen diesen Senatsbeschluss, brachte aber ihre Consequenzen seinerseits zur Ausführung (Dio 60, 4), nur dass der Senat die Kupfermünzen mit Gaius Bildniss dennoch einschmelzen liess.

4) Tacitus *hist.* 1, 16: *sub Tiberio et Gaio et Claudio unius familiae quasi hereditas fuimus: loco libertatis erit quod eligi coepimus.* Vgl. S. 1081 A. 1.

5) Florianus wird getadelt, dass er nach dem Tode seines Bruders sich der Herrschaft bemächtigt habe, *quasi hereditarium esset imperium* (*vita Flor.* 1, *Prob.* 10. 11; vgl. *Tacit.* 6).

6) Tiberius hatte in seinem Testament seine beiden Enkel Gaius und Tiberius zu gleichen Theilen zu Erben seines Vermögens eingesetzt; als dann der Senat den ersteren allein zur Herrschaft berief, galt dies als Abweichung von der Verfügung des gewesenen Kaisers über die Nachfolge. Sueton *Gai.* 14: *consensu senatus . . . inrita Tiberii voluntate, qui testamento alterum nepotem suum prae-*

im Testament des verstorbenen Kaisers bei der besonderen Beschaffenheit des kaiserlichen formell privaten, materiell aber von dem Besitz des Regiments unzertrennlichen Vermögens die gleichzeitige Nachfolge im Principat zu ihrer praktischen Voraussetzung hat[1]) und insofern der verstorbene Princeps, indem er jene verfügt, zugleich diese in Vorschlag bringt; was dann, wie natürlich, falls die Thronfolge auf Opposition traf, nur insofern Anerkennung fand, als dem eingesetzten Erben weder der Principat noch das Vermögen des Princeps gewährt ward.

Ausschluss der Designation.

Ebenso wenig kennt der Principat die Designation des Nachfolgers[2]) während der Amtsführung des Vorgängers, wie sie dem ordentlichen republikanischen Oberamt eigen ist. Das Imperium und der Augustusname schliessen jede Betagung aus, da der Volkswille sich hier nicht anders äussern kann als mit unwiderstehlicher Unmittelbarkeit (S. 813); niemand kann also, so lange der Principat noch bleibt was er heisst, die Herrschaft eines Einzelnen, anders zu demselben berufen werden als entweder nach dem Wegfall oder durch die Beseitigung des derzeitigen Herrschers. Die tribunicische Gewalt ferner ist, wie früher (S. 838) gezeigt ward, normirt nach dem für die ausserordent-

---

textatum adhuc coheredem ei dederat, ius arbitriumque omnium rerum illi permissum est. Vgl. *Tib.* 76. Die Griechen (Philon *leg. ad Gai.* 4; Dio 59, 1) fassen dies geradezu so auf, als habe Tiberius seine Enkel letztwillig als seine Nachfolger im Testament bezeichnet, während nach einer anderenn Version bei Josephus *ant.* 18, 6, 9 Tiberius vielmehr mündlich den Gaius zu seinem Nachfolger bestimmt hatte; beides ist entschieden falsch und im Widerspruch mit Tacitus ausdrücklicher Angabe (*ann.* 6, 46), dass er sich über die Nachfolge gar nicht geäussert habe. — Wenn Kaiser Gaius seine Schwester Drusilla zur Erbin seines Vermögens wie seiner Herrschaft einsetzte (*heredem bonorum atque imperii:* Sueton *Gai.* 24), so kann das auch nur heissen, dass er ihr sein Vermögen vermachte und die Nachfolge im Principat als die nothwendige Consequenz dieses Vermächtnisses bezeichnete. — Auch was Sueton *Dom.* 2 von Domitianus sagt: *numquam iactare dubitavit relictum se participem imperii, sed fraudem testamento adhibitam*, kann nur heissen, dass darüber gestritten ward, ob Vespasian im Testament die beiden Söhne oder nur den ältesten zum Erben eingesetzt habe. — Dass Alexander als Caesar den Titel *imperii* [*heres*] geführt habe (Henzen 5514. 6053), ist unrichtig; eher hiess er *imperii consors* (S. 1092).

1) S. 958. 960. 967. 979. Wenn Hirschfeld (V. G. 8) dies so ausdrückt, dass die Erbeinsetzung zugleich Designation zur Nachfolge im Principat ist, so ist dies eine arge Uebertreibung. Wenn Augustus den Tiberius zum Erben auf $^2/_3$, die Livia auf $^1/_3$ seines Vermögens einsetzte, so lag doch darin keine Reichstheilung.

2) Wenn die Pisaner den ältesten Sohn des Augustus Gaius nennen *iam designatum iustissumum ac simillumum parentis sui virtutibus principem*, so ist dabei an den *princeps iuventutis* gedacht (S. 800 A. 3), in welcher Ehrenbezeigung im Allgemeinen allerdings die Anwartschaft auf den Thron lag.

lichen Magistrate der Republik geltenden System, mit dem die Designation unvereinbar ist; die Competenz wird hier formell für jeden Princeps durch Specialgesetz geordnet, das darum, weil es tralaticisch wird, seinen rechtlichen Charakter nicht ändert. Daher kommt die Designation bei dem Princeps überall nicht anders vor als in Anwendung auf die zufällig und zeitweilig mit dem Principat verknüpften republikanischen Oberämter, das Consulat und die Censur (1, 560 A. 1).

Vorschlag der Nachfolge

durch Adoption;

Einen Vorschlag in Betreff der Nachfolge zu machen ist selbstverständlich dem Princeps unverwehrt; und ist derselbe auch formell ohne verbindliche Kraft, so ist er dennoch thatsächlich oft von entscheidender Bedeutung. Indess bei der früher dargelegten factischen Entwickelung des dynastischen Princips erscheint es als selbstverständlich, dass die Nachfolge nach dem Wunsche des Princeps, falls er einen einzigen Sohn oder einen einzigen Sohnessohn hat, sich auf diesen, oder, falls mehrere agnatische Descendenten gleichen Grades vorhanden sind, auf einen von diesen zu lenken hat. Darauf beruht es, dass seit dem Beginn des Principats der Vorschlag für die Nachfolge, wenn er auf andere als leibliche agnatische Descendenten des Princeps fällt, immer in der Form der Adoption auftritt[1]) und zwar anfänglich in den gewöhnlichen Formen des Privatrechts[2]), späterhin kraft der von allen privatrechtlichen Formalgesetzen befreiten kaiserlichen Machtvollkommenheit (S. 728), unter Beiseitesetzung der für die gewöhnliche Adoption vorgeschriebenen Rechtsformen[3]) durch einfache Willenserklärung[4]). Auf diese Weise ist man

---

1) Lebendig ist dies von Tacitus (*hist.* 1, 14 fg.) in Beziehung auf Galba geschildert; die Auswahl des von dem kinderlosen Princeps zu Adoptirenden heisst ihm die Fürstenwahl (*comitia imperii*) und der Antrag der Adoption das Anbieten der Herrschaft (*principatum offerre*). Es wird als ein Surrogat der Republik (*loco libertatis*) bezeichnet, dass der Principat im Laufe der Zeit sich statt an die leibliche (*sub Tiberio et Gaio et Claudio unius familiae quasi hereditas fuimus*) vielmehr an die Wahlkindschaft knüpft: *finita Iuliorum Claudiorumque domo optimum quemque adoptio inveniet*, mit deutlicher Anspielung auf Traian.

2) Augustus (Sueton *Aug.* 64. 65) und Claudius (Tacitus *ann.* 12, 26) vollzogen ihre Adoptionen noch in den gewöhnlichen privatrechtlichen Formen.

3) Darum kommt das Altersverhältniss hier nicht in Betracht, wie denn der 25jährige Gaius seinen 17jährigen Vetter adoptirt hat; ebenso wenig die Abwesenheit des zu Adoptirenden, wie bei der Adoption Traians und Hadrians.

4) Galba arrogirte den Piso nicht *lege curiata apud pontifices, ut moris est* (Tacitus *hist.* 1, 15), sondern durch solenne öffentliche Erklärung (*nuncupatio pro contione:* Tacitus *hist.* 1, 17. Sueton *Galb.* 17), ebenso Nerva den Traianus (Dio 68, 3), und es ist dies vermuthlich später immer geschehen. Darum hätte

dahin gekommen den principiell die Erbfolge ausschliessenden Principat mit dem Schein dynastischer Succession zu umgeben und durch solche Fictionen selbst lange Ahnenreihen herzustellen, wie denn Commodus sich als Herrscher in der fünften[1], Caracalla gar als Herrscher in der siebenten Generation bezeichnet[2].

auf andere Weise;

Wenn mehrere dem Grade nach gleiche agnatische Descendenten des Princeps, einerlei ob leibliche oder adoptive, vorhanden sind, so fehlt es dem früheren Principat an einem genügenden Mittel, um zwischen denselben ein Vorzugsrecht herzustellen. Nach dem Zuge der politischen Entwickelung ist in dem Principat wohl die Erblichkeit enthalten, aber keineswegs das Recht der Erstgeburt. Es bleibt also in diesem Fall nichts anderes übrig als eine von dem Princeps ausdrücklich abgegebene Erklärung über die Nachfolge[3] oder auch die früher erörterte indirecte Präsentation im Wege der principalen Erbeseinsetzung; welche Formen übrigens auch auf andere Personen als die Descendenten Anwendung finden konnten. Späterhin ist für die Bezeichnung der Nachfolge schlechthin eine feste Form gefunden in der Beilegung des Cognomens des julischen Geschlechts, dem der erste Princeps angehört hatte.

durch Beilegung des Caesarnamens.

Das Cognomen *Caesar* kam, wie schon (S. 746) gesagt ward, ursprünglich wie dem Stifter des Principats, so auch seiner gesammten männlichen agnatischen Descendenz von Rechts wegen zu. Auch nach dem Aussterben seines Hauses ist dasselbe, wie dies ebenfalls bereits auseinandergesetzt ward

---

auch die Rescission der Acta Hadrians die Adoption seines Nachfolgers in Frage gestellt (S. 868 A. 8).

1) Darum wird auch seine *nobilitas* besonders gefeiert (*C. I. L.* V, 4867; Eckhel 7, 116).

2) Bei der Zurückführung des Stammbaumes des letzteren bis auf Nerva muss man freilich die fictive Adoption des Severus durch Marcus sich gefallen lassen. Auch wird, obwohl die Ascendentenliste nach alter Ordnung nur auf die Agnation gestellt werden darf, bei den kaiserlichen Stammbäumen nach Umständen auch die mütterliche Ascendenz nicht verschmäht; wie sich denn in diesem Sinne Nero den Urenkel des Augustus (vgl. Hermes 3, 135), Gordianus III zuweilen den Enkel Gordians I nennt.

3) Wenn zum Beispiel Tiberius nach dem Tode seiner Söhne seine beiden ältesten Enkel dem Senat ‚empfahl‘ (Sueton *Tib.* 54) oder Claudius während einer Krankheit dem Senat erklärte, dass, falls er sterben solle, sein Sohn Nero bereits fähig sei das Regiment zu führen, während er von Britannicus schwieg (Zonar. 11, 11), so sind diese Acte die mehr oder minder directe Präsentation zur Nachfolge.

(S. 746), von den Stiftern der späteren Dynastien in gleicher Weise angenommen worden und unter den Claudiern, den Flaviern und anfänglich auch bei der Descendenz des Nerva geblieben, was es in der ersten Epoche des Principats gewesen war, das Distinctiv des regierenden Hauses. Aber als Hadrian zuerst den L. Aelius und nach dessen baldigem Tode den späteren Kaiser Pius adoptirte, beschränkte er in beiden Fällen die Ertheilung des Caesarnamens auf den Sohn, während den Enkeln, sowohl dem leiblichen Sohn des Lucius Aelius, dem späteren Kaiser Lucius Verus[1]), wie auch den beiden auf Hadrians Geheiss von Pius vor der eigenen Adoption adoptirten Söhnen, dem späteren Kaiser Marcus und dem eben genannten Lucius Verus der Caesarname versagt wurde[2]). Somit war festgestellt, dass das Cognomen *Caesar* nur demjenigen Descendenten des zeitigen Herrschers zukomme, der ihm zunächst steht und voraussichtlich ihm auf dem Throne nachfolgt. Damit in Uebereinstimmung legte Pius, bald nachdem er selbst zur Regierung gelangt war, den Caesarnamen nur dem älteren seiner beiden Adoptivsöhne bei[3]) mit Ueber-

---

1) Denn dieser erhielt bekanntlich den Namen *Caesar* erst bei der Thronbesteigung.

2) Die Kaiserbiographen fühlen den Unterschied zwischen dem älteren und dem jüngeren Werth des Caesarnamens, aber definiren ihn falsch und machen die Scheide nicht immer richtig mit der Adoption des L. Aelius durch Hadrian, sondern zuweilen irrig mit derjenigen Hadrians durch Traian. Letzteres thut Victor *Caes.* 11: *adscito . . ad imperium Hadriano . . . abhinc divisa nomina Caesarum atque Augusti, inductumque in rem publicam, uti duo seu plures summae potentiae, dissimiles cognomento ac potestate dispari sint.* Derselbe scheint die an Hadrian vollzogene Adoption mit der von ihm vollzogenen verwechselt zu haben. Der Bericht dagegen der Biographie des Lucius c. 2 (vgl. c. 1 und *vita Ver.* 1): *quem sibi Hadrianus . . . adoptavit. nihil habet in sua vita memorabile nisi quod primus tantum Caesar est appellatus non testamento, ut antea solebat* (dabei ist wohl an Augusts Adoption gedacht) *neque eo modo, quo Traianus est adoptatus, sed eo prope genere, quo nostris temporibus a vestra clementia* (Diocletian und Maximian sind gemeint) *Maximianus et Constantius Caesares dicti sunt quasi quidam principum filii veri* (so ist zu lesen) *et designati Augustae maiestatis heredes,* womit noch die verwandte Notiz der *vita Albini* (S. 1085 A. 2) zu verbinden ist, ist im Wesentlichen richtig; aber das entscheidende Moment, dass Hadrian bei der Adoption nur dem Sohn, nicht dem Enkel den Caesarnamen beilegt, ist auch hier übergangen, und der Schreiber kann sich kaum über die Sachlage klar gewesen sein.

3) *Vita Marci* 6: *consulem secum Pius Marcum designavit* (auf das J. 140) *et Caesaris appellatione donavit.* Auf den Münzen erscheint der Name Caesar seit dem J. 139, mit dem die Münzen des Marcus beginnen. Uebrigens ist dies wahrscheinlich von Pius geschehen in Folge einer Verfügung Hadrians, die dem Marcus die Nachfolge sicherte. Dio 69, 21: βουληθεὶς (Hadrianus) ἐπὶ πλεῖστον καὶ τοὺς μετὰ ταῦτα αὐταρχήσοντας ἀποδεῖξαι . . . ἀμφοτέρους μὲν εἰσποιήσασθαι τῷ Ἀντωνίνῳ ἐκέλευε, προετίμησε δὲ τὸν Βῆρον (d. h. den Marcus).

gebung sowohl des jüngeren Adoptiv- wie eines leiblichen Sohnes [1]. Seitdem steht es fest, dass die Benennung *Caesar* nicht durch die Geburt oder die Adoption erworben [2]), sondern durch Beilegung dieses Namens die Aussicht auf die Nachfolge formell eröffnet wird. In dieser Weise wurden die beiden ältesten Söhne des Marcus, Commodus, geboren am 13. Aug. 161, und Annius Verus, geboren 163, beide am 12. Oct. 166 als *Caesares* bezeichnet [3]). Seitdem wird stehend in dieser Weise die Nachfolge festgestellt. Im Allgemeinen bleibt auch in dieser Verwendung dem Namen seine ursprüngliche Familienbeziehung, insofern der Nachfolger der Regel nach auch Descendent des derzeitigen Regenten ist; doch ist es bei Gordian III. vorgekommen, dass er zum Caesar ausgerufen wurde, ohne zu den gleichzeitigen Augusti in ein Kindschaftsverhältniss zu treten [4]). — Die Beilegung des Namens steht zunächst bei dem Kaiser, wenn gleich der Senat dazu auffordern kann und ihm von der Ertheilung Mittheilung gemacht wird [5]). — Im dritten Jahrhundert wird der Caesar stehend als *nobilissimus* bezeichnet [6]) wegen der nothwendiger Weise dem Kaisersohn mehr noch als dem Kaiser zukommenden adlichen Herkunft.

Die Einrichtung Hadrians war insofern ein wesentlicher Schritt in der legalen Ausgestaltung des Principats zur Monarchie, als mit

1) Der eine der beiden leiblichen Söhne des Pius M. Galerius Aurelius Antoninus (Orelli 853) hat nach Ausweis der Münzen (Eckhel 7, 42) die Mutter überlebt, ist also erst nach 141 gestorben.

2) Die älteren bei Pius Lebzeiten geborenen und gestorbenen Söhne des Marcus (Orelli 870. 871) hiessen nicht *Caesar*.

3) *Vita Marci c.* 12: *petiit praeterea Lucius, ut filii Marci Caesares appellarentur. Vita Commodi c.* 1: *appellatus est Caesar puer cum fratre Vero* (vgl. *vita Marci* 21). *c.* 12: *nominatus inter Caesares IV id. Oct. Pudente et Pollione cos.* Eckhel 7, 83; Cohen *méd. imp.* 2 p. 608.

4) Bei Clodius Albinus ist doch wohl die Adoption durch Severus hinzugetreten, da er den Septimiernamen führt (Eckhel 7, 165).

5) Als des Pertinax Sohn vom Senat Caesar genannt wurde, wies der Vater diesen Namen zurück, bis der Sohn ihn sich verdient haben werde (*vita* 6; Dio 73, 7); also stand die Entscheidung dem Kaiser zu. Es ist der Kaiser, welcher dem Marcus (*vita* 6) und dem Albinus den Caesarnamen beilegt (Καίσαρα ἀποδεικνύει Herod. 2, 15). Dass Gordian III vom Senat zum Caesar gemacht wird (*vita Maximi et Balbini* 3), ist, zumal bei der besonderen Stellung der damaligen *Augusti*, dem nicht entgegen. Von Elagabalus heisst es (*vita* 13): *mandavit ad senatum, ut Caesaris nomen ei* (*Alexandro*) *abrogaretur*, aber ebenso gleich nachher: *misit et ad milites litteras, quibus iussit, ut abrogaretur nomen Caesaris Alexandro.*

6) Die Titulatur *nobilissimus Caesar* tritt auf den Inschriften zuerst, und sogleich technisch fixirt, auf bei Geta; auf den Reichsmünzen erscheint sie zuerst bei Philippus dem Sohn (Eckhel 7, 333).

dem Namen *Caesar* keine magistratische Befugniss verknüpft und der Caesar als solcher nur Nachfolger, nicht aber Mitregent war. Der Caesarname konnte also auch unmündigen Kindern beigelegt werden und ist auch schon unter Marcus in dieser Weise zur Anwendung gekommen. Aber es darf dies nicht dahin aufgefasst werden, als habe fortan die Erhebung zum Augustus im Fall der Vacanz sich mit rechtlicher Nothwendigkeit an die Ertheilung des Caesarnamens geknüpft oder, was dasselbe ist, als sei in dieser Form der Nachfolger designirt worden. Dies ist so wenig der Fall, dass vielmehr bei Erledigung des Principats die dafür erforderlichen Befugnisse auch dem Caesar auf dem gewöhnlichen Wege durch Volks- oder Senatsbeschluss beigelegt werden mussten [1]. Es war demnach die Beilegung dieses Namens nichts als der feierliche, aber für diejenigen, denen die Creation des Princeps zukam, nicht rechtlich verbindliche Vorschlag des derzeitigen Princeps zur dereinstigen Wiederbesetzung seiner Stelle.

Ehrenrechte des Caesar.

So lange es für den Vorschlag zur Nachfolge keine directe Rechtsform gab, können sich an denselben keine besonderen Ehrenvorrechte geknüpft haben. Die Begrüssung als *princeps iuventutis* bezeichnet wohl im Allgemeinen die Aussicht ihres Trägers auf den künftigen Principat der Gemeinde, aber keineswegs ist sie ein Vorrecht des für die Nachfolge in Aussicht genommenen Prinzen, da diesem Ehrentitel durchaus die Ausschliesslichkeit fehlt und er regelmässig jedem erwachsenen Prinzen gewährt wird (S. 800). — Als dagegen der Caesartitel aufkam, mögen damit wohl sogleich bestimmte Ehrenrechte sich verbunden haben, wie die Vortragung der Fackel (1, 409 A. 4) und vielleicht selbst das Recht auf das Purpurgewand in einer von dem eigentlichen Kaiserpurpur irgendwie verschiedenen Weise [2]. Der Quasi-Antritt des Consulats ist auch

1) Da dies selbst dann erforderlich ist, wenn der Nachfolger bereits die proconsularisch-tribunicische Gewalt besitzt (S. 1107), so kann für den Inhaber des blossen Caesarnamens um so weniger ein Zweifel bleiben.

2) In dem ohne Zweifel zu den Fälschungen des Cordus gehörenden Schreiben des Commodus an den Clodius Albinus (*vita* 2) wird der letztere veranlasst sich unter gewissen Voraussetzungen zum Caesar zu erklären: *ut tibi insigne aliquod imperatoriae maiestatis adiciam, habebis utendi coccini pallii facultatem me praesentem et ad me* (man erwartet *facultatem et praesente et absente me*) *et cum mecum fueris, habiturus et purpuram, sed sine auro, quia ita et proavus* (!) *meus Verus, qui puer vita functus est, ab Hadriano qui eum adoptavit accepit.* Diese Angabe hängt offenbar damit zusammen, dass das spätere Caesarenthum mit der Adoption des L. Aelius ins Leben gestreten ist (S. 1083 A. 2). Ihr zufolge hätte also

auf den Caesar in der Weise bezogen worden, dass er an dem auf seine Caesarernennung nächstfolgenden 1. Jan. das ordentliche Consulat übernimmt [1], falls die Altersverhältnisse es gestatten; denn während jene nicht bloss rechtlich an keine Altersgrenze geknüpft ist, sondern auch ganz gewöhnlich unmündigen Kindern zu Theil wird, gelten für das Consulat immer noch die Altersgesetze und muss selbst die Dispensation davon (1, 557) schicklicher Weise wenigstens die Pubertät [2] einhalten. Auch die Cooptation in die grossen Priestercollegien knüpft sich an die Ertheilung des Caesarnamens [3], seit die Erklärung zum Nachfolger in dieser Form erfolgt; hier trat das Hinderniss in Betreff des Alters weniger hervor, da das Priesterthum nicht, wie die Magistratur, an eine feste Altersgrenze gebunden war. Am bestimmtesten von allen Privilegien tritt das Bildnissrecht hervor; es ist schon gezeigt worden, dass, seit es Caesaren in dem spätern Sinne gab, diese regelmässig mit ihrem Bildniss geprägt haben (S. 803). Indess gestattet uns unsre Ueberlieferung nicht die Ehrenvorrechte der Mitglieder des Kaiserhauses überhaupt, die der declarirten Nachfolger und die der Mitregenten scharf gegen einander abzugrenzen; um so mehr als auf diesem Gebiet neben den allgemein gültigen Bestimmungen zahlreiche personelle bestanden haben werden.

Vacanzen zwischen den Principaten.

Wenn also die Republik und nicht minder das Königthum auf der rechtlichen Continuität des Oberamts ruht und in beiden bei dem Wegfall des fungirenden höchsten Beamten sofort die berechtigten Nachfolger eintreten, so gilt von dem Principat das gerade Gegentheil: bei eintretender Vacanz liegt regelmässig ein kürzerer oder längerer Zwischenraum zwischen der Erledigung

---

der Caesar sich von dem Augustus dadurch unterschieden, dass er nicht den Meer-, sondern nur den Kermespurpur (*coccum*) und auf keinen Fall das eigentliche goldgestickte Triumphalgewand trägt; wer die Beschaffenheit der Quelle kennt, wird freilich darauf nicht viel bauen. Analoge Angaben finde ich nicht. Dass nach Dio 71, 35 der Caesar Marcus die Besucher annahm οὐχ ὅπως τὴν στολὴν τὴν καθήκουσαν ἐνδεδυκώς, ἀλλὰ καὶ ἰδιωτικῶς ἐσταλμένος, führt nicht weiter; ebenso wenig, dass derselbe, wenn er allein öffentlich erschien, die Paenula trug (μανδύας φαιᾶς ἐνεδύετο). — Für das vierte Jahrhundert steht es fest, dass auch der Caesar den Purpur trug, während das Diadem allein dem Augustus zukam.

1) Zum Beispiel für Traianus und L. Aelius.

2) So wurde Commodus, Caesar seit 166, Consul am 1. Jan. 177, im sechzehnten Lebensjahr.

3) Commodus, zum Caesar gemacht am 12. Oct. 166 (S. 1084 A. 3), *adsumptus est in omnia collegia sacerdotalia sacerdos XIII Kal. Invictas Pisone et Iuliano*

und der Wiedervergebung des Imperium[1]), und eine Institution, die, wie das Interregnum des Königthums und der Republik, die Lücke zwischen zwei Principaten ausfüllte, giebt es nicht[2]). Ueberhaupt ist der Principat nach formalem Recht wie jedes ausserordentliche Amt verfassungsmässig statthaft, aber nicht verfassungsmässig nothwendig; wie nach Sullas Rücktritt und nach Caesars Ermordung (S. 718) stirbt auch unter dem Principat von Rechts wegen der Principat mit dem Princeps[3]) und tritt aufs neue das alte consularische Regiment ein[4]), wenn gleich in jedem einzelnen Fall die Nothwendigkeit der Dinge wieder und wieder den Principat von den Todten erweckt hat.

Dass, verglichen mit dieser die Anomalie zur Norm erhebenden und die Besetzung des höchsten Amts durch Gewalt und Unrecht geradezu heraufbeschwörenden Institution, jede, auch die verkehrteste Fixirung der Regierungsfolge ein Segen für das Gemeinwesen gewesen sein würde, ist an sich klar; und auch die praktischen Folgen haben nur zu deutlich bewiesen, dass das verderblichste von allen politischen Systemen das Schwanken zwischen zwei sich entgegengesetzten Principien ist und dass die

---

cos. (19. Sept. 175). Vgl. c. 1: *quarto decimo aetatis anno sacerdotiis adscitus est.* Eckhel 7, 103. — Aehnlich wurde mit Marcus verfahren (Eckhel 7, 46) und mit Caracalla (S. 1050 A. 4). — Die von zahlreichen Caesaren vorhandenen Münzen mit den Wappen der Priestercollegien (Borghesi *opp.* 3, 428. 431 fg.) gehen wohl sämmtlich auf diese Cooptation.

1) So ist der Antrittstag der Kaiser Gaius (S. 812 A. 3), Vitellius (S. 813 A. 2) und Hadrian (S. 813 A. 4) nicht der Todestag ihrer Vorgänger; und nach Aurelians Tode blieb die Herrschaft sechs Monate hindurch erledigt (*vita Taciti* 2).

2) Die rückwirkende Kraft, die den Acten des Princeps gegeben werden kann (S. 871 A. 3), hätte benutzt werden können, um diese Lücke wenigstens formell zu decken; aber es ist dies nicht geschehen.

3) In diesem Sinne legt Tacitus *hist.* 1, 16 dem Galba die Worte in den Mund: *si immensum imperii corpus stare ac librari sine rectore posset, dignus eram a quo res publica inciperet: nunc eo necessitatis iam pridem ventum est, ut mea senectus conferre plus populo Romano (non) possit quam bonum successorem.* ‚Ich verdiente es wohl', sagte der alte Mann, ‚der letzte Herrscher zu sein und euch bei meinem nahen Tode die Freiheit zu hinterlassen; aber die harte Nothwendigkeit fordert wieder einen Herrscher'.

4) Dafür sind charakteristisch die Vorgänge nach Gaius Tode, wo zum Beispiel die Consuln der Stadtbesatzung die Parole austheilen (Joseph. *ant.* 19, 2, 3), und die Form der Abdankung des Vitellius, indem er das Schwert dem Consul übergiebt (1, 418 A. 6). Als nach dem Tode des Pertinax der Senat dem Julian den Gehorsam aufkündigt, tritt er zusammen τῶν ὑπάτων κελευσάντων, οἳ τὰ τῆς Ῥώμης διοικεῖν εἰώθασιν, ὁπήνικα ἂν τὰ τῆς βασιλείας μετέωρα ᾖ (Herodian 2, 12, 7). Mit Recht zieht Hirschfeld V. G. S. 104 ebenfalls hieher, dass in dem Interimisticum nach Neros Tode und vor Galbas Eintreffen die Consuln die Postscheine ausfertigen, ohne den *praef. praetorio* desswegen zu begrüssen (S. 988 A. 2).

augustische Republik mit monarchischer Spitze, wie sehr sie ein juristisches Kunstwerk ist, praktisch die Uebelstände beider Staatsformen vereinigt. Es ist nicht die Aufgabe des Staatsrechts zu entwickeln, wie es gekommen ist, dass das römische Gemeinwesen, obwohl ausgegangen von dem lebenslänglichen Königthum als dem ordentlichen Oberamt, bei seiner Rückkehr zur Monarchie diese Form rechtlich auszugestalten nicht vermocht hat, sondern der neuen Monarchie der Mangel nicht etwa nur der Erb-, sondern überhaupt der festen Nachfolge bis in die byzantinische Zeit hinab inhärent geblieben ist[1]). Nur darauf soll hier hingewiesen werden, dass es durchaus keine rechtliche Schwierigkeit gemacht haben würde den Principat nach den Regeln der ordentlichen Magistratur zu gestalten und ihm somit eine Nachfolge zu verschaffen[2]). Was im Wege stand, war nicht ein formales Hinderniss, sondern der den Schöpfern des Principats mangelnde Glaube an sich selbst wie an die Institution, die sie schufen. Das unheimliche Misstrauen, das die augustische Organisation durchdringt und das in seinem Nachfolger und dem Vollender des Systems seinen höchsten ebenso grossartigen wie entsetzlichen Ausdruck gefunden hat, ist nie von dem Principat gewichen, so lange es nicht bloss Römer giebt, sondern auch nur Romäer. Dieses Misstrauen des Herrschers richtete sich gegen alles und alle, vornehmlich aber neben dem Stellvertreter (S. 1060) gegen den Nachfolger, und fand seinen Schutz nur in der Beseitigung der Institution selbst. Der Principat hat sich der im Voraus regulirten Nachfolge freiwillig begeben, weil der Princeps sich nicht sicher genug fühlte, um die Bestimmung des Nachfolgers bei seinen Lebzeiten selber vorzunehmen oder anderweitig vornehmen zu lassen.

Obwohl rechtlich die Frage, wer dem Princeps nachfolgen

---

1) Auch die diocletianisch-constantinische Staatsordnung ist in dieser Hinsicht von der älteren nicht principiell verschieden. Jedoch verdient Beachtung die späterhin officielle Bezeichnung der Amtsvorgänger des regierenden Kaisers als *parentes nostri* ohne Beschränkung auf die genealogisch als Vorfahren zu bezeichnenden Herrscher, wie zum Beispiel Constantin (*Cod. Iust.* 11, 59, 1) von *divus Aurelianus parens noster* spricht. Dieselbe beginnt, so viel ich weiss und wie mir P. Krüger bestätigt, unter Diocletian (*fr. Vat.* 270; *Cod. Iust.* 2, 13, 1. *tit.* 36, 3. 5, 17, 5. 6, 49, 4. 9, 2, 11).

2) Dafür ist der deutlichste Beweis die unten erörterte Anwendung der Designation auf die Mit- (S. 1100 A. 1) und selbst auf die secundäre Sammtregentschaft (S. 1111), wie sie, jene bei Titus, diese bei Caracalla vorgekommen ist. In ganz gleicher Weise hätte auch für den Einzelprincipat Designation auf den Todestag des zeitigen Princeps eintreten können.

solle, erst nach dem Wegfall des Princeps zur Entscheidung gelangt, so konnte diese Entscheidung doch bei Lebzeiten des Princeps eingeleitet und vorbereitet werden. Wesentlich hieraus hat sich das System der Mitregentschaft entwickelt. Späterhin ist man noch weiter gegangen und hat in der Form der Sammtherrschaft gewissermassen eine Succession des Ueberlebenden herbeigeführt, wobei man freilich den Principat als solchen aufgab. Wir wenden uns schliesslich zu der Darstellung dieser beiden Institutionen.

Die Mitregentschaft.

Dass die rechtsverbindliche Designation des Nachfolgers dem Principat mangelte (S. 1080), gab der Bestellung eines Mitregenten hier eine Wichtigkeit, die sie in einer Monarchie mit fester Successionsordnung nicht haben kann; denn vermittelst der Errichtung der Mitregentschaft wurde die Thronerledigung gewissermassen vermieden und thatsächlich auch über die Nachfolge verfügt oder vielmehr, praktisch gefasst, die Mitregentschaft meistens zunächst wegen der Nachfolge ins Leben gerufen. Es kommt hinzu, dass es auch für die Stellvertretung an einer festen Form mangelte, und wenn, wie in Augustus letzten Jahren, diese unentbehrlich ward, auch dafür kein anderer Weg sich darbot als die Constituirung der Mitregentschaft (S. 1059). Allerdings durfte der Mitregent dem Princeps selbst nicht gleich stehen, wenn das Wesen des Principats nicht aufgehoben werden sollte; und daran ist während der ersten zwei Jahrhunderte desselben wenigstens insofern festgehalten worden, als es so lange immer nur einen *princeps* oder, wie es gewöhnlich ausgedrückt wird, nur einen *Augustus* gegeben hat. Aber wie das Wesen des römischen Oberamts wenigstens seit Einführung der Republik [1]) auf der Statthaftigkeit concurrirender und gleichartiger Gewalten beruht, konnte auch die eminente Gewalt des Princeps, das heisst zunächst die proconsularisch-tribunicische, neben ihm einem Anderen in der Art übertragen werden, dass dieser eine wenn auch dem Princeps

1) Die römischen Staatsrechtslehrer scheinen selbst für das ursprüngliche Königthum die Collegialität als zulässig betrachtet zu haben; das Doppelkönigthum von Romulus und Tatius ist nur unter dieser Voraussetzung rechtlich denkbar.

selbst unter-, doch gleich dem Princeps selbst allen anderen Magistraten übergeordnete Stellung erhielt. In dieser Weise hat Augustus wie den Principat selbst, so auch die Mitregentschaft constituirt, und deren Beschaffenheit soll hier aus einander gesetzt werden.

Ausserordentliche Gewalt.

Die Mitregentschaft des augustischen Systems trägt noch in höherem Grade als der augustische Principat den Stempel der ausserordentlichen Gewalt. Wenn jener wenigstens factisch dauernd ist, tritt die Mitregentschaft auch thatsächlich nur ausserordentlicher Weise ein. Wenn ferner die mit dem Principat verbundene Competenz zwar formell für jeden Inhaber durch Specialgesetz definirt wird, aber doch thatsächlich wesentlich gleichartig ist, besteht hinsichtlich der Competenz des Mitregenten eine derartige Verschiedenheit, dass wenigstens für die frühere Zeit weder von einem allgemein gültigen Inhalt der Mitregentschaft noch von einer allgemein gültigen Benennung des Mitregenten die Rede sein kann. Die proconsularisch-tribunicischen oder auch bloss proconsularischen Mittelstellungen zwischen dem Principat einer- und den ordentlichen Magistraturen andererseits, die wir hier unter dem allgemeinen Namen der Mitregentschaft zusammenfassen, sind genau genommen nicht so sehr eine einheitliche Institution als eine Anzahl analog geordneter Specialmagistraturen[1].

Adoption.

Von Rechts wegen ist der Mitregent nicht nothwendig des Princeps Sohn noch auch nur ihm verwandt; wie denn Augustus diese Stellung erst seinem Schwieger- und dann seinem Stiefsohn gab. Thatsächlich jedoch ist seit Augustus späterer Zeit der Regel nach die Mitregentschaft an den Sohn des regierenden Princeps gegeben und, wo sie an andere als leibliche Söhne kam, durch die Annahme des künftigen Mitregenten an Kindesstatt eingeleitet worden, so dass sehr häufig die Adoption ohne Erhebung zum Mitregenten vorkommt, nicht aber Mitregentschaft ohne Adoption. Diese enge Verknüpfung beider Institutionen erklärt sich daraus,

---

1) Wenn bei Tacitus *hist.* 1, 15 Galba dem Piso die Herrschaft (*principatum*) anträgt *exemplo divi Augusti, qui sororis filium Marcellum, dein generum Agrippam, mox nepotes suos, postremo Ti. Neronem privignum in proximo sibi fastigio collocavit*, so fasst er lediglich das factische, namentlich das verwandtschaftliche Verhältniss dieser Personen zu dem Princeps ins Auge; eine staatsrechtlich hervorragende Stellung kommt unter den Genannten dem Marcellus und dem Lucius überhaupt nicht und den übrigen nicht gleichmässig zu.

dass die Mitregentschaft mehr und mehr[1]) bestimmt wird die legaler Feststellung unfähige Nachfolge wenigstens einigermassen im Voraus zu fixiren. Es kommt hinzu, dass nach römischem Privatrecht der Sohn dem Vater unterthänig ist und die Aufgabe eine den Privaten unbedingt über-, aber dennoch dem Princeps unbedingt untergeordnete Stellung zu schaffen durch das Hinzutreten der väterlichen Gewalt wesentlich erleichtert ward[2]).

Eigenname.

Der Eigenname des Mitregenten wird durch die Mitregentschaft als solche nicht verändert; Augustus Schwieger- und Stiefsohn haben durch die Erwerbung der tribunicischen Gewalt andere Namen als die bisher geführten nicht erhalten. Nur die Abwerfung des Geschlechtsnamens (S. 741) hat der Mitregent mit dem Princeps gemein; von den beiden einzigen nicht dem regierenden Hause selbst angehörenden Mitregenten unter dem früheren Principat hat sie wenigstens bei Augustus Schwiegersohn Agrippa stattgefunden[3]). Insoweit der Mitregent dem kaiserlichen Hause angehört oder doch in dasselbe eintritt, welches seit der Adoption des Tiberius regelmässig der Fall ist, erwirbt er selbstverständlich auch die mit der Geburt oder der Adoption von

Abwerfung des Geschlechtsnamens.

1) Dass Augustus bei der Annahme seines Schwieger- und seines Stiefsohns zu Mitregenten ohne Annahme an Kindesstatt keineswegs beabsichtigte denselben auf diesem Wege die Nachfolge zuzuwenden, ist evident; er betrachtete vielmehr seine Tochterkinder als seine rechten Nachfolger und dachte dem Vater und nach dessen Tode dem Stiefvater eine Vormundschaftsstellung zu.

2) Die pannonischen Legionen beklagen sich bei Tacitus *ann.* 1, 26, dass unter Augustus Tiberius, unter diesem Drusus sie mit Vertröstungen auf den Vater abfinden: *numquamne ad se nisi filios familiarum venturos?* Gaius kann seinen fast gleichaltrigen Vetter Tiberius nur adoptirt haben (Sueton *Gai.* 15; Dio 59, 8), um ihn in seine Potestas zu bringen; das Haus der Julier stand damals auf vier Augen und verwandtschaftlich dem Kaiser der nächste war Tiberius schon vorher. Vgl. Sueton *Tib.* 15. Es versteht sich von selbst, dass die privatrechtliche Unterthänigkeit des Mitregenten unter den Princeps direct an seiner politischen Stellung nichts ändert; in öffentlichen Verhältnissen galt bekanntlich die väterliche Gewalt nicht und ein Consul der Republik wäre seinem Collegen keineswegs unterwürfig gewesen, wenn dieser College zufällig ihn als Vater in der Gewalt hatte. Aber nichts desto weniger musste für das persönliche Verhältniss der beiden Theilhaber am Regiment ihre privatrechtliche Stellung sehr ins Gewicht fallen.

3) Seneca *controv.* 2, 4, 13: *Vipsanius Agrippa fuerat. at Vipsani nomen quasi argumentum paternae humilitatis sustulerat et M. Agrippa dicebatur.* Die officiellen Documente, vor allem die Fasten, bestätigen es, dass er den Geschlechtsnamen so wenig führte wie Augustus. Seneca will nicht sagen, wie man seine Worte aufzufassen pflegt, dass die Vipsanier besonders niedriger Herkunft waren — Agrippas Tochter nannte sich Vipsania wie die des Augustus Julia —, sondern dass für die Stellung des Mitregenten die private *humilitas* des Geschlechtsnamens nicht passe. — Ob auch Tiberius im J. 748 den Claudiernamen abgelegt hat, steht dahin; Documente aus dem vor der Adoption liegenden Zeitraum der tribunicischen Gewalt fehlen.

Rechtswegen verbundenen Namen, sowohl den des Geschlechts, obwohl er persönlich von demselben regelmässig keinen Gebrauch macht, wie auch das oder die dem Geschlecht eigenen erblichen Beinamen.

Titulatur.

Dass es für die Mitregenten an einer Titulatur fehlt, ist schon hervorgehoben worden; die Bezeichnung *consors imperii*[1]) oder *particeps imperii*[2]) drückt wohl ihre Stellung richtig und vollständig aus, ist aber doch nicht eigentlich titular, sondern wird im Gebrauch behandelt wie *princeps* bei dem Kaiser und umfasst überdies gleichmässig die ungleiche wie die gleiche Collegialität oder, wie wir sie bezeichnen, das Mit- und das Sammtregiment.

Consors imperii.

Amtsehren.

In wie weit die dem Princeps eigenen Amtsabzeichen und Amtsehren auch dem Mitregenten zukommen, ist eine nach dem Stande unserer Quellen nicht in befriedigender Weise zu beantwortende Frage; was sich darüber beibringen lässt, soll im Anschluss an das, was früher über die Auszeichnungen theils des Princeps (S. 780 fg.), theils des kaiserlichen Hauses überhaupt (S. 792 fg.), theils seit Hadrian des für die Nachfolge in Aussicht genommenen Caesar (S. 1085) vorgekommen ist, hier zusammengestellt werden.

Purpur.

1. Da die Feldherrnschärpe oder der Kaiserpurpur an der proconsularischen Gewalt oder dem Imperium hing, so scheint von Rechts wegen auch der Mitregent darauf Anspruch gehabt zu haben. Ob aber diese Consequenz auch wirklich gezogen ward, muss dahingestellt bleiben. Bestimmt bezeugt ist es, dass die kaiserliche Festtracht, das Triumphalgewand auch von dem Inhaber der secundären proconsularischen Gewalt geführt ward[3]).

---

1) Es findet sich *consors imperii* (Sueton *Otho* 8; Ammian 26, 4. 1; Tacitus *ann.* 14, 11 S. 1064 A. 2 und ähnlich 4, 3 S. 764 A. 2), *consors successorque* (Sueton *Tit.* 9; Seneca *ad Polyb. de consol.* 12, 5: *rectorem Romano imperio filium longa fide adprobet et ante illum consortem patris quam successorem adspiciat*) und ähnliche Wendungen (Sueton *Tib.* 1: *auctore T. Tatio consorte Romuli; vita Veri* 3: *participatu etiam imperatoriae potestatis indulto sibique consortem fecit*). *Consors* (substantivisch *consortio* oder *consortium*) *tribuniciae potestatis* (Vellei. 2, 99. 103; Plinius *paneg.* 8; Tacitus *ann.* 1, 3) ist vielleicht technisch. Auch in der Sacerdotaltafel vom J. 221 (Henzen 6053 = *C. I. L.* VI, 2002): [*M. Aur. Alexandrum*] *nobilissimum Caes. imperii* [*consortem cooptarunt*] und in der ähnlich lautenden britannischen Inschrift (Henzen 5514 = *C. I. L.* VII, 585) muss *consors* oder *particeps* gestanden haben.

2) *Particeps imperii*: Sueton *Tit.* 6. *Dom.* 2. *Vita Alexandri* 48; *partici patio imperii: vita Iuliani* 6; *particeps in imperio: vita Marci* 7; *particeps* allein *vita Iuliani* 7; *participatus: vita Cassii* 7 vgl. *vita Veri* 3 (A. 1). — Griechisch κοινωνὸς τῆς ἀρχῆς Philo *leg. ad Gaium* 4; Dio 73, 17.

3) Denn anders kann der *decor imperatorius* Neros als Gegensatz des

2. Die Führung des Lorbeerkranzes, über die wir durch die Münzen genauer als über die übrigen Insignien unterrichtet sind, kommt danach den Inhabern der secundären proconsularischen oder proconsularisch-tribunicischen Gewalt im Allgemeinen nicht[1], wohl aber den wenigen derselben zu, welchen die Führung des Imperatortitels (S. 1096) verstattet wird[2].

Lorbeerkranz.

3. Ob der Mitregent auf dem curulischen Sessel sass, wissen wir nicht. Ueber seine Auszeichnung bei dem Gebrauch des kaiserlichen Wagens ist schon (S. 797) gesprochen worden.

Sessel.

4. Das Recht ausserhalb der Stadt zwölf Lictoren zu führen darf wohl als untrennbar von der proconsularischen Gewalt angesehen werden[3]. In wie weit die Führung derselben auch innerhalb der Stadt und die sonstigen dem Princeps zugetheilten Steigerungen dieser Auszeichnung (S. 781 fg.) dem Mitregenten ebenfalls eingeräumt worden sind, ist nicht bekannt.

Lictoren.

5. Wenn die eigentliche grosse Kaiserwache, die aus einer ganzen Cohorte von 1000 Mann besteht, dem Princeps ausschliesslich zukommt[4], so ist für den jüngeren Drusus erwiesen, dass auch er deutsche Leibwächter geführt hat[5] und dies mag auch von den übrigen Mitregenten gelten, während die sonstigen männlichen Glieder des Kaiserhauses solche Leibwächter nicht gehabt zu haben scheinen (S. 797).

Wache.

6. Obwohl der Haushalt des Princeps selbstverständlich nicht in gleicher Weise auf den Mitregenten übertragen werden konnte, so finden wir doch bei diesem gleichfalls Secretäre (*ab epistulis*) von Ritterrang thätig[6], wie sie Privaten nicht gestattet waren.

Hausbediente.

---

puerilis habitus, also der Praetexta des Britannicus bei Tacitus *ann.* 12, 41 nicht aufgefasst werden. Vgl. Bd. 1 S. 402 A. 1 und oben S. 1085 A. 2.

1) Eckhel 8, 360 fg. stellt die Beispiele zusammen.

2) Dies gilt namentlich von Titus und von Commodus. Unter den wenigen Münzen mit Pius Kopf vor seiner Erhebung zum Augustus zeigt allerdings keine den Kranz, obwohl er den Imperatortitel führt; doch folgt daraus nicht nothwendig, dass er ihn nicht führen durfte, da ja auch der Imperator selbst sehr häufig barhäuptig abgebildet wird. — Dass der Lorbeerkranz ausserdem auch dem Domitianus unter der Regierung seines Vaters und Bruders beigelegt wurde (S. 796), ferner auf den Gedächtnissmünzen einzelner verstorbener nächster Verwandten des Herrschers erscheint (S. 802 A. 1), ist bereits zur Sprache gekommen.

3) Eine Anwendung davon ist es, dass Tiberius auf Rhodos gewöhnlich erschien *sine lictore aut viatore* (Sueton *Tib.* 11); er durfte also kraft seiner proconsularischen Gewalt diese führen.

4) S. 782. 830. Sueton *Tib.* 24: *statione militum, hoc est vi et specie dominationis adsumpta.* Tacitus *ann.* 1, 7: *excubiae arma cetera aulae.*

5) Dies zeigt die Inschrift Mur. 922, 31.

6) Orelli 2153: *ab epistul. Lucii Aelii Caesaris.*

Vota.

7. Die Erstreckung der Vota auf den Mitregenten ist, so weit wir wissen, nur bei Titus vorgekommen (S. 799). Ebenso wird in der Formel des Segenswunsches die namentliche Aufführung desselben im Allgemeinen vermieden (S. 799). Dasselbe gilt von der öffentlichen Begehung des Geburtstages und ähnlicher Dank- oder Bittfeste (S. 799).

Bildnissrecht.

8. Dass das Bildnissrecht im Allgemeinen dem Mitregenten zugestanden hat, versteht sich von selbst (S. 789 fg.). Dass dagegen das Bildniss des Mitregenten in den Lagern gleich dem kaiserlichen aufgestellt worden ist, lässt sich wenigstens nicht beweisen[1]. Ueber das Bildnissrecht auf den Münzen ist früher gehandelt und nachgewiesen worden, dass dasselbe unter der julisch-claudischen Dynastie im Allgemeinen mit der Mitregentschaft verbunden war (S. 803), später aber den zu Caesaren erhobenen Personen auch schon vor der Ertheilung der tribunicischen Gewalt gewährt worden ist (S. 805. 1086).

Die Competenz des Mitregenten ist analog derjenigen des Princeps eine Combination der proconsularischen und der tribunicischen Gewalt[2], wozu dann als Accessorien die republikanischen Oberämter und Priesterthümer hinzutreten. Im Anschluss an die von dem Principat gegebene Darstellung soll die Mitregentschaft nach denselben Kategorien hier erörtert werden.

Proconsulat.

Die Collegialität in dem Proconsulat oder dem Imperium[3] geht zurück auf Augustus und Agrippa; wahrscheinlich ist gleich bei der ersten Constituirung des kaiserlichen Provinzialregiments dem Agrippa in dieser Beziehung eine gleichartige, aber secundäre Stellung eingeräumt worden[4]. Von den beiden Hälften,

1) *Vita Alex.* 13: *misit qui et in castris statuarum eius (Caesaris Alexandri) titulos luto tegeret, ut fieri solet de tyrannis* gehört schwerlich hieher.

2) Scharf bezeichnet dies Tacitus *ann.* 1, 3: (*Tiberius*) *filius* (Adoption), *collega imperii* (d. h. des Proconsulats), *consors tribuniciae potestatis adsumitur.*

3) So nennt Tacitus (A. 2) den Tiberius als Mitinhaber der proconsularischen Gewalt *collega imperii* und den Germanicus während seiner Sendung nach dem Osten im Gegensatz zu dem Legaten Piso geradezu *imperator* (*ann.* 3, 12. 14) und lässt den Nero, nachdem ihm dieselbe Gewalt ertheilt ist, *decore imperatorio* im Circus auftreten (S. 1092 A. 4). Der jüngere Plinius (S. 1095 A. 4) bezeichnet die Verleihung der Proconsulargewalt an Traian als Erhebung desselben zum *imperator*.

4) Ausdrücklich gesagt wird es nicht, dass Agrippa die proconsularische Gewalt gehabt hat; wenn er indess bei Josephus (*ant.* 15, 10, 2) τοῦ πέραν Ἰονίου (d. h. ausserhalb Italien in dem Provinzialgebiet S. 1099 A. 4) διάδοχος Καίσαρι heisst, so ist wahrscheinlich die proconsularische Gewalt gemeint. Wenn seine asiatische Verwaltung auf zehn Jahre berechnet wird (Joseph. *ant.* 16, 3, 3), so soll dies heissen, dass er 731 nach dem Osten abreiste und 741 zurück-

aus denen die Mitregentschaft sich zusammensetzt, erscheint die proconsularische als die niedere, die tribunicische als die höhere Gewalt[1]; unter der julisch-claudischen Dynastie wird regelmässig erst jene, dann diese verliehen[2], wie es denn mehrfach auch bei der Verleihung der ersteren sein Bewenden gehabt hat[3]. Späterhin werden gewöhnlich beide zusammen übertragen[4]. Gleichzeitige Verleihung der secundären proconsulari-

kam, ohne freilich in der Zwischenzeit immer dort verweilt zu haben (vgl. *mon. Ancyr.* p. 113). Ruhte diese Verwaltung also auf seiner proconsularischen Gewalt, so folgt daraus, dass er die letztere in oder vor dem J. 731 erwarb. Uebrigens hat, schon nach Agrippas Stellung überhaupt und nach der sonstigen Behandlung der secundären proconsularischen Gewalt im Beginn des Principats, es die höchste Wahrscheinlichkeit sowohl, dass sie Agrippa nicht gefehlt, wie auch dass er sie vor der tribunicischen Gewalt empfangen hat.

1) Darum erweist im J. 753 auf Rhodus C. Caesar, der im Besitz der Proconsulargewalt ist, dem Tiberius als dem Träger der tribunicischen die Ehrenbezeugungen *ut superiori* (Vellei. 2, 101).

2) So erhielt Agrippa die proconsularische Gewalt vor 732 (S. 1094 A. 4), die tribunicische 736. — Dem jüngeren Drusus wäre schon im J. 14 die proconsularische Gewalt zugleich mit Germanicus ertheilt worden, wenn er nicht als designirter Consul darüber zuerst hätte stimmen müssen (Tacitus *ann.* 1, 14); gewiss erhielt er sie im J. 17 bei der Sendung nach Illyricum, als Germanicus in gleicher Stellung nach dem Osten abging (Tacitus *ann.* 2, 43. 44). Im J. 22 beantragte dann Tiberius für ihn die tribunicische Gewalt, *cum incolumi Germanico* († 19) *integrum inter duos iudicium tenuisset* (Tacitus *ann.* 3, 56), das heisst beiden gleichmässig den Proconsulat ertheilt hatte. — Seianus erhielt im J. 31 die proconsularische Gewalt (Dio 58, 7; darum *collega*: Tacitus *ann.* 6, 1 [= 5, 6] vgl. 4, 7) und machte sich Rechnung auf die tribunicische, als er gestürzt ward. — Aehnlich ist wohl auch mit Tiberius verfahren worden. Er hat noch den pannonischen Krieg 742 fg. als *legatus* des Princeps geführt (*mon. Ancyr.* 5, 44), kann aber füglich 745 für den germanischen Krieg das proconsularische Imperium und dann 748 die tribunicische Gewalt empfangen haben.

3) Dies gilt von dem älteren Drusus, der das proconsularische Imperium im J. 743 für 744 erhielt (Dio 54, 33); von Gaius dem Sohn des Augustus, der im J. 753 mit proconsularischem Imperium nach dem Osten abging (Zonar. 10, 36: τὴν ἐξουσίαν αὐτῷ τὴν ἀνθύπατον ἔδωκεν); von Germanicus, der dasselbe während seines Commandos in Germanien im J. 14 (Tacitus *ann.* 1, 14) und wieder bei seinem Abgang nach dem Orient im J. 17 empfing (Tacitus *ann.* 2, 43), während er bei der kurzen Expedition, die er im J. 11 unter Tiberius nach Germanien machte, schwerlich schon proconsularisches Commando gehabt haben kann (Dio 56, 25: ἀντὶ ὑπάτου ἄρχων); von Seianus (A. 2); von dem späteren Kaiser Nero, der dasselbe zugleich mit der Adoption erhielt (Tacitus *ann.* 12, 41). Auch dass Vitellius seinem sechsjährigen Sohn den Imperatortitel beilegte (Zonaras 11, 16), kann nur als Ertheilung der proconsularischen Gewalt aufgefasst werden. Die übrigen hier genannten starben, ohne überall die tribunicische Gewalt empfangen zu haben; Nero erhielt sie mit dem Principat selbst.

4) Dies wird ausdrücklich bezeugt für Titus und für Traianus. Plinius *paneg.* 8: *simul filius, simul Caesar, mox imperator* (d. h. Inhaber der proconsularischen Gewalt) *et consors tribuniciae potestatis, et omnia pariter et statim factus es, quae proxime parens verus tantum in alterum filium contulit.* Hätte nicht auch Titus die beiden Gewalten gleichzeitig empfangen, so hätte der Rhetor nicht unterlassen statt seiner, so wie sie liegt, lahmenden Antithese hervorzuheben, dass Traianus mehr von Nerva erhalten habe als Titus von Vespasian. Auch L. Aelius hat wahrscheinlich beide Gewalten gleichzeitig empfangen, da er in der

schen Gewalt an mehrere Personen ist nicht gewöhnlich, da dieselbe eine Vorstufe des Principats ist, aber doch nicht unerhört; Tiberius Söhne Germanicus und Drusus haben den secundären Proconsulat gleichzeitig geführt (S. 1095 A. 2).

Verleihung.

Wie den kaiserlichen Proconsulat von Rechts wegen der Senat verlieh, wird auch der secundäre durch Senatsbeschluss legalisirt[1]. Dass der Princeps von sich aus ihn hat verleihen können, ist nicht wahrscheinlich. Die militärische Form, in der das Imperium des Princeps selber entstehen kann (S. 842), leidet auf die Mitregentschaft keine Anwendung.

Titulatur.

Wie der Princeps selbst den Proconsulat in der Titulatur vor Severus nur ausserhalb Italiens geführt hat (S. 753), ist auch der secundäre Proconsulat nur in gleicher Weise titular gesetzt worden[2]. — Den Imperatortitel haben die Inhaber dieses Proconsulats als solche unter den julisch-claudischen Kaisern nicht führen können, da diese Kaiser selbst sich desselben nicht bedienten[3]. Als dann seit dem Antritt der Flavier die Bezeichnung *imperator*, ohne eigentlich Titel zu werden, doch mehr und mehr der officielle Ausdruck des Besitzes der proconsularischen Gewalt ward, ist deren Führung von Vespasian dem Titus, von Hadrian dem Pius[4], von Marcus dem Commodus[5] ebenfalls zugestanden worden, dem ersten jedoch mit der Distinction, dass der Princeps sie als *praenomen*, der Mitregent dagegen als *cognomen* führt[6].

Inschrift *C. I. L.* III, 4366 sich nennt *trib. potes.*, *cos. II, pro cos.*, *XVvir sacris faciund.* Bezeugt ist dasselbe ferner für Pius (*vita* 4) und für Marcus (*vita* 6). Ueber Commodus vgl. S. 777 A. 3.

1) Tacitus *ann.* 1, 14: *Germanico Caesari proconsulare imperium petivit missique legati* (also vom Senat S. 658) *qui deferrent .... Quo minus idem pro Druso postularetur, ea causa, quod designatus consul Drusus praesensque erat.* 2, 43 (S. 826 A. 4). 12, 41. Dio 58, 7. Nur in dem ganz besonderen S. 1101 A. 2 erörterten Fall bedurfte es eines Volksschlusses.

2) Die S. 1095 A. 4 angeführte Inschrift des damals in Pannonien verweilenden Caesar L. Aelius vom J. 137 ist der einzige mir bekannte derartige Fall. Dass in der Zeit nach Severus der Titel *proconsul* bei den Mitregenten nicht erscheint (S. 1101 A. 3), beruht auf der unten zu erörternden unter Severus eingetretenen Beseitigung der secundären Proconsulargewalt.

3) Das *praenomen imperatoris* (S. 743) ist nicht eigentlich Titulatur und wird auch von den meisten derselben nicht geführt.

4) Das *praenomen imperatoris* beginnt bei Pius mit der Ertheilung der proconsularisch-tribunicischen Gewalt. Eckhel 7, 2.

5) Von Commodus gilt dasselbe (Eckhel 7, 105. 137); und auch der Biograph des Marcus c. 16 merkt an, dass dieser dem Sohn das *nomen imperatoris* verliehen habe. Es geschah dies am 27. Nov. 176 (*vita Marci* 22, *Comm.* 2), wo die Formel *cum patre imperator appellatus est* nicht auf eine Siegesacclamation sich bezieht, sondern auf die Erhebung des Sohnes zum Mitherrscher.

6) Titus heisst auf den Münzen kaiserlicher Prägung seit dem J. 74 *T.*

Dagegen wurde dem L. Aelius von Hadrian, dem Marcus von Pius der gleiche Titel nicht eingeräumt [1]) und es hat also auch späterhin die secundäre proconsularische Gewalt nicht selten ohne titularen Ausdruck bestanden. — Dass diejenigen Mitregenten, die mit dem proconsularischen Imperium den Imperatortitel in der eben bezeichneten Weise erwerben, diese Erwerbung, wie der Princeps selbst die Erlangung des Imperium, unter den imperatorischen Acclamationen mit gezählt haben, kann keinem Zweifel unterliegen; umgekehrt erwerben dieselben, wenn sie später zum Principat gelangen, das Imperium nicht aufs neue und zählen also unter den imperatorischen Acclamationen ihre Thronbesteigung nicht [2]). Dagegen ist die Erwerbung der secundären proconsularischen Gewalt, wenn der Imperatorname damit nicht verbunden war, unter den Acclamationen nicht mit gezählt worden [3]). — Die imperatorische Acclamation selbst ist denjenigen Mitregenten, die den Imperatortitel führten, in gleicher Weise wie den Kaisern eingeräumt, also jeder Sieg, in Folge dessen dieselbe eintrat, angesehen worden als gewonnen unter den Auspicien sowohl des Princeps wie des secundären Imperators [4]). Den Inhabern der proconsularischen Gewalt, die das *nomen imperatoris* nicht führten,

---

Caesar imp. Vespasianus. In den ersten Jahren seiner Mitregentschaft scheint freilich diese Distinction noch nicht aufgestellt gewesen oder doch nicht streng durchgeführt worden zu sein, da auf den Münzen dieser Zeit auch *imp. T. Caesar Vespasianus* sich findet. Auf den Münzen senatorischer Prägung steht *imperator* nicht in der Namen-, sondern in der Titelreihe und wird die Ertheilung der proconsularischen Gewalt nur als eine der imperatorischen Acclamationen gezählt. Genauer habe ich dies auseinandergesetzt in der Wiener Numismat. Zeitschrift 3 (1871), 458 fg. Nach dem Tode Vespasians führt Titus durchaus das *praenomen imperatoris.*

1) Dies zeigen die Münzen und Inschriften dieser Mitregenten. Von Traianus fehlen uns sichere Documente aus der Zeit der Mitregentschaft; nach der Stelle des Plinius (S. 1095 A. 4) aber hat auch er sich wohl *imp.* genannt. Wie Hadrian sich für seine fictive Mitregentschaft die Titulatur formulirt hat, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Wenn auf die allerdings echte, aber doch in vieler Hinsicht bedenkliche Münze Eckhel 6, 473 = Cohen *suppl.* p. 132 Verlass ist, nannte er sich *Hadrianus Traianus Caesar.* Die alexandrinischen Münzen aus Hadrians zweitem Regierungsjahr, also geschlagen nach dem 29. Aug. 117, die dem Traianus die bei Lebzeiten geführten Titel, aber auch dem Hadrian die Titel αὐτ. Σεβ. geben (Sallet alex. Kaisermünzen S. 28), scheinen aus der Zeit herzurühren, wo man in Alexandreia Traians Tod, aber nicht seine Consecration kannte und gehören also hier nicht her.

2) Das zeigt der Fall des Titus (Eckhel 6, 363).

3) Das zeigt der Fall des Germanicus (S. 1098 A. 1); hätte er die Erwerbung der proconsularischen Gewalt bei seinen imperatorischen Acclamationen mitgezählt, so wäre er mindestens auf drei gekommen, während er nur zwei zählte.

4) Das zeigen die imperatorischen Acclamationen des Vespasian und Titus (Eckhel 6, 362) so wie die des Marcus und Commodus (Eckhel 7, 138).

scheint die imperatorische Acclamation unter Augustus und Tiberius zuweilen durch besonderen Senatsbeschluss gestattet worden zu sein[1], während schon Agrippa sich dessen enthält[2] und nach den ersten Jahren des Tiberius kein Beispiel einer solchen Führung weiter nachweisbar ist[3]. Auf den Princeps dagegen ist die imperatorische Acclamation, selbst wenn sie zunächst einem von dem Mitregenten erfochtenen Sieg galt, immer mit bezogen[4], derselbe also auch in diesem Fall als Oberfeldherr angesehen worden.

---

1) Imperatorische Acclamationen solcher Personen, die weder den Principat bekleiden noch das *praenomen imperatoris* führen, kommen vor bei Tiberius, dem älteren Drusus, Gaius dem Sohn des Augustus und Germanicus. Als Tiberius und Drusus im J. 743 von den Soldaten zu Imperatoren ausgerufen wurden, gestattete Augustus den Titel ihnen nicht, wahrscheinlich weil sie nicht unter eigenen Auspicien gefochten hatten (1, 123 A. 4). Tiberius erhielt den Imperatortitel noch vor dem Tode des Bruders (*Val. Max.* 5, 5, 5), also im J. 745 (Dio 55, 6; Orelli 599), wahrscheinlich zugleich mit der proconsularischen Gewalt und ist dann vor der Thronbesteigung siebenmal Imperator geworden (Eckhel 6, 200). — Der ältere Drusus erhielt das proconsularische Imperium für 744 (S. 1095 A. 3) und bald nachher, da er schon 745 starb, vermuthlich zugleich mit dem Bruder, den Imperatortitel (Tacitus *ann.* 1, 3; *Val. Max.* 5, 5, 5; Eckhel 6, 176). — Gaius, der älteste Adoptivsohn Augusts, erhielt die proconsularische Gewalt im J. 753 (S. 1095 A. 3), den Imperatortitel im J. 756 (Dio 55, 10*a*; Henzen *syll.* p. 60). — Germanicus endlich heisst auf den zahlreichen nach seinem Tode gesetzten Denkmälern *imp. II;* über die Entstehung dieser Ehren geben die Inschriften keinen Aufschluss, da es aus den J. 14 — 19 n. Chr. herrührende von ihm meines Wissens nicht giebt, und sind wir in dieser Beziehung auf die Berichte der Schriftsteller angewiesen. Lassen wir sein wahrscheinlich apokryphes proconsularisches Commando vom J. 11 n. Chr. bei Seite, so ist ihm zweimal, in den J. 14 und 17 ein solches anvertraut worden (S. 1095 A. 3); ausserdem hat er nach der siegreichen Beendigung des Feldzuges des J. 15, nachdem er im Jahre zuvor das proconsularische Commando empfangen hatte, *nomen imperatoris auctore Tiberio*, also durch Senatsbeschluss erhalten (Tacitus *ann.* 1, 58). Dies fällt also in die 1. 122 A. 2 erörterte Kategorie der Bewilligung des Titels durch den Senat. In ähnlicher Weise wird er bei einer andern Veranlassung das *nomen imperatoris* noch einmal empfangen haben.

2) Agrippa muss wie den Triumph (1, 133) so auch die imperatorischen Acclamationen nicht angenommen haben; er heisst zwar *imperator* auf einzelnen municipalen wie provinzialen Inschriften (*C. I. L.* IX, 262 von Gnathia in Apulien; *C. I. G.* 1878 von Kerkyra), aber auf keiner Münze und auf keinem Denkmal von Autorität.

3) Tiberius äussert im J. 16 den Wunsch seinem Sohn Drusus Gelegenheit zur Gewinnung des *nomen imperatorium* zu verschaffen (Tacitus *ann.* 2, 26); erlangt hat dieser nach Ausweis der Inschriften dasselbe nicht, obwohl ihm der kleine Triumph zu Theil ward. Auch aus späterer Zeit finde ich kein Beispiel; allerdings aber auch keinen sicheren Beweis dafür, dass der Inhaber der proconsularischen Gewalt, der das *nomen imp.* nicht führt, von der Acclamation ausgeschlossen bleibt; denn Hadrian und Pius haben selber während der Mitregentschaft des L. Aelius und des Marcus die Acclamation nicht erhalten.

4) Im J. 16 z. B. wurde wegen eines von Germanicus erfochtenen Sieges Tiberius zum Imperator ausgerufen (Tacitus *ann.* 2, 18), was dieser freilich nicht annahm (Eckhel 6, 190). Der Sieg wird bezeichnet als gewonnen *ductu Germanici, auspiciis Tiberii* (Tacitus *ann.* 2, 41).

Imperium maius.

Die proconsularische Gewalt des Mitregenten ist nicht bloss, wie jeder Proconsulat, eine auf sich selbst stehende Gewalt, so dass zum Beispiel dem Inhaber eigene Legaten[1]) und Quästoren[2]) zukommen können und er selbständig an den Senat zu berichten befugt ist[3]), sondern sie ist auch von dem gewöhnlichen senatorischen Proconsulat qualitativ verschieden, insofern ihr Inhaber theils nicht auf die Grenzen der einzelnen *provincia* beschränkt ist[4]), theils im Collisionsfall dem Proconsul und Proprätor gegenüber das *imperium maius* hat[5]). Aber der Proconsulargewalt des Princeps ist diese secundäre ohne Zweifel nicht minder untergeordnet als ihr selber die des Provinzialstatthalters.

Dauer.

In der Befristung tritt die Verschiedenheit der primären und der secundären Proconsulatgewalt kaum hervor. Der Endtermin des gewöhnlichen Proconsulats, die Jahrfrist ist auf den Proconsulat der Mitregenten ohne Zweifel so wenig angewendet worden wie auf den des Princeps selbst. Auf Lebenszeit kann der secundäre Proconsulat unter Augustus nicht verliehen worden sein, da dieser selbst die Rückgabe seines Proconsulats nach fünf oder zehn Jahren in Aussicht stellte (S. 769); und auch andere Spuren führen für diese Epoche auf eine kürzere Befristung der secundären proconsularischen Gewalt[6]). Aber nach-

---

1) Dergleichen hat wahrscheinlich Agrippa (ὑποστρατήγους Dio 53, 32, der freilich diese Bezeichnung auch allgemeiner braucht, s. S. 235 A. 4; vgl. Josephus *ant.* 15, 1, 10. *bell. Iud.* 1, 20, 4 und meinen Commentar zum *mon. Ancyr.* p. 114), ebenso Germanicus (Tacitus *ann.* 2, 56. 74).

2) S. 556 A. 1, vgl. S. 554 A. 2.

3) Vgl. S. 255 A. 4. Agrippa hätte dies thun können, unterliess es aber, und seitdem unterblieb es überhaupt (Dio 54, 24). Wegen der Siegesehren vgl. 1, 123.

4) Mehrfach wird auch die secundäre Proconsulargewalt ausdrücklich auf das gesammte Provinzialgebiet erstreckt (S. 823 A. 1), und in nachaugustischer Zeit ist sie gewiss nur in dieser Ausdehnung vorgekommen. Möglich ist es, dass im Beginn des Principats die Competenz nur für eine Anzahl Provinzen gegeben, Agrippa zum Beispiel und Gaius nur für die Osthälfte des Reiches mit dieser Gewalt ausgestattet worden sind; aber was sich dafür geltend machen lässt, dass Agrippa bei Josephus *ant.* 15, 10, 2 τοῦ πέραν Ἰονίου διάδοχος Καίσαρος heisst, Gaius bezeichnet wird als *Orienti praepositus* (Sueton *Tib.* 12; vgl. Oros. 7, 3), kann auch bloss die factische Sphäre der Amtsgewalt bezeichnen. — Die prätorische Gewalt, wie sie den Legaten zukommt, ist, auch wo sie ausserordentlicher Weise die Ueberordnung über andere proprätorische Legaten einschliesst, wie zum Beispiel die des Corbulo im armenischen Kriege (S. 821 A. 3), dennoch nicht bloss von der proconsularischen quantitativ verschieden, sondern erstreckt sich auch niemals auf das gesammte Reich.

5) Das *maius imperium, quoquo adisset, quam ii qui sorte aut missu principis obtinerent*, das dem Germanicus gegeben ward (S. 826 A. 4), kann keinem Inhaber des secundären Proconsulats gefehlt haben.

6) Germanicus erhielt die proconsularische Gewalt im J. 14 mit Rücksicht

dem die unbedingte Perpetuität des kaiserlichen Proconsulats sich festgestellt hatte, ist auch der secundäre wohl durchaus ohne hinzugefügten Endtermin übertragen worden — Verleihung mit hinzugefügtem Anfangstermin, also in der Form der Designation ist hier zulässig [1].

Competenz. Aber dem rechtlichen Inhalt nach war der secundäre Proconsulat in der Regel wahrscheinlich kaum mehr als eine nominelle Gewalt und blieb die gesammte Verwaltung nichts desto weniger dem Princeps. Der Mitregent hat wohl das Imperium, aber gewissermassen als *imperium nudum*; er hat weder den Mitbefehl über die Garde und die Flotte noch die Mitverwaltung der kaiserlichen Provinzen. Da die Präfecten, die Legaten, die Procuratoren in der Titulatur als ihren Mandanten den Augustus allein, niemals aber den Mitregenten nennen, so kann dieser bei der Ernennung der höheren Offiziere und der Beamten sich nicht betheiligt haben, und danach werden auch die sonstigen auf Grund der Proconsulargewalt ergehenden Verfügungen vom Kaiser allein erlassen worden sein [2]. Nachdem unter Caracalla es aufgekommen ist, dass die Truppencorps sich officiell als des jedesmaligen Kaisers Leute bezeichnen, nennen sie sich ausschliesslich nach dem Augustus oder den Augusti, niemals nach dem Mitregenten [3]; die Ausschliesslichkeit des kaiserlichen Truppencommandos wird durch das secundäre proconsularische Imperium so wenig alterirt wie durch das formale Imperium der Proconsuln. Der secundären proconsularischen Gewalt mangelte es im Allgemeinen an einer eigenen Competenz, ausser wo ein besonderes Mandat des Princeps hinzutrat. In dieser Weise haben Agrippa, C. Caesar,

---

auf den germanischen und wieder im J. 17 mit Rücksicht auf den armenischen Krieg (S. 1095 A. 3), hatte sie also inzwischen verloren.

1) Was Philostratus (*vita Apoll.* 7, 30) von Titus sagt: ἀναρρηθεὶς δὲ αὐτοκράτωρ ἐν τῇ Ῥώμῃ καὶ ἀριστείων ἀξιωθεὶς τούτων ἄπῄει μὲν (zurück nach Rom zum Triumph) ἰσομοιρήσων τῆς ἀρχῆς τῷ πατρί, bestätigen die Münzen vom J. 71 (Cohen *Vesp.* 255. 756) mit der Aufschrift *Caesar Aug(usti) f(ilius) des(ignatus) imp(erator)*. Aehnlich heisst später Caracalla *destinatus imperator* (Eckhel 7, 200; Henzen *ind.* p. 73); aber hier geht die Bezeichnung auf die Designation nicht zur Mitregentschaft, sondern zu der Augustuswürde selbst (S. 1111).

2) Wir kommen darauf bei der tribunicischen Gewalt (S. 1104) zurück, da es sich nicht bestimmt scheiden lässt, in wie weit die kaiserlichen Gesetze oder Erlasse auf der tribunicischen oder der proconsularischen Gewalt beruhen. Die Veteranengesetze, welche wahrscheinlich in den Kreis der letzteren fallen, nennen nirgends die Caesaren, nicht einmal die des Vespasian den Titus.

3) Dass die Benennung sich einmal abusiv auf die Mamaea übertragen findet, ist S. 764 A. 4 bemerkt worden.

Tiberius, Germanicus, Titus den Oberbefehl geführt und dann auch diejenigen Feldherrnrechte geübt, die eigenes Imperium erfordern[1]. Es war dies sogar die gewöhnliche Form, in der unter dem Principat der Oberbefehl für solche Kriege hergestellt ward, die einem Provinzialstatthalter nicht füglich überwiesen werden konnten und die der Princeps nicht selber führen wollte. So erklärt sich endlich, wie dem Tiberius geraume Zeit, nachdem er nicht bloss die proconsularische, sondern selbst die tribunicische Gewalt erhalten hatte, nicht lange vor dem Tode des hochbejahrten Princeps, noch durch besonderen consularischen Volksschluss die Verwaltung der Provinzen ‚gemeinschaftlich' mit dem Kaiser eingeräumt werden konnte[2]; in der proconsularischen Gewalt an sich war die Mitverwaltung keineswegs enthalten.

Abschaffung der secundären Proconsulargewalt.

Die secundäre proconsularische Gewalt ist wahrscheinlich zuletzt an Commodus vergeben worden[3], wohl in Folge davon, dass Severus das proconsularische Imperium auf Italien erstreckte und auch formell zum Mittelpunkt der Reichsgewalt machte (S. 824). Es war nur folgerichtig die proconsularische Gewalt fortan ausschliesslich dem Augustus zu gestatten.

Tribunicische Gewalt.

Auch auf die tribunicische Gewalt ist die Collegialität[4] schon

1) Dies gilt namentlich von dem Triumph (1, 127) und von der Verleihung der militärischen Decorationen (Henzen 6777 = *C. I. L.* III, 2917: *donis don(ato) ab imper. Vespasian(o) et Tito imp. bello Iud(aico)*; ähnlich Henzen p. 75). Aber es wird auch hieher gehören, dass Tiberius Centurionen ernennt (Sueton *Tib.* 12: *centuriones beneficii sui*, aus der rhodischen Zeit), Germanicus Centurionen cassirt (Tacitus *ann.* 1, 44). Von Legaten wird nichts Aehnliches gemeldet, obwohl sie an der Ernennung der Kriegstribune Antheil hatten (S. 254). Was dem Seianus, wohl nicht als Theilhaber der proconsularischen Gewalt, sondern als *praefectus praetorio* vorgeworfen wird (S. 833 A. 3), scheint Ueberschreitung der Competenz.

2) Vellei. 2, 121: *cum . . . senatus populusque Romanus postulante patre eius, ut aequum ei ius in omnibus provinciis exercitibusque esset quam erat ipsi, decreto complexus esset;* was nach dem Zusammenhang Ende 11 n. Chr. geschehen ist. Sueton *Tib.* 21: *lege per consules lata*, *ut provincias cum Augusto communiter administraret simulque censum ageret* (vgl. S. 326 A. 2), *condito lustro* (am 11. Mai 14 n. Chr.) *in Illyricum profectus est.* Dass hier ein Volksschluss gefordert ward, rechtfertigt sich schon dadurch, dass diese Festsetzung Augustus eigenes Imperium beschränkte, was bei der gewöhnlichen Mitregentenstellung nicht der Fall ist.

3) S. 1096 A. 5. In sämmtlichen Inschriften und Münzen der Mitregenten des dritten Jahrhunderts mangelt dagegen der Proconsulat, während er auf den Inschriften der Principes dieser Epoche stehend ist. Die Ausnahme, dass dem Caesar Carinus auf einigen Inschriften der Proconsulat beigelegt wird (S. 1106 A. 2), bestätigt insofern die Regel, als dieser Caesar auf anderen Denkmälern geradezu Augustus genannt wird.

4) So heissen schon dem Augustus selbst Tiberius und Agrippa seine Collegen (1, 212 A. 1). Für den Seianus kommt die Bezeichnung *collega* (συνάρ-

von Augustus wenige Jahre nach Begründung der Institution selbst und zwar zuerst für Agrippa im J. 736 erstreckt worden[1]. Seitdem hat diese Form beständig[2] dazu gedient die Mitregentschaft in vollem Umfang herbeizuführen[3] und die Nachfolge im Principat zu sichern[4]. Dass die tribunicische Gewalt wenn nicht im Umfang, doch dem Ansehen nach höher stand als die proconsularische und die Aussicht auf die Nachfolge in bestimmterer Weise in sich schloss, ist schon bemerkt worden (S. 1094 fg.). Die tribunicische Gewalt setzt die proconsularische gewissermassen voraus, und bis auf Severus ist die erstere wahrscheinlich nie anders als entweder nach oder, wie später gewöhnlich geschah, zugleich mit der letzteren verliehen worden. Erst nach dem Wegfall der secundären proconsularischen Gewalt unter Severus wird die tribunicische Gewalt für sich allein verliehen. — Auch die Einheitlichkeit des Principats tritt bei der tribunicischen Gewalt schärfer hervor als bei der proconsularischen (S. 1095); es ist, wenigstens so lange die Einheitlichkeit des Principats selbst festgehalten ward, kein Fall nachzuweisen, wo mehr als ein Mitbesitzer der tribunicischen Gewalt neben dem Princeps gestanden hätte[5]. Aber es bedarf keines Beweises, dass die

χων) durch Anticipation in Gebrauch (Dio 58, 6). Sueton *Tit.* 6: (*patri*) *collega in tribunicia potestate et in septem consulatibus. Vita Marci* 27. Ueber den Ausdruck *consors tribuniciae potestatis* vgl. S. 1092 A. 1. — Jedoch wird auch in Beziehung auf die proconsularische Gewalt *collega imperii* gesagt (S. 1094 A. 2) oder *collega* allein (so von Seianus bei Tacitus S. 1095 A. 2).

1) Dio 54, 12. Auch die Inschriften geben dem Agrippa die tribunicische Gewalt (Henzen 5367 = *C. I. L.* III, 494).

2) Unter Augustus wurde sie fünfmal (*Mon. Ancyr. Gr.* 3, 21; Sueton *Aug.* 27) vergeben, an Agrippa 736 (A. 1) und 741 (Dio 54, 28), an Tiberius 748 (Dio 55, 9), 757 (Dio 55, 13), 766 (Dio 56, 28; Vell. 2, 99. 103; Tacitus *ann.* 1, 3. 7). — Unter Tiberius erhielt sie Drusus im J. 22 (Tacitus *ann.* 3, 56; Eckhel 6, 203); Seianus wurde Hoffnung darauf gemacht (Dio 58, 9. 10). — Unter Vespasian Titus (Sueton *Tit.* 6). — Unter Nerva Traianus (Plinius *paneg.* 8); unter Traianus Hadrianus (Münzen mit *adoptio*: *tribunic. potestas* Eckhel 6, 475); unter Hadrianus L. Aelius (Eckhel 6, 525) und Pius (*vita* 4); unter Pius im J. 146 Marcus (*vita* 6); unter Marcus wahrscheinlich im Lauf des J. 177 (S. 777 A. 3) Commodus; unter Severus wahrscheinlich Albinus, ferner im J. 198 Caracalla. — Die im dritten Jahrhundert vorkommenden gleichartigen Fälle zähle ich nicht auf.

3) Die Ertheilung der tribunicischen Gewalt bezeichnet Tacitus *ann.* 3, 56 als *summae rei admovere;* ähnlich Dio 54, 12 als ἐς τὴν αὐταρχίαν τρόπον τινὰ προάγειν, Velleius sogar mit adulatorischer Uebertreibung als Gleichstellung mit dem Princeps (2, 99: *tribuniciae potestatis consortione aequatus Augusto*). Deutlicher noch als diese Zeugnisse reden die Thatsachen.

4) Tacitus a. a. O.: *M. deinde Agrippam socium eius potestatis, quo defuncto Ti. Neronem delegit, ne successor in incerto foret.*

5) Dies ist auch für den Historiker von grösster Wichtigkeit. Vor allem wird Domitians Verhalten nur begreiflich aus der unerträglichen Stellung, die

Collegialität in der tribunicischen Gewalt zwischen dem Princeps und dem Mitregenten ebenso sehr und noch mehr als die in der proconsularischen eine ungleiche gewesen sein muss, wenn dies auch nirgends ausdrücklich gesagt wird.

Verleihung.

Wenn der Princeps die tribunicische Gewalt durch Beschluss des Senats und des Volkes empfing, so hat dagegen der Mitregent dieselbe wahrscheinlich nach den Regeln der tribunicischen Cooptation von dem Princeps erhalten, wenn gleich auch in diesem Fall der Senat vorher befragt zu werden pflegte[1]. Danach konnte vermuthlich dieselbe dem Mitregenten durch einen Willensact des Princeps wieder entzogen werden[2].

Dauer.

Von einer Befristung des Anfangs der tribunicischen Gewalt ist auch in Beziehung auf den Mitregenten nirgends die Rede und während bei der secundären proconsularischen Gewalt die Designation zugelassen ward (S. 1100), scheint sie für die secundäre tribunicische als unstatthaft gegolten zu haben. — Was den Endtermin anlangt, so hat Augustus, während er selbst die tribunicische Gewalt sogleich auf Lebenszeit übernahm, dieselbe seinen Mitregenten zwar auch unter Beiseitesetzung der Annuität, aber doch nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren verliehen. Als aber ein Jahr vor dem Tode des Augustus dem Tiberius überhaupt eine weiter reichende Competenz eingeräumt ward, ist ihm wahrscheinlich die tribunicische Gewalt auf Lebenszeit übertragen worden[3], und seitdem ist von einem Endtermin derselben auch bei dem Mitregenten nicht weiter die Rede[4].

---

der römische Principat den jüngeren Söhnen des Princeps zuwies; und auch bei Tiberius Verfahren gegen die beiden Enkel werden diese Erwägungen mitgewirkt haben (S. 1109 A. 3).

1) Augustus erbittet für Agrippa und für Tiberius (*mon. Ancyr. Gr.* 3, 21; Tacitus *ann.* 1, 10), Tiberius für Drusus (Tacitus *ann.* 3, 56) die tribunicische Gewalt bei dem Senat. Sueton dagegen bezeichnet (*Aug.* 27) die Bestellung des Collegen in der tribunicischen Gewalt als Cooptation, und Dio lässt durchaus (zuerst 54, 12) den Princeps dieselbe verleihen. Diese Angaben lassen sich, wie schon 1, 212 A. 1 bemerkt ward, dahin vereinigen, dass die tribunicische Gewalt an den Mitregenten nach den Regeln der Cooptation gegeben, das Volk also dabei nicht gefragt ward, während das Gutachten des Senats darüber eingeholt werden konnte, vielleicht eingeholt werden musste.

2) Ein Fall der Art liegt nicht vor, aber die Annahme ist rechtlich und politisch wahrscheinlich. Damit soll indess keineswegs behauptet werden, dass nach dem altrepublikanischen Cooptationsrecht der cooptirende Magistrat den cooptirten beliebig absetzen konnte.

3) Wenigstens setzt Dio 56, 28 keine Frist hinzu; und die verdorbene Stelle Sueton *Aug.* 27 kann nicht entscheiden.

4) Ausdrücklich bezeugt ist die Lebenslänglichkeit der secundären tribunicischen Gewalt meines Wissens nicht.

Inhalt.

Allgemeine Rechte.

Wenn die tribunicische Gewalt des Princeps sich zusammensetzt aus den dem Volkstribunat ein für allemal zustehenden Rechten und denjenigen Befugnissen, welche die Bestallung des Princeps durch einzelne Clauseln damit verbindet, so sind die von der tribunicischen Gewalt untrennbaren Rechte, also der besondere sacrosancte Rechtsschutz, das Intercessionsrecht und das Recht der Verhandlung mit Volk und Senat, ohne Zweifel alle auch dem Inhaber der secundären tribunicischen Gewalt nothwendig zugekommen, obwohl ein positiver Beweis nur für das Recht der Berufung des Senats vorliegt[1]. Ohne Zweifel sind aber alle diese Befugnisse dem Mitregenten unter solchen Modalitäten verliehen worden, dass sie die gleichartigen des Regenten nicht beeinträchtigen konnten. Das Intercessionsrecht zum Beispiel hat jener sicher nicht mit gleicher Collegialität geführt, sondern in der Weise, dass die Intercession des Mitregenten dem Princeps gegenüber ebenso machtlos war wie die des Volkstribuns gegen beide.

Besondere Rechte.

In wie weit die für die besonderen Zwecke des Principats an die tribunicische Gewalt geknüpften Rechte dem Mitregenten beigelegt worden sind, lässt sich bei dem völligen Stillschweigen unserer Quellen nicht mit Sicherheit angeben; wahrscheinlich haben sie ihm sämmtlich gefehlt. Die gesetzgebende Gewalt insonderheit und deren Surrogate, wie sie der Princeps besass, scheinen dem Mitregenten durchaus gemangelt zu haben. Alle Gesetze[2] und alle sonstigen Erlasse[3] aus der Epoche des Principats nennen lediglich den Princeps und wissen nichts von den

---

1) Tiberius versammelte nach dem Tode Augusts den Senat nicht kraft des dem Princeps als solchen zustehenden Rechts, sondern kraft des in dem Volkstribunat der Republik enthaltenen (S. 859 A. 2). Vgl. S. 1105 A. 3.

2) Alle Soldatenprivilegien vor Diocletian (*C. I. L.* III p. 843 fg.) sind nur von den betreffenden Principes ausgestellt; namentlich werden unter Vespasian nicht Titus, unter Pius nicht Marcus, unter Decius nicht die beiden Söhne mit genannt.

3) Das zeigen für Titus die Schreiben Vespasians an die Vanaciner vom 12. Oct. wahrscheinlich 72 (oben S. 853 A. 1; auf keinen Fall kann das Schreiben in die Zeit vor Titus Mitregierung gesetzt werden) und an die Saborenser vom 29. Juli 77 (*C. I. L.* II, 1423; über die Datirung vgl. Borghesi *opp.* 6, 16). Ueber das dem Martial von dem *Caesar uterque* verliehenen Kinderrecht vgl. S. 852 A. 3. Auch sonst kenne ich kein sicheres von einem Caesar mit ausgefertigtes kaiserliches Schreiben aus der Zeit vor Severus. Ueber die Ausfertigungen des dritten Jahrhunderts vgl. S. 1106 A. 4. — Dass auf den Bauwerken Vespasians neben diesem auch Titus als Urheber aufgeführt wird (*C. I. L.* II, 3477. III, 6052), ist eine Singularität, welche sich sogar auf Domitianus erstreckt (S. 796) und also nichts beweist.

gleichzeitig vorhandenen Inhabern der secundären tribunicischen Gewalt[1]; nicht einmal Titus macht eine Ausnahme, obwohl dieser unter allen Mitregenten des Principats ohne Zweifel an dem reellen Regiment den meisten Antheil gehabt hat. Ebenso hat der Mitregent das Commendationsrecht nachweislich nicht besessen[2]. Auf eine Betheiligung desselben an der kaiserlichen Civil- und Criminaljurisdiction führt ebenso wenig eine Spur, um von dem Recht über Krieg und Frieden und den eigentlichen Acten der vollen Souveränetät zu schweigen. Es werden also die betreffenden Clauseln in dem Vollmachtsact für den Mitregenten nicht gestanden haben; ja es fragt sich, ob die Ertheilung der secundären tribunicischen Gewalt durch den Princeps diese Rechte ohne hinzutretenden Beschluss von Senat und Volk auch nur übertragen konnte. Allerdings hätte ja nichts im Wege gestanden auch in diesem Fall ein Vollmachtsgesetz herbeizuführen, und es mag dies in einzelnen Fällen auch geschehen sein; das kurz vor dem Tode Augusts für Tiberius ergangene Gesetz wird auch diese Befugnisse theilweise auf ihn übertragen haben[3]. Im Allgemeinen aber erklärt es sich leicht schon aus Zweckmässigkeitsgründen, dass diese nur formell der tribunicischen Gewalt, in der That vielmehr dem Principat als solchem anhaftenden Befugnisse dem letzteren ausschliesslich vorbehalten blieben.

Es ermangelt also die secundäre tribunicische Gewalt in noch höherem Grade als die secundäre proconsularische einer unmittelbaren Competenz und sie ist wesentlich titular[4]. Dies entspricht auch durchaus ihrem Auftreten in der Geschichte; die formale Mitregentschaft ist der Sache nach wesentlich die rechtliche Anbahnung der Nachfolge.

---

1) Dies ist das Kriterium der vollen Collegialität. Dass Livia eine Zeit lang in den Erlassen des Kaisers Tiberius und an diesen neben ihm genannt ward (Dio 57, 12 vgl. 56, 47: αἵ τε ἐπιστολαὶ αἱ τοῦ Τιβερίου καὶ τὸ ἐκείνης — der Livia — ὄνομα χρόνον τινὰ ἔσχον καὶ ἐγράφετο ἀμφοῖν ὁμοίως), ist das Zeichen der Sammtherrschaft. Auch der Agrippina wird in diesem Sinne zur Last gelegt, dass sie πρεσβείαις ἐχρημάτιζε καὶ ἐπιστολὰς καὶ δήμοις καὶ ἄρχουσι καὶ βασιλεῦσιν ἐπέστελλεν (Dio 61, 3). Vgl. S. 1109 A. 2.

2) Velleius 2, 124 (S. 885 A. 3).

3) S. 1101 A. 2. Ebenso muss das *ius quintae relationis* des Caesar Marcus gerechtfertigt werden, wenn es damit seine Richtigkeit hat (S. 861 A. 2).

4) Charakteristisch dafür ist es, dass bei dem einzigen unter den Mitregenten der älteren Zeit, der ernstlich in den Gang der Geschäfte eingegriffen hat, bei Titus, diese Thätigkeit nicht an die Mitregentschaft, sondern an das Gardecommando genüpft wird (S. 1060).

secundäre trib. Gewalt des dritten Jahrh.

Nach dem Wegfall der secundären proconsularischen Gewalt scheint der secundären tribunicischen grössere praktische Bedeutung zugekommen zu sein. Die Caesaren des dritten Jahrhunderts besitzen in der Regel die tribunicische Gewalt nicht und haben also an den Regierungsrechten gar keinen Antheil[1]; wird aber ein Caesar mit der tribunicischen Gewalt bekleidet, ohne doch Augustus zu werden[2], so erlangt er jetzt ein wirkliches Mitregiment[3]. Der Caesar dieser Kategorie wird sogar in den Gesetzen und Erlassen neben dem Augustus aufgeführt[4], und

---

1) So haben zum Beispiel die beiden Söhne des Severus zuerst den Caesartitel, die tribunicische Gewalt aber erst mit dem Augustusnamen zugleich empfangen.

2) Nach der wahrscheinlich correcten Titulatur dieser Caesaren, wie sie sich auf einigen Inschriften der Söhne des Decius (Henzen 5538. 5539. 5540) und in dem Edict des Diocletian (*C. I. L.* III p. 824) findet, bezeichnen sie ihren Antheil am Mitregiment durch nichts als durch die althergebrachte *tribunicia potestas.* Eine Anzahl anderer Documente freilich hebt das Mitregiment des Caesar noch in anderer Weise hervor und zwar

1. durch vorgesetztes *imp. Caesar* — so auf den Inschriften (*C. I. L.* III, 130. 4646. 4647. 4652) des jüngeren Valerianus: *imp. Caesar* (*Caesar* fehlt einmal) *P. Licinius Cornelius Valerianus* (*Pius Felix* fügt eine hinzu) *nobilissimus Caesar princeps iuventutis*, und auf den Münzen des Carinus (Eckhel 7, 514): *imp. C(aesar) M. Aur. Carinus nob. C(aesar)* und den gleichartigen des Numerianus.
2. durch hinzugesetzten Titel *Augustus* (vgl. Borghesi 3, 484) — Söhne des Decius: *nobilissimi Caesares Augusti* (*C. I. L.* III, 5988. 5989); der jüngere Philippus: *nobilissimus Caesar p. f. inv. Aug.* (*C. I. L.* III, 5719); die beiden Söhne Galliens: *P Cornelio Licinio Valeriano nobilissimo Caes. Aug.* (Renier 1510) und [*P. Cornelio Licinio Salo*]*nino* (nach Wilmanns ebenfalls [*Valeri*]*ano*) *nobilissimo Caesari Aug.* (Renier 1511); der jüngere Tetricus: *C. Pesubio Tetrico nobilissimo Caes. p. f. Aug.* (Orelli 1019); Carinus: *C. I. L.* II, 3835. 4761. Renier *inscr. de l'Algérie* 2726.
3. durch den Proconsultitel — Carinus: *victoriosissimus Caesar, princeps iuventutis, M. Aur. Carinus, nobilissimus Caesar, consul, proconsul* (*C. I. L.* II, 4103); *imp. Caesar M. Aur. Carinus p. f. invictus princeps iuventutis, procos.* (das. II, 4832).

Die beiden letzten Bezeichnungen dürften abusiv sein; aber das vorgesetzte *imp. Caesar* scheint nicht allgemein, aber wohl für den jüngeren Valerianus und für Carinus die officielle Bezeichnung ihrer Betheiligung an dem Regiment.

3) *Vita Carini* 15: *cum Caesar decretis sibi Galliis atque Italia Illyrico Hispaniis ac Britanniis et Africa relictus a patre Caesarianum teneret imperium, sed ea lege, ut omnia faceret, quae Augusti faciunt.*

4) Damit stimmen die wohlbeglaubigten Urkunden des 3. Jahrh. überein. Das Diplom von 208 nennt den damals nicht mit der tribunicischen Gewalt ausgestatteten Caesar Geta nicht, ebensowenig die von 249 und 250 die Caesaren Decius und Quintus, denen die tribunicische Gewalt erst im Laufe des J. 250 beigelegt worden ist. Dagegen die Ausfertigungen der diocletianischen Epoche (*C. I. L.* III p. 824. 900) nennen die mit der tribunicischen Gewalt bekleideten Caesares. — Im Widerspruch hiemit stehen freilich die Inscriptionen der in dem justinianischen und schon in dem gregorianischen Codex enthaltenen Verordnungen; sie sind aber überhaupt so beschaffen, dass

auch wo er das militärische Imperium handhabt, wird dies Commando, da es sich nicht mehr auf die proconsularische Gewalt gestützt zu haben scheint, durch eine der Uebernahme der tribunicischen Gewalt angehängte Clausel legalisirt worden sein.

Die Mitregentschaft und die Nachfolge.

Hienach ist endlich die Frage zu beantworten, ob nach Ertheilung der proconsularisch-tribunicischen Gewalt deren Inhaber den Principat bei seiner Erledigung ohne weiteres erwirbt oder nicht. Allerdings wird die secundäre tribunicische wie die secundäre proconsularische Gewalt, einmal ertheilt, durch den Tod des Princeps keineswegs aufgehoben[1]), und bereits erworbene Rechte können nicht abermals erworben werden[2]). Aber dem Mitregenten, auch dem so voll wie möglich ausgestatteten, fehlen dennoch die eigentlich den Principat constituirenden Befugnisse. Es würde sogar theoretisch möglich sein ihn in seiner bisherigen Stellung zu belassen und anstatt des Verstorbenen einen anderen Princeps einzusetzen. Demnach bedarf auch der Mitregent, um in den legitimen Besitz des Principats zu gelangen, der Uebertragung desselben durch besonderen Act, wenn gleich die Formu-

---

davon kaum Gebrauch zu machen ist. Caracalla wird darin durchgängig von 196 an als Augustus behandelt, während er dies erst 198 wurde. Ebenso fehlerhaft erscheinen Carinus und Numerianus von Anfang 283 an als Augusti. Umgekehrt wird der jüngere Philippus bis 249 als Caesar anfgeführt (*Cod. Greg.* 3, 2, 2; *cod. Iust.* 9, 32, 6), während er schon 247 Augustus wurde. Danach ist wenig Gewicht darauf zu legen, dass in diesen Sammlungen von Severus an (in den wenigen vorseverischen Constitutionen dieser Sammlungen erscheinen die Caesaren nicht) die Caesaren, namentlich Philippus der Sohn, Decius der Sohn und dessen Bruder Quintus, Valerianus der Sohn Galliens, durchgängig neben den Augusti genannt werden, so weit sie nicht, wie eben bemerkt ward, als Pseudo-Augusti auftreten. Das Fehlen anderer Caesaren, zum Beispiel des Geta, geht wohl meistentheils auf die Damnation des Namens zurück, deren Spuren sich auch sonst vielfach in diesen Sammlungen zeigen. Offenbar ist die gesammte Inscriptionenreihe ebenso willkürlich und fehlerhaft zurecht gemacht, wie dies von den Subscriptionen feststeht. Da die grundlegende gregorianische Sammlung unter Diocletian entstanden ist, so ist es leicht begreiflich, dass ihr Urheber das für die Caesaren der diocletianischen Zeit geltende Schema missbräuchlich auch auf die früheren angewandt hat. Zusammengestellt in chronologischer Folge sind die Constitutionen zuletzt in Hänels *corpus legum ind.* p. 3 fg.; eine kritische Uebersicht, welche die befolgte Schablone selbst so wie deren Fehler darlegt, wird hoffentlich die neue Ausgabe des justinianischen Codex von P. Krüger bringen.

1) Abgesehen davon, dass sonst die Institution zwecklos sein würde, folgt dies daraus, dass Tiberius von seiner tribunicischen Gewalt noch nach dem Tode Augusts Gebrauch macht (S. 1104 A. 1) und aus der ununterbrochenen Fortzählung der Jahre (S. 775 A. 1).

2) S. 1097 A. 2 ist gezeigt, dass bei dem Princeps, der den Proconsulat oder das Imperium vor dem Principat erwirbt, die Erwerbung des Principats unter den imperatorischen Acclamationen nicht zählt.

lirung desselben in diesem Fall eine andere gewesen sein wird. Damit stimmen die Berichte überein[1].

Consulat.

Es bleiben schliesslich die mit der Regentenstellung verträglichen republikanischen Oberämter zu erwägen. Das Consulat anlangend gilt die Regel, dass der Princeps dasselbe nur als ordentliches bekleidet, auch für den Mitherrscher[2]. Die weitere Regel, dass der neue Augustus an dem auf seinen Regierungsantritt nächstfolgenden 1. Jan. das Consulat übernimmt, ist im Ganzen genommen zwar nicht für die secundäre proconsularische Gewalt, wohl aber nach Tiberius[3] für die secundäre tribunicische zur Anwendung gekommen, während später das Consulat an die Caesarenernennung anknüpft (S. 1085).

Censur.

So weit die Censur noch vorgekommen ist, hat, wenn der Princeps sie übernahm, der Mitregent, falls ein solcher vorhanden war, sie mit dem Princeps gemeinschaftlich geführt[4].

Sitz im Senat.

Dass auch bei dem Eintritt in den Senat und der Uebernahme der niederen Aemter der künftige Thronfolger bevorzugt zu werden pflegte, ist schon in anderer Verbindung erwähnt worden (S. 903).

Priesterthümer.

Von den republikanischen Priesterthümern blieb der Oberpontificat selbstverständlich dem Princeps vorbehalten (S. 1053). — Die Mitgliedschaft der sämmtlichen grossen Priesterthümer hat zu Augustus Zeit ebenfalls nur der Princeps gehabt[5]. Dagegen wurde Nero mit dem proconsularischen Imperium im J. 51 auch diese Mitgliedschaft gewährt (S. 1050 A. 3) und die gleiche Ehre ist späterhin mit der Erhebung zur Mitregentschaft regelmässig

---

1) *Vita Veri* 3: *fratrem . . . Marcus . . . sibi . . . consortem fecit, cum illi soli senatus detulisset imperium.* Vgl. *vita Marci* 7.

2) S. 1041. Dagegen sind unter den sieben Consulaten, die Domitian unter der Regierung seines Vaters und seines Bruders empfing, nur zwei, das zweite vom J. 73 und das siebente vom J. 80, eponym.

3) Agrippa, Tiberius, Drusus haben nicht in dieser Weise das Consulat erhalten.

4) So haben die Schatzung ausgeführt Augustus und Tiberius im J. 14 n. Chr. *consulari cum imperio* kraft eines besonderen Volksschlusses (S. 326 A. 2. S. 1101 A. 2); ferner Vespasian und Titus im J. 74 als Censoren (S. 326 A. 2).

5) Noch im J. 760/1 war Tiberius nur Pontifex und Augur (*C. I. L.* V, 6416 = Henzen zu Orelli p. 60). Wegen Seianus vgl. Dio 58, 7. Der jüngere Drusus war bei seinem Tode Pontifex, Augur, Quindecimvir und Augustalis (*C. I. L.* V, 4954; Orelli 211). Selbst L. Aelius war als Inhaber der tribunicischen Gewalt nur Quindecimvir (*C. I. L.* III, 4366; denn defect scheint die Inschrift nicht).

verbunden [1]), während sie ohne diese vielleicht nur dem Domitian zu Theil geworden ist (S. 796 A. 7). Dass, seit der Caesarname dem Nachfolger besonders ertheilt wird, die gleiche Ehre an diese Ertheilung angeknüpft ward, ist schon hervorgehoben worden (S. 1086).

Die Sammtherrschaft.

Duo Augusti.

Es liegt im Wesen wie der eigentlichen Monarchie so auch des augustischen Principats, nicht bloss, dass die dem Staatsoberhaupt zukommende Machtfülle zur Zeit nur einem Inhaber zusteht, sondern dass derselbe auch äusserlich und selbst titular als Alleinbesitzer derselben erscheint. In der That hat die Einheitlichkeit des Principats thatsächlich fast zweihundert Jahre bestanden, obwohl mehrmals theils die Sammtherrschaft eines *Augustus* und einer *Augusta* [2]), theils diejenige zweier *Augusti* [3])

---

1) So bei Titus S. 1050 A. 4.

2) Die erste Augusta Livia und mehr noch die dritte Agrippina (S. 764 A. 4) so wie deren Schwester Livilla (S. 764 A. 2) haben die Theilnahme an der Herrschaft angestrebt und die ersten beiden in der That nicht bloss factischen Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten geübt, sondern geradezu die dem Kaiser vorbehaltenen Ehren in Anspruch genommen, so, ausser dem Augustusnamen selbst (S. 795) und dem Bildnissrecht (S. 803), Gleichstellung mit dem Kaiser sowohl bei dem Empfang der römischen vornehmen Welt (S. 786 A. 8) wie auch bei dem Empfang der fremden Gesandten (S. 781 A. 1) und die Einmischung in die officielle Correspondenz (S. 1105 A. 1). Auch die *Concordia honoris Agrippinae Augustae*, der an Neros Geburtstag öffentlich geopfert wird (Henzen *Arval.* p. 57), kann wohl nur aufgefasst werden als die ‚einträchtige Amtsgemeinschaft'. Aber eine förmliche Machtgemeinschaft ist doch auch von Agrippina nicht erreicht worden; selbst nach ihrem Tode ward ihr nur das Streben danach zur Last gelegt (Tacitus *ann.* 14, 11: *quod consortium imperii iuraturasque in feminae verba praetorias cohortes idemque dedecus senatus et populi speravisset ac postquam frustra habita sit* u. s. w.).

3) Dass Augustus seinen beiden ältesten fast gleich alten Enkeln ein Sammtprincipat zugedacht hat, ist wahrscheinlich; die gleichzeitige Adoption beider und die Erhebung beider zu *principes iuventutis* (S. 800) lassen sich nicht anders verstehen, und das Familieninteresse hat das des Staats bei ihm stets gekreuzt und oft überwogen. Stärkere Naturen, wie Tiberius erst seinen beiden Söhnen, dann seinen beiden Enkeln gegenüber, erkannten den Fehler wohl und haben ihn vermieden; denn auch in Betreff der Enkel möchte von den zwei sich widersprechenden Berichten (S. 1079 A. 6) derjenige, wonach er den älteren nicht zur Nachfolge vorgeschlagen, aber doch als seinen Nachfolger betrachtet hat, grösseren Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben. Auch Claudius lehnte den Antrag ab den Britannicus gleich nach seiner Geburt zum Augustus zu machen (Dio 60, 12). Sehr merkwürdig ist das Verfahren Vespasians gegen seine beiden Söhne; die formale Gleichstellung, die er dem jüngeren in allen äusseren Dingen gewährte (S. 796), rechtfertigt bis auf einen gewissen Punkt dessen spätere Enttäuschung und Erbitterung, als er von der Nachfolge sich ausgeschlossen fand (S. 1079 A. 6). In der That war nach der augustischen Ordnung das Gemeinwesen in Gefahr, so wie zwei oder mehr dem Alter nach ungefähr gleiche

in Aussicht gestanden hatten und die effective Monarchie mehr durch den Geist des Systems gefordert als formell sicher gestellt war. Gebrochen wurde die Regel erst nach Pius Tode. Der von ihm designirte Nachfolger M. Aurelius liess eben dem Bruder, dem Pius den Caesarnamen versagt und damit die Anwartschaft auf die Nachfolge abgeschnitten hatte (S. 1083), dem L. Commodus oder, wie er seitdem heisst, dem L. Verus gleich bei seinem eigenen Regierungsantrittt am 8. März 161 n. Chr. die volle Mitherrschaft einschliesslich des Augustustitels übertragen [1]) und setzte weiter, nachdem Verus bereits im Anfang des J. 169 gestorben war, wenige Jahre vor seinem Tode im J. 177 seinen einzigen Sohn Commodus sich ebenfalls als Augustus an die Seite. Seitdem ist die Sammtherrschaft eine recipirte Staatsform, welche je nach Umständen bald zwischen Vater und Sohn, bald zwischen zwei Brüdern, bald in anderer Weise, als Zwei- oder auch als Dreiherrschaft zur Anwendung kommt; und sie ist später einer der Grundpfeiler des diocletianisch-constantinischen Systems geworden.

Die neue Sammtherrschaft hat, wie die frühere Mitherrschaft, im Wesentlichen den Zweck die Nachfolge zu sichern; aber durch die Sammtherrschaft wird dieser vollständiger erreicht, da der Mitregent nach dem Tode des Princeps noch einer besonderen Anerkennung von Seiten des Volks und des Senates bedarf (S. 1107), der überlebende Augustus dagegen nach dem Wegfall des Collegen den Principat allein weiter führen kann, wofern er nicht es vorzieht sich einen anderen Collegen an die Seite zu setzen. Der mehr und mehr der absoluten und erblichen Monarchie sich zuwendenden Entwicklung empfahl sich also, namentlich wenn der Princeps Söhne hatte, mehr die von Marcus als die von Augustus aufgestellte Form der Doppelherrschaft. Darum hat die neue Sammtherrschaft die ältere Mitherrschaft zurückgedrängt, aber nicht verdrängt; in der Form der Ertheilung der tribunicischen Gewalt an den Caesar ist die letztere auch im dritten Jahrhundert noch mehrfach vorgekommen (S. 1106).

---

nächste Descendenten neben dem Princeps standen; wenn nicht die Succession im Principat mehr durch Adoption als durch Geburt vermittelt worden wäre, würde dieser Fehler der Maschine noch viel stärker hervorgetreten sein, als dies in der That der Fall ist.

1) Dass hierin ein Systemwechsel lag, spricht sich auch wohl darin aus, dass die späteren Consularfasten zuweilen mit dem Zweikaiserconsulat (161) begannen (*vita L. Aelii* 5).

Im Uebrigen ist über die Sammtherrschaft kaum anderes ihr Eigenthümliches zu bemerken, als dass, während auf den ersten Augustus die Designation niemals Anwendung gefunden hat (S. 1080), diese wie für den Inhaber des secundären Proconsulats (S. 1100) so auch für den zweiten Augustus vorgekommen ist; so heisst der ältere Sohn des Severus im J. 197 *destinatus imperator* (S. 1100 A. 1) mit Rücksicht auf die für das folgende Jahr ihm zugedachte Augustuswürde. — Das Verhältniss der mehreren Augusti zu einander bestimmt sich einfach. Es tritt genau dasselbe ein wie in der Republik bei der Creirung zweier Dictatoren (S. 139): die zwei oder mehr Augusti stehen der Titulatur wie den Befugnissen nach im Allgemeinen gleich, wie dies bezeugt wird sowohl für Marcus und Verus[1]) wie für Severus und seine beiden Söhne[2]) und für diese nach dem Tode des Vaters[3]). Indess ist die Gleichstellung zu beschränken auf die in dem Principat als solchem enthaltenen Befugnisse; die damit verbundenen republikanischen Aemter und Priesterthümer wurden davon nicht berührt, nur dass seit dem J. 238 die Gleichstellung auch auf den Oberpontificat übertragen ward (S. 1053). Competenztheilung ist der Sammtherrschaft der Principes an sich ebenso fremd wie derjenigen der Consuln; die Theilung des Reiches in Regentenbezirke ist eine der folgenreichsten Neuerungen Diocletians[4]). Das System war eben berechnet auf Eintracht der Herrschenden, mit dem Vorbehalt für den Fall der Zwietracht an das Recht des Stärkeren zu appelliren. — Dass in dem ein-

Competenz.

1) Eutrop. 8, 9: *tum primum Romana res publica duobus aequo iure imperium administrantibus paruit.* Ammianus 27, 6, 16: *Valentinianus . . . non Caesares, sed Augustos germanum nuncupavit et filium benivole satis: nec enim quisquam antehac adscivit sibi pari potestate collegam praeter principem Marcum, qui Verum adoptivum fratrem absque diminutione aliqua auctoritatis imperatoriae socium fecit. Vita Marci* 7.

2) Wir besitzen ein attisches Decret (Böckh *C. I. Gr.* 375 = Dittenberger *C. I. Att.* III, 10) in Veranlassung der Erhebung des Geta zum dritten Augustus, oder, wie es im Text heisst, weil Severus und Antoninus den Geta τῇ οὐρανίᾳ ψήφῳ καὶ κρίσει προσειλ[ήφασι πρ]ὸς [τὴν τῆς] αὐτοκράτορος ἀρχῆς ἰσηγορίαν.

3) Von Severus sagt sein Biograph c. 20, dass er seine Söhne *pari imperio* dem Gemeinwesen zurückgelassen habe, und erzählt c. 23, dass der Kaiser von dem vielverehrten Götterbild der Fortuna, das die Kaiser nie verliess, erst ein zweites Exemplar habe wollen machen lassen, dann aber befohlen habe es täglich aus dem Schlafgemach des éinen Bruders in das des andern zu bringen. Dio 77, 1. Herodian 4, 3. 4.

4) Der Auftrag, den Carinus erhielt (S. 1106 A. 4), bereitet die Reichstheilung gewissermassen vor; und schon die beiden Söhne des Severus dachten an eine solche (Herodian 4, 3).

zelnen Fall, namentlich wenn die mehreren Augusti nicht gleichzeitig zur Herrschaft gelangten, gewisse Rechte dem älteren Collegen allein vorbehalten worden sind, ist möglich [1]; aber Belege für derartige Rechtsungleichheit von Sammtherrschern giebt es nicht und eben so wenig eine titulare Bezeichnung, welche füglich darauf bezogen werden könnte [2].

---

1) Wenn Ammian S. 1111 A. 1 nicht sich sehr ungenau ausgedrückt hat, so muss es Augusti mit ungleichem Imperium gegeben haben.

2) Denn die Inschrift von Cemenelum (Orelli 1010 = *C. I. L.* V, 7879), worin Gallienus im Gegensatz zu Valerianus *iunior Augustus noster* heisst, ist für den technischen Sprachgebrauch nicht beweiskräftig; noch weniger, dass Jordanis (*Get.* 25, nach der handschriftlichen Lesung) den Valentinian im Gegensatz zu seinem Bruder Valens *imperator senior* nennt. Die *seniores Augusti* der diocletianisch-constantinischen Epoche sind bekanntlich nicht die regierenden älteren, sondern die vom Regiment zurückgetretenen Kaiser.

*In Angaben wie 940 * 2 bezeichnet der Stern, dass die gemeinte Stelle sich in der S. 940 als A. 2 beginnenden Anmerkung, aber erst auf der folgenden Seite vorfindet.*

I.

Sachliches Register.

II.

Register der behandelten Stellen.

Digesta

Dio Cassius

Dio Cassius

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

